Staatswissenschaftliche Untersuchungen und Erfahrungen über das Medicinalwesen nach seiner Verfassung, Gesetzgebung und Verwaltung,

von

Dr. J. Stoll

Großherzoglich-Hessischem Medicinal-Rathe und Mitgliede der für das Herzogthum Westphalen angeordneten Regierung, Director des Medicinal-Collegs dieser Provinz, der Großherzoglich-Hessischen Landescultur-Gesellschaft in Arnsberg beständigem Secretär — der naturforschenden Gesellschaft in Zürich, und der Helvetischen Gesellschaft correspondirender Aerzte und Wundärzte Ehren-Mitgliede.

Dritten Theils.
Erste Abtheilung.

Zürich,
bei Orell, Füßli und Compagnie 1813.

Inhalt.

Dritter Theil.

Von der Organisirung des Medicinalwesens insbesondere.

Zweite Unter-Abtheilung.

Die den Medicinal-Etat constituirenden Personen.

Erstes Capitel.

Staats-Medicinal-Behörden und Officianten.

Zweites Capitel.

Prüfung der anzustellenden Medicinal-Beamten und Diener.

Drittes Capitel.

Approbation der in der Prüfung bewährt gefundenen Medicinalpersonen. Ertheilung der Licenz und Concessionen zur Ausübung der medicinischen Fächer — besonders von den Apotheker-Concessionen, und deren Veränderung durch Kauf, Pacht, Administration u. s. w.

Beilage.

Dritter Theil.

Zweite Unterabtheilung.

Die, den Medicinal-Etat constituirenden Personen.

Erstes Capitel.

Staats-Medicinal-Behörden und Officianten.

Inhalt.

§. 331.

I. In dem Vorhergehenden (§. 185.) sind die zum Medicinal-Etat gehörigen Personen, mit Rücksicht auf den Umfang ihres Wissens, genannt worden; und in dem Fortgange dieser Untersuchungen haben wir die Anstalten ihrer Bildung und ihres Wirkens folgen lassen. Jetzt wollen wir dieselben in ihren Verhältnissen zum Zwecke des Staats betrachten.

Die Materie über die Organisirung des Medicinalpersonals, besonders was die Oberaufsicht, Verwaltung und Vollziehung der Medicinal-Gegenstände durch öffentliche Behörden und Officianten angeht, gehöret, wie bereits oben (§. 187. D.) bemerkt ist, in mancher Hinsicht zu den, die Staats-Medicinal-Anstalten betreffenden Gegenständen, von welchen in den beiden vorigen Capiteln die Rede war, und macht mit dieser gewissermaßen ein Ganzes aus. Das, wegen der Mannichfaltigkeit der Materie unter der Feder angewachsene Manuscript zum zweyten Buche macht aber eine Trennung dieser Unterabtheilung von dem bereits Vorgetragenen nothwendig. Wir werden also die hierher gehörigen Objecte in diesem dritten Theile untersuchen, und das dritte Buch, welches von der Erhaltung eines wohl eingerichteten Medicinal-Staats handelt, damit in Verbindung setzen, weil hier und dort stets von den Medicinal-Personen die Rede ist, mithin gerade dadurch eine natürliche Ordnung erzielt wird, welche dem Leser die Uebersicht des wichtigsten Theils dieser Untersuchungen erleichtert.

Es ist zwar richtig, daß der Staats-Arzt zuvor die Eigenschaften des einzelnen Räderwerks in der Medicinalmaschine kennen muß, wenn er die Zweckmäßigkeit des ganzen Mechanismus einsehen und beurtheilen soll. Nach dieser Ansicht müßten wir vorerst das Medicinalpersonale in seinen verschiedenen

Theilen, ohne gesetzlichen Zusammenhang, betrachten, und dann untersuchen, wie diese Radii unter sich, und mit ihrem Foco, verbunden sind; man müßte demnach die Organisirung öffentlicher Staats=Medicinal=Behörden so lange dahin gestellt seyn lassen, bis diejenigen Erfordernisse, welche von den anzustellenden Officianten vorausgesetzt werden, wenigstens im Allgemeinen bestimmt wären — zumal da alle zu den öffentlichen Behörden des Medicinalstaats gehörigen Individuen, welche zur Ausführung der auf das körperliche Wohl der Bürger und auf die damit in Verbindung stehende Gerechtigkeitspflege sich beziehenden Gesetze und Vorschriften mitwirken sollen, die Acte ihrer Legalisation mit allen, selbst ihnen untergeordneten Medicinalpersonen gemein haben — folglich auch diese Acte hätte vorausgehen müssen. In Erwägung aber, daß das Folgende um so kürzer gefaßt werden kann, und verständlicher seyn wird, lassen wir, gegen die sonst übliche Ordnung, die den Medicinalstaat constituirenden Behörden und Officianten zuerst hervortreten.

§. 332.

II. Ohne Centralpunct in der Staats=Medicinalmaschine würde das ganze Medicinalpersonale einer völligen Gesetzlosigkeit preis gegeben werden, und in sich selbst verfallen; dahingegen wird die Vereinigung aller Medicinal=Officianten zur Erreichung und Beförderung des allgemeinen Staatszwecks um so inniger und dauernder seyn, je vollkommener die obern Behörden organisirt sind.

Wie sehr man längst davon überzeugt gewesen ist, lehrt die Geschichte des Medicinalwesens, besonders in Deutschland.

In dem Mittelalter standen die Priesterärzte zu einem gemeinsamen Zwecke der Erfahrung der Gesundheit und des Lebens ihrer Mitbürger zwar in

keiner gesetzlichen Verbindung unter sich, doch unter der Aufsicht der Vorsteher derjenigen Corporationen, zu denen sie, wegen ihres kirchlichen Berufs, gehörten; und die Aerzte im Kriege hingen ganz von den Befehlen der Heerführer ab. Als Deutschland mehr civilisirt und die Arzneylehre wissenschaftlich bearbeitet ward, die Medicinalpersonen sich vermehrten, ihre Wirksamkeit einen größern Umfang gewann, die Verbreitung des abendländischen Aussatzes die Anstellung öffentlicher Aerzte nothwendig machte, und aus der Jurisscienz neue Zweige in der besondern Abtheilung von Polizei- und Staatswissenschaft hervorgingen; erst da wurde das Bedürfniß fühlbar, sie, in Beziehung auf Wissen und Handeln, in engere, gesetzliche Subordinations-Verhältnisse zu stellen. Es ist historisch erwiesen, daß ehemals den Leibärzten deutscher Fürsten, und in Freistädten oder republicanischen Gebieten einem Oberarzte (Physicus) alles, was die Gesetzgebung in medicinischen Dingen und die ganze Medicinalpflege betrifft, gesetzlich oder observanzmäßig anvertraut war. Hiermit begnügte man sich fast überall, wie die Acten geheimer Canzleien ausweisen, bis in den Anfang des vorigen Jahrhunderts — und in mehreren kleinen Reichsterritorien bis zur Zeit ihrer Mediatisirung durch die Rheinische Bundesacte.

§. 333.

Diese Einrichtung hatte ohne Zweifel viel Gutes, weil der Wille Eines Officianten (Protomedicus) keinen Widersprüchen ausgesetzt war, und die Ausführung der von ihm nützlich erkannten Gesundheits-Polizei-Maßregeln schneller, folglich besser von Statten gehen konnte, als durch ein berathschlagendes Collegium. Bei dem Militär bestand diese Verfassung am längsten, dauert zum Theil noch fort, und bewährte sich durch Vortheile, welche keinem, mit

der Erfahrung vertrauten Beobachter unbekannt seyn können. Selbst da, wo, neben den Präfecturen, Medicinal Jurys (wahrscheinlich in der Absicht, daß sie urtheilende Behörden sind) gleich den Justiz-Collegien bisher fortbestanden, fängt man an, collegialische Einrichtung zu modificiren, und glaubt die **Verwaltung** des Medicinalwesens in Rücksicht der Gesundheitspolizeilichen Gegenstände am besten in den Händen Eines Mannes verwahrt zu sehen. Man verfährt in beiden Fällen consequent, je nachdem die eine oder die andere Wirksamkeit des Arztes zum Zwecke des Staats besonders beobachtet wird. Doch muß auch hier Einheit seyn, die, wie wir hernach sehen werden, sich wirklich erreichen läßt.

Angenommen, daß die Oberaufsicht und Leitung des Medicinalwesens durch Eine Person von dem erspieslichsten Nutzen sey: so hat die Sache doch auch ihre bedenkliche Seite. Denn Ein Mann, der, außer einer nicht oberflächlichen Bekanntschaft mit dem staatswissenschaftlichen Fache, gründliche und tiefe Einsichten in die sämmtlichen medicinischen Doctrinen hat, welche zur planmäßigen Besorgung aller Medicinalgegenstände gehören (§. III. am Schlusse) — ist eine seltene Erscheinung. Und gesetzt, ihm mangelten diese Kenntnisse nicht, so erheischen die Organisation des Lehr- Verwaltungs- und Vollziehungs-Personals, die Aufsicht über dasselbe und die sämmtlichen Medicinalanstalten, die Wachsamkeit über die Vollstreckung der Medicinalgesetze, die Prüfung der Vorschläge zu Medicinal-Verbesserungen, die Beurtheilung der ärztlichen Gutachten in höherer Instanz, und, wie es ehemals war, auch die Prüfungen der Medicinaloffianten, die Leitung der Geschäfte bei ausbrechenden Seuchen, und andere Gegenstände so viele Arbeiten, daß sie Eine Person in einem Staate von mäßigem Umfange nicht zu leiten vermag. Um viele Dinge wird er sich nicht bekümmern, weil ihm die

nöthige Localkenntniß abgeht — oder einen gefährlichen Despotismus an die Stelle des vernünftigen Willens setzen, der sich unter gleichen Umständen, namentlich beim Militär, in der Erfahrung wirklich bestätiget hat. Es ist demnach zu viel gewagt, solche wichtige Geschäfte, als die ebengenannten sind, der Willkühr eines Einzelnen, der nicht wohl controlirt werden kann, zu überlassen. Mit Abscheu lernte ich einen solchen medicinischen Microcosmum aus den Acten kennen, in dessen Geschäfte sich Parteilichkeit, Eigennutz und vielleicht gar Bestechlichkeit mischten — der alle Medicinalpersonen ohne Unterschied prüfte, approbirte und anstellte — Apothekern und Gewürzkrämern, die sich für Pharmaceuten ausgaben, privilegia exclusiva, Arcanen-Krämern Verkaufspatente, und Marktschreiern das jus vitæ et necis verkaufte.

§. 334.

Hätte die Erfahrung durch auffallende Beispiele nicht im Allgemeinen gelehrt, wie unzulänglich und nachtheilig die Anordnung eines Protomedicus über das gesammte Medicinalwesen zu Wasser und zu Land, im Krieg und Frieden sey; so würde diese Einrichtung fast überall noch bestehen. Man ging aber doch in jedem deutschen Territorio, in welchem sich eine Universität befand, von diesem System ab, und ermächtigte die medicinische Facultät: alle Medicinalglieder zu prüfen, Tüchtigkeits-Zeugnisse und Approbations-Patente auszustellen, zweifelhafte Gegenstände aus der Staatsarzneikunde durch Gutachten zu erörtern, medicinisch-polizeiliche Reglements zu entwerfen und zu publiciren; und ernannte sie zugleich, neben ihrem eigenthümlichen Berufe als Lehrstelle, zur Ober-Inspections-Behörde über das ganze Medicinalwesen. Als neuere Beispiele dieses Organisations-Typus erinnere ich nur an Pavia und Salzburg.

Wahrscheinlich weil die Lehrer der Arzneiwissen-

schaft die allgemeine Ueberzeugung einer höhern Einsicht, als die der übrigen Aerzte eines Landes vor sich haben; so glaubte man ihnen auch einen directen Einfluß auf die Medicinalverwaltung einräumen, und die Staats-Medicinal-Officianten und Anstalten ihrer Aufsicht untergeben zu müssen. Diese Ansicht ist irrig. Die Arzneiwissenschaft liefert zwar die aus den ärztlichen Erfahrungen in Masse fließenden Stoffe der Gesetzgebung; allein der obersten Staatsbehörde kommt es lediglich zu, diese Stoffe, sie mögen nun für die Regiminal- oder Justiz-Pflege brauchbar seyn, zu formen, und durch besondere, von dem Lehramte unabhängige Männer, welche als die unterrichtetsten und Kenntnißreichsten aus dem gesammten Medicinalpersonale ausgewählet sind, und mit der politischen Behörde, zur Erreichung jener, der Medicinalgesetzgebung und Pflege entsprechenden Zwecke, in unmittelbare Geschäftsberührung treten, in Anwendung zu bringen. Die Benutzung der Producte jenes Ausschusses, welche von den individuellen Rathschlägen des Einzelnen unterschieden werden müssen, und aus der vereinigten Wirksamkeit der ganzen medicinischen Caste fließen, muß daher verschieden oder in der zweifachen Richtung gedacht werden, insofern nämlich es auf intellectuelle medicinische Cultur, oder auf Anwendung der dadurch erworbenen Grundsätze im bürgerlichen Leben ankommt. Jenes ist Object der medicinischen Facultät; nicht dieses. Diese Facultät soll es bloß mit der Bildung des zukünftigen Medicinalpersonals auf dem Wege der Belehrung zu thun haben; mithin hat sich dieselbe mit Gegenständen, welche mit der Staatspolizei und ihren Anordnungen in nächster Beziehung stehen, unter welche Categorie auch die, der wirklichen Anstellung der Medicinal-Staats-Glieder vorausgehenden Prüfungen ausdrücklich mit begriffen sind, nicht zu befassen. Die zum medicinischen Lehrzwecke bestimmten Personen können daher

hier unter den Verwaltungsofficianten nicht aufgeführt werden: oben, in dem Capitel von den Bildungsanstalten und Lehrstellen, ist in der Darstellung ihrer scientifischen Wirksamkeit der intensive Kreis ihrer Obliegenheiten abgesteckt und geschlossen; über ihre technische Amtsführung wird hernach noch etwas vorkommen. Hier soll nur der Grundsatz fest stehen, daß die medicinische Facultät, als Organ einer medicinischen Anstalt, gleich allen übrigen, der staatspolizeilichen Centralbehörde des Medicinalwesens, welche den Character der gesetzgebenden, verwaltenden und vollziehenden Gewalt in sich trägt, untergeordnet ist. Diese Scheidungslinie muß unverrückt bleiben, wenn aus der naturwidrigen Verbindung beider Functionen (Lehren und Verwalten) in Einer Körperschaft, oder durch eine absichtliche Verwechselung der Objecte bei der Behandlung, keine Verwickelung der Pflichten, Einseitigkeit im Handeln, Irrungen über die Gränzen der Geschäftsbefugniß, folglich nicht Fehler und Mängel in dem Medicinalwesen entstehen sollen.

§. 335.

Nicht aus dem ebenberührten Grunde, sondern weil in größern, aus mehreren Provinzen bestehenden Staaten eine medicinische Facultät, bei ihren ohnehin vielfältigen wissenschaftlichen Arbeiten, die vorfallenden, die Medicinalpflege betreffenden Geschäfte nicht allein zu besorgen im Stande ist, wurden endlich eigene Medicinal-Collegien constituirt, und die erfahrensten Aerzte, Chirurgen und Apotheker zu Mitgliedern derselben ernannt. Ihre äußere Gestalt und innere Einrichtung war aber sehr von einander unterschieden, (Vergl. §. 111.) — und noch immer giebt es Sanitätscollegien, denen bloß die medicinisch-polizeilichen Sachen zur Behandlung übergeben werden, und neben diesen noch besondere Medicinalcollegien, in deren Geschäftskreis lediglich die Prüfungen der

Subjecte und gerichtlich medicinischen Fälle verwiesen sind. Da, wo auch die Sanitäts- und Medicinal-Sachen (§. 188.) mit einander verbunden in einem Collegio behandelt werden, herrscht doch eine große Differenz in Ansehung dieser Behörde. Denn entweder bestehen sie bloß aus Medicinalpersonen, oder sie haben einen Rechtsgelehrten zum Director. In dem Königl. Preußischen Staate z. B. stand der Medicinaldepartements-Chef aus dem Ministerium an der Spitze der medicinisch-technischen Oberbehörde, welcher die Provinzial-Medicinalcollegien oder Cammer-Medicinal-Deputationen (nach Vater: Schlesien ausgenommen) untergeordnet waren, und diese erhielten aus den Kriegs- und Domainen-Cammern, mit denen sie in Relation standen, ihre Directoren, und hatten eine Jurisdiction in causis medico-civilibus et fiscalibus. In dem ehemaligen Churhessischen Staate änderte sich dieselbe Verfassung in der Art ab, daß die Collegia medica zu Cassel, Hanau, und die ihre Stelle vertretenden medicinischen Facultäten in Marburg und Rinteln, einen Rechtsgelehrten als Fiscal-Procurator zum Beistande hatten, unter der Direction eines Arztes für sich bestanden, und ihnen ein bestimmter Wirkungskreis angewiesen wurde, ohne unter sich, oder mit einer höhern technischen Central-Behörde in Verbindung zu stehen. Wieder in andern Ländern sind diese Collegia mit der Regierung verbundene Stellen, oder gewöhnlich derselben so weit untergeordnet, daß, wie z. B. die Fürstlich-Rheingraf-Salmische Medicinalordnung vom 31ten Dec. 1805. §. 2. bestimmt, keine legale Versammlung der, den Sanitätsrath constituirenden Physicatsärzte anders, als mit Vorwissen der Regierung, und unter dem Präsidium eines ihrer Mitglieder Statt finden darf; oder dem Collegio medico liegt bloß, wie in den Großherzoglich Hessischen Staaten, die Behandlung des Technischen, Prüfungen,

Ertheilung von Gutachten in gerichtlichen medicinischen Fällen u. dgl. ob, während die Verwaltung der Gesundheitspolizei einem Medicinalrathe in der Regierung übertragen ist, u. s. w.

Bei der Zusammensetzung dieser verschiedenartigen Behörden war es natürlich, daß Plan und Einheit bei der Bestimmung der in ihr Ressort gehörigen Gegenstände im Ganzen verfehlt werden mußte. Nicht selten war man bei der Organisation der obersten Staatsstellen von ganz andern Grundsätzen ausgegangen, als bei der Anordnung der Sanitätsämter; oder sie entsprachen nicht den Localverhältnissen und den daraus resultirten verschiedenen Sanitätsbedürfnissen. Der Sanitätsrath muß, in Ansehung seiner Zwecke, mit der Regierung eng verbunden seyn; jedoch demselben ein eigener Wirkungskreis zustehen, der von allen Gegenständen, welche mit der Rechtswissenschaft in Berührung kommen könnten, gereinigt ist. Nach diesem leitenden Princip sollten alle Collegien von Gesundheitsbeamten organisirt seyn, wenn ihre Nothwendigkeit anerkannt ist, und sie Bestand haben sollen. Fast schien dieß aber eine unauflösliche Aufgabe zu seyn, deren Grund aber mehr in dem Egoismus, als in der Natur der Sache zu suchen ist. Die Nachtheile davon konnten bei solchen Collegien, welche nicht bloß technische Behörden sind, sondern die Verwaltung der Gesundheitspolizei mit besorgen sollten, nicht ausbleiben. Ist z. B. das Collegium der Aerzte von einer andern Behörde durchaus abhängig: dann Schläfrigkeit, träge Behandlung der Gegenstände, schleppender Geschäftsgang, Vereitelung der besten Rathschläge, schiefe oder unvollkommene Ausführung, Collisionen und Chikane; bestehet dasselbe als eine Landesbehörde für sich, ohne directen Einfluß der Regierung, oder wenn nach Herrn Nolde's Rath dem Präsidenten (einem Mitgliede der Regierung) nur ein votum consultativum eingeräumt ist: dann

Mangel an Unterstützung, an Einheit der Geschäftsführung, und vorzüglich des Eingreifens in einander bei der Ausführung der Staats-Medicinal-Zwecke, wovon doch die Beförderung des öffentlichen und privat Gesundheitswohls hauptsächlich abhängt. Daher denn nun die Klagen der Aerzte über diesen Gegenstand, die sich mit Herrn Gruner's Worten kurz zusammen begreifen lassen. „Das Medicinalcollegium, sagt er *), ist in vielen Ländern ein Unding, in andern eine Marionette, die nach Belieben gezogen wird — meistens aber ein Staatsproblem, warum es da steht, und was es wirken soll. Es soll den Uebeln steuern, und hat keine Autorität, keinen Werth in und außer sich. Es soll dem Staate durch Entfernung aller, der Gesundheit und dem Leben gefährlicher Dinge nützen, und recht viel Gutes stiften, und hat keine Fonds, wovon die nöthigen Verbesserungen bestritten werden könnten. Es soll heilsame Vorschläge thun, und Abstellung der Mißbräuche bezwecken, und hat die Ehre zu vernehmen, daß man dergleichen in Gnaden bemerkt, und bis auf gelegenere Zeit bei Seite gelegt habe u. s. w." Was Wunder, wenn dann manches Collegium in einen paralytischen Zustand verfiel, und am Ende ein Gegenstand der Satyre wurde **).

§. 336.

Ich glaube die vorhergehenden §§. nicht besser, als durch eine historische Darstellung der Verfassung der Medicinal-Collegien in dem ehemaligen Churfür-

---

*) Almanach für Aerzte und Nichtärzte 1791. IV. 6.

**) Einige wohlgemeinte Vorschläge, wie ein medicinisches Collegium auf die zweckmaßigste und vollkommenste Weise einzurichten sey. Von Simon Ratzenbergern ꝛc. (Nürnberg 1798). Ist in der Manier der Salzmannschen Schrift-Anweisung zu einer unvernünftigen Erziehung der Kinder geschrieben.

stenthum Cöln erläutern zu können, weil das, was ich in einem Auszuge der sämmtlichen Acten hier mittheile, mit geringen Ausnahmen von den meisten ältern und neuern Behörden dieser Art gilt.

Unter der Regierung des Churfürsten **Clemens August** (1724 — 1761.) besorgte dessen Leibarzt das, was man damals Medicinalwesen nannte. Churfürst **Maximilian Friedrich** errichtete den 2ten März 1779 in Bonn einen Medicinal-Rath, der aus einem Präsidenten (Rechtsgelehrten), einem Director (Arzte), zwei wirklichen Hofräthen (Juristen), vier Medicinalräthen (Aerzten), einem Sekretär und einem Pedell bestand. Demselben wurde die Aufsicht über alle Medicinal-Personen und Sachen, mit Einschluß der hierauf Bezug habenden Civilactionen, anvertraut. Dieses Personale war nicht auf fixen Gehalt gesetzt, sondern mußte sich bloß mit den eingehenden Examinationsgebühren begnügen, welche im Ganzen, und da ein Theil davon für Bücher, Instrumente, Armencasse und Unkosten abgezogen wurde, für die, ohnehin gering besoldeten Mitglieder unbedeutend ausfielen. Die Approbationen ertheilte der Medicinal-Rath, und die Erlaubniß zu practiciren das Hofrathscollegium oder der Churfürst.

Am 23ten October 1781 wurde für das Herzogthum Westphalen ein Ausschuß des Bonn'ischen Medicinal-Raths zu Arnsberg von einem Rechtsgelehrten und zwei Aerzten unter dem Vorsitze des Landdrosten constituirt. Dieser sollte sich monatlich ein Mal versammeln; die Medicinalpersonen prüfen; die Prüfungsprotocolle mit Gutachten an den Medicinal-Rath zu Bonn einschicken, damit von dieser Behörde die Approbation ausgefertigt würde; Deserviten moderiren; visa et reperta untersuchen; in allen übrigen Fällen aber gutächtlich berichten, und die gemeinschaftliche Entschließung abwarten; und endlich die eingehenden Gelder an die Medicinalcasse einschicken,

welche dann mit denen aus dem Rheinischen Erzstifte am Ende des Jahrs unter die sämmtlichen Mitglieder vertheilt werden sollten. Im Veste Recklinghausen bildete man eine, aus dem Landphysicus, einem andern Arzte, dem Landchirurgen und Geburtshelfer zusammengesetzte Medicinaldeputation, welche die vorkommenden Medicinalsachen untersuchen, sodann, mit Vorwissen des Staathalters, solche gleich abthun, oder wichtigere an den Medicinal=Rath zu Bonn zur gutfindenden Verfügung einberichten sollte. Ein vortrefflicher Entwurf zur Stiftungsurkunde, den Geschäftskreis eines Medicinal=Collegs betreffend, kam nicht zur Ausführung. Im Bischoffthum Münster bestand wieder eine andere Verfassung — gegründet auf Hoffmann's bekannte Medicinalordnung, in welcher die Medicinalpersonen, nach ihren Fähigkeiten und Kenntnissen, sehr erbaulich in Classen abgetheilt sind.

Der für das Herzogthum Westphalen errichtete Ausschuß strebte, von dem Medicinal=Rath in Bonn sich unabhängig zu machen. Die Stände unterstützten diese Absicht auf mehreren Landtägen, mit dem Antrage: Das Herzogthum entweder mit einem eigenen unabhängigen — oder mit gar keinem Medicinalrath zu versehen. Der Ausschuß ließ im Jahre 1782 bekannt machen, daß diejenigen, welche die Heilkunde ausüben wollten, wenn sie auch in Bonn examinirt und approbirt wären, sich alles Practicirens enthalten, und sich vor ihm examini sistiren sollten. Der Medicinal=Rath zu Bonn beschwerte sich 1783, daß der Ausschuß weder auf die erlassenen Schreiben geantwortet, noch Protocolle und Geld eingeschickt habe. Auf Veranlassung einer Beschwerde der Landstände verantwortete sich derselbe 1784 gegen die ihm gemachten Beschuldigungen wegen Prüfungen, Approbationen, Diäten, Erkenntnissen u. s. w. Weder sein Ansehen, noch die Früchte seiner Arbeit waren bedeutend.

Am 30ten Januar 1787 machte der letzte Churfürst Maximilian Franz diesen, bisher fortgedauerten Weiterungen dadurch ein Ende, daß er den Medicinal-Rath zu Bonn, somit auch den Ausschuß in Arnsberg, aufhob, und die von jenem verhandelten Geschäfte den Polizeistellen, und respective der medicinischen Facultät der neu errichteten Universität zu Bonn übertrug. „Gesammte Professoren der Facultät sollen, heißt es, unter dem Vorsitze des Curators, den Medicinal-Rath ausmachen. Dieser hat die in die Medicinal-Polizei einschlagenden Geschäfte zu besorgen; in Fällen aber, wo Strafen zu erlassen sind, wird ihm nur die Untersuchung des Facti überlassen, und sobald daraus die Nothwendigkeit einer Ahndung erhellet, soll die causa instructa cum voto Unserm Churfürstlichen Hofrathe zur fernern Ausführung und baldigen Beförderung übergeben werden". Ein weiteres Edict bestimmt, wie es mit den Prüfungen und Approbationen gehalten werden sollte. Für die Handhabung der Medicinal-Polizei und damit verbundene Gerichtsbarkeit wurden zwei Räthe der Westphälischen Canzlei (Rechtsgelehrte) als besondere Respicienten angeordnet. Dieses geschah in der Folge auch bei der Regierung in Bonn. Sachen, wo es auf Bestrafung ankommt, sollen dem Advocato Fisci zur Verhandlung übergeben werden; jene sollen Vollziehung der bestimmten Strafe, und überhaupt auf pünctliche Befolgung der Medicinalordnungen wachen, und, wenn ihnen eine Verbesserung in diesem Fache nöthig scheint, sollen sie sich deshalb an Uns, und Unsern Hofrath in ihrem gutächtlichen Berichte wenden, und von diesem die zu treffenden Einrichtungen abwarten, und zur Vollziehung bringen".

Bald gerieth aber auch diese Einrichtung in Unordnung. Die erste Veranlassung gaben dazu die zwischen dem Hofrathe und der medicinischen Facultät ausgebrochenen Irrungen über die Gränzen ihrer Be-

fugnisse. Sie ergeben sich aus nachstehender Resolution des Churfürsten vom 22ten Juli 1787, laut welcher, auf Antrag des Hofraths, die Polizeigewalt der medicinischen Facultät gänzlich abgenommen, und solche in das Ressort der Regierung verwiesen wurde. „Die medicinische Facultät hat bloß dasjenige zu ergänzen, was Euch (dem Hofrathscollegio) in Rücksicht des wissenschaftlichen Faches nicht auferlegt werden mag, als: Medicinalpersonen und angebliche Arcana zu prüfen und zu untersuchen, zu approbiren und zu rejiciren; deßgleichen in, bei Euch vorkommenden strittigen Fällen über visa reperta, oder über schlecht gemachte Curen, Fahrläßigkeit, oder über überspannte Gewinnsucht der Aerzte, von Euch aufgefordert, an Euch ihren gutachtlichen Bericht zu erstatten, damit Ihr in den Stand gesetzt werden möget, das weiter Rechtliche oder Nöthige zu verfügen. Die Facultät kann demnach ihre Aerzte, Wundärzte, Hebammen, Apotheker, ebenfalls über die zu berichtenden Umstände vernehmen; keineswegs aber Rescripte an Beamte erlassen, sondern wenn sie eine Verordnung nöthig findet, so hat sie solche zu entwerfen, und den Entwurf derselben Euch zur Bestätigung und allenfallsigen Publicirung vorzulegen. Solltet ihr aber bei Erlassung eines solchen Gesetzes einen Anstand finden, und die Facultät bei ihrem Antrage beharren, so habt Ihr den ganzen Antrag Uns mit Euerm gehorsamsten Bericht zur weitern Entscheidung vorzulegen. Die medicinische Facultät hat also ausschließlich über die Fähigkeit der Subjecte zu entscheiden, hingegen gebührt ihr keine weitere Erkenntniß, und so bald das Subject fähig befunden worden, so gehören alle Anstände über dessen künftigen Aufenthalt, Anstellung, Gehalt u. s. w. unter die Polizei-Anstalten, welche zu besorgen lediglich Euch, ohne Einmischung der medicinischen Facultät übertragen ist."

Dieses gab zu neuen Mißverständnissen und Erbitterungen zwischen diesen Stellen, und Willkührlichkeiten bei den Orts-Polizeibehörden, besonders bei Untersuchungen gegen Quacksalber, Veranlassung. Vor der gänzlichen Auflösung und Zerstückelung des Churfürstenthums bestand diese Medicinalverfassung kaum dem Namen nach, und bedurfte früher einer durchgreifenden Reform, und auf Einheit ausgehenden neuen Organisation, ehe die verschiedenen Theile dieses Staats der Regierung der jetzigen Souverains im Reichsfriedensschlusse untergeben wurden.

§. 337.

III. In neuern Zeiten haben mehrere Regenten, nach dem in den Kaiserlich Oesterreichischen Staaten schon längst bestehenden Beispiele, die Verwaltung der Gesundheitspolizei den technisch wissenschaftlichen Stellen abgenommen, und dem Geschäftskreise der Regierungscollegien in der Art einverleibt, daß ein Arzt, als Mitglied derselben (Medicinalrath) die hierher gehörigen Gegenstände vorträgt, mit den übrigen Mitgliedern in Berathung nimmt, und die gefaßten Beschlüsse durch die Vollziehungs-Officianten ausgeführt werden.

Diejenigen, welche dieser Einrichtung, wie sie in Bayern, Hessen, Baden ꝛc. und nun auch in Preußen besteht, ihren Beifall nicht geben, sagen: „Durch eine solche Organisation wird die Einheit des Medicinalwesens zersplittert — die Dignität der Medicin als Wissenschaft, in ihrem objectiven Verhältnisse zum Staate, profanen Händen übertragen — und das gesammte Medicinalwesen, als selbstständiger Zweig der Staatsverwaltung, vor ein fremdes Forum gestellt. Wenn gleich es ein nothwendiges Princip der Regierungen ist, alle Zweige der Staatsverwaltung in Einen Mittelpunkt zusammenlaufen zu lassen, und da fest zu halten; so kann diesen Mittelpunkt im

Kreise dieser Staatsverwaltung nur die executive Gewalt bezeichnen. Das Medicinalwesen, als Organ der Staatsverwaltung, stellt aber wieder einen Organismus für sich dar, der keine fremde Einbildung duldet, keinen Organtheil ohne Verletzung seiner Totalität und seines Lebens sich entreißen läßt. Der Referendär ist nur ein isolirtes Individuum, wo der medicinische Organismus im Staate durch ein herausgerissenes Organ repräsentirt, oder wohl gar einem fremden Körper als Aftergebild aufgedrungen wird. Davon weggesehen, daß ein herrschsüchtiger oder eigennütziger Mann seinen unbegränzten Egoismus und seine niedrige Despotie im Medicinalwesen einführen kann; so wird es schwer seyn, einen Mann zu finden, der alle die umfassenden Kenntnisse, welche zu dieser Stelle erforderlich sind, in sich vereiniget. Es wird von diesem mehr gefordert, als von den übrigen Referenten im Regierungswesen — da doch für verschiedene Zweige eigene Referenten angestellt sind. Die Arbeiten werden, der Ueberhäufung wegen, meistens rhapsodisch oder Büreaumäßig ausfallen — da doch das Wohl des Landes eine tiefere Berathung erfordert. Außer dem verlangt die Natur und der gegenwärtige Zustand der Arzneikunde eine **gemeinschaftliche Berathung**, so lange die Medicin von ihren Banden mit der Erfahrung nicht losgerissen werden kann, und die theoretischen Ansichten so verschiedenartig sind. Die Medicinalverwaltung, in deren Peripherie gerichtliche Medicin, Medicinalpolizei, Sanitätswesen u. s. w. liegen, ist im Staate selbstständiges Glied in derselben. Vom Mittelpunkte aus geht ihre Leitung — so, daß diese im medicinischen Organismus gleich ist der executiven Gewalt in der gesammten Staatsverwaltung; sie können nur als Stelle gegen Stelle ihr objectives Verhältniß behaupten."

Man kennt das medicinische Wunderhorn, durch

welches dieses Evangelium der Staatsarzneikunde verkündiget wird. Ohne uns in eine umständliche Widerlegung dieser Behauptungen einzulassen, wird es genug seyn, aus der „in Banden liegenden Erfahrung" zu bemerken, daß aus dieser Einrichtung, selbst da, wo ihr noch viel von der möglichen Vollkommenheit abgeht, für das allgemeine Gesundheitswohl ein bedeutender Gewinn hervorgegangen — Manches, was vielleicht noch einige Menschenalter hindurch geschlummert hätte, zur glücklichen Ausführung gebracht worden ist. Jeder Unparteiische, der Gelegenheit hat, sich in den Registraturen der Regierungscollegien, in welchen Aerzte referiren, umzusehen, darf nur eine flüchtige Vergleichung des Inhalts der Acten anstellen, um den großen Unterschied zu finden, was vor dieser Epoche in ungemessenen Zeiträumen von Medicinalcollegien alten Styls und juridischen Medicinal-Referenten in den höhern Justiz- und Polizei-Dicasterien geschrieben und nicht ausgeführt, und jetzt, seit wenigen Jahren, durch Vollziehung weiser Gesetze, zum Wohle der nothleidenden Menschheit gehandelt worden ist. Anstalten und Verordnungen, deren sich Deutschland so viele erfreuet, waren zum Theil in der Wirklichkeit eine todte Masse, die nun, wie die Bildsäule des Pygmalions, lebendig ward. Auch läßt sich diese Einrichtung überall — in Provinzen von kleinerm Umfange als die genannten Großherzogthümer sind — in den Ländern, wo die französische Departements-Verwaltung nachgeahmt ist — in den Cantons der Schweiz und selbst in den ehemaligen Reichs- und Hansee-Städten einführen; die Administration des Medicinalwesens wird dadurch planmäßiger, consequenter, mehr auf Einheit gebracht, somit auch die Geschäftsführung beschleuniget; und ist, wie hernach gezeigt werden soll, nicht kostbar.

Freilich, wenn der Medicinalrath keine bestimmte Instruction hat, oder diese sich nicht auf den allge-

meinen Grundsatz stützt, daß bei allen bloß technischen Gegenständen seine Stimme entscheidend seyn soll, und nur in juridischer oder staatspolizeilicher Beziehung die Vota der übrigen Regierungsglieder vorzüglich berücksichtiget werden sollen — und wenn diese nicht so viele Kenntnisse von der Staatsarzneikunde haben, um über die von dem Medicinalreferenten vorgetragenen, in dem Collegio vielleicht bisher unerhörten Dinge mit gutem Erfolge mit votiren zu können; so ist die Wirksamkeit dieses Officianten gehemmt, wenigstens ein langsames Fortschreiten in der Cultur der Medicinalpflege eine Folge davon. Besitzt im Gegentheile dieser Mann nicht erprobte, ausgezeichnete Kenntnisse, Rechtschaffenheit und Diensteifer — wird das körperliche Heil nur von ihm erwartet, ohne daß er auf hinlängliche Unterstützung von Oben, und rege Wirksamkeit von Unten rechnen kann — sind die ihm aufgebürdeten Geschäfte so groß, daß auch der geschickteste und fleißigste Beamte sie zu bestreiten nicht im Stande ist — sind mehrere, in einem Staate bei den Provinzial-Regierungen angestellte Medicinalräthe, zu Erreichung des Gesammtzweckes, nicht unter sich, und mit einer höchsten medicinischen Instanz verbunden, und in unterbrochenem Geschäftsverkehr; dann ist auch diese Einrichtung unvollkommen.

§. 338.

IV. Es ist irrig, zu glauben, es sey genug geschehen, wenn einem oder mehreren Aerzten die Aufsicht über Medicinal-Sachen und Personen anvertraut werde; daß man keiner öffentlichen Gesundheitsbeamten bedürfe, und der Archiater oder ein Medicinalcolleg die Stelle derselben vertreten, gewissermaßen ein allgemeines Landphysicat ausmachen könne; wenigstens brauche der Staat keine Aerzte als Gesundheitsbeamten zu besolden, man könne nämlich die

angeblichen Verrichtungen derselben den practicirenden Heilkünstlern um so mehr ohne Vergeltung aus der Staatscasse überlassen, da denselben dadurch einiger Verdienst zufließe, und, was noch mehr sagen wolle, die Advocaten auch ohne Besoldung dem Staate dienten, und bloß von ihrer Praxis leben müßten. Es sey demnach hinreichend, wenn die Polizeistellen, bei Errichtung von Medicinalanstalten und in vorkommenden, die Gesundheit und das Leben der Unterthanen betreffenden Fällen, technische Gutachten von Aerzten, etwa gegen Zahlung von den Betheiligten, oder aus den einschlägigen Gemeinds-Cassen, gesinnten, und die von ihnen gut gefundenen Vorschläge durch dieselben oder andere Aerzte, gleichermaßen für ein Stück Geld, unter Mitwirkung der Vollziehungsbeamten ausführen ließen.

Wenn das Beispiel, daß fast in allen civilisirten Staaten besoldete Districtsärzte als Gesundheitsbeamten wirklich angestellt sind, auch nicht den Grund ihrer Nothwendigkeit enthält; so möchten doch die Obliegenheiten, welche denselben in den neuern Bambergischen, Salzburgischen, Würzburgischen und andern Instructionen vorgeschrieben sind, und aus dem Begriffe und bürgerlichen Character des Arztes fließen, mit Beziehung auf folgende Rücksichten, einen einleuchtenden Beweis dafür liefern, und zugleich unsere Behauptung außer Zweifel setzen, daß die Anstellung von Aerzten, als öffentliche Staatsbeamten, mit der Organisation der höhern Medicinalbehörden sehr genau zusammenhänge — daß diese Beamten Bevollmächtigte, die nächsten Mittel zur Ausführung der administrirenden Stellen sind, deren Zweck in Fällen der Anwendung völlig gleich ist — und daß es mit dem Medicinalwesen schlimm aussieht und solches nimmer empor kommt, wenn jene oder diese nicht in Verbindung wirken.

Die obige Einwendung hebt sich aber vollends,

wenn wir den Unterschied zwischen dem Arzte als Gesundheitsbeamten und dem bloßen Heilkünstler, mit Beziehung auf den Stand der Advocaten, besonders bemerklich machen.

§. 339.

1) Der Arzt als Heilkünstler steht im Dienste des Einzelnen und treibt seine Doctrin als ein bürgerliches Gewerbe.

2) Um der Erhaltung seines Lebens willen ist er genöthiget, diesem Gewerbe nachzugehen; Ort, Zeit und bestimmte Geschäfte kommen hierbei in keine andere Betrachtung, als in wiefern sie seinem Nahrungswege mehr oder weniger Vorschub leisten. Kann er im Auslande mehr verdienen, als unter seinen Staats-Mitbürgern, so ziehet er jene Praxis dieser vor. Die Pflicht der Selbsterhaltung ist das Princip seines Verfahrens; und er wird sich nicht überzeugen können, daß, wenn er kein Brod im Hause hat, und ein wohlhabender Ausländer seine Hülfe fordert, der Staat berechtiget sey, ihn zu nöthigen, den erwarteten Verdienst aufzugeben, und einen unbemittelten Inländer umsonst zu bedienen. Diese Sorge der Selbsterhaltung zwingt oft die Heilkünstler zu dem Wechsel ihrer Wirkungskreise, was zur Folge hat, daß sie die Gegend, in welcher sie practiciren in medicinisch-topographischer Hinsicht nicht genau kennen, daher bei jeder neuen Veränderung derselben ihre Praxis schwankend ist.

3) Was der Heilkünstler an Armen thut, geschieht, weil ihn seine Moralität dazu nöthiget; ein Gesetz gebietet ihm dies nicht. Die ärztliche Hülfe für Arme ist daher problematisch, wenn die Pflicht der Selbsterhaltung und die der Wohlthätigkeit bei dem Arzte in Collision kommen. Hierin liegt der Grund, daß die ärztlichen Dienst-

leistungen, besonders in den Ländern, wo keine vom Staate besoldete Aerzte sind, so theuer bezahlt werden müssen.

4) Die Erhaltung des Arztes hängt von dem Umfange seiner Nahrungsquelle ab. Will er diese durch Belehrung derer, die ihm Brod geben, und durch andere, in seinen Einsichten und Kräften liegende Mittel vermindern; so untergräbt er jene. Gäbe er z. B. das Mittel an, durch Austrocknung eines Sumpfes, oder Beseitigung anderer schädlichen Einwirkungen, endemische Krankheiten in seinem Wirkungskreise zu vertilgen, so handelte er, wie es ihm als moralischem Wesen zukommt; wenn er aber bisher größtentheils von dem gelebt hätte, was er sich mit der Heilung der, aus jenen Ursachen entstandenen Krankheiten verdiente; was soll er hernach anfangen, zumal wenn er außer seinem Brodstudium nichts anders gelernt hat?

5) Da der Heilkünstler nicht im Dienste des Staats steht, so interessiren ihn die Gegenstände der Gesundheitspolizei und gerichtlichen Medicin nur in so fern, als sie ihm mannichmal Gelegenheit geben, etwas dabei zu verdienen. Requisitionen von einer öffentlichen Behörde zu Physicats-Geschäften sieht er an, wie wenn er zu einem Patienten gerufen würde, der ihm ein paar Gulden einbringt; sind aber jene Gegenstände von der Art, daß ihre Behandlung weder eine jedesmalige Aufforderung von Seiten der Obrigkeit voraussetzt, noch mit einer baaren Einnahme verknüpft ist; so hält sich der Arzt, der ein bürgerliches Gewerbe treibt, hierzu nicht verpflichtet. Er kann mit Recht sagen: Hat die oberste Staatsbehörde seit undenklichen Zeiten, ja seit dem ein Volk die ersten Grade von Cultur angenommen hat, die Nothwendigkeit anerkannt, daß in jedem

Zweige der Staatsverwaltung, die zur Sicherheit der persönlichen Freiheit und des Besitzes der physischen und moralischen Güter der Menschen — für die Verwaltung und Beobachtung der Gesetze, welche die innere Organisation des Militärs, des Religionsunterrichtes, der kirchlichen Disciplin, der Justiz und Polizey betreffen, abzwecken, eine Menge von besoldeten Aufsehern, Verwaltern und Agenten angeordnet werde: warum wird einem andern Zweige der öffentlichen Verwaltung, welche selbst die Erhaltung der Gesundheit und das Leben der Staatsbürger bezielet, nicht eine gleiche Verfassung gegeben? So lange keine Beamten angestellt sind, welche der Gesundheitsverwaltung der Bürger vorstehen, ist nicht einzusehen, mit welchem Rechte die Staatsregierung mir die Verbindlichkeit auferlegen könne, diese damit in Beziehung stehenden Kenntnisse mir eigen zu machen, und, ohne eine Belohnung vom Staate, diese Geschäfte zu besorgen. — Der Arzt steht mit dem practicirenden Advocaten nicht in gleichen bürgerlichen Verhältnissen. Dieser dient seinem Clienten, und hat es bloß mit Parteisachen zu thun, wofür er eben so von dem Einzelnen bezahlt wird, wie der practicirende Heilkünstler von seinen Patienten. Ist er verbunden, die Sache eines Armen gegen einen Vermögenden zu übernehmen, so hat er noch Hoffnung den Prozeß zu gewinnen; aber auch im Falle er ihn verliert, büßt er nur selten so viel ein, als der Arzt gewiß täglich aus Menschenliebe aufopfert. Dabei wagt er nicht, wie der Arzt, Gesundheit und Leben. Dadurch, daß die Advocaten an bestimmte Oerter und an eine angemessene Zahl gebunden sind, und daß bei den höhern Landesbehörden nur von ihnen Schriften angenommen werden, ist auch der Nahrungsweg derselben ge-

sichert; dies findet aber bei dem Heilkünstler nicht Statt: denn die Zeit ist noch lange nicht da, wo er nicht mehr nöthig haben wird, sein Brod mit den Quacksalbern zu theilen. Der Advocat steht als solcher mit dem Staate und seinen Zwecken nicht in unmittelbarer Beziehung: tritt er aus seinem Verhältnisse heraus und in die eines Beamten oder Mitglieds eines Regierungs- oder Justiz-Collegs; so ist er Staatsdiener, und wird in dieser Eigenschaft bezahlt. Von dem Arzte werden aber Dienste für den Staat verlangt, die unabhängig von seinem bürgerlichen Gewerbe sind: für diese kann er rechtmäßiger Weise eine Belohnung fordern und erwarten.

6) Geht man von dieser Reflexion aus, dann wird es begreiflich, warum die Verwaltung der Medicinalpolizei und der gerichtlichen Arzneikunde in so manchen Provinzen noch keine festen Fundamente hat, und hauptsächlich nur der Krankenpflege — durch Anordnung von Medicinal-Anstalten und Personen — Vorschub geleistet, und in dieser Hinsicht die Maschine im Gange erhalten wird. Und — reißen Krankheiten unter Menschen und Vieh ein, und werden practicirende Aerzte committirt, welche die vices der Physiker vertreten, dann geht die Sorge, wegen Ausmittelung der Fonds zur Bestreitung der Kosten, an. Ex officio wird nichts gethan, selbst die geforderten Berichte müssen bezahlt werden. Unbefugte Praxis in der Heilkunde bleibt unangezeigt, weil es die Aerzte mit den Beamten, den Quacksalbern und dem Publicum nicht verderben wollen; Hebammen, Wundärzte und Apotheker nebst ihren Gehülfen stehen aus demselben Grunde unter keiner unmittelbaren Aufsicht; und stirbt eine von diesen Personen, oder verändert sie ihren Aufenthalt: so erfährt, wenn der Ortsbeamte keinen

Sinn für diese Dinge hat, und nicht berichtet, die obere Behörde nichts davon. Die in einigen Dienstordnungen für öffentliche Districtsärzte bestimmte Vorschrift, daß sie das ihnen untergeordnete Personale belehren sollen, ist sehr zweckmäßig und in der Anwendung von entschiedenem Nutzen; die practicirenden Aerzte werden dies aber äußerst selten oder nur oberflächlich thun, weil sie in der Mittheilung ihrer bessern Einsichten und Erfahrungen von den Belehrten Abbruch ihrer Nahrung befürchten.

Die öffentlichen, vom Staate besoldeten Gesundheitsbeamten sind folglich nothwendig, wenn die Medicinalmaschine nicht zusammenstürzen, oder keine verderbliche medicinische Anarchie einreißen soll.

§. 340.

Man hat zur Verbesserung des Medicinalwesens vorgeschlagen: das Geschäft des practicirenden Arztes von dem Amte des Gesundheitsbeamten zu trennen. Dieser soll für die Schätzung, Verwahrung, Befestigung und mögliche Erhöhung der Gesundheit der Bewohner einer Gegend besorgt seyn, und für seine, ausschließlich der Gesundheitspolizei gewidmeten Arbeiten einen angemessenen jährlichen Gehalt beziehen; jener soll sich bloß mit Heilung der Krankheiten abgeben. Die Gründe dieses Vorschlags sind: weil ein Personale die zu seiner Bestimmung erforderlichen Kenntnisse haben, die des andern entbehren könne, und solche selten in Einer Person vereiniget seyen; jeder könne sich alsdann auch besser ausbilden — deßhalb sollten diese Kenntnisse auf der Universität in dieser Beziehung besonders vorgetragen werden; der Practiker trete bei der Ausführung der Medicinalpolizei dem Gesundheitsbeamten nicht mehr, wie jetzt geschehe, in den Weg u. s. w.

Daß durch diese Einrichtung, wie behauptet wird,

in wenigen Jahren für die Vollkommenheit des Medicinalstaats viel gewonnen werden würde, davon kann ich mich nicht überzeugen. Schon die Zerstückelung beider wissenschaftlichen Richtungen im Lehrvortrage hemmt die Cultur beider, aus Einem Stamme getriebener Verzweigungen. Der Staat würde, wenn er auch wollte, bei den übrigen Sanitätsbedürfnissen, das Geld zum Unterhalte für diese, nun in doppelter Anzahl hervortretenden Officianten, ohne großen Druck der Unterthanen, nicht auftreiben können — weil dieses Personale in einer Provinz von mittlerer Größe jährlich eine Summe von 25 bis 30 tausend Gulden in Besoldungen erfordern dürfte. Und woher sollen die abgehenden Gesundheitsbeamten auf der Stelle wieder ersetzt werden, wenn sie nicht aus der Classe der vorzüglichen Heilkünstler genommen werden sollen? Wie soll der Diensteifer dieser erweckt werden, wenn es nicht durch die Hoffnung, auf die Stellen jener befördert zu werden, geschieht? Der bloße Heilkünstler muß zum Zwecke der Gesundheitspolizei mitwirken, weil das Allgemeine und Besondere in der Wirklichkeit concret sind. In einigen Fällen müßten daher beide Officianten zugleich thätig seyn; in andern würden schädliche Verzögerungen bei der Ausführung, Collisionen und Entzweiungen entstehen, wenn nämlich von dem Heilkünstler zum Gesundheitsbeamten der Regreß genommen werden müßte. Dies alles bei Seite liegen gelassen bin ich der Meinung, daß der Gesundheitsbeamte nothwendig zugleich practicirender Heilkünstler seyn muß, weil er durch diesen Beruf gerade in den Stand gesetzt wird, die Gegenstände der Gesundheitspolizei genau kennen zu lernen, und in den meisten Fällen zur Abhülfe ihrer Gebrechen unmittelbar mitzuwirken.

§. 341.

Die vielfältigen Richtpuncte der Wirksamkeit einer

für die Gesundheit und das Leben der Bürger besorgten Staatsregierung machen eine große Anzahl von Agenten nöthig, die in mannichfachen Beziehungen und Stellungen zur Erreichung des Gesammtzweckes beitragen müssen. Die Verschiedenheit der Bedürfnisse und der Mittel ihrer Befriedigung ist aber durch so viele, von Zeit, Ort und Personen abhängenden Verhältnisse bedingt, daß dieselbe hier nur im Allgemeinen angedeutet werden kann; das Besondere aber bei schicklichen Gelegenheiten bemerklich gemacht werden soll. Alle Individuen, welche ich oben zum Medicinal-Etat gezählt habe — sie mögen nun in höhern Sphären des Wirkens stehen, sich an die Medicinalbeamten anreihen, oder zur dienenden Classe gehören — sind als Räder der ganzen Maschine zu betrachten, ohne welche diese selbst nicht in den Gang kommen und sich fortbewegen würde. Nehmt ein kleines Rad aus der Uhr, und der Mechanismus derselben wird still stehen: streicht die Krankenwärter, die Handlanger der Apotheker u. s. w. aus diesem Personalbestande aus, und der Medicinalorganismus wird gleicher Folge unterliegen. Deßwegen sehe ich es als das erste und Haupterforderniß eines wohlgeordneten Medicinalstaats an, daß auch nicht ein Individuum fehlt, das, nach meiner Ansicht, in demselben nothwendig ist.

Die bei dem Heere, dem Seewesen, den Contumazanstalten, in Krankenhäusern, und bei andern Instituten angestellten, so wie die vom Staate nicht besoldeten, mithin nicht in seinem, sondern im Dienste der Kranken stehenden Medicinalpersonen machen also die übrigen Glieder des Medicinaletats aus. Die Aerzte bei der Land- und Seemacht, deßgleichen die in solchen öffentlichen Anstalten, welche zur Abwendung von Krankheiten und Gefahren des Lebens abzwecken, stehen mit den öffentlichen Gesundheitsbeamten in gleicher Categorie; die practicirenden Heilkünst-

ler aber wirken zu dem angegebenen Zweck nur indirect: sie stehen in wissenschaftlicher Hinsicht auf medicinischpolizeiliche Gegenstände unter der Anordnung und Aufsicht der öffentlichen Gesundheitsbeamten, und in Ansehung ihrer Dienstwirksamkeit unter sich selbst in einem subordinirten Verhältnisse z. B. der Heilkünstler und der Krankenwärter, der Geburtshelfer und die Hebamme, der Thierarzt und der Beschlagschmied u. s. w.

§. 342.

V. Es wird nun zu untersuchen seyn, wie alle Glieder des Medicinalstaats so mit einander zu verbinden sind, daß ein organisches Ganzes daraus werde.

Folgende allgemeine Grundsätze stehen mit der Bestimmung dieses wichtigen Gegenstandes in wesentlicher Beziehung.

1) Die in der Anwendung recht brauchbare Grundregel: Lagen zu vermeiden, die unsere Pflichten mit unserm Interesse in Widerspruch setzen, und die uns in dem Nachtheile Anderer die Beförderung unseres äußeren Glücks zeigen, sollte bei der Organisation der Staats-Medicinalbehörden und Officianten zum Richtmaß der Personalbestellung genommen werden. Es ist folglich nicht gut, Dienstverrichtungen miteinander zu verknüpfen, welche Gelegenheit zur Verletzung dieses Grundsatzes geben, oder auch nur den Schein der Nichtbeachtung desselben erwecken können. Dergleichen unverträgliche Dienstverbindungen sind: wenn die medicinische Facultät oder eine Lehrstelle zugleich Prüfungsbehörde ist — der Medicinalrath, neben seinen Functionen als Mitglied einer Staatsverwaltungsbehörde, einem Medicinalcolleg beisitzt, oder dasselbe dirigirt, eine Lehrstelle oder ein Physicat bekleidet — der Eigenthümer einer Apotheke zugleich Mitglied des Medicinalcollegs

oder der Polizei-Commission ist — ein am Krankenhause angestellter Arzt in der Eigenschaft als Physicus sich selbst controlirt — der Amtsarzt eine eigene Apotheke verwaltet, die Stelle eines amtirenden Bürgermeisters versieht, u. dgl. In der Regel sollte dies nicht seyn; obgleich eine oder die andere Ausnahme, wegen etwa großer Besoldungen eines zahlreichen oder zu hoch gegriffenen Personals nothwendig, und bei der Gründung eines neuen Medicinalstaats in mancher Hinsicht nützlich seyn mag. Diese Ausnahmen scheinen mir nur bei den Medicinal-Räthen und zwar in der Art Statt finden zu dürfen, daß einem solchen Officianten, wie es in dem Königreiche Bayern der Fall ist, die Verwaltung der Stelle eines Landsbezirksarztes, oder, wie in dem Großherzogthum Hessen, die Bekleidung eines Lehramtes, oder die Direction eines Medicinalcollegs mit übertragen werde. Ohne Noth sollte dieses aber nicht geschehen, und, wenn es durchaus nicht anders seyn kann, auf Männer von erprobter Geschicklichkeit und Rechtschaffenheit Rücksicht genommen werden. Dahingegen sind manche Stellen getrennt, welche besser mit einander vereiniget wären. Der Prosector in einer Universitätsstadt z. B. sollte jedesmal zugleich gerichtlicher Chirurg und der Lehrer der medicinæ forensis Districtsarzt seyn, und beiden die Verbindlichkeit auferlegt werden, die Studirenden der gerichtlichen Medicin, da, wo es nur immer möglich und schicklich ist, bei legalen Besichtigungen und Leichenöffnungen zuzuziehen. Grundsätze und Erfahrung geben die Fälle an die Hand, wo andere Dienstverbindungen passend sind, oder nicht.

2) Die Größe des Staatskörpers, und die ihm eigenthümliche Verfassung besonders, müssen die Form der Medicinalorganisation bestimmen. Diese

muß daher da, wo die altdeutsche collegialische Verfassung noch fortdauert, oder die französische Staatsverwaltung durch Präfecten, oder eine andere, von dieser etwas abweichende Einrichtung eingeführt ist, zwar im Wesentlichen übereinstimmend, doch mit verschiedenen Modificationen gebildet seyn.

3) Ein vernünftiger Wille muß die Medicinalmaschine im Ganzen und in ihren einzelnen Theilen beleben. Ein Wille kann aber nur von Einer moralischen Person ausgehen, welcher der Regent einen Theil der in seiner Person repräsentirten höchsten Staatswürden übertragen hat. Aus diesem Centralpuncte soll alles, was auf das Medicinalwesen Beziehung hat, ausfließen, und sich in demselben wieder vereinigen. Aus diesem Grundsatze fließt, daß die Scheidungslinie zwischen der Direction des Civil- und des Militär-Medicinalwesens wegfallen und Beides vereiniget seyn sollte. Nach Herrn Laubender *) soll in jedem Orte ein Thierpolizei-Aufseher seyn, welcher die Vorschriften des Districts-Polizei-Thierarztes (auf jedes Landgericht Einen gerechnet) befolgt — und in jeder Provinz von 10 bis 12 Landgerichten ein Veterinär-Polizei-Commissar, welcher die Oberaufsicht erhält. Diese Thierpolizei mit ihrem ganzen untergeordneten Personale, Viehbesichtiger, Wasenmeister ꝛc. soll einem Veterinär-Polizei-Minister in der Hauptstadt des Staats untergeben, und verantwortlich gemacht werden. Dieser Minister ist bei der, an sich zweckmäßigen Einrichtung überflüssig, weil alles, was auf die Thierarzneikunde Beziehung hat, namentlich auch die Anstalten zur Veredelung der

*) Ideen zur Organisirung einer selbstständigen Veterinär-Polizei. Nürnberg 1805.

landwirthschaftlichen Thiere, das Gestütewesen, in den Geschäftskreis der Medicinaldirection gehöret.

4) Die oberste Behörde über alle Medicinal-Anstalten und Personen bedarf, um ihre Aussprüche in der Gesetzgebung und Oberaufsicht geltend zu machen, und die Medicinalmaschine zu erhalten, Organe, durch welche sie wirkt; die aber mehr als die bloßen Kunstverwandten, die medicinischen Techniker, in sich begreifen müssen. Sie sind a) die Regierungscollegien, Ober- und Unter-Präfecturen, und Polizeistellen, oder die ihnen beigeordneten Medicinalräthe — zur Verwaltung der Gesundheitspolizei; b) die Gerichtstribunäle und die unter ihrer Anordnung stehenden Officianten — wegen Besorgung der gerichtlichen medicinischen Fälle; c) die Medicinalcollegien — in Absicht der Cultur der Medicin als Wissenschaft und Kunst; und d) die, durch diese Zwischen-Behörden wirkenden und mit denselben in Geschäftsrelation stehenden Vollziehungsbeamten des Justiz- Polizei- und Medicinalwesens, namentlich die öffentlichen Gesundheitsbeamten in den Landesbezirken, Districts-Thierärzte u. s. w.

Auf diesen Bedingungen beruht die ganze Verfassung des Medicinalwesens.

§. 343.

Die Directiv-Behörde des Medicinalwesens kann in einer zweifachen Form constituirt werden.

1) An die Spitze desselben wird nur Ein Mann von geprüftem moralisch gutem Character und den oben (§§. 195 und 196.) geforderten Eigenschaften und Kenntnissen gestellt. Er heiße Medicinal-Director. Weil die Anordnungen desselben in der Anwendung mit dem Rechtsstande der Unterthanen, den Staats- und Familien-Rechten, und den staatsöconomischen Gegenständen verflochten

sind: so ist er, in dieser Eigenschaft, Mitglied des Ministeriums oder Staatsrathes, dessen Sitzungen er mit beiwohnt, und denselben Rang und Gehalt der übrigen Staatsräthe oder Ministerial-Referendarien genießt. Derselbe hat nicht allein die Aufsicht und Leitung über die Anstellung der Civil- und Militar-Medicinalpersonen und ihre Geschäftsführung, deßgleichen über die Anordnung und Benutzung sämmtlicher Lehr- Kranken- und anderer Anstalten, sondern ist auch zugleich Gesetzgeber. Alle Gesetzes-Entwürfe über Gegenstände der Staatsarzneikunde müssen ihm zur Prüfung vorgelegt werden. Diese, und solche, welche er etwa selbst entwirft, hat er zum Vortrage zu bringen, und, wenn sie sanctionirt sind, für die Ausführung derselben zu sorgen. Für ein deutsches Großherzogthum ist ein Medicinaldirector hinreichend; ja nach der geringeren Größe desselben könnten ihm noch einige, mit seinem Amtskreise in Berührung stehende Departements, als die Bevölkerungspolizei und das Armenwesen, mit übertragen werden — und dann würde er, in Rücksicht der, mit dem Umfange und der Wichtigkeit dieser Gegenstände verknüpften Arbeit, keinen seiner Collegen im Ministerium nachstehen.

2) Sollte derselbe aber die ihm obliegenden Geschäfte nicht allein besorgen können, wie dieß in einem Staate, welcher größer als ein deutsches Großherzogthum ist, gewiß der Fall seyn wird; oder trägt man Bedenken, aus den vorhin angeführten Gründen (§. 333.) Einem Manne die Direction in der angegebenen Art anzuvertrauen, und findet es besser, für diese Gegenstände einen Ausschuß aus dem Ministerium in collegialischer Form, unter dem Namen **Ministerial-Medicinal-Departement**, besonders zu bilden; so könnte zweien

Staatsärzten, noch ein politisches Mitglied des Ministeriums, und zwar von der staatsöconomischen Section, als Dirigent beigegeben werden. Derselbe braucht gerade kein Rechtsgelehrter zu seyn, weil die Sachen, ehe sie in das Directorium kommen, von den einschlägigen Behörden in juridischer Beziehung vorbereitet sind; dahingegen wird von ihm wenigstens eine historische Kenntniß der Staatsarzneikunde gefordert. Bei diesem Departement sind junge Aerzte als Sekretärs und Canzellisten anzustellen, damit sie den Gang der Geschäfte kennen lernen, und zu höhern Anstellungen tauglich werden.

Die Erfahrung hat noch nicht entschieden, welche Einrichtung von beiden die bessere ist; wahrscheinlich ist jede an ihrem Orte — wenn nämlich auf die Größe des Staats und den Umfang der Geschäfte gesehen wird — gut: in der Regel dürfte die erste vor der zweiten dann einen entschiedenen Vorzug haben, wenn, wie vorausgesetzt wird, in der Person des Medicinaldirectors kein Mißgriff geschehen ist.

Die **Verwaltungsbehörden** sind in der Art zu constituiren, daß in jeder Provinz (Departement, Kreis) ein Staatsarzt, **Medicinal-Rath**, mit einem, seinen Dienstleistungen angemessenen fixen Gehalte, der ihn außer Nahrungssorgen, und nicht in die Nothwendigkeit setzt, der, mit seinem eigentlichen Berufe unverträglichen medicinisch-chirurgischen Praxis nachzugehen, als Mitglied der Regierung (Kreis-Commissariat, Präfectur, oder wie diese Staatspolizei-Verwaltungsbehörde heißt) angestellt werde. Er wohnt den Sitzungen derselben bei; trägt darin die Sanitäts- und Medicinal-Gegenstände, mit Einschluß derer, welche sich auf die Bevölkerung überhaupt beziehen, vor; und macht die sachgemäßen Anträge, welche, in einen Beschluß gefaßt, zur höhern Verfügung an die Direction eingeschickt, oder

durch die Vollziehungs-Officianten ausgeführt werden. Prüfungen der Medicinalpersonen und Beurtheilung der gerichtlichen medicinischen Fälle sind von dem Amtskreise der Medicinal-Räthe ausgeschlossen und in den der wissenschaftlichen Behörden (Medicinalcollegien) verwiesen. Da diese nun mit der Verwaltung der Gesundheitspolizei nichts zu thun haben, so ist es dahingegen auch überflüssig, daß, wegen der gerichtlichen medicinischen Fälle ein Medicinal-Referent dem Justiz-Collegio beisitze.

Für die Erhaltung und Beförderung der Medicinalverfassung, Ausführung und Befolgung der Medicinalgesetze, und Aufsicht über die Medicinalanstalten, und die Geschäftsbesorgung der Medicinalpersonen muß ein eigener Officiant angestellt werden, dessen Nothwendigkeit in verschiedenen Verordnungen nicht verkannt ist: der aber, meines Wissens, in dem Medicinaletat überall noch keinen gesetzlichen Rang erhalten hat, und in den meisten Staaten gar nicht einmal existirt. Ich meine den **Medicinal-Fiscal**. Aus der nähern Bezeichnung seiner Dienstobliegenheiten wird sichs ergeben, daß er das wichtigste Individuum im ganzen Personalbestande des Medicinalstaats ist. Er steht zwischen den Verwaltungs- und Vollziehungs-Beamten, und supplirt, in Abwesenheit und Krankheitsfällen des Medicinalraths, diesen als Adjunct bei der Reginimal-Behörde; so wie umgekehrt, im Nothfalle, der Medicinalrath die vices des Fiscals vertreten soll.

Zu den **Vollziehungs-Officianten** gehören die **Gesundheitsbeamten** — Kreis-Bezirks-Landgerichts-Cent-Gerichtliche oder Polizei-Aerzte, oder wie man sie sonst nennen will *). Localitäten und

*) In dem Herzogthum Westphalen heißen sie Amtsärzte: eine Benennung, die mir passender scheint, als Physicus und jede andere.

Sanitsbedürfnisse bestimmen ihre Anzahl. Jedem von diesen ist ein Heilkünstler, welcher vorzüglich Kenntnisse und Fertigkeit in der Chirurgie besitzt, als Gehülfe (Adjunct) beizuordnen, der jenes Stelle vertritt, wenn er krank, abwesend, oder mit Geschäften überhäuft ist. Er heiße Amts-Chirurg. Beide besorgen alles, was nach der unten vorkommenden Instruction, sich auf die öffentliche Gesundheits- Krankheits- gerichtliche Arznei- und Medicinalpflege in ihrem Amtskreise bezieht; die Districts-Thierärzte, was in derselben Rücksicht die landwirthschaftlichen Thiere betrifft.

§. 344.

Die technische oder wissenschaftliche Behörde — Medicinalcolleg, Medicinal-Comité — macht ein besonderes Glied des Staats-Medicinalpersonals aus, und ist, von allen übrigen Verrichtungen derselben abgesehen, hauptsächlich deßwegen im Medicinalstaate nothwendig, um den wissenschaftlichen Werth der Medicinalpersonen constatiren lassen zu können.

Die Prüfung der Candidaten von einzelnen, zerstreut wohnenden Aerzten, Apothekern ꝛc. veranstalten zu lassen, ist zwar bei einem in Verfall gerathenen Medicinalstaat, und ehe die neue Organisation desselben vollendet ist, ein anwendbarer Nothbehelf; nach meiner Erfahrung aber mit zu vielen Schwierigkeiten verbunden, als daß eine solche Einrichtung von Dauer seyn könne. Denn wohnen die Examinatoren, deren, um der Unparteilichkeit willen, wenigstens drei seyn sollten, vier bis fünf Meilen von einander, und sollen diese die Candidaten conjunctive prüfen: so würden durch das Zusammentreten derselben in dem Wohnorte des einen oder andern, oder an einem dritten etwa in der Mitte gelegenen Orte, dem Examinanden große, vielleicht für ihn unerschwingliche Ko-

sten verursacht werden *). Die Prüfungen aber disjunctive von den Examinatoren vornehmen zu lassen, ist wegen der Wichtigkeit des Gegenstandes, und der hierbei leicht möglichen Bestechung eines unmoralischen Mannes, gar nicht rathsam. Sollen die Aerzte von zwei geschickten Männern ihres Faches, die Wundärzte, Apotheker und Thierärzte aber nur von einem Arzte, alternative und unter Zuziehung eines wissenschaftlichen Kunstverwandten des respectiven Faches examinirt werden: so gewährt auch dieser Modus keine völlige Sicherheit für die Bewährtheit des zu den Examinatoren reisenden Respondenten. Die Prüfungsprotocolle müßten daher immer einer höhern competenten medicinischen Stelle zur Beurtheilung übergeben werden; außerdem ist dieses Personale viel zu klein, um alle Medicinalpersonen von verschiedenen Aemtern und Berufspflichten angemessen und umständlich zu prüfen.

Die academischen Anstalten zur medicinischen Bildung, besonders das anatomische Theater und das clinische Hospital gewähren freilich das sicherste Mittel,

---

*) Besorgung gefährlicher Patienten, Verwaltung einer frequenten Apotheke u. dgl. sind zwar keine genügende Entschuldigungen, um auf einen, von den Examinatoren bestimmten Termin und Ort zur Prüfung nicht erscheinen zu können — weil keine Medicinalperson vor geschehener Prüfung, Approbation und Verpflichtung ihr Fach ausüben darf; folglich liegt hierin kein Hinderniß in Ansehung dieser Examinationsmethode. Die Prüfungen der Provisoren aber sind, wegen des öftern Wechsels derselben, kostspielig; und weil manche diese, und beschwerliche Wege zu den entfernten Examinatoren, scheuend, lieber in Ländern Conditionen suchen, wo man in diesem Stücke nachsichtlich ist, für die Verwaltung vieler Apotheken nachtheilig. Die Examinatoren zu instruiren, in dergleichen Fällen die Fragen an den Beamten und Physicus des zukünftigen Wohnortes des Adspiranten zu schicken, solche von demselben in ihrer Gegenwart schriftlich beantworten zu lassen, und das Protocoll zur Beurtheilung einzusenden — geht durchaus nicht an.

den Zweck der Prüfung zu erreichen. In dieser Hinsicht zeichnet sich wieder die in der Königl. Preußischen Verordnung d. d. Berlin den 1ten Februar 1798 bestimmte Norm, wie es mit der Prüfung angehender Aerzte, Wundärzte und Apotheker gehalten werden soll, vor vielen andern, rühmlich aus. Der Grund ist aber schon vorhin (§. 334.) angeführt, warum es der medicinischen Facultät oder einer Bildungsschule nicht zu überlassen sey, ihre eigenen **Zöglinge** zu prüfen, und die Capacität derselben zur Bekleidung medicinischer Stellen im Staate zu beurkunden. Jene Norm ist auch, bei allen ihren Vortheilen für das große Publicum und, in finanzieller Hinsicht, für die Einwohner der Hauptstadt, um deßwillen nicht überall anwendbar, weil sie für den Examinanden zu kostbar ist. Talentvolle, zum medicinischen Studium berufene, aber nicht wohlhabende Männer dürften Bedenken tragen, sich einem Fache zu widmen, dessen Erlernung schon mit vielen Kosten verknüpft ist — und wo die Bewährung der darin erlangten Kenntnisse, obgleich Examen und Cursus in Berlin nur 28 Thaler betragen sollen, mit der Reise aus entfernten Provinzen und dem 2 bis 3 monatlichen Aufenthalte, gewiß die Summe von 200 Thaler übersteigen würde. Nach derselben Verfügung, welche die, in den **Hauptstädten** der Monarchie um Licenz zur Praxis supplicirenden Aerzte, Wundärzte und Apotheker anweiset, ihre respectiven Cursus in Berlin zu halten, sollen diese, und die übrigen Medicinalpersonen, wenn sie in **kleinen** Städten oder auf dem **Lande** practiciren wollen, von den Provincial-Medicinal-Collegien geprüft werden. Den Grund dieser Abweichung eines auf Einheit abzweckenden Systems in der Preußischen weisen Medicinalverfassung vermag ich nicht einzusehen; schwerlich ist es aber der: daß die Bewohner der Hauptstädte auf die vorzüglichern Medicinalofficianten Anspruch zu ma-

chen haben, und daher bei den Prüfungen derselben größere Forderungen in wissenschaftlicher Hinsicht Statt finden müßten. Die Menge, nicht die Beschaffenheit der Gesundheits-Gegenstände und Bedürfnisse muß hauptsächlich hierbei in Betrachtung kommen, und diesemnach würde es ohne Zweifel angemessener seyn, jene Vorsichtsmaßregel in umgekehrtem Falle gelten zu lassen — zumal die Menschen auf dem platten Lande nicht weniger, als in den Hauptstädten werth sind.

Aus diesen Gründen sollten nach gleichen Grundsätzen organisirte Medicinal-Collegien **in jeder Provinz** (Departement, Kreis) errichtet seyn.

§. 345.

Das Medicinal-Colleg soll aus folgenden **ordentlichen** Mitgliedern bestehen.

1) Aus einem, die collegialische Geschäfte dirigirenden Arzte — im vollen Sinne des Begriffs. Physiologie, Diätetik, Pathologie, Clinik, Staatsarzneikunde und Geschichte der medicinischen Doctrinen gehören zu seinem Departement.
2) Aus einem Arzte, der vorzüglich Kenntnisse in der Anatomie, Chirurgie und Entbindungskunst besitzt. Diesem ist, wegen der bei dem Militär anzustellenden Medicinalofficianten, ein Garnisons- oder Feld-Stabs-Medicus — und, wegen der Marine in Seestädten, ein Schiffsarzt beizufügen.
3) Aus einem wissenschaftlichen Thierarzte.
4) Aus einem Mitgliede, welches practischer Pharmaceute, und in der Naturbeschreibung, Physik und Chemie vollkommen bewandert ist.

Das untergeordnete Personale begreift nur zwei Individuen in sich, nämlich: einen Secretär, der zugleich die Stelle des Registrators, Copisten und Rechnungsführers versehen kann; und den Pedell.

Außer diesen sind vier der vorzüglichsten Amts-Aerzte, aus den nach entgegen gesetzten Richtungen

liegenden Theilen der Provinz, zu außerordentlichen oder correspondirenden Mitgliedern (Adjuncten) zu ernennen, mit welchen das Collegium in wichtigen, das ganze Publicum betreffenden und nach örtlichen Verhältnissen zu erörternden Gegenständen sich schriftlich zu benehmen hat, ohne sie zu den Sitzungen einzuberufen.

§. 346.

VI. Im Wesentlichen besteht dieser Medicinal-Organismus in mehrern größern und kleinern Deutschen Staaten, jedoch mit einigem Unterschiede, deren Vergleichung auch auf verschiedene Resultate in der Anwendung führen dürfte.

In Preußen ist die Direction des Medicinalwesens einer besondern Medicinalsection im Ministerium des Innern — bestehend aus einem geheimen Staatsrathe, als Chef, und drei Mitgliedern (Aerzte) von denen einer Chef des Militair-Medicinalwesens ist — übertragen. Die Collegia medica gehen in technische Medicinalbehörden über, und sind von der Verwaltung, seitdem ein Medicinalrath als Referent in jeder Regierung der Provinz eingesetzt worden ist, ausgeschlossen. Das Obercollegium medicum in Berlin wird demnach eine ähnliche Reform erleiden. In Schlesien, welches bisher immer noch seine eigene Medicinalverfassung hatte, sollen die außerordentlichen Mitglieder der Medicinalcollegien auf die genaue Befolgung der Medicinalordnung ein wachsames Auge haben, und die Verletzungen derselben dem Fiscal oder der Regierung anzeigen; auch wurden ihnen Untersuchungen vorkommender, in das Medicinalwesen einschlagender medicinisch-technischer Fälle, Prüfungen u. s. w. übertragen. In Bayern ist, laut des organischen Edicts über das Medicinalwesen vom 8ten September 1808, bei der Polizeisection des Ministeriums des Innern ein Medicinal-Büreau angeordnet,

bei welchem einige Obermedicinalräthe angestellt sind. Es wird öffentlich getadelt *), daß man nicht, Statt dieses, der Polizeisection beigeordneten Büreau, gleichwie in Ansehung des Kirchen- und Unterrichts-Wesens, eine eigene Medicinalsection beim Ministerium, deren Vorstand auch ein Arzt sey, errichtet habe. Die Geschäfte, welche, nach meiner Meinung, einem besondern Medicinal-Fiscal übertragen werden sollten, sind zum Theil mit den Dienstobliegenheiten der Medicinalräthe bei den Kreis-Commissariaten verflochten. Die Gerichtsärzte stehen unmittelbar unter der Aufsicht und den Anordnungen derselben. Prüfungen, Beurtheilung gerichtlicher medicinischer Fälle u. s. w. besorgen die Medicinal-Comiteen zu München, Bamberg und Trient. In Würtemberg besteht, außer dem, nach gleichen Grundsätzen organisirten Ministerial-Medicinal-Departement, mit einigen Modificationen, welche sich auf Provinzial-Verhältnisse beziehen, dieselbe Einrichtung, daß ein Oberlandesarzt in der Regierung mit einem Rathe derselben das Referat und Correferat in Medicinalsachen, nach rechtlichen und ärztlichen Ansichten miteinander theilen. Nach der Verfügung der Ober-Landesregierung ersten Senats d. d. Ellwangen den 10ten December 1804. hat der Oberlandsarzt (Archiater) über medicinische visa reperta u. s. w. sein Gutachten auszustellen; er und das Mitglied der Regierung, mit Zuziehung eines Kunstverständigen prüfen die Medicinalpersonen; die Ober- oder Stabsamtsphysici, außerordentliche Physici, Stabsamts-Chirurgen, und Thierärzte, Stadt- und Dorf-Wundärzte, Operateurs und Curschmiede werden von den Ortsvorständen gewählt und von dem Obersanitätscollegio und respective Regenten bestätiget. Nach der neuesten Ein-

*) Medicinisch-chirurgische Zeitung. Salzburg 1809. 1. B. N. 18. S. 316.

richtung führt ein **Landvogt**, der zwischen den Oberämtern nnd der Oberregierung als Executiv-Beamter steht, die Oberaufsicht über alle Regiminal- und Polizei-Gegenstände — Straßenbau, Marschwesen, Gemeinde-Oeconomie, Conscription, Staatswirthschaft, und namentlich über das Medicinalwesen, „weil es zur Leitung der Medicinalpolizei keiner promovirten Aerzte bedarf." Das Oberamt kann dem Landvogte bescheidene Einwendungen vortragen; aber es muß seine Anordnungen ohne weiteres vollziehen. Der Landvogt kann Geldstrafen bis zu 10 Reichsthaler gegen den Beamten erkennen; dieser aber hat mit seinen rechtlichen Einwendungen den Recurs zum Justiz-Ministerium: Nachsicht im Wege der Gnade darf er nie hoffen. Berichte von Oberbeamten an das Ministerium und Collegien, und die Schreiben dieser an jene gehen durch die Landvögte. Die General-Sanitäts-Commission in dem Großherzogthum **Baden** für die Oberaufsicht und Leitung der Gesundheitspolizei in Bezug auf Menschen und Thiere, und Qualification der zur Anstellung in diesen Fächern sich darstellenden Subjecte besteht aus 1 Minister, 1 Geheimen Rath oder Geheimen Referendär, 1 Rath des staatswirthschaftlichen Senats des Hofrathscollegii, 3 Aerzten, welche den ordentlichen Sitzungen beiwohnen, 3 außerordentlichen Mitgliedern, aus den dortigen Hebärzten, Chirurgen und Thierärzten, die nur zu den Sitzungen einberufen werden, und darin eine Stimme haben, wenn die Deliberation Hauptgegenstände ihres Fachs betrifft, und 4 correspondirenden Mitgliedern aus allen Fächern in den Provinzen, welche aus ihrem Landesbezirke alles Interessante ihrer Fächer berichten, Anträge machen, und bei allgemeinen Einrichtungen mit votiren. Laut des Edicts d. d. Karlsruhe den 3ten October 1803. soll dieselbe die Prüfung der höhern Gesundheitsbeamten selbst, oder durch Local-Commissarien, besorgen.

Die Verwaltung und Vollziehung der gesundheitspolizeilichen Gegenstände geschieht von den Hofrathscollegien der einzelnen Provinzen, mit Zuziehung der ihnen zugeordneten Medicinalreferenten. Das Großherzögthum ist in Rücksicht des Sanitätswesens in acht Kreise eingetheilt. Jeder hat einen Oberhebarzt, der sämmtliche Hebammen desselben unterrichtet, sie, nach erhaltenem Unterrichte, und jährlich einmal, mit Zuziehung des Physicus, prüft, und über alle, in das Hebammenwesen einschlagende Gegenstände die Aufsicht führt. In jedem Kreise sind acht, überhaupt aber 84 Physicate, und in jedem Physicate die erforderlichen Wundärzte und Geburtshelfer. In dem Großherzogthum Hessen gehört, nach dem 2ten Organisations-Edicte d. d. Auerbach den 12ten October 1803. §. 1. k. und §. 4. III. a.) das ganze Medicinalwesen in den Geschäftskreis des Ministeriums des Innern, und als ein Gegenstand der Landespolizei in das Ressort der Regierungscollegien. Die Oberaufsicht und Leitung desselben wird diesemnach von der höchsten Staatsbehörde, in welcher aber kein technisches Mitglied (Staatsarzt) Sitz und Stimme hat, besorgt. Bei jedem der drei Provinzial-Regierungen hat ein Medicinalrath das Referat über alle Medicinalsachen, und vertritt gewissermaßen zugleich die Stelle des Medicinalfiscals. Die Prüfungen der Medicinalpersonen, Beurtheilung gerichtlicher medicinischer Fälle u. dgl. gehören in den Geschäftskreis der Medicinalcollegien zu Darmstadt, Arnsberg, und Giesen, wo die medicinische Facultät die Stelle eines Medicinalcollegs versieht. Der Unterricht der Hebammen ist den Physicatsärzten, von denen in jedem Amte einer und ein Amtschirurg angestellt sind, übertragen. Im Herzogthum Westphalen ist ein besonderes Hebammen-Lehr-Institut.

In einigen andern Staaten und Provinzen des Rheinischen Bundes ist bekanntlich die Medicinalver-

fassung von der eben vorgetragenen nicht sehr verschieden; in andern aber weichen die Principien der Personal-Organisation wesentlich von einander ab. Von diesen und denjenigen Staaten, wo die alte Einrichtung in der Form von Medicinalcollegien noch fortdauert, oder wo die endliche Organisirung des Medicinalwesens noch vorbehalten ist, erwähne ich, um Wiederholungen zu vermeiden, nichts. Nur sey es mir erlaubt, von dem Medicinalwesen in Rußland noch ein paar Worte, für diejenigen Leser, denen dieselbe vielleicht nicht bekannt ist, anzuführen, und damit zugleich in einem Beispiele nachzuweisen, daß die Verbindung der Civil- und Militär-Medicinalsachen in der Direction und Verwaltung des Medicinalwesens nicht allein möglich ist, sondern auch Einfachheit, Gleichförmigkeit in der Administration und Kostenersparniß dadurch erreicht werden kann *).

Gemäß der Senatsukase vom 16ten März 1797 ist in jeder Gouvernements-Stadt, außer den beiden Haupt- und Residenz-Städten, Moskau und St. Petersburg, ein Sanitätsamt errichtet, dessen Glieder — ein Inspector oder Stadtphysicus, ein Operateur, und ein Accoucheur — Doctoren oder Staabschirurgen seyn und sich durch Geschicklichkeit ausgezeichnet haben müssen. Kreisärzte von vorzüglichen Kenntnissen, Fleiß und gutem Betragen werden, zur Auszeichnung vor den Medicinalbeamten anderer Kreise, im Sanitätsamte bei Berathschlagungen und nützlichen Einrichtungen als Adjuncten zugezogen.

---

*) Es geht wohl an, daß bei dem Militärstaate eine eigene Medicinaldirection ist; es wird aber dem Zwecke vollkommener entsprechen, wenn einem Mitgliede der allgemeinen Directivbehörde solche in der Art übertragen würde, daß es mit derselben immer in Geschäftsrelation bliebe. Von den Verzweigungen des, der Militär-Medicinaldirection untergeordneten Personals wird unten gehandelt.

Das Sanitätsamt hat die Aufsicht über alles, was auf die Gesundheit der Menschen, sowohl in bürgerlicher als in militärischer Rücksicht, und auf Erhaltung der Viehzucht im ganzen Gouvernement Einfluß hat. Diese Sanitätsämter, etliche und dreißig an der Zahl, stehen unter dem Reichsmedicinischen Collegio, dem sie von allen medicinischen Vorfällen Rechenschaft ablegen müssen. Denselben sind alle Kreis- und Militair-Aerzte, Kron- und Privat-Apotheken, Hospitäler, Regimentslazarethe u. s. w. untergeordnet, und sie benehmen sich, wegen der Vollziehung ihrer Weisungen in Ansehung dieser Gegenstände, mit den Commando's und Gouvernementsobrigkeiten. Wenn Truppen über die Gränzen marschiren, so werden Inspectoren (Physici) aus diesen Sanitätsämtern bei jeder Division angestellt, und im Falle eines fortdauernden Krieges auch Operateurs. Die ältesten Aerzte rücken dann in ihre fixirte Stelle.

Diese vortreffliche Einrichtung, wo Bürger und Soldat, zur Erreichung des Gesammtzweckes für Gesundheit und Leben, so innig miteinander verbunden sind, kostete jährlich 216,090 Rubel; und 25,972 Rubel wurden dadurch gegen die ältere Medicinalverfassung für die Staatscasse erspart. Laut einer Ukas vom 31ten December 1803. hat das Reichs-Medicinische Collegium aufgehört, und dessen Geschäfte sind einem besondern Departement der innern Angelegenheiten, unter der Benennung „Expedition des Reichs-Directoriums der medicinischen Verwaltung" übertragen. Zur Anordnung und Ausführung aller medicinalgeschäfte soll diesem Departement ein eigener medicinischer Rath oder Ausschuß beistehen. Die wissenschaftlichen Gegenstände wurden sehr weise von den öconomischen getrennt, und die Mitglieder für beide Abtheilungen vermehrt; die Unterbehörden aber behielten ihre bisherige Verfassung. Diese, in ihren einzelnen Theilen, nach den besondern Verhältnissen

des Reichs, vortrefflich durchgeführte Organisation machte einen großen Kostenaufwand für die angestellten Officianten nothwendig.

Der Etat der Expedition der Reichsmedicinalpflege beträgt	5500	Rubel.
— — für die gelehrten und öconomischen Angelegenheiten	44644	—
— — des medicinischen Raths	7000	—
Summa	57,144	Rubel.
Hiezu kommt der Etat der medicinisch-chirurgischen Akademie in St. Petersburg mit	56,065	—
Der Etat für die Thierarzneischüler in St. Petersburg	22180	—
— — „ Moskau	25255	—
— — „ Lubny	22010	—
Für Bücher und Instrumente für jede Schule 4000 Rubel	12000	—
Sa.	194,654	—

Dieses ist eine nothwendige Folge, wenn in einem so unermeßlich großen Reiche, als Rußland ist, die Verwaltung des Medicinalwesens, mit Einschluß der gelehrten Angelegenheiten, sich in Einem Puncte concentrirt, und hier alle darauf abzweckenden vielfältigen Geschäfte, ohne Verwirrung, wirklich besorgt werden sollen. In Deutschland allein würde eine solche Verfassung vielleicht noch mehr kosten. Daher ist es angemessener, wenn die Directiv-Behörde das Medicinalwesen nur im Allgemeinen, ohne Einmischung in die Einzelnheiten oder in Verwaltungsgegenstände, in der Art leitet und unter Aufsicht nimmt, daß sie die gesetzlichen Normen und Instructionen für die Provinzial-Verwaltungsbehörden und Vollziehungsbeamten vollständig entwirft, und diesen die Ausführung und Besorgung aller hierauf abzweckenden Geschäfte zutrauensvoll überläßt.

§. 347.

Da, wo die collegialische Verfassung der Regiminal-Behörden aufgehoben ist, kann die im §. 343 vorgeschlagene Einrichtung, mit wenigen Veränderungen, vollkommen statt finden. Nur scheint es mir nicht hinreichend zu seyn, daß die Direction über das gesammte Medizinalwesen dem Polizei-Minister oder Präfecten, einer Vollziehungs-Behörde, in die Hände gelegt werde. Verschiedene bekannte Instructionen für denselben zeigen, wie beschränkt deren Inhalt ist. Einige Maßregeln für Sicherheit der Gesundheit und des Lebens, namentlich Reinlichkeit der Straßen, und Abwendung von Seuchen machen die wichtigsten Puncte in der angegebenen Rücksicht aus. Die Direction muß von dem Minister des Innern ausgehen; allein unter der Bedingung, daß zwei Staatsärzte Antheil daran nehmen. Einer sollte, als Mitglied des Staatsrathes, alle, auf Gegenstände der Bevölkerungs- und Gesundheits-Polizei, und der gerichtlichen Medicin Bezug habenden Gesetzes-Entwürfe, in demselben zum Vortrag bringen; der andere aber, als Chef des Medicinal-Bureau in dem Ministerio, solche, wenn sie gesetzlich sanctionirt sind, in Vollziehung setzen, und zugleich alles besorgen, was zur Oberaufsicht des ganzen Medicinalwesens gehört. Die Functionen beider Officianten sollten nicht, um Kosten zu ersparen, in Einer Person vereinigt seyn; es ist aber sehr gut, wenn sie ihre Aemter jährlich wechseln: denn dadurch wird der, auf Egoismus gegründeten Eifersucht mit ihren nachtheiligen Folgen für den öffentlichen Dienst zwischen diesen Beamten vorgebeugt — sie controliren sich wechselseitig — die Erfahrungen, welche jeder in seinem Geschäftskreise zu machen Gelegenheit hat, werden ihm bei dem Amtswechsel trefflich zu Statten kommen — und die gute Sache muß dabei gewinnen. Ich verkenne den Werth der Einrichtung nicht, daß

die, den beiden Staatsärzten bestimmten Amtsverrichtungen einem, unter der unmittelbaren Leitung des Ministers der innern Angelegenheiten stehenden Colleg von Kunstverständigen überwiesen, und die eigentlichen Geschäfte einer wissenschaftlichen Behörde, z. B. Prüfung der Medicinalpersonen, damit in Verbindung gebracht werden. Jene Verfassung hat aber vor dieser deßwegen einen offenbaren Vorzug, weil die Mitglieder von Medicinal-Collegien, wenn sie keinen fixen Gehalt haben, von dem jeder anständig leben kann, die in Rede stehenden Obliegenheiten als eine Nebensache behandeln, und, was ihnen gar nicht zu verdenken ist, lieber der gewinnbringenden Praxis nachgehen. Die Departementsärzte sollten, weil sie mit den Medicinalräthen in gleichen Geschäftsverhältnissen stehen müssen, als Präfecturräthe einen Gehalt bekommen, der sie der Nothwendigkeit überhebt, ihren Unterhalt von der Besorgung der Kranken sich zu verschaffen. Die ihnen untergebenen Arrondissements-Aerzte sind, als Vollziehungs-Gesundheitsbeamten, gleich den Amts-Aerzten.

Zur Erläuterung und Vergleichung des Vorgetragenen setze ich die, in Gemäßheit eines Großherzogl. Bergischen Ministerial-Rescripts vom 27ten Juni 1809. von dem Herrn Präfecten des Emsdepartements erlassenen Verfügungen hierher.

1.) Die Provincial-Medicinalräthe, die Kreis-Physicatsstellen und sonstige vorhandene Medicinalbehörden sind aufgehoben. 2.) Die Medicinalpolizei wird unter der Aufsicht des Ministeriums des Innern in den Departements von den Präfecten ausgeübt. 3.) Die Präfecten ertheilen die Erlaubniß zur Ausübung der Heilkunde oder eines Zweiges derselben, und verpflichten in herkömmlicher Art die damit versehenen Personen. Diese Erlaubniß wird ertheilt, wenn derjenige, der solche nachsucht, ein Zeugniß seiner Fähigkeit von der zur Prüfung derselben berufenen hiernach benann-

ten Behörde beigebracht haben, und seine Anstellung an dem Orte oder in der Gegend, wo er sich niederlassen will, nothwendig oder nützlich befunden seyn wird. 4.) Niemand darf, ohne solche Erlaubniß, sich als Arzt, Wundarzt, Apotheker, Geburtshelfer oder Hebamme gebrauchen lassen, oder sonst einen Zweig der Heilkunde ausüben. Auch darf sich derjenige, der solche Erlaubniß hat, an keinem andern Orte oder in keiner andern Gegend, als der in der Erlaubniß benannten, häuslich niederlassen; jedoch darf er, wenn er anderwärts berufen wird, auch dort seine Wissenschaft oder Kunst ausüben. 5.) Der Präfect kann den ärztlichen Personen seines Departements wegen begangener Vergehen oder grober Fehler in ihrer Kunstausübung, die fernere Ausübung auf bestimmte Zeit oder auf immer untersagen, oder sie, nach Ermessen des Medicinalbeamten, anweisen, sich einer neuen Prüfung zu unterwerfen. Haben die Physiker und die höhern Medicinalbeamten sich Dienstvergehen zu Schuld kommen lassen, oder ist Verdacht vorhanden, daß sie grobe Fehler in ihrer Kunstausübung begangen haben: so wird der Präfect solches dem Ministerium des Innern anzeigen, damit dieses nach Beschaffenheit des Falles die Untersuchung verordne, und wegen der Bestrafung das Geeignete verfüge. 6.) Die Gerichtbarkeit, welche in einigen Provinzen bis hierhin den Collegiis medicis zugestanden hat, geht an die ordentlichen Gerichtshöfe über. 7.) Der Medicinalrath zu Düsseldorf wird als solcher für das ganze Großherzogthum bestellt. 8.) Er hat die Aufsicht über das ganze Medicinalwesen in wissenschaftlicher Hinsicht. 9.) In dieser Hinsicht sind ihm alle ärztliche Personen des Großherzogthums untergeordnet. Er kann sich von ihnen Rechenschaft über ihre Dienstführung ablegen lassen, kann sie über einzelne Gegenstände zum Bericht fordern, und sich am Ende des Jahrs einen Hauptbericht über die im Laufe des

Jahrs gehabten merkwürdigen Fälle oder über die gemachten Entdeckungen und Erfahrungen erstatten lassen. 10.) Er prüft diejenigen Personen, welche die Heilkunde oder einen Theil derselben in dem Großherzogthum ausüben wollen (mit Ausschluß der Hebammen) und ertheilt denjenigen, welche fähig befunden worden sind, ein offenes Zeugniß darüber. 11.) Er wird vorzüglich darauf wachen, daß die angestellten ärztlichen Personen in ihrer wissenschaftlichen Bildung nicht zurückschreiten; er kann diejenigen, gegen welche ein Verdacht desfalls vorhanden ist, zu einer neuen Prüfung abladen, und nach Befund selbst bei dem Präfecten auf beschränkte oder unbeschränkte Einziehung der Erlaubniß zur Ausübung der Heilkunde antragen. 12.) Der Medicinalrath steht unmittelbar unter dem Ministerium des Innern; er wird demselben die nöthig findenden Anordnungen und Verbesserungen in Medicinalsachen vorschlagen, und die ihm von dem Ministerium zukommenden Aufträge befolgen. 13.) Er wird auf den Vollzug der bestehenden, in das Medicinalwesen einschlagenden Gesetze und Verordnungen wachen, die Uebertretungen dem Präfecten, und, wenn es wirkliche Verbrechen seyn sollten, den Criminal-Gerichtsbehörden anzeigen. 14.) Die Präfecte sowohl als die Gerichte können sich in wichtigen Fällen, um nähere Auskunft zu erhalten, an den Medicinalrath wenden, wenn sie glauben, sich bei dem Gutachten der Physiker oder anderer ärztlichen Personen nicht beruhigen zu können. 15.) In jedem Departement wird ein Departements-Physiker angeordnet, welcher in dem Arrondissement, und wo möglich in dem Orte, wo der Sitz der Präfectur ist, wohnen muß. 16.) Er dient dem Präfecte als Rath bei allen auf die Heilkunde und den Gesundheitszustand sich beziehenden Gegenständen. Er vollzieht die ihm von dem Präfecte in medicinisch-polizeilicher Hinsicht gegeben werdenden Aufträge. 17.) Er schlägt dem Präfekte die

in nämlicher Hinsicht nöthig oder nützlich findenden Maßregeln vor; giebt ihm Nachricht von den Unterschleifen und Mängeln, welche er entdeckt, und zeigt sie den Gerichten an, wenn es wirkliche Verbrechen sind. 18.) Er berichtet an den Medicinalrath über alle merkwürdige Vorfälle in Rücksicht des Gesundheitszustandes und der Heilkunde in seinem Departement. 19.) Er prüft die Hebammen, und ertheilt ihnen bei befundener hinlänglichen Fähigkeit das Zeugniß darüber. 20.) Er begutachtet und mäßiget die Rechnungen sämmtlicher Medicinalpersonen seines Departements, wenn sie ihm zu diesem Ende von den Betheiligten oder von einer öffentlichen Behörde vorgelegt worden sind. Diejenigen, welche mit dieser Mäßigung nicht zufrieden sind, mögen auf ihre Kosten eine Revision bei dem Großherzoglichen Medicinalrathe nachsuchen. 21.) Bei Gegenständen aus jenen Zweigen der Heilkunde, zu deren Ausübung als Arzt der Departements-Physiker nicht berechtiget seyn möchte, muß derselbe eine, in solchem Zweige geprüfte und approbirte ärztliche Person zuziehen, welche der Präfect dazu bezeichnen wird. So muß z. B. bei Gegenständen der Chemie oder Pharmacie ein Chemiker oder Apotheker, bei den in die Geburtshülfe einschlagenden Gegenständen, wenn der Physiker nicht selbst als Geburtshelfer legalisirt ist, ein legaler Geburtshelfer u. s. w. zugezogen werden. Das von der zugezogenen legalen Person über den Gegenstand seines Faches abgegebene Gutachten muß aber von dem Physiker approbirt und unterschrieben seyn. 22.) Der Präfect wird dem Departements-Physiker Nachricht geben, wenn jemand in dem Departement die Erlaubniß erhält, als Arzt, Wundarzt, Apotheker, Geburtshelfer oder Hebammen zu practiciren, oder sonst einen Theil der Heilkunde auszuüben; er wird ihm zugleich den Ort oder die Gegend anzeigen, wo der Angestellte sich häuslich niederlassen muß. Der De-

partements-Physiker wird davon den Medicinal-Rath und den einschlagenden Arrondissements-Physiker in Kenntniß setzen. 23.) Die Artikel 8, 9 und 13 sind auf die Departements-Physiker in dem Umfange ihres Departements anwendbar. 24.) Für jedes Arrondissement wird ein Arrondissements-Physiker angeordnet, welcher in dem Arrondissement, wofür er angestellt ist, und wo möglich in dem Hauptorte des Arrondissements wohnen muß. Der Departements-Physiker ist zugleich Physiker seines Arrondissements. 25.) Der Arrondissements-Physiker wird dem Unterpräfecte seines Arrondissements die von diesem in medicinischer Hinsicht gesonnen werdende Auskunft ertheilen. 26.) Auf Verlangen der Gerichte wird er seine Meinung über die von andern ärztlichen Personen abgegebenen Berichte und Gutachten äußern. Er kann überhaupt von den Gerichten zu allen in die gerichtliche Arzneikunde einschlägigen Verrichtungen zugezogen werden. 27.) In denjenigen Cantons, wo kein eigener Cantons-Physiker bestehet, wird er jährlich die Apotheken untersuchen. 28.) Er wird an den Departements-Physiker über alle merkwürdige Vorfälle in Rücksicht des Gesundheitszustandes und der Heilkunde in seinem Arrondissement berichten. 29.) Die Artikel 8, 9, 13 und 21 sind auf die Arrondissements-Physiker in dem Umfange ihres Arrondissements anwendbar.

In kleinen deutschen souverainen Staaten kann ein geschickter Arzt, etwa der Leibmedicus des Regenten, als Mitglied der Obern Landespolizei-Behörde in der Hauptstadt alles besorgen, was den in dem §. 343 genannten Directiv- und Verwaltungs-Officianten zukommt. Kein Territorium ist so klein, in welchem nicht einige öffentliche Gesundheitsbeamten zur Vollziehung der medicinisch-polizeilichen und gerichtlichen Gegenstände angestellt sind, oder seyn sollten. Somit kann auf diese Weise doch etwas zum allgemeinen

Zwecke der Staatsarzneikunde geschehen, was in mehrern kleinern Ländern so lange vernachlässiget wurde, bis die Mediatisirung derselben erfolgte, und die Medicinal-Objecte unter die allgemeine Aufsicht und Verwaltung der höhern Behörden der Staaten, welchen sie einverleibt sind, gestellt wurden. Indessen möchte es allein wegen der Prüfungen gut seyn, wenn auch hier eine Absonderung der verschiedenen Functionen gemacht, und zur Erreichung dieser Absicht lieber ein vornehmer Hoflakai weniger gehalten würde

Ueber den Geschäfts- und Responsabilitäts-Kreis dieser Behörden und Officianten, Anzahl derselben, so wie auch dasjenige, was das Lehrpersonale betrifft, wird im dritten Buche das Nöthige abgehandelt werden. Zuvor haben wir die Legalisationsacte der einzelnen Staats-Medicinalglieder zu untersuchen.

Zweites Capitel.

Prüfungen der anzustellenden Medicinal-Beamten und Diener.

Inhalt.

protocoll. §. 375 — 376. VII, Bemerkungen über das Facultäts-Examen und die Ertheilung academischer Würden. §. 377 — 379.

§. 348.

I. Jede Medicinalperson muß, nach vollendeter wissenschaftlicher Bildung, wenn sie von der Regierung in besondern Fällen zur Bekleidung einer Medicinalstelle nicht berufen oder ausgewählt ist, ehe sie als Glied in dem Medicinalstaate erscheinen kann, ihr Gesuch um Anstellung bei der competenten Behörde anbringen, sodann geprüft — bewährt gefunden — approbirt — verpflichtet — auf einen bestimmten Wirkungskreis angewiesen — und ihre Anstellung dem Publicum bekannt gemacht werden. Diese Bedingungen sind gesetzliche Handlungen: unterbleibt eine, so ist die Medicinalperson nicht als völlig legalisirt anzusehen, und es werden sich früh oder spät die nachtheiligen Folgen davon in dem Gange der Medicinalmaschine, insbesondere in gerichtlichen medicinischen Fällen wider Erwarten einstellen. Nach meiner Erfahrung läßt sich aus der Befolgung oder Vernachlässigung dieses Grundsatzes die gute oder schlechte Beschaffenheit des Medicinalwesens im Staate erkennen. Denn, wenn z. B. eine Medicinal-Person zwar examinirt und bewährt gefunden, aber nicht formell approbirt und verpflichtet wäre — oder umgekehrt — oder dieselbe sich da niederlassen dürfte, wo sie es ihrem Vortheile am angemessensten fände, u. s. w. so geht unfehlbar die Einheit, somit der Zweck des Ganzen verloren. Diese gesetzlich nothwendigen Handlungen sind aber bei der Anstellung des Medicinalpersonals im Allgemeinen so unförmlich beachtet, und selbst bei der, in das Einzelne gehenden Ausführung einiger derselben so viele Mißgriffe begangen worden, daß ihre genauere Bestimmung hier weder überflüssig seyn, noch zu spät kommen dürfte. Uebrigens mögen diejenigen,

welche den Werth der Bemühungen eines Beobachters, durch die Erörterung des Besondern das Allgemeine zu berichtigen, verkennen, daher alles in großen Gruppen zusammengestellt haben wollen, und immer von Totalität und Universalität reden, glauben, daß bei dieser Untersuchung Kleinigkeiten mit unterlaufen, wenn nur, was mein herzlicher Wunsch ist, durch Berücksichtigung derselben, in der Folge große Uebel verhütet werden.

§. 349.

Jeder Candidat muß sich wegen seiner Prüfung und Anstellung bei der, die Gesundheitspolizei verwaltenden Behörde der Provinz schriftlich melden; über seinen Namen, Wohnort, Alter, Herkunft, seine auf öffentlichen Bildungsanstalten erlangten Kenntnisse, bisherige Anstellung oder sonstigen bürgerlichen Verhältnisse, Sittlichkeit, und wenn er ein Ausländer und aus einem Staate, wo die französische Militär-Conscription beobachtet wird, gebürtig ist, daß er den Gesetzen derselben nicht unterworfen oder davon befreit sey, und in keiner gerichtlichen Untersuchung stehe, mithin seiner Aufnahme als Bürger nichts im Wege liege, glaubhafte Zeugnisse beibringen; um Prüfung in einem bestimmten Fache von einer gesetzlich autorisirten technischen Behörde bitten; und in der Supplik die Gründe, um in einem bestimmten Wirkungskreise angestellt zu werden, angeben. Das Letztere darf nie außer Acht gelassen werden, weil sonst Unterschleife geschehen und Landesstellen Blößen geben können, wie oben in der Anmerkung zum 129ten §. ein Beispiel vorkommt.

Sind diese Bedingungen erfüllt, dann ertheilt die Regierung (Landcommissariat, Präfectur) mit Beischluß der Supplik und der dazu gehörigen Atteste des Candidaten, sub lege remissionis, dem Medicinalcollegium den Auftrag: den Examinanden über

die bestimmt anzugebenden Fächer vorschriftsmäßig zu prüfen, und über das Resultat ein Gutachten auszustellen. Die Prüfungs-Behörde soll also nicht ein für alle Mal ermächtiget seyn, jedes, sich durch die eben bemerkten Bedingungen legitimirende Individuum auf Anmelden zur Prüfung zuzulassen, sondern um Irrungen, Mißbräuche und Unterschleife, z. B. in Rücksicht solcher Candidaten, welche bei einer andern Behörde mit fehlgeschlagenem Erfolge geprüft sind, zu verhüten, oder den Absichten der Medicinaldirection wegen der Aemterbesetzung nicht in den Weg zu treten, bei jedem speciellen Falle den höhern Auftrag zu diesem Acte abwarten. Ausländische Medicinalpersonen, welche im Lande nicht angestellt seyn, und zu irgend einer Legitimation ihre Kenntnisse, durch Prüfung einer öffentlichen Behörde, constatiren lassen wollen, machen hiervon eine Ausnahme. Dem Examinanden wird nun die Behörde bekannt gemacht, bei welcher er sich zur Prüfung zu stellen hat. Ich finde es aber nicht zweckmäßig, demselben frei zu lassen, in einer unbestimmten Frist sich zum Examen zu melden. Denn dadurch wird der überall schädlichen Willkühr Vorschub geleistet — der Act der Prüfung oft ungebührlich lange und zum Nachtheile des Publicums verzögert — das Collegium durch die, während dieser Zeit von dem Candidaten benutzte Vorbereitung zur Prüfung in dem Urtheile über seine Kenntnisse gewissermaßen getäuscht, es selbst vielleicht in andern dringenden Arbeiten unterbrochen, und wenigstens die ihm so nöthige Achtung, wenn es der Ankunft des Candidaten entgegen sehen soll, nicht befördert. Es muß sonach in der Befugniß der Examinationsbehörde liegen, auf einen von ihr bestimmten Termin, den Candidaten zur Prüfung vorzuladen, und diesen Termin, bei eintretenden Hindernissen von einer oder der andern Seite, zu verschieben.

§. 350.

Die Prüfung ist in Rücksicht ihrer Folgen unstreitig der wichtigste Act von denen, welche in diesem Abschnitte vorkommen. Die Ehre der Bildungsanstalten und des Medicinalcollegs, das Schicksal des Geprüften, und das Wohl des Publicums in Beziehung auf Gesundheit, Leben, Gerechtigkeitspflege und Aufklärung hängen von der Art und Weise ab, wie sie unternommen wird. Aufforderung genug, um hier nichts zu übersehen, was in dieser Absicht geschehen soll, wenn auch die Prüfungen bei dem Publicum nicht so verschrien wären, als sie es im Allgemeinen verdienen.

Wenn dieser äußerst wichtige Act überhaupt, bei den Medicinalpersonen aber besonders, in den Augen des gebildeten Theils des Publicums von seiner ehrwürdigen Seite viel verloren hat, ja selbst in Schriften und auf der Schaubühne als ein lächerlicher Gegenstand dargestellt worden ist: so läßt sich der Grund zum Theil in der Beschaffenheit solcher Examinationsbehörden finden, welche aus Mitgliedern zusammengesetzt sind, denen es entweder an Kopf, oder Herz, oder an beiden fehlt; zum Theil aber auch und hauptsächlich darin, daß selten der **Zweck** der Prüfung gehörig berücksichtiget wurde. Dieser freilich harte aber doch wahre Vorwurf der Unkunde und des Leichtsinnes trifft solche Examinationsbehörden nicht, welche, wie hier vorausgesetzt wird, aus geschickten und moralisch guten Mitgliedern bestehen, und zweckmäßig organisirt sind.

Wir hätten nun vorerst den Zweck der Prüfungen, und die Methode ihrer Ausführung — ob sie in der Landes (deutschen) oder in lateinischer Sprache — öffentlich oder bei verschlossenen Thüren — mündlich oder schriftlich — theoretisch oder practisch — und in welcher Ausdehnung vorgenommen werden sol-

len? im Allgemeinen zu bestimmen, und dann anzugeben, was **vor**, **während**, und **nach** diesem Acte beobachtet werden muß.

§. 351.

II. „Was die Leute betrifft", sagt Herr **Erhard** in seiner schon angeführten Schrift S. 18, „denen die Regierung die Ausübung der Heilkunst überlassen soll, so kann sie allerdings prüfen: ob jemand Beurtheilungskraft überhaupt besitzt und ob er von dem, was er zu wissen vorgiebt, richtige Begriffe hat; ob er nicht von natürlichen Mitteln übernatürliche Wirkung erwartet; ob er ohne Untersuchung nicht alles andern nachspricht; ob seine Urtheile nicht der Untersuchung vorhergehen, und er dennoch seine Meinung für die richtige, ohne Prüfung anderer, hält; ob er nicht Dinge zu leisten verspricht, von denen er keine Begriffe hat, oder die unmöglich sind; und ob er nicht eine große Wichtigkeit darin setzt, zu wissen, was je einem Schriftsteller eingefallen ist, mit Vernachlässigung der Erfahrung und des Selbstdenkens?"

Eigentlich ist aber der Zweck der Prüfung, zu erfahren, ob eine Medicinalperson diejenigen Eigenschaften und die, dem Grade der arzneiwissenschaftlichen Cultur angemessenen Kenntnisse, welche in dem von ihr ambirten Wirkungskreise gefordert werden, auf eine, den dafür bestimmten Gesetzen genügende Art erlernt habe und besitze, und sie durch ihr Urtheilsvermögen im Stande sey, diese Kenntnisse gehörig anzuwenden.

Hieraus folgt: daß 1) nur wirkliche Medicinalpersonen, die überhaupt eine wissenschaftliche Bildung genossen und ihr Fach in dem respectiven Bildungsinstitute, nach den oben bestimmten Normen, studirt haben, zur Prüfung zuzulassen — solche Personen aber, welche neben den, ihnen im Staate bereits angewiesenen Berufsgeschäften, die ganze Heil-

kunde, oder einen Theil derselben, aus Schriften und eigener Erfahrung gelernt zu haben vorgeben, und die ihre angeblichen Kenntnisse, nach vorgängiger Prüfung, auszuüben wünschen, als: Secundär- oder Halb-Chirurgen, Pfarrer, Quacksalber, Scharfrichter, empirische Thierärzte aus andern Ständen, sogenannte Operateurs, Arcanenkrämer, und Weiber, die keine Hebammen oder Krankenwärterinnen sind, und endlich alle Personen, die oben (§ 186.) zum Medicinaletat nicht gerechnet sind, gänzlich davon auszuschließen sind; 2) ein Arzt, welcher bloß die Heilkunde auf dem Lande ausüben will, anders zu prüfen ist, als der Arzt in einer großen Stadt, und dieser wieder anders, als der vom Staate besoldete Districtsarzt — oder der in einem Hospitale, bei dem Militär, auf einem Schiffe, an einem Bildungsinstitute angestellt werden soll. Von dem Vorstande einer Apotheke werden andere und mehrere Kenntnisse gefordert, als von seinen Gehülfen. Mit einem Worte: jeder muß so viele positive Kenntnisse von dem Fache haben, als zu seinem technischen Geschäfskreise erforderlich sind — daher speciell über den ganzen Umfang desselben geprüft werden, und dieser Forderung im Allgemeinen Genüge leisten. Gäbe es nicht noch Fälle, wo jede Medicinalperson, ohne Rücksicht auf ihren künftigen Beruf, noch Einer gänge und gebe gewordenen Examinationsnorm, über einen Leisten geprüft würde: so hätte diese Bemerkung, als für den gesunden Menschenverstand sich von selbst verstehend, wegbleiben können.

§. 352.

Die Prüfungen in der Landessprache haben den Vorzug. Denn obgleich nicht geläugnet werden kann, daß die lateinische Sprache, deren gründliche Kenntniß eine nicht oberflächliche Bekanntschaft mit der griechischen Sprache voraussetzt, jetzt mehr als

vormals von den Aerzten vernachlässiget wird, und die in dieser Sprache zu haltenden Prüfungen, wie die Königl. Bayersche Verordnung d. d. München den 8ten December 1808. §. 2. e. vorschreibt, ein Mittel darbieten würden, die Studirenden zu nöthigen, sich in soweit mit derselben vertraut zu machen, um die darin geschriebenen ältern römischen Werke und neuern medicinischen Schriften vorzüglichen Inhalts benutzen zu können: so ist es doch auch wahr, daß wenn der Arzt in einigen, ihm vielleicht nützlichern lebenden Sprachen nicht unwissend bleiben will, auf die gründlichere Erlernung der ältern, wenn ihm auch die Gelegenheit nicht fehlt, die dazu nöthige Zeit nicht verwenden kann — weil so viele technische Kenntnisse von ihm verlangt werden. Mancher gründlich unterrichtete und gebildete Mann ist vielleicht durch Umstände, die nicht in seiner Macht lagen, im Anfange seiner wissenschaftlichen Laufbahn verhindert worden, in Studium der lateinischen Sprache sich kaum zum Mittelmäßigen zu erheben. Wenige Aerzte, Chirurgen und Apotheker machen hievon eine Ausnahme. Wie sehr würde sich aber die Prüfungsbehörde täuschen, wenn sie die Sprachfertigkeit des Examinanden zum Maßstabe der Beurtheilung seines wahren Werthes nehmen wollte. Der Schwätzer büßte hierbei nichts ein, und hätte wohl gar den Triumph, dem gründlichen Manne, welchem diese handwerksmäßig erlernte Volubilität abgeht, vorgezogen zu werden. Man lasse zum Versuche den Candidaten eine chirurgische Operation, das Wendungsgeschäft oder einen chemischen Prozeß, in lateinischer und deutscher Sprache beschreiben, und vergleiche beides, um den Unterschied zu finden, wenn die Seele die Begriffe wieder giebt, wie sie solche empfangen und verarbeitet hat, und wenn sie mit dieser Operation zugleich die mühvolle Uebertragung einer gedachten Idee in andere Sprachzeichen verbindet. Und wie möchte es

selbst manchem Herrn Examinator zu Muthe seyn, wenn er mit fremder Zunge reden sollte? Wer hat nicht Prüfungen und gelehrten Disputationen mit beigewohnt, und die Ueberzeugung mit nach Hause genommen, daß ein Bruchstück von einem solchen Patois, welches Cicero in dem Elysium nicht versteht, in einem, die Verdauung befördernden Vademecum sich herrlich ausnehmen dürfte? Dazu kommt, daß nicht von allen Medicinalpersonen gefordert werden kann, in der Prüfung anders, als ihnen der Schnabel gewachsen ist, zu reden; mithin erfordert die Einheit bei der Behandlung dieses Gegenstandes keine entbehrliche Abweichung in der Ausführung.

Damit soll aber nicht gesagt seyn, daß bei der Prüfung solcher Personen, denen die Kenntniß der lateinischen Sprache nöthig und nützlich ist, gar keine Rücksicht darauf zu nehmen sey. Man lege immerhin dem medicinischen Practiker eine in lateinischer Sprache geschriebene wichtige Krankheitsgeschichte vor, lasse ihn sie übersetzen, und in der Muttersprache oder in jener erläutern. Bei den Apothekern ist dieses nothwendig, weil, so viel mir bekannt ist, alle Dispensatorien in römischem Gewande erschienen sind.

Wenn ein, der Landessprache nicht kundiger Ausländer geprüft seyn will, ergiebt sich das Mittel zum Zwecke ohne Bemerkung.

§. 353.

Seitdem man die Nothwendigkeit einsah, daß es die Wohlfahrt des Staats erfordere, keine Medicinalpersonen anzustellen, ohne sich vorher zu überzeugen, ob sie auch die erforderlichen Kenntnisse besitze, wurden die Prüfungen mündlich, aber auch, nach dem ältesten Beispiele der Schule zu Salerno, öffentlich abgethan. Ein Candidat, der auf diese Weise seinen Examinatoren und andern Gelehrten, wenn sie

auch nicht vom Fache waren, und nur nach allgemeinen wissenschaftlichen Ansichten die Erfordernisse einer zulänglichen Prüfung zu beurtheilen vermochten, Genüge leistete, wurde der Meisterschaft theilhaftig; oder bewährt gehalten, sein Fach überall ungehindert zu lehren und auszuüben. Eben weil dieser Act öffentlich war, konnte hierbei nicht leicht Unrecht oder ein Irrthum geschehen. Ein Mann, der vor einer zahlreichen Versammlung von Sachverständigen und Gebildeten aus allen Zweigen des menschlichen Wissens ohne Furcht sprach, und den Examinatoren keine genügende Antwort schuldig blieb, mußte schon das günstige Urtheil der Menge gewinnen, wenn er auch alle Fragen nicht gleich gründlich auflösete. Die Examinatoren selbst mußten, um ihrer eigenen Achtung willen, sich zu diesem Acte gehörig vorbereiten, und nur durchdachte Gegenstände vorbringen. Verabredungen zwischen ihnen und den Examinanden waren nicht möglich, weil sie keinem wissenschaftlich gebildeten Manne entgehen konnten, und jeder Kunstverwandter, wenn er auch nicht zu einer geschlossenen Corporation gehörte, das Recht hatte, an der Prüfung des Candidaten Theil zu nehmen.

Warum blieb man denn nicht bei dieser löblichen Sitte der Alten? Warum werden, nach der weisen Gesetzgebung in Bayern, nicht überall die Prüfungen vor öffentlichen Zeugen abgehalten — und warum weicht man in den meisten Staaten nicht Haarbreit von den Statuten der alten Oxfordianæ ab, den Arzt, noch einem bei verschlossenen Thüren gehaltenen lateinischen Tentamen, dem schaulustigen Publicum vom Catheder aus zu präsentiren, wo, mittelst einer bis zur Lächerlichkeit herabgesunkenen Handlung, die, in sofern auch Verabredungen zwischen Opponenten und Respondenten getroffen werden, auch höchst verächtlich ist, der mit der Kappe gezierte Herr Doctor nun für einen Meister in der Kunst erklärt wird?

Sagt man, daß viele junge Leute, wenn sie auch Kenntnisse haben, oft aus einer natürlichen Schüchternheit nicht würden antworten können — daß mancher geschickte Mann die Gabe nicht besitze, vor einer Versammlung von Gelehrten zu reden, und führt etwa gar Melanchton zum Beispiele an; so steht dieses Vorgeben doch mit dem, auf mehreren Universitäten noch üblichen Disputationen vor der Promotion im Widerspruche; und ein anderes ist es, eine wohlgeordnete Rede vor einer Versammlung halten — ein anderes, Fragen beantworten. Wie kann der Heilkünstler Fragen, welche ihm die Natur am Krankenbette vorlegt, durch Handlungen beantworten, wenn er dieses durch Worte seinem theoretischen Examinator nicht vermag? Dieses lauft beinahe auf den gemeinen Refrain aus: Sie wissen's, können's aber nicht von sich geben.

Der Grund von diesem allen ist sicherlich nur allein darin zu finden, daß die heimlichen Prüfungen für die Examinatoren bequemer und ihrem Privatinteresse angemessener sind. Der daraus entstandene Nachtheil konnte Männern, die hier zu befehlen hatten, nicht verborgen bleiben. Nunmehr traten schriftliche Prüfungen an die Stelle der mündlichen; aber nicht überall ward diese Norm beobachtet, und noch jetzt sind die letztern bei mehreren Examinations-Behörden üblich.

§. 354.

Jede Handlung läßt sich wenigstens durch Scheingründe entschuldigen; wenn aber das mündliche Examen gar vertheidiget, gerechtfertiget, und ihm ein Vorzug vor der scharfen schriftlichen Prüfung eingeräumt werden will: so müssen wir die von den Vertheidigern dafür vorgebrachten Gründe beleuchten. Sie sind: 1) Die Prüfungen der Hebammen, gewöhnlicher Thierärzte, Instrumentenmacher, Banda-

genfabrikanten und andere die des Schreibens nicht hinlänglich erfahren sind, können nicht anders als mündlich abgethan werden. Was nun in einem Falle geschieht, kann auch in allen übrigen zulässig seyn. 2) Die mündlichen Prüfungen werden in vielen Ländern noch beibehalten, weil kein Mißtrauen auf die Berichtserstattung der Examinatoren gesetzt, und dem Urtheile derselben von den Geprüften selbst nicht widersprochen wird. Daher wurde auch von jeher jeder Candidat vor der Promotion bloß mündlich tentirt, und von der Relation dieses Tentamens hängt es ab, ob derselbe zu promoviren sey, oder nicht. 3) Es ist keine geringe Aufgabe für den Examinator, seine Fragen so klar und deutlich aufzustellen, daß der Examinand den Sinn derselben richtig auffaßt; noch schwerer ist es für den Respondenten, jede Frage so categorisch in die Feder zu dictiren oder selbst nieder zu schreiben, daß nicht Doppelsinn, Unvollkommenheiten, Unrichtigkeiten, oder Mängel in den Antworten fast eines jeden Prüfungsprotocolles mehr oder weniger bemerkbar seyn sollten. Durch das mündliche Examen wird der Adspirant oft durch Nebenerinnerungen auf die Spur des darzustellenden Objects geleitet, und eben dadurch in den Stand gesetzt, den Examinator zu befriedigen. Dieses ist bei schriftlichen Prüfungen selten zu hoffen, weil hier nur dasjenige, was der Candidat niedergeschrieben, und nicht was der Examinator gehöret hat, zur Beurtheilung kommt. Sollte auch dieser in seinem gutachtlichen Urtheile dasjenige, was jener mündlich erläutert, aber nicht in das Protocoll gesetzt hat, in Anschlag bringen: so hängt doch wieder alles von der Redlichkeit des Examinators ab, und er lauft hierbei Gefahr, daß der Candidat, den er auf solche Weise tüchtig erkannt hat, von einem andern nicht bewährt befunden werden würde, welcher nichts gehört, sondern bloß das Niedergeschriebene zu beurtheilen hätte. 4) Die

schriftlichen Prüfungen nehmen zu viel Zeit weg. Da nun die Examinatoren in der Regel practicirende Aerzte oder Professoren, und nicht auf einen, zu ihrem Lebensunterhalte hinreichenden Gehalt gesetzt sind, und auch nicht wohl seyn können; so ist die Verbindlichkeit zu hart, daß sie dadurch mehr versäumen und einbüßen sollen, als das gewöhnlich geringe Honorar für die Prüfung beträgt. Und endlich 5) lassen sich die practischen Manipulationen an Maschinen, mit Instrumenten und Bandagen — anatomische Demonstrationen — chirurgische Operationen — und chemische Processe, welche doch den wichtigsten Theil einer Prüfung ausmachen, ohnehin nicht wohl aufzeichnen.

§. 355.

Bei der ersten Ansicht dieser Gründe scheinen die mündlichen Prüfungen vor den schriftlichen einen Vorzug zu haben; aber es scheint wirklich nur so. Denn 1) soll jede Examinations-Behörde keine Medicinalperson, wo der Staat, wie er soll, für einen hinlänglichen Schulunterricht gesorgt hat, selbst keine Hebamme zur Prüfung zulassen, die nicht schreiben gelernt hat. 2) Der zweite Grund beweiset nichts, weil hier ein Verfahren als Beweis für die Zuläßigkeit einer Sache angenommen wird, deren Zweckwidrigkeit eben den wichtigsten Streitpunct ausmacht. 3) Dieses gilt auch von dem dritten Puncte, der, auf das gelindeste ausgedrückt, nur der Bequemlichkeit der Examinatoren, und einer gefährlichen Nachsicht gegen die Examinanden das Wort redet. 4) Wenn die schriftlichen Prüfungen auch viel Zeit wegnehmen (der für die Examinatoren daraus entspringende Verlust muß übrigens denselben aus der Staatscasse oder auf eine indirecte Art honorirt werden): so gewähren sie auch den wichtigen Vortheil, der bei Beurtheilung der Tüchtigkeit des Candidaten zur Be-

kleidung eines öffentlichen Amtes nie außer Acht zu setzen ist, daß man sich überzeuge, ob der Respondent der Muttersprache mächtig sey, die Kunstausdrücke richtig schreiben, eine Idee nach logischer Ordnung aus allgemeinen Grundsätzen bestimmt und klar entwickeln, und solche mit Fertigkeit auf das Papier bringen könne. Außerdem ist das Prüfungsprotocoll die einzige Beweisurkunde, daß dem Candidaten von den Examinatoren nicht mehr zugemuthet worden ist, als man von ihm zu fordern berechtiget war, und controlirt sich mit dem Gutachten der Examinatoren, wenn der Candidat abgewiesen worden ist, oder über die Fähigkeit desselben Zweifel entstehen sollten, welche beide Fälle durch eine mündliche Prüfung nicht nachzuweisen sind. 5) Was die Manipulationen in der practischen Prüfung betrifft, so ist nicht abzusehen, warum sie der Examinand nicht schriftlich angeben könne, da sie in Büchern deutlich genug beschrieben sind. In wie fern aber bei der Prüfung hierauf Rücksicht zu nehmen sey, wollen wir gleich untersuchen.

§. 356.

Soll die schriftliche Prüfung bloß auf die Grundsätze der Arzneikunde und ihrer verschiedenen Zweige (theoretisch), oder auf die Anwendung dieser Grundsätze gerichtet (practisch) seyn?

Ein Hauptvorwurf der fast allen Prüfungen gemacht wird, ist der: daß sie aus dem Grunde nie die Geschicklichkeit des Candidaten bewährten, weil sie bloß theoretisch wären, und daher die Prüfungsprotocolle kein anderes Resultat lieferten, als einzusehen, daß die Examinanden die auswendig gelernten verba magistrorum und allgemeinen Sätze aus Compendien herzusagen gewußt hätten. Eine practische Aufgabe gründlich gelöst und durch Handlung anschaulich gemacht, beweise nicht nur mehr, als ein voluminöses, von Schulkram wimmelndes Protocoll, sondern

sey auch der einzige und sichere Maßstab zur Beurtheilung der Bewährtheit des Candidaten.

Diese Behauptung ist zum Theil richtig; zum Theil aber unrichtig. Theorie und Praxis sind unzertrennlich mit einander verbunden. Wer ein der Natur treu nachgebildetes Gemälde von einer Krankheitsform entwerfen, die anatomisch-physiologischen Eigenthümlichkeiten der leidenden Organe genau angeben, die Ursachen und Erscheinungen dieser Krankheitsform vollständig aufzählen, hierauf eine erfahrungsmäßige Vorhersagung bauen, die Heilanzeigen für jeden bestimmten Fall, nach der Beschaffenheit des Subjects und der einwirkenden Schädlichkeiten, der Dauer und Heftigkeit des Uebelseyns festsetzen, und die medicinisch-chirurgischen und diätetischen Mittel, welche den Heilanzeigen angemessen sind, bestimmen kann: der ist auch im Stande, diese Krankheitsform am Kranbette technisch richtig zu behandeln, und, wenn sie nicht unheilbar ist, zu heilen. Er würde dieses nicht vermögen, wenn ihm diese theoretischen Ansichten, in Beziehung auf eine bestimmte Krankheitsform, nur zum Theil bekannt wären. Wie viele Zeit wäre erforderlich, wenn er am Krankenbette so vollständig geprüft werden sollte, um über seine Tüchtigkeit als Heilkünstler alle Zweifel zu beseitigen? Ob der Respondent seine Theorie nicht bloß auswendig gelernt, sondern durchdacht und zur lebendigen Ueberzeugung ausgebildet habe, kann vernünftigen Examinatoren nicht eine halbe Stunde lang verborgen bleiben. In diesem Falle wird aber auch eine practische Prüfung noch wenigere Resultate liefern, um den wissenschaftlichen Werth des Mannes gerecht und billig zu bestimmen; ja hier sind eher Selbsttäuschungen möglich. Es ist nämlich nicht genug, daß z. B. ein Chirurg mit Kunstfertigkeit eine Operation mache, oder ein Apotheker chemische Processe zeige; sondern jener muß auch die Gründe angeben, warum und wann er Ader-

lassen, trepaniren u. s. w. will, — und dieser die Ursachen aus der Theorie seines Faches entwickeln, warum das gewonnene Product gerade dieses und kein anderes ist. Wird man den fertigen Receptschreiber, wenn seine Mittel auch gut gewählt und für den Kranken passend sind, ohne andere Beweise, für einen gründlichen medicinischen Practiker halten? Erwägt man nun, daß mehrere Zweige des ärztlichen Wissens, z. B. die Physik der lebenden Organismen, die Grundlehren von der Erzeugung und den Ursachen der Krankheit und andere ihrer Natur nach, als Objecte der Theorie, nur auf dem theoretischen Wege, durch Fragen und Antworten, erforscht werden können — daß nicht überall Gelegenheit ist, die anatomisch-chirurgischen Kenntnisse der Examinanden an Leichen, und ihre Kenntnisse in der Entbindungskunst in einem Gebärhause zu prüfen — daß selbst solche anschauliche Manipulationen, nur eine theilweise Ueberzeugung von der Geschicklichkeit des Candidaten gewähren, und daher die practischen Prüfungen von den theoretischen nicht getrennt werden können — und daß endlich aus den angeführten Gründen die Prüfung protocollirt werden muß: so wird hieraus folgen, daß die Basis der schriftlichen Prüfung theoretisch seyn, oder die Absicht der Examinatoren hauptsächlich dahin gehen müsse, gewiß zu werden, ob der Candidat die Grundsätze seines Faches kenne? und wie er dieselben auf bestimmte Fälle anwenden wolle? Diese letztere Rücksicht schließt keineswegs eine practische (anschauliche, manuelle) Prüfung von dem ganzen Acte aus; im Gegentheile sollte sie niemals verabsäumt werden, jedoch, wie mich die Erfahrung gelehrt hat, nur in folgender Art.

§. 357.

Die naturhistorischen Kenntnisse des Arztes lassen sich am besten dadurch erkundigen, daß ihm Präpa-

rate zur Erläuterung wichtiger Gegenstände aus der vergleichenden Anatomie, Pflanzen und Mineralien, in der Absicht sie zu classificiren und mit ihren wesentlichen Merkmalen zu beschreiben, vorgelegt werden. Von dem Heilkünstler lasse man einige, an allgemeinen und örtlichen Uebeln leidende Kranke, die sich in einem Spitale oder in der Cur der examinirenden Aerzte befinden, nach den Regeln der Clinik ausforschen, die Krankheitsformen nach ihren Ursachen und Zeichen bestimmen, und den Heilplan entwerfen. Aus dieser Prüfung wird bald hervorgehen, ob der Examinand Kranke beobachtet und behandelt habe, oder nicht, — und ob er die Hauptsache seines Wissens, die Kunst, Kranke zu examiniren, verstehe? Der zukünftige gerichtliche Arzt muß, wenn gerade die Gelegenheit dazu vorhanden ist, an einen menschlichen Leichnam geführt, und diesem eine in die Eingeweide dringende, und eine oberflächliche Verletzung beigebracht werden. Der Candidat hat sofort denselben, mit Beobachtung der Formen, zu seciren, das Obductions-Protocoll und aus diesem ein medicinisch-gerichtliches Gutachten auszustellen. Wenn dieses aber nicht angeht, so genügt schon, demselben einige leichte und schwere Krankheitsgeschichten, und einige Fälle aus der Staatsarzneikunde, namentlich über den Wirkungskreis und Pflichten der Physiker, und die in der Provinz bestehenden medicinisch-polizeilichen Verordnungen vorzulegen. Der Wundarzt muß einen Theil der, ihm sehr wichtigen Knochenlehre an einem menschlichen Skelette, und, in Ermangelung eines menschlichen Leichnams, ein thierisches Eingeweide demonstriren — verschiedene Bandagen verfertigen und solche an einer ledernen Puppe anlegen — und den Gebrauch und Mechanismus chirurgischer Instrumente bestimmen. Will er die Entbindungskunst ausüben, so muß er die Diagnostik, das Wendungsgeschäft und die Anlegung der Geburtszange an einem wohl einge-

richteten Fantom zeigen. Durch dasselbe Hülfsmittel können die Hebammen über die Lage des Kindes, regelmäßige Geburt, Unterbindung der Nabelschnur, und Lösung der Nachgeburt in nöthigen Fällen, geprüft werden. Dem Apotheker lege man aus einem kleinen, immer vorräthigen Cabinette *) mehrere rohe, zubereitete, einfache, zusammengesetzte, gute, mittelmäßige, verderbte und verfälschte Arzneikörper vor — und lasse sich die Naturgeschichte derselben, die Art sie zu erhalten, die Zeichen ihrer Aechtheit und Verfälschung angeben, und zugleich die Preise, wie sie der Materialist und der Apotheker nach der gesetzlichen Taxe verkauft, bestimmen. Man lasse von ihm ferner die verschiedenen Grade des Feuers in der Wirklichkeit zeigen — zusammengesetzte Arzneikörper durch Hülfe des Feuers oder durch chemische Reagentien untersuchen — einige chemische Producte im Laboratorio verfertigen, und den ganzen Prozeß analysiren, so wie die Merkmale der Aechtheit des erhaltenen Products aufstellen — am Receptirtische einige verschriebene Arzneimittel verfertigen und taxiren — einige aus Irrthum des Arztes, oder absichtlich gemachte gefährliche Arzneiverschreibungen beurtheilen — und endlich Schemata entwerfen, wie er seine Buchhaltung führen will.

Diese Methode läßt sich mit der theoretischen Prüfung wohl verbinden, und mit den nöthigen Modificationen bei allen Medicinalpersonen anwenden. Ich bin aus eigener Erfahrung von ihrem Nutzen so sehr überzeugt, daß ich sie allen Examinations-Behörden hiermit dringend empfehle.

§. 358.

Die Dauer der Prüfung hängt von dem Umfange

*) Herr Professor Trommsdorff kündigte ein solches für Aerzte an, in der medicinisch-chirurgischen Zeitung. Salzburg 1794. 4 B. S. 332.

der Berufspflichten, die der Examinand übernehmen will, ab; nicht aber, wie leider noch fast überall geschieht, von einer in der Canzleiordnung bestimmten Session des Collegii. Es ist eine falsche Voraussetzung, daß, wenn der Candidat einige Fragen aus verschiedenen Zweigen seines Faches richtig beantwortet habe, ihm die übrigen als bekannt erlassen werden könnten. — Der Zweck der Prüfung erfordert, um Täuschung zu verhüten, ihn über alles, was er nothwendig wissen soll, und zur Beurtheilung seiner Capacität nöthig ist, zu fragen. Daher ist es begreiflich, daß die Prüfung eines Arztes über die gesammte Arzneiwissenschaft eben so viele Tage, als die Prüfung einer Hebamme Stunden erfordert. Jene Examinations-Form, wo in ein paar Stunden, bei dem Genusse von altem Rheinweine und Zuckerbrod, einige Fragen leichtsinnig dahin geworfen und in demselben Geiste beantwortet werden, sind folglich vor Gott und Menschen nicht zu verantworten.

Die Dauer der Prüfung der Medicinalpersonen erster Classe, habe ich bei dem, meiner Direction anvertrauten Medicinal-Colleg, auf drei Tage, und jeden Tag zu acht Stunden bestimmt, und finde keine Ursache von dieser Norm abzuweichen *). Der Fall war selten, wo ein Candidat in zwei Tagen ein Prüfungsprotocoll von 20 gebrochenen Bogen (die erforderlich sind, um einzusehen, ob er die Grundsätze seines Berufsfaches und ihre Anwendung kenne), zu Stande brachte; bei manchem trägen Kopfe dauerte

*) Wer 3 bis 5 Jahre auf das Studium seines Faches verwenden soll, hat keinen Grund sich zu beschweren, wenn eben so viele Tage der Prüfung von ihm gefordert werden. Candidaten, denen die Gesetze einen Cursus von Demonstrationen auflegen, der 2 — 3 Monate dauert, suchen diese in der Abkürzung des letzten Studien-Jahres zu gewinnen, und verlieren insofern nichts dabei — da Mancher unterrichteter aus dem Examen zu kommen pflegt, als er hinein gegangen ist.

es wohl einen Tag über jene Zeit, ehe der Act geschlossen werden konnte. Gewöhnlich geht es den ersten Tag langsam; wird aber der Examinand furchtlos, dreust, vergegenwärtigen sich bei ihm, durch den Drang der Ideen, die Begriffe, und wächst mit dem Prüfungsprotocolle das Zutrauen zu sich selbst: dann nimmt der Act einen raschern Gang, und selbst der geschickte Respondent erscheint den zweiten, dritten Tag in einem ganz andern Lichte, als bei dem Anfange der Prüfung. Ich wünsche, daß mehrere, auf öffentliche Achtung und den Beifall ihres Gewissens zählende Examinationsbehörden geneigt seyn möchten, eben so zu verfahren, um sich von der Richtigkeit meiner Behauptung zu überzeugen, und zugleich einzusehen, daß mancher junge Mann am Ende vortrefflich besteht, dem man, nach der am ersten Tage abgelegten Probe, kaum mittelmäßige Kenntnisse zutrauete, oder wohl gar in Versuchung gerathen wäre, eine Ungerechtigkeit zu begehen — ihn als untüchtig zu verwerfen. Wissen die Candidaten einmal, daß die Prüfungs-Behörde mit Schärfe verfährt: wenden sie die Zeit ihres Studiums mit Fleiß und Nachdenken an, um wohl vorbereitet zu erscheinen, und dann tritt auch der unangenehme Fall höchst selten ein, daß einer auf eine Zeitlang oder für immer abgewiesen wird.

§. 359.

III. Die Vorbereitung zur Prüfung begreift folgende Momente in sich.

Die Examinatoren setzen die dem Candidaten zur schriftlichen Beantwortung vorzulegenden wichtigsten Fragen, aus dem theoretischen und practischen Theile seines Faches, und zwar jeder die seinigen aus dem ihm übertragenen Departement, auf, und stellen sie einige Tage vor dem verabredeten und dem Examinanden bekannt gemachten Prüfungs-Termin, dem Dirigenten zu. Dieser ordnet sie in der Art syste-

matisch, daß aus jeder Antwort wieder eine neue Frage folgt, und eine herausgerissene Frage und Antwort die daher entstehende Lücke gewahr werden läßt. Um diese logische Reihenfolge zu Stande zu bringen, muß der Director solche Fragen, die den Uebergang von einer zur andern erleichtern, in dem von ihm zu entwerfenden Schema mit einfliessen lassen. Jede Frage muß einen klar und deutlich ausgedrückten allgemeinen Begriff enthalten, der eine Menge von mannichfaltigen Gegenständen in sich aufnimmt — und so gesetzt seyn, daß man aus der Beantwortung derselben ersehen kann, ob der Respondent selbst gedacht hat. In den Fragen, die das Besondere angehen, dürfen nicht zwei Gedanken in einer Frage zusammengestellt werden. Zweideutigkeiten und Scherz sind gänzlich dabei zu vermeiden.

Diese Methode hat den Nutzen, daß die Examinatoren die Gegenstände, worüber sie fragen wollen, vorher durchdacht haben müssen; die eingeschalteten Fragen des Directors, die verworfenen Verabredungen zwischen den Examinatoren und Respondenten unmöglich oder fruchtlos machen; dem Candidaten die Arbeit ohne Noth nicht erschwert wird; und das Prüfungsprotocoll, ohne durch die beliebten Examinationssprünge entstellt zu seyn, ein in allen seinen Theilen systematisch zusammenhängendes Ganzes ausmacht. Denn es giebt nach meinem Gefühle keine eckelhaftere Leserei als die eines solchen Prüfungsprotocolles, in welchem die aus verschiedenen Doctrinen genommenen Fragen, wie die Lappen an dem bunten Kleide des Monsieur Pasquin, aneinander geheftet sind: z. B. Wie heilte de le Bois Sylvius das Wechselfieber? Welche Bestandtheile hat die Galle? Was ist die Arzneiwissenschaft? Welchen Nutzen haben die Milz- und Schild-Drüse? Wann ist die Wendung angezeigt? — und andere Einfälle.

§. 360.

Bei der Eröffnung der Prüfung hat der Examinand die auf sein Vaterland, wissenschaftliche Bildung, Moralität und bisherige Geschäftslage Bezug habenden Papiere, wenn sie dem Auftrags-Schreiben nicht beigefügt gewesen sind (§. 349), dem Collegio in chronologischer Ordnung vorzulegen. Während dieses solche in Rücksicht ihrer Aechtheit und Zulänglichkeit untersucht, entwirft der Candidat in deutscher, oder, was in diesem Falle auch angeht, in lateinischer Sprache sein curriculum vitæ. Aus beiden nothwendigen Dingen ersieht man: ob derselbe einen festen Grund seiner Studien auf Schulen gelegt — früh oder spät die Bildungsanstalt betreten — welche Collegia, in welcher Ordnung, bei welchen Lehrern und wie lange gehört — practische Lehrinstitute und fremde Länder besucht — in einer Prüfung schon bestanden — ein medicinisches Amt bekleidet und practicirt habe u. s. w. Die auf verschiedenen Universitäten angenommenen Lehrsysteme und die eigenthümlichen Meinungen der als Schriftsteller bekannten oder auf der Landesacademie angestellten Lehrer müssen der Examinations-Behörde bekannt seyn. Sie muß bei der Prüfung hierauf besondere Rücksicht nehmen, weil das Geringste, was von dem Examinanden gefordert werden kann, ist: daß er seine Lehrer verstanden habe. Ob er nun auf ihre Worte geschworen oder durch eigenes Studium über die vorgetragenen Gegenstände selbst nachgedacht habe, darüber giebt die erste Stunde der Prüfung Auskunft. Am Schlusse des curriculi vitæ muß der Examinand die Fächer bestimmt angeben, worüber er geprüft zu werden verlangt.

Manche nicht wissenschaftlich gebildete oder subordinirte Medicinalpersonen, empirische Chirurgen, Thierärzte und Hebammen, die sich ohne glaubhafte Zeugnisse von einer öffentlichen Lehr- und Bildungsanstalt

zur Prüfung sistiren, müssen wenigstens Atteste beibringen, daß sie von Kunstverständigen unterrichtet, und, unter ihrer Leitung, den erlangten theoretischen Unterricht wohl angewandt haben. Wäre dieß aber aus dem Grunde, weil sie durch Zufall um ihre Papiere gekommen und solche wieder beizubringen außer Stand sind, nicht möglich: so kann denselben die Prüfung, wenn sie darauf bestehen, nicht wohl abgeschlagen werden. In diesem Falle entscheidet lediglich das Resultat derselben für ihre Tauglichkeit. Gewöhnlich bringen dergleichen Personen Zeugnisse wegen ihrer angeblichen Geschicklichkeit von Beamten, Pfarrern und Ortsvorständen bei, welche zuverlässig nichts mehr beweisen, als daß die Quacksalberei eine sehr reiche Nahrungs- und Erhaltungs-Quelle hat. Der Fall, daß eine nicht legalisirte Hebamme, welche während ihrer dreyßigjährigen Praxis, laut einer Menge solcher von Laien ausgestellten Atteſtate, über fünfhundert Gebärenden in allen möglichen Fällen mit Glück beigestanden hatte, in einer, von der Medicinalpolizei-Behörde verfügten Prüfung zur Bekleidung des Hebammen-Amtes für durchaus unfähig erklärt wurde, ist nicht der einzige, um die Richtigkeit meiner Behauptung aus der Erfahrung zu begründen.

§. 361.

Ehe zur Abfassung des Protocolls geschritten wird, ist der Examinand mündlich zu tentiren. Eine Stunde reicht zu dieser vorbereitenden Operation hin, und muß von dem jüngsten Mitgliede des Collegii anheben, und bei dem Director schließen. Die Fragen müssen sich bloß im Allgemeinen auf den Inhalt der Zeugnisse und des curriculi vitæ — Encyclopädie und Methodenlehre — Litteratur — und auf allgemeine Begriffe, Definitionen, was ein Arzt, Apotheker u. s. w. sey? beziehen. Man geht alsdann,

nach Beschaffenheit der Umstände, auf einige aus diesen Dingen fließende Materien selbst über.

Wenn der Respondent bei dieser Vorbereitung so viele Beweise gegeben hat, daß die ordnungsmäßige Prüfung mit gutem Erfolge vorgenommen werden könne, dann ist diese alsbald anzufangen, weil das, im Tone der freundschaftlichen Unterhaltung abgemachte Tentamen den Muth des Candidaten erweckt, der ihm bei der nun zu beginnenden wichtigen Arbeit nöthig ist. Sind aber seine Antworten so beschaffen, daß man an der Möglichkeit einer glücklich ausgehenden Prüfung zu zweifeln vollkommen Ursache hat, dann ist er gleich bis auf Weiteres zu suspendiren, und die competente Behörde davon in Kenntniß zu setzen.

Im erstern Falle entwirft der Secretär ein Protocoll, welches enthalten soll: Zeit und Ort der Prüfung; Benennung der Prüfungs-Behörde, mit Angabe der dem Acte beiwohnenden Examinatoren; Tag des erhaltenen Auftrags und der Vorladung; Tauf- und Geschlechts-Namen, Alter, Vaterland, Geburtsort und akademische Würde des Examinanden; Disciplinen, in welchen er geprüft werden will, nebst dem Erfolge des Tentamens; und Auszug der Zeugnisse, mit der ausdrücklichen Bemerkung, daß gegen die Legalität und Richtigkeit derselben von keinem Mitgliede eine Einwendung gemacht worden sey. Diesen und die folgenden 20 bis 30 in der Mitte gebrochenen Bogen des Prüfungsprotocolles paginirt er, und setzt auf jeder Seite unten die Anfangsbuchstaben der Examinations-Behörde z. B. W. M. C. (Westphälisches Medicinal-Colleg), wenn, was besser ist, die Zahlen und Buchstaben von einem verpflichteten Regierungs-Buchdrucker mit besondern Typen nicht aufgedruckt sind. Die numerirten Fragen werden auf die erste Seite des gebrochenen Bogens, und die auf die Nummern zurückweisenden Antworten auf die gegenüberstehende Seite gesetzt. Sind die

Fragen der Examinatoren gleich vom Anfange systematisch geordnet, daß sie von einander unterschieden werden können: so ist der Name desjenigen, der die Fragen vorgelegt hat, jedesmal dabei zu bemerken. Auf diese Weise ist die Handlung klarer, und die sachkundige Oberbehörde lernt die Männer, denen dieses wichtige Geschäft anvertraut ist, näher kennen. Das Prüfungsprotocoll muß der Candidat selbst schreiben, damit die Examinatoren sich überzeugen, daß er des Styls und der Rechtschreibung mächtig sey — und ihm, im Falle er abgewiesen wird, die Ausflucht benommen werde: er habe anders gesagt, als das Protocoll laute. Manche, mit einer geübten und schönen Darstellungsgabe versehene Candidaten beantworten alle Fragen mündlich zur vollkommenen Zufriedenheit der Examinatoren; sind aber in der Sprache so vernachläßiget, daß ihre schriftliche Antworten ein widerliches Chaos von Construction darstellen. Andere müssen wegen ihrer höchst fehlerhaften Schreibart, aus welcher die Unmöglichkeit einen vorzeigbaren Bericht abzufassen offenbar hervorgehet, ohne Nachsicht verworfen werden. Nur bei Hebammen, welche größtentheils des Schreibens nicht hinlänglich kundig sind, ist ein anderes Verfahren angezeigt. In dem Herzogthum Westphalen, wo diese Personen von dem Hebammenlehrer, in Beiseyn des Gerichtspersonals seines Wohnortes, geprüft werden, geht man so zu Werke: Der Examinator schreibt jede, auf das Hebammengeschäft wesentlich Bezug habende Frage, welche aber nichts, was die practischen Manipulationen betrifft, enthalten darf, auf gleiche, zusammengerollte, und in ein Gefäß gelegte Zettel; von diesen nimmt die Hebamme etwa zwölf heraus, liest sie laut ab, und beantwortet eine nach der andern mündlich; und die Antworten schreibt der Actuar in das, von ihm mit der angegebenen Eingangsformel versehene Protocoll (Zeit und Ort der Prüfung, Namen und

Wohnort der Hebamme, Dauer des Unterrichts u. s. w.) gerade so nieder, wie sie die Hebamme richtig oder unrichtig angegeben hat. Abwechselnd giebt auch der Examinator die Fragen im kunstmäßigen Zusammenhange zu Protocoll, und die Antworten der Hebammen werden mit ihren eigenen Worten daneben protocollirt und gerichtlich beglaubiget. Diese Protocolle, nebst gerichtlichen Zeugnissen über die Wahl, das Alter und die Sitten der Geprüften, werden mit den Bemerkungen des Hebammenlehrers über die physischen und moralischen Eigenschaften, mit einem besondern Gutachten über den Grad der erlangten Kenntnisse derselben an die Regierung zur Verfügung eingeschickt.

§. 362.

IV. Ich erinnere mich, vorlängst eine Schrift gelesen zu haben, in welcher ein zu seiner Zeit berühmter Arzt, dessen Namen mir entfallen ist, vor etwa hundert Jahren, den schon damals nachlässigen und lächerlichen Prüfungen dadurch eine andere Wendung geben wollte, daß er, nach der ältern Abtheilung der verschiedenen heilkundigen Zweige, bestimmte Fragen vorschrieb, welche dem Examinanden zur Beantwortung vorgelegt werden sollten. Obgleich diese Fragen in unsern Tagen, wegen der veränderten, berichtigten, und erweiterten Lehrbegriffe, größtentheils nicht passend befunden werden dürften: so ist doch die Idee selbst ganz und gar nicht zu verwerfen. Diejenigen, welche Gelegenheit haben Prüfungsprotocolle aus den neuern und neuesten Zeiten einzusehen, und deren Beruf ist, solche zu beurtheilen, mögen entscheiden: ob es mancher Prüfungs-Behörde nicht Noth thue, eine möglichst vollständige Norm vor sich zu haben, nach welcher sie jedes Glied im Medicinalstaate examiniren müßte — und ob ein Versuch, eine solche zu entwerfen, unter die überflüssigen Dinge gehöre? In

der Voraussetzung, daß die hier aufgeforderten competenten Männer gleiche Erfahrungen, folglich gleiche Ueberzeugung hierüber mit mir theilen, und von der Nothwendigkeit des in Frage stehenden Noth- und Hülfs-Mittels überzeugt seyn werden, nehme ich keinen Anstand, aus den während meiner Amtsführung entstandenen Prüfungsprotocollen, die wichtigsten, mit den heutigen Bedürfnissen und der Cultur der medicinischen Disciplinen übereinstimmenden Fragen, welche den Examinanden nach Verschiedenheit ihres Berufs, vorgelegt zu werden pflegen, in der Hoffnung hierher zu setzen, daß man ihre Brauchbarkeit in Fällen der Anwendung um so weniger verkennen werde — da die Kunst zu fragen immer schwerer ist, als die, zu antworten.

§. 363.

Vorerst werden dem Candidaten generelle Fragen aus dem Fache, worüber er examinirt werden soll, in der Absicht vorgelegt, um inne zu werden, ob er eine richtige Ansicht davon überhaupt habe, eine allgemeine Kenntniß von demselben besitze, und in der Literatur desselben nicht fremd sey: zum Beispiel:

Was ist ein Arzt (Heilkünstler — Thierarzt — Chirurg — Apotheker u. s. w.)? Welche Zwecke hat der Arzt (Geburtshelfer und Andere)? Welche Vorbereitungs- Hülfs- und technische Kenntnisse sind ihm zur Erreichung dieser Zwecke nöthig? Welche sind die intellectuellen und moralischen Eigenschaften und Pflichten des Arztes ꝛc? Warum sind ihm diese Kenntnisse und Eigenschaften nöthig? Ist ein fruchtbares Studium der Arzneikunde (Chirurgie u. s. w.) ohne Bekanntschaft mit ihrer Geschichte möglich? Wie muß aber diese Geschichte studirt werden, wenn sie nützen soll, oder welcher Grundsätze der Critik hat man sich zu bedienen, um bei dem Studium derselben Einseitigkeit zu vermeiden, ohne dem Skepti-

cismus zu unterliegen? Welche Fehler begingen in dieser Rücksicht die Alten, und welche mehrere Neuere? Welche Verdienste hat **John Brown** um die Arzneiwissenschaft (**Lavoissier Winterl**, **Carl Schmidt** um die Chemie)? Was hat die Arzneiwissenschaft durch diese Reformationen gewonnen oder verloren? Welche Veränderungen hat die Arzneiwissenschaft seit Brown's Reformation in verschiedenen Zeitabschnitten erlitten? Welchen vortheilhaften oder nachtheiligen Einfluß hat das Studium der Naturphilosophie auf die Arzneiwissenschaft? Worin sind die Ansichten der heutigen naturphilosophischen Aerzte und der ältern Humoralpathologen von einander unterschieden? Welche sind die vorzüglichsten classischen Schriften über die Heilkunst (Veterinärkunde, Chirurgie, Pharmaceutik u. s. w.)? Worauf gründen sich die Vorzüge der genannten Schriften? Mit welchen Instrumenten, Maschinen und Geräthschaften soll der Wundarzt (Geburtshelfer, Apotheker u. s. w.) versehen seyn? Auf welchem Wege will Respondent sich solche am besten verschaffen?

Nach diesen vorausgeschickten Fragen geht man nun näher in das respective Fach ein, und zwar so, daß das Allgemeine immer dem Besondern vorhergehe, wie folgende Beispiele zeigen.

§. 364.

Prüfungs-Normen für den Arzt und Heilkünstler.

Welche Begriffe verbindet man mit den Wörtern: Arzneiwissenschaft, Arzneilehre, Heilkunde, Heilkunst, und medicinische Quacksalberei? Giebt es eine Arzneiwissenschaft, oder einen obersten Grundsatz der Medicin? Auf welchen Principien beruhet nun die Arzneikunde? Auf welchem Wege gelangt der Arzt zu diesen Principien? Was ist Erfahrung? Welche sind die Bedingungen einer richtigen Erfahrung? Wie

kommt der Arzt durch Erfahrung zu dem Begriffe der Heilkunde? Was ist das Object der Heilkunde und ihre wahre Aufgabe? — In welchem Verhältnisse steht Medicin zur Naturlehre? Welche sind die vorzüglichsten Gegenstände der Naturlehre, d. i. diejenigen, welche den Naturforscher als Arzt am meisten interessiren? Was ist Luft, und wie viel Luftarten giebt es? Ist Lichtstoff und Wärmestoff einerlei, oder sind sie, und zwar dem Grade oder der Beschaffenheit nach verschieden? Welchen Einfluß haben Luft, Licht und Wärme auf den thierischen Körper? Wie heißen die Instrumente, um die Beschaffenheit, Intensität u. s. w. dieser Körper zu erkundigen? Was ist Electricität? Was wissen wir von dem Wesen derselben? Wodurch unterscheidet sie sich von dem galvanischen Fluidum? Was ist Magnetismus, und welche Aufschlüsse hat die Naturlehre hierüber gegeben? Warum ist dem Arzte die Bekanntschaft mit diesen Naturerscheinungen nöthig? —

Die Entwickelung der philosophischen Disciplinen und die graduelle Bezeichnung ihres Einflusses auf die verschiedenen Zweige der Arzneilehre, mit Rücksicht auf die allgemeinen Grundsätze der Naturlehre und die Geschichte der speciellen Fächer, bietet sich von selbst dar. Wir gehen zu den einzelnen Abtheilungen der Medicin in concreto, und, der natürlichen Ordnung gemäß, zuerst zur **Physiologie** über.

Was heißt Physiologie in engerer Bedeutung? Was ist Leben? Was versteht man unter dem Begriffe Verrichtung in der thierischen Haushaltung? Wodurch wird die Mannichfaltigkeit dieser Verrichtungen begründet? Welches ist das gemeinschaftliche Band aller Functionen? Wie kam der Naturforscher auf die Idee Lebenskraft (Archaeus, Anima, Erregbarkeit u. s. w.)? — Hat der Respondent dieses deducirt: so ist es nöthig, die Begriffe von der Erregbarkeit 2c. von ihm näher angeben zu lassen. —

Welches ist der wahre Character der Lebenskraft oder Erregbarkeit? Wodurch unterscheidet sich die Lebenskraft des Universums von der des individuellen Organismus? Ist die Lebenskraft (Erregbarkeit) Substrat des Lebens? Ist die Erregbarkeit, subjectiv betrachtet, schon hinreichend zur Begründung einer thierischen Function? Was ist weiter erforderlich? Ist das Leben (oder eine bestimmte Function) durch Erregbarkeit und Reitz begründet? Was gehöret weiter dazu? Wird durch die Harmonie der reizenden Potenzen und der Erregbarkeit Gesundheit gesetzt? Was ist dann noch mehr nöthig? Was folgt daraus? — Was ist Organisation? Wie gelangte der Naturforscher zu der Idee Organisation? — Nachdem der Examinand den Unterschieb zwischen organisch, unorganisch (nicht anorgisch, wie viele sich fehlerhaft ausdrücken), Organismus, und andere hiermit verwandte Begriffe festgesetzt hat, eröffnet sich das Feld der Anatomie, besonders der vergleichenden, in einer Beziehung mit der Physiologie, von der sie nie isolirt werden sollte; z. B. Respondent erkläre aus der Idee Organisation den Kreislauf des Bluts beim Erwachsenen und beim Fötus, (beschreibe die Werkzeuge der Verdauung und erkläre das Wichtigste dieses Prozesses; erläutere die Function, von welcher die Dauer der Organisation — Ernährung — abhängt, und bezeichne die Theile, in welchen sie vor sich geht; u. s. w.) Andere Fragen von Wichtigkeit, welche auf die Gesundheitslehre gehen, sind: Ist Organisation ohne specifike Erregbarkeit denkbar? Ist in dem organischen Producte die Erregbarkeit in allen Theilen desselben gleichmäßig vertheilt? In welchem ist am höchsten gesteigert? Wenn die Erregbarkeit nicht in allen Theilen gleich ist, wie muß sie dann beschaffen seyn, wenn das Individuum gesund seyn soll? Was ist nun Gesundheit? Welche sind die Bedingungen dieses physischen Zustandes? — Uebergang zur

Krankheitslehre. — Unter welchen Bedingungen erkrankt das Individuum? Was heißt demnach Krankheit? Welche Begriffe verbindet man mit den Kunstausdrücken: Anlage, Disposition, Opportunität, seminia morborum und schädliche Potenzen? Wie wird die Extensität und Intensität der Krankheit ausgemittelt? Wie werden die Krankheitsformen am zweckmäßigsten abgetheilt? Welche sind, nach Brown's Lehrbegriffen, die wichtigsten sthenischen und asthenischen Krankheitsformen? Ist diese Eintheilung für den Arzt am Krankenbette hinreichend? Auf welchen Merkmalen beruhet, nach der Brown'schen Schule, der Unterschied zwischen den Krankheiten der Erregbarkeit (allgemeinen) und den Krankheiten der Organisation (örtlichen)? Welchen Nutzen gewährt dieser Gesichtspunct in der Practik? Examinand deducire aus der Idee Organisation das Resultat über Nervmopathologie, und Humoralpathologie? (Krampf, Schärfe u. s. w.). — Nunmehr geht der Examinator zur allgemeinen Therapie über. — Heilt die Natur oder der Arzt? Worin besteht das wahre Heilgeschäft? Werden alle Krankheiten auf gleiche Art geheilt? Worin liegt der Grund der verschiedenartigen Heilung der Krankheiten? Auf welche Dinge hat der Arzt im Allgemeinen und insbesondere zu sehen, wenn er in einer, ihm fremden Gegend Kranke heilen will? Welche allgemeine Regeln hat der Heilkünstler beim Examen eines Kranken (bei der Beobachtung der Krankheiten) zu befolgen? Was ist ein Arzneimittel? Worin sind Nahrungsmittel, Arzneien und Gifte verschieden? Wie überzeugt man sich von der bestimmten Wirkung der Arzneimittel? Ist die Eintheilung der Medicamente in schwächende und in (flüchtig und permanent) reizende oder stärkende hinlänglich für den Arzt am Krankenbette? Wie werden sie dann am zweckmäßigsten abgetheilt? Welchen Werth hat Herrn Hahnemanns homöopathischer Heilweg,

daß nämlich das Heilvermögen der Arzneien auf ihren mit den der Krankheit übereinkommenden Symptomen beruhe, oder jede Arznei, welche unter ihren im gesunden menschlichen Körper von ihr erzeugten Krankheitsfällen die meisten der in einer gegebenen Krankheit bemerkbaren Symptome aufweisen könne, diese Krankheit am schnellsten, gründlichsten und dauerhaftesten zu heilen vermöge? Wie wirken die Mineralwässer? Durch welche inländische Producte können die indischen Colonial-Arznei-Waaren ersetzet werden? Welche Regeln sind bei der Zusammensetzung der Arzneimittel (bei der Verordnung heftig wirkender und giftiger Substanzen) zu beobachten? Welche sind die wichtigsten Rücksichten bei der Behandlung der vorhin genannten hypersthenischen und asthenischen Krankheitsformen? Welche sind die Indicationen bei der Cur derjenigen Krankheiten, welche von den neuern Aerzten unter dem Schema der Sensibilität, der Irritabilität und der Reproduction aufgeführt werden? — Sind diese Fragen beantwortet, so schreite man zur **besondern Therapie**, und lasse den Candidaten die Ursachen, Zufälle und Kennzeichen, Grade, Folgen und Ausgänge, und Heilmittel einer der häufigsten speciellen Krankheitsformen angeben. Hierher gehören: Fieber überhaupt, Scharlachfieber, Pneumonie, Rheumarismus, Ruhr, Wassersucht, intertermittirende Fieber, Nervenübel, Anomalien der Menstruation, Convulsionen, Keichhusten, Atrophie und andere Kinderkrankheiten, besonders die etwa in dem zukünftigen Wirkungskreise des Examinanden herrschenden endemischen Krankheiten. Die Schutzpockenimpfung und die Behandlung der Wiedergenesenden verdienen bei den Prüfungen mehr beachtet zu werden, als in der Regel bisher geschehen zu seyn scheint. Zum Beispiel: Was ist Fieber? Wie wird diese Krankheitsform eingetheilt? In wie weit ist diese Eintheilung dem Cliniker wichtig? Ist die von den ältern

Aerzten, vom Brown, angenommene Eintheilung des Fiebers richtig? In wie fern ist diese Eintheilung, in Rücksicht des practischen Verfahrens nützlich und schädlich? Welche Ursachen erzeugen Fieber? Ist, nach Herrn Reich's Theorie, Mangel des Sauerstoffs die allgemeine Ursache dieses Zustandes? Welche Erscheinungen sind, in den verschiedenen Stadien desselben, damit verbunden? Was läßt sich in Hinsicht des Verlaufs und Ausgangs des Fiebers voraussagen? Welche allgemeine therapeutische Grundsätze hat der Heilkünstler bei der Behandlung der Fieber überhaupt (und des sogenannten Nervenfiebers insbesondere) zu beobachten? — Was ist Scharlach? Ist Scharlach eine fieberhafte Krankheit, oder, nach Herrn Reich's und Anderer Behauptung, ein, dem sogenannten Mausern bei einigen Thieren gleicher natürlicher Zustand? Was verursacht diese Krankheitsform? Welche Kennzeichen sind ihr eigenthümlich? Wodurch unterscheidet sich der Scharlach von den Masern und andern ähnlichen fieberhaften Hautausschlägen? Mit welchen besondern Zufällen ist der Scharlach verbunden? Welche Merkmale nehmen die Erregungstheoretiker von dem hypersthenischen und asthenischen Scharlach an? Welche Ausgänge hat diese Krankheit? Welche sind die pharmaceutischen und die ästhetischen Mittel in derselben? Was haben die Beobachtungen über das kühle Verhalten und das Waschen mit kaltem Wasser bei dieser Krankheit gelehrt? Wie soll die örtliche Behandlung der Complicationen des Scharlachs beschaffen seyn? Welche Mittel sind zur Verhütung des Scharlachs empfohlen worden? Was hat die Erfahrung über den Erfolg derselben gelehrt? Ist diese Krankheit wirklich ansteckend? — Welche sind die Anomalien des periodischen Blutabganges bei dem weiblichen Geschlechte? Aus welchen Ursachen entstehen sie überhaupt, und jede insbesondere? Mit welchen Folgen sind sie begleitet? Wie werden sie am

zweckmäßigsten behandelt? — Welche Regeln sind bei der Behandlung der Kinderkrankheiten im Allgemeinen zu beobachten? — Welchen Begriff bezeichnet das Wort: Reconvalescenz? Wie müssen Reconvalescierende in Ansehung der Lebensordnung behandelt werden? Den Beschluß machen Fragen aus der Staatsarzneikunde, nämlich: Was ist die Staatsarzneikunde? Wie wird dieselbe in wissenschaftlicher Beziehung abgetheilt? Welche Kenntnisse soll der vom Staate öffentlich angestellte Arzt besitzen? Auf welche Weise verfährt der Gesundheitsbeamte, wenn in dem ihm anvertrauten Bezirke viele Menschen zu gleicher Zeit mit einer Krankheit befallen werden und daran sterben? Wie untersucht er die Bestandtheile der atmosphärischen Luft (des Trinkwassers, Weins, verdächtiger Nahrungsmittel u. s. w.)? Auf welchen Grundsätzen beruht die polizeimäßige Visitation einer Apotheke? — Welche sind die Objecte der medicinæ forensis? Was heißt in medicinisch-gerichtlichem Sinne: corpus delicti? (locus delicti, Wunde u. s. w.)? Nach welchen Regeln verfährt der gerichtliche Arzt bei der Ausmittelung vorgeschützter Krankheiten, besonders bei den Militär-Conscriptions-Pflichtigen? Welche allgemeine Regeln hat der Arzt bei der gerichtlichen Besichtigung eines Verwundeten, und der Legal-Obduction eines Leichnams zu beobachten? Aus welchen Merkmalen erkennt er, daß ein neugebornes, todtgefundenes Kind lebensfähig gewesen sey, und nach der Geburt geathmet und gelebt habe? Was gehört zu einer vollständigen Athemprobe? Wodurch unterscheiden sich Lungen, die geathmet haben, von denen, welche mit Luft künstlich aufgeblasen sind? Welche sind die wichtigsten Zweifel, welche in neuesten Zeiten gegen die Lungenprobe gemacht worden sind? In wie weit sind die Resultate einer, nach allen Erfordernissen angestellten Athemprobe zulänglich für das Urtheil des Richters? — Wie werden die

Wunden in Rücksicht ihrer Tödtlichkeit eingetheilt? Worauf beruht der Unterschied der in dieser Beziehung von Eschenbach, Metzger, Plouquet, Gebel, Kausch und Anderen angenommenen Eintheilung? Welche Classification möchte dem Richter am meisten genügen? — Welche sind die Beurtheilungs-Momente, um mit möglichster Gewißheit zu bestimmen, daß die an einem Leichname entdeckten Verletzungen im Leben oder nach dem Tode beigebracht sind? Aus welchen Kennzeichen schließt man, ob ein im Wasser gefundener Mensch lebendig hinein gerathen und darin ertrunken, oder ob er vorher gestorben, und hernach in das Wasser geworfen sey? — Wie verfährt der Arzt mit einer, der Vergiftung verdächtigen Leiche? Welche sind die Merkmale eines schlechten Visi et Reperti? — Welche sind die in dem (dem Respondenten vorzulegenden) Code Napoleon enthaltenen Gesetze, welche mit der Staatsarzneikunde, besonders mit der gerichtlichen Medicin in Verbindung stehen?

§. 365.

Es bedarf wohl keiner Erinnerung, daß hier nur die wichtigsten Fragen angedeutet sind, und diese nach Umständen verändert und vermehrt werden müssen. Meine Absicht ist bloß, in Beispielen zu zeigen, welchen Gang dieser wichtige Act nehmen sollte. Es versteht sich übrigens von selbst, daß der Examinand jeder gegebenen Antwort die Gründe derselben beifügen muß. Dessen ungeachtet können die Antworten kurz und richtig seyn. Ausführliche Beschreibungen beweisen, nach meiner Erfahrung, mehr die Absicht des Respondenten die Bogen zu füllen, als die Gründlichkeit seines Wissens. Die Examinatoren haben folglich auf Kürze und Bestimmtheit der Antworten zu sehen, und dem Candidaten den in guten Compendien üblichen Styl als Muster zu empfehlen. Man-

cher Examinator hat vielleicht die Ueberzeugung, daß dem Examinaten, der die aufgestellten Fragen ohne Ausnahme mit Besonnenheit, schnell, gründlich und richtig beantwortet hat, ohne Anstand die Erlaubniß Kranke zu besorgen und die Stelle einees Gesundheitsbeamten zu bekleiden ertheilt werden dürfe. Meine Ueberzeugung ist anders: ich bin durchaus nicht damit einverstanden. Von der Chirurgie und Entbindungskunst, und andern in den folgenden §. §. enthaltenen Gegenständen, welche der Arzt im richtigen Sinne des Worts kennen muß, ist in dem aufgestellten Schema nichts erwähnt. Und wenn derselbe auch diesen Forderungtn Genüge geleistet hätte: so folgt noch nicht daraus, daß er jedes, in die ärztliche Sphäre gehörige Berufsamt zu verwalten im Stande sey: denn ihm müssen auch die besondern technischen Verhältnisse seines Wirkungskreises — sey er nun zum Lehrer eines heilkundigen Zweiges, Schiffs- Militär- oder Lazareth-Arzte, oder zu was immer für ein Amt bestimmt —, in so fern diese in Ansehung der Gesundheit und des Lebens gewisse Rücksichten erheischen, völlig bekannt seyn, und in der Prüfung von ihm nachgewiesen werden. Es würde aber viel zu weit führen, diese Singularitäten der Examinations-Norm hier ausführlich anzugeben. Die Materialien für diese besondern Fälle sind aus den besten medicinischen Schriften dieser Art, zumal was die Hospitals-Praxis betrifft, bekannt, und die Methode läßt sich nach dem Vorhergehenden leicht regeln.

Wir wollen daher zu den übrigen Prüfungs-Normen übergehen, und, mit Beziehung auf das bereits Vorgetragene, die nöthigen Fragen, ohne weitere Erläuterungen, nacheinander folgen lassen, und die Ausdehnung einiger wichtiger in Klammern andeuten.

§. 366.

Prüfung eines Thierarztes.

Was ist Zootomie? Wie wird sie eingetheilt? Wie heissen die Eingeweide der Brust- und Unterleibs-Höhle bei wiederkauenden Thieren? Welche sind ihre Verrichtungen? — Welche allgemeine Merkmale zeigen, daß ein zahmes nützliches Hausthier gesund sey? Aus welchen Zeichen schließt der Thierarzt, daß ein solches Thier krank sey? Welche sind die allgemeinen Bedingungen oder Ursachen der Gesundheit und Krankheit eines Thiers? Wie müssen gesunde Hausthiere von der arbeitenden Classe in Rücksicht der Arbeit, des Futters und der Wartung überhaupt behandelt werden? — Wie werden die Krankheiten eingetheilt, und worauf beruht der Unterschied dieser Eintheilung? Welche sind die Krankheitsformen, welche in der Gegend des Respondenten am häufigsten unter den landwirthschaftlichen Thieren vorkommen? Wie soll die diätetische Pflege kranker Thiere beschaffen seyn? — Wie theilt man die Arzneimittel ein? Welche sind die vorzüglichsten und wirksamsten schwächenden — reizenden — Schweiß, Stuhlgang und Erbrechen erregenden — zertheilenden, erweichenden — Eiterung befördernden — und Blut stillenden Arzneien? Welche Regeln sind bei der Verschreibung dieser Mittel, besonders der heroischen zu beobachten? Durch welche Handgriffe werden die Medicamente in verschiedener Form dem kranken Thiere beigebracht? Worin besteht der allgemeine Heilplan bei der Behandlung der hypersthenischen und der asthenischen Krankheiten? Hat der Thierarzt bei der Cur allgemeiner Krankheiten bloß auf die Schätzung der Lebenskraft und der Quantität der einwirkenden Potenzen Rücksicht zu nehmen, oder finden andere Indicationen Statt? Welche sind diese laut der Erfahrung? Wie soll er in diesen angegebenen Fällen verfahren? Der Thierarzt pflegt oft

zu sagen, daß das von ihm behandelte Thier an einem Fieber krank sey: was ist das für ein Zustand? Welche Maßregeln hat der Thierarzt bei der Cur fieberhafter Krankheiten vorzüglich zu berücksichtigen? Welche sind die Kennzeichen, Ursachen und Ausgänge derjenigen äußern Krankheitsform, welche die Thierärzte Entzündung nennen? Wie wird diese Krankheit in ihrem ganzem Verlaufe am zweckmäßigsten behandelt? Respondent entwickle möglichst vollständig die Ursachen, Kennzeichen, Zufälle und Ausgänge der Lungenentzündung, und die Anwendung der geprüftesten pharmaceutischen und diätetischen Mittel gegen diese Krankheit? (oder der Augenentzündung, Drusse und Kolik bei Pferden — der ansteckenden Fieber, der Lungenseuche, des Aufblähens, der Verstopfung und des Blutmelkens der Kühe — der Hundekrankheit, Schafpockenseuche, Bräune der Schweine — und von den örtlichen Krankheiten: Wunden, Fußgeschwüre, Satteldruck u. s. w.) — Welche Krankheitsformen der Thiere verdienen, wegen Länge der Zeit und großer Unkosten, keine Heilbemühung? — Welche sind die gewöhnlichsten Operationen, die einem Thierarzte vorkommen? Welche Zwecke sollen durch diese verschiedenen Operationen erreicht werden? Welche Vorbereitung ist die wichtigste bei Operationen, welche an großen Hausthieren vorgenommen werden? Was ist bei dem Werfen der zu operirenden größern Hausthiere, besonders der trächtigen zu beobachten? Welche Cautelen sind sonst noch bei der Operation (z. B. bei der Castration) zu bemerken? Welche Regeln kommen bei dem Hufbeschlage ganz besonders in Betrachtung? — Welche sind die wesentlichen Vorschriften bei einer gerichtlichen Viehbeschau? Welche Grundsätze haben Ammon und Ryß wegen dieses Gegenstandes aufgestellt? In wie fern finden diese Grundsätze Anwendung, wenn von den sogenannten Hauptmängeln der Pferde in gerichtlicher

Hinsicht die Rede ist? Wie kann man ausmitteln, ob ein schnellgestorbenes landwirthschaftliches Thier vergiftet worden sey? Was versteht man unter ansteckender Seuche? Aus welchen wesentlichen Merkmalen erkennt man, daß eine Seuche wirklich ansteckend sey? Was soll der Thierarzt an seine vorgesetzte Behörde berichten, wenn in dem ihm anvertrauten Districte eine Seuche ausgebrochen ist — und was will er, um die weitere Verbreitung ansteckender Seuchen zu verhüten, einstweilen selbst thun? — Welche sind die Hauptgrundsätze bei der Errichtung von Land-Gestüten, so wie überhaupt der Anstalten zur Veredelung der größern zahmen Hausthiere?

§. 367.

Prüfung des Wundarztes.

Was ist die Chirurgie? Was soll ein wissenschaftlicher Chirurg wissen? In welchem Verhältnisse stehen Medicin (innere Heilkunde) und Chirurgie (äußere Heilkunde) zu einander? Welche sind die wichtigsten, aus der Theorie der Heilkunde und aus der Erfahrung geschöpften Gründe, daß die Medicin und Chirurgie weder in dem Lehrvortrage, noch weniger in der Ausübung von einander getrennt werden dürfen? Ist die Chirurgie ein auf ausgemachte Principien beruhender Theil der Heilkunde? Welches ist der oberste Grundsatz der Chirurgie? Mit welcher Classe von Krankheiten beschäftigt sich der Chirurg? Was versteht der Wundarzt unter einer örtlichen Krankheit? Welche Rücksichten hat der Wundarzt bei der Behandlung der Krankheiten der Organisation im Allgemeinen und insbesondere zu nehmen? Welche Eintheilung der Chirurgie folgt aus dem Zwecke derselben in technischer Hinsicht? — In welcher Doctrin soll der Chirurg vorzüglich bewandert seyn? Warum? Respondent gebe von diesem (ihm vorzuweisenden) Ske-

lett eine osteologische Beschreibung im allgemeinen Umrisse? Wie heißen die Knochen, Gelenke, Bänder, Muskeln, Nerven, Gefässe und allgemeine Bedeckungen der obern Gliedmaßen des menschlichen Körpers? Was ist von dem menschlichen Auge in anatomischer Hinsicht zu bemerken? Wie heißen die Eingeweide des Unterleibs, und welche sind ihre Verrichtungen? — Auf welchen Grundsätzen beruht die chirurgische Diagnostik? — Welche Arzneimittel sind dem Wundarzte unentbehrlich? Welche Wirkungen werden denselben beigemessen? Sind mehrere von unsern einheimischen Pflanzen den angeführten beizuzählen? Welche sind diese namentlich, und in welchen Formeln werden dieselben angewandt? Worauf muß der Wundarzt bei seinen Arzneiverschreibungen überhaupt, und bei der Ordination giftiger Substanzen insbesondere sehen? Wie vielerlei Clystire giebt es, und welche Ingredienzen werden zu jedem derselben (so wie zu verschiedenen Bädern, Aufschlägen u. dgl.) genommen? — Was ist Entzündung? Welche sind die Ursachen, Zufälle, Grade, Verschiedenheit, Ausgänge und Behandlung dieser Krankheitsform? Welche Behandlung erfordert die Augenentzündung im Allgemeinen? — Wie werden die Wunden in Rücksicht der verletzenden Körper, der verletzten Theile, der Zufälle und der Gefährlichkeit eingetheilt? Wie wird eine frische Wunde mit einem beträchtlichen Blutverluste behandelt? (Welche Hülfsmittel wendet der Wundarzt in leichten und schweren Blutungen an? Kann derselbe heftigen Blutungen, außer den eigentlichen chirurgischen Hülfsmitteln, auch mit Arzneien begegnen? Wie erklärt man sich die Wirkung dieser Mittel? u. s. w.) Wie werden Kopfwunden untersucht? Durch welche Merkmale unterscheiden sich bloße Hirnerschütterungen von Blutergießungen nach Kopfverletzungen? Unter welchen Umständen sind diese Verletzungen gefährlich, und unter welchen tödtlich? Welche medicinische, chirur-

gische und diätetische Behandlung ist die zweckmäßigste? Wann sind in specie kalte, und wann warme Umschläge dabei angezeigt? Wann ist die Trepanation angezeigt? Was ist bei dieser Operation im Allgemeinen zu bemerken? Respondent erkläre und zeige den Mechanismus und die Anwendung der (gleich allen übrigen ihm vorzulegenden) Instrumente zu dieser Operation? Welche Behandlung erfordern die Wunden von dem Bisse eines tollen Thieres? Was hat der Wundarzt bei Schußwunden zu beobachten? Wann ist die Amputation angezeigt? Wie wird diese Operation gemacht? — Was hat der Chirurgus überhaupt vor jeder wichtigen Operation in Ansehung der Kranken, Umstehenden, Gehülfen, Geräthschaften und seiner selbst zu beobachten? — Sollen alle Geschwülste zertheilt werden, nnd durch welche Mittel geschieht dieses? Was ist ein Absceß? Wie wird er erweicht? Was ist bei der Oeffnung desselben in Rücksicht der Zeit, der Stelle und des Werkzeugs zu bemerken? Durch welche Merkmale unterscheidet sich ein Furunkel von einem Absceß der fasciæ latæ am Oberschenkel? — Was ist ein Geschwür? Wie werden die Geschwüre eingetheilt? Wie werden die alten Geschwüre am Unterschenkel oder Fuße am zweckmäßigsten behandelt? Welche Mittel sind bei venerischen Geschwüren anzuwenden? Was ist Caries? Woran erkennt man ihn? Welches Heilverfahren findet nach seinen verschiedenen Graden dabei Statt? — Welchen Krankheiten, außer dem Caries, sind die Knochen des menschlichen Körpers weiter unterworfen? Was ist ein Bruch (fractura) und eine Verenkung? Aus welchen Zeichen erkennt man beide, und worin sind sie von einander unterschieden? Wodurch unterscheidet sich der Schenkelhals-Bruch von einer Verenkung des Oberschenkels? Welche sind die Hauptregeln, die der Wundarzt bei der Behandlung der Brüche und Verenkungen der Knochen überhaupt zu beobachten hat? Wie wird

der verrenkte Oberschenkel wieder reponirt? Welches ist der zweckmäßigste Verband beim Bruche des Oberschenkelhalses? Welche Verbandstücke sind bei einem complicirten Bruche des Unterschenkels anzuwenden? — Was ist ein Bruch (hernia)? An welchen Stellen des Körpers können Brüche entstehen? Wie entstehen Brüche überhaupt, und an den genannten Stellen insbesondere? Aus welchen Ursachen entstehen sie? Was ist in der Geschwulst, die man Bruch nennt, enthalten? Wie erkennt und unterscheidet man die verschiedenen Arten der Brüche? Aus welchen Merkmalen ergiebt sich der Unterschied zwischen einem Leistenbruche, venerischen Bubo, und Absceß in der regione inguinali (der herniæ scrotalis vom hydrocele)? Bei welchen Subjecten sind die Brüche heilbar? Auf welche Art werden sie geheilt? Respondent gebe die Beschreibung von einem guten Bruchbande? Welche Umstände verbieten die Anlegung eines Bruchbandes? Wie wird ein eingeklemmter Leistenbruch erkannt? Welche Gefahr droht den Knaben, wenn ein eingeklemmter Leistenbruch nicht bald in seine Lage zurückgebracht wird? Aus welchen Erscheinungen erkennt man die drohende Gefahr? Wie verrichtet der Wundarzt die Taxis? Welche sind die Anzeigen und Gegenanzeigen zur Operation des Leistenbruchs? Wie wird diese Operation gemacht? Unter welchen Bedingungen ist die Castration bei dieser Operation angezeigt? Welche Zufälle können während derselben entstehen, und wie ist denselben zu begegnen? Welche sind die Folgen einer unglücklich abgelaufenen Operation des Leistenbruchs? Wie behandelt der Chirurg eine Kothfistel? — In welchen Fällen ist eine Aderlaß nöthig, und in welchen schädlich? Welche unglückliche Zufälle können nach der Aderlaß (dem Ausnehmen eines Zahnes, der Operation des Bauch- und Blasen-Stichs u. s. w.) entstehen, und wie werden sie erkannt und geheilt? — Welche sind die Haupt-

regeln bei der Einimpfung der Schutzpocken? Worin sind die ächten Schutzpocken von den falschen unterschieden? — Wie werden scheintodte Menschen, nach Verschiedenheit der, auf sie gewirkten schädlichen Einflüsse behandelt? Welche Merkmale vergewissern uns, daß der Scheintod in den wirklichen Tod übergegangen sey? — Welche Eigenschaften muß ein gerichtlicher Wundarzt besitzen? Welche Kenntnisse sind ihm vorzüglich zu wissen nöthig? Respondent gebe die Regeln an, die der Chirurg bei einer gerichtlichen Besichtigung und Section zu beobachten hat.

Schließlich sind dem Wundarzte mehrere Bandagen, Maschinen und Instrumente zur Erklärung und Application an einem Fantom (oder wo möglich, Leichname) vorzulegen. Der Operateur z. B. Augenarzt, muß ein Auge vollständig zergliedern, und an andern die verschiedenen Methoden der Staar-Operation zeigen u. s. w.

§. 368.

Prüfung des Geburtshelfers.

Welche Zwecke hat die Entbindungskunst? Wie gelangt der Geburtshelfer zu den ihm nöthigen Kenntnissen? Worauf beruhet der Unterschied zwischen dem Geburtshelfer und der Hebamme? Auf welche Grundsätze soll der Unterricht der Hebamme gestützt seyn? — Comparent beschreibe die weiblichen Zeugungs- und Geburts-Theile (das befruchtete menschliche reife Ei, oder die Frucht von der Empfängniß an, bis zur Geburt)? Welche sind die wichtigsten Fehler dieser Theile, welche die Zeugung erschweren, unmöglich machen — und welche sind bei der Gebärung hinderlich, oder machen dieselbe gar unmöglich? Examinand gebe eine Beschreibung des gesunden und des kranken Beckens in geburtshülflicher Hinsicht? — Welche Theorie der Zeugung ist die wahrscheinlichste? (!)

Was ist Schwangerschaft? Wie wird dieselbe in verschiedenen Hinsichten eingetheilt? Aus welchen Zeichen erkennt man eine wahre Schwangerschaft? Wodurch unterscheidet sich Schwangerschaft von Wassersucht? Kann einer an sich vernünftigen Schwangern ihre Schwangerschaft, während des Verlaufs derselben, bis zur Gebärung verborgen bleiben — und welche sind die Gründe der gegebenen Antwort? Welche Diät soll ein Schwangere beobachten? — Aus welchen Ursachen entsteht ein Abortus? Durch welche Mittel versucht man denselben zu verhüten? — Was ist Gebärung? Wodurch wird sie bewirkt? Wie wird die Geburt eingetheilt? Welche Kennzeichen deuten auf eine anfangende oder herannahende Gebärung? Was hat der Geburtshelfer zu beobachten, wenn er zum Beistande einer schwer Gebärenden gerufen wird? Mit welchen Instrumenten und andern Hülfsmitteln soll er versehen seyn? Aus welchen Zeichen prognosticirt der Geburtshelfer, daß die Gebärung regelmäßig ablaufen werde? Respondent beschreibe den Verlauf einer regelmäßigen leichten Geburt? Aus welchen Ursachen kann eine natürliche Geburt (Kopfgeburt) schwer oder langsam werden? — Unter welchen Bedingungen soll die Geburt der Natur überlassen oder künstlich vollbracht werden? In welchen Fällen kommt der Geburtshelfer bei einer künstlichen Entbindung bloß mit der Hand aus? In welchen künstlichen Gebärungsfällen muß der Geburtshelfer Instrumente, und welche gebrauchen? Aus welchen Zeichen schließt man, daß das Kind lebendig in die Geburtsarbeit gekommen sey? Welche Merkmale deuten den Tod des Kindes vor und während der Gebärung sicher an? Welche Vorsichts-Maßregeln müssen einer jeden künstlichen Entbindung vorausgehen? Wie soll die Gebärende die Wehen verarbeiten? — Welche sind die Anzeigen zur Wendung und Cautelen vor und während dieser manuellen Ope-

ration? Auf wie viele Momente läßt sich das Wendungsgeschäft zurückführen? Welche Zufälle können nach der Wendung entstehen? Wie wird ein, nach der Wendung abgerissener und in der Gebärmutter zurückgebliebener Kopf entbunden? — Welche Anzeigen fordern die Anlegung der Zange (die Perforation des Kopfes, der Kaiserschnitt, die Schaambein-Trennung)? Was ist hierbei zu beobachten? — Woran erkennt man, daß der Mutterkuchen auf dem Muttermunde liegt, und wie wird dabei verfahren? Welche Fehler kann die Nabelschnur haben? Was ist bei einem Vorfalle derselben (der Gebärmutter, einem Hängebauche, dem Blutflusse kurz vor oder während der Gebärung u. dgl.) zu beobachten? Wie soll es mit der Nachgeburts-Entbindung überhaupt, und in besondern Fällen z. B. nach einem Accouchement forçé gehalten werden? Welche Heilmittel erheischt der Blutfluß gleich nach der Geburt, und welche der zu starke Blutabgang der Kindbetterinnen? Was hat der Geburtshelfer bei Schwangern, die unentbunden sterben, zu thun? Aus welchen Zeichen erkennt man mit Gewißheit, daß eine Weibsperson neu entbunden sey, oder kürzlich geboren habe? Wie werden todtscheinende Kinder am zweckmäßigsten behandelt? Wie soll die diätetische Pflege eines jüngst gebornen Kindes beschaffen seyn? Welche Behandlung erfordern wunde Brustwarzen der, ihr Kind selbst stillenden Mutter?

§. 369.

Dem Apotheker, der eine Officin einrichten und verwalten soll, müssen andere und in das pharmaceutische Fach tiefer eingreifende Fragen vorgelegt werden, als seinem Gehülfen. Nämlich: Wie soll der Apotheker sich wissenschaftlich bilden? Welche sind die mit seinem Berufe verbundenen Pflichten? In welchem Umfange muß der Apotheker die Naturlehre

kennen? Ist es möglich und nothwendig die Pflanzen nach einem sogenannten Systeme zu classificiren? Wie ordnete Linné das Pflanzenreich? Wie wird das Genus und die Art einer Pflanze ausgemittelt? Was ist bei dem Einsammeln und Trocknen der officinellen Pflanzen zu beobachten? Ist es besser, die Pflanzen langsam (an der Luft), oder schnell (in einem mäßig geheizten Backofen) zu trocknen? Welchen wissenschaftlichen Standpunct hat gegenwärtig die Chemie erreicht? Wie weit ist man insbesondere in der Lehre über die Verwandtschaft der Körper gekommen? Wie werden das Kali, das Natron, und das Ammonium gewonnen? Wodurch unterscheidet sich Salz von Säure, Erde und Metall? Wie heißen, nach ihren ältern und neuern Benennungen, die in der Apotheke gebräuchlichen Präparate, die aus der Verbindung eines Laugensalzes mit einer Säure, einer Säure mit einer Erde, oder einem Metalle entstehen? Welche sind die vorzüglichsten Präparate von Metall in den Apotheken? Welche Spießglanz-Präparate sind in den Apotheken gebräuchlich? — Was ist Gährung? Welche sind die Bedingungen, Arten und Producte dieser Erscheinung? — Jetzt geht man zu der Zubereitung einiger vorzüglichen Arzneimittel (Naphtha Vitrioli v. Aether sulphuricus, Acidum phosphoricum, Spiritus Mindereri, v. Liquor Ammonii acetici, Spiritus Salis Ammoniaci cum calce v. Liquor Ammonii caustici, Liquor mineralis anodinus v. Spiritus sulphurico-aethereus, Liquor Cornu cervi succinatus v. Liquor Ammonii succinci, Mercurii solubilis v. Hyelragyrum oxydulatum nigrum, Acidum Tartari essentiale v. Acidum tartaricum, Sal Seignette v. Tartarus natronatus u. s. w.) über, und lasse alsdann den Unterschied einiger verwandten Producte, z. B. des Weingeistes von der Naphta, des Sulphur. stibiat-rubei von dem Sulphur. stibiat-

aurantiac., des Hydrurgir. muriatic. mit. von dem Hydrurgir. muriatic. corrosiv. angeben: Ferner, die Kennzeichen eines ächten Tartari stibiati, Bisams, Biebergeils — ob Acidum aceticum mit Blei, oder Acidum nitricum mit Schwefelsäure vermischt sey? Acidum tartaricum freie Schwefelsäure oder Weinsteinsäure, Kalkerde enthalte u. s. w. Diese Dinge sind im practischen Leben nützlicher, als die gewöhnlichen Examinations-Waschereien über Gasarten und problematische Stoffe. Das Technische der Pharmaceutik macht den Beschluß der Prüfung. z. B. Was hat der Apotheker bei der Wahl und dem Einkaufe roher Arzneimittel zu beobachten? Von welcher Beschaffenheit sollen die Officin, das Laboratorium, die Stoßkammer, das Aquarium, die Materialkammer, der Boden zum Trocknen und Aufbewahrung der Kräuter, die übrigen Behälter, Werkzeuge und Geschirre seyn, und in welcher Verbindung sollen jene Räume stehen, um dem Zwecke des Ganzen zu entsprechen? Welche Grundsätze und Regulative finden bei der Preisbestimmung der Arzneimittel Statt? Wie muß die Buchhaltung des Apothekers beschaffen seyn?

§. 370.

Folgende Fragen deuten die Sphäre und den wissenschaftlichen Standpunct des **Apotheker-Gehülfen** an.

Welche sind die wesentlichen Geschäfte und Pflichten eines Apotheker-Gehülfen? Welche sind die vorzüglichsten Arzneien aus dem Thierreiche? Wodurch unterscheiden sich diese im Wesentlichen von denen aus dem Pflanzenreiche? Welche Giftpflanzen sind officinell? Welche verschiedene Pflanzen können leicht mit einander verwechselt werden? Sind alle rohe Arzneimittel einfach, und alle zubereitete zusammengesetzt? Was heißt ein Theil und was ein Bestand-

theil eines Körpers? Was ist für ein Unterschied zwischen Gemenge und Gemisch? Kann man Körper nur vermöge des Feuers und der Luft zerlegen? Wie viele Grade hat das Feuer, und bei welchen Operationen wird jeder angewandt? Wie heißen die vorzüglichsten chemischen Operationen? Was ist die Digestion (Destillation und alle übrigen)? Warum macht der Apotheker diese Operationen, und was ist bei jeder derselben zu bemerken? Was hat der Apotheker bei der Bereitung der Extracte (der destillirten Wässer, Tincturen u. s. w.) zu beobachten? Welche Regeln sind bei den mechanischen Arbeiten bei der Zubereitung der Arzneimittel zu berücksichtigen? Bei welchen pharmaceutischen Arbeiten sind kupferne und zinnerne, etwa mit Blei vermischte Gefässe schädlich? Welche Regeln hat der Apotheker-Gehülfe bei der Verfertigung der Recepte zu beobachten? Welche Fehler können bei diesem Geschäfte vorfallen? Wie hat sich der Apotheker bei fehlerhaft geschriebenen Recepten, oder bei solchen, welche heftig wirkende und lebensgefährliche Ingredienzen enthalten, zu benehmen? Wie soll derselbe bei dem Verkaufe der Gifte verfahren? Wie beweiset man, daß die Metalle bei ihrer Oxydation einen Stoff aufnehmen? Warum pflegt man bei Metall-Auflösungen die anzuwendende Säure zu verdünnen? Welche Erscheinungen pflegt man gewöhnlich bei der Auflösung der Metalle und Erden in Säure wahrzunehmen? Wie geht das zu, daß auf verschiedenen Wegen ein und dasselbe Product z. B. die Schwefelsäure gewonnen wird? Warum wird der Weingeist und der Essig destillirt?

Zum Schlusse noch die Angabe der Regeln bei der Zubereitung einiger zusammengesetzten Arzneimittel — und Proben der Arbeit am Receptir-Tische.

§. 371.

Die den Hebammen vorzulegenden Fragen müssen gemeinfaßlich und ohne Schulprunk abgefaßt seyn. Nachstehenden Modus fand ich in den meisten Fällen bewährt, und ersetzte mir die bessere socratische Methode, der ich in dem erforderlichen Grade vielleicht nicht gewachsen bin.

Sagt mir doch, gute Frau, welche Kenntnisse und Eigenschaften eine brave und wohlunterrichtete Hebamme haben soll? Erzählet mir einmal die Geschichte einer gewöhnlichen Schwangerschaft von der Empfängniß an, bis zur Geburt? Wie könnet ihr aber wissen, daß eine Frauensperson wirklich schwanger sey? Da ihr mich eben belehret habt, daß die Kennzeichen der Schwangerschaft sehr verschieden und einige von diesen gewiß, andere aber ungewiß sind; so möchte ich nun gern wissen, welche bestimmte Zeichen nicht ganz, und welche sehr wahrscheinlich oder gewiß eine Schwangerschaft verrathen? Was wollt ihr denn machen, wenn ihr als Hebamme zu einer gebärenden Frau gerufen werdet? Vorhin sagtet ihr etwas von Wehen, was ist denn eigentlich eine Wehe? Sind die Wehen von einerlei Beschaffenheit, oder sind sie verschieden? Wie werden nun die Wehen eingetheilt? Ich merke wohl, daß dieser Unterschied sehr wichtig ist; allein woran soll ich nun erkennen, ob eine Gebärende wahre oder falsche Wehen hat? Wenn ich nun überzeugt wäre, daß die Gebärende falsche oder Schein-Wehen hätte, was müßte ich dann hierbei thun? Ihr habt mir die Geschichte der Schwangerschaft so gut erzählet, daß ich begierig bin, nun auch den Verlauf einer regelmäßigen oder natürlich leichten Geburt von Anfange bis zum Ende zu hören: Macht mich doch damit bekannt, ich will auch recht aufmerksam seyn? Nun das freuet mich, daß ihr diese wichtige Sache mir so schön erzählet

habt; aber einen Umstand habe ich wahrscheinlich nicht genau gefaßt, nämlich den, woraus ich denn erkennen soll, daß die Gebärende jetzt wirklich niederkommen werde, und daß die Geburt ganz gewiß ihren Anfang genommen habe? Nun möchte ich wissen, was eine verständige und gewissenhafte Hebamme bei einer regelmäßigen Gebärung thun, und was sie nicht thun soll? Giebt es außer den regelmäßigen Geburten auch noch andere — und wie verhält sich denn eigentlich diese Sache? Wie erkennet man aber, daß eine Geburt nicht natürlich oder nicht regelmäßig ablaufen werde? Was soll die Hebamme bei einer regelwidrigen (widernatürlichen) Gebärung (bei der Quer-Lage des Kindes, schiefen Lage eines Theils desselben *), vorgefallenen Hand, Fuß, Nabelschnur u. dgl.) thun? Was hat die Hebamme bei einer Zwillings Geburt zu beobachten? Wie benimmt sich die Hebamme bei einem starken Blutabgange kurz vor, oder während der Geburt (bei Ohnmachten, Zuckungen der Gebärenden)? Was muß beobachtet werden, wenn eine Kindbetterin glücklich genesen soll? Was ist bei der Behandlung der neugebornen Kinder zu bemerken? Wie werden scheintodte Mütter und Kinder behandelt? Welche Zeichen müssen vorhanden seyn, um mit gutem Gewissen behaupten zu können, daß ein Scheintodter wirklich todt sey? Auf welche Weise werden Neugeborne ohne Mutterbrust

*) Diese Gegenstände erfordern eine große Aufmerksamkeit und deutliche Wortumschreibung von Seiten des Examinators. Eine Frage z. B. „wie ist der schief stehende Kopf des Kindes gerade zu richten"? ist so schief und wegen ihrer Folgen so gefährlich, daß eine Examinations-Behörde, welche so fragt, förmlich abgesetzt zu werden verdiente, weil hier gar nicht auf den wichtigen Unterschied der schiefen Kopflage, und des Standes des Kindskopfes in dem schiefen (Deventer's) Durchmesser des Beckens Rücksicht genommen — beides für einerlei gehalten wird.

so verpflegt, daß sie dabei gesund bleiben und zur Freude der Aeltern aufwachsen? Wie müssen die braven Hebammen zu Werke gehen, daß die Aeltern aus Ueberzeugung und freiwillig ihren lieben Kleinen die Schutzpocken einimpfen lassen?

Mehrmals habe ich mich von den Hebammen über den ganzen Umfang ihres Faches prüfen lassen, um aus den, von denselben mir vorgelegten Fragen und der Zurechtweisung meiner absichtlich fehlerhaft gegebenen Antworten, ihre Fähigkeit zum Nachdenken, und wirklich erworbenen Kenntnisse kennen zu lernen. Diese Methode hat unendlich viele Vorzüge, und verdient nicht allein bei der Prüfung der Hebammen und Krankenwärter, sondern auch bei den übrigen Medicinalpersonen der höhern Stufe zum Theil angewandt zu werden, um den auffallenden Unterschied aus der Erfahrung kennen zu lernen, und der Ueberzeugung von der Tüchtigkeit der Examinaten gewiß zu werden.

§. 372.

Der Krankenwärter hat folgende Fragen aufzulösen: Was ist ein Krankenwärter? Welche sind die einem Krankenwärter nöthigen Eigenschaften und Pflichten? Worin sollen seine Kenntnisse bestehen? Welche Geschäfte werden ihm von dem approbirten Arzte und Chirurgen gewöhnlich aufgetragen? Wie muß ein Krankenzimmer beschaffen seyn? Auf welche Art wird die Luft in den Krankenzimmern (nach Verschiedenheit der Jahreszeiten und der Krankheitsformen) gereiniget, abgekühlt und erwärmt? Was versteht man unter Zugluft? Wie soll die frische Luft eingelassen werden, daß der Kranke dem Nachtheile einer Zugluft nicht ausgesetzt werde? Welche sind die zweckmäßigsten Räucherungen zur Verbesserung der Luft? Was hat der Krankenwärter bei der Darreichung der Arzneien, Speise und Getränke zu beob-

achten? Wie muß er in Ansehung der Reinlichkeit des Kranken in Bettung und Weißzeug verfahren? Worin bestehen die Hülfleistungen, welche der Kranke, wegen des Lagers und anderer sich darauf beziehender Vorrichtungen, von seinem Wärter verlangt? Welche Regeln sind bei der Zubereitung und Anwendung der Clystire (Aufgüsse, Ueberschläge, Bäder u. dgl.) zu beobachten? Wie hat sich der Krankenpfleger in Absicht der Besuche und Rathschläge, welche dem Patienten von seinen sogenannten guten Freunden pflegen gegeben zu werden, zu benehmen? Welche sind die bedenklichsten Zufälle, die einem Kranken, nach Verschiedenheit des Geschlechts, Alters und der Krankheit begegnen können? Was soll der Krankenwärter dem Arzte berichten? Wie sollen die Wiedergenesenden sich halten? Was soll ein verständiger und pflichtmäßiger Pfleger der Kranken nicht thun? Worin bestehen die allgemeinen Rettungsmittel bei Scheintodten, welche gleich vom Anfange bis zur Ankunft eines Arztes oder Chirurgen angewandt werden müssen? Welche Dienstleistungen werden von Krankenwärtern bei der Behandlung natürlich Verstorbener, und bei einer gerichtlichen Leichenöffnung gefordert?

Die Normen zur Prüfung des **Gehülfen des Wundarzts in Spitälern**, des **Instrumenten- und Bandagen-Fabricanten** und Andere fließen aus dem oben angegebenen Unterrichtswege derselben, und lassen sich nach den hier aufgestellten Beyspielen leicht entwerfen.

§. 373.

Im Herzogthum Westphalen werden die Districts-Thierärzte, laut einer Regiminal-Verfügung vom 20ten November 1810, von der Regierung beauftragt, die von ihnen unterrichteten Beschlagschmiede (§. 273) und die Schweinschneider, wenn letztere zuvor eine hinlängliche gerichtliche Caution geleistet

haben, zu examiniren. Dem **Beschlagschmiede** soll der Thierarzt präparirte Füße und Hufe der zum Beschlagen bestimmten landwirthschaftlichen Thiere von verschiedener Größe und Beschaffenheit, in ihrem Zusammenhange und in ihren einzelnen Theilen, um sie anatomisch zu beschreiben, vorlegen. Der Schmied hat alsdann einige Hufeisen von verschiedener Größe und Beschaffenheit, nämlich für größere oder kleinere Hufe, und namentlich für solche, welche von ihrer Normalität abweichen, nebst den dazu gehörigen Nägeln, zu verfertigen, und dem Thierarzte vorzuzeigen. Der Thierarzt untersucht sofort, ob sie überhaupt, und für den gegebenen Fall besonders, zweckmäßig und den Grundsätzen eines regelmäßigen Beschlages angemessen sind, oder nicht. Nur im erstern Falle wird zur practischen Prüfung in der Art geschritten, daß der Schmied, in Beiseyn des Thierarztes, ein landwirthschaftliches Thier, wobei besonders auf Pferde von verschiedenem Gebrauche Rücksicht genommen werden soll, beschlägt. Hat der Schmied hierbei alles geleistet, was von ihm gefordert wird: so erhält er das Fähigkeitszeugniß mit der eindringenden Empfehlung für solche, welche so viel Capacität besitzen, um sich aus Schriften weiter zu qualificiren, sich **Kersting's** Unterricht über den Hufbeschlag, oder die vorzüglichere Schrift — **Coleman's** Grundsätze des Hufbeschlages; aus dem Englischen durchaus umgearbeitet von **Bojanus**, Darmstadt 1805 — auf eigene Kosten anzuschaffen.

Ueber den Prüfungsact des **Schweinschneiders** ist ein Protocoll aufzunehmen, und in demselben sind die Fragen und Antworten, wenn der Examinand des Schreibens hinlänglich kundig ist, von ihm selbst, im entgegengesetzten Falle aber von dem Thierarzte mit den eigenen Worten des Respondenten aufzunehmen. Die ihm vorzulegenden Fragen sollen sich darauf beziehen, daß der Schweinschneider angiebt:

Welche Theile bei der Operation des Verschneidens der Schweine weggenommen werden? An welchem Orte, und wie er den Schnitt verrichten will? Was dabei zu beobachten ist? Welche Theile zum Nachtheile des Thieres verletzt werden können? Wie es zu machen, daß dieselben nicht verletzt werden? Welche Schweine vorzüglich zum Schnitte geeignet sind? Ob alle ohne Unterschied geschnitten werden dürfen, und welche nicht? Aus welchen Ursachen verschnittene Schweine nach der Operation sterben? In wie fern auch der Schweinschneider Ursache seyn könne, wenn die Operation übel ablaufe? Welches Handgriffs er sich bediene, zu verhüten, daß die Eingeweide bei den verschnittenen Mutterschweinen nicht an den Schnitt genähet werden? Wie er überhaupt die Wunde behandele? u. dgl. Sodann hat der Schweinschneider diejenigen Instrumente, welche er zu dieser Operation gebraucht, dem Thierarzte vorzuweisen, und dieser hat zu untersuchen und zu bestimmen, ob sie dazu hinlänglich, zweckmäßig und in einem guten Zustande sind. Endlich hat jener, in Beiseyn dieses, einige Schweine von verschiedenem Geschlechte zu operiren, um zu zeigen, ob er seine Profession auch practisch verstehe, und in der Ausübung mit Vorsicht, Aufmerksamkeit, Gewandtheit und Fertigkeit zu Werke gehe?

Das Protocoll nebst gutachtlichem Berichte über das Resultat der Prüfung wird in dieser Provinz dem Medicinal-Colleg zur Beurtheilung der Capacität des Examinaten überschickt, worauf die Regierung das Weitere verfügt.

Es bedarf nach den gegebenen Beispielen keiner besondern Vorschriften, nach welchen die übrigen thierärztlichen Handlanger, und selbst die Rabbi, welche neugeborne Juden-Knaben beschneiden, geprüft werden müssen.

§. 374.

Während jeder Prüfung der wissenschaftlichen Medicinalglieder sind nachstehende Regeln zu beobachten.

Die Prüfungen der Candidaten müssen nicht in den Häusern der Examinatoren nach einander, sondern in dem Sitzungssaale des feierlich versammelten ganzen Collegs ununterbrochen vorgenommen, und in der Regel nicht zwei Candidaten zugleich geprüft werden. Es sind alsdann keine Nachläßigkeiten und Unterschleife zu befürchten. Die Eröffnung dieses Acts wenigstens soll immer mit Achtung erweckendem Anstande geschehen, ohne daß daraus ein fortwährendes Sitzen mit Grandezza folgt; gleichweit soll aber auch die Unschicklichkeit verbannt seyn. Ein ehrliebendes Colleg wird, nach dem ehemaligen, vielleicht noch hier und dort bestehendem Beispiele, sich nicht herabwürdigen, während dieses Acts den von dem Candidaten bezahlten Wein mit Zuckerbrod zu verzehren; auch sind Erzählungen von politischen Neuigkeiten, Stadt-Anecdoten, und gelehrte Zänkereien (eine gewöhnliche Erscheinung, um bei dieser Gelegenheit seine vermeinte Ueberlegenheit gegen den Herrn Collegen zu zeigen) in dem Examinations-Zimmer nicht zu dulden. Selbst das Ab- und Zu-Gehen einzelner Mitglieder hemmt die Aufmerksamkeit der übrigen und des Examinanden. Rufen dringendere Geschäfte einen Examinator aus dem Colleg ab, so muß er dem Director hierüber Eröffnung machen, und dessen Einwilligung haben. Der Secretär hat dieses in dem Protocolle zu bemerken. Um der Legalität des Acts willen, sollten aber, nach der allgemein üblichen Observanz, immer drei Mitglieder zugegen seyn. Dem Candidaten wird jede Frage besonders in die Feder gesagt oder vorgelegt, und nach Beantwortung einer zu der folgenden geschritten. Sollte er den Sinn der Frage nicht ganz fassen, so

muß es ihm unbenommen bleiben, sich nähere Erläuterungen darüber zu erbitten; in keinem Falle aber darf dieß während des Niederschreibens der Antwort nachgegeben werden. Wenn der Candidat schreibt, sollten die Examinatoren nicht miteinander reden; es sey denn in der Absicht, um seine Fertigkeit zu prüfen, daß er bei dieser Veranlassung zur Zerstreuung doch seiner ganzen Aufmerksamkeit auf den ihm zunächst liegenden Gegenstand Meister sey. Es ist nicht einerlei, ob der Examinand die Antwort auf jede Frage gleich niederschreibt, oder sie erst mündlich abgiebt, und, wenn sie von den Mitgliedern des Collegs richtig befunden wird, dann in das Protocoll einträgt. Wenn es auf eine sehr scharfe Prüfung abgesehen ist, so hat jenes vor diesem einen in die Augen springenden Vorzug. Denn bei dieser Gelegenheit strengt jeder sein physiognomisches Talent an, um aus den Mienen des gegen ihm übersitzenden Fragenden zu forschen und nicht selten zu finden, ob er richtig antworte oder nicht. Wenn der Candidat einige Fragen gar nicht beantworten kann, der Examinationsact durch Unpäßlichkeit des Respondenten unterbrochen, wieder angefangen und beendigt wird: so ist dieses von dem Secretär jedesmal in dem Protocolle zu bemerken; dieses muß auch geschehen, wenn der Examinand Gegenstände mündlich erläutert, Operationen beschreibt, Handgriffe zeigt, den Mechanismus und die Wirkungen von Instrumenten, Bandagen und Maschinen angiebt u. s. w. Das Protocoll muß stets in der Verwahrung des Directors bleiben, und es darf dem Candidaten unter keinem Vorwande verstattet werden, dieses ganz oder einen Theil davon mit nach Haus zu nehmen. Am Schlusse der Prüfung hat der Examinat seinen vollen Namen, Geburtsort, den Ort und die Zeit wo und wann die Prüfung geschlossen ist, unter das von dem Secretär zu vidimirende Protocoll zu setzen.

§. 375.

VI. Ein kurzer und sicherer Weg ist es, das Protocoll in Original derjenigen Behörde, welche den Auftrag zur Prüfung ertheilt hat, vorzulegen. Allein gewöhnlich enthält dasselbe ausgelassene, überflüssige, versetzte, und unrichtig geschriebene einzelne Worte — ist nicht schön in die Augen fallend — weniger lesbar — und sollte außerdem zur Legitimation des Medicinal-Collegs immer in der Registratur desselben verbleiben. Aus diesen Gründen ist es zu billigen, daß der Candidat selbst, oder, wenn zur Einsicht seiner Handschrift dessen curriculum vitæ, nach genommener Abschrift in Original beiliegt, ein in Pflichten stehender Schreiber eine Copie davon verfertige. Im ersten Falle muß das Abschreiben in Beiseyn eines Mitgliedes des Collegs oder in einem verschlossenen Zimmer geschehen. Wenn das Original-Protocoll mit einer sich auszeichnenden schwarz glänzenden Tinte, welche jede mit einer andern etwa vorgenommene Veränderung in dem Protocolle abstechend zeigt, geschrieben ist — Stellen, welche einer solchen Veränderung unterworfen werden könnten, von einer gefärbten, nicht leicht nachzuahmenden Tinte gezeichnet sind — oder der Geprüfte für einen rechtlichen und ehrliebenden Mann gilt: so kann man jener Umstände überhoben seyn, und ihm das Protocoll mit nach Haus geben, um es mit Muße zu mundiren. Ihm muß aber gesagt werden, daß er mit beiden keine wesentlichen Veränderungen vornehmen dürfe. Gelobt er dieß an, hält aber nicht Wort: so ist das Geringste, was geschehen muß, daß der Director die Einschiebsel durchstreichen und von einem verpflichteten Copisten eine Abschrift zu den Acten des Medicinal-Collegs besorgen läßt. In diesem Falle ist das Original an die höhere Behörde einzusenden. Zu dieser schonenden Maßregel fand ich mich nur ein Mal ver-

anlaßt, wo der wohlbestandene Candidat, um seinem Protocolle die Vollständigkeit eines Compendiums zu geben, zu Hause aus Schriften das Fehlende ergänzt hatte; übrigens bin ich der Meinung, daß bei gleicher Veranlassung in der Regel der Candidat von neuem geprüft, oder, wenn er sich dessen weigert, ohne Fähigkeits-Zeugniß entlassen werden sollte.

Der Secretär oder das jüngste Mitglied des Collegs vergleichen mit dem Examinaten das Protocoll, indem dieser die Abschrift, und jener das Original lies't. Bei befundener Uebereinstimmung beider, daß nämlich, außer den kleinen Verunstaltungen in der Form, nichts in der Materie abgeändert ist, werden sie gehörig vidimirt.

§. 376.

Die Censur des Prüfungsprotocolles ist ein collegialischer Act, dessen Zweck ist, daß sämmtliche Examinatoren (wenn ihnen, was hier ohne Widerspruch vorausgesetzt wird, ein Urtheil zusteht) gewissenhaft und nach den Grundsätzen der Arzneikunde beurtheilen und erkennen sollen: ob der Examinat bewährt sey, sein Fach in dem von ihm nachgesuchten Amte zum Wohle des Publicums auszuüben. Die Grundsätze der Beurtheilung sind dieselben, welche bei der Bestimmung des Zwecks der Prüfung (§. 351) angegeben sind. Genügend ist das Protocoll, wenn die Fragen fast ohne Ausnahmen, richtig beantwortet sind — vortrefflich, wenn jede Auflösung die allgemeinen Merkmale des erörterten Gegenstandes in einer systematischen Ordnung enthält, die Beweise durch Gründlichkeit, Kürze und logische Richtigkeit sich auszeichnen, und das Ganze gut stylisirt ist. Die Mitglieder mögen nun (nicht einzeln, sondern jedes für sich) mündlich, oder, was immer besser, in zweifelhaften Fällen so gar nothwendig ist, schriftlich über den Befund der Prüfung votiren, so ent-

scheidet hier, wie überall, die Mehrheit der Stimmen und die Wichtigkeit der Gründe. Bei gleich getheilten Urtheilen werden die besondern Abstimmungen ausführlich an die competente Behörde eingeschickt, um sie, mit dem Prüfungs-Protocolle, der höhern Erkenntniß und Entscheidung zu unterwerfen. Der ehemalige Gebrauch, daß die Examinatoren jede Beantwortung der von ihnen vorgelegten Fragen, unter denselben, mit einem kurzen Urtheile recensirten, ist nur dann nöthig, wenn der Candidat als unfähig abgewiesen wird, um das Urtheil genau zu begründen; im entgegengesetzten Falle reicht eine allgemeine Critik hin.

Bei der Ausübung dieses Acts sind vier Fälle möglich; mithin können auch nur folgende Beschlüsse dabei Statt finden.

Erster Fall. Der Examinat wird bewährt gefunden, das nachgesuchte Amt zu bekleiden. Hier ist in dem, mit dem Prüfungsprotocolle und den Communicaten einzusendenden gutachtlichen Berichte auf die Approbation ohne Beschränkung anzutragen. Hat einer ungewöhnliche Beweise seiner erlangten Kenntnisse in der Prüfung gegeben, oder mehr, als von ihm gefordert werden konnte, geleistet: so kann zu seiner Empfehlung auf eine höhere Medicinalstelle in dem motivirten Gutachten gerühmt werden, daß er vortrefflich bestanden habe. Die sonst üblichen Distinctionen auf der Fähigkeits-Scale der Candidaten scheinen mir bei der scientifischen Würdigung der Medicinalpersonen nicht passend zu seyn. Wer decenter, oder, was einerlei ist, mediocriter respondirt hat, kann wohl als Jurist, nicht aber in der Eigenschaft eines Heilkünstlers approbirt werden, weil, was jeder Mensch von natürlichem Verstande weiß, dort die Appellation eine übel abgelaufene Handlung wieder gut machen kann — hier aber nicht. Wer Kranke

heilen will, muß optime wissen, wie das anzufangen und auszuführen sey.

Zweiter Fall. Der Candidat hat die zu dem nachgesuchten Amte erforderlichen Kenntnisse nicht — doch aber hinlängliche Beweise gegeben, daß er eine andere Stelle in demselben Fache übernehmen und verwalten könne. So kann z. B. einer, der nicht zum Oberwundarzte bei dem Militär qualificirt ist, als Unter-Chirurg brauchbar seyn — ein in der pharmaceutischen Prüfung durchgefallener Provisor die zu der Stelle eines Apotheker-Gehülfen erforderlichen Kenntnisse inne haben — ein über die gesammte Heilkunde Geprüfter, nur als Heilkünstler, zur Behandlung der sogenannten innern Krankheiten tüchtig seyn. Die Censoren müssen dieses ohne Zweideutigkeit bestimmen.

Dritter Fall. Der Adspirant hat nicht so viele Beweise gegeben, daß ihm irgend ein medicinisches Amt anvertraut werden dürfe — es fehlt ihm aber nicht an Anlagen, die ihm wirklich beiwohnenden, wiewohl unvollkommen oder übel verdauten Kenntnisse in seinem Fache in der Art auszubilden, um in der Folge eine, seiner Capacität angemessene Medicinalstelle zu verwalten. In diesem Falle ist ihm ein anderer Examinations-Termin nicht unter sechs und nicht über zwölf Monate anzuberaumen.

Vierter Fall. Der Respondent hat schon ein Mal übel bestanden, es fehlt ihm an Talenten und Vorkenntnissen, und es ist auch keine Hoffnung vorhanden, daß er sich je zu einer ärztlichen Stelle qualificiren werde: er ist also gänzlich zu verwerfen.

Von den letztern Ausgängen ist die competente Behörde ebenfalls in Kenntniß zu setzen. Diese sollte sich aber nie von einem, in diesem Falle durchaus schädlichen Mitleiden angetrieben finden, das Collegium medicum zu beschweren, sollicitirende abgewiesene Candidaten zum zweiten — ja, wie ich weiß,

wenn die Protection mächtig ist — zum dritten Male zu prüfen. Denn wer, neben der Unwissenheit positiver Kenntnisse, beschränkte intellectuelle Kräfte bei der ersten Prüfung an den Tag legt, dem kann man nur empfehlen, auf einen andern Lebensplan Bedacht zu nehmen, um eine öffentliche Behörde nicht in die Verlegenheit zu setzen, wider ihre bessere Ueberzeugung vielleicht eine Ungerechtigkeit gegen den Staat zu begehen.

§. 377.

VII. In dem Verlaufe dieses Capitels ist vorausgesetzt worden, daß die Prüfung von einer eigenen technischen Landesstelle, nicht aber von den Lehrern eines Bildungsinstituts gesetzlich vollzogen werden müsse. Das Examen von der medicinischen Facultät, und die damit verknüpfte Ertheilung einer academischen Würde reicht aus den oben (§. 334.) angeführten Gründen nicht hin: dieser solenne Act kann nur als Beweis gelten, daß der Geprüfte und Promovirte den Grad von wissenschaftlicher Bildung erlangt habe, sich zum Dienste des Staats darzustellen — und das Facultäts-Diplom drückt bloß den öffentlichen wissenschafrlichen Character der Medicinalperson aus. Die Kenntnisse, welche die Regierung von ihm als Staatsglied fordert, müssen demnach durch die, von ihr besonders auctorisirte Behörde in einer strengern Prüfung constatirt werden.

So wenig nun den von der medicinischen Facultät geprüften und promovirten Aerzten in denjenigen Ländern, wo das Medicinalwesen nach festen Principien roganisirt ist, bloß in dieser Eigenschaft das Recht zu practiciren eingeräumt wird: so bestehet man dessen ungeachtet gesetzlich darauf, daß jeder, um ein öffentliches Amt sich bewerbender Candidat der Arzneiwissenschaft einen von den höhern Graden in der-

selben *) erlangt haben soll. Genau genommen ist dieses nicht consequent, weil man die nämliche Sache in gleicher Beziehung dort für unzulänglich, und hier für nothwendig hält. Es ist auch, wo nicht ungerecht, doch hart, daß der Candidat nach vollendetem kostbaren Studium, zumal in demselben Lande, selbst wenn er Eingeborner ist, eine doppelte Prüfung bestehen, folglich, was er vielleicht am meisten scheut, doppelte Kosten bezahlen soll.

Der Grund davon liegt bestimmt in einer fehlerhaften Organisation des Medicinalwesens, und namentlich darin, daß die academischen Lehrer für ihre wichtigen Dienste nicht überall angemessen besoldet werden, und die aus den Facultäts-Prüfungen und Promotionen sich ergebenden Honorarien einen Theil ihres Gehaltes ausmachen. So lange dieses ist, wird nicht nur jene Inconsequenz fortdauern, sondern es müssen auch mehrere andere Nachtheile daraus entstehen. Die Sache ist wichtig genug, um sie näher zu beleuchten.

§. 378.

Wenn das Facultäts-Examen und die Erlangung einer academischen Würde als zwei verschiedene, nicht von einander abhängige Dinge angesehen werden (wie sie wirklich sind) dann ist in der Sache schon viel gewonnen. Die Prüfung der Candidaten durch die Lehrer der Arzneikunde sollte als ein zweckmäßiger Act ferner beibehalten bleiben, weil er das Mittel ist, sich zu überzeugen, ob der Studirende das in den Collegien Vorgetragene behalten und begriffen habe, er mithin von der Universität zu entlassen, oder ihm ein längeres und fleißigeres Studium auf derselben zu empfehlen sey.

---

*) Nämlich den eines Doctors oder Licentiaten. Die Universität Wien creierte noch in neuern Zeiten Magister der Chirurgie — so wie Leipzig Baccalaurei, welcher Grad aber von Medicinern selten angenommen wird.

Ganz anders verhält es sich mit der Promotion. Es ist beinahe unbegreiflich, daß selbst sehr aufgeklärte Regierungen diese von dem Studium der innern Heilkunde nicht getrennt wissen wollen, und dadurch zu erkennen geben, daß die, auf einer bloßen Formalität beruhende Doctor-Würde ein sicherer Bürge für die Güte des Heilkünstlers sey. Muß die alte Versicherung noch immer erneuert werden, daß die Begriffe Doctor und Arzt auch dann nicht identisch sind (obgleich sie fast allgemein dafür genommen werden) wenn auch ausgemacht wäre, daß der speculative Theil des medicinischen Wissens von jeher sich lediglich in den Köpfen der promovirten und gelehrten Aerzte befunden hätte? Die Geschichte, und die daraus abgeleiteten folgenden Gründe stellen die Sache in eine andere Ansicht, welche fürwahr die Beherzigung der Regierung verdienen, um es hierin anders werden zu lassen.

1.) Als vor Carl dem Großen der Ueberrest des scientifischen Theils der Heilkunde von sachkundigen Männern, Welt- und Ordens-Geistlichen, den Händen der Barbaren entzogen ward, bildeten sich bekanntlich Körperschaften, von welchen die gesammten medicinischen Doctrinen gelehrt wurden. Päbste, Kaiser und Könige bewilligten ihnen große und ehrenvolle Privilegien, und setzten sie als Universitäten ein. So entstanden diese Institute zu Salerno, Bologna, Paris, Padua, Montpellier, Oxford und Prag, deren Anzahl vor dem Ende des dreizehnten Jahrhunderts in Europa auf dreißig stieg. Die öffentlichen Auctoritäten in den verschiedenen europäischen Staaten bemüht, die auf den erstgenannten Unterrichts-Anstalten Gebildeten an sich zu ziehen, aber auch besorgt, von Halbwissern und Charlatanen nicht hintergangen zu werden, verlangten, daß die berühmtesten Schulen ihren Zöglingen Zeugnisse über ihre erlangten wissenschaftlichen Kenntnisse abgeben sollten. Die Leh-

rer dieser Schulen organisirten also Abstuffungen der Lernenden nach Art der Handwerker. Wer ausgelernt hatte, bekam, nach geschehener Formalität, welche der heutigen Doctor-Promotion völlig gleich war (§. §. 83 — 84) einen Freibrief (Diplom); der Arzt hieß nun: Physicus — der Wundarzt: Magister der Chirurgie. Wer einen solchen Freibrief hatte, konnte ohne Weiteres practiciren. — Diese Gewohnheit war damals, um einen Mann, dem das Leben seiner Mitbürger anvertraut werden durfte, von einem heillosen Barbaren zu unterscheiden, eben so nothwendig geworden, als die allgemeine Einführung der Siechhäuser gegen den abendländischen Aussatz. Indessen hatten die Universitäten das Recht, solche Freibriefe zu geben, nicht ausschließlich; die Fürsten ertheilten ebenfalls Privilegien, die zur Ausübung der Heilkunde berechtigten.

2.) Die Gebühren für die nachherigen Promotionen machten ehemals einen Theil der nothdürftigen Besoldungen aus, welches leider noch immer, doch nicht überall der Fall ist, weil die meisten Universitäten zur anständigen Lebens-Erhaltung ihrer Lehrer hinlängliches eigenes Vermögen besitzen, oder, durch Verbindung der kleinern academischen Corporationen zu größern, besitzen könnten. Man ändere dieß, um mit der Ursache die schlimmen Wirkungen wegfallen zu lassen.

3.) Es ist nicht einzusehen, warum gerade der Arzt, dessen empirische Kenntnisse am wenigsten durch ein öffentliches Document verbürgt werden können, Doctor werden soll, da dieses nicht von andern Gelehrten, dem Rechtskundigen (außer vormals in den deutschen Reichsstädten, wegen — des Herbringens), Pädagogen und Andern gefordert wird. Die Erfahrung lehrt, daß diese Personen dem Staate wichtige Dienste leisten, und auch in größere staatsbürgerliche Verhältnisse zu stehen kommen, als Aerzte, ohne daß es nothwendig befunden würde, ihre Kenntnisse durch

eine kostbare academische Urkunde sich verbriefen zu lassen. Dasselbe ist der Fall mit den Wundärzten, Geburtshelfern und Militär-Ober-Chirurgen, obgleich jene ein wichtigeres Fach als die medici in concreto haben, und diese als Heilkünstler innerlich practiciren — deßgleichen mit den Thierärzten. Da die Promotionen der Candidaten der Medicin ein blosses Erwerbsmittel für academische Lehrer sind: so ist die Doctor-Würde, wegen der Leichtigkeit sie zu erlangen, beinahe lächerlich geworden; denn jeder Mensch, der sich mit Heilen abgiebt, wenn er auch ein Schäfer ist, wird von wenig Gebildeten Doctor genannt. Die übrigen Facultäten könnten daher von der medicinischen, wegen dieser Entwürdigung eines auch ihnen zustehenden Rechtes Genugthuung fordern. Der Mißbrauch hat aber so überhand genommen, daß er zur Gewohnheit geworden ist. Ehedem und unter ungünstigern Glücksumständen der Professoren waren die Doctor-Promotionen seltener, und, weil es mehrere Grade gab, auch wohlfeil. Es würde nicht schwer fallen nachzuweisen, daß während des vieljährigen Decanats **Friedrich Hoffmann's**, zu welchem Zöglinge aus allen europäischen Ländern kamen, nicht so viele medicinische Promotionen vorgefallen sind, als jetzt auf einigen frequenten Universitäten in Einem Jahre. Ueberdieß kann man annehmen, daß in Rücksicht der Kenntnisse der Graduirten bei Hoffmann's Schülern Regel war, was heut zu Tage unter der selbstgenügsamen doctorirten medicinischen Jugend Ausnahme ist. Staatsmänner und selbst Aerzte, Mitglieder von medicinischen Facultäten, z. B. die Herren **Frank**, **Gruner**, **Hildebrand** und Andere haben längst gegen diesen Unfung, ein außerwesentliches Prärogativ für Geld zu ertheilen, mit Recht öffentlich geeifert. Es ist nämlich nicht zu läugnen, daß der vermögende Candidat, wenn er auch Halbwisser oder Stümper ist, seine Absicht, Doctor zu werden, wohl

selten verfehlt — ja, laut der Erfahrung, Diplome verfälscht, mit eingerückten unrichtigen Namen oder den von Verstorbenen vidimirt, durch Prüfungen für einen andern erschlichen, und nur von Einem unterschrieben, erkauft und ertheilt worden sind; der arme, talentvolle und geschickte Mann hingegen auf diese Würde, seltene Ausnahmen abgerechnet, Verzicht leisten muß, und genöthiget ist, während jener unberufen sich zur medicinischen Practik drängt, auf halbem Wege seines Strebens der Menschheit zu nützen, stehen zu bleiben, oder als Wundarzt einen beschränktern Wirkungskreis im Staate zu suchen. Man hat vorgegeben, daß die Promotion ein Mittel sey, dem vernachläßigten Studium der lateinischen Sprache entgegen zu wirken. Dieses ist unrichtig, weil man die Facultätsprüfungen nicht überall in dieser Sprache hält, der Candidat eine Dissertation sich für Geld machen lassen kann, folglich dieselbe auch für seine Kenntnisse nichts beweiset, die öffentlichen Disputationen abkommen oder zu lächerlichen Farcen herabgesunken sind, keine Theses mehr vertheidiget werden, und weil man sogar abwesend promoviren kann. Dieser Act ist aus denselben Gründen kein sicheres und kein gerades Mittel, die übergroße Anzahl der studirenden Mediciner einzuschränken, welcher Zweck, ohne die Talente ausgezeichneter Subjecte zu beeinträchtigen, durch eine directe, rechtliche Maßregel zu erreichen steht. Die Regierung sollte bei der Erwägung dieser Nachtheile und zur Vermeidung anderer Mißhelligkeiten besonders den Umstand berücksichtigen, daß, aus bekannten Gründen, ein auf der Landesuniversität promovirter Candidat von einer andern medicinischen Behörde desselben Landes schwerlich verworfen werden wird, wenn er in dieser zweiten Prüfung auch nur mittelmäßig besteht.

§. 379.

Der Grundsatz bei der Anstellung eines Arztes, nicht sowohl auf sein Doctor-Diplom, als vielmehr darauf zu sehen, daß er ein ehrlicher Mann und mit seinem Fache vertraut ist, muß demnach allgemein geltend seyn. Mehrere Regierungen in ältern und neuern Zeiten und besonders in den Ländern, wo das Medicinalwesen neu organisirt werden sollte, und an tüchtigen Aerzten Mangel war, haben in Gemäßheit dieses Grundsatzes gehandelt, und nicht promovirten, aber in einer strengen Prüfung bewährten Medicinalpersonen die Erlaubniß zur Ausübung ihrer Kunst ertheilt *). Dadurch wurde mancher fähige Jüngling zum medicinischen Studium angereizt, weil dasselbe nun wenigere Kosten erforderte: er konnte mit der Summe, welche eine Doctor-Promotion in der Regel kostet, eine längere Zeie auf der Universität Collegia und Kranken-Anstalten besuchen, was ihm im entgegengesetzten Falle vielleicht nicht möglich gewesen wäre. Kann der junge Mann den Rest seines Vermögens, den er für Erlangung des Doctor-Titels hingeben soll, zu seiner Niederlassung anwenden: so wird er mit Lust und Muth sein Geschäftsleben anfangen, und nicht mit dem, seine Wirksamkeit lähmenden Trübsinne gequält werden, der unvermeidlich ist, wenn er das Geld zur Bestreitung der Promotionskosten vielleicht hat borgen, und mit leerer Hand in seinen Berufskreis treten müssen **). Dem legali-

*) Alle portugiesischen Aerzte müssen in Coimbra studirt, und von dem Protomedicus in Lissabon die Erlaubniß zur Praxis erhalten haben. Es ist nicht nöthig, daß sie den Doctor-Grad annehmen, und die wenigsten thun dieses. Link's Bemerkungen auf einer Reise durch Frankreich, Spanien und Portugal. 1801. 1ter Theil. S. 249.

**) Im Herzogthum Westphalen erhielten, wie in der Beilage II. des ersten Theils bemerkt ist, die Graduirten von den Ständen eine Gratification, wahrscheinlich in

sirten Heilkünstler kann es sodann frei gestellt werden, ob er promoviren will, oder nicht; von Aerzten aber, denen ein academisches Lehramt anvertraut werden soll, mag man die Doctor=Würde, nach vorhergegangener zweckmäßiger Disputation, allenfalls fordern, wenn sich einer, um des Vorurtheils willen, nicht aus freiem Willen dazu entschließt. In diesem Falle müßten aber die Promotionskosten für Ausländer nicht höher zu stehen kommen, als im dritten Buche dieser Schrift bei den Taxen angeführt werden wird — und die Inländer nur die Hälfte davon zu bezahlen gehalten seyn. Dieses scheint mir zweckmäßiger zu seyn, als wenn, um die Facultäten von möglichen Versuchungen zur unbedingten Ertheilung academischer Würden abzuhalten, denselben gesetzlich auferlegt würde, für die Prüfung und Promotion nichts anzunehmen, weil dieses noch zur Zeit bei den geringen Besoldungen der Lehrer nicht wohl angeht, und auch leicht zur Indolenz Veranlassung geben könnte — wiewohl übrigens denselben in einzelnen Fällen, bei bescheinigtem Unvermögen geschickter Candidaten, die unentgeltliche Erledigung dieses Acts um so mehr zu empfehlen seyn dürfte, da dieses Opfer der Wohlthätigkeit in Vergleichung dessen, was die practicirenden, vom Staate nicht besoldeten Heilkünstler ihren kranken armen Mitmenschen angedeihen lassen, sehr gering ist.

der Absicht, um Jünglinge zum Studium wissenschaftlicher Fächer einzuladen, und ihr Etablissement zu erleichtern. Diese kam aber nie den Kosten einer Promotion — die aber auch von dem Arzte nicht gesetzlich gefordert wurde — gleich. In andern Ländern findet diese Unterstützung, so viel mir bekannt ist, nicht Statt; auch hat sie nun in dieser Provinz aufgehört.

Drittes Capitel.

Von der Approbation der in der Prüfung bewährt gefundenen Medicinalpersonen. Von der Ertheilung der Licenz und Concessionen zur Ausübung der medicinischen Fächer; besonders von den Apotheker-Concessionen, und deren Veränderung durch Kauf, Pacht, und Administration der Officinen.

Inhalt.

§. 380.

I. Das Fähigkeitszeugniß von dem Medicinal-Colleg giebt, wie ehemals häufiger als jetzt irrig vorausgesetzt wurde, keiner Medicinalperson das Recht, ihr Fach auszuüben; sondern das von der competenten Behörde ausgestellte Approbations-Patent.

Die Approbation ist die, auf das Gutachten der Prüfungsbehörde gegründete Bewilligung des Regen-

ten, oder einer seiner nachgesetzten Stellen, daß eine Medicinalperson die mit dem nachgesuchten Amte im Staate verknüpfte Verrichtungen ausüben dürfe — folglich eine Genehmigung und Bestätigung des von dem technischen Collegio gemachten gutachtlichen Antrags. Diese folgt nicht nothwendig aus jenem, weil der Approbationsact zugleich die Aufnahme eines neuen Staatsbürgers in sich schließt, und diese von Bedingungen abhängt, welche bei der wirklichen Anstellung der Staatsmedicinalglieder in Untersuchung kommen. Die Approbation geht aber in jedem Falle der Anstellung voraus.

Die vorhin in Deutschland übliche Norm, daß die besoldeten Medicinalbeamten ein von dem Regenten selbst unterzeichnetes Anstellungs-Patent — die practicirenden Heilkünstler und Apotheker aber ein, mit oder ohne Specialbefehl des Regenten von dem Ministerio ausgefertigtes Decret zu ihrer Legitimation erhielten — und die in Subordinations-Verhältnissen jener stehenden Individuen, Apotheker-Gehülfen, Hebammen, Krankenwärter u. s. w. von der Provincial-Regierung approbirt wurden, ist in neuern Zeiten in verschiedenen Staaten des Rheinbundes beibehalten worden. In andern Ländern geht man aber, wie ehemals allgemein geschah, hierbei ohne Regel zu Werke. Daher findet man, daß Approbations-Urkunden für Medicinalpersonen der höhern Classen, und zwar aus einer Classe, bald von dem Regenten, bald von dem Staatsministerio, bald von der Regierung, ja manchmal bloß von der Examinations-Behörde, und die der übrigen Medicinalglieder sogar von Local-Stellen und einzelnen Executiv-Polizei- und Medicinal-Beamten, ohne höhere Confirmation ausgestellt worden sind. Aus dieser Unregelmäßigkeit, welche ursprünglich von dem Kleinigkeitsgeiste in dem Sportelnwesen entstanden zu seyn scheint, müssen nothwendig Verwirrung und Nachtheile entstehen.

Die Ausfertigung der Approbations-Patente muß nothwendig von einer bestimmten und dazu gesetzlich auctorisirten öffentlichen Behörde geschehen, weil die Medicinalperson erst dadurch den staatsbürgerlichen Character erhält, und dieses in mancher Hinsicht auf ihre hinterlassene Familie wichtige Folgen haben kann. Der Nutzen oder die Nachtheile davon mögen sich vielleicht in dem Staate, wo dergleichen Anomalien herrschen, nicht wahrnehmen lassen; aber auswärtige Regierungen nehmen, wie mir Beispiele bekannt sind, die Sache schärfer.

Es mag nun mit dem Approbationsacte gehalten werden wollen, wie man es für das beste hält: so sollte doch hier, wie überall, wenigstens in der Ausführung Einheit herrschen. Ich glaube, daß es am angemessensten sey, alles, was mit der Dienstbesetzung, Approbation, Licenz- und Concessions-Ertheilung in Beziehung steht, nach folgender Norm zu behandeln.

a.) Die Mitglieder der Directiv-Behörde, und die von derselben dem Regenten in Vorschlag gebrachten Lehrer an den Bildungs-Instituten, die Mitglieder der Medicinal-Collegien, die Medicinal-Räthe, Fiscale und Gesundheitsbeamten (§. 343 — 345) werden von dem Regenten selbst ernannt, und durch die von ihm eigenhändig unterschriebene Decrete bestellt.

b.) Die Medicinalpersonen, welche nicht vom Staate besoldet werden, und eigentlich nicht im Dienste des Staats stehen, als practicirende Heilkünstler, Thierärzte und Apotheker erhalten ihre Approbations- und Concessions-Patente von der Staats-Medicinal-Direction.

c.) Alle übrigen aber, die nicht nach eigener wissenschaftlichen Einsicht, sondern nach technisch erlernten Regeln, unter Aufsicht und Leitung der höhern Medicinalofficianten, zu handeln bestimmt sind, werden von der Provinzial-Regierung, nach

dem Antrage des Medicinal-Raths, approbirt und concessionirt.

De Anwendung dieser Norm bei der nach dem Muster der französischen Staatsbehörden bestehenden Medicinal-Verfassung bedarf, nach dem, was hierüber vorgetragen ist (§. 347) und hiermit verglichen werden kann, keiner weitern Erläuterung.

§. 381.

II. Bei dem Approbationsacte sind insbesondere nachstehende wesentliche Puncte zu beobachten.

1.) Die in dem Approbationsdecrete ertheilte Befugniß zur Ausübung eines Theils der medicinischen Doctrinen, sollte nicht auf einen Ort oder eine Gegend beschränkt, sondern auf den ganzen respectiven Staat ausgedehnt seyn. Dieses ist deswegen nöthig, weil keinem Medicinalgliede Hindernisse in den Weg gelegt werden dürfen, seinen Wirkungskreis möglichst zu erweitern, und sich seinen Nahrungsweg zu sichern — dadurch Aemulation erweckt wird — und bei neuen Anordnungen oder Vermehrung der Physicate mannichmal Ortsveränderungen der Aerzte unvermeidlich sind, folglich die Regierung der Ausflucht eines in seinem Wohnorte gern verbleibenden Arztes, daß er nur auf seinen District patentisirt sey, und sich nicht brauche versetzen zu lassen (wie man dergleichen wohl bei ausgebrochenen Seuchen erlebt hat) vorbeugen muß. Die Bestimmung des Orts, wo die Medicinalperson wohnen soll, ist von der Approbation überhaupt verschieden, wie wir unten hören werden.

2.) Jeder andere Act, der sonst mit der Approbation einiger Medicinalpersonen, namentlich mit den Chirurgen verbunden war, und auf Corporationsgeist ausläuft, muß aufgehoben werden. Daß ich unter einem Chirurgen einen wissenschaftlich gebilde-

deten Arzt, der sich vorzüglich mit Behandlung der Organisationsfehler beschäftiget, verstehe, ist schon mehrmals gesagt. Diesem kann man, ohne schamroth zu werden, nicht auflegen, sich, gleich einem gemeinen Handwerker, in die Zunft der Barbiermeister einzukaufen. Es war ein unglückseliger Gedanke, daß man unter dem Zwittergeschlechte des Medicinalpersonals, welches die gewöhnlichen empirischen Chirurgen in sich begreift, diese Einrichtung, mit Verbesserung der alten Zunftartikel fort bestehen zu lassen, deßwegen empfohlen hat, weil dadurch das Wandern der Gesellen, eines zur Assistenz des Heilkünstlers, besonders beim Militär- und See-Wesen, nothwendigen Personals erzielt werde. Dieser Vortheil ist eingebildet, weil aus zweckmäßig eingerichteten Krankenwärterschulen, geschicktere und moralisch bessere Assistenten hervorgehen, als jene wandernde Gesellen in der Regel sind. Im besten Falle ist der Nachtheil größer, als der Nutzen. Denn offenbar ist doch die Folge davon, daß die mögliche und nothwendige Verbindung der Chirurgie mit der Medicin durch dieses Recrutirungssystem schlechterdings vereitelt wird*). Man mag auch die

*) In dem Herzogthum Westphalen bestehen weder chirurgische Innung und Zunftartikel, noch öffentliche Barbierstuben, Meister und Gesellen. Die Amtsärzte sind zum Theil Wundärzte, und alle ohne Ausnahme gesetzlich approbirte Geburtshelfer — die neuangestellten Chirurgen wissenschaftlich gebildete Männer, welche, gleich den Aerzten, auf der Universität medicinische Collegia frequentirt haben — verschiedene promovirte und legalisirte Aerzte bekleiden die Stelle eines Amtschirurgen, und diese rücken auf die Stellen der abgehenden Gesundheitsbeamten u. s. w. In den fixen Gehältern dieser Officianten liegt wahrhaftig nicht der Hauptgrund dieses Verhältnisses. Warum ist dieses nicht überall, besonders da nicht, wo die Besoldungen über die Hälfte höher sind? Wo liegt nun die Unmöglichkeit die Medicin mit der Chirurgie in der Erlernung und Ausübung zu verbinden, wenn die Erfahrung, wie hier, offenbar das Gegentheil beweiset?

Zunftartikel aufheben, und, Statt ihrer, geläuterte Polizeigesetze geben: so ist doch, wenn der alte Stock der Zunftchirurgen bleibt, kein Heil zu hoffen. Sie sind privilegirte Quacksalber, und die Gesellen auf dem geraden Wege dergleichen zu werden. Hieraus folgt nun, daß mit der Approbation eines Wundarztes niemals die Concession einer Badstube, gegen jährliche Abgaben an das Aerar, verbunden seyn soll — eben weil diese Stuben gefährliche Schröpf- und Aderlaß-Winkel sind. Am allerwenigsten soll in Gefolge der Approbation die Niederlassung eines geschickten Chirurgen von dem Zufalle der Erledigung einer Barbierstube, wo solche, nach vorgängiger Verzichtleistung, chirurgische Operationen zu machen, etwa noch geduldet werden, abhangen.

3.) Soll die Approbation auf die ganze Lebenszeit, auf gewisse Jahre, oder bis zum Wiederruf ertheilt werden? Wenn der Grundsatz, daß nur der in seinem Berufsamte bewährt gefundene Examinat zu approbiren ist, immer durchgehalten werden soll: so ist weder der Grund noch der Nutzen der zeitlichen Approbation eines Medicinalgliedes der höhern Classe einzusehen. Denn wenn die Erlaubniß nicht unter der angegebenen Bedingung ertheilt werden kann: so muß der Candidat suspendirt werden. Eine auf gewisse Jahre oder usque ad revocationem bewilligte Licenz beweiset bloß die Inconsequenz der Handlung — einer nicht ganz bewährt gefundenen Medicinalperson die Erlaubniß zur experimentirenden Praxis so lange zu geben, bis sie sich durch mancherlei geglückte und mißlungene Proben die ihr bisher fehlenden Kenntnisse aus der Erfahrung erworben hat, um in einer nochmaligen Prüfung Beweise ihrer völlig erlangten Capacität abzulegen; während man die nicht approbirten After-

ärzte mit Geld und am Leibe straft. Zur Ehre der Prüfungsbehörden, welche auf solche Approbationen noch antragen, darf man nicht glauben, daß Geld-Interesse dieser halben, folglich schädlichen Maßregel zum Grunde liege: vielmehr mag die Besorgniß, die einmal für immer Approbirten möchten, wegen ihrer laufenden Berufsarbeiten, aus Gemächlichkeit u. dgl. die Cultur ihres Faches vernachlässigen und zur gänzlichen Unbrauchbarkeit zurückschreiten, hierzu Veranlassung gegeben haben. Andere Facultäten sind wahrscheinlich den medicinisch-technischen Behörden hierin mit einem Beispiele vorgegangen. Grund und Zweck sind aber hier und dort verschieden. Bei Rechtsgelehrten z. B. ist die Nützlichkeit wiederholter Prüfungen, wie sie in mehreren Ländern bei den Theologen noch bestehen, durchaus nicht zu verkennen. Der geprüfte Candidat der Jurisscienz besitzt vielleicht so viele Kenntnisse von dem Civil- und Criminal-Rechte, daß ihm die Erlaubniß zu advociren ohne Bedenken ertheilt werden kann; das Polizeifach ist ihm aber, wie der Fall nicht selten vorkommt, beinahe ganz fremd: ist es nun nicht zweckmäßig, daß derselbe, bevor ihm die Stelle eines Beamten übertragen wird, über diejenigen Fächer, in welchen er bei der ersten Prüfung nicht wohl bestanden hat, und die er in dem von ihm nachgesuchten Amte durchaus wissen muß, nochmals geprüft werde? Dem Heilkünstler darf man hingegen die Besorgung der Gesundheit und des Lebens der Staatsbürger nicht anvertrauen, wenn er die dazu erforderlichen Kenntnisse nicht inne hat.

Dessen ungeachtet giebt es Fälle, wo eine zweite Prüfung einiger Medicinalpersonen nothwendig zu seyn scheint. Diese sind: wenn ein examinirter und approbirter Arzt auf eine Zeitlang

seine Praxis aufgegeben, während dieser Zeit Oeconomie oder etwas anders getrieben hat, und nun nach Jahren das medicinisch-chirurgische Fach wieder auszuüben Vorhabens ist; ein Apotheker, nach denselben vorausgegangenen Veranlassungen, die Verwaltung einer Officin wieder übernehmen will; der Heilkünstler auf eine wichtigere, die genaueste Bekanntschaft mit der Staatsarzneikunde voraussetzende Medicinalstelle befördert zu werden wünscht; und wenn einer Medicinalperson Mißgriffe in der Ausübung ihres Faches zur Last gelegt werden. Diese Fälle lassen sich nicht voraussehen, deßwegen kann auch bei der Ausfertigung der Approbationspatente keine Rücksicht darauf genommen werden; zudem würde auch eine auf gewisse Jahre limitirte Approbation diesem allen nicht vorbeugen. Es giebt ein anderes, weit sicherers Mittel, sich zu überzeugen, daß jede Medicinalperson in der fortschreitenden wissenschaftlichen Cultur nicht zurückgeblieben sey, dessen in der Materie über die Medicinaldisciplin gedacht werden soll *).

---

*) Man könnte mich eines Widerspruchs mit dem Vorgetragenen beschuldigen, weil in der von mir für das Herzogthum Westphalen entworfenen Hebammen-Ordnung vom 14ten April 1805. §. 9. gesetzlich bestimmt ist: daß der Approbationsschein fünf Jahre Gültigkeit haben, und, nach Abfluß dieser Zeit, auf eben so viele Jahre wieder erneuert werden soll, wenn nemlich die Hebamme noch im Stande ist, ihr Amt kunstmäßig zu verwalten; im Gegentheile soll sie von neuem zum Lehrcurs sich stellen, oder bei gänzlichem Unvermögen, ihren Dienst ferner zu versehen, Statt ihrer, eine andere unterrichtet und angestellt werden.

Damals war diese Maßregel aus einem doppelten Grunde nöthig. Erstens hatte man bei der neuen Organisation des Hebammenwesens in dieser Provinz die Absicht, durch das angeführte Gesetz die Gemeinden und ihre Vorsteher indirect zu nöthigen, junge Weiber von nicht gemeinen Anlagen zum Hebammenamte auszuwählen, und die

4.) Es ist gewiß, daß, wegen der verschiedenen individuellen Lagen, Bedürfnisse und Einsichten der Menschen, auch die Grade ihrer wissenschaftlichen Cultur verschieden seyn müssen; es ist aber eben so gewiß, daß die Approbation auf eine theilweise Ausübung der Heilkunst oder eines Zweigs derselben in der Regel immer schädlich und zugleich lächerlich ist. Für die Menschheit ist besser ge-

---

Schülerinnen anzuspornen, in dem Lehrcurse aufmerksam und fleißig zu seyn, und durch Lesen, Nachdenken und Selbstprüfen des in der Erfahrung Wahrgenommenen sich immer mehr zu vervollkommnen. Denjenigen, von welchen zu erwarten war, daß sie bei dem im Unterrichte Gelernten stehen bleiben, oder gar zurückschreiten würden, ward gesagt: daß sie nach Abfluß von fünf Jahren sich abermals zu einer kurzen Unterweisung und Prüfung, nach Bewandtniß der Umstände auf ihre eigene Kosten, stellen müßten. Zu dem Ende theilte der Hebammenlehrer alle aus dem Lehrcurse entlassenen Weiber in drei Classen A. B. und C. ab. Die Classe A. zeigte solche Subjecte an, die vorzügliche Anlagen, Fertigkeit im Lesen und Schreiben, guten Willen, Achtung und Liebe für ihre zukünftigen Verrichtungen, und wohl begriffene Kenntnisse von der Hebammenkunst haben. Die Ausgezeichnetsten aus dieser Classe sollten, nach einiger Uebung, in dem Wendungsgeschäfte unterrichtet, ihren benachbarten Amtsschwestern der folgenden Classen in schweren natürlichen und leichten regelwidrigen Gebärungen zum Beistande empfohlen, und in Gegenden, wo damals weder Aerzte noch Chirurgen angestellt waren, oder diese mit der Entbindungskunst sich nicht abgaben, Geburtshelfer weit entfernt wohnten, oder in Fällen, wo Gefahr auf dem Verzuge haftete, nicht gleich erlangt werden konnten, zur Ausübung des Wendungsgeschäftes auctorisirt werden. Allein aus oben (§. 266. 4.) angeführten Gründen unterblieb das Letztere um so mehr, da man so glücklich war, das bessere Mittel, die Anstellung von Geburtshelfern zu realisiren. In die Classe B. kommen diejenigen zu stehen, welchen natürliche Anlagen zur Hebammenkunst zwar nicht fehlen, die in der ersten Bildung aber vernachläßiget sind, Kenntnisse und Gewandtheit nicht in dem Grade als die vorhergehenden besitzen, durch Fleiß aber sich verbessern können. Die unter der Classe C. Begriffenen sind bloß aus Noth, weil man keine bessern

sorgt, gar keine, als halbe, Viertels und Achtels-Aerzte zu haben. Gegen den ewig wahren Grundsatz, daß der wissenschaftliche Wundarzt aus seinem Fache alles oder nichts wissen soll, stellte man mehrere Classen derselben auf: je nachdem nun die bei der Prüfung erkannte Geschicklichkeit eines dieser Subjecte in eine Classe paßte, wurden ihm

---

Subjecte bekommen konnte, zum Hebammendienste gewählt, oder in dieser Eigenschaft beibehalten worden: sie sind im Alter zu weit fortgerückt, haben geringe Verstandes-Kräfte, Schulunterricht und Bildung geht ihnen beinahe ganz ab, ihre Köpfe sind mit Vorurtheilen und Aberglauben angefüllt, und die nöthigsten Begriffe von dem, was eine Hebamme wissen soll, konnten ihnen nur mühsam beigebracht werden. Diese Classification wird als Maßstab der Censur noch beibehalten, und gewährt eine nützliche Controle in der Verwaltung des Hebammenwesens. Ein anderer Grund jenes Gesetzes war: daß damals keine besoldeten Districtsärzte angeordnet waren, unter deren specielle Aufsicht und wissenschaftliche Leitung man die Hebammen hätte stellen können. Jetzt sind die Amtsärzte angewiesen, dieselben von Zeit zu Zeit zu prüfen, sie zu belehren, und für Anstellung neuer Subjecte an die Stellen der durchaus Untauglichen zu sorgen. Somit wird der Zweck des Gesetzes allmählig erreicht. Wo folglich nicht gerade dieselben Gründe vorwalten, halte ich es für überflüssig, die bereits approbirten Hebammen nach gewissen Jahren in eine neue Prüfung zu berufen, und die künftigen auf das Maß ihrer Fähigkeiten einzuschränken. Wer demnach auf dem Gegentheile besteht, kennt die Schwierigkeiten nicht, welche sich erst bei der Ausführung zeigen, und weiß nicht, daß die daraus entspringenden Nachtheile die bezielten Vortheile gewiß übersteigen. Die Gemeinden, welche die Kosten bestreiten müssen (wenn diese auch bloß die Verpflegung betreffen und die zweite Prüfung und Approbation unentgeltlich wäre), würden dadurch hart und größtentheils über ihre Kräfte gedrückt werden. Dieselben beklagen sich ohnehin über diesen nöthigen Aufwand, und sind aus eingewurzelten Vorurtheilen gegen diese gute Sache eingenommen, folglich würde dieselbe dadurch ihnen gehässiger, und, was besonders in Anschlag zu bringen ist, Lehrcurs und Unterrichtsmethode selbst verdächtig gemacht werden.

die in derselben bestimmten Verrichtungen auszuüben erlaubt. Der Erfolg war, daß viele gemeine Menschen sich zu den Prüfungen drängten — die meisten von ihnen zu Wundärzten der letztern Classen gestempelt wurden — dieselben aber, wegen des unbedeutenden Gewinstes, welchen der chirurgische Handlangerdienst gewährt, und wegen der Natur dieser Doctrin, die keinen Theilungsgrund und keine Gränzlinie hat, in die Obliegenheiten der Chirurgen aus den höhern Classen griffen, d. i. Quacksalber wurden — und daher Zank und Proceße unter ihnen, Hemmung des Emporkommens der bessern Chirurgen und traurige Folgen für das Publicum entstanden, welche sich bei dem Militär in Kriegszeiten am auffallendsten zeigten. Man glaubte diesem allen dadurch vorgebeugt zu haben, daß den nach dieser Classification angestellten Mittelmäßigen die eidlich erhärtete pflichtmäßige Verbindlichkeit auferlegt ward, bei vorkommenden verwickelten oder gefährlichen Krankheiten jedesmal einen geschickten Arzt zu Rathe zu ziehen. Wer aber diese Fälle bestimmen und beurtheilen soll, daran scheint man nicht gedacht zu haben. Daher sahen sich die Behörden, welche in den ausgetheilten Approbationspatenten die Fälle genau unterschieden haben, welche einer Medicinalperson erlaubt, eingeschränkt und verboten sind auszuüben, doch früher oder später genöthiget, diese classificirten Subjecte, wenn sie wegen unseliger Curen, aus Gewissenszwang, nicht von selbst wieder in die Schranken ihrer Befugniß sich einengten, in Uebertretungsfällen zu strafen, und, wenn hiermit nichts ausgerichtet wurde, die ihnen verliehenen Concessionen wieder einzuziehen — wohl gar Leibes- und Zuchthaus-Strafe über sie zu verhängen.

Augenärzte und Chirurgen, welche in einzelnen

Operationen eine vorzügliche Geschicklichkeit zu besitzen vorgeben, und in dem chirurgischen Clinico, in Beiseyn eines inländischen legalisirten Arztes und Wundarztes, practische Beweise davon abgelegt haben, können hierauf besonders approbirt werden; übrigens müssen sie auch in der, mit ihnen anzustellenden Prüfung wenigstens so viel leisten, daß über ihre Bekanntschaft mit den Grundsätzen der innern und äußern Heilkunde kein Zweifel mehr obwalte. Hieraus folgt, daß man bei der Ertheilung solcher Concessionen an Fremde, wenn gleich ein großer Ruf vor ihnen her geht, immer sehr behutsam seyn müsse.

5.) In der Approbations- und Anstellungs-Urkunde sind das auszuübende Fach des Practicanten und der Wohnort seines zukünftigen Wirkungskreises genau zu bestimmen. Die Formel ist:

Nachdem Wir den Candidaten der Heilkunde (Dr. Medicinæ etc.) N. N. aus N., nach wohlbestandener gesetzmäßigen theoretischen und practischen Prüfung und bewährt befundenen Tüchtigkeit, die höchste Erlaubniß ertheilt haben, die Heilkunst (ist er zugleich Chirurg oder Geburtshelfer — nach ihrem ganzen Umfange, oder die Medicin, mit Einschluß der Chirurgie und Entbindungskunst) in unsern sämmtlichen Provinzen (Departements) auszuüben, jedoch unter der ausdrücklichen Bedingung in N. sich häuslich nieder zu lassen: so u. s. w.

Aus diesem Inhalte ergeben sich die Formeln der Anstellungs-Patente für Apotheker, Hebammen u. s. w. Für die Letztern und die Apotheker-Gehülfen können sie gedruckt werden; in Ansehung der übrigen zum Medicinaletat gehörigen Personen pflegt man auch wohl mit Nutzen in den Erlaubnißscheinen bestimmt auszudrücken, was sie thun und lassen sollen.

6.) Es versteht sich endlich von selbst, daß die Approbation der Prüfung nicht zu anticipiren sey. Dieses geschieht: wenn Anwartschaften auf Medicinalstellen (mit der seltenen Ausnahme, daß etwa einem minderjährigen Kinde der künftige Besitz einer geerbten Apotheke bedingungsweise zugesichert wird) vor geendigten Studien gegeben werden — empirischen Hebammen oder Geburtswärterinnen die Erlaubniß ertheilt wird, ihre bisherigen Verrichtungen bis zum nächsten Lehrcurse auszuüben — und Afterärzten, welche sich als Krankenwärter dem gesetzlichen Examen unterwerfen wollen, nachgesehen wird, bis dahin ihre Quacksalberei fortzusetzen. Die Regel ist immer, daß ohne Prüfung und Approbation keine Praxis Statt finden darf, und daß der Tüchtige, ohne alle Nebenabsichten, zu patentisiren — der Unfähige aber abzuweisen ist.

7.) Keine Approbations-Urkunde soll, wie es wohl ehemals in Ansehung der Hebammen aus einer beschränkten Ansicht ihres Werthes im Staate häufig zu geschehen pflegte, auf Anmelden expedirt, sondern bald an die Behörde oder Beamten, welche den Approbirten zu verpflichten haben, geschickt werden, um solche, nach dem Verpflichtungsacte, dem Angestellten einzuhändigen. Der Ortsbeamte sorgt dafür, daß die Sporteln-Casse befriedigt wird; und so kann es nicht leicht geschehen, daß Patente uneingelöset liegen bleiben, woraus in einer andern und wichtigern Hinsicht Unordnung und Verwirrung entstehn.

§. 382.

III. Die Befugniß, eine öffentliche Apotheke zu halten, wird gewöhnlich Privilegium genannt; weil aber dieses Wort ein Vorrecht ausdrückt: so wird es am besten seyn, die Sache mit ihrem rechten Na-

men — eine Concession, Bewilligung, Erlaubniß zu nennen. Sie ist folglich ein Act der Approbation. Bei Ertheilung derselben hat die Regierung viele Rücksichten zu beobachten, damit weder das Publicum noch der Apotheker gefährdet und Processe zwischen Privaten verhütet werden. In dieser Beziehung sieht es aber überall noch so verworren aus, daß die endliche Berichtigung dieses Gegenstandes sehr zu wünschen wäre. Möchten doch folgende Ansichten zur Aufklärung desselben etwas beitragen.

Mit der Entstehung des Zunftwesens fängt der Zeitpunct an, wo die Apotheken, gleich den Bannmühlen, mit wirklichen Privilegien versehen wurden, um die Besitzer derselben für das Wagniß einer damals sehr kostbaren Anlage dadurch sicher zu stellen, daß sie auf einen gewissen Absatz der Medicamente rechnen konnten, weil, ohne diese Aussicht, sich nicht leicht Jemand zu einem solchen Unternehmen verstanden haben würde. In diesem Betrachte war jene Verfahrungsart nothwendig und nützlich. In der Folge und bis jetzt behielt man sie aus Cameralgründen um so lieber bei, da der Apotheker, gleich jeder andern Medicinalperson, mit einem Anstellungsdecrete versehen seyn muß — doch mit dem Unterschiede, daß der, wie man rechnete, welcher eine sogenannte Goldgrube anzulegen concessionirt wird, verhältnißmäßig auch mehr bezahlen kann.

Vergleicht und prüft man mehrere seit jener Zeit ertheilten Concessionen nach ihrem Inhalte gegeneinander: so fällt der Unterschied derselben nicht bloß wegen ihrer Ausdehnung und Dauer, sondern auch in Ansehung der Rechte und Pflichten der Apotheker auf. Dergleichen Privilegien waren nämlich entweder persönlich oder sächlich: jene bezogen sich bloß auf die Person des Apothekers; diese eigentlich auf die Apotheke, als Sache. Von dem mit einem solchen Privileg Begünstigten sollte, nach dem Abster-

ben desselben, das Recht eine Apotheke zu führen, auf dessen männliche oder weibliche Descendenz — oder auf seine Familie — oder auf Testaments-Erben und ihre Nachkommen übergehen. Beide Arten waren nun entweder unbedingt exclusiv, ausgedrückt durch die Formel: Niemand soll, neben der concessionirten Apotheke in einer Stadt oder in einem Landesbezirke, eine zweite Apotheke anlegen, oder mit Arzneien handeln dürfen; oder exclusiv, mit der Bedingung, daß, wenn der Privilegirte die Medicamente in erforderlicher Menge und Güte nicht stets in Vorrath halte, dieselben über die gesetzmäßige Taxe verkaufe, das Publicum überhaupt nicht wohl bediene und die Officin in Verfall gerathen lasse, eine zweite Apotheke errichtet oder das Privilegium wieder eingezogen werden sollte. Bringt man dabei in Anschlag, daß diese Concessionen nicht immer vom Landesherrn, sondern auch von Landständen, Magistraten, und Patrimonial-Gerichtsherren, unter dem Titel der Localpolizei-Verwaltung oder des rechtbewährten Herkommens, und nicht immer wissenschaftlich gebildeten Apothekern, sondern auch Aerzten, Kaufleuten und andern, Gewerbe treibenden Bürgern ertheilt wurden, welches alles wieder besondere Beschränkungen zur Folge hatte: so wird es begreiflich, daß sich eine buntscheckige Muster-Charte davon aufstellen lasse.

§. 383.

Der erste Grund von diesen Abweichungen lag, wie oben (1ter Theil §. 129.) in einem ausführlichen Beispiele nachgewiesen worden ist, in den schwankenden Grundsätzen der ältern Staatsrechtsgelehrten, welche vor der nun erfolgten deutschen Staatsveränderung nie ganz darüber einig waren, ob, außer dem Regenten, auch Corporationen oder einzelnen Personen im Staate das Recht, Apotheker-Concessionen zu ertheilen, zustehe. Deßhalb bestanden bis dahin in

mehreren deutschen Territorien keine ausdrücklichen Gesetze, welche fordern, daß Jemand zur Anlage einer Apotheke eine besondere Concession und zwar vom Landesherrn haben müsse. In dubio war die Vermuthung für den Regenten, „weil es meistens Praxis gewesen, daß zur Aufrichtung der Apotheken die höchste Erlaubniß ertheilt worden sey — Apotheken zu den öffentlichen Polizeyanstalten gehörten, die aber ohne Vorwissen und Gutheißen derjenigen Staatsbehörde, welcher das Polizeifach anvertraut sey, nicht Statt finden könnten — und die Apotheker unter die Medicinalpersonen gehören, diese aber sich mit keinem Theile der Arzneikunde, ohne besondere höchste Erlaubniß beschäftigen dürften u. s. w." Ganz richtig! Die Polizei ist ein Ausfluß der dem Regenten zustehenden Rechte, und der Zweck der Staats-Medicinalpolizei kann nicht erreicht werden, wenn es Standes- und adelichen Gerichts-Herren und Magistraten nachgesehen wird, Apotheker nach ihren, in der Regel egoistischen Absichten zu errichten oder zu concessioniren. Wenn sie dieses auch zu ihrem eigenen Bedürfnisse und auf eigene Kosten thun wollten: so erfordert doch der Grundsatz, die Medicinalpersonen nach Local- und Sanitäts-Rücksichten gleichmäßig zu vertheilen, daß die höchste Bewilligung und Bestätigung vorausgegangen seyn müsse. Wie oft ist es aber geschehen, daß Körperschaften und der Adel Apotheker-Concessionen ertheilt haben! Ließ dieß eine nachläßige Polizei zu — waren die Apotheker einmal da, und Jahre lang frequent, dann ging der Hader an, wenn sie als nachtheilige Institute wieder weggeschaft werden sollten. Man bewies, daß keine positiven Landesgesetze ihrer Aufrichtung entgegen gestanden hätten, und aus andern, in dem angezogenen §. bemerkten nichtigen, auf Herbringen, jus quæsitum, gestützten Gründen, daß die Concession als gültig stillschweigend anerkannt sey — und brachte sogar in Superiori eine

reformatoriam sententiæ gegen die Polizei heraus, die es so weit hatte kommen lassen. Die Folgen davon lassen sich noch finden, und resultiren sich hauptsächlich aus den angeführten vieldeutigen Concessions-Patenten, welche nie in diesen mannichfaltigen Formen entstanden wären, wenn man von dem Medicinalwesen und seinem Zwecke im Staate die gehörige Einsicht gehabt hätte. Die oben (§. 155.) aufgestellten und auf diesen Gegenstand sich beziehenden Puncte in den, die Standes- und Patrimonial-Gerichts-Herren betreffenden Declarationen der zum Rheinischen Bunde getretenen Souveraine sichern dafür, daß in Zukunft zum Besten des Medicinalwesens in diesen Staaten so etwas nicht mehr geschehen wird; aber die aus dieser Ursache schon angerichteten Uebel können dadurch nicht gänzlich beseitiget werden. In manchen, selbst großen Länderbezirken dauern diese Ursachen mit ihren nachtheiligen Folgen noch fort.

Eine andere Ursache ist, daß noch jetzt mehrere von denjenigen, welchen das Recht Concessionen zu ertheilen unbestritten zusteht, entweder gar keine oder unrichtige Grundsätze vor Augen zu haben scheinen, wenn sie dergleichen ausfertigen lassen. Der einzig wahre Grundsatz sollte seyn, keine Apotheke, sondern den Eigenthümer derselben zu concessioniren, das ist: die Approbation soll nicht, wie vorhin in der Regel geschah, der Sache, sondern der Person, nämlich dem jedesmahligen Eigenthümer oder Besitzer der Apotheke ankleben. Der vorhin bemerklich gemachte Unterschied der Concessionen zeigt, bei näherer Betrachtung ihres wesentlichen Inhalts, die Wichtigkeit dieses Grundsatzes, dessen Nothwendigkeit aus der Natur der Sache und der Erfahrung sonnenklar hervorgeht.

§. 384.

IV. Die Nachtheile einer auf Kinder und Erben

übergehenden Concession veroffenbaren sich vorzüglich, wenn die Erben minderjährig, abwesend, unfähig oder auf eine andere Art verhindert sind, der Apotheke selbst vorzustehen, und diese der Verwaltung eines Provisors anvertraut, oder verpachtet werden muß. Es ist selten, einen Vorstand von Kenntnissen und Redlichkeit, besonders in einem kleinen, von allen literärischen Hülfsmitteln zur Fortbildung entblößten Orte zu finden; gewöhnlich ist ein solches Subject hauptsächlich auf seinen eigenen Vortheil bedacht; verkauft den oft geringen Vorrath von Arzneien, und schafft keine neuen, wenigstens keine theuern Medicamente an; Statt der alten, kraftlosen und mangelnden Stücke werden andere surrogirt, welche nach der interessirten Meinung des Apothekers die nämlichen Wirkungen der vom Arzte verschriebenen haben sollen — folglich wird, um einen Apotheken-Erben zu begünstigen, das Publicum in Schaden gebracht. Bezahlt der Pachtapotheker ein zu hohes Pachtgeld, ist er träge und unwissend, werden die oft zahlreichen Erben in der Aufsicht und Verwaltungsart uneinig, übersteigen die erforderlichen Vorschüsse ihr Vermögen und den erwarteten großen Gewinn, weil mehrere aus einer Wurzel Nahrung ziehen wollen: so ist, zumal in einer Gegend, welche von Aerzten, die in gutem Rufe stehen, entblößt ist, der Verfall der Apotheke unvermeidlich, und sie artet in eine verderbliche Quacksalberbude aus. Dieß alles lehren zuverläßige Beispiele. Es entspricht demnach den Grundsätzen einer guten Medicinalverfassung, die Concession niemals auf die Descendenz des Apothekers, noch weniger auf seine Testaments-Erben auszudehnen, und, wo dieser Fehlgriff geschehen ist, dieselbe für einen, die Apothekerkunst nicht verstehenden Erben nicht zu erneuern. Einige Fälle, welche aus Rechtsbegriffen eine Ausnahme von diesem Grundsatze in Rücksicht der Erneuerung der Concessionen zuzulassen scheinen, sollen am gehörigen Orte erläutert werden.

Die auf die Person des Apothekers haftenden oder auf dessen Nachkommenschaft ausgedehnten Exclusiv-Privilegien fangen Gottlob an, in demselben Grade ihren Credit zu verlieren, als sie ihn vordem, als Apotheken noch eine seltene Erscheinung waren, gehabt haben. In einer großen Staats-Canzlei sah ich das Formulare zu einem privilegio exclusivo ohne Beschränkung für einen Apotheker und seine Erben, welches der Leibarzt des Regenten in der ersten Hälfte des vorigen Jahrhunderts entworfen hatte. So oft nun ein Apotheker um eine Concession sollicitirte, war die Resolution: expediatur pro stylo — und dreißig Jahre lang wurden ohne Weiteres die Abschriften von jenem Formulare expedirt. So erhielt mancher Apotheker, der, in der Ueberzeugung von der Schädlichkeit einer solchen Concession, gar nicht ausdrücklich darum nachgesucht hatte, ein unbeschränktes Privilegium, wodurch sich die Regierung selbst die Hände band, den daraus folgenden Abnormitäten in der Medicinalverwaltung mit Wirksamkeit entgegen zu handeln. Alles pro stylo. Hier war Indolenz, dort Mangel an medicinisch polizeilicher Aufsicht die Ursache, daß sich diese Privilegien zum großen Nachtheile des Publicums vermehrten. Denn wenn Leute, deren pharmaceutische Kenntnisse noch problematisch waren, ohne Prüfung und Approbation nach Willkühr Arzneibuden aufstellten, und, ohne daran gehindert zu werden, Arzneiwaaren verkauften, dann war der geschickte und redliche Apotheker gezwungen, ein Mittel zu ergreifen, das ihn einigermaßen sicher stellte, sein Brod zu erwerben.

§. 385.

In der Folge sahe man wohl das Schädliche der Exclusiv-Privilegien ein; glaubte aber dessen ungeachtet, daß sie nur aus wichtigen Ursachen und mit beschränkenden Clauseln ertheilt werden dürften. Ich

bin aber überzeugt, daß sie unter allen Modificationen schädlich sind, und zwar aus folgenden Gründen.

1.) Monopolien überhaupt sind schon an sich so gehässig, daß, ohne höchste Noth, bei einer vernünftigen Staatsverwaltung, nie die Rede davon seyn sollte: privilegia exclusiva der Apotheker sind aber nichts anders als Monopolien. 2.) Jetzt, da fast in jedem civilisirten Staate eine hinlängliche Anzahl von Apotheken vorhanden ist, oder, wo sie fehlen, mit ungleich geringern Kosten und wenigern Schwierigkeiten als ehemals errichtet werden können, läßt sich gar kein Grund zu einem solchen Mangel finden. 3.) Der Alleinhandel der Apotheker ist unter allen deßwegen für das Publicum am nachtheiligsten, weil gute Arzneien zu den ersten Lebensbedürfnissen gehören, und ihre Preise nach einer überall gerechten und billigen Taxe zu bestimmen, schwer ist. 4.) Der Fall, wo die Regierung den Mängeln einer mit dem Exclusiv-Privileg versehenen Officin durch Concurrenz einer andern und bessern Apotheke auf einmal abhilft, ist, wo nicht unerhört, doch äußerst selten, und der vorsichtige Apotheker versteht sich nicht leicht zu einem Etablissement, das ihm bei der Concurrenz mit jener nur eine unsichere Aussicht seines Fortkommens gewährt. Das weiß der unredliche Monopolist, und findet bei der sichern und durch die Erfahrung bestätigten Voraussetzung in seinem Palladium einen Grund mehr, das Publicum zu hintergehen. 5.) Gesetzt aber, der Regierung wäre es Ernst, in dem gegebenen Falle durchzugreifeu, und neben der in Verfall gerathenen Apotheke des Monopolisten zum Wohle des Publicums eine andere entstehen zu lassen, und es fände sich auch ein Pharmaceute, um diese Absicht auszuführen: so wird alsdann jener den Mängeln seiner Officin, wenigstens auf eine Zeit lang, und sollte es auch durch erborgte Waaren und Geräthschaften geschehen, abzuhelfen bemüht seyn; er wird Vorstel-

lung zur Aufrechthaltung seines wohlerworbenen Rechtes machen, und endlich in via juris den Zweck der Medicinalpolizei vereiteln. Selbst in dem Falle, wenn bei zunehmender Bevölkerung in einem Landesdistricte Eine Apotheke nicht mehr zureichte, und die Nothwendigkeit eine zweite zu errichten erkannt würde, werden Plackereien entstehen, wenn jene Apotheke ohne Beschränkung für den District privilegirt ist. In beyden Fällen wird die Polizei, wenn sie gegen die ersten Regeln einer guten Verwaltung angestoßen und die nothwendige Vermehrung heilsamer und unentbehrlicher Institute sich absichtlich erschwert hat, in ihrer Wirksamkeit gehemmt werden. 6.) Die Concessionen auf eine gewisse Gegend oder einen Ort zu beschränken, ist nicht allein für das Publicum und die Aerzte, sondern auch für die Apotheker nachtheilig. Jenen kann nicht im Ernste zugemuthet werden, die Arzneien nur allein in der Zwangs-Apotheke zu verschreiben und aus derselben zu beziehen; und diese, Statt daß sie, wie Manche glauben, darin ein Mittel finden sollten, ihren Nahrungsweg zu sichern, werden im Gegentheile eben so wenig ihre Rechnung dabei finden, als die Kaufleute in gesperrten Handels-Staaten. 7.) Bestehen irgendwo mit einfachen Personal-Concessionen versehene Apotheken, und erfordern die Sanitätsbedürfnisse eine Vermehrung derselben: so würde es nicht nur zweckwidrig, sondern auch ungerecht seyn, die neuen Apotheken mit ausschließlichen Vorrechten auszustatten, weil alsdann, bei der etwa nöthig werdenden gerichtlichen Versteigerung, zu der ältern, vorhin bestandenen sich entweder gar keine Käufer finden, oder jene unter ihrem wirklichen Werthe zugeschlagen werden; oder der Monopolist diejenigen, welche mit der seinigen an demselben Orte errichter sind, um einen Spottpreis endlich selbst an sich ziehen wird. 8.) Die Exclusiv-Privilegien mit Beschränkungen zu ertheilen, ist eine halbe Maßre-

gel, und die angehängten Clauseln sind bloß als unnütze Canzleischnörkel zu betrachten: denn es versteht sich von selbst, daß die Officin immer in dem vorschriftsmäßigen Stande seyn, und der Apotheker seine Pflichten erfüllen muß — dahingegen keiner andern, nicht concessionirten Person der Handel mit Arzneien verstattet werden darf.

§. 386.

Die Concession muß also bloß auf die Person des in der Pharmacie bewährt gefundenen Eigenthümers der Apotheke ausgestellt werden; in der Concessions-Urkunde darf nicht enthalten seyn, was in Ansehung der Ausdehnung und Beschränkung derselben eine zweideutige Auslegung zuläßt; in Gefolge dieses darf sie die Errichtung anderer Officinen in demselben Bezirke nicht ausschließen; und dieselbe muß nach Umständen bei Lebzeiten des Concesſionarii wieder eingezogen werden können, und nach seinem Tode aufhören. Jeder vernünftige Apotheker wird sich damit um so mehr begnügen, da eine nach festen Grundsätzen handelnde Regierung in einem Bezirke, wo ein Apotheker angestellt ist, ohne erhebliche und hinlänglich geprüfte Ursachen, keinem andern gleiche Erlaubniß ertheilen, oder, wenn der Vater die Officin in gutem Zustande seinem als Pharmaceute wissenschaftlich gebildeten und in der Prüfung bewährt gefundenen Sohne hinterläßt, diesem die Erneuerung der Concession verweigern wird.

In einigen Ländern, wo Patentsteuern eingeführt sind, kommen auf den deßhalb gefertigten Listen der Beitragspflichtigen „Apotheker, und Personen, welche mit Arzneien handeln" vor. Apotheker und Arzneihändler sind nach meinen Begriffen zwei ganz verschiedene Personen. Jener ist ein von der Regierung anerkanntes Glied in der Staats-Medicinalmaschine; dieser, wenn er nicht ein mit Specerei- und Apotheker-Waaren im Großen handelnder Kaufmann

(Materialist) ist, ein gefährlicher Quacksalber. Nach wahren Grundsätzen der Staatsarzneikunde verträgt sich neben den concessionirten Apotheken kein Handel mit Arzneien von Personen, welche hier in Ansehung des Geschäftsbetriebes dem Apotheker nachgesetzt sind, unter welchem Titel der Befugniß sie auch auftreten mögen. Daß aber der Materialist wirklich nicht darunter gemeinet sey, sollte man daraus schließen, weil derselbe ein weit einträglicheres Gewerbe als der Apotheker treibt, folglich auch mehr bezahlen kann. Es ist daher vorauszusetzen, daß beide Begriffe in dem Gesetze idealisch genommen worden sind, und unter dem Apotheker auch der Arzneihändler collectiv verstanden seyn soll. Es ist weiter anzunehmen, daß, wenn ein der Apothekerkunst Beflissener ein Patent einlöset, ihm dieß kein Recht geben könne, eine Apotheke zu errichten und Arzneien zu verkaufen, weil die Aufrichtung von Apotheken und die Anstellung von Pharmaceuten im Staate nicht aus dem Steuersystem, sondern aus Grundsätzen der Staats-Medicinalpolizei fließt. Wenn die in Gemäßheit dieser Grundsätze in einem bestimmten Bezirke bereits angestellten Apotheker von ihrem Gewerbe und Handel eine verhältnißmäßige Abgabe an die Staatscasse entrichten sollen: so mag wohl daraus für die Medicinalverwaltung kein besonderer Nachtheil zu befürchten seyn, wenn auch das Publicum am Ende diese indirekte Steuer bezahlen muß *); aber bei jener kaum denkbaren Voraussetzung wäre jedes Wort über die Organisation des Apothekerwesens vergeblich.

*) In dieser Hinsicht wäre es vielleicht gut, wenn der Apotheker, der in kleinen Städten und auf dem Lande keine Goldgrube hat, in deren Voraussetzung er zu der Pflichtigkeit ein Steuer-Patent zu lösen, gezogen wird, gleich den übrigen Medicinalpersonen, Aerzten (worunter auch billig die Thierärzte gehören), Chirurgen, Geburtshelfer, Hebammen u. s. w. der Gewerbsteuer nicht unterworfen würde.

§. 387.

V. Eine Apotheker-Concession wird entweder neu ertheilt — bestätiget — umgeschrieben — oder eingezogen. Hierbei sind folgende Rücksichten zu beobachten.

Die Ertheilung neuer Concessionen findet nur bei Apotheken Statt, deren Nothwendigkeit und Nützlichkeit für das Publicum aus medicinisch-polizeilichen Grundsätzen anerkannt ist, und welche in dem Capitel von der Anstellung der Medicinalofficianten ausführlich erörtert werden sollen. Dieß bei unserm gegenwärtigen Zwecke vorausgesetzt, so müssen im Falle, wenn um eine neue Concession supplicirt wird, durch Berichtserstattung von Sachkennern

Erstens folgende Fragen beantwortet werden: Ist in einem Districte, Orte, oder dessen Nähe, eine einfach concessionirte oder mit dem privilegio exclusivo versehene Apotheke vorhanden? In welcher Beschaffenheit ist dieselbe? und hat sich der Concessionarius dadurch außer Stand gesetzt, von seiner Bewilligungsurkunde fernerhin Gebrauch zu machen,

---

In dem Herzogthum Westphalen ist, außer den in vier Classen abgetheilten Apothekern, welche in der Eigenschaft als Kaufleute, jährlich die mäßige Abgabe von 3, 5, 10, und respective 15 Gulden bezahlen, keine Medicinalperson verpflichtet, Gewerbsteuer zu entrichten. Die Staatsregierung hat hierbei gewiß den humanen Grundsatz als richtig anerkannt, daß die Ausübung der Medicin nicht als ein **Gewerbe**, gleich dem des Fleischers u. s. w. zu betrachten und zu behandeln sey. Die Heilkunde ist eine Wissenschaft, welche die Erhaltung der Gesundheit und Heilung der Krankheiten der Bürger zum wichtigen, **nothwendigen** Staats-Zwecke hat. Die Ausübung derselben bestehet nicht in der Anwendung **mechanischer** Fertigkeiten; sie ist also kein Gewerbe, das, im Allgemeinen betrachtet, auf das öffentliche Wohl keinen wesentlichen Einfluß hat. Die practicirenden Aerzte dürften daher, nach meiner Meinung, gleich den Lehrern der Medicin oder einer andern Doctrin, mit der Gewerbsteuer **überall** verschont werden.

daß er sich anderwärts niedergelassen, auf ein anderes Fach gelegt, die Officin einem Andern vertragsmäßig überlassen, oder zur gehörigen Unterhaltung derselben kein hinlängliches Vermögen hat? Ist nun z. B. in dem Bezirke, wo nur Ein Apotheker leben kann, die einfach concessionirte Officin desselben in Verfall gerathen: so muß die Sorge der Regierung vorerst dahin gehen, durch angemessene polizeiliche Einschreitungen, die Ursachen, welche ihren Ruin bewirkten, möglichst zu entfernen, und sie wieder in guten Ruf zu bringen. Dem Eigenthümer ist eine Frist zu bestimmen, um sie wieder herzustellen; derselbe muß gerichtlich bescheinigen, daß er so viel Vermögen oder Credit habe, die fehlenden Arzneien und Geräthschaften in der vorschriftsmäßigen Menge und Güte anzuschaffen; und nach Ablauf der Frist ein von ihm, dem Districts-Polizei-Beamten und Arzte unterschriebenes Inventar über die wirklich bezogenen und in Händen habenden Erfordernisse einer vollständigen Apotheke an die Regierung einschicken. Diese Procedur stützt sich auf den, wenigstens von mir in der Erfahrung bewährt gefundenen Grundsatz, daß es besser sey, einer gesunkenen Apotheke wieder aufzuhelfen, als eine neue zu errichten. Das letztere ist in den meisten Fällen ein mit unsichern Folgen verknüpfter Versuch; obgleich einige neu errichtete Apotheken in Bezirken, wo sie gerade nicht nothwendig sind, eine für das Publicum wohlthätige Aemulation unter den benachbarten Apothekern, deren Officinen, wegen Nachlässigkeit und übler Verwaltung, sich aus ihrer Mittelmäßigkeit nicht empor heben, zur Folge haben kann. Ich habe selbst einen solchen Fall aus meiner Amtsführung vor Augen; aber dergleichen Experimente zur Vervollkommnung des Apothekerwesens setzen zu viele, an Localverhältnisse geknüpfte Rücksichten und vorsichtige Schritte voraus, als daß sie als Regel empfohlen werden dürften. Selbst dann, wenn

zwei Apotheken eines Bezirkes oder Ortes in Verfall gerathen sind, muß man sie nach jenem Grundsatze lieber mit einander zu verbinden und durch Einen Vorstand auf gemeinschaftliche Kosten und Gewinn verwalten lassen, oder — was in allen diesen Fällen am besten ist — durch Filial-Apotheken zu retten suchen. Der Fall sey: In dem Bezirke A ist eine concessionirte Apotheke, deren Eigenthümer in demselben seinen Unterhalt nicht ganz findet, sondern in dem benachbarten Districte B eben so viele Arzneien absetzen muß, wenn er anständig leben will; die Regierung findet inmittelst nöthig, in dem letztern Bezirke eine Apotheke aufrichten zu lassen, zumal wenn ein Arzt sich daselbst zugleich niederläßt; beide Apotheken können aber nicht neben einander bestehen, ohne daß ihre Eigenthümer zu Grunde gehen: in diesem Falle ist es besser, dem Apotheker des Bezirkes A die Concession zu geben, in B eine Filial-Apotheke zu errichten, und solche durch einen Provisor oder Pachter verwalten zu lassen. Hierdurch wird sein Geschäft einen größern Umfang gewinnen, weil beide Apotheken sich wechselseitig unterstützen. So nützlich diese Operation in vielen Fällen befunden werden wird, so gebietet doch die Vorsicht, solche, wegen Neuheit der Sache, nicht zu weit auszudehnen, weil auch hier eben so nachtheilige Folgen daraus entstehen können, als aus den Monopolien. Hiermit wird zugleich der practische Wink nicht zu übersehen seyn, daß das Vorgeben eines Supplicirenden, deßwegen in einem Bezirke eine Apotheke errichten zu wollen, weil die bereits darin befindlichen Apotheken in übler Beschaffenheit, ihre Vorstände nicht geprüft u. s. w. seyen, keinen hinlänglichen Grund einer ihm zu bewilligenden Concession enthalte. Die Medicinalpolizei muß ihre Schuldigkeit thun, und erst jenes Mittel einschlagen; wenn aber dieses deßwegen nicht gelingt, weil die Ursache in der Unverbesserlichkeit des Apothekers selbst

liegt — dann muß demselben die ihm ertheilte Concession abgenommen und einem andern, der eine neue Apotheke errichten will, ertheilt werden. Schädlich würde es seyn, unter diesen Umständen, jenem die Concession zu lassen, und diesem eine neue, oder gar ein erbetenes privilegium exclusivum zu bewilligen.

Zweitens. Concessionen zur Anlage neuer Apotheken sollen nur Apothekern, welche vollgültige Beweise beibringen, daß sie in einem öffentlichen pharmaceutischen Institute, oder durch Privatunterricht sich wissenschaftlich gebildet, die Pharmacie ausgeübt, und einer solchen Anstalt schon vorgestanden haben, überdieß notorisch ehrliche Männer, von der Landes-Medicinal-Behörde ordnungsmäßig geprüft, tüchtig befunden, approbirt und verpflichtet sind, ertheilt — hingegen Leuten, die aus bloßer Handelsspeculation eine Apotheke an sich zu bringen suchen, um daraus ansehnliche Vortheile zu ziehen, deßgleichen Krämern, die in derselben Absicht mit ihren Gewürzladen noch einträglichere Arzneiladen zu verbinden gedenken, und endlich Frauenzimmern ein solches Gesuch abgeschlagen werden; wenn auch bei diesen nicht in Betrachtung käme, daß eine Person, welche ihrem Berufe nach nicht zum Medicinaletat gehöret, gänzlich davon ausgeschlossen seyn und bleiben sollte. Die Folgen des Eigennutzes, der Unkunde und Nachlässigkeit würden sich zum Nachtheile des Publicums bald zeigen, und Aufsicht und Controle bewirken in solchen Fällen nichts, oder ewige Plackereien. Principiis obsta! Wenn dem Apotheker die Concession gegeben wird, in einem Orte oder Bezirke die Apotheke zu errichten, in welchem dem Arzte von der Obrigkeit erlaubt war, Medicamente an seine Patienten selbst zu dispensiren: so darf weder diesem, noch weniger aber einem andern connivendo geduldeten Arzneihändler erlaubt werden, den Verkauf der Arzneien fortzusetzen; dem Apotheker ist es aber zur Bedingung zu machen, ihnen ihren Vorrath für einen billigen Preis anzunehmen.

Drittens. Der um Anlage einer neuen Apotheke bittende Pharmaceute muß so viel eigenes Vermögen besitzen, um das Unternehmen anfangen und ausführen zu können. Die Alten waren hierin vorsichtiger, als man jetzt zu seyn pflegt, und ihre Gründe, welche sich vermehren lassen, haben sich zu allen Zeiten in der Erfahrung richtig bewährt *). Man sehe also von nun an streng darauf, daß jeder, welcher eine Apotheke aufrichten will, durch glaubhafte Zeugnisse nachweise, daß er wenigstens 2000 (in Städten 4000) Gulden Vermögen habe, und darüber zur Begründung und Förderung seines Unternehmens disponiren könne. Die Staatsregierung hat das Recht dieses zu fordern, weil ihr auch die Verpflichtung aufliegt, dem als Bürger recipirten Apotheker, wenn er krank und unfähig wird, sein Brod zu verdienen, so wie seinen in Armuth Hinterlassenen Pflege und Unterhalt zu verschaffen. Es liegt außerdem in dem Begriffe einer guten Polizeiverwaltung, zukünftige Uebel im Innern des Staates zu verhüten. Somit kann es nicht gleichgültig seyn, ob das Etablissement des Apothekers gelinge, oder, wo nicht in der Entstehung doch in wenigen Jahren, wieder zu Grunde gehe. Mehrere leichtsinnige Apotheker fingen, durch gelungene Beispiele gereizt, mit Nichts an; verfielen aber endlich, um sich und die Ihrigen von den traurigen Folgen der Armuth zu retten, auf Mittel, welche für das Publicum höchst nachtheilig waren — und schreckten Andere, denen es vielleicht besser geglückt wäre, von gleichen Unternehmungen ab. Ist der Apotheker Inländer (ein Umstand, auf den man vorzüglich Rücksicht nehmen soll) so genügt eine von sichern

---

*) M. s. die merkwürdige Stelle in Pauli Zacchiæ Quæst. medico-legal. C. VI. Tit. 1. Quæst. X. Art. 2. p. 471. Francofurt 1666.: „Aromatarius non habens sufficientes divitias ad exercendam artem graviter peccat." u. s. w.

Bürgern und Materialisten gerichtlich ausgestellte Caution, daß derselbe für die angegebene Summe, welche ihm baar fehlt, Credit habe. Melden sich mehrere Subjecte, so entscheiden ohne Rücksicht auf Heimath die Vorzüge der Moralität, der geprüften Einsicht und des Vermögens.

Viertens. Dem Concessionario ist in dem Bewilligungs-Decrete eine Frist von sechs Monaten zu bestimmen, binnen welcher die Officin mit allen ihren Theilen so weit eingerichtet seyn muß, daß sie bei der vorzunehmenden Untersuchung im vorschriftsmäßigen Stande gefunden wird: Diesen Termin weiter, und, wie ehemals in dem Cur-Cölnischen Staate geschah, auf ein Jahr auszudehnen, ist weder nothwendig noch nützlich. Nur in dem Falle, wenn eine Apotheke abbrennt, und der Eigenthümer derselben aus öconomischem Drucke solche in der bestimmten Zeit nicht wieder aufbauen kann, ist sowohl hierauf, als auf die mit dem Bauen verknüpften Hindernisse, Austrocknen des Hauses u. s w. durch Bewilligung einer Fristverlängerung billige Rücksicht zu nehmen.

Fünftens. Soll bei der neuen Einrichtung einer Officin dem Districtsarzte, in der Eigenschaft als Regierungs-Commissar, ein directer Einfluß eingeräumt werden? Der Apotheker muß und wird sich nach dem Locale und seinem Beutel richten, welche vielleicht mit den idealen Forderungen des Gesundheitsbeamten im Widerspruche stehen; es kann folglich dadurch der Keim zu unangenehmen Dienstverhältnissen zwischen beiden gelegt worden. Dem Apotheker ist bloß zur Verbindlichkeit zu machen, bei der Erbauung eines Hauses zur Aufnahme der Apotheke, oder, wo es sich nur immer thun läßt, die oben angegebene Norm (§. §. 300 — 303) vor Augen zu haben. Die Visitation der errichteten Apotheke macht alsdann jede andere Maaßregel entbehrlich.

§. 388.

Hier ist der Ort die häufig aufgeworfene, und wie es scheint noch nicht berichtigte Frage zu erörtern: ob, und in wie weit nämlich außer dem wissenschaftlichen Apotheker, wo nicht einer andern Person, welche die Pharmaceutik nicht kennt, doch den Heilkünstlern die Führung eigener Officinen anzuvertrauen sey.

In der Regel waren die alten griechischen und römischen medici zugleich Chirurgen, und verfertigten die von ihnen angewandten Arzneien selbst; während eigentlich Quacksalber für alle Krankheiten Kräuter, Salben und Pflaster heimlich und auf den Straßen verkauften. Eine nicht hierher gehörige historische Untersuchung hat mich auf das wahrscheinliche Resultat geführt, daß die Materialisten in Alexandrien im Großen gewesen sind, was, in Vergleichung dieser, jetzt der Apotheker im Kleinen ist, und daß die damaligen Aerzte zugleich die Geschäfte der heutigen Apotheker übernommen, die von ihnen zubereiteten Medicamente zusammengesetzt und dispensirt haben. Die ältern deutschen Aerzte machten es eben so; in mehreren Medicinalordnungen vom Ende des XVII. und Anfange des vorigen Jahrhunderts war das Selbstdispensiren derselben gesetzlich zugelassen, und wo hierüber höchste Bestimmungen fehlten, entschieden in zweifelhaften Fällen die medicinischen Facultäten dafür *). Bedenkt man, daß die Polizei der Medicin damals noch in der Kindheit lag, und nach unrichtigen Grundsätzen behandelt wurde — daß auch da, als sich das Gebiet des ärztlichen Wissens und der Vorrath von Arzneikörpern dergestalt vermehrte, daß das Geschäft des Arztes und des Apothekers nicht mehr in einer Person vereiniget seyn konnte, und sich

*) In den von Zittmann 1706 herausgegebenen Responsis facultatis medicæ Lipsiensis ab Anno 1650 — 1700, kommen mehrere Fälle vor.

wirklich trennte — der Zustand der Apotheken sehr elend war — die Aerzte von den specifiken Wirkungen der Arzneien die crassesten Begriffe hatten, und fast jeder zum Besitze solcher Mittel zu gelangen strebte, welche er dann unter dem Namen von Arcanen sehr vortheilhaft an den Mann zu bringen wußte — und selbst aufgeklärte Heilkünstler, in der Ueberzeugung, daß die Zwecke einer gründlichen Therapie am sichersten durch angemessenes diätetisches Verhalten und mit wenigen in der Erfahrung geprüften Arzneimitteln erreicht werden, der Erfolg ihrer Bemühungen und selbst ihrer Subsistenz aber von der Handlungsweise habsüchtiger Apotheker abhängig sey, alles anwandten, um sich von diesen zu isoliren, und ihre nöthigen Arzneien selbst zu dispensiren: so läßt sich die Willfährigkeit der Staatsbehörden, den Aerzten die Führung eigener Apotheken oder wenigstens das Selbstdispensiren der Arzneien, mit oder ohne Beschränkungen, zu bewilligen, wohl begreifen. Die Ueberlegenheit der Aerzte gegen die Apotheker entschied immer für ihre eindringenden Gründe; und so wirkten endlich Beispiel und Gewohnheit in der Art fort, daß noch bis auf diesen Tag in ganzen Provinzen und selbst in großen Städten, in und außer Deutschland, viele practicirende Heilkünstler, sogar öffentliche Sanitätsbeamten, mit eigenen pharmaceutischen Officinen concessionirt sind, und andere bei den Regierungen noch immer anstehen, ihnen eine gleiche Begünstigung, wie sie es nennen, zum Vortheile des Publicums, gnädig zu bewilligen.

Jetzt müssen aber andere als die vorgebrachten ältern Motive für oder gegen die Sache entscheiden.

§. 389.

Diejenigen, welche die Geschäfte des Heilkünstlers verbunden mit denen des wissenschaftlichen Apothekers unverträglich glauben, haben folgende Gründe

für sich: 1.) Der Heilkünstler, welcher seine Pflichten am Krankenbette erfüllen und mit der Arzneikunde angemessen fortschreiten will, hat nicht Zeit und Muße genug, um daneben eine Apotheke genau zu verwalten. Er muß auf Ersparung der Zeit denken, wenn er den aus der medicinischen Praxis fließenden reichlichern Gewinn, bei der Concurrenz seiner Collegen nicht zum Theil einbüßen will. Die selbstdispensirenden Practiker verfertigen daher keine chemischen Zusammensetzungen, sondern kaufen sie aus wohlfeilen Arzneifabriken, lassen durch ihre Weiber, Kinder und Domestiken Medicamente dispensiren; oder wenn bei diesem Geschäfte nicht viel heraus kommt, verpachten sie ihre Medicinen, um wenigstens noch einen Nebenvortheil von der ihnen ertheilten Concession zu ziehen; und andere machen, zum Nachtheile der Kunst und des Publicums, gewöhnliche gemeine Arzneihändler, Geheimnißkrämer und Quacksalber. 2.) Dem practicirenden Arzte fehlen in der Regel die theoretischen Kenntnisse und die Gewandtheit in Manipulationen, welche von gebildeten und geübten Apothekern gefordert werden: er wird also in einem oder andern Fache, oder in beiden, immer Stümper bleiben. 3.) Der Arzt, welcher zugleich Apotheker, aber kein sehr gewissenhafter Mann ist, kann das Publicum noch mehr betrügen, als ein gewissenloser Apotheker, weil seine Handlungen wegen Mangels einer unmittelbaren controlirenden Aufsicht, nicht so leicht entdeckt werden — kein Mensch weiß, was er seinen Kranken giebt oder gegeben hat. Seine Ordinationen richten sich gewöhnlich nach dem Vorrathe seiner Arzneien; viele Patienten werden aus Einer, eben frisch angefüllten Flasche gespeiset; er verschreibt theure Arzneimittel, giebt Statt derselben wohlfeile aus, berechnet aber den Preis nach dem Inhalte der Recepte; er erlaubt sich bei den Verschreibungen nicht gleichgültiger Einschränkungen; vermindert bei der

Verfertigung der Recepte das Gewicht der kostbaren Arzneimittel nach Willkühr; supplirt das Schlechte für das Gute; und überhäuft die Kranken ohne Noth, um seines Vortheils willen, mit Medicin. Die Gemächlichkeit vieler Practicanten, denen schon das bloße Receptschreiben eine lästige Arbeit ist, wird durch diese Einrichtung genährt, und überhaupt der Mißbrauch mit dem Handverkaufe befördert. Haben gar zwei Aerzte in Einem Orte Apotheken, dann wird fast jedes Recept von einem derselben, welches in die Apotheke seines Collegen kommt, von diesem und seinen Gehülfen criticisirt; der Gebrauch der verschriebenen Arzneimittel als zu kostbar, zweckwidrig und schädlich dem Patienten widerrathen; bei Verfertigung derselben oft halbe und ganze Tage gezögert, dem Patienten der Credit versagt, und endlich die Verabreichung verweigert: dieses geschieht auch aus Brodneid von dem Andern, um die Praxis seines Collegen zu schmälern; und zwischen beiden und den nächsten Apothekern sind unangenehme Collisionen unvermeidlich. 4.) Sind die Recepte des Heilkünstlers in der Hand des Apothekers, so zeugen sie doch in einem gewissen Grade, ob jener nach Einsicht gehandelt habe oder nicht. Der Kranke kann sich wenigstens darauf verlassen, daß der Arzt keine offenbar unpassenden Medicamente verschreiben, und sich dem Spotte eines sachkundigen Apothekers nicht preis geben werde. Wie bedenklich ist es dahingegen, dem Arzte seine Recepte, welche er nach Umständen umändern und verfälschen kann, in eigener Verwahrung zu lassen; wie kann er, zumal in gerichtlichen medicinischen Fällen, sein Verfahren aufklären und mit Rechtsbestande vertheidigen, da außer der authentischen Krankheitsgeschichte, die in einer legitimen Apotheke aufbewahrten Arzneiformeln die einzigen Beweismittel seiner Geschicklichkeit und seines gewissenhaften pflichtmäßigen Handelns sind? 5.) Es ist wahr, daß diese Bedenklichkeiten verschwin-

den, wenn dem Arzte zur Bedingung gemacht wird, seine Apotheke durch einen verpflichteten Provisor verwalten zu lassen. Allein diese Objecte müssen bei einer Veranstaltung, wo die Apotheken in die Hände der Aerzte übergehn, immer seltener werden, und man wird sie am Ende nicht mehr bekommen können. Wer soll dann den Apotheken vorstehen? Und wie nun, wenn der Provisor mit dem Principale, dessen Brod er ißt, in einem solchen Verhältnisse steht, daß er entweder diesem die innere Oeconomie der Officin in Ansehung des Kaufs und Verkaufs der Arzneiwaaren überlassen muß, oder mit ihm planmäßig gemeinschaftliche Sache macht? 6.) Wovon soll der Apotheker, da er nicht quacksalbern darf, leben, wenn ihm die dispensirenden Aerzte den redlichen Verdienst entziehen? Wird er nun nicht jedem, für einen Heilkünstler sich ausgebenden Fremden und selbst notorischen Quacksalber Arzneien verabfolgen lassen, um nur seinen Arzneivorrath los zu werden, zumal, wenn der zur Visitation auctorisirte Physicus selbst eine Officin hat, welche von dieser nothwendigen Polizei-Maßregel gewöhnlich ausgeschlossen zu werden pflegt? Und liegen nicht Fälle vor, daß der Physicus, um sich eines gerechten Vorwurfs zu überheben, dieselbe für das Publicum schädliche Nachsicht gegen die Apotheker in seinem Bezirke beobachtet?

§. 390.

Die Widerlegung dieser Gründe und Vertheidigung des Gegentheils haben die, Apotheken führenden Aerzte in folgender Art selbst übernommen.

Die Intensität der Apothekerkunst stützt sich auf die naturwissenschaftlichen Grundsätze des Arztes; sie ist folglich mit der Kunst des Letztern innig, mit dem Geschäfte des Kaufmanns aber nur zufällig und nicht wesentlich verbunden. Die Fertigkeiten in demselben, so wie die technischen Manipulationen kann sich ein

Mann von Kopf und Fleiß bald erwerben: es fehlt ihm auch nicht an Zeit und Muße dazu, weil das Heer der von der Krankenbesorgung lebenden Individuen übergroß ist. Der vermögenslose Arzt in kleinen Städten und auf dem Lande, kann, wenn er mit Andern Bedürfniß und Einkommen theilt, keine oder eine sehr geringe Besoldung hat, nicht anständig leben; er muß auf Nebenverdienst zählen, der ihm von der Schriftstellerei, wenn er auch Beruf dazu hat, nur kümmerlich zufließen dürfte. Es liegt überdieß in dem Umfange seiner Pflichten, den Patienten den Weg zur ärztlichen Hülfe zu erleichtern, und dazu ladet ihn die Unredlichkeit vieler Apotheker von selbst ein. Denn selten kann der Arzt auf die Aechtheit, kunstgemäße Zubereitung und billigen Preise der aus einer Apotheke verschriebenen Arzneien mit voller Zuversicht rechnen. In der Regel spricht der Grundsatz, daß die Pflicht dem eigenen Interesse vorgehe, gegen die Apotheker: die vielfältigen Klagen der Heilkünstler über dieselben, und mehrere, sie besonders angehende gesetzliche Bestimmungen in allen bekannten Medicinalordnungen, bei deren Verfertigung selbst Apotheker mit ihrem Gutachten gehört worden sind, beweisen dieß gegen allen Widerspruch. Bei der doppelten Geschäftsbetreibung des Arztes und Apothekers in Einer Person muß das Publicum, in Rücksicht der Güte und billigen Preise der Arzneimittel gewinnen. Der Arzt kann die Medicamente wohlfeiler, ja unter der gesetzlichen Taxe ausgeben, weil er nicht, wie der Apotheker, von den aus dem Verkaufe der Arzneien entspringenden Vortheilen allein seine Nahrung zieht; die ärztliche Behandlung der Kranken ist daher weit wohlfeiler, als bei der Trennung beider Erwerbsquellen. Der Landmann sehnt sich am ersten zu den Arzneien; er findet es zu umständlich und kostspielig an einem Orte die Vorschrift und an einem andern die Arzneien zu holen; er wendet sich deßhalb

gewöhnlich gerade an den Apotheker, der, um Geld einzunehmen, keinen Käufer abweiset — und so wird eine reiche Quelle der Quacksalberei unterhalten. Die in der Arzneilehre gemachten Fortschritte haben unter andern auch die Folge gehabt, daß der gründliche Arzt keines großen Apparats von Arzneikörpern mehr bedarf; der Heilkünstler muß ohnehin, wenn die Apotheke auch nur 1 bis 2 Stunden von seinem Wohnorte entfernt ist, einen kleinen Vorrath von Medicamenten, für Fälle welche schleunige Hülfe erfordern, in Bereitschaft haben: es ist folglich besser, diese aus Pflicht für Menschenrettung nothwendige Nachsicht noch weiter auszudehnen, und dadurch einem möglichen Mißbrauche vorzubeugen, daß nämlich dieser Arzneivorrath sich vergrößere und der Arzt alle seine Kranken daraus versorge, als, bei der Unmöglichkeit, dieses ganz zu verhüten, geschehen zu lassen, daß sich solchergestalt Winkelapotheken bilden, welche der Wachsamkeit der Polizei entgehen, was bei einer öffentlichen Apotheke der Fall nicht ist. — Die Besorgnisse wegen Vervortheilung des Publicums durch den in der Person des Arztes vereinigten Apotheker sind, wie die übrigen gegen ihn angeführten Abnormitäten, übertrieben und ungegründet. Dem Arzte liege durch seinen Beruf und durch den Umgang mit Unglücklichen in den Gemächern der Armuth und des Elendes jene auf Betrug auslaufende habsüchtige Absicht eines Krämers weit entfernt. Und wenn man doch ein Interesse bei ihm voraussetzen zu müssen glaube: so erfordere dasselbe, aus seiner Officin nicht solche Arzneien zu verordnen, welche verderbt oder wegen Mangels an Absatz in großer Menge vorhanden seyen, weil er sonst in Gefahr stehe, seine Praxis abnehmen zu sehen. Pflicht- und Ehr-Gefühl werde einen gebildeten Mann schützen, um beträchtliche Rechnungen aufzustellen, gleichwirkende, überflüssige Arzneien zu verschreiben, die Dosen zu vergrößern, Statt der

theuern und kräftigen Medicamente, wohlfeile und unwirksame zu dispensiren, oder andere, aus der Apothekerpraxis erkannte schlechte Handlungen zu begehen. Die Medicinalpolizei dürfe endlich nur ihre in Händen habenden Mittel auch bei den Apotheken der Aerzte pflichtmäßig anwenden, diese Officinen, wie die der Apotheker, nach denselben Gesetzen unter genaue Aufsicht nehmen, sie öfter visitiren zu lassen u. s. w. um das Publicum vor dem angeblichen Schaden zu sichern.

§. 391.

Beide Parteien haben, wie man sieht, viel für sich; daher scheint es mir übereilt zu seyn, nur die Gründe des einen oder des andern Theils einseitig in Erwägung zu ziehen, wenn von dem in Frage stehenden Gegenstande die Rede ist. Meine Meinung — das Resultat einer beinahe hundertjährigen Verhandlung hierüber, welches ich mühsam aus den Acten einer ansehnlichen Registratur gezogen, und mit meiner auf Thatsachen gegründeten Erfahrung übereinstimmend gefunden habe — geht übrigens dahin: daß in der Regel da, wo eine gute Apotheke vorhanden ist, oder ein Apotheker sein angemessenes Auskommen finden kann, z. B. wo zwei Aerzte bloß Arzneien für ihre Kranken dispensiren, und diese von ihrer Praxis zu leben im Stande sind, folglich in Städten und volkreichen Gegenden, keinem Heilkünstler gestattet werden sollte, eine Apotheke zu führen. Der Ruf und die Achtung der Apotheker-Aerzte ist bei dem Publicum immer mehr oder weniger zweideutig: dasselbe weiß, daß bei der Anschaffung, Verfertigung, Verabreichung und Taxirung der Arzneimittel Zufall, Irrthum und unredliche Absicht wirken können; es weiß, daß der aus seiner Apotheke verschreibende Arzt einen weit freiern Spielraum hat, sich dergleichen zu Schulden kommen zu lassen, als der unter die dop-

pelte Aufsicht des Polizeibeamten und Districtsarztes gestellte Apotheker; und es weiß endlich, daß die ohnehin schwer zu entdeckenden Pfuschereien und Betrügereien einiger Apotheker, bei dem nicht streng controlirten Apotheker-Aerzte, noch weit weniger oder vielleicht gar nicht auszumitteln sind. Auch hat mich die Erfahrung gelehrt, daß die unter der Verwaltung von Aerzten stehenden Officinen meistens mangelhaft sind, leicht in Verfall gerathen, und dann mit größern Schwierigkeiten wieder in einen ordnungsmäßigen Stand gesetzt werden können, als die gesunkenen Apotheken, deren Eigenthümer oder Besitzer wissenschaftliche Pharmaceuten sind. Es entstehen außerdem endlose Plackereien, wenn der Eigenthümer öffentlicher Gesundheitsbeamter ist, oder Kinder hat, die sich dem medicinischen oder pharmaceutischen Fache widmen, die jedem, der mit mir in gleicher Geschäftslage ist, unfehlbar bekannt seyn werden. Erst muß die Staatsregierung sorgen, daß Heilkünstler und Apotheker einen anständigen Lebensunterhalt finden können, um hernach der Regel gemäß zu verfahren: nur geschickten und in gutem Rufe stehenden Apothekern die Concessionen zur Errichtung pharmaceutischer Officinen zu ertheilen, sie unter gehörige Polizei-Aufsicht zu nehmen, und die practicirenden Aerzte gegen die Beeinträchtigungen derselben kräftig zu schützen. Es ist der innern Ordnung einer zweckmäßigen Medicinalverwaltung angemessen, darauf zu sehen, daß, wo möglich, jeder Concessionarius seine Apotheke selbst verwalte, weil die Wahl der Provisoren nicht selten mit Schwierigkeiten verknüpft ist, die Redlichkeit derselben vom Zufalle abhängt, und das Publicum schon dadurch leidet, daß, weil der Dienst der servirenden Apotheker an eine bestimmte Zeit gebunden ist, die Officinen eine Zeit lang ohne technische Führer sind.

§. 392.

Von diesem Grundsatze müssen in einigen Fällen Ausnahmen gemacht werden. Nämlich:

1.) Wenn in einem unwirthbaren Districte auf dem Lande das Bedürfniß des Arztes und Apothekers erkannt ist; wo aber Keiner von dem, was er mit seiner Kunst redlich zu erwerben im Stande ist, leben kann, und ein Heilkünstler ohne Besoldung nur unter der Bedingung, eine Hausapotheke führen zu dürfen, sich in einer solchen Gegend niederlassen will — besonders wenn ein öffentlicher Aufruf von der Regierung vergeblich gewesen ist, selbst unter angebotenen Begünstigungen, als Freiheit von Personal- Staats- und Gemeinheits-Lasten, Erlaß des Bürgergeldes auf gewisse Jahre, freie Wohnung, Befreiung von der Militär-Conscription u. d. g. einen geschickten und vermögenden Apotheker zur Anlage einer Officin aufzumuntern. In diesem Falle wird man der Nothwendigkeit, dem Arzte die Dispensirung der Arzneimittel zu überlassen, nachgeben müssen, weil sonst die Hülfsbedürftigen an beiden Mangel leiden würden. Gewiß wird hierbei nicht so viel gewagt, als wenn man umgekehrt dem Apotheker, in einer Gegend, wo kein Heilkünstler ist, eine Apotheke zu errichten, und wohl gar neben den, ihm als solchem obliegenden Geschäften, sogenannte leichte Krankheiten zu behandeln bewilliget; vorausgesetzt, daß er auch darüber geprüft und tüchtig befunden worden wäre. Er wird bestimmt ein gefährlicher Quacksalber werden. In Ländern, wo die erforderliche Anzahl von Medicinalpersonen nicht vorhanden ist, und die Medicinalorganisation nur durch ein allmäliges Fortschreiten, nicht aber durch Anwendung rigoröser Maßregeln zur Reife gedeihet, hat man schon längst solchen Aerzten und Chirurgen auf dem Lande, welche von der nächsten Apotheke über drei Stunden wohnen — gleich den

auf Schiffen und bei dem Militär Angestellten — die obrigkeitliche Erlaubniß ertheilt, eine in dringenden und gefährlichen Krankheitsfällen nöthige, nach dem Gutachten des Medicinalcollegs zu bestimmende, und aus öffentlichen Arzneidepots oder einer legalen Apotheke des Landes (niemals von fremden und herumziehenden Arzneihändlern) bezogene Medicamente z. B. Opiumtinctur, Ipecacuanha, Brechweinstein, kaustischen Salmiakgeist, Vitriol-Aether, Hoffmanns Liquor, Zimmttinctur, versüßtes Quecksilber, Jalapen- und Rhabarbar-Wurzel, Wurmsamen, Oehl, Weingeist, destillirten Essig, die bekannten Kräuter zu Umschlägen und Clystiren, und einige Salben und Pflaster bei ihren Kranken zu dispensiren. Da dieser Arzneivorrath bloß auf das dringendste Bedürfniß in einem kleinen Wirkungskreise des Heilkünstlers beschränkt ist: so kann man diesem nicht die Verbindlichkeit auflegen, sich in der Person eines Provisors einen Controleur zu halten, oder, was das Nämliche wäre, einen, seinen für Arbeit und Verlust von Arzneiwaaren geringen Vortheil überwiegenden Aufwand zu machen, weil sonst der Zweck wieder verloren geht. Mehrere Landärzte in der Schweiz dispensiren ihre Arzneien selbst, und die Beispiele mögen wohl selten seyn, daß sie das von der Regierung in ihre Redlichkeit gesetzte Zutrauen zum Nachtheile des Publicums mißbrauchen, was vielleicht häufig geschehen würde, wenn sie, von Habsucht gereizt, Provisoren annähmen, und mit diesen von dem Arzneihandel Vortheile zu ziehen suchten. Ist aber der Wirkungskreis des Heilkünstlers sehr ausgedehnt (was sich aus der Arealgröße, Bevölkerung und den Sanitätsbedürfnissen in Vergleichung seiner Tagebücher nach näher zu bestimmenden Grundsätzen beiläufig ausmitteln läßt), dehnt er die Dispensirung der Arzneimittel auf den, diesen numerären Verhältnissen gleichkommenden Handverkauf aus, und formirt er

eine vollständige Apotheke mit einer chemischen Werkstätte: so ist ihm aufzugeben, dieselbe jederzeit und so lange durch einen approbirten und verpflichteten Provisor verwalten zu lassen, bis eine concessionirte Apotheke daselbst errichtet ist. Dabei versteht es sich von selbst, daß die einem Apotheker zukommenden Geschäfte — innere und äußere Einrichtung der Officin, Anschaffung, Zubereitung und namentlich Taxirung der Arzneien, so wie die Buchhaltung, den Pflichten des Vorstandes, ohne Einmischung des Arztes, lediglich übertragen und überlassen werden müssen.

2.) Im Falle eine Apotheke von der Staatspolizei unter gerichtliches Siegel gelegt worden ist, und die nächsten Apotheken zu entfernt sind, um allen Arzneibedarf daraus zu verschreiben, ist dem Amtsarzte die Dispensirung der genannten nöthigsten Arzneien, unter den nöthigen Bedingungen, **einstweilen**, und bis die Sache, welche jene polizeiliche Maßregel herbei führte, beendiget ist, nachzugeben.

3.) Hat der Arzt eine landesherrliche Apotheker-Concession, und erfüllt er die damit verbundenen Bedingungen, so sollte er bei seiner Gerechtsame wenigstens auf Lebenszeit geschützt bleiben, oder, bei Einziehung jener Concession, angemessen entschädiget werden. Ich würde bei der Reorganisation des Medicinalwesens, wo solche von der Regierung vielleicht aus triftigen Gründen bewilligte Anstalten vorhanden sind, zu dem Machtspruche — daß der Arzt entweder seine, mit Vermögensaufopferung zum Wohle des Publicums errichtete Apotheke binnen einer zerstörlichen Frist verschließen, oder die medicinische Praxis niederlegen sollte — nie stimmen. Eine solche Maßregel ist noch keineswegs gerechtfertiget, wenn der Reformator nur die Macht hat, zu **befehlen**; man sollte vor der Ausführung doch billig untersuchen: ob die Ursachen, warum den Aerzten die Haltung eigener Apotheken bewilliget ist, aufgehört haben, oder

noch fortdauern? Ob der plötzliche Stillstand von Geschäften mehrerer Aerzte für Land und Leute ersprießlich sey? Ob die Klugheit nicht gebiete, auch in diesem Falle nicht niederzureißen, ohne zugleich etwas Besseres wieder aufzubauen? und ob der betheiligte Concessionirte keinen Schadensersatz zu fordern berechtiget sey? Erst wenn diese Fragen beantwortet sind, sollte man den sichern Weg einschlagen, nach und nach wieder in das Geleise zu bringen, was auf einmal nicht geschehen kann.

§. 393.

Concessionen werden bestätiget: in einigen Ländern, bei dem Wechsel des Regenten; wenn die Concession unbefugter Weise ertheilt, oder erschlichen ist, und der Anstalt selbst aus Staatspolizeilichen Gründen nichts im Wege steht; und bei dem Absterben eines Apothekers, dessen Bewilligungsurkunde auf den nächsten Erben geht, und kein Grund vorhanden ist, solche erlöschen zu lassen. Da der erste Fall wahrscheinlich deßwegen nicht überall Statt findet, weil die Ursache schwer einzusehen ist, warum ein wirklich concessionirter Apotheker bei jeder neuen Regierungsveränderung auch seine Concession erneuern, d. i. wiederholt bezahlen, folglich genöthiget werden soll, diese Art Laudemialgelder durch eine beliebige Erhöhung der Arzneipreise von dem Publicum sich wieder erstatten zu lassen: so wäre zu wünschen, daß wegen dieses, von den ältern Herrn Nationalöconomen eingeführten Imposts, wo derselbe auf dieser Classe von Staatsbürgern noch lastet, ein anderes verfügt werden möchte. In den beiden letztern Fällen wird vorausgesetzt, daß die Apotheke in dem vorschriftsmäßigen Zustande sey, bei dem Publicum im guten Rufe stehe, und der neue Concessionar sich als ein rechtschaffener und zur Erhaltung der Officin mit dem erforderlichen Vermögen versehener Mann legiti-

mirt habe. Niemals darf aber die neue Concession weiter, als die ältere, und über das einfache Personalprivileg, zum Vortheile des Begünstigten ausgedehnt werden.

Die **Umschreibung** der Concession findet Statt, wenn die Apotheke von dem Eigenthümer durch ein Vermächtniß, donatio inter vivos, Kauf, Tausch, Leibzucht, Verpfändung, oder Pacht auf Lebenszeit auf einen andern geprüften und bewährt gefundenen Pharmaceuten übergeht.

Sie wird wieder **eingezogen**, wenn der Concessionar sie erschlichen oder widerrechtlich an sich gebracht — derselbe heimliche und dem Publicum nachtheilige Aftercontracte eingegangen hat — alle Mittel vergeblich gewesen sind, der Apotheke eine zweckmäßige Einrichtung zu geben, und sie darin zu erhalten; wenn im Gefolge dieses der Apotheker durch Urtheil und Recht derselben verlustig erklärt ist; oder wenn er auf die fernere Benutzung derselben freiwillig Verzicht leistet.

Die nähern Bestimmungen, welche eine Abänderung der Concession zur Folge haben, gehören genau genommen in die Materie über die Medicinalpflege; da sie aber mit dem Vorgetragenen in einer engen Verbindung von Ursache und Wirkung stehen: so wollen wir, gegen die strengste Forderung an eine systematische Ordnung, sie lieber hier untersuchen.

§. 394.

VI. Wenn ich ein für alle Mal behaupte, daß jede freiwillige Veräußerung einer Apotheke von dem concessionirten Eigenthümer auf einen andern, nur mit Wissen und Bewilligung der competenten Polizeibehörde geschehen dürfe: so weiche ich allerdings von der gewöhnlichen Observanz und Praxis ab, und bin deshalb auf Widerspruch gefaßt. Wer alles von dem Standpuncte hergebrachter Normen betrachtet, hat

sich schon der Einseitigkeit mit ihren übeln Folgen dahin gegeben; er ist nicht vorurtheilsfrei genug, um in der neuen Ansicht der Dinge auch ihre bessere und vollkommenere Seite zu erkennen; er hält das Neue, eben weil es neu ist, auch für verdächtig, und ist geneigt, es in die Classe von Paradoxien zu setzen, die leider viele Schriftsteller, dem gegenwärtigen Zeitgeiste gemäß, auszugebären beflissen sind. Mit diesen Gegnern habe ich nichts zu schaffen. Der besonnene Mann hingegen, welcher nur so lange zweifelt, bis er durch einleuchtende Beweise zur Annahme des Gegentheils seiner bisherigen Meinung sich aufgefordert findet, wird meine Gründe mit Unbefangenheit prüfen, und — von der Richtigkeit des aufgestellten Grundsatzes überzeugt werden.

Eine Apotheke ist nicht bloß Privateigenthum, das jeder nach Willkühr veräußern kann, sondern zugleich eine, auf Gesundheit und Leben der Staatsbürger abzweckende, höchstwichtige öffentliche Anstalt. Der Staatspolizei kann und darf es daher nicht gleichgültig seyn, welche Veränderungen mit derselben vorgehen, und ob bei dem Wechsel ihrer Eigenthümer und Besitzer in dem deßhalb verabredeten Contracte vielleicht Bedingungen stipulirt sind, welche mit den allgemeinen Grundsätzen der Gesundheitspolizei in offenbarem Widerspruche stehen, und wodurch diese Anstalt selbst, noch mehr aber das Interesse des Publicums auf mannichfaltige Art gefährdet werden kann.

Dieser Grundsatz ist so klar, daß er nur braucht ausgesprochen zu werden, um seine innere Wahrheit zu begreifen. Der mögliche Einwand, daß Kauf, Pacht u. s. w. der Apotheken eine bloße Privatsache sey, durch die Einmischung der obrigkeitlichen Behörde in dieselbe der bürgerlichen Freiheit zu nahe getreten werde, und durch heimliche Contracte die Absicht der Polizei doch vereitelt werden könne, u. dgl.

ist wahrlich von keinem größern Gewichte, als der Grund, daß die Obrigkeit bisher nicht Kunde davon genommen habe, in welchen Händen die Apotheken seyn, wenn dieselben nur von einem verpflichteten Vorstande verwaltet, die nöthigen Arzneien in der erforderlichen Güte und Menge angeschafft, und solche um einen billigen Preis verkauft würden. Die Begriffe von der bürgerlichen Freiheit, rein geschieden von der natürlichen der Waldmenschen, reguliren sich, wenn man mit dem Wesen der Polizei im Reinen ist; es verschwindet dann, bei dem Gefühle hoher Verpflichtung für allgemeines Wohl, vieles als Truggestalt, was die Engherzigkeit weniger dem privatrechtlichen Verhältnisse, als vielmehr dem Privat-Interesse der einzelnen Staatsbürger zur Stütze leiht; und der Mißbrauch hebt nie die Zweckmäßigkeit der Sache auf: heimliche Verabredungen sind bei allen andern Contracten eben so möglich, als diese (die Contracte) in der bürgerlichen Gesellschaft nothwendig sind.

Der rechtliche Mann hat Ursache zu erstaunen, wenn er hört, daß eine Landapotheke nicht selten für 15 bis 20,000 Gulden verkauft wird, deren innerer Werth — mit Haus, Arzneivorrath, zubereiteten Medicamenten, Gefäßen, Geräthschaften und Repositūren, die Summe von vier bis fünf tausend Gulden nicht übersteigt. Dieß geschieht täglich, und es ist wahrlich schlimm genug, daß die Polizei sich nicht darum bekümmert. Durch diese, in der Erfahrung bewährte Nachlässigkeit der Polizei dreust gemacht, calculirt der Käufer einer Apotheke so: Der Verkäufer hat (wie mehrere Beispiele wirklich lehren) sein Etablissement mit nichts angefangen, die Officin mit erborgtem Gelde errichtet, in wenigen Jahren die Schulden abgetragen, Söhne studiren lassen, Capitalien zurückgelegt, schöne Grundstücke gekauft, hält pomphafte Gastmäler, und führt eine, jährlich

nicht unter zwei tausend Gulden zu bestreitende Haushaltung: — Dieses alles fließt doch aus der Apotheke. Angenommen, diese Goldgrube wirft dir jährlich nur Eintausend Thaler ab: so setzt dieses ein Capital, solches zu vier Procent ausgeliehen, von 37,500 Gulden voraus; folglich interessirt sich der Kaufschilling von 15,000 Gulden für die Apotheke zu zehn Procent. Die Apotheke kann und soll aber wohl 2000 Gulden jährlich abwerfen —; Herrlich! Nun kannst du auch die Hälfte des Kaufschillings als ein zu vier Procent verzinsliches Capital auf der Goldgrube stehen lassen; folglich bedarf es nur der baaren Auslage von 7,500 Gulden, und — du bist wahrhaftig ein geborgener Mann!

Der schlichte Menschenverstand sieht ein, daß der Mann richtig calculirt, und weiß auch wohl, daß das Publicum diese Interessen bezahlen muß. So nicht die Policei. Wir haben genug gethan, heißt es überall, wenn auf die Arzneitaxe respicirt, und der Apotheker in Contraventionsfällen scharf dafür angesehen wird. Wohlan, ich wünsche jedem Wächter der innern Ordnung im Staate, deren vorzüglichster Beruf seyn soll, **künftigen** Uebeln vorzubeugen, Glück und guten Erfolg, um, hätten sie auch Argus-Augen, nicht hinter das Licht geführt zu werden. Nach meiner Ueberzeugung, die ich bei solchen Fällen in meiner Amtsführung wenigstens gelten zu machen suche, sollte keine Apotheke, die über ihren realen Werth taxirt, und gekauft oder gepachtet ist, concessionirt werden.

In der Voraussetzung, daß diese Ansicht zur allgemeinen Norm bei der Veräusserung der Apotheken genommen werden sollte, füge ich noch einige Bemerkungen bei, die aus dem Vorgetragenen nothwendig fließen.

§. 395.

Die Ursache, warum bei dem Verkaufe oder der Verpachtung einer Apotheke von so großen Summen die Rede ist, liegt hauptsächlich darin, daß die Apotheker (Käufer und Verkäufer) in dem Wahne stehen, das Privilegium, das Recht eine Apotheke haben zu dürfen, müsse besonders, und, wenn die Apotheke bisher einen starken Absatz von Arzneiwaaren gehabt habe, gut bezahlt werden. Dem ist nicht so. Die Concession selbst kann als eine, auf der Person haftende Gerechtsame von dem Concessionar nicht verkauft oder auf einen andern übergetragen werden. Selbst ein erworbenes Recht — wie ein auf die Nachkommenschaft lautendes privilegium exclusivum ist, kann bloß als eine auf dem privilegiato haftende, personelle Gerechtsame geachtet werden, welche derselbe auf eine andere, fremde Person zu übertragen nicht ermächtiget ist. Die Regierung ist auch nicht schuldig, demselben die Uebertragung dieses Privilegs zu gestatten, vielmehr mit Recht befugt, den nachgesuchten Verkauf desselben nur mit der Einschränkung nachzugeben, daß die bloß für den ersten Besitzer (oder Erb-Lasser und seine Erben) bewilligte Eigenschaft der Ausschließlichkeit des Privilegs, bei dem käuflichen Uebertrag desselben auf einen Fremden aufhören, und die Apotheke mit der Qualität einer simplen Concession verkauft werden soll. Dieser Grundsatz läßt einige Modificationen in der Anwendung zu, welche gleich bemerklich gemacht werden sollen; aber er muß immer zur Basis der Beurtheilung dienen, wenn bei dergleichen Verträgen das Privilegium besonders, und, wie bei allen Winkel-Verkäufen und Verpachtungen toto die geschieht, zum Erstaunen hoch angeschlagen wird. Der Eigenthümer hat den Schein des rechtlichen Verfahrens für sich, wenn er bei der Veräußerung der Officin die aufgewandten

Kosten für das Privilegium als Auslagen in Anschlag bringt. Diesem, in der That gegründeten Motiv sollten die an dem Expeditionstische sitzenden Herren dadurch vorbeugen, daß sie die Concessionen nach vernünftigen Rücksichten sportulirten *).

Bei der Veräußerung einer Apotheke, ohne Grundstücke, können demnach, streng genommen, nur die rohen und zubereiteten Arzneimittel, die Gefässe und Geräthschaften, die Reposituren, und die ausgelegten Sporteln in Anschlag gebracht und vergütet werden. Die zwischen dem Käufer und Verkäufer etwa weiter in Anschlag gebrachte Summe, für die von dem Letztern abgetretene Benutzung des Rechts sein Gewerbe auf eigene Rechnung zu treiben, welche aber auch im Falle der Zuläßigkeit nicht nach der effectiven, von zufälligen Umständen abhängenden Frequenz der Officin zu bestimmen ist, kann folglich in Vergleichung jener Objecte nur gering seyn, und nie den Werth dieser selbst übersteigen; — wie wir bei der Materie von der Verpachtung der Officinen sehen werden. Erst nach gerichtlicher Bescheinigung, daß, und wie hoch jemand eine Apotheke durch Kauf u. s. w. an sich gebracht habe, ist die Concession auf den neuen Eigenthümer auszufertigen; wobei aber die ältere Bewilligungsurkunde beigebracht werden muß, um einzusehen, ob deren Inhalt aus polizeilichen Rücksichten nicht etwa zu beschränken sey.

§. 396.

VII. Wichtig ist die hiermit in Verbindung ste-

---

*) Vor ungefähr fünfzehn Jahren betrugen diese Sporteln unter einer gewissen Regierung in der Canzlei 29 Reichsthaler 6 Stüber — ohne die weit beträchtlichern Gebühren für Berichtserstattung und Schreiben der untern Stellen. Man hat Beispiele, daß solche Bewilligungen allein auf dem offenen Wege mit ein paar hundert Thaler bezahlt worden sind.

In dem Herzogthum Westphalen wird für eine Apotheker-Concession die geringe Summe von fünfzehn Gulden entrichtet.

hende Frage: ob es für das Wohl der Eigenthümer besser und zugleich für das Publicum ersprießlich sey, daß Apotheken verkauft, verpachtet, oder durch einen Vorstand verwaltet werden?

Es ist hierbei zu unterscheiden, ob die Apotheke einer Gemeinde und Corporation, oder einen Privateigenthümer gehöre? ob mehrere Erben dazu vorhanden sind, und diese ein gemeinschaftliches Eigenthum an derselben haben? und ob diese minderjährig sind?

Ueber die Verpachtung und Administration der einer Gemeinde zugehörigen Apotheken, und über das deßhalb zu bestimmende Pachtgeld, besitzen wir bekanntlich eine vorzügliche, von der Königl. Societät der Wissenschaften zu Göttingen gekrönte Preisschrift *). In Ansehung der Privatapotheken kommen diese Fragen häufiger vor, und ihre Beantwortung erheischt Rücksichten, welche zwar einige Modificationen zulassen; die aber, wie ich glaube, im Wesentlichen von jenen nicht so verschieden sind, als Herr D. P. H. Schmidt in mehreren Stellen seiner bekannten Schrift **) anzunehmen scheint. Indessen enthält das letztere Werk so viele richtige Ansichten, daß ich kein Bedenken trage, die wichtigsten Puncte aus dem Inhalte derselben hier zur Grundlage zu nehmen, und sie mit den, aus meiner Erfahrung über diesen Gegenstand gezogenen Resultaten in Verbindung zu bringen.

Die von Herrn Drechsler bei der Verpachtung oder Verwaltung der Apotheken angeführten Local- und Zeitumstände und Familienverhältnisse können bei der in Frage stehenden Erörterung nicht alle in Anschlag gebracht werden; und dieß ist auch nicht nöthig. Mehrere sind zufällig und wandelbar, und gewähren folglich keinen allgemeinen Maßstab der Beur-

*) Von Herrn Dr. F. M. Drechsler. Leipzig 1800.

**) Vorschläge zur Apotheker-Verpachtung für Rechtsgelehrte, Apotheker und Vormünder. Kopenhagen und Leipzig 1803.

theilung; andere setzen eine fehlerhafte Medicinalverwaltung voraus, von der in einem polizirten Staate nicht die Rede seyn sollte: sie sind hingegen bei der Bestimmung des Kauf- und Pacht-Geldes zu berücksichtigen.

Diese Umstände sind: ob die Apotheke sich in guter Verfassung befinde, und einen starken Absatz habe — oder ob sie im Verfall sey? Ob der Ort groß und volkreich, oder im Gegentheile klein sey, und wenig Einwohner zähle? Ob sich der Geschäftsbetrieb über einen mehr oder weniger beträchtlichen District erstrecke? Ob die Apotheke die einzige des Orts sey, oder nicht? Ob an dem Orte oder in der Gegend der Apotheke ein Arzt, oder keiner, oder mehrere sich befinden, die in dieselbe verschreiben — oder ob diese ihre Droguen vom Kaufmann beziehen, Hausapotheken halten, und eigenmächtig dispensiren? Ob der unbefugte Handel mit Medicamenten von Krämern, Hausirern und Quacksalbern in dem Orte begünstiget (nicht gehemmt) werde — oder ob der Apotheker gegen solche Beeinträchtigungen des obrigkeitlichen Schutzes sich zu erfreuen habe? Ob der Ort überhaupt und die Apotheke besonders mit vielen Abgaben belastet sey, oder nicht? Ob Krieg oder Friede im Lande herrsche? — Die Lebensbedürfnisse theuer oder wohlfeil seyen? — Der Handel durch auswärtige Kriege erschwert sey? u. s. w.

§. 397.

Die Uebertragung der Apotheke von dem Eigenthümer auf einen Andern findet von **Polizei** wegen Statt, wenn der Besitzer wegen unordentlichen Lebens, oder schwerer unheilbarer Krankheit des Körpers und Verstandes nicht fähig ist, seine Officin selbst gehörig zu verwalten, und diese der Gefahr ausgesetzt wird, in Verfall zu gerathen; und wenn der Eigenthümer und seine Gattin kurz nach einander sterben, und un-

mündige Kinder hinterlassen, welche einer Vormundschaft untergeben werden müssen.

Die Verpachtung hat in einem solchen Falle den Vorzug, wenn der an einer unheilbaren Krankheit leidende Besitzer, oder der abgegangene Apotheker noch wohlhabend, wenigstens Schulden frei ist, und Kinder hinterläßt, welche die Apotheke nach Jahren antreten können, (insofern nämlich das Privileg exclusiv ist, und auf die Leibeserben lautet) und das Wohl der Curanden auf diese Weise am besten erreicht wird; und wenn die Apotheke im guten Zustande und Rufe und an einem volkreichen, nahrhaften Orte befindlich, vielleicht die einzige daselbst ist. Wenn nur ein einziger, wenn auch schwacher oder kränklicher Erbe vorhanden ist, soll auf die Pachtlimitation in dem Contracte die gehörige Rücksicht genommen werden.

Lebt hingegen der Apotheker in dürftigen Umständen; haften viele Schulden auf der Apotheke; ist dieselbe im Verfall, und der Ort oder District klein und beschränkt — sind mehrere Apotheken daselbst, welche vielleicht größere Nahrung haben; kann die Vormundschaft nicht über hinlängliche Fonds auf der Stelle disponiren, um die gehörigen Medicamente und Geräthschaften anzuschaffen, und einen redlichen Vorstand, der Caution zu leisten im Stande ist, anzustellen; oder sind keine Kinder oder nahen Erben, oder sonst keine Unmündigen, denen die Officin vermacht ist, vorhanden: so ist der **Verkauf** derselben vorzuziehen. Eine Ausnahme von diesen Bedingungen wäre, wenn ein erwachsener, in der Pharmacie bewährter Sohn da ist, der ein privilegirtes Recht auf die Fortführung der Apotheke hat, und solche annehmen wollte und könnte; oder ein Apotheker die Wittwe oder eine hinterlassene Tochter heurathet. Ehlichte aber die Wittwe einen Apotheker, und es wären Kinder aus der ersten Ehe vorhanden, so wäre zu untersuchen: ob das Privileg des verstorbenen Besitzers auf

die Descendenz lautet — in welchem Falle der zweite Mann so lange keine Concession auf die Apotheke erlangen kann, und bloß als Administrator derselben während der Minderjährigkeit des Erben betrachtet werden muß, als derselbe nach erlangter Majorität und Tüchtigkeit die Apotheke selbst zu verwalten, durch gütliche Uebereinkunft der Familie und Bewilligung seiner Geschwister oder deren Vormünder auf seine Vorrecht zu Gunsten der Mutter und des Stiefvaters nicht Verzicht leistet. Hat hingegen die Mutter den größten Theil der Summe zur Errichtung oder Erhaltung der Apotheke aus ihrem Vermögen hergegeben, und ist, wie fast immer, vorauszusehen, daß das Publicum weniger gesichert sey, wenn die Apotheke verwaltet werde, als wenn sie sich in den Händen eines Eigenthümers befinde: so ist das Privileg als eine einfache Concession zu betrachten, mithin dasselbe auf den zweiten Besitzer auf Lebenszeit und ohne exclusive Eigenschaft überzutragen.

Zu der Administration ist nur in seltenen Fällen zu rathen. Bei Gemeindsapotheken erklärt sich Herr Drechsler mit Recht für die Verpachtung derselben an einen redlichen Mann auf seine ganze Lebenszeit, oder besser für Erbpacht; wobei aber wohl die nähere Bestimmung nicht zu übersehen seyn dürfte, daß die Anschaffung der Arzneien und Geräthschaften, die Unterhaltung der Gebäude, und die Entrichtung der Staatsabgaben ganz dem Erbpachter zur Verbindlichkeit gemacht werden, und derselbe nur jährlich eine mäßige Summe zu bezahlen gehalten seyn müßte. Die Administration hingegen ist, nach demselben Verfasser, zweckdienlicher, wenn die Gemeindsapotheke in Verfall gerathen ist, und so wenige Geschäfte hat, daß ein Pachter nicht davon leben kann, zumal wenn das Medicinalwesen in schlechter Verfassung und die Apotheke selbst mit Abgaben sehr belastet ist. — In Ansehung der Privatapotheken findet die Administra-

tion durch einen Provisor Statt, wenn der Eigenthümer ein Arzt ist, ein wirklicher Apotheker in einer Criminal- oder andern schweren Untersuchung steht, auf eine Zeitlang abwesend oder suspendirt ist, und wenn bei dem Abtreten oder Tode des Vaters, der Sohn — als künftiger rechtsbefugter Besitzer der Officin — bereits ein Alter von 16 bis 18 Jahren erreicht hat. In der Regel sollte keinem Pharmaceuten die Verwaltung einer Apotheke vor zurückgelegtem 25sten Jahre anvertraut werden; es finden aber doch seltene Ausnahmen in der Art Statt, daß venia ætatis ertheilt werden kann, wenn der minderjährige Erbe in einer scharfen Prüfung wohl bestanden hat, und sich durch ein gesetztes Betragen empfiehlt. Die Administration hat aber, wie sich von selbst versteht, in keinem Falle die Abänderung der Concessionsurkunde zur Folge.

§. 398.

Der unter den obigen Modificationen empfohlene **Erbpacht** kann wohl bei Apotheken, welche Gemeinden, Corporationen, Universitäten, Klöstern, öffentlichen Verpflegungsanstalten u. s. w. — nicht aber, welche Privaten zuständig sind, zumal wenn unmündige Kinder ein Recht darauf haben, mit gutem Erfolge in Anwendung gebracht werden. Diese werden gemeinlich in **Zeitpacht** gegeben.

Die Verpachtung von Privatapotheken ist aber mit mehreren Schwierigkeiten verknüpft, als der Verkauf derselben. Die von einigen Wenigen hierüber aufgestellten allgemeinen Grundsätze sind schwankend, widersprechend und zum Theil irrig. Der Hauptgrund davon liegt in der Vermengung fremdartiger Dinge in dem Objecte der Verpachtung, und in der Schwierigkeit das Pachtquantum zu bestimmen. Die Systemsucht der Aerzte, die medicinische Gesetzgebung, und Liebhaberei und Mode des Publicums, so wie andere

zufällige Ursachen und Umstände haben allerdings auf den Gebrauch der Arzneimittel so vielen Einfluß, daß schon aus diesen Gründen über die Bestimmung des Pachtgeldes nicht alles ganz genau angegeben werden kann; die Art aber, wie man gewöhnlich den reinen Ertrag der Officin auszumitteln pflegt, um darnach das Pachtquantum fest zu setzen, verwirrt die Sache noch mehr.

Darin sind wohl alle einig, daß das Pachtgeld sich nicht dadurch sicher und zuverläßig bestimmen lasse, wenn man den Werth des aufgenommenen Inventars nach der Taxe zu einem Capital ansetzt, davon die Zinsen zu gewissen Procenten berechnet, und diese als das Pachtquantum annimmt. Man soll vielmehr, sagen Einige, den Geschäftsbetrieb der Officin in Anschlag bringen, in dieser Absicht die nöthige Ausgabe und gewisse Einnahme von mehreren Jahren mit einander berechnen, und den Ueberschuß der Einnahme von eben so vielen Jahren gegen einander vergleichen, wo alsdann die Mittelzahl den richtigen Ertrag anzeige. Hierbei sey auf die Lage des abgegangenen Apothekers, Größe seiner Familie, und auf nicht nothwendige Ausgaben Rücksicht zu nehmen, weil letztere nicht in den Anschlag gebracht werden dürften. Hiernach lasse sich bestimmen, ob von dem Ertrage ein Pachter ohne Nahrungssorgen leben, derselbe das Pachtgeld pünktlich entrichten, und die Apotheke in gutem Stande erhalten könne. Dieser reine Ertrag sey als Pachtquantum festzusetzen, und könne auch bei der Veräußerung einer Apotheke auf Leibgeding zur Basis angenommen werden.

Nach Herrn Drechslers Vorschlag soll der, nach örtlichen Verhältnissen berechnete jährliche Unterhalt einer Familie als des Pachters Lebensunterhalt von dem Ueberschusse der Einnahme abgezogen, und, was nun hiervon übrig bleibt, als die Pachtquote für eine Gemeinds-Apotheke festgesetzt werden. Die Mittel-

zahl des reinen Ueberschusses, nach Abzug aller Ausgaben für Gehülfen, Waaren, Instrumente, öffentliche Abgaben u. s. w., wäre z. B. sechshundert Thaler, und der Pachter brauche zur nothwendigen Erhaltung des Hauswesens für sich und seine Familie fünf hundert Thaler: so würde das zu bestimmende Pachtgeld ein hundert Thaler betragen. Außer dieser Pachtsumme soll der Pachter den Betrag der gangbaren Artikel, sowohl einfache Droguen als auch Zubereitungen, nach dem bloßen Einkaufspreise sogleich bezahlen, oder verzinsen.

Die von Herrn Schmidt vorgeschlagene Methode, nach welcher man den Werth des Privilegiums, und der rohen Materialien und die jährlich zubereiteten Arzneien, deren Belauf einige Jahre hindurch gegen einander zu vergleichen seyen, zu drei Procent, und den der Wein- und Gewürz-Waaren zu einem Procent jährlicher Interessen anschlagen und alsdann diese als das eigentliche Pachtquantum bestimmen soll — verstehe ich nicht recht, weil sich hier Dinge einmischen, welche, nach reinen staatsarzneikundigen Principien, eine andere Ansicht, als die wirthschaftliche und kaufmännische des Apothekers darbieten. Wein- und Gewürzhandel, deßgleichen Wirthschaft und andere bürgerliche Gewerbe sind mit der Natur einer Apotheker-Concession in der Regel nicht verträglich, wenn auch in einigen bestimmten Fällen nachsichtlich hiervon Ausnahmen zu machen sind; übrigens hängt dieser Handel zu sehr von zufälligen Umständen ab, als daß man einen sichern Calcul daraus ziehen könnte; und das Privilegium des Apothekers kann, als solches, aus bereits angeführten Gründen zu der angegebenen Summe nicht taxirt werden. Nimmt mann nun mit Herrn Schmidt an: daß das Privilegium einer Apotheke, wenn solche die einzige des Orts und der umliegenden Gegend ist, und Freiheit zum Gewürz- und Weinhandel hat, zu 4000 Reichsthaler — die rohen Arz-

neien zu 1200, und die zubereiteten zu 1000 — und der Gewürz- und Wein-Handel zu 8000 Reichsthaler Capitalwerth anzuschlagen seyen: so würde das, nach seiner Methode auszumittelnde Pachtgeld 266 Reichsthaler betragen, welches selbst bei dem wirklichen Umsatze der Waaren bedingungsweise zu hoch ist; wenn man auch nicht erwägen wollte, daß der Handel mit Wein und Gewürzen gegen den Arzneidebit in einem sehr ungleichen Verhältnisse steht, und jener überhaupt zu groß angegeben ist, und nach diesem der Werth des Privilegs bestimmt zu seyn scheint.

Die erste Methode ist also in der That sicherer und bestimmter als diese, obgleich sich ebenfalls manche Einwendungen dagegen machen lassen.

§. 399.

Um das Pachtquantum zu bestimmen, muß man nach rein cameralistischen Grundsätzen untersuchen: 1.) Was der Verpachter beim Eingange des Pachts, während der Dauer desselben, und nach Abfluß des Pachtcontracts zu fordern hat; und 2.) was der Anpachter dabei in Anschlag bringt.

Der **Verpachter** fodert:

1.) **Beim Eingange des Pachtes**, für die überlieferten Waaren und Geräthe:
   a.) baare Zahlung, nach vorgängiger Abschätzung, oder
   b.) landesübliche Zinsen von dem Capitale, welches durch den Anschlag der Waaren und Geräthe in Geld, entstanden ist;
2.) **Während der Dauer des Pachts**, jährlich eine gewisse Summe für die zu entbehrende Benutzung seines Rechts, das Gewerbe auf eigene Rechnung zu treiben:
   (Der Ertrag des Gewerbes, nach Abzug der damit verbundenen Lasten und Gefahren, des Capital-Gewinnes und Arbeitslohnes — ausge-

mittelt aus einer Reihe früherer Jahre, und verglichen mit dem künftigen muthmaßlichen Ertrage — dient hierbei zum Maßstabe)

3.) **Nach Ablauf des Pachts**, wenn die Geräthe und Waaren nicht baar bezahlt worden sind —
   a) entweder die nämliche Quantität und Qualität derselben, welche beim Anfange des Pachts dem Pachter überliefert worden sind, in natura, oder
   b.) Vergütung derselben ganz in Geld, oder
   c.) zum Theil in Geld, und zum Theil in den noch vorhandenen Waaren und Geräthschaften. In diesen beiden Fällen muß der Preis des Inventars, wie er sich nach Ablauf des Pachts stellt, angenommen werden.

Der Anpachter bringt dagegen in Anschlag:

1.) den muthmaßlichen Ertrag von dem zu übernehmenden Gewerbe;
2.) die landesüblichen Zinsen des stehenden und umlaufenden Capitals, welches zu diesem Gewerbe erforderlich ist;
3.) die mit dem Gewerbe verbundenen öffentlichen Lasten;
4.) den möglichen Verlust im Waarenlager und in den Geräthschaften, wenn solcher dabei Statt hat; und
5.) seinen Arbeitslohn.

Die Ausgaben sub 2, 3, 4 und 5 zieht der Pachter vom Ertrage sub 1 ab: der Rest ist der, durch das Gewerbe entstehende **reine Gewinn**. Dieser Rest enthält das höchst mögliche Pachtquantum; welchem die Zinsen des im Inventarium steckenden Capitals noch zuzusetzen sind.

Diese Sätze müssen der Verpachter und Pachter in Erwägung ziehen, und dabei ihre persönlichen und die örtlichen Verhältnisse berücksichtigen. Durch das Feilschen wird endlich das Pachtquantum bestimmt.

Das Ganze bleibt, nach dem Urtheile eines sach-

kundigen Mannes, den ich hierbei zu Rathe gezogen habe, immer eine kaufmännische Speculation. Der Vortheil der Interessenten und des Publicums kann aber doch angemessen erreicht werden, wenn man nur, mit Rücksicht auf diese Grundsätze, dasjenige wahrt, was bei der Uebernahme und Wiederablieferung des Inventars selten genau beobachtet wird, und worauf es hier hauptsächlich ankommt. Zur Erläuterung des Vorgetragenen muß ich also noch Folgendes beifügen.

1.) Der Pachter nimmt die Apotheke nach dem Inventar an, welches gerade zu der Zeit des Antritts derselben — nicht voraus — aufgenommen wird. Bei der in Beiseyn des Ortsbeamten, des Districtsarztes und eines approbirten Apothekers aufzunehmenden Inventur sind zwar alle vorhandenen und zu der Officin gehörigen Gegenstände aufzuzählen und aufzuschreiben; aber nur die brauchbaren Gefässe und Geräthschaften nach dem effectiven Werthe, und die gangbaren in einem verkäuflichen Zustande befindlichen einfachen Droguen und zubereiteten Arzneimittel, mit Ausschluß der unnützen Artikel, nach Zahl, Maß, Gewicht und Beschaffenheit billig zu taxiren.

2.) Diese Droguen werden nach dem laufenden Einkaufspreise — die zubereiteten Arzneien, wenn sie gemischte Fabricate sind, nach dem Preiscourant einer bewährten chemischen Fabrik — und die zusammengesetzten nach dem Werthe der Ingredienzen, aus welchen sie gemäß der gesetzlich eingeführten Pharmacopöe bestehen, taxirt.

3.) Der Pachter ist verpflichtet, alle, im Inventar der Zahl und Gewicht nach aufgeführten, zur Apotheke gehörigen Instrumente und Utensilien gehörig und im brauchbaren Stande wieder abzuliefern. Doch kann man nicht von ihm verlangen, daß er alle diese Theile unabgenutzt wieder abgebe;

auf der andern Seite aber ist auch der Eigenthümer bei der Wiederannahme der Apotheke verbunden, die, während der Pachtzeit angeschafften nothwendigen Instrumente ꝛc. dem Pachter zu vergüten.

4.) Derselbe ist gehalten, alle übernommenen rohen Materialien und zubereiteten Arzneien in eben der Beschaffenheit und Form, in welcher er sie empfangen hat, wieder abzuliefern: z. B. nicht alles in Pulver abzugeben, was er in Substanz erhalten hat.

5.) Wenn bei der Wiederablieferung der Apotheke einige Arzneien fehlen, so liegt es dem Pachter auf, solche dem Eigenthümer in der angegebenen Art, nämlich die Droguen nach dem Einkaufspreise, und die Fabricate und zusammengesetzten Arzneien, nach Fabrikpreisen und respectivem Werthe der Ingredienzen zu vergüten. Hierbei werden entweder die coursirenden Preiszettel, oder die, in dem gerichtlich gültigen Facturbuche, von dem Materialisten quittirten Rechnungen zum Maßstabe genommen. Auf die nasse oder trockene Jahreszeit ist, in Ansehung solcher Sachen, welche leicht Feuchtigkeit anziehen, bei der Uebernahme und dem Ersatze derselben, einige billige Rücksicht zu nehmen. Der Eigenthümer ist aber zu gleicher Billigkeit verpflichtet, wenn etwa der Pachter von einigen Sachen etwas mehr abliefert, als er nach dem Inventar angenommen hat.

Aus allem diesen ergiebt sich, daß Ausgabe, Einnahme, und reiner Ertrag in der That schwer zu bestimmen sind. Der Arbeitslohn sollte bei der Regulirung dieses Gegenstandes hauptsächlich in Betrachtung kommen. Und da der Verpachter die mit der Verwaltung einer Apotheke verbundenen Arbeiten einem Andern, dem Pachter, überläßt, so sollte er ihm auch den ganzen reinen Ertrag, als Frucht der Arbeit, überlassen; dadurch aber, daß er, durch einen

freiwilligen Entschluß, dem Anpachter ein Mittel in die Hand giebt, und ihn in den Stand setzt, diesen Ertrag zu gewinnen, so ist es billig, daß ihm, dem Eigenthümer, ein kleinerer Theil davon zufließt. Reiner Ertrag muß übrigens in diesem Verhältnisse angenommen werden, weil sonst der Eigenthümer nicht hätte leben können: ist das nicht der Fall, so ist die Apotheke kein Gegenstand der Verpachtung, sondern des Verkaufs.

Nach meinen bisherigen Erfahrungen glaube ich annehmen zu dürfen, daß das Pachtgeld für eine Landapotheke, deren Besitzer mit einem Gehülfen den ganzen Tag beschäftiget ist, und wo der Erwerb sich bloß aus der Apotheke resultirt, jährlich nicht über 150 bis 200 Gulden festzusetzen sey; und daß nach dem größern oder kleinern Umfange der Pachtobjecte und Geschäfte, namentlich des Handverkaufs auch das minimum und maximum einer jeden Apotheke in größern oder mittlern Städten, mit Rücksicht auf die angegebenen Grundsätze und Local- und Zeit-Umstände, sich nach diesem Maßstabe ungefähr bestimmen lasse.

§. 400.

Die Hauptbedingungen, welche, zumal bei öffentlichen an den Meistbietenden geschehenen Verpachtungen zum Grunde gelegt werden, sind:

1.) Bei der Verpachtung sind die Objecte genau zu trennen; z. B. die Gerechtsame, welche das Privileg ausdrückt — Apotheken, mit den dazu gehörigen Gefässen und Geräthen — Wohnhaus und andere Grundstücke, Zubehörde, darauf haftende Berechtigungen, als Mitbenutzung der Gemeindswaldung und Viehweiden. Pachtzeit, Geldcours und Zahlungstermin müssen in dem Contracte so bestimmt werden, daß sie zu keinen zweideutigen Auslegungen und Processen Veranlassung geben.

2.) Die öffentliche Verpachtung an den Meistbietenden, wobei bloß darauf gesehen wird, daß der Pachter Bürgschaft leiste und die ihm vorgelegten Bedingungen eingehe, ist aus vielen Gründen nicht rathsam. Ich bin daher mit Herrn **Schmidt** ganz einverstanden, daß man die Apotheke, mit allen inventarisirten vorräthigen Materialien und Utensilien, lieber einem geschickten, redlichen und in gutem Rufe stehenden Apotheker, der aber hinlänglich eigenes Vermögen oder Credit hat, gegen ein **billiges** Pachtgeld anvertrauen, und ihm bei treuer Verwaltung und richtiger Ablieferung, noch eine angemessene Belohnung geben soll.

3.) Bei der Verpachtung durch Meistgebot muß der Pachter, wenn er das Inventar nicht käuflich an sich gebracht hat, für dieses, und für die jährlich zu bezahlende Pachtsumme, eine, dem Betrage desselben angemessene gerichtliche Bürgschaft leisten, d. i. sein sämmtlich besitzendes und künftiges Vermögen, ohne Ansuchen, zur allgemeinen und besondern Hypothek cum clausula constituti possessorii et paratissimæ executionis stellen. Dieses ist vorzüglich um der Sicherheit der Curanden willen nöthig. Es steht in medicinisch-polizeilicher Hinsicht nichts im Wege, wenn ausbedungen wird, daß der Pachter das Pachtquantum, doch nicht über ein Jahr, vorausbezahlen — derselbe, unter keinem Vorwande, Nachlaß am Pachtgelde fordern — einseitig keine Afterverpachtung vornehmen soll u. dgl.

4.) Die vollkommene Einrichtung der Apotheke innerhalb einer sechsmonatlichen Frist, die Wiederanschaffung von abgegangenen Arzneien und Geräthen, und die Entrichtung der auf der Apotheke haftenden Staats- und Gemeinheits-Personal- und Real-Beiträge ist bloß Sache des Pachters. Könnte und wollte sich der Eigenthümer oder die

Vormundschaft auf Erfüllung dieser Verbindlichkeiten von ihrer Seite einlassen: so würden dadurch leicht Irrungen und Zwistigkeiten zwischen den Contrahenten entstehen, und das Publicum überhaupt Nachtheile davon haben. Was in Ansehung der Unterhaltung der Gebäude, Gärten — der großen, jährlich über einen Thaler sich belaufenden, und kleinen Veränderungen und Verbesserungen derselben — Feuersgefahr u. dgl. von einem oder dem andern Contrahenten, ohne wechselseitigen Anspruch auf Vergütung, geleistet werden soll, muß, nach allgemein geltenden Rechtsgrundsätzen, in dem Contracte besonders bestimmt werden.

5.) Die Verpachtung auf sechs oder wenigere Jahre taugt nicht; sie muß sich, selbst in dem Falle, wenn der Eigenthümer der Officin sie früher in unmittelbare Verwaltung wieder übernehmen könnte, auf zehn bis zwölf Jahre, und bei Unmündigen auf die ganze Dauer der Minderjährigkeit des künftigen Besitzers, ausdehnen. Es ist übrigens nichts dabei zu erinnern, in dem Pachtcontracte zu stipuliren, daß der Pachter nur auf sechs Jahre gebunden, und es, nach Verlauf dieses Zeitraumes, von seinem Betragen und der Beschaffenheit der Apotheke abhängen soll, ob er länger in dem Besitze derselben bleiben könne; ihm muß aber in dem Contracte die feste Zusicherung gegeben werden, daß, wenn er alle Bedingungen in den ersten sechs Jahren contractmäßig erfüllt und die Apotheke im Flor erhalten hat, die Pachtung, ohne Erhöhung des Pachtgeldes, auf sechs Jahre weiter fortdauern soll. Während der Pachtzeit sollte, ohne sehr erhebliche Ursachen, gegen die gewöhliche Regel, kein Verkauf der Apotheke Statt finden. Stirbt der Eigenthümer, dessen Concession nur auf Lebenszeit lautet, vor Abfluß

des Pacht-Termins: so hört die Pacht auf, wenn die Regierung die Einziehung der Apotheke nöthig erachtet.

6.) Die Verpächter oder Vormünder behalten sich das Recht vor, im Nothfalle die Pachtung zu jeder Zeit, mit obrigkeitlichem Beistande aufzuheben; wenn nämlich der Pachter entweder wider Vermuthen die Apotheke gänzlich vernachlässigte, solche durch seinen schlechten Lebenswandel in Verfall und übeln Ruf brächte, oder die in dem Contracte bestimmten Puncte auf irgend eine Art nicht erfüllte. Der Pachter ist in diesem Falle verpflichtet, die Pacht, auf Verlangen des Verpachters, zu verlassen, und allen Schaden zu ersetzen. So gewiß jeder die Wichtigkeit dieses Punctes einsehen wird, so weniger Beifall verdient die von Herrn Schmidt S. 64. seiner Schrift aufgestellte Behauptung, daß es dem Pachter hingegen auf keinen Fall frei stehen soll, aus dem Pachte zu treten, wenn es ihm beliebt — weil er vorher die Bedingungen hätte überlegen können. Dieses widerspricht der auf wechselseitigen Verpflichtungen beruhenden Natur eines Contractes im rechtlichen Sinne. Wenn nun der Eigenthümer große Reparaturen des Hauses z. B. am Dache nicht vornehmen läßt, und der Pachter wegen des durchfallenden Regens keine Pflanzen trocknen und erhalten kann — wenn derselbe die zuweilen von Polizeiwegen ihm aufgegebene Weisung in Absicht auf Erweiterung und Erleichterung der Officin, Feuerfestigkeit des Laboratoriums, Absonderung der Stoßkammer von derselben, und des Aquarii von dem zum öconomischen Gebrauche dienenden Theile des Kellers u. d. g. nicht befolgt und vielleicht nicht befolgen kann — wenn der Pachter auf gar keine, aus dem Pachtcontrakte fließende, nothwendige Unterstützung zur Erhaltung

der Apotheke von Seite der Eigenthümer rechnen kann: soll er dennoch die Pachtbedingungen einseitig zu halten verpflichtet seyn?

7.) Wenn bei der Apotheke der Wein- und Gewürz-Handel längst hergebracht ist, stillschweigend oder kraft älterer Concessionen ausdrücklich zugelassen wird; so kann dem Pachter, wegen des künftigen Besitzers, die Fortsetzung derselben zur Bedingung gemacht werden; sonst ist hierauf keine Rücksicht zu nehmen.

8.) Der Tod des Pachters hebt natürlich den Contract auf; dessen hinterlassene Wittwe aber ist nicht schuldig, die Apotheke bis zum Ablaufe der Pachtjahre zu behalten und verwalten zu lassen. Dieses muß ihr frei stehen, wenn sie die von ihrem verstorbenen Gatten eingegangenen Bedingungen des Pachtcontractes zur Zufriedenheit des Publicums und des Eigenthümers zu erfüllen im Stande ist; der Unterpacht an einen andern auf ihre Gefahr aber, sollte, um Streitigkeiten und den dadurch leicht möglichen Verfall der Apotheke zu verhüten, niemals bewilligt werden.

9.) Der von der competenten Polizeibehörde gut geheißene und ratificirte Contract muß hierauf, in Form Rechtens, gerichtlich bestätiget werden.

§. 401.

Vorhin (§. 395.) wurde gesagt, daß die Ausschließlichkeit eines auf Nachkommenschaft lautenden Apotheker-Privilegs, nach der dort aufgestellten Erklärung seines eigentlichen Characters, in der Anwendung einige Modificationen zulasse. Diese fließen theils aus privatrechtlichen Rücksichten, schonender Achtung für diejenigen, welche die Folgen solcher wichtigen Urkunden verkannt und solche ohne Beschränkung ertheilt haben. So lange die Staatspolizei bei dem Inhalte derselben, in Beziehung auf das Publicum, sich beruhigen kann, soll man mit

durchgreifenden Maaßregeln, welche die Rechte der Einzelnen berühren, vorsichtig seyn. In dem ganzen Verlaufe dieses Absatzes ist, wie der Leser bemerkt haben wird, auf diese Beschaffenheit einer Apotheker-Concession aus den angeführten Gründen einige Rücksicht genommen worden. Wir dürfen aber meines Erachtens nicht so nachsehend seyn, wenn die Polizei zur Beobachtung ihrer Pflichten sich aufgefordert findet.

Es kann z. B. die Frage entstehen: ob und in wie fern eine, mit einem auf mehrere Kinder und Erben sprechenden privilegio exclusivo versehene, durch Selbstverwaltung, Untreue, Nachläßigkeit und Unkunde des Vorstandes, oder wegen zu hoher, oder After-Pachterei in Verfall gerathene Apotheke anderweitig concessionirt werden dürfe? — Daß diese Frage, wenn man nicht gegen Ordnung und Gerechtigkeit anstoßen will, nicht leicht zu beantworten sey, haben mich specielle Erfahrungen gelehrt, deren umständliche Auseinandersetzung eine eigene Schrift erheischen würde. Daher mögen folgende Winke zur Erläuterung im allgemeinen dienen.

Man gebe den Erben auf, mit ihrem Vermögen dafür zu haften, daß die Apotheke in einen guten Stand gesetzt, darin erhalten, und von einem beständigen (nicht jährlich wechselnden) legalisirten Provisor, der zugleich gerichtliche Caution stellen kann, verwaltet werde. Giebt es Streit zwischen diesem und den Erben: so ist zu untersuchen, ob das Object in das Polizeifach einschlage, folglich auf der Stelle beseitigt werden kann, oder eine Privatklage zum Grunde liege, welche bei dem ordentlichen Richter anzubringen ist. Will dieses Mittel nicht helfen: so ist die Apotheke von Polizeiwegen an einen Apotheker zu verpachten. Findet sich dazu kein Kunstverständiger, so kann sie auch einem andern Unternehmer, unter der Bedingung sie durch einen, auf mehrere Jahre angenommenen Provisor versehen zu lassen, gegen hinlängliche Bürg-

schaft, für eine billige Summe in Zeitpacht gegeben werden. Dem Pachter darf aber nicht zugestanden werden, den Provisor willkührlich zu entlassen, und einen andern anzunehmen; es sey denn, daß er solche Ursachen vorzubringen und auszuführen vermag, welche die längere Beibehaltung desselben unthunlich machen, oder mit einer guten Apotheken-Verwaltung nicht vereinbarlich sind; z. B. wenn der Vorstand, ohne anzufragen und ohne Bewilligung des Principals, öfters ausgeht, spät wieder kommt, Apotheke und Casse ohne Aufsicht läßt, und bei wiederholter Weisung der vorgesetzten Behörde hierin keine Besserung zeigt. — Wenn dergleichen Plackereien mehrmahls vorfallen — die Erben unter sich selbst über Ausgabe und Einnahme, oder Administration in Zwist gerathen — die Apotheke von neuem zu verfallen droht — die Vermögensumstände der Eigenthümer sich verschlimmern, und dieselben unter diesen Umständen wegen Erbverpachtung der Apotheke nicht einig werden können: so ist es am besten, sie zu verkaufen, und das Privileg unter folgenden Modificationen auf den neuen Besitzer zu transscribiren. Die exclusive Eigenschaft desselben muß aufgehoben und dem Käufer eine einfache personelle Concession, welche nach seinem Tode erlischt und dessen Erben von dem Genusse derselben gänzlich ausschließt, gegeben werden; der Käufer muß ein approbirter Apotheker seyn, und die Officin unmittelbar selbst verwalten; wenn er die Apotheke zu verpachten oder durch einen andern versehen zu lassen genöthigt würde, so kann die Polizei, Falls die Apotheke das Zutrauen noch nicht wieder erlangt hat, darauf bestehen, daß ein geprüfter Provisor auf immer angestellt, und ein angemessenes Honorar für diesen in einem gerichtlich bestätigten Contracte festgesetzt werde; die Verpachtung ist nur zwischen dem Eigenthümer und einem, die Officin selbst verwaltenden Apotheker zu genehmigen, und die gerichtliche Bestätigung des Pachtcon-

tractes unter der Strafe der Richtigkeit vorzubehalten — so wie im Gegentheile heimliche und dem Publicum nachtheilige Afterverträge zwischen dem Eigenthümer und dem Administrator oder Pachter, unter Vorbehalt einer gesetzmäßigen oder willkührlichen Strafe, alle wechselseitig stipulirten Verbindlichkeiten zwischen den Contrahenten aufheben.

Viertes Capitel.

Von der Verpflichtung der Medicinalpersonen, und der Einführung derselben in ihre Aemter.

Inhalt.

I. Vom Eide überhaupt; Diensteid. §. 402. II. Fehler bei dem Verpflichtungsacte der Medicinalpersonen in Ansehung der Behörden, Eidesformeln, und Formalitäten. § 403—404. III. Wer die Beeidigung vorzunehmen hat, und was beschworen werden soll. §. 405—406. IV. Verpflichtungsformeln, oder Instructionen über die wesentlichen Pflichten der Aerzte u. s. w. — Oeffentliche Bekanntmachung der geschehenen Legalisation der Medicinalpersonen. §. 407.

§. 402.

I. Seit Kant den gerichtlichen Eid deßwegen für eine abergläubische Handlung erklärt hat, weil derjenige, der die Pflicht anerkennt, die Wahrheit zu reden und Wort zu halten, dennoch der göttlichen Strafe bedürfe, um sie zu sagen und darnach zu handeln, unmoralisch, folglich jeder Glaube, der mit der Immoralität zusammenhänge, Aberglaube sey — sind die Begriffe mehrerer philosophischen Rechtslehrer über diesen wichtigen Gegenstand schwankend geworden. Da diese Verbindlichkeit schon von selbst jedem moralischen Menschen obliegt: so ist die Wahrheit dieser Behaup-

tung nicht zu verkennen, wenn nur diejenigen, welche ihr huldigen, sie gegen mögliche Mißverständnisse zu verwahren suchen. „Wer durch den Eid", lehrt Herr Antow *), „die Pflicht, die Wahrheit zu sagen (und ihr gemäß zu handeln) zu bekommen glaubt, ist abergläubisch; wer aber den Eid als eine nachdrückliche Erinnerung an jene Pflicht betrachtet, der würdiget ihn nach seinem wahren Werthe. Es kann also wohl eine Zeit kommen, wo er überflüssig seyn wird; jetzt aber ist er unentbehrlich, und kann und muß folglich auch von dem Aufgeklärtesten geleisttet werden."

Verschiedene, den Eid von dieser Seite betrachtend, haben in neuern Zeiten wiederholt vorgeschlagen, um die Eidschwüre zu vermindern und dadurch denselben ihr gebührendes ehrwürdiges Ansehen wieder zu geben, somit den Meineid seltener zu machen, den Diensteid ganz abzuschaffen, und die Officianten nur auf pünktliche Befolgung bestimmter Dienstordnungen hinzuweisen. Dieß scheint mir zur Erreichung des beabsichtigten guten Zwecks nicht hinlänglich zu seyn. Davon aber auch weggesehen, so hat doch der Amtseid, bei Menschen, welche nicht ganz von religiösem Gefühle entblößet sind, einen entscheidenden Einfluß auf ihre Handlungen: und den weniger Gewissenhaften wird in Uebertretungsfällen gegen seine Dienstpflichten dadurch der Weg zur Ausflucht abgeschnitten, daß er nicht gewußt habe, was ihm pflichtmäßig obliege, und er auch nicht förmlich dazu verbindlich gemacht worden sey.

Die Staatsbehörden erkennen jetzt besonders die Nothwendigkeit an, daß die von Bildungsanstalten zurückgenommenen Studirenden bei dem Antritte eines Amtes im Staate den Bürgereid (homagium) leisten, und jeder öffentliche Officiant auf sein Amt eid-

*) Philosophische Prüfung verschiedener Meinungen über den Eid. Leipzig 1803. S. 50.

lich verpflichtet werde *). Ich bin daher der Meinung, daß dieser, schon bei den coischen Aerzten übliche Act niemals unterlassen werden sollte.

§. 403.

II. Mit der Verpflichtung der Medicinalpersonen wird nicht überall Einförmigkeit beobachtet. Sie findet z. B. nicht bei allen Gliedern des Medicinalpersonals Statt; man begnügt sich selbst bei den Heilkünstlern mit dem Doctor-Eide, welchen sie bei der Promotion ablegen; dieser Act unterbleibt zuweilen deßwegen, weil keine Behörde besonders und ausdrücklich zur Abnahme des Diensteides auctorisirt ist, oder zwischen den Vollziehungsbeamten hierüber Streit obwaltet, oder eine Medicinalordnung mangelt, dieselbe unvollständig abgefaßt ist, oder manche Artikel von der Art sind, daß ein vernünftiger Beamte Bedenken trägt, solche beschwören zu lassen. Dieß gilt namentlich von dem, was die Hebammen betrifft.

Die Ausübung der Medicinalpolizei, nach einem consequenten Plane, setzt die nothwendige Rücksicht voraus, daß alle zum Medicinalstaate gehörigen Glieder, ohne Unterschied ihres technischen Wirkungskreises, auf den, sie zunächstangehenden Theil der Medicinalordnung, oder auf eine Instruction, welche die wesentlichen Obliegenheiten ihres individuellen Berufes in sich begreift, von einer bestimmten Behörde, oder einem dazu beauftragten Beamten beeidiget werden. Wo im Gegentheile die Cultur des Medicinalwesens noch nicht so weit gediehen ist, wo entweder gar keine, oder eine dem vernünftigen Geiste der Zeit nicht angemessene Medicinalordnung, und keine Instructionen und Verpflichtungsformeln in der Registratur

*) Jeder Staatsbeamte, der ohne abgelegten Eid sein Amt antritt, verfällt nach dem neuen K. K. französischen Criminal- und Polizei-Gesetzbuche — promulgirt 1810 — in eine Geldbuße von 16 bis 150 Franken.

zu finden sind, pflegt man es den einschlägigen Gerichtsstellen anheim zu geben, die Beeidigung der in ihrem Amtssprengel sich niederlassenden Medicinalpersonen, nach gutfindendem Ermessen, vorzunehmen. Die Eidesformel, auf welche sie die zu Verpflichtenden schwören lassen, laufen dann gewöhnlich darauf hinaus: „so zu handeln, wie es einem rechtschaffenen Physico (Apotheker u. s. w.) eignet und gebühret."

Es leuchtet ohne weitere Erklärung ein, wie unbestimmt, einseitig und im Grunde nichts sagend eine solche Formel ist. Wenn der Diensteid nur allgemeine Pflichtsbestimmungen enthält, die jeden ehrlichen Mann, er mag treiben, was er will, binden, und die bei jeder förmlichen Verpflichtung als sich von selbst verstehend stillschweigend vorausgesetzt, oder mit derselben ausdrücklich verbunden werden: so ist es besser, wenn er bei den in Rede stehenden Officianten ganz unterbleibt.

§. 404.

Ein anderer Fehler ist es, daß Personen den Verpflichtungsact vollziehen, die hierzu nicht competent sind. Die zum Lehrpersonale gehörigen Individuen sollten sich gar nicht damit befassen. Es ist daher eben so wenig zu billigen, wenn die medicinische Facultät die von ihr mit einer academischen Würde gezierten Candidaten der Arzneikunde in Eid und Pflichten nimmt, als es einem Hebammenlehrer nachgesehen werden darf, wenn er dieß in Ansehung der von ihm unterrichteten Schülerinnen thäte. Der noch jüngst bei den medicinischen Promotionen übliche, angeblich von Hippokrates herrührende Eid — obgleich neuerdings ein hochweiser Recensent in einer Zeitschrift, in welcher die Schriftsteller selbst ihre eigenen sublimen Geistesproducte bescheiden zu recensiren, und bei Gelegenheit sich stattlich heraus zu streichen pflegen, in diesem Eide mehr, als in allen neuern Instructionen

für die Aerzte gesunden haben will — ist, ungeachtet einige darin enthaltene Puncte wahr und gut sind, im Ganzen unsinnig, grausam, und in mancher Hinsicht nicht zu erfüllen. Man hat ihn auf verschiedenen Universitäten abgeändert, die im Eingange desselben genannten Götter und Göttinnen weggelassen, und läßt schwören: Sr. — — (dem Regenten des Staats, wo der Promotus verpflichtet wird) treu und gehorsam zu seyn. Ist aber die Facultät befugt, Fremden den Huldigungseid, den Eingeborne zu leisten verbunden sind, ablegen zu lassen — und können dieselben ihn nicht geradezu verweigern? Ferner soll der Arzt schwören: Keinem Kranken seine Hülfe zu versagen, wenn auch sein eigener Vortheil darunter litte. Dieses ist Unrecht, weil es einem freien, durch kein Amt oder sonstigen Vertrag gebundenen Heilkünstler zulässig seyn muß, seine Praxis entweder ganz aufzuheben; oder nur auf solche ausgewählte Kranke einzuschränken, bei denen die gewöhnlichen Unannehmlichkeiten des practischen Lebens weniger zu befürchten sind. Sollten die Promotionen noch ferner fortbestehen, so glaube ich doch, daß die Verpflichtung jetzt ein anmaßlicher und nicht mehr zu gestattender Act dabei sey, wenn er auch in längst vergangenen Zeiten, wo die Facultätsprüfung allein für die Anstellung einer Medicinalperson im Staate entschied, aus einer irrigen Ansicht der Sache, unbestritten zugelassen worden ist.

Eine gleiche Anmaßung ist es, wenn, wie noch hin und wieder geschieht, Pfarrer die Hebammen beeidigen; obgleich die Erfahrung richtig seyn mag, daß die Hebammen selbst viel darauf halten, und den, dem Pfarrer geleisteten Eid, als vorzüglich bindend, zu erfüllen, sich gerne bestreben. Jene steht mit diesem, wegen der Nothtaufe der Neugebornen und einiger andern, auf ihre Amtsführung sich beziehenden Verrichtungen, in näherer Verbindung, als mit dem

Arzte; was sie aber in dieser Hinsicht zu beobachten hat, kann in der Eidesformel ausgedrückt seyn und von dem Pfarrer erklärt werden. Diese Einmischung des Clerus, besonders in catholischen Staaten, in Gegenstände, welche ihrem Berufe fremdartig sind, gründet sich auf das oben (§. 85) angeführte Edict des Pabstes Pius V. vom Jahre 1566, welches in mehreren Synodal-Statuten mit einigen Veränderungen erneuert und den Aerzten noch bis in die neuesten Zeiten zur genauen Befolgung eingeschärft worden ist. So ist z. B. den Aerzten in dem ehemaligen Erzstifte Cöln zur Pflicht gemacht: „curent, ut animæ prius, quam corpori consulatur." *) In dieser Verfügung, daß nämlich die Heilkünstler wenn sie zu bettlägerigen Kranken gerufen werden, verpflichtet sind, dieselben, ehe sie solche in die Cur nehmen dürfen, zu erinnern, vor allen Dingen nach catholischem Gebrauche zu beichten, und sich mit den Sakramenten versehen zu lassen, liegt wahrscheinlich die Ursache, warum bei diesen Glaubensgenossen der Arzt früher und häufiger an das Krankenbett befördert wird, als ich es, unter übrigens gleichen Umständen, bei andern Religionsverwandten zu beobachten Gelegenheit gehabt habe. Denn die letzte Oelung pflegt nur bei wirklich lebensgefährlichen Kranken, oder bei solchen, deren Aufkommen höchst zweifelhaft ist, angewandt zu werden — und diese Beschaffenheit des Kranken kann der Arzt besser, als der Pfarrer und die Umstehenden beurtheilen. Es ist aber auch, laut ausgemachten Erfahrungen, gewiß und wahrhaftig wahr, daß die Anwendung dieser geistlichen Mittel, vor den physischen, viele, zumal sehr empfindliche, an Nervenschwäche leidende oder

*) Decreta synodalia D. Maximil. Henrici Archiepiscopi Coloniensis. Tit. V. Cap. 2. §. VI. p. 67. Colon. Agripin. MDCLXVII.

mit einer lebhaften Einbildungskraft begabte Kranken in das Grab fördert, welche, nach ihrer physischen Organisation, für die Sense des Todes noch nicht reif waren. Hieraus folgt, daß man den Aerzten keine Verpflichtung auferlegen sollte, die ihrem Berufe und ihrer bessern Ueberzeugung schnurstracks entgegen steht; daß sie nicht, am wenigsten von einer geistlichen Behörde hierauf beeidiget werden sollten; und daß es besser sey, wenn die angeführte kirchliche Satzung dahin näher bestimmt würde, daß jeder, nach den Sakramenten sich sehnende Patient solche in den ersten Tagen seines Krankenlagers z. B. beim dritten Besuche des Arztes gebrauchen sollte.

Aerzte israelitischen Glaubens pflegen mit Beobachtung der, bei Ablegung eines Eides von einem jüdischen Glaubensgenossen üblichen Formalitäten verpflichtet zu werden; indessen sollte man doch auf Verlangen des zu Verpflichtenden hierbei schonend zu Werke gehen, und zwischen diesem und dem gemeinen Juden, in Ansehung der außerwesentlichen Ceremonie — Anwesenheit des Rabbiners, Bekleidung des Kopfs und linken Arms mit den Tallis, Zizzis und Thephillin, und Auflegung der K'oscher, Se'pher, Th'ora u. s. w. — einen vernünftigen Unterschied machen.

§. 405.

III. Derjenigen Staatsbehörde, welche die Approbationsurkunde ausfertiget, steht in der Regel die Vollziehung des Verpflichtungsactes zu, und dieselbe sollte auch, wo es angeht, solchen selbst vornehmen. Die Handlung ist alsdann feierlicher, macht einen bleibenden Eindruck, und die Behörde lernt ihre zukünftigen Untergebenen persönlich kennen. Weil aber dieselbe sich gewöhnlich in der Mitte des Landes befindet: so verursacht dieses nicht allein für den Approbirten, der sich dahin begeben müßte, größere Ko-

sten, sondern kann auch für das Publicum nachtheilig werden. Die wenigen höhern Staats-Medicinal-Officianten, welche ohnehin von dem Staatsrathe oder der Medicinaldirection verpflichtet werden, kommen hierbei nicht so sehr in Betrachtung, als die Gesundheitsbeamten, und die übrigen Medicinalpersonen, welche sich nicht immer bei der ihnen zunächst vorgesetzten Behörde zu diesem Acte stellen können. Zwar soll kein Glied des heilkundigen Personals ein ihm übertragenes Amt verwalten, bevor es nicht beeidiget ist; wenn aber ein zum öffentlichen Gesundheitsbeamten ernannter Heilkünstler sehr gefährliche Patienten zu behandeln hat, die er nicht mehrere Tage lang, welche die Reise erfordert, verlassen darf — wenn, wie es in dem Herzogthum Westphalen der Fall war, wo achtzehn Heilkünstler als öffentliche Sanitätsbeamten und mehrere Aerzte als Amtschirurgen an Einem Tage decretirt wurden, eine gleiche Anordnung Statt fände — oder wenn endlich in Gegenden, wo neue Apotheken errichtet sind, gefährliche Seuchen ausbrechen, und der nicht verpflichtete Apotheker seine Officin einstweilen, bis nach geschehener Beeidigung in der Hauptstadt, nicht verschließen kann: so leuchtet die Ausnahme von der Regel in allen diesen Fällen, um der nothleidenden Kranken willen, von selbst ein. Diese mögliche Fälle, Krankheit, Familienangelegenheiten und andere Verhinderungen begründen demnach die Nothwendigkeit, dem Justiz- und Polizei-Beamten des Orts und Districts, wo der Officiant sich niederlassen soll, die Verpflichtung desselben aufzutragen. Derselbe ist durch ein Schreiben von der ihm vorgesetzten Stelle, und der Candidat durch ein Decret hiervon in Kenntniß zu setzen; jenem wird die Original-Anstellungsurkunde mit der Weisung zugeschickt, solche, nach genommener Abschrift, diesem, wenn er das homagium geleistet und die angehenden Medicinalgesetze oder Instructionen förmlich beschworen hat,

gegen Erlegung der an die Sportelncasse einzuschicken: den Gebühren, einzuhändigen. Ein Exemplar der Medicinalordnung erhält der Verpflichtete zu seiner Nachachtung; das andere, von ihm zu unterschreibende wird bei den concurrenten Acten der Amtsregistratur verwahret. Ueber den Act ist ein Protocoll aufzunehmen, und solches mit Bericht an die vorgesetzte Behörde des Verpflichteten einzusenden.

§. 406.

Was den Inhalt der von den Medicinalpersonen zu beschwörenden Dienstordnung betrifft, so dürfte es gut seyn, wenn jedem Officianten aufgegeben würde, solche sich selbst zu entwerfen. Man kann sich daraus überzeugen, ob er den Umfang seiner Obliegenheiten kenne, und welche er von diesen besonders heraushebt; er wird sich auch besser in Acht nehmen, gegen das, was er sich selbst zur Pflicht gemacht hat, anzustoßen — kann sich wenigstens nicht mit der Ausflucht schützen, daß ihm zu viele Verbindlichkeiten auferlegt worden wären; und der Mann von Ehrgefühl wird bei einer möglichen Verirrung leichter auf den rechten Weg wieder einlenken. Da aber die Menschen über ihre Pflichten so verschieden denken, und mehrere Medicinalofficianten für die Befolgung derselben ohne Widerspruch verbindlich gemacht werden sollen: so ist es besser, wenn die Medicinaldirection solche für alle entwirft. Diese Sache ist nicht leicht.

Der Grundsatz, daß in der Staatsverwaltung Liberalität mit Strenge gepaart seyn müsse, ist bei dem Entwurfe von Instructionen vorzüglich festzuhalten. Im Allgemeinen kann daher hier nur bemerkt werden, daß sie nichts enthalten dürfen, was der Officiant physisch oder moralisch nicht zu erfüllen vermag, weil sonst auch das Leichte nicht beobachtet, und der Zweck ganz verfehlt wird; daß Instructionen keine Gängelbänder seyn sollen, um die Instruirten mechanisch auf

dem vorgezeichneten Fleck laufen zu lassen, sondern sich auf Grundlinien beschränken müssen, um den Einsichtsvollen Spielraum zum Wirken zu geben: gar keine oder unvollständige Instructionen nähren Protections- und Chikanen-Sucht — ein Beamter thut zu viel, der andere zu wenig; heute wird an Einem getadelt, was man morgen an dem Andern lobt; Critik und Willkühr reichen sich die Hände.

Bei dieser Gelegenheit kann ich einen schon lange genährten Wunsch nicht unterdrücken, daß jedem Arzte bei seiner Verpflichtung Eine Verbindlichkeit auferlegt werden möchte, wodurch die Cultur der medicinischen Wissenschaften ungemein befördert werden könnte. Sie ist, daß jeder Heilkünstler eidlich betheuerte: sein ganzes practisches Leben hindurch vorzüglich eine bestimmte Krankheitsform, in allen möglichen Beziehungen der dabei zu berücksichtigenden medicinischen Doctrinen, nach Regeln beobachten, darüber ein besonderes Tagebuch führen, und dafür, daß solches nach seinem Tode an die ihm vorgesetzte wissenschaftliche Staatsbehörde gelange, sorgen zu wollen. Dieses sollte bei Aerzten, welche an clinischen Anstalten angestellt sind, mit besonderer Rücksicht auf Krankheiten, deren Natur und Heilung noch dunkel und zweifelhaft ist, vorzüglich beobachtet werden. Welch einen Gewinn läßt sich hiervon erwarten, zumal wenn die Krankheitsformen nach den, in dem Gutachten der Prüfungsbehörden bemerklich zu machenden Eigenschaften und positiven Kenntnissen des Subjects, den örtlichen Verhältnissen, endemischen Krankheiten u. s. w. bestimmt, und die Tagebücher der Beobachter jährlich wissenschaftlich geprüft und mit critischen Bemerkungen zum weitern Verfolge des Beobachtungsplanes remittirt werden! Wer will es widersprechen, daß von einer künftigen Psychologie die wichtigsten Aufschlüsse über die Seele gegeben werden könnte, wenn jeder Naturforscher sichs zum Gesetze und Lieblingsstudium

machte, die Eigenthümlichkeiten, Triebe und Kunstfertigkeiten Einer Thiergattung zu beobachten? Die Verfasser der besten medicinischen Monographien haben sich die hier geforderte Verbindlichkeit selbst auferlegt; ihrer sind aber äußerst wenige.

§. 407.

IV. Die Pflichten der höhern Medicinal-Staatsdiener, welche im dritten Buche erklärt werden, enthalten das Material zu ihren Amtsverpflichtungen. Die im Herzogthum Westphalen gesetzlich eingeführten Verpflichtungsformeln für practicirende Aerzte, Thierärzte, Chirurgen, Geburtshelfer, Materialisten, Apotheker, Apotheker-Gehülfen, Giftverkäufer, Hebammen und Krankenwärter *), begreifen die wesentlichen Obliegenheiten dieser Officianten in sich, und können den Mangel einer Medicinalordnung einigermaßen ersetzen. Hierbei ist noch zu bemerken, daß sie jedem vor der Verpflichtung, zum aufmerksamen Durchlesen in die Hand gegeben, den Hebammen und Krankenwärtern aber erläutert werden müssen. Erst dann, wenn der Verpflichtungs-Candidat erklärt, sie verstanden zu haben, und ihren Inhalt freiwillig beschwören zu wollen, ist zu diesem Acte zu schreiten. Wenn jedesmal die Formel abgeschrieben und collationirt werden sollte, so würde dieß einen unnöthigen Papier- und Zeit-Verlust verursachen. Der Beamte legt sie zu den Acten seiner Registratur, und manche Verpflichtete (die Hebammen wenigstens ohne Ausnahme) verlieren nach ein paar Tagen aus dem Gedächtnisse was ihnen bei der Verpflichtung vorgelesen worden ist, und sie zu halten geschworen haben; selten wird Abschrift davon begehrt, sey es auch bloß aus dem Grunde, um keine Copialgebühren zu bezahlen. Daher ist es besser und wohlfeiler, von diesen Instruc-

*) Beilage IV.

tionen eine gewisse Anzahl, mit der Bezeichnung der competenten Behörde versehen, abdrucken, und jedem Beamten und Verpflichteten ein Exemplar zustellen zu lassen.

Nach dem Verpflichtungsacte wird durch das Regierungsblatt dem Publicum der Namen, Wirkungskreis, Wohnort und die Geschäftsbefugniß des Neuangestellten in der Absicht bekannt gemacht, damit dasselbe weiß, daß und in welchen Fällen man sich seines Rathes und Beistandes bedienen kann. Wird dieses Blatt, welches am Schlusse jedes Jahres eine Uebersicht von den wirklich legalisirten Medicinalpersonen, nach ihren verschiedenen Aemtern und Berufspflichten und der verurtheilten und noch in Untersuchung stehenden Quacksalber geben soll, auch in dem Auslande gelesen: so ist eine weitere Communication mit den benachbarten Behörden nicht nöthig; im Gegentheile muß dieß um deßwillen geschehen, damit man überall officiell weiß, wer zur Ausübung eines oder mehrerer heilkundigen Zweige befugt ist, und wer nicht.

Fünftes Capitel.

Von der Besetzung medicinischer Aemter, und Anweisung bestimmter Wirkungskreise; oder von der Anzahl der nach örtlichen Verhältnissen und Sanitäts-Bedürfnissen anzustellenden Medicinalofficianten.

Inhalt.

§. 408.

I. Bei der Anstellung der zum Medicinaletat gehörigen Personen können drei Hauptfehler vorfallen: die Zahl derselben ist überhaupt für das Staatsgebiet entweder zu groß — oder zu klein — oder sie sind ungleich vertheilt. Eins dieser Mißverhältnisse kann vielleicht nur in einzelnen Landestheilen, oder bei gewissen Classen der Medicinalofficianten Statt finden. Die daraus entstehenden Nachtheile kündigen sich gleich an, sobald man die Erfahrung zu Rathe zieht. Sind der Heilkünstler, Apotheker, oder Hebammen zu viel in einem Districte oder Orte, so sind die Folgen davon: Mangel an erforderlicher Uebung, kümmerliche Nahrung, Brodneid, Lieblosigkeit, Haß, Verfolgung, Charlatanismus, Niederträchtigkeit — und unnöthige Kosten für die Staatscasse; sind ihrer zu wenig, so leidet das Publicum gerade zu; und sind sie ungleich vertheilt, wie dieß in Hauptstädten in Relation des platten Landes immer ist, so schadet dieß dem Publicum und den Medicinalpersonen zu-

gleich. Eine übergroße Anzahl der Apotheker z. B. die einem bestimmten Flächeninhalte und andern dabei zu beobachtenden Umständen nicht angemessen ist, bewirkt keine für das Publicum wohlthätige Concurrenz, und hat weder Güte noch Wohlfeilheit der Arzneimittel zur Folge. Wenn man in einem Landstädtchen, wo ein Apotheker kaum leben kann, eine zweite Apotheke errichtet: so hat jeder einen sehr geringen Absatz von Medicamenten, und wird, da er leben will, mit abgefeimter Gewandtheit die Medicinalgesetze umgehen, die Arzneien über die Taxe, oder, wenn dieses nicht geht, um Nahrung an sich zu ziehen, unter den billigsten Preisen, folglich zu seinem eigenen Untergange verkaufen; wegen des geringen Absatzes veralten und verderben die Medicamente, werden von dem Apotheker gemischt und verfälscht u. s. w.

Es muß sich daher ein Normalmaß denken lassen, nach welchem die Anstellung des gesammten Personals, ohne in jene Fehler zu verfallen, möglich ist. Bedenkt man, daß gerade in diesem Punkte von jeher die größte Willkühr geherrscht hat — daß noch jetzt in vielen Ländern den im Dienste der Kranken stehenden Individuen lediglich überlassen bleibt, da ihre Buden aufzuschlagen, wo sie es ihrer Bequemlichkeit und ihrem Vortheile am angemessensten finden — und daß selbst bei der Anstellung der Staats-Medicinalofficianten gewöhnlich nach Gutdünken, oder einer unrichtigen oder inconsequenten Ansicht verfahren wird: so sieht jeder unbefangene Leser ein, daß wir uns eigentlich hier auf einer terra incognita befinden. In den Schriften der Staatsärzte sucht man vergeblich den Faden, um aus diesem Labyrinthe zu kommen; fast alle berühren mit keiner Sylbe diesen Gegenstand, und die Wenigen, welche eine dunkele Ahnung davon gehabt zu haben scheinen, daß doch endlich einmal dieses Problem von den Staatsärzten aufgelöset werden müßte, erwähnen mit ein paar Wor-

ten, wie groß ungefähr ein Physicatsbezirk seyn dürfte, in der Art, daß man dadurch erst recht gewahr wird, wie dunkel es in dieser Materie aussieht. Herr J. B. Erhard ist der Einzige, welcher hier wie überall, eine rühmliche Ausnahme macht, und eine Berechnung über die Anzahl des anzustellenden Personals der Heilkunde, Aerzte, Chirurgen, Apotheker und Hebammen, aufgestellt hat. *)

Davon abgesehen, daß ich auch mit diesem Verfasser hierin nicht ganz einverstanden seyn kann, so begreift unsere Aufgabe weit mehr in sich, als zu wissen, wie viele practicirende Medicinalpersonen in einem angenommenen Flächenraume und bei einer in Zahlen ausgedrückten Bevölkerung vorhanden seyn sollen: auch die Anzahl der Bildungsinstitute, der dabei anzustellenden Lehrer, der Medicinalcollegien, der Directiv-Behörden, der Verwaltungs- und Vollziehungs-Gesundheitsbeamten, so wie aller zum Civil- und Militär-Medicinaletat gehörigen Glieder muß möglichst genau bestimmt werden. Ich will diesen Gegenstand in Gemäßheit meiner Erfahrungsresultate abhandeln, und hoffe wenigstens dadurch Veranlassung zur weitern Untersuchung und endlichen Berichtigung der Sache zu geben.

§. 409.

II. Wenn der Grundsatz, worauf die ganze Untersuchung ausgeht, nämlich:

alle Medicinalpersonen, ohne Unterschied ihrer Aemter und Berufspflichten, nach den Gesundheitsbedürfnissen der Staatsbürger und örtlichen Verhältnissen, so gleichmäßig zu vertheilen, daß jede in ihrer Wirkungssphäre von der andern nicht gehindert, ihnen ihre Nahrungswege gesichert,

*) Theorie der Gesetze u. s. w. 2ter Abschnitt, 7tes Capitel S. 137.

und hauptsächlich das Publicum nicht gefährdet werde —

durchgehalten werden soll: so muß vorerst die Frage beantwortet werden — ob die Niederlassung der Medicinalpersonen von der Willkühr, oder von festen Normen der Staatspolizei, und in welcher Ausdehnung abhängen soll?

Die Staatsregierung kann zwar Niemanden zwingen, dieses oder jenes Fach zu studiren, und wenn dieses auch in ihrer Befugniß läge: so würde sie doch nicht wohl daran thun, weil hier Mißgriffe unvermeidlich seyn würden; aber sie ist berechtiget, einen Lehrplan vorzuschreiben, den jeder Studirende befolgen soll. Und wenn Einer die academischen Studien vollendet hat, und von der Ausübung dessen, was er gelernt hat, leben, oder ein seinen Kenntnissen angemessenes Amt gesetzlich verwalten will: so muß er sich's gefallen lassen, entweder da angestellt zu werden, wo ihn die Regierung nöthig findet, oder auf den von seiner wirklichen Anstellung abhängenden Erwerb Verzicht leisten. Hat aber ferner die Regierung, kraft dieses Befugnisses, ein Individuum, welches zur Erreichung des Gesammtzweckes des Staats mitzuwirken vermag, nach seinem Willen, in der ihm beiwohnenden Qualität angestellt, oder, was eins ist, ihm die Sphäre seiner künftigen Thätigkeit angewiesen: so hat sie in diesem Falle zugleich die Verpflichtung übernommen, zu sorgen, daß der Nahrungsweg des Staatsgliedes, dessen intellectuelle Kräfte sie zum allgemeinen Besten benutzt, gesichert sey. Dieß alles ist mit der Harmonie des Einzelnen zum Ganzen in der Idee Staat verträglich, und seinem Zwecke entsprechend. Somit fällt die seichte, auf morschen Stützen beruhende Behauptung Einiger in Nichts zusammen, daß nämlich die Polizeigewalt, wie sie es nennen, nicht so tief in die bürgerliche Freiheit der Individuen einzugreifen befugt sey, z. B. den Arzt zur Ausübung seines Faches (von

Egoisten jedoch den Fall ausgenommen, wenn in pestartigen Seuchen die Heilkünstler sich der Krankenbesorgung etwa entziehen wollten) zu nöthigen, ihm seinen Wirkungskreis anzuweisen, und den Umfang seiner Verrichtungen zu bestimmen: vielmehr müsse jedem freigelassen werden, eine Stelle im Staate da anzunehmen, wo es ihm anstehe, d. i. es von seiner willfährigen Bestimmung abhängen lassen, sich nur in so weit dem Staatszwecke zu unterordnen, als seine Privatvortheile nicht damit in Widerspruch kämen. — Sonach würde bei der Anstellung desselben darauf Rücksicht zu nehmen seyn, ob er in irgend einem Orte stark begütert sey? Fabriken oder andere technische Anlagen besitze? Nebengewerbe, wozu die Localitäten günstig sind, zu treiben gedenke? seine Familie zu unterstützen habe? u. s. w.; ja hieraus würde weiter folgen, daß die Anstellung der medicinischen Practiker in den Orten, wo sie nöthig sind, und die eben genannten einladenden Rücksichten nicht Statt finden, von dem Zufalle abhänge, daß ein Individuum daselbst geboren werde, das in der Folge etwa Neigung bekomme, die Heilkunde zu studiren. Man denke, wenn diese Maxime die allgemeine, für alle in irgend einem Verwaltungszweige nothwendig anzustellenden Subjecte wäre!

§. 410.

Die Obern im Staate haben die Inconsequenz und Folgen dieser Maxime eingesehen, und sind in Rücksicht mehrerer Officianten von den eben aufgestellten Grundsätzen nicht im mindesten abgewichen. So muß dieser Bürger zum Besten der Gemeinde, deren Glied er ist, ein öffentliches Amt — ein anderer die Vormundschaft über Minderjährige — ein Dritter die Güterverwaltung abwesender Erben übernehmen: obgleich sicher unter zehn, fünf wieder ihren Willen sich diesen Dienstleistungen unterziehen. Der Rechtskun-

dige darf eben so wenig Recht sprechen oder die Sache eines Clienten vertheidigen, da, wo er will, oder es seinen öconomischen Verhältnissen beförderlich ist — als der Theologe an jedem beliebigen Orte Taufen, Copuliren, Begraben, und andere in das Pfarramt einschlägigen Arbeiten verrichten darf. In manchen Ländern wurde es schon längst den Candidaten der Theologie zur Bedingung und Pflicht gemacht, zuerst eine Schulstelle, oder eine mit den geringsten Einkünften versehene Pfarrei zu verwalten, wenn sie auf weitere Beförderung Anspruch machen wollen. Beyspiele dieser Art lassen sich in unzähliger Menge aufstellen.

Nur bei den Medicinalpersonen nimmt man selbst in den Ländern, wo man auf die angedeutete Weise verfährt, noch immer Anstand, dieselben Grundsätze in Anwendung zu bringen. Ich weiß davon keinen andern Grund anzugeben, als daß man fortfährt, sich um das Medicinalwesen, wie es nach richtigen Prinzipien seyn und geleitet werden sollte, nicht zu bekümmern. Wie übel es daher in dieser Hinsicht im Allgemeinen noch aussieht, darf man nur eine medicinisch-topographische Charte zeichnen, oder nur die Größe eines jedes Landes-Bezirks, wo ein öffentlicher Gesundheitsbeamter, Heilkünstler u. s. w. wohnen, nach dem Areal-Inhalte und der Personen-Zahl des Ganzen zusammen halten, um das Carricaturmäßige in der Vertheilung dieser Personen zu finden.

Diejenigen, welche etwa einwenden möchten, daß die übergroße Anzahl der nach Brod schreienden Aerzte eine directe Aufforderung oder Zwangsmittel von Seiten der Regierung zur Anstellung der Candidaten überflüssig mache, indem sie ungerufen von selbst kämen — oder, welche glauben, daß, wenn die Regierung absichtlich sich gar nicht in die Sache mische, eine wohlthätige Concurrenz und Aemulation daraus entstehen, und sich am Ende alles von selbst reguliren werde, haben entweder die Erfahrung nicht gefragt, oder ihre

Antworten nicht verstanden: sie identificiren die beiden Acten der Legalisation — Approbation, und Anweisung eines bestimmten Wirkungskreises —, und sind noch weit von der Idee einer organischen Ordnung im Medicinaletat entfernt. Auch die Wenigen, welche, der Sache tiefer auf den Grund sehend, meinen, daß der Staat zwar befugt sey, den von ihm besoldeten Medicinalofficianten einen bestimmten Wirkungskreis anzuweisen, nicht aber denjenigen, welche ohne fixen Gehalt im Staate dienen, und eigentlich im Dienste einzelner Individuen stehen, irren doch, obgleich die Gründe, worauf sich ihre Ansicht stützt, ihrem Herzen zur Ehre gereichen.

Denn der Grundsatz der gleichmäßigen Vertheilung der Medicinalpersonen fließt 1.) aus der Verpflichtung der Staatsregierung, zu sorgen, daß alle Unterthanen überall möglichst schnelle medicinisch-chirurgische Hülfe in Nothfällen der Gesundheit und des Lebens haben können. 2.) Dieser Grundsatz ist schon in der Idee des Gesetzgebers, daß in einem civilisirten Staate das Medicinalwesen organisirt seyn müsse, gesetzlich ausgesprochen. Hierin liegt der Hauptmoment, jenen Grundsatz in allen Fällen in Anwendung zu bringen, da die Nachtheile für die Verwaltung des Medicinalwesens bei der Nichtbeachtung desselben, besonders da, wo in irgend einem Landesbezirke kein Heilkünstler, Apotheker, oder Hebamme angestellt sind, und in demselben die nöthige Hülfe nicht zur rechten Zeit erlangt werden kann, offenbar in die Augen springen. 3. Die Regierung ist zugleich verpflichtet, zu sorgen, daß der Nahrungsweg schon wirklich angestellter Medicinalpersonen, durch Anstellung anderer Officianten gleiches Berufs in demselben Bezirke nicht geschmälert und die daher zu befürchtende Unordnung im Medicinalwesen mit ihren nachtheiligen Folgen für das Individuum und das Ganze verhütet werde. Die Verletzung dieses Grundsatzes führt aber immer die doppelte Unge-

rechtigkeit herbei: daß dem Angestellten in der stillschweigenden Zusicherung seines Unterhaltes nicht Wort gehalten wird — folglich auch andere, besonders Ausländer, abgeschreckt werden, da ein Etablissement zu suchen und anzunehmen, wo sie auf Sicherheit des redlichen Erwerbs nicht rechnen können; und daß in Gefolge dieses, das Publicum hinlängliche medicinisch-chirurgische Hülfe entbehren muß, die es doch von der Regierung zu fordern berechtigt ist. 4.) Die Praxis in verschiedenen Rheinischen Bundesstaaten spricht für die Richtigkeit dieses Grundsatzes. In denselben ist gesetzlich bestimmt, daß der Heilkünstler, er sey medicinischer Praktiker oder Chirurg, sich gefallen lassen muß, da angestellt zu werden, wo er nöthig oder nützlich ist *). Hier wird der practicirende Heilkünstler, gleich dem Advocaten, dessen zukünftiger Wohnort und Wirkungskreis in seinem Approbationspatente bestimmt wird, als eine persona publica betrachtet; und die Anwendung jenes Grundsatzes unterstellt in diesem Falle nicht etwa eine Personalrequisition, sondern eine aus Staatszwecken anerkannte nothwendige Maßregel. Alles mögliche zugegeben, zugegeben, daß die Regierung keinen unbesoldeten Arzt zwingen könne, an einem bestimmten Orte sich nieder zu lassen und daselbst zu practiren; so liegt es doch bestimmt in dem Kreise ihrer Befugnisse und Pflichten, die Ansiedelung des Supplicanten an dem von ihm gewählten Orte, wenn er daselbst weniger als an einem andern, oder gar nicht nöthig, vielmehr für andere, in Ansehung der Schmälerung des Nahrungszweiges, schädlich ist, zu verweigern. Durch dieses erlaubte Mittel wird in den meisten Fällen gewiß der Zweck indirect erreicht

---

*) Dieses, wie ich glaube, älteste, nicht bloß auf die vom Staate besoldeten Medicinalpersonen, sondern auf die ohne Gehalt angestellten **Practiker** sich beziehende Gesetz enthält die Fürstlich Lippe'sche Medicinalordnung vom 23ten Febr. 1789. 2ter Abschn. 1 Cap. §. 5.

werden. Sind alle Bezirke eines Landes so besetzt, daß es nirgend an medicinisch-chirurgischer Hülfe fehlt, dann kann man freie Concurrenz gestatten; aber doch nur so lange, als aus der freiwilligen Niederlassung der Medicinalpersonen für das Publicum keine Nachtheile erwachsen — wo die Polizei allerdings Einschreitungen machen muß. Denn wenn z. B. jeder Landesbezirk mit einem besoldeten öffentlichen Arzte versehen ist, so müssen die übrigen, bloß practicirenden, und von dem Staate nicht besoldeten Aerzte immer nur in den schicklichsten Wirkungskreisen angestellt werden — weil es wahrlich inconsequent seyn würde, wenn bei der gewöhnlichen Ungleichheit jener Bezirke der Heilkünstler in einem derselben, dessen Bevölkerung kaum 4000 Personen beträgt, und worin der Staats-Gesundheitsbeamte von seiner Besoldung und Praxis kaum leben kann, sich häuslich niederlassen dürfte, während in einem andern Bezirke von 12000 Personen der für denselben vom Staate angesetzte einzige Arzt nicht im Stande ist, alle Kranken zu besorgen.

Es ist ein auffallender Widerspruch, daß der im Eingange des vorigen §. aufgestellte Grundsatz in den meisten Staaten bei dem Militair, als sich von selbst verstehend, angewandt, bei der Errichtung neuer Apotheken dunkel geahnet, bei der Anstellung der übrigen Medicinalpersonen aber fast gar nicht in Erwägung gezogen wird. Jedes Spital und Armencorps hat für eine bestimmte Anzahl Menschen ein ihren Sanitätsbedürfnissen angemessenes Medicinalpersonale, welches im Kriege vermehrt und im Frieden verhältnißmäßig vermindert wird. Bei Gesuchen um Anlegung neuer Apotheken wird immer und nicht selten einzig und allein die Frage berücksichtiget: kann auch der ältere concessionirte Apotheker ferner bestehen, wenn eine neue Officin neben seiner errichtet wird? — Warum macht man nun bei den übrigen, zum Civil-Medicinaletat gehörigen Personen eine Ausnahme, und läßt das

Schwankende und Willkührige bei ihrer Darstellung zum Dienste des Staats, ohne feste Normen, welche die Vernunft so laut fordert, noch ferner bestehen, und begnügt sich auch in diesem Falle mit einer halben Maßregel? Der Umstand, daß die Militärärzte von dem Staate einen festen Gehalt beziehen, der größte Theil der Civilärzte aber nicht, kann doch wahrlich den Grundsatz, dessen innere Wahrheit und Nothwendigkeit aus Erfahrungsfällen nachgewiesen ist, nicht umwerfen; im Gegentheil sollte die Regierung um so mehr dafür sorgen, daß der Nahrungsweg derjenigen, welche von dem zufälligen Verdienste von Einzelnen leben müssen, möglich gesichert, und, was die Verpflichtung der obern Behörden in engern Anspruch nimmt, daß ein Theil der in Gesellschaft lebenden Menschen der Vortheile, welche er von den Erfahrungen der Aerzte erwartet, auch theilhaftig werde.

Jener Grundsatz muß demnach fest stehen und allgemein in Anwendung gebracht werden. Dadurch wird dem Nomadenleben mancher Heilkünstler in den Ländern, wo aus einer irrigen Ansicht über bürgerliche Freiheit, jeder Medicinalperson bisher unverwehrt war, nach Belieben hier oder dort zu practciren, vorgebeugt, welches weder den Aerzten zur Empfehlung, noch dem Publicum und der Kunst zum Vortheile gereicht, weil ein herumirrender medicinischer Praktikant nirgend eine vollkommene und klare Einsicht von den Eigenthümlichkeiten des Climats, der Lebensweise und anderer Dinge, welche schon Hippokrates als die nothwendigste Bedingung einer gründlichen und glücklichen Heilkunst empfiehlt, erlangen kann; dadurch bereitet man dem Charlatanismus und der Quacksalberei das Grab; und dadurch ist nur eine vollkommene Medicinal-Verfassung und Verwaltung möglich.

§. 411.

III. Von den Beurtheilungspunkten zur Bestim-

mung der Anzahl des Personals in dem ganzen Medicinaletat haben einige wenige Staatsärzte, welche diesen in Untersuchung stehenden Gegenstand in ihren Schriften oberflächlich berühren, die Größe des Areals und die Zahl der Einwohner als die erste und einzige Bedingung aufgestellt, um nach derselben die Anzahl der anzustellenden Aerzte zu bestimmen. So sagt z. B. einer von ihnen, daß im Durchschnitte für einen Flächenraum von einer geographischen Quadratmeile, auf welchem vier bis sechs tausend Personen wohnen, ein Districtsarzt als Gesundheitsbeamter und Praktiker hinlänglich sey; ein anderer bestimmt dieses Verhältniß auf vier bis sechs geographische Quadratmeilen mit einer Bevölkerung von sechs bis acht tausend Seelen; die Herrn Oeggl und Röschlaub rechnen für zwei bis drei tausend Menschen Einen Arzt, Einen Krankenwärter und Eine Hebamme; die Bayern'sche Regierung nimmt im Durchschnitte für drei tausend Individuen in den Städten, wie auf dem platten Lande, Einen Landarzt an; und Herr Marcus glaubt so gar, daß in einem Districkte von dreißig tausend Köpfen Ein Oberwundarzt hinreichend sey. Das Großherzogthum Baden, welches im Juli 1809, nach öffentlichen Angaben, 275 geogr. □ Meilen und 922,649 Einwohner zählt, ist in 84 Physicatsbezirke abgetheilt, mithin kommt auf 3 $\frac{23}{84}$ geogr. □ Meilen und 10,983 $\frac{57}{84}$ Personen Ein öffentlicher Gesundheitsbeamter. Ein fast gleiches Verhältniß findet in dem Großherzogthum Würzburg, in welchem 26 Physicate errichtet sind, Statt, wenn die Arealgröße desselben zu 96 geogr. □ Meilen und die Bevölkerung zu 280,000 Seelen angenommen werden — wo also 3 $\frac{9}{13}$ □ Meilen und 10,769 $\frac{3}{13}$ Individuen Einen District ausmachen. Im Herzogthum Salzburg und Fürstenthum Berchtesgaden (186 □ Meilen und 196,205 Personen) sind 2 Stadt- und 9 Landphysiker; folglich ist das Verhältniß dieser zur Bevölkerung überhaupt, wie 1 : 17,836 —

und zur Arealgröße, 40 □ Meilen Gletscher und Blößen abgerechnet, wie 1: 13 $\frac{3}{11}$ □ Meilen. In diesen Beyspielen ist die Durchschnittssumme das Resultat der Vergleichung; wie verschieden aber dieses Verhältniß bei einzelnen gewöhnlich ungleich abgetheilten Landesbezirken ausfallen dürfte, braucht wohl nicht erinnert zu werden, weil jeder sich davon überzeugen kann, der sich die geringe Mühe machen will, die Größe und Bevölkerung einzelner Aemter, welche z. B. in dem Großh. Hessischen Staats- und Adreß-Kalender vom Jahre 1806 angegeben sind, mit der Größe des in denselben angestellten heilkundigen Personals gegeneinander zu vergleichen.

Die Abweichungen jener Angaben und der aus der Erfahrung genommenen Beyspiele, welche fast in jedem Staate sich anders darstellen, zeigen, wie einseitig und unsicher es sey, die Anzahl der Medicinalpersonen nach dem Maßstabe der Arealgröße und Bevölkerung, ohne nähere Erwägung ihrer innern Beschaffenheit und der übrigen Beurtheilungspuncte, zu bestimmen. Wie höchst verschieden ist das Verhältniß der Personenzahl zum Flächeninhalte in großen, mittlern und kleinen Städten, und auf dem Lande (mit und ohne geschlossenen Dörfern) ausgedrückt. Laut Labord'es Nachricht zählt Madrit, dessen Bevölkerung zu 160,000 Einwohner angenommen, 135 Aerzte, folglich ist das Verhältniß dieser zu jenen, wie 1: 1185 $\frac{25}{35}$; in Paris befanden sich, nach einer Liste des Polizeipräfekten, im Oktober 1808, bei einer Bevölkerung von 550,000 Seelen, 379 Aerzte, 249 Chirurgen, 145 Gesundheitsbeamten (medicochirurgi) und 153 Hebammen — Apotheker, Thierärzte und Krankenwärter nicht mitgezählt. Anders stellt sich dieses Verhältniß wieder, laut öffentlichen Nachrichten, in Wien, Hamburg, München, Manheim u. s. w. Sollen nun nach diesem Maßstabe verhältnißmäßig mehr oder weniger von den genannten Medicinalper-

sonen in andern, minder großen Orten, in Seestädten, und besonders auf dem Lande wohnen?

§. 412.

Wenn dieser Maßstab richtig und sicher wäre: so müßte folgen, daß gleiche Bezirke auch eine gleiche Anzahl von Medicinalpersonen in denselben voraussetzten und erheischten. Mich hat die Erfahrung bei der Organisation der Physicate gelehrt, daß man auf eine völlige Gleichheit der Landesdistricte in Rücksicht des Flächeninhalts und der Seelenzahl nie rechnen kann, weil dieselben sich gewöhnlich nach dem Umfange der Aemter richten, wie sie nach Gründen und Zwecken der Justiz- und Polizei-Beamten (welche von denen der Staatsärzte sich merklich unterscheiden) abgetheilt sind. Da es nun eine allgemein angenommene Bedingung ist, daß der Gesundheitsbeamte, nebst dem Wundarzte und Apotheker in dem Amtssitze des Justiz- und Polizei-Beamten wohnen sollen: so muß man schon deßwegen auf eine gleichmäßige Vertheilung dieses Personals Verzicht leisten, und die Folgen dieser Ungleichheit lassen sich selbst bey der Voraussetzung, daß jede Medicimalperson Eines Bezirkes in dem eines andern ihr Fach auszuüben befugt ist, nicht abwenden. Ich habe wiederholt versucht, die Wirkungspuncte einzelner Medicinalofficianten geographisch — nach Größe des Areals und der Bevölkerung einiger, mir nach ihren Localitäten bekannten größern Provinzen, ohne Rücksicht auf Justiz- und Polizei-Aemter, zu bestimmen; aber eine völlige Gleichheit und Angemessenheit derselben in Beziehung auf Sanitätsforderung und zweckmäßige Verwaltung, habe ich nicht herausbringen können, weil entweder diese Provinzen nicht vermessen waren, oder die geographischen Abschätzungen auf unrichtigen Angaben beruhten, die Seelenzahl im Ganzen und in einzelnen Theilen nicht genau bestimmt werden konnte, und die Ausführung dieses Ab-

theilungsplanes mit ganz eigenen Schwierigkeiten und offenbar nachtheiligen Folgen verbunden ist; z. B. Zerstückelung der bisher bestandenen Aemter und Kirchspiele, theilweise Trennung dieser von jenen, Isolirung der Herrschaften, Patrimonialgerichte, Städte und Freiheiten von einem angemessenen Verbande mit den Aemtern, Dislocation der Aerzte außerhalb der Amtssitze, Entfernung der Apotheken von diesen u. s. w.

So lange also bei der politischen Abtheilung der Länderbezirke nicht auf alle Staatsadministrationszweige zugleich Rücksicht genommen wird, d. h. so lange man glaubt bei der Abtheilung der Kirch- und Schul-Sprengel anders verfahren zu müssen, als bei der Bestimmung der Justiz- Polizei- und Rentämter u. s. w. — und die Physicate sich nach diesen bequemen sollen: so kann von Gleichheit dieser gar keine Rede seyn. Indessen ist zu bemerken, daß selbst die, nach rein staatsärztlichen Ansichten gemachte Abtheilung solcher Bezirke auf dem Papier eine Ungleichheit darbieten dürfte, welche Nichtkenner täuschen könnte, und die doch, wenn die Anstellung von Staatsdienern, welchen die Besorgung des öffentlichen Gesundheitswohles anvertraut werden solle, als solche allein in Betrachtung kommt, auf den Zweck ihres Wirkens bezogen, durchaus absichtlich ist. Der öffentliche Arzt z. B. in einem stark bevölkerten, gesunden und civilisirten Bezirke, welcher die Dinge größtentheils in einer nahen Berührung mit dem höchsten Ziele sieht, welches er seiner Thätigkeit stecken kann, hat bloß für die Erhaltung und Beförderung dieses möglich vollkommenen Zustandes der Gesundheit und des frohen Lebens der Staatsbürger zu sorgen; sein Amtsgenosse in einer unwirthbaren, wenig bevölkerten und schlecht cultivirten Gegend von gleichem extensiven Umfange aber, soll diese letzte Aufgabe seines wissenschaftlichen Strebens noch lösen. Was jener erhält, muß dieser neu schaffen. Demnach muß der Aufwand von Kräften hier größer, als

dort — oder, was dasselbe ist, die Bezirke müssen in solchen Gegenden, wo die Sanitätspolizei mit ihren wohlthätigen Folgen zu wirken anfangen soll, kleiner, als im entgegengesetzten Falle seyn. Jemehr die Zahl der Bevölkerung gegen die Größe des Areals abnimmt, findet die Anwendung dieses Satzes auch bei Heilkünstlern, Apothekern und Hebammen Statt.

Hieraus scheint mir zu folgen, daß bloß nach dem Areal und der Bevölkerung nicht bestimmt werden könne: von welchem Umfange z. B. der Centralpunkt des gesammten Medicinalpersonals nur in einer Provinz von etwa 70 geogr. □ Meilen mit einer Population von 15,0000 Einwohnern seyn soll? wie viele Officianten von verschiedenem Berufe in einer solchen Provinz im Ganzen und in einzelnen Landesbezirken angestellt werden müssen? ob mit der Ab- oder Zunahme dieser numerärischen Angabe die Personenzahl der Medicinalofficianten im geraden Verhältnisse steigt oder fällt? welches das Zahlenverhältniß der einzelnen Individuen unter sich, zu den ihm vorgesetzten Behörden und zu ihren respectiven Wirkungskreisen z. B. der Heilkünstler zu der Größe der Schiffsmannschaft, der Kriegs- und Civil-Spitäler, und der Garnison in festen und offenen Orten, zu Kriegs- und Friedens-Zeiten sey? u. s. w.; sondern daß vorzüglich andere Beurtheilungsmomente in Anschlag gebracht werden müssen, um den Wirkungskreis eines jeden einzelnen Gliedes in der Medicinalmaschine zu begränzen, und daß, wenn dieses geschehen ist, alsdann erst eine allgemeine Uebersicht des Ganzen, im Umrisse eines Flächenraumes von gegebener Größe und Bevölkerung und der darin nothwendigen Medicinal-Anstalten und Personen, sich ungefähr darstellen lasse. Wir wollen diese Momente besonders untersuchen.

§. 413.

Die körperliche Beschaffenheit, Lebensweise

und Beschäftigung der auf einem bestimmten Flächenraume, ja selbst der Grad ihrer Geistescultur, ihre Begriffe über medicinische Dinge, Mangel oder Ueberfluß, und die damit in Beziehung stehenden Zufälligkeiten gewähren, in Verbindung der erstern Bedingung, einen weit sicherern Maßstab zur Berichtigung des Problems. Man betrachte eine Provinz, in welcher ein Theil der Einwohner in luxuriösen Städten lebt — der andere mit einem starken Körperbau, und bei einer regelmäßigen einfachen Lebensart, gesunde Bergluft genießt, und sich mit Viehzucht und Ackerbau fleißig beschäftiget — und wieder ein anderer Theil derselben niedrige und sumpfigte Gegenden bewohnt, mit Noth ringt, in der Bildung vernachläßiget ist, in Fabriken, Berg- Hütten- und Hammer-Werken sein Brod sucht u. s. w.: so wird die Verschiedenheit der ärztlichen Bedürfnisse in dem einen oder andern Falle auffallend in die Augen springen, und das Maß der Mittel, welche in der Anordnung von Medicinal-Anstalten und Personen beruhen, empirisch an die Hand geben. Dieser wichtige Fingerzeig ist vorzüglich zu benutzen, wenn die Zahl der Aerzte für gewisse Stände, für Truppencorps und Schiffsmannschaft bestimmt werden soll, wo aber auch auf die Anzahl der Köpfe, Zeit, Ort, Beschaffenheit und Dauer der Expedition Rücksicht zu nehmen ist.

Die Verbindungswege der Einwohner eines Bezirks haben einen wichtigen Einfluß auf diesen Gegenstand. Sind die Wege schlecht und des Nachts nur mit Lebensgefahr zu passiren; ist das Land gebirgigt, und im Winter bei angehäuftem Schnee oder austretenden reißenden Waldströmen, von einem Theile zum andern unzugänglich; sind Brücken und Stege in einem unvollkommenen Zustande, oder nicht in hinlänglicher Anzal vorhanden; und wohnen die Menschen auf dem Lande nicht in geschlossenen Ortschaften, sondern in einzelnen zerstreut liegenden Häusern: so muß

eine größere Zahl von Medicinalpersonen jedes Berufs angestellt werden, als wo von alle diesem das Gegentheil ist. Die Ursache liegt außerdem was sich ohne Erinnerung versteht, darin: daß man bei Männern, welche mit dem Kopfe arbeiten sollten, auf Schonung körperlich-mechanischer Anstrengung Bedacht nehmen muß.

Damit steht in Verbindung der **Wohnort** der Medicinalperson. Ein Bezirk, in dessen **Mitte** der öffentlich angestellte oder bloß mit der Krankenbesorgung sich beschäftigende Arzt wohnt, der denselben in einer bis anderthalb Stunden, nach allen Ausdehnungen hin, bereisen, folglich die Gegenstände, mit welchen er umgehen soll, eher und besser kennen lernen kann, ist für das Wohl des Publicums angemessener, als ein anderer, wo das Gegentheil ist, — er mag größer oder kleiner, und der Arzt mit der Verpflichtung, alle Armen unentgeltlich zu besorgen, auch sehr ansehnlich besoldet seyn.

Bey der Anstellung der Heilkünstler und Hebammen soll man auch auf das **Verhältniß der Kranken** und respective der Gebärenden zu den Gesunden, die **Durchschnittsdauer der Krankheiten**, und den möglichen **Aufwand der Kräfte** von Seiten der **Medicinalpersonen** Rücksicht nehmen, und darnach die Anzahl derselben bestimmen. Dieser Weg schlägt Herr Erhard vor. Ein Arzt, heißt es S. 137 der mehr angeführten Schrift, kann in einem Spital, ohne Gehülfen, des Tags sehr gut vierzig Patienten behandeln. Nimmt man an, daß diese Patienten des Jahres vierzig Mal wechseln, so kann er des Jahrs durch im Spital tausend sechshundert Patienten behandeln. Setzt man ferner: von fünf Personen werde jährlich eine krank, so könnte ein Arzt für acht tausend Menschen hinlänglich seyn, wenn die Kranken alle in ein Spital gebracht würden. Da man vielleicht nur auf fünfzig Personen eine rechnen darf, die eines Chi-

rurgen bedarf, so würde auch ein Chirurg im Spital für sie hinlänglich seyn. Wohnen aber diese Personen auseinander, so muß dieß mit in Betrachtung gezogen werden; und wenn sie auch nur auf dem hundertsten Theil einer Quadratmeile einzeln zerstreut wären, so dürfte man schon mehr als Einen Arzt und Chirurgen rechnen. Man dürfte dem Arzte höchstens dreißig Gänge zumuthen. Will man also nach diesem Verhältnisse die Aerzte berechnen, so muß man erstens die Größe des Districts in $\frac{1}{100}$ von Quadratmeilen bestimmen, dann die Personenzahl, und endlich das Verhältniß der Kranken zu den Gesunden das Jahr hindurch, nebst der Durchschnittsdauer der Krankheiten; nun multiplicire man die Personenzahl mit dem Zehnfachen der Quadratwurzel des Raums, und dividire dieses Product mit 365, dividirt mit der Durchschnittsdauer der Krankheiten, und multiplicirt mit dem Product aus 30 in das Verhältniß der Kranken zu den Gesunden des Jahres hindurch. „Dieß wird durch ein Beispiel, auf Anspach angewandt, erläutert. Es ist aber leider aus den Annalen der Krankenhäuser und der gemeinen Erfahrung zu sehr bekannt, daß unter allen Verhältnissen der politischen Arithmetik das der Kranken zu den Gesunden am trüglichsten — die Berechnung, wie viele Gesunde und wie lang krank zu werden pflegen, eine vergebliche Arbeit *) — und das Messen animalischer Kräfte nach Zahlen, oder die Bestimmung wie viele wirkliche Patienten der Heilkünstler in einem gewissen Zeitraume besorgen, der Apotheker Recepte verfertigen, und die Hebammen Kreißenden beistehen, und Wöchnerinnen mit ihren Kindern verpflegen können, fast nicht möglich ist; so sehr übrigens

*) Wie sehr die Angaben von einander abweichen, aus der Volksmenge einer Stadt die jährliche Anzahl der Kranken, Dauer der Krankheiten u. s. w. zu bestimmen, vergleiche man die Resultate in dem Aufsatze der medicinisch-chirurgischen Zeitung. Salzburg 1793. B. 3. S. 426.

zu wünschen wäre, daß man überall mit dem angegebenen mathematischen Maßstabe auslangen könnte.

Die Größe der Fonds zum nothwendigen Unterhalte der Gesundheitsbeamten sollte, wie der eben angeführte Schriftsteller sagt, wo möglich keinen Einfluß auf diese Bestimmung haben, und solche den Cameralisten überlassen werden. Allein nach meiner Meinung erheischt dieß eine vorzügliche Rücksicht: weil sich die Fonds nicht, wie die meisten Techniker zu vernehmen geben, nach den Vorschlägen, sondern diese nach jenen richten müssen, wenn in der wirklichen Welt etwas Nützliches zu Stande kommen soll. Man muß demnach die Kräfte, Einkünfte und Bedürfnisse des Staats kennen, um, wenn z. B. acht Thierärzte in einem Landkreise nöthig wären, aber nicht mehr als vier besoldet werden könnten, sich mit dieser Anzahl zu begnügen, und diese so zu placiren, daß die viehreichsten Gegenden den größt möglichen Vortheil davon ziehen können.

§. 414.

Es ist zwar schwer, aber doch nicht unmöglich, diese Bedingnisse zusammen in Vergleichung unter sich und in Beziehung auf das Verhältniß der ärztlichen Objecte zu dem physischen Vermögen der Medicinalpersonen, mit besonderer Rücksicht auf die Zeit, wo in irgend einer Hinsicht gewirkt werden soll, bei der Anstellung derselben in Anwendung zu bringen; doch halte ich dafür, daß man die gemeine Erfahrung auf eine vorsichtige Weise mit in die Beurtheilung ziehen müsse. Bei der Bestimmung der Anzahl größerer Medicinalanstalten in einem nach Areal und Bevölkerung bestimmten Staatskörper wüßte ich auch keinen andern Maßstab zur Ausmittelung dieser Aufgabe anzuwenden. Deutschland in seiner gegenwärtigen politischen Verfassung soll z. B. keine Universität haben, welche nach der bisherigen Erfahrung für

die wissenschaftliche Bildung künftiger Staatsofficianten überflüssig wäre. Man addire die Zahl derselben (21); dividire sie in die Summe des Flächeninhaltes und der sämmtlichen Bewohner, und ziehe alsdann die Durchschnittssumme aus. Diese giebt an, wie groß das Areal und die Personenzahl bei einer gleichmäßigen Vertheilung jener Institute seyn müßte. Dasselbe Verfahren wende man bei einzelnen Königreichen und Großherzogthümern an. Die Resultate mit einander verglichen, geben eine Differenz, aus welcher hervorgeht: ob die Zahl der Bildungsinstitute in einzelnen Staatsgebieten zum Ganzen zu groß oder zu klein sey. Die Nothwendigkeit sie zu vermehren oder zu vermindern hängt aber von der Größe der Fonds ab, welche in Vergleichung mit jenem Resultate den Mangel oder Ueberfluß desselben, mit Rücksicht auf Zweck und Bedürfniß, zeigt. Die Frequenz der Universitäten, wenn die Zahl der Studirenden sicher ausgemittelt werden könnte, so wie der Ruf einzelner Universitäten, die Größe der Städte, wo sie etablirt sind, und andere, von politischen Ereignissen und Territorialveränderungen abhängige Zufälligkeiten müßten, wo möglich, mit in Anschlag gebracht werden: die Zahl der Lehrer richtet sich übrigens, wie wir sehen werden, nach der Menge und Beschaffenheit der Lehrgegenstände. Da aber die wissenschaftliche Bildung der Medicinalofficianten nicht allein von den medicinischen Facultäten, sondern auch von besondern medicinisch-chirurgischen Lehranstalten ausgeht: so müssen diese, um das Resultat für den in Frage stehenden Zweck richtig zu stellen, mit jenen zusammen gezählt und verglichen werden. Dieselbe Verfahrungsart kann bei allen übrigen Medicinalanstalten mutatis mutandis Statt finden, um wenigstens in Approximationsverhältnissen, mit Rücksicht aller übrigen Beurtheilungs Momenten, die Auflösung der Aufgabe zu erleichtern. Im zweiten Theile dieser Schrift, wo von

den Staats Medicinalanstalten gehandelt wurde, ist die Zahl einiger der wichtigsten derselben nach Größe des Areals und der Bevölkerung angegeben worden, welche sich auf diese mühsame Berechnung gründet, und die Forderungen berufener Critiker solcher Arbeiten vielleicht befriedigen dürfte. Was ich noch weiter und überhaupt über diesen Gegenstand zu sagen habe, macht noch einige vorläufige Erläuterungen nothwendig.

§. 415.

Die gemeine Erfahrung erfordert bei der Anstellung **einzelner** Medicinalpersonen eine **vorsichtige** Anwendung. Die Staats-Medicinalpolizei stellte den Grundsatz fest: daß Aerzte, Apotheker, Hebammen u. s. w. überall in einer solchen Anzahl vorhanden seyn müssen, daß jede nothleidende Person, auch in lebensgefährlichen Zuständen, ohne einen Zeitverlust, worüber das Leben selbst verloren gehen könnte, die erforderliche Hülfe erlangen kann. In Folge dieses Grundsatzes war die Sorge mancher Regierung hauptsächlich darauf gerichtet, daß die Zahl derselben nicht zu vermindern, sondern eher zu vermehren sey. Diese Ansicht ist edel, aber sie führt an sich nicht auf das Ziel, welches wir suchen: ihre unbedingte Anwendung kann sogar für das Publicum und die Medicinalglieder gleich verderblich werden, zumal wenn, wie es oft der Fall war und noch ist, **Privatinteresse** für eigene Gesundheit das Urtheil der entscheidenden Stimmenführer im Rathe begründete. Auf den Antrag: es kann nicht schaden, wenn noch eine Apotheke hier angelegt wird — Concurrenz macht wohlfeile Preise der ohnehin theuern Arzneien u. s. w. entstand manche Anstalt dieser Art, an welchen das Beste zu rühmen war, daß sie bald wieder zu Grunde gingen. Diejenigen, welche die concreten Erfahrungsfälle nicht außer Acht ließen, glaubten, daß eine sorgfältigere Beobachtung der von den Medicinalpersonen freiwil-

lig gewählten und durch äußere Umstände verlassenen Wirkungskreise ungefähr den Maßstab der Beurtheilung an die Hand gäbe, ob dieselben wieder zu besetzen oder offen zu lassen seyen. Waren z. B. von jeher drei Apotheken in einem Orte gewesen, so glaubte man genug gethan zu haben, wenn dieselben nicht vermehrt oder vermindert, sondern in dieser Anzahl, bei dem Abgange eines, durch die Anstellung eines andern Apothekers, vollständig erhalten würden — ohne zu bedenken, daß hier nur auf Zunahme oder Verminderung der Bevölkerung und vorzüglich auf die Sanitätsbedürfnisse Rücksicht genommen werden sollte. Wie trüglich dieses Verfahren besonders dann ist, wenn man die nothwendig in Anschlag zu bringenden Nebenumstände, z. B. die nächste Entfernung der Medicinalpersonen einer oder mehrerer Classen voneinander übersieht, lehren unzählige Fälle. Ich könnte mehrere Städte anführen, wo in einer derselben vor 30 Jahren vier practicirende Heilkünstler zu wenig gewesen wären, und jetzt, nachdem die Population sich um die Hälfte und mit ihr die Sanitätsbedürfnisse vermehrt haben, zwei derselben überflüssig sind. Damals befand sich in den benachbarten Orten in einem Umkreise von zehn geographischen Quadratmeilen Keiner, und jetzt bemühen sich sechs auf diesem Raume Nahrung zu suchen. Dieses war ein Fehler, entsprungen aus der irrigen Voraussetzung, jeder medicinische Practiker dürfe sich da niederlassen, wo er glaube am besten fortkommen zu können. So lange ein Bezirk, in welchem ein Arzt nothwendig seyn sollte, unbesetzt ist, sollten in einem andern, unter übrigens gleichen Umständen, keine zwei seyn. Ich gebe zu, daß dieser empirische Maßstab auch bei Anstellung der einzelnen Medicinalglieder oft mit gutem Erfolg gebraucht werden kann: übergroße Quacksalberei in einer Gegend beweist ohne weitere Untersuchung, daß es an besserer Hülfe von wissen-

schaftlichen Individuen fehlt; das Bedürfniß einer gehörig unterrichteten Hebamme in einem Dorfe oder Bezirke wird auf der Stelle erkannt, wenn in der Hebammenkunst nicht unterrichtete Personen sich unbefugter Weise mit diesem Geschäfte abgeben, und keine von den benachbarten Geburtshelferinnen der Gegend zu Gebärungsfällen geholt wird u. s. w.: aber allein, ohne Rücksicht auf die in den vorhergehenden §. §. genannten Beurtheilungspuncte, ist er unsicher, und hat immer die zwar scheinbar sich widersprechende, aber doch wahre Folge, daß in demselben Lande die Medicinalpersonen überflüssig vorhanden seyn und zugleich mangeln können. Mich haben dieß specielle Erfahrungen gelehrt. Vor der Organisation der Physicate im Herzogthum Westphalen konnte ich von 36 Heilkünstlern, welche mit der Schutzpockenimpfung vertraut waren, keine 18 Districts-Impfärzte herausbringen; und bei der Organisation des Hebammenwesens und der Abtheilung der Hebammenbezirke ließ ich mehrere geschickte Hebammen, welche die weiblichen Gemeindsglieder aus Stolz gegen ihre Nachbarinnen zum Theil auf eigene Kosten hatten unterrichten und approbiren lassen, eingehen — während eine zehnfach größere Zahl fehlte und neu angestellt werden mußte.

§. 416.

IV. Um das Vorgetragene in allen möglichen Beziehungen verständlich zu machen, wird es zweckmäßiger seyn, Statt hier bloß Fingerzeige zu geben, diesen wichtigen Gegenstand mit Beispielen zu erläutern. Ich wähle hierzu zwei Materien, welche bei der Organisation der Medicinal-Anstalten und Personen am häufigsten zur Sprache kommen, nämlich die Errichtung neuer Apotheken, und die Anstellung von Hebammen. Was von diesen vorgetragen wird, kann auch, unter gleichen Umständen und mit Rück-

sicht auf die angeführten Grundsätze, bei allen übrigen practicirenden und auf Sicherheit ihres Nahrungsweges rechnenden Medicinalpersonen in Anwendung gebracht werden.

Bei der Errichtung einer Apotheke hat die Staatspolizeibehörde den Zweck: zu sorgen, daß die Einwohner einer bestimmten Gegend, bei den ihnen, und ihren nützlichen Hausthieren zustoßenden Krankheitsfällen, alle durch die Erfahrung bewährte, aus den Verschreibungen wissenschaftlicher Heilkünstler bekannte, oder gesetzlich vorgeschriebene, gute, und im Preise billige Arzneimittel zur rechten Zeit erlangen — und daß, so lange die öffentlichen Aerzte ohne Ausnahme nicht selbst gründliche Chemiker sind, eine Anstalt vorhanden sey, deren Vorsteher über medicinisch-gerichtliche Fälle, in technischer Beziehung, die erforderliche Auskunft geben können. Das **Bedürfniß** ist also die erste Rücksicht bei der Anlegung einer Apotheke.

Die Anzahl dieser, in einem Lande nothwendigen Anstalten ist deßwegen besonders schwer zu bestimmen, weil die dabei in Anschlag zu bringenden Local- Zeit- und persönlichen Verhältnisse vielseitig und wandelbar sind; indessen können hierbei keine andern, als die angegebenen Puncte der Beurtheilung in Anwendung gebracht werden — jedoch mit folgenden besondern Rücksichten.

In der Regel sollten Apotheken nur in den Städten angelegt werden: die verhältnißmäßig größere Volkszahl, die dadurch erzeugten mannichfaltigen Sanitätsbedürfnisse, die Anwesenheit der für eine Gegend angestellten Staatsdiener, wodurch ein beständiger Zufluß der Landleute unterhalten wird, Garnisonen, Hospitäler, und andere, auf Wissenschaften, Künste, Handel und Gewerbe Bezug habende Veranstaltungen in denselben, machen dieß nothwendig. Apotheken sollten auf dem platten Lande, in Dör-

fern, wo die angeführten Einladungen nicht sind, und wegen der Schwierigkeit des Transports der Arzneiwaaren, und hauptsächlich wegen der nöthigen Polizeiaufsicht nicht errichtet werden. Gewöhnlich arten ihre Vorsteher aus, werden Gewürzkrämer und Branntweinschenker, verschreiben Arzneimittel, und treiben gefährliche medicinische Quacksalberei. Man darf aber hierin nicht zu weit gehen. In einem Staate von einigem beträchtlichen Umfange, in welchem nicht so viele Städte vorhanden sind, als Apotheken nöthig befunden werden, müssen allerdings Ausnahmen Statt finden; und wenn man den Grundsatz der gleichmäßigen Vertheilung der Medicinalpersonen nach Sanitätsbedürfsen stets vor Augen hat: so kann es sich wohl fügen, daß in einem Dorfe die Apotheke besser stationirt ist, als in einer, etliche Stunden davon entfernten weit volkreichern Stadt. Ehemals geschahen in dieser Hinsicht größere Fehler, die, wo sie mit ihren Folgen noch fortdauern, allmälig verbessert, und bei neuen Anlagen möglichst vermieden werden müssen. Es könnten, außer dem Herzogthum Westphalen, andere Territorien namentlich angeführt werden, in welchen die meisten Apotheken in den Gränzörtern angelegt sind. Ein Grund davon liegt wohl darin, daß man vormals, als das Faustrecht herrschend war, die Städte, als Vertheidigungsplätze, an den Gränzen gebirgigter Länder erbaut hat. Diese waren am meisten bevölkert und cultivirt; das Bedürfniß erheischte Aerzte und Apotheker; diese, vorzüglich die Letztern, siedelten sich in denselben an — und so ging die aus der Nothwendigkeit entsprungene Gewohnheit in den Grundsatz über: Apotheken müßten nur in den Städten angelegt werden. Aber hauptsächlich ist der Eigennutz Ursache, der sich bei diesen fehlerhaften Anlagen mit in das Spiel gemischt hat: daher findet man noch in den neuesten Zeiten concessionirte Apotheken sogar in Gränz-Dörfern. Der Unternehmer

einer solchen Anstalt calculirte nämlich so: liegt deine Apotheke an der Gränze, so entgeht dir so leicht nichts aus dem Lande, und du setzest noch an die benachbarten Ausländer Waaren ab. Dieß stimmte mit der engherzigen Maxime der ehemaligen Staatswirthe, welche Apotheker-Privilegien verkauften — „ohne Noth kein Geld aus dem Lande zu lassen" — trefflich überein; so, daß sie nicht einmal daran dachten, daß durch dergleichen Niederlassungen in den Gränzörtern der Schleichhandel mit Branntwein, Salz, Toback und andern, mit einem Impost belegten Artikeln begünstigt werde. Daß viel Zeit verloren gehe, ehe ein Arzneimittel in die entfernten Orte der Mitte des Landes kommen könne, mithin das Publicum im Ganzen übel daran sey, kam eben so wenig in Betrachtung, als die offenbar in die Augen springende Folge, daß das Schicksal des Apothekers nun an das Locale geknüpft sey, und, weil dieser Fehler dießseits und jenseits der Gränze begangen ward, daß die in zu naher Berührung stehenden Apotheken sich nie über das Mittelmäßige erheben, und zum Theil zu Grunde gehen würden.

Nach meiner Erfahrung können solche fehlerhafte Anlagen nach und nach dadurch verbessert werden, wenn die Apotheken, sey es auch mit einigem Verluste für ihre Eigenthümer, in die schicklichsten Oerter unmittelbar verlegt, oder, um die Besitzer möglichst zu schonen, durch Anlagen von Filial-Apotheken unterstützt, oder, wer sich dieses nicht gefallen lassen will, in demselben Bezirke neue Officinen errichtet werden. Die letztere Maßregel ist aber nur dann mit Nachdrucke durchzusetzen, wenn die Gränzapotheken, wie gewöhnlich, in einem schlechten Zustande sind. Nicht selten erholt sich eine oder die andere wieder; dieß beweist alsdann, daß die Schuld ihres Verfalls an dem Apotheker gelegen, und diese Concurrenz hat, außer dem gefälligen Betragen der

Herren Principalen und der Güte und der Wohlfeilheit der Arzneien selbst auf die Apotheke einen wohlthätigen Einfluß. Geht sie durch diese Operation vollends zu Grunde, so hat sie ihr Schicksal früher oder schneller, als doch später und langsamer geschehen würde, getroffen. Salus publica est suprema lex. — Die Wahl des Orts, wo eine Apotheke angelegt werden soll, ist also vorzüglich zu berücksichtigen.

§. 417.

Bei der Anwendung der bereits vorgetragenen Grundsätze ist demnach zu erwägen:

1.) Die Arealgröße und die Bevölkerung eines Districts. An sich gewährt diese Notiz, wie schon gesagt ist, keinen sichern Maßstab; sie ist aber bei der Beurtheilung der übrigen Leitungsbegriffe mit in Anschlag zu bringen.

2.) Wichtiger ist die im §. 413 angegebene Bedingung, in Beziehung auf körperliche Beschaffenheit, Lebensart, Beschäftigung, Geistescultur, Wohlstand und eigenthümliche Krankheiten der Einwohner.

3.) In Ansehung des Locals, von dem eben im Allgemeinen die Rede war, ist besonders zu betrachten: ob das Etablissement in eine Hauptstadt, oder in ein isolirtes Landstädtchen, oder Dorf, welches in einer volkreichen Gegend liegt, durch welches einige Heerstraßen führen, in deren Nähe Fabriken sind u. s. w. nachgesucht werde? Wie groß die Anzahl der in dem Districte angestellten Medicinalpersonen verschiedener Functionen sey? ob sie wegen ihrer Geschicklichkeit und Moralität bei dem Publicum in gutem Rufe stehen? ob eine oder die andere von ihnen, mit oder ohne Erlaubniß ihrer vorgesetzten Behörden, ihre Arzneien von Materialisten beziehen, und solche selbst dispensiren? oder ob gar kein Heilkünstler in dem Orte oder in der Nähe desselben ist, und keiner, ohne Führung einer eigenen Apotheke, sich in demselben

niederlassen will, dessenungeachtet aber ärztliche Hülfe nöthig sey? ob schon früher ein Versuch gemacht worden sey, eine Apotheke in dem Districte zu errichten? und, wenn dieser mißlungen (in Erwägung des Umstandes, daß eine oder zwei zu Grunde gegangene Apotheken nicht beweisen, daß auch eine dritte das nämliche Schicksal haben werde), zu forschen, welche Ursachen dieses bewirkt haben? Namentlich: ob die Schuld in Unkunde, Nachlässigkeit, Unbilligkeit und und unvorsichtigem Creditgeben des verunglückten Unternehmers gelegen habe? derselbe gegen den Unfug der Winkelapotheker, Arzneihändler, Quacksalber, und andere Beeinträchtigungen dieser Art von der Obrigkeit nicht geschützt worden sey? der District überhaupt und der Apotheker insbesondere viele, und beinahe unerschwingliche Abgaben zu leisten gehabt haben? der auswärtige Handel durch Krieg gehemmt gewesen sey? der Apotheker bei dem Umsatze der im Preise veränderlichen theuern Colonialwaaren einen beträchtlichen Verlust erlitten habe? die Gegend durch allgemeine Theurung, Mißwachs, Einquartierung und andere Calamitäten heimgesucht worden sey? in Rufe stehende Medicinalpersonen, welche ehedem in die Apotheke verschrieben haben, aus dem Bezirke weggezogen seyen? u. s. w.

4.) Dit Anzahl der bereits errichteten Apotheken und ihre Entfernung von einander in einem Bezirke, Orte, oder in der Nachbarschaft, mit Rücksicht auf den Inhalt der auf sie sprechenden Concessionsurkunden, muß aber mehr, als das Vorhergehende erwogen werden. In dieser Beziehung muß man wissen: wie viele Apotheker, und wo, im Lande wohnen? ob die Materialisten Arzneien, und welche, im Kleinen verkaufen dürfen? ob ausländische Apotheken nahe an den Gränzen stationirt sind? und wie weit eine von der andern entfernt ist? Was im III. Capitel §. §. 382 — 401, von den Apotheker-Concessio-

nen gesagt ist, kömmt dabei in Anschlag. Vorzüglich ist aber die extensive Ausdehnung der Geschäfte derjenigen Apotheken, in deren Nähe eine neue errichtet werden soll, zu erwägen: ob nämlich einige oder alle in guter Beschaffenheit sind? einen starken Absatz, besonders im Handverkaufe haben? und ihre Eigenthümer sich bloß mit dem pharmaceutischen Fache abgeben, oder außerdem andere kaufmännische Geschäfte treiben? Dieses kann nur aus dem Factura- und Conto-Buche, den quittirten Rechnungen der Materialisten, dem Arzneivorrathe und Cassenbestande ausgemittelt werden. Die Menge der benachbarten ausländischen Apotheken kommt bei der Beurtheilung dieses Gegenstandes weniger in Betrachtung, als ihre Güte. Sind dieselben schlecht, so ist das Verschleppen des Geldes in das Ausland der geringste Nachtheil; es sey denn, daß eine starke Accise auf die Arzneimittel gelegt wäre, wodurch diese mit dem Bothenlohne ein Drittheil oder gar die Hälfte über den wirklichen wahren Preis zu stehen kämen. Mehr will es sagen, wenn ihre Besitzer, wie gewöhnlich, im Wahne stehen, daß sie einem fremden Staate keine Verbindlichkeit schuldig wären, und in diesem Glauben das auswärtige Publicum mit schlechten und verderbten Waaren hintergehen. In einem solchen Falle ist auf das Daseyn einer solchen Apotheke keine Rücksicht zu nehmen; sie wird und muß zu Grunde gehen, wenn ein ehrlicher Mann im Innlande ihr gegenüber eine neue gründet. — Die Schätzung der Entfernung der Apotheken, mit Rücksicht auf die Wege, deren Beschaffenheit der Transport der Arzneistoffe und die Frequenz der Apotheke den Bezirkseinwohnern erleichtert oder erschwert, ist aber in Beziehung auf die hülfsbedürftigen Unterthanen noch weit wichtiger, als wegen der Nahrungssicherheit der Apotheker. Haben die entferntesten Bewohner eines Districts bis zur nächsten Apotheke drei Stunden, oder,

was dasselbe ist, bei Nachtzeit, beschwerlichen Wegen, und übler Witterung vier Stunden zurückzulegen, dann ist die Entfernung zu groß. Denn rechnet man den Aufenthalt und Rückweg hinzu, so gehet, ehe der Kranke die Arznei erhält, vorausgesetzt, daß sie unterwegs nicht verunglückt, ein Drittheil des Tages verloren. Manche Kranke, welche an Zuckungen, Blutflüssen u. dgl. leiden, würden durch diese Verzögerung sterben, die bei schneller Anwendung der vergeblich erwarteten Arzneien vielleicht gerettet werden könnten. Lassen es die örtlichen Verhältnisse zu, daß die Apotheke in der Mitte eines Districts stationirt werden kann, so würden, wenn der Heilkünstler solche Mittel, deren Gebrauch in plötzlichen und lebensgefährlichen Fällen nöthig ist, in Vorrath hat (§. 392), auf einem Flächeninhalte von 9 Quadratstunden, auf welchem ungefähr sieben bis achttausend Personen wohnen, eine Apotheke nöthig seyn; mithin könnten die entferntesten dieselbe in anderthalb Stunden erreichen. Geringer kann man dieses Verhältniß nicht wohl annehmen, weil die Apotheken nicht immer gerade in dem Mittelpunkte der Bezirke seyn können. Volkreiche Städte oder Gegenden und andere Zufälligkeiten machen in diesem Verhältnisse einen, wiewohl geringen Unterschied. Daher finde ich achtzehn Apotheken in dem Herzogthum Westphalen (gegenwärtig sind zwanzig) dieses zu 72 geogr. □ Meilen mit einer Bevölkerung von beinahe 136,000 Personen gerechnet, ungeachtet der aus der örtlichen Lage entspringenden Unvollkommenheiten, den Sanitätszwecken vollkommen angemessen; und lägen nicht die meisten in den Gränzstädten, so wären sechszehn, oder auf $4\frac{1}{9}$ Quadratmeilen und etwa 8500 Personen eine, genug.

5.) Die Anzahl der Apotheken in öffentlichen Anstalten, Krankenhäusern, Bädern, belagerten Festungen und auf einer Flotte richtet sich nach den Sani-

tätsbedürfnissen, der damit in Beziehung stehenden Personenzahl, und der Möglichkeit, wie viel ein fleißiger Apotheker leisten kann. Hat derselbe jedes Tags über im Durchschnitte mehr als dreißig Recepte zu verfertigen: so ist er bei seinen übrigen Arbeiten in dem chemischen Laboratorium, Buchführung u. dgl. hinlänglich beschäftiget. Dieser Maßstab findet auch in größern Städten seine Anwendung.

§. 418.

Nach Erwägung aller dieser Umstände, deren nähere Erläuterung durch mehrere vergleichende Beispiele, welche jeder in seinem Wahrnehmungskreise selbst machen kann, überflüssig ist, läßt es sich ungefähr beurtheilen: ob, wenn alle aufgestellten Fragen bejahet oder verneinet sind, die Errichtung neuer Apotheken, oder die Verlegung oder Wiederherstellung der in Verfall gerathenen, durch Filialapotheken, oder die Einziehung anderer für das Publicum und die Betheiligten vortheilhaft sey, oder nicht? Die Buchhaltung sämmtlicher Apotheker muß, wie um der Wichtigkeit der Sache willen wiederholt wird, den sichersten Aufschluß geben. Diese führt weiter als die gemeine Erfahrung, obgleich sie nicht ganz dabei zu übersehen ist.

Man wird übrigens aus dem Vorgetragenen sich überzeugen, was bei der Lösung eines solchen Problems, als das vorliegende, wo das Wohl des Publicums und das Schicksal von Familien eine gleich wichtige Theilnahme erheischen, herauskommen könne, wenn Juristen, welche in den Regierungscollegien die Medicinalpolizei respiciren sollen, Justizbeamten und Magistrate, die von diesen, tief in das Wesen der Staatsarzneikunde einschlagenden Dingen keine, oder nur einseitige, aus lächerlichen Analogieen gefolgerte Begriffe haben, zum Berichte auffordern: ob hier oder dort die Apotheken sich im guten Stande befinden? alte einzuziehen — neue zu errichten sind? u. s. w.

— Welches der unfehlbare Erfolg seyn wird, wenn die Zahl der pharmaceutischen Officinen von dem Patentensteuer-System abhängig ist; oder in dem weniger schlimmen Falle, zur Erreichung billiger Arzneipreise, der freien Concurrenz keine Schranken gesetzt werden. Nach meiner Ueberzeugung genügt es noch lange nicht, wenn auch der Ortsphysicus mit seinem Berichte gehört wird, sondern sämmtliche Gesundheitsbeamten in dem ganzen Umfange des Bezirkes, wo die Absicht ist, eine neue Apotheke zu errichten, sollten, mit Rücksicht auf die, bei der wiederholten Visitation der ihnen untergebenen Officinen, aus der Buchführung gezogenen Resultate, und alle übrigen Beurtheilungs-Principien zum pflichtmäßigen Gutachten aufgefordert — die dabei interessirten Apotheker in wichtigen Fällen selbst durch die Ortsbeamten mit ihren Erklärungen zum Protocoll vernommen — und dann die eigene Beurtheilung zur Hülfe genommen werden, ehe man bestimmte Anträge macht, und entscheidet.

§. 419.

„Die Hebammen", sagt Herr Erhard, „können im Durchschnitte nicht wohl mehr als alle drei Tage eine Frau versehen (einer Gebärenden beistehen), weil sie zugleich die erste Wartung der Kinder haben; es bedürfen daher, auf vierzig Menschen eine Geburt gerechnet, 40. 365 = 14600 Menschen wenigstens drei Hebammen."

Dieses Verhältniß paßt nur auf größere Städte, deren Einwohner ein Drittheil der Population des ganzen Landes ausmachen. In kleinen Städten, Flecken und Dörfern muß das anders seyn.

Die nach den Kirch- und Filial-Dörfern stationirten Wirkungspuncte der Hebammen sind in der Regel fehlerhaft, und dem Zwecke ihres Geschäftes nicht angemessen — besonders da, wo keine geschlossenen und hinlänglich bevölkerten Dörfer vorhanden sind,

sondern, wie in ganz Westphalen, mehrere Höfe und Dorfschaften zu einzelnen Bezirken mit einander verbunden werden müssen, folglich die Regel, daß in jedem Orte eine eigene Hebamme seyn sollte, nicht in Anwendung kommen kann. Hier bieten sich nun die oben genannten Schwierigkeiten ganz besonders dar, daß nämlich, um nahe gelegene Dörfer zu diesem Zwecke zu vereinigen, hier ein Waldstrom oder ein Bach, dort üble, im Winter unzugängliche Wege, oder schlechte Brücken und Stege, und, da die bisherige politische Eintheilung des Landes die Abtheilung nicht anders möglich machen, als daß einige Dorfschaften und einzelne Höfe von ihren respectiven Kirchdörfern abgesondert und mit Hebammen besonders versehen, oder mit andern nahe gelegenen Dörfern aus verschiedenen Pfarreien und Amtsbezirken verknüpft werden müssen. Dabei ist zu berücksichtigen, daß, wegen der Relation, worin die Amtsführung der Hebammen zu dem Justiz- und Polizei-Beamten und Pfarrer steht, wo es wegen der Lebenssicherheit der Gebärenden und Kinder nur immer geschehen kann, bei der Bildung der Districte — Kirchspiele und Landesbezirke (Aemter) nicht zerrissen werden sollten. Wegen der Beiträge aus den Gemeinden für Unterricht und Unterhalt der Hebammen ist es zwar nöthig, daß die Bezirke möglichst gleich abgetheilt werden; man muß aber zugleich auch auf geschlossene Bauerschaften Rücksicht nehmen, weil unter diesen gewöhnlich ein observanzmäßiger Schatzungsfuß besteht, nach welchem die Beiträge zu den Communalbedürfnissen ausgeschlagen und erhoben werden. Wer, ohne Noth dieses Verhältniß nicht achtend, bloß nach der Landcharte und statistischen Tabellen die Districte organisirt, wird schon im Anfange auf manche Hindernisse stoßen, wegen Unterstützung der Hebammen an fixen Utilitäten aus Gemeinheitsmitteln in Verlegenheit kommen, und bei der etwa nö-

thig werdenden Veränderung des Hebammenpersonals, nach Zahl und Ort, Processe veranlassen. Die gemeine Erfahrung ist hierbei nicht zu übersehen. Die Verbindung solcher Dörfer, welche z. B. gemeinschaftliche Schulen und Begräbnißplätze haben, zu Hebammenbezirke rathe ich deßwegen an, weil hier die Erfahrung in Ansehung der Anwendbarkeit der vorhin genannten allgemeinen Grundsätze, in Beziehung auf Arealgröße, Bevölkerung, Beschaffenheit der Wege u. s. w. schon vorgeleuchtet hat. In catholischen Ländern kommen dabei noch in Betrachtung, die von größern Pfarreien abhängenden Vicarieen und Capellen wegen der Taufe über Land. Der Sitz der Hebammen soll in der Regel in dem bevölkertsten Orte, und, wo möglich, in der Mitte des Bezirkes, oder das minimum und maximum der Entfernung jeder Hebamme von der Mitte bis zu dem äußersten Gränzpuncte ihres Districts, wo sie jeder Gebärenden beistehen und der nächsten Geburtshelferin Unterstützung leisten und von derselben erhalten kann, eine halbe Stunde und respective eine ganze Stunde seyn.

Gewöhnlich nimmt man an, daß von allen weiblichen Individuen in einem Lande die 18te, von den verheiratheten und unverheiratheten mannbaren die 12te, und von den verheiratheten allein die 6te jährlich gebiehrt — und daß 60 bis 66 Familien ($4\frac{1}{2}$ Individuen zu Einer Familie, und 1800 Personen auf eine geographische □ Meile gerechnet) jährlich ungefähr zehn Kinder geben. Beide Verhältnisse der Fruchtbarkeit sind aber überhaupt, und in demselben Lande sehr wandelbar. Eine von mir verfertigte und mehrere Jahre hindurch nach dem Wechsel der Bevölkerung fortgesetzte, vergleichende Tabelle von 208 Hebammenbezirken, wo bei jedem die Zahl der Familien und der Gebornen genau angegeben ist, bietet die auffallendsten Verschiedenheiten darüber dar. Ich wage es daher nicht, als Regel ohne Ausnahme zu

bestimmen: daß auf dem Lande unter den angegebenen Bedingnissen für 60 Familien = 12 bis 16 jährliche Geburtsfälle, und, bei wenigern äußern, aus den Localitäten fließenden Hindernissen, für 90 bis 100 Familien, oder 18 bis 20 jährliche Gebärungen, mit Rücksicht auf die mit der Verpflegung der Kindbetterinnen und Kinder verbundenen Geschäfte, Eine Hebamme nothwendig sey. Das ganze Herzogthum Westphalen enthielt im Jahre 1809 in 208 Hebammenbezirken 219 Hebammen, welche den Bedürfnissen vollkommen entsprachen; die Zahl der Familien war 25,100, und die der Gebornen 4562; folglich war im Durchschnitte das Verhältniß der Hebammen zu den Familien ungefähr wie 1 zu 115, und zu den Neugebornen wie 1 zu 21. In einzelnen Bezirken aber stellt sich dieses Verhältniß ganz anders. In großen oder geschlossenen Dörfern und Freiheiten (Flecken) besorgt eine Hebamme 200 bis 300 Familien; in andern Gegenden, wo die Wohnungen der Landleute zerstreut liegen, kommen nur 60 und noch wenigere Familien auf eine Hebamme. Wenn die Localitäten nicht so viele Schwierigkeiten darbieten, so kann eine fleißige und geschickte Landhebamme alle zwei Wochen eine Gebärung, folglich im Jahre 24 bis 25, mit der Pflege von Kindbetterinnen und Neugebornen wohl besorgen. Die Sanitätsbedürfnisse und Fonds geben nun weiter an die Hand, die Zahl der Hebammen zu vermehren oder zu vermindern.

§. 420.

V. Eine allgemeine Uebersicht von der Anzahl der medicinischen Bildungs- und anderer Anstalten, und der Medicinalpersonen in einem Staate von bestimmter Größe und Bevölkerung ist, wie schon aus dem Vorgetragenen erhellet, eine sehr schwierige Aufgabe. Deßwegen darf man wohl bei jedem Versuche zur endlichen Berichtigung dieses Gegenstandes um so

mehr auf eine nachsichtsvolle Beurtheilung rechnen, je weniger die Staatsärzte bis jetzt bemüht gewesen sind, hierin vorzuarbeiten, und gleichsam eine neue Bahn gebrochen werden muß. Ich habe wiederholt versucht, die aufgestellten Grundsätze, durch eigene Erfahrungen unterstützt, in dieser Beziehung auf die Großherzoglich Hessischen Staaten (im Jahre 1810: 206 geographische Quadratmeilen und 560,000 Personen) in Anwendung zu bringen — und mühsame Vergleichungen der Localitäten und Berechnungen angestellt, um dieses Problem zu lösen. Was für mich als allgemeines Resultat, ohne Rücksicht auf einen existirenden Staat, daraus hervorgegangen ist, enthält der folgende Paragraph. Ich will aber dem bessern Urtheile einsichtsvollerer Männer, welche etwa durch genauere Untersuchungen und umfassendere Erfahrungen der Wahrheit näher gekommen sind, durchaus nicht vorgreifen. Aus der Ansicht einer Sache von Vielen, geht die Wahrheit als ein Product hervor.

Wir wollen das Personale des Lehrstandes zuerst untersuchen, dann jene Uebersicht folgen lassen, und mit einigen Notizen über den Militär-Personalstand schließen.

Die Verbindung von Kenntnissen zu einem im Staate nützlichen Zwecke, deren Anwendung Einen Mann hinlänglich beschäftiget, und ihn für den Staat brauchbar macht, ist ein Fach von Wissenschaften. Die Arzneiwissenschaft erfordert zu ihrer Ausführung zwar eine Verbindung aller Kenntnisse, welche ihr zugehören; es ist aber nicht möglich, daß Ein Mann alle einzelne Doctrinen in ihrem ganzen Umfange in sich verbinden, solche erweitern und gehörig anwenden kann. Die Nothwendigkeit der Abtheilung von besondern Lehrfächern in der medicinischen Facultät leuchtet daher von selbst ein; die Anzahl der Lehrer richtet sich aber nicht nach dieser Abtheilung. Denn wenn es auch in mancher Hinsicht besser wäre, meh-

rere, jetzt verbundene Disciplinen von verschiedenen Lehrern vortragen zu lassen: wie kann die Staatsregierung bei den großen Verzweigungen der Arzneiwissenschaft (Theil II. §. 219) die Besoldungen für dieselben aufbringen? Die Nützlichkeit dieser Trennungen ist aber nicht erwiesen; im Gegentheile sollte man mehrere verwandte Doctrinen zusammen vereinigen, und den Personalbestand der Lehrer möglichst vereinfachen. Manche Lectionscataloge zeigen, daß oft fremdartige Doctrinen oder Fächer in Einer Person verknüpft erscheinen, oder wenigstens in den halbjährigen Vorlesungen vorgebracht werden sollen, z. B. naturhistorische Excursionen und ambulante Clinik; Chemie und Wundarzneikunst u. s. w. Diese unzweckmäßige Verbindung sollte nicht mehr Statt finden.

Alles, was der gebildete Arzt wissen soll, fließt nicht aus den Lehrvorträgen der Glieder der medicinischen Facultät oder der naturwissenschaftlichen Section. Für die **allgemeinen Wissenschaften** — Sprachen, classische Litteratur, Geschichte, Erdbeschreibung, und für die philosophischen Disciplinen, besonders Anthropologie — sind gewöhnlich eigene Lehrer angesetzt. Dieses ist auch der Fall mit den **vorbereitenden** oder **Hülfswissenschaften** der Arzneikunde, der reinen und angewandten Mathematik, Naturbeschreibung und Naturlehre. Wird der mathematische Unterricht von einem besondern Lehrer ertheilt, so wäre zu wünschen, daß die gesammte Naturkunde von Einem Manne vorgetragen werden könnte. Da dieses aber nicht wohl möglich ist, so müssen Mineralogie mit deren Unterabtheilungen, allgemeine Pflanzen- und Thier-Kunde (Classificationen derselben) Chemie und Experimentalphysik an Einen Lehrstuhl geknüpft werden. Für die Physiologie (Darstellung des gesammten Organismus), obgleich sie mit den genannten Doctrinen in nächster Verbindung steht, ist ein besonderer Lehrer anzustellen, und diesem wird

auch das anatomische Fach übertragen. Der ihm beizuordnende Prosector hat ihn bei Versuchen an lebendigen Thieren und Zubereitung von einzelnen Theilen des Körpers zu unterstützen.

Außer diesen sind für die nachstehenden eigentlichen medicinischen Lehrgegenstände sechs Lehrer erforderlich. Nämlich:

1.) Pathologische Anatomie und Physiologie, Pathologie — Aetiologie, Pathogenie, Nosologie — und Gesundheitserhaltungskunde.

2.) Theorie der Arzneilehre. Praxis der Medicin d. i. allgemeine und besondere Therapie, Heilmittellehre (materia medica), Toxicologie, Pharmacologie, Receptirkunst, und Diätetik für Kranke.

3.) Ist kein besonderes Institut, in welchem Pharmacie, pharmaceutische Naturgeschichte und Chemie und medicinische Waarenkunde am besten gelehrt werden, vorhanden: so muß für diese Doctrinen, da sie nur im Nothfalle mit den vorhergehenden (2) in Einer Person zu vereinigen sind, ein eigener Lehrer angestellt, und diesem zugleich die Aufsicht über das chemische Laboratorium, den botanischen Garten und das Naturaliencabinet übertragen werden.

4.) Clinik — Semiotik, Diagnostik, Anamnestik, Symptomatologie, Prognostik, Lehre von den Indicationen — clinische Technik, medicinische Planlehre, Krankenwärterlehre, Chirurgie und Entbindungskunst, Kenntniß chirurgischer Instrumente, Bandagen und Maschinen, Uebungen in chirurgischen Operationen an Leichnamen und Fantom. Der Lehrer dieser Gegenstände ist Aufseher des Spitals und der Entbindungsanstalt — und muß einen in der Manual-Chirurgie fertigen Mann zum Assistenten haben.

5.) Staatsarzneikunde im ganzen Umfang (§. 219.), Encyklopädie, Methodologie, Geschichte und Li-

teratur der Arzneiwissenschaft, und Erklärung medicinischer Classiker.

6.) Thierarzneikunde, mit Rücksicht auf Viehzucht und Ackerbau — wenn dieselbe nicht in einem eigenen Institute für künftige Lehrer dieses Faches und für Practiker gelehrt wird.

Die außerordentlichen oder Privatlehrer, welche sich zu einer Lehrkanzel mit Sitz und Stimme in der Facultät vorbereiten, sollten nur über einzelne Theile der Hauptfächer z. B. Meteorologie, medicinische Topographie, Osteologie und einzelne Krankheitsformen — Hautausschläge, Lustseuche, Augenübel, Kinderkrankheiten u. s. w. Vorlesungen halten, und Examinir- und Disputir-Uebungen anstellen.

§. 421.

I. In einem Staate von 170 bis 200 geographische Quadratmeilen, wo im Durchschnitte auf einer dieser Meilen dritthalb tausend — mithin im ersten Verhältniß 425,000, im zweiten 500,000 Personen wohnen, rechne ich.

1.) Eine oberste Central-Medicinal-Behörde über alle Anstalten und Personen des Medicinalstaats.

2.) Eine Hauptbildungsanstalt für Medicinalpersonen des höhern Ranges.

3.) Eine Pflanzschule für bloße Heilkünstler.

4.) Eine Thierarzneischule.

5.) Ein pharmaceutisches Bildungsinstitut.

} Diese sind mit der vorhergehenden allgemeinen Anstalt in Verbindung zu setzen.

II. Auf eine Provinz (Departement) dieses Staats von 40 geogr. □ Meilen, jede 3,600, überhaupt 144,000 Personen, oder von 60 geogr. □ M., jede 2,700, überhaupt 162,000 Personen, oder von 70 geogr. □ M., jede 1,800, überhaupt 126,000 Personen sind anzunehmen:

1,) Eine medicinisch wissenschaftliche Behörde (Medi-

cinal-Colleg), deren Personale im 345ten §. angegeben ist. Die Größe des Medicinalpersonals hat hierauf weniger Einfluß, als der Umfang der wissenschaftlichen Arbeiten. Nimmt man aber auch auf jenes Rücksicht, so ist doch die Zahl der Mitglieder des Medicinal-Collegs nicht nach der der Aerzte allein, welche sie repräsentiren, sondern des ganzen heilkundigen Personals, gemäß der folgenden Verhältnisse sub III und IV. zu bemessen.

2.) Ein Referent in der Regierung oder Präfektur, Medicinalrath.

3.) Ein Medicinal-Fiscal.

4.) Ein Entbindungshaus, verbunden mit einem Hebammen Lehr-Institute, — so lange die Bezirksärzte den Unterricht derselben nicht besorgen. Dieses gilt auch von den Krankenwärterschulen.

5.) Ein Säugammen-Institut.

6.) Eine Hospitalitäts-Anstalt für Wahnsinnige; deßgleichen für Blinde, Taubstumme, oder mit eckelhaften unheilbaren Krankheiten Behaftete. Jede Abtheilung erfordert einen Arzt, und einen Chirurgen. —

7.) Eine Arzneiwaaren-Niederlage, und eine Fabrik chemischer Arzneien.

8.) Eine Schutzpocken-Impfanstalt, bei welcher zwei Aerzte anzustellen sind.

9.) Ein Gefangen- Zucht- und Arbeitshaus.

10. Eine Sammlung chirurgischer Instrumente zum Gebrauche bei selten vorkommenden Operationen, deren Anschaffung jedem einzelnen, vom Staate nicht hinlänglich besoldeten Heilkünstler zu schwer oder unmöglich ist.

11.) Ein Mechanikus, welcher chirurgische Instrumente neu verfertiget und polirt; zwei Bandagisten; und zwei Gifthändler.

12.) Eine Gestüts-Anstalt; oder auf 25 bis 30 Stu-

ten, welche jährlich bedeckt werden sollen, einen Beschäler von edler Race. *)

III. Ein District von 8 bis 9 geogr. □ Meilen und angemessenem Viehstande erfordert einen besoldeten wissenschaftlichen Thierarzt. Der Bezirk desselben kann noch ein Mal so groß seyn, als der des Gesundheitsbeamten **). Auf einen Thierarzt kann man vier Beschlagschmiede, welche zugleich thierärztliche Handlanger sind, annehmen. Ein thierärztlicher Bezirk macht zwei für Wasenmeister aus. ***)

IV. Vier geographische Quadratmeilen mit einer Bevölkerung von 8,000 Personen erfordern: einen Gesundheitsbeamten, einen Chirurgen, der zugleich

*) Bei Landgestüten werden von den auf Stationen herumgeführten Beschälern weit mehr Stuten besprungen; dieses ist aber der Gesundheit der Hengste offenbar nachtheilig; viele Mutterpferde empfangen nicht, oder die Follen werden und bleiben krüppelhaft. Ein gleiches Verhältniß findet bei andern Zuchtthieren Statt: man kann nur auf 50 Kühe einen Bullen — auf 24 bis 33 Mutterschafe einen Widder — und auf 12 bis 15 Zuchtschweine einen Eber annehmen.

**) Im Herzogthum Westphalen (72 geogr. □ Meilen) war im Jahre 1810 der Viehstand: 14,037 Zugpferde, 147 Reitpferde, 1,742 Fohlen, 2,922 Zugochsen, 122 Mastochsen, 1020 Faselochsen, 40,515 Kühe, 21,484 Rinder, 1577 Esel, 16,375 einheimische Hämmel, 65,522 einheimische Mutterschafe, 663 Hämmel von spanischer Race, 1,373 dergleichen Schafe, 5,751 Ziegen, 21,055 Schweine — ohne einiges ausländische auf hiesigen Weiden gehende Vieh. In dieser Provinz sind gegenwärtig vier Distrikts-Thierärzte; es können also nach dem obigen Verhältnisse noch vier bis fünf weiter angestellt werden.

***) Gerechtigkeit und Billigkeit scheinen zu fordern, daß jedem Landmanne, der das Unglück gehabt hat, ein Stück Vieh durch Zufall zu verlieren, erlaubt werde, solches selbst abzuziehen, jedoch unter der Bedingung, das Cadaver polizeimäßig zu begraben. Die Wasenmeister sind eine Plage für ihn; er wird nicht selten, wegen des Anspruchs auf die Haut, in kostspielige Processe verwickelt. Ich halte sie daher für überflüssig, und ihre Stelle kann zur Zeit einer Epizootie oder bei andern Veranlassungen, bei welchen die Polizei einwirkt, durch andere Personen ersetzt werden.

medicinischer Practiker ist, und am zweckmäßigsten nicht im Wohnorte des Physicus, sondern in einer angemessenen Entfernung im Amtsbezirke wohnt; einen Apotheker; und wenigstens vier männliche und vier weibliche Individuen zum Krankenwärterdienste, welche angemessen zu placiren sind. Der Bezirk des Gesundheitsbeamten kann noch ein Mal so groß seyn, als der des practicirenden Heilkünstlers. Auf zwei bloß mit der innern Heilkunde sich beschäftigende Practikanten ist ein, zugleich die Entbindungskunst ausübender Wundarzt zu zählen: unrichtig ist aber die Berechnung, daß man auf fünf Heilkünstler einen Physicus, und auf zwei bis drei von jenen eine

---

Sollen sie aber doch als Helfer der Gerechtigkeitsdiener (Scharfrichter) fortdauern: so müssen sie mit ihrem Dienste nicht belehnt, sondern gegen eine geringe jährliche Abgabe concessionirt — besondere Wohnungen und Anger ihnen angewiesen — dieselben auf eine Instruction, in Beziehung auf ihre Verrichtungen, Geräthschaft, Tödten und Begraben der Thiere, besonders zur Zeit einer Viehseuche, und Einreichung von halbjährigen tabellarischen Verzeichnissen über die von ihnen getödteten oder todt abgeholten Thiere jeder Gattung verpflichtet — und, wie die hohe Regierung zu Bern in dem Patente vom 17ten August 1804 gethan hat, gleich den Viehinspectoren, unter die Aufsicht der beamteten Medicinalpersonen gestellt werden. Um sie zu controliren, könnte man, wo es angeht, den Hirten zur Verbindlichkeit machen, jährliche Listen darüber einzusenden: ob jede Heerde gesund gewesen sey, oder nicht? welchen Wechsel dieselben durch Kauf und Tausch erlitten haben? ob, und wie viel Vieh jeder Gattung, und wie, umgekommen sey?

Die Viehbesichtiger bei Epizootieen, und die Fleischbeschauer, welche die Kennzeichen von gesunden und kranken, lebendigen und geschlachteten Thieren, und des verkäuflichen und nicht verkäuflichen Fleisches wissen sollen, gehören unter das Medicinal-Dienstpersonale (Thl. II. §. 185 IV.), sind eigentlich Handlanger der Thierärzte, und müssen mit einer, auf medicinischen Gründen beruhenden Instruction versehen seyn, wie in Herrn von **Bergs** Sammlung teutscher Polizeigesetze 2. Th. 1. B. N. 564 ein Muster vorkommt.

vollständige Apotheke, ohne die Nothapotheken der Aerzte (?) annehmen soll. Von der Anzahl der Hebammen ist im §. 419 das Nöthige vorgetragen. Bei der Bezirks-Abtheilung größerer Städte sind, außer der Arealgröße und Bevölkeruug, vorzüglich die oben angegebenen Leitungsbegriffe in Beurtheilung zu ziehen. Statt aber in jedem Stadtquartiere einen oder mehrere Heilkünstler für die Besorgung der Armen anzustellen, sollten sich sämmtliche Medicinalpersonen zu diesem Zwecke, nach dem 1791 von der Sanitätsgesellschaft zu Worms aufgestellten musterhaften Plane, verbindlich machen.

Man wird es mir erlassen, die Gründe der angegebenen Verhältnisse, in so fern sie nicht aus dem Vorhergehenden fließen, genauer zu entwickeln. Ich muß dieß, und die Vergleichung des Totalstandes des gesammten Medicinalpersonals, wie er sich in verschiedenen Staaten darstellt, lediglich dem sachkundigen Leser überlassen, um zu beurtheilen, ob sich hier die Idee oder dort die Wirklichkeit auf die Seite der aus der Erfahrung resultirten Wahrheit neigt. Um zu solchen lehrreichen vergleichenden Versuchen anzureizen, sey es mir erlaubt, nur noch ein Beyspiel anzuführen. In dem Herzogthum Salzburg und Fürstenthum Berchtesgaden, deren Arealgröße und Bevölkerung im §. 411 angegeben sind, befinden sich: 1 Landes-Protomedicus und Director des chirurgischen Studiums; 7 Professoren; 2 Stadt- und Landschafts-Physiker der Hauptstadt; 3 bloß practicirende Heilkünstler zu Salzburg; 1 landschaftlicher Geburtshelfer daselbst; 1 Badearzt in Gastein; 9 Landphysiker; 6 Stadt- und Landapotheker; 89 Medicinal-Chirurgen; 5 Bader; 141 Hebammen; — und 5 Hospitalitäts-Anstalten, bei welchen 5 Aerzte, und 6 Wundärzte angestellt sind. *)

*) Salzburg und Berchtesgaden in historisch-statistisch-geographisch- und staatöconomischen Beyträgen. Herausgegeben

§. 422.

Die Zahl der zum Militär-Medicinal-Etat gehörigen Personen ist in mehrerer Hinsicht nicht genau, sondern nur annähernd zu bestimmen. Die Form und Wirksamkeit der obern Behörden über das Militair überhaupt, und die Medicinalanstalten insbesondere — die Grundsätze, welche in Rücksicht der Gesundheits- und Kranken-Pflege der Soldaten angenommen sind — die Stärke und Abtheilung der Armee — Krieg oder Frieden, d. i. Garnison während eines langen Waffenstillstandes — Jahreszeit, Ort, Beschaffenheit und Dauer einer Expedition — übliche Normen und Zufälligkeiten haben auf den Personalstand einen so wichtigen Einfluß, daß derselbe in der Wirklichkeit eben so verschieden erscheint, als diese Bedingungen selbst sind. Ich gestehe übrigens offenherzig, daß die wenigen Erfahrungen, welche ich über diesen Gegenstand zu machen Gelegenheit gehabt habe, bei weitem nicht hinreichen, mir ein Stimmrecht darüber zuzueignen. Nachstehende allgemeine Reflexionen sind subjectiv; ihr Werth ist aber bestimmt, wenn erfahrene Sachkenner sie, wo nicht erschöpfend, doch mit der Wahrheit übereinstimmend finden sollten.

Daß die Oberaufsicht über das Militair-Medicinalwesen nicht Einem Manne (einem Arzt, oder Mitgliede des Kriegsrathes) allein — auch nicht bloß dem Kriegsministerium in jeder Form, ohne technische Mitglieder, zu überlassen sey, und daß eine wissenschaftliche Behörde sich gar nicht damit befassen sollte, ist an verschiedenen Stellen dieser Schrift und besonders in der Anmerkung zum 426ten §. angedeutet worden. Das Beyspiel, daß nach dem österreichischen Feldsanitätssystem von 1795 die medicinisch-chirurgische Joseps-Academie immerwährende Militair-Sanitäts-

---

vom Joseph Ernst Ritter von Koch-Sternfeld, wirklichem Regierungsrath. Salzburg 1810.

Commission war, welche unter einem Director alle Sanitätsgeschäfte von Belange bearbeitete, scheint mir kein Einwurf gegen das letzte Glied jener Bedingung zu seyn. Auf verschiedenen Wegen können gleiche, aber doch in den Resultaten abweichende Zwecke erreicht werden. Eine Vergleichung dieses Systems mit der Königlich-Preußischen neuesten Militär-Medicinal-Direction, und mit den Verfügungen des Kaiserlich-Französischen Gouvernements über den Gesundheitsrath und die Centraldirection der Militärspitäler bei dem Kriegsministerium vom Jahre VIII., welche Herr **Richtsteig** in einer Uebersetzung den deutschen Aerzten bekannt gemacht hat, läßt hierüber keinen Zweifel. Das Directorium über das gesammte Militär-Medicinalwesen überhaupt, so wie bei den einzelnen Corps und in Hospitälern, wird daher am zweckmäßigsten aus den Chefs beider Branchen zusammengesetzt.

Ist von einer Armee der ersten europäischen Mächte die Rede, so muß die **Direction** aus einem Mitgliede des Staatsministerii, einem Mitgliede des Ober-Kriegsrathes, und aus einem Arzte, einem Wundarzte und einem Apotheker, welche sich in das medicinische, chirurgische und pharmaceutische Departement theilen, bestehen: bei minder mächtigen Militärstaaten kann dieses Personale kleiner seyn, und in einer andern Form sich repräsentiren. Die speciellen Verrichtungen dieses Centralpunctes, von dem alles, was auf das Feldsanitätswesen Bezug hat, aus und zurückgeht, sind: Anstellung der Medicinalofficianten bei den Truppencorps und Hospitälern; Correspondenz mit dem Kriegs Medicinal-Commissariat, und der Ober-Gesundheitsbeamten, an welche die ihnen untergeordneten Medicinalpersonen zu berichten haben; Ausarbeitung der Instructionen für dieselben; Untersuchung, Wahl und Vertheilung der chirurgischen Instrumente, Bandagen, Maschinen und Arzneikörper; und Hauptverwaltung der Militärspitäler, so wie Besorgung aller

Bedürfnisse für dieselben, und Direction gesammter Einrichtung zu diesem Dienste.

Das Feld-Medicinal-Commissariat bei der Armee wird von einem Kriegs-Commissar und dem Ober-Feldarzte gebildet, welchen das Lazarethwesen und das ganze übrige Personale — dirigirende Spitalärzte, Verwalter und Geistliche — untergeben sind. Es ist in dem Hauptquartiere stationirt, und correspondirt mit der Direction. Der Kriegs-Commissar führt die Casse, und bezahlt alle Besoldungen. Der Ober-Feldarzt wählt die Lazarethe und Feld-Aerzte aus, und schlägt sie der Directiv-Behörde zur Ernennung vor; ihm liegt die Einrichtung der Spitäler ob; er hat die besondere Aufsicht über das feldärztliche Personale, welches an ihn berichtet. Während des Feldzuges übersendet er die ihm zugegangenen nothwendigen Arzneien, Instrumente, und Lazareth-Utensilien an die Spithäler und Aerzte; er muß die Ordnung handhaben, und auf Befolgung der bestehenden Feldsanitätsgesetze ein wachsames Auge haben. Mit der Inspection eines Hospitals kann er sich, wegen des Umfangs seiner Geschäfte, und weil sein Aufenthalt stets bey dem Depot seyn soll, nicht befassen; es sey denn, daß in seinem Standquartier gerade ein Militär-Krankenhaus etablirt wäre. Nach dem Kriege tritt er als Mitglied in das Directionsconseil, und bereiset die größern Garnisonsspitäler u. s. w. Ein Substitut besorgt in seiner Abwesenheit die laufenden Geschäfte. Ein Secretär führt bei diesem Commissariat die Journale. Ist das Armeecorps über 20 bis 25 tausend Mann stark, so müssen mehrere Officiers und Medicinalpersonen, unter einem Chef zur Erreichung dieser Zwecke zusammentreten; oder, was besser ist, man constituirt den oben im II. Theile §. 298 vorgeschlagenen Gesundheits-Rath.

Sollen die Feldspitäler, gegen den, in dem eben angezogenen §. gemachten Antrag, in ihrer alten Ver-

fassung beibehalten werden: so sollten dem, bei jedem derselben angestellten dirigirenden Arzte alle Verwaltungs- und Verpflegungs-Officianten, Aerzte, Chirurgen, Apotheker, Krankenwärter, Assistenten, Verwalter, Schreiber und Domestiken untergeordnet seyn. Der Verwalter hat über die Dienstboten die Aufsicht; steht der Oeconomie vor; führt die Casse, Rechnungen und Inventarien; hat mit dem Arzte auf die Bereitung und Vertheilung der Speisen Acht; sorgt für Reinigung der Kranken, ihre Kleidungsstücke, Wäsche, Luftreinigung, Heizung, Licht, Abholung der Kranken durch Sesselträger u. s. w. *).

Die Größe des Personals in den Spitälern und bei den Regimentern wird nach der Anzahl der Kranken bestimmt.

Auf eine Armee von 100,000 Mann werden gewöhnlich 10,000 Kranke im Durchschnitte gerechnet. Nach einer französischen Angabe soll in Europa zu Kriegszeiten die Zahl der kranken zu den gesunden Soldaten wie 1 zu 12 seyn. Es giebt aber auch Fälle, daß der dritte, vierte Mann im Lazarethe liegt. Ungünstig ist dieses Verhältniß, wenn nur der

---

*) Die Verwaltung in den Militär-Krankenhäusern, zu Friedenszeiten, auf ärarialische Regie, ist der Verpachtung vorzuziehen. Bei dieser sind dem Heilkünstler die Hände gebunden, die Spitalkost nach den Heilanzeigen anzuordnen, weil ihm die Gewinnsucht des Pachters bei allen seinen Anordnungen in den Weg tritt. Die Heilung des Kranken hängt größtentheils und nicht selten allein von einer seinem Zustande angemessenen Verköstigung ab, gegen welche die festgesetzten, knapp zugeschnittenen oder schlecht zubereiteten Portionen des Entrepeneurs in Widerspruch stehn. Die in den Spitälern eingeführten Ordinationszettel sind eine gute Controle für die Verwaltung; bei dem habsüchtigen Pachter helfen sie nichts. Er ist eine überflüssigt Person im Besoldungs-Etat; und es ist unter der Würde der Regierung, und Unrecht, die Vertheidiger des Vaterlandes einem Pachter in Entreprise zu geben.

siebente krank ist. Man rechnet weiter auf hundert Kranken einen Heilkünstler, welcher die neu Angekommenen von diesen ausforscht, täglich zwei Mal und öfter die Patienten besucht, ihnen die Medicamente und Diät vorschreibt, die vorzüglichsten Krankheits-Zufälle in sein Tagebuch einträgt, den Leichenöffnungen mit beiwohnt und das Merkwürdigste davon aufzeichnet, und den Assistenten (Unter-Wundärzten und Krankenwärtern) Unterricht ertheilt. Ein Wundarzt kann täglich höchstens nur zwanzig beträchtliche chirurgische Kranke besorgen. Diejenigen, welche für 20 bis 60 Bette im Lazarethe einen Heilkünstler fordern, vermengen entweder die Verrichtungen des medici und des chirurgi, oder bringen die ungünstigsten Umstände mit in Anschlag. In jenem Verhältnisse sind die Assistenten nicht mitgerechnet. Sie folgen dem Arzte, zeichnen die angekommnen Kranken auf, statten darüber Bericht ab, reichen den Kranken Arzneien, wachen bei den gefährlichsten, tragen die Verordnungen und Resultate der Beobachtungen der Aerzte in das Journal ein, und verfertigen die clinischen und meteorologischen Tabellen. Jeder Assistent sollte bei seinem Amte nur zwei Jahre verbleiben, und nach dieser Zeit durch einen andern ersetzt werden, damit der Staat allmälig mehrere ausgebildete Aerzte erhält *). Ein Krankenwärter soll in der Regel 16 bis 17 Kranke bedienen; aber auch diese Anzahl ist nicht immer vollständig, und hierin liegt ein Hauptgrund der großen Sterblichkeit in den Lazarethen.

Diese Angaben sind bei allen Heeren nicht dieselben. Nach der oben angeführten Kaiserl. Französischen Verfügung haben in den permanenten und temporären Spitälern 200 Kranke einen Arzt, 400 zwei,

*) Musterhaft sind in dieser Hinsicht die Satzungen für die medicinisch-practischen Assistenten in dem allgemeinen Krankenhause zu Freiburg, vom 3ten Januar 1791.

und bis 600 drei Aerzte. Alle Krätzige in einem Spitale behandelt nur ein Arzt. Bei 300 Kranken haben 1, bei 500 und mehrern 2, und bei 900 und darüber 3 Wundärzte der zweiten Classe die Wache in einem eigenen nahen Zimmer. Ein hundert Kranke haben einen Ober-Krankenwärter, und 12 einen Unter-Krankenwärter, welche im Nothfalle vermehrt werden. Bei der Ungarischen Insurrections-Armee im Jahre 1809 bestand das ärztliche Personale in jedem Hospitale von 300 Kranken, aus einem dirigirenden Stabsarzte, 3 Oberärzten, 12 Unterärzten, und 3 Practikanten. Zehn Kranke und Verwundete hatten einen Wärter *). — Nach der Organisation des Bern'ischen medicinischen Militärcorps im Jahre 1788 sollte für jede Division ein Lazareth seyn. Das Personale für jedes bestand aus 1 Ober-Feldarzte, 1 Feldarzte, 1 Feldchirurgen, 3 Unter-Chirurgen, 6 Gehülfen oder Krankenwärtern, 1 Apotheker mit 1 Gehülfen und 1 Oeconomen. Der Ober-Feldarzt konnte nach Umständen kleinere Hospitäler mit dem erforderlichen Personale errichten und versehen. Auf jedes Regiment war gerechnet: 1 Regimentschirurg, 1 Bataillonschirurg, 1 Substitut, und bei jeder Compagnie 1 Frater (Unter-Wundarzt). — Das Personale bey der Königl. Preußischen Armee, welche 1792 an den Rhein marschirte, begriff nach öffentlichen Nachrichten in sich: 1 Generalstabsmedicus, 1 Oberstabsmedicus, 1 Reisefeldmedicus, 4 Feldärzte, 1 Generalstabschirurg, 1 Oberstabschirurg, 4 Stabschirurgen, 8 Pensionärchirurgen, 8 Oberchirurgen, 125 Lazarethchirurgen, 1 Oberfeldapotheker, 1 Reisefeldapotheker, 10 Feldapotheker und 3 Handarbeiter.

---

*) Relatio officiosa generalis, de Nosocomiis pro nobili insurgente militia Hungarica anno 1809 erectis et administratis, auctore Franc. Eckstein, Med. et Chir. Dr. etc. Ofen. 1810.

Die Stärke des Heeres war nicht genau bekannt; das Verhältniß der Medicinalpersonen unter sich springt von selbst in die Augen.

Nicht minder verschieden ist der Etat des Personals in Friedenszeiten, im Verhältnisse zu dem im Kriege. Laut des 13ten und 14ten Artikels des Kaiserl. Französischen Statuts über die Organisirung der Gesundheitspflege in den Militärspitälern, bei den Regimentern u. s. w. soll jedes Bataillon nach dem Kriegsfuße zwei Chirurgen, und jede Eskadron einen Chirurgus bekommen, welche im Frieden um die Hälfte vermindert werden: ein Regiment von 4 Bataillons hat in Kriegszeiten 3 Ober-Chirurgen und 4 Unterchirurgen; in Friedenszeiten 1 Oberchirurgus, und zwei Unterchirurgen u. s. w. In Ansehung der Kaiserl. Oesterreichischen Armee ward 1794 folgendes Verhältniß angenommen:

Medicinalpersonen	im Kriege	im Frieden.
Feldärzte	530	250.
Feldwundärzte	3500	1500.
Gehülfen	2950	1200.

Bei kleinen Militärstaaten würde es eine große Ersparung für die Staatscasse und für die Medicinalpersonen ein glückliches Loos seyn, wenn man die kranken Soldaten von den in den Städten angestellten Civilärzten wo die Regimenter gewohnlich garnisoniren, gegen eine billige Remuneration, ärztlich behandeln ließ. Mehrere Jünglinge würden bei dieser Aussicht, bei dem Antritte ihrer Praxis auf einen sichern Verdienst rechnen zu können, sich auf das medicinisch-chirurgische Studium legen; und von diesen, allmälig mit der Militärpraxis vertraut gewordenen Männern, und aus den medicinischen Pflanzschulen könnten zu Kriegszeiten die erforderlichen Feldärzte mit wenigern Schwierigkeiten ausgewählt werden, als es unter den jetzt bestehenden Verhältnissen gewöhnlich der Fall ist.

Ueber die Einrichtung des Medicinalwesens auf Schiffen überhaupt, mit besonderer Rücksicht auf die Königl. Dänische Flotte im Jahre 1789, hat Herr D. Kölpin der jüngere einen Aufsatz geliefert, der andere Nachweisungen überflüssig macht *).

§. 423.

VI. Ehe dieses Buch geschlossen werden kann, haben wir noch einige wichtige, mit dem in diesem Capitel verhandelten Gegenstande verwandte Fragen zu untersuchen, welche die Mittel zur Vermehrung oder Verminderung der Medicinalpersonen, und allgemeine Bemerkungen über Anstellung, Concurs, Wahl ꝛc. derselben betreffen.

Den vielfachen Zwecken der Gesundheits- und Medicinalpolizei, müssen die Mittel zur Ausführung angemessen seyn; folglich soll die Staatsregierung dafür sorgen, daß es in keinem Falle an einer hinlänglichen Anzahl von Medicinal-Anstalten und Personen fehle; so wie sie im Gegentheil auch darauf zu sehen hat, daß diese sich nicht zu ihrem, und des Publicums Nachtheile über ein bestimmtes Normalmaß vermehren. Es ist in dieser Hinsicht bei der Anstellung der Medicinalofficianten noch weit mehr zu berücksichtigen, als daß man, nach einer fast allgemeinen Regel, die Menge derselben eher zu vermehren als zu vermindern suchen — und wenigstens in jedem politisch abgetheilten Landesbezirke oder in größern Städten von jeder Gattung derselben in der Art, daß kein District vor dem andern begünstiget und dadurch zu keiner gerechten Beschwerde Veranlassung gegeben werde, eine hinlängliche Anzahl, nach den vorhin erläuterten Grundsätzen, angestellt werden soll. Die

*) Repertorium für die öffentliche und gerichtliche Arzneiwissenschaft. Von D. J. Th. Pyl. III. Bd. 2tes St. 1793. II.

Directivbehörde muß bei der Organisation des Medicinalpersonals vorerst ermessen: ob die Zahl desselben zu den Sanitätsbedürfnissen und Localitäten des Staats überhaupt zu groß oder zu klein sey — welche Ursachen dieß bewirken — welche Nachtheile daraus entstehen, und welche Maaßregeln dagegen zu ergreifen sind?

Die Klage ist in Deutschland ziemlich allgemein, daß fast in jedem Staate der Heilkünstler zu viel, dahingegen der Thierärzte, Apothekergehülfen, Krankenwärter und anderer zu wenig sind. Herr Cunitz hat in seiner bekannten Schrift, „über die Sucht, Arzt zu werden", die Ursachen der übermäßigen Vermehrung der Heilkünstler in manchen Ländern umständlich entwickelt. Diese sind: die natürliche Neigung der Menschen, des andern Arzt und Heiland zu seyn; insbesondere aber die politischen und literärischen Revolutionen, und der Egoismus des Zeitalters — namentlich: Säcularisation der Klöster, besonders in Ländern wo die Grundstücke nicht theilbar sind; Einführung der Militär-Conscription, Verstärkung der Armeen und das größere Bedürfniß der Aerzte bei denselben; Verminderung des juridischen Personals seit der neuen Staatsorganisation und Veränderung der Justizverwaltung; Vermehrung der medicinischen Lehranstalten und der Bildungsinstitute für ärztliche Routiniers; Expectanzen auf einträgliche Stellen; größere Neigung des Publicums für Aerzte; Mode, Beispiel, Ueberredung und Nachahmung; zu späte Beförderung der Studirenden anderer Facultätsfächer; glänzende Außenseite der Medicin und ihrer Verehrer; große und dabei leicht scheinende Erwerbsart des Arztes; angebliche Leichtigkeit des Studiums der Arzneikunde seit der Reformation derselben durch Brown und die Naturphilosophanden; Popularisiren (. s. v. v. Verpöbeln) der medicinischen Lehrbegriffe; Zudrängen unberufener Chirurgen und Apotheker zu dem medici-

nischen Studium; Promotionsunfug; vielleicht auch Aberglauben, Mangel an guten Polizeianstalten und Gebrechen derselben. Hauptsächlich scheint aber der Umstand, daß bei der gegenwärtigen Lage der Dinge die meisten Zöglinge der übrigen Facultäten, nach vollendeten Studien, keinen sichern Lebens- und Erwerbs-Plan machen können, der geschickte Arzt aber, wegen des mit der Cultur der europäischen Staaten gestiegenen Bedürfnisses einer größern Anzahl von Aerzten, überall, wo es an medicinischer Hülfe fehlt, Unterkunft und Brod findet, dabei seiner freien Geisteswirksamkeit und Untersuchung im Gebiete der Natur keine Fesseln angelegt werden, und er durch seinen Beruf der Cabale weniger ausgesetzt ist, nebst einigen von den vorhin genannten Ursachen, deren Richtigkeit bei dem ersten Anblicke erkannt wird, zur Vervielfältigung der Aerzte beizutragen. Die Folgen davon sind, daß sich viele, denen es an Anlage, Talent, Vorkenntnissen und Geldvermögen fehlt, unberufen in Aesculap's Tempel schleichen, Stümper bleiben, und weder der leidenden Menschheit noch der medicinischen Kunst wahren Nutzen gewähren; dahingegen den guten Aerzten Verdienst und Lebensunterhalt geschmälert wird, sie den Nahrungssorgen mit ihren Folgen preis gegeben werden, und, was das schlimmste ist, ihr Beobachtungskreis zum Nachtheile des Publicums und der Wissenschaft in zu enge Gränzen geschlossen wird.

§. 424.

Die Mittel diesem Uebel zu steuern, möchten wohl folgende seyn:

Aeltern und Vormünder müssen in allgemein gelesenen Schriften, so wie die Jünglinge in den Gymnasien, über das Wesen der Medicin, die Wichtigkeit des ärztlichen Berufes, und das wahre Verhältniß der Sache aufgeklärt, belehrt, und nach Umständen

gewarnt werden. Es ist strenge darauf zu sehen, daß nur Talentvolle Männer, welche die Arzneikunde studiren wollen, nach wohlbestandener Prüfung von dem Decan der philosophischen Facultät als academische Bürger eingeschrieben, und unfähige abgehalten werden. Dispensation eines oder mehrerer Semester von der für Aerzte und Heilkünstler bestimmten Studienzeit von 3 und respective 5 Jahren darf in keinem Falle Statt finden. Die Prüfungen müssen rigorös seyn; mittelmäßig Bestandene sind abzuweisen, und selbst die bessern dürfen vor erlangten hinlänglichen Kenntnissen, welche sie sich vielleicht als Gehülfen in Krankenhäusern erwerben können, nicht angestellt, noch weniger ältern, erfahrnern Männern bei Besetzung der Aemter vorgezogen, und nur nach Sanitätsbedürfnissen d. i. nur in solchen Gegenden, wo es an geschickten Practikern fehlt, gleichmäßig vertheilt werden. Gewöhnlich vertauschen die fähigen Chirurgen ihr Fach mit der gemächlichern und doch einträglichern medicinischen Praxis, und bekümmern sich hernach aus Stolz nicht mehr um ihren frühern mühsamern, aber weit nothwendigern Beruf. Dieses muß dadurch erschwert werden, daß man diese, den Doctorhut ambirenden Candidaten, der strengsten Prüfung unterwirft, und ihnen, nach befundener Tüchtigkeit, die Verbindlichkeit gesetzlich auferlegt, die Chirurgie, neben der Medicin, ferner auszuüben; oder, wenn sie diese Bedingung nicht eingehen wollen und als Amtschirurgen angestellt sind, daß man sie anhält, vor ihrer Metamorphose, andere geschickte Chirurgen der Regierung in Vorschlag zu bringen, welche die erledigten Stellen anzuehmen geneigt sind, wenn diese Behörde durch öffentlichen Aufruf brauchbare Individuen nicht erlangen kann. Daß die Staatspolizei dergleichen Einschreitungen zu machen befugt ist, wird ohne Widerspruch einleuchten. Kayser Joseph II. verordnete: daß Keiner die Doctorwürde und mit ihr

die Erlaubniß zur Ausübung der Heilkunde erhalten sollte, der nicht nachweise, daß er fünf Jahre die Medicin auf einer erbländischen Universität studirt habe. Nach einer andern Kayserl. Oesterreichischen Verordnung von 1788 sollen jährlich in Wien, wegen des Ueberflusses der jungen Aerzte, nicht mehr als sechs inländische Candidaten, welche primam classem haben müssen, promovirt werden. In Pavia soll kein Eingeborner die Arzneiwissenschaft studiren dürfen, der nicht zuvor dargethan hat, daß sein Vermögen hinreichend ist, ihn einige Jahre nach der Promotion anständig zu unterhalten. Ist die Zahl der Medicinalpersonen, besonders einer Classe derselben, zu gering: so besteht das Hauptmittel darin, daß der Staat fähige Jünglinglinge auf seine Kosten wissenschaftlich bilden läßt. Zuweilen reichen bloß mäßige Geldunterstützung aus der Staatscasse, Prämien, Stipendien, Freitische, Befreiung von der Militär-Conscription, Zusicherung gewisser bürgerlicher Vortheile u. dgl. zu diesem Zwecke hin.

§. 425.

VII. Bei der **Personalbestellung** der öffentlichen Gesundheitsbeamten, wenn das Medicinalwesen in dieser Beziehung neu organisirt werden soll, ist gewöhnlich die Zahl der Competenten größer, als die der zu besetzenden Aemter; es muß daher eine Auswahl der Subjecte vorgenommen werden. Damit aber die Würdigung ihres Werthes mit Unparteilichkeit geschehe: so wird man erst die Dienstsuchenden, zur Erleichterung der Uebersicht, in eine Tabelle — mit den Rubriken: Namen, Vaterland, Bildung, Prüfung und Approbation, Wohnort, und Gesuch — verzeichnen, und dann den Vorzug des einen vor dem andern nach folgenden Grundsätzen ermessen müssen.

In der Regel soll der Eingeborne vor dem Fremden den Vorzug haben. Diejenigen Heilkünstler,

welche alle, einem öffentlichen Arzte oder Chirurgen nothwendigen Kenntnisse in sich vereinigen — sich dabei durch ihr sittliches Betragen und Uneigennützigkeit auszeichnen, nicht bloß wegen des Gehaltes, sondern aus Diensteifer, um in einem ausgedehntern Wirkungskreise dem Publicum nützlicher zu werden, ein Physicat suchen — und durch Verbreitung der Schutzpockenimpfung, oder auf eine andere Art sich um den Staat verdient gemacht haben, sind bei der Anstellung vorzüglich zu berücksichtigen. Ein Arzt, der mehrere Jahre in einem Districte, und zwar in dem Wohnorte des Justiz- und Polizei-Beamten, in welchem er angestellt zu werden wünscht, angesessen ist — daselbst mit Beifall practicirt hat — das Zutrauen seiner Mitbürger besitzt, die Gegend, die Menschen und ihre Lebensweise, und die auf die Medicinalorganisation sich beziehenden Gesetze genau kennt, ist, cæteris paribus, einem andern Arzte vorzuziehen, bei welchem diese Bedingungen nicht vorhanden sind. Wenn zwei oder mehrere Aerzte in einem Landesbezirke sich um dieselbe Stelle melden, so geht der Mittellose dem Reichen, der Inländer dem Ausländer, und der Aeltere dem Jüngern vor: vorausgesetzt, daß ihr intellectueller und sittlicher Werth gleich sind. Dieses findet auch Anwendung, wenn beide Competenten Inländer sind. Aerzte, welche selbst Apotheken besitzen, oder wenn dergleichen Anstalten in den Händen ihrer Brüder, Väter oder Söhne sind, müssen Andern nachstehen, weil der öffentliche Gesundheitsbeamte und Apotheker in Einer Person, oder in Familien-Gemeinschaft, nicht wohl vereiniget seyn können. Stellbewerber, welche nicht fünf bis zehn Jahre lang Proben ihrer Geschicklichkeit abgelegt haben, müssen, vor ihrer Anstellung als öffentliche Aerzte, sich einer nochmaligen scharfen Prüfung unterwerfen. Eine, nicht dringend genug zu empfehlende Maßregel der Staatsregierung ist: Kein Glied im Medicinal-

staate, ohne vorhergegangene **Probezeit** von 2 bis 3 Jahren, definitiv anzustellen. Die davon ganz verschiedene Adjunction mit Anwartschaft auf das Amt ist in mehrerer Hinsicht schädlich. „Der Sohn kennt schon die Gegend, die Menschen und ihre Lebensart — derselbe kann gleich mit gutem Erfolge zur Praxis kommen, und dabei den alten, schwachen Vater und seine Familie unterstützen — er profitirt von des Vaters Erfahrungen und literärischen Hülfsmitteln u. s. w." sind die gewöhnlichen Gründe, um solchen Gesuchen einen Schein von Wahrheit zu leihen; die aus der Willfahrung derselben entstehenden Folgen — spießbürgerliche Gesinnungen, Trägheit und Widerspruch in den Pflichten — sind aber für den Staatsdienst zu wichtig, als daß eine aufgeklärte Regierung diese Art Aemter-Monopol in der Regel länger dulden sollte. Es kann vielleicht eine oder die andere Ausnahme von dieser Regel geben; aber diese Fälle sind gewiß höchst selten, und die dafür aufgestellten Gründe leuchten wenigstens mir nicht ein.

Da die Beförderung auf wichtigere und einträglichere Medicinalstellen nicht nach der Länge der Dienstjahre, sondern nach Verdienst geschehen soll: so ist bei der Besetzung derselben ein Concurs der bereits angestellten Inländer, und, um diesen für künftige Erledigungsfälle einen Sporn zur gründlichen Fortbildung und Thätigkeit zu geben, der Ausländer nöthig. Hierbei ist zu beobachten, daß nur solche Subjecte, von denen man voraus mit einiger Zuverläßigkeit weiß, daß sie dem Amte gewachsen sind, zugelassen — die an sie zu machenden Forderungen genau bestimmt — und die Prüfungen zweckmäßig, mit Unparteilichkeit und Schärfe, gehalten werden. Die Besetzungsweise der Catheder in Frankreich besteht darin: in Gegenwart aller Professoren der Schule wird ein öffentlicher Concurs eröffnet; die Candidaten müssen sich Prüfungen unterwerfen, udd so lange Vorlesungen halten,

bis man über ihre Verdienste sowohl in Betracht ihrer Kenntnisse, als der Unterrichtsmethode, mit Bestimmtheit entscheiden kann. Das Attestat hierüber muß streng und und unparteiisch abgefaßt seyn, damit die Regierung es bestätigen kann, ohne befürchten zu müssen, daß es Beweggründe dictirt haben, welche nicht gerade das Wohl des öffentlichen Unterrichts zum Augenmerk hatten. Der Vorschlag, alle zehn Jahre einen neuen Lehrcurs für alle medicinische Lehrkanzeln auszuschreiben, ist bei der definitiven Besetzung der Professor-Stellen nicht anwendbar, und bei der Beobachtung jener musterhaften Vorsicht, wie ich glaube, auch überflüssig.

Wenn bei erledigten Lehrstellen, in Ermangelung tüchtiger Supplicanten, die Lehrer **berufen** werden müssen: so ist in diesem Falle noch mehr Vorsicht zu empfehlen, weil mancher Charlatan die Kunst zu täuschen auf einen hohen Grad gebracht hat, und der öffentliche Ruf von ausgezeichneter Gelehrsamkeit nicht selten auf verabredeten Empfehlungen (manus manum lavat) beruhet. Man sehe auf wahre Verdienste, setze alle Nebenrücksichten bei Seite, und das Curatorium bestätige keine Wahl, die nicht durch die einleuchtendsten Gründe unterstützt ist. Dieses gilt von allen Vocationen, und von der **Wahl** der Medicinalpersonen. Die Mitglieder des Medicinalcollegs sollten, nach dem, von Herrn **Erhard** in der mehrgenannten Schrift S. 127. gegebenen Vorschlage, von den Aerzten des Landes gewählet, und dadurch ihnen förmlich die Repräsentation des ganzen Medicinalstandes in wissenschaftlicher Hinsicht übertragen werden. Dieses setzt aber voraus, daß die Glieder des medicinischen Rathes vom Staate auch hinlänglich besoldet werden, damit Keiner etwas verlöre, wenn ihn das Loos treffen sollte, seinen einträglichen Wirkungkreis zu verlassen, und sich in einen neuen Bestimmungsort zu begeben. Da diese Aus-

sicht aber noch sehr in der Ferne liegt, so wird man bei der Licenz-Ertheilung darauf Rücksicht nehmen müssen, daß vorzüglich geschickte Männer auf Städte, wo Medicinalcollegien nöthig sind, patentisirt, und als Mitglieder in denselben bestellt werden. Im 346ten §. ist ein Beispiel angeführt, daß die öffentlichen und practicirenden Medicinalpersonen von den Ortsvorständen gewählt, und von dem Regenten oder Ober-Sanitätscollegio bestätiget werden sollen. Die damit in gleicher Categorie stehende Wahl der Pfarrer durch Laien hat über die Ursachen und Wirkungen dieser Methode so viel Aufklärung gegeben, daß über die Frage: ob die allgemeine Einführung dieses Gebrauchs für das Publicum nützlich sey? unter den Gelehrten jetzt wohl kein Streit mehr seyn wird.

§. 426.

Es giebt eine Classe von Medicinalgliedern, welche in der Regel gewählt werden müssen, und deren Wahl so viele Vorsicht erfordert, daß die Sache eine umständliche Untersuchung verdient. Ich meine die Wahl der Hebammen.

Die damit in Beziehung stehende Vorfrage: ob den Schwangern zur Pflicht gemacht werden könne, unter dem Beistande einer Hebamme zu gebären? ist dieselbe: ob Hebammen im Staate nöthig sind. Der Beweis dieser Nothwendigkeit ist oben aus der Geschichte des Hebammenwesens in dem Herzogthum Westphalen (§. 51) angeführt. Es ist Pflicht der Staatsregierung für die Erhaltung der, so manchen tödtlichen, schleunige Hülfe erfordernden Zufällen unterworfenen Gebärerinnen und der künftigen Bürger zu sorgen; bis jetzt kennen wir aber kein anderes Mittel diese vorsorgliche Pflicht zu erfüllen, als die Anstellung sachkundiger Hebammen und Geburtshelfer. Wer dieses Mittel nicht annehmen will, ist unmün-

dig am Geiste, folglich schon in dieser Hinsicht ein Gegenstand des vormundschaftlichen Rechts der Regierung.

De Hebammen waren in ältern Zeiten personae levis notae macula. Verordnungen, welche kaum ein halbes Jahrhundert überlebt haben, athmen schon einen hellern Geist, daß sie die unweigerliche Aufnahme der Söhne der Hebammen in Handwerkszünfte bei namhafter Strafe vorschreiben. Es läßt sich schwerlich ein anderer Grund davon einsehen, als daß diejenigen, welche ehemals ohne Unterricht und Erfahrung Gebärenden beistanden, solche barbarisch behandelt haben: so wie aus der nämlichen Ursache die Wundärzte im Mittelalter verachtet und für ehrlos gehalten worden sind. Genug, diese Geringschätzung dauert, wie jedes durch das Alterthum geheiligte Vorurtheil zum Theil noch fort. Dazu kommt die kaum nennenswerthe Belohnung der Hebammen für ihre, der Menschheit wichtigen Dienste. Ein Vorurtheil gebiert das andere, und so läßt es sich erklären, warum so äußerst selten ein ordentliches Frauenzimmer sich freiwillig zur Uebernahme eines solchen Amtes darstellt, und fast alle gewählt d. i. dazu überredet oder gezwungen werden müssen. Dieß kann anders seyn, wenn die Regierung ihre Pflicht thut: das heißt, wenn sie dafür sorgt, daß die Hebammen für ihre Verrichtungen angemessen honorirt werden, so bedürfte es keiner Wahl — überall würden sich achtbare und fähige Weiber um eine solche Stelle melden, und nur solche, welche vor dem Geschäfte selbst eine, auf weibliche Schwäche und Weichherzigkeit gegründete Abneigung hätten, von dieser Concurrenz ausschließen. Nur in diesem, gewiß seltenen Falle sollte gewählt werden. Was lehrt die Erfahrung in unsern Tagen hierüber? Diese wichtigen Personen, denen in dem entscheidendsten Augenblicke des Lebens das Wohl und die Erhaltung der Mütter und neuen

Weltbürger anvertraut ist, sollen sich von ihrer Familie und von ihrem Hauswesen trennen, und an einem fremden Orte, bei knapp zugemessener Kost, Wochen lang aufhalten — einem, für ihre Fassungskraft schweren Unterrichte beiwohnen, und sich zu einem noch schwerern Amte vorbereiten — zu Hause, neben ihren öconomischen Geschäften, Gebärenden zu jeder Tageszeit im Orte und über Land Stunden lang beistehen — Kinder und Wöchnerinnen täglich einige Mal besuchen, so viele Dinge gemäß ihrer Pflichten dabei verrichten, nebst diesen, wie ihnen auf dem Lande immer zugemuthet wird, den Dienst der Hausmagd versehen, kochen, das Vieh füttern, nicht bloß bei armen hülflosen Kindbetterinnen, sondern in jedem Falle, auch im Winter, die Leinwand waschen, Botengänge thun u. dgl. — und für dieses alles sich mit einem Almosen in Geld, häufiger in ein paar Gerichten Gemüse bestehend, und den ihnen, in dem Winkel der Stube spärlich gereichten, übrig gebliebenen Speisen begnügen, und erwarten — daß sie, wie mir ein Beispiel bekannt ist, von der, für die Verbesserung ihres Schicksals besorgten Regierung, der Protection der Pfarrer und des Hebammenlehrers empfohlen werden.

So lange diese Inconsequenzen bestehen, wird man fortfahren müssen, Hebammen, wie bei einem Militär-Recruten-Zuge zu wählen, und, was eine nothwendige Folge davon ist, alte, unfähige, ungeschickte, oder geschwächte, niederträchtige, aus den Hefen des Volks gegriffene Weibsbilder zum Hebammendienste abrichten zu lassen.

§. 427.

Aus dieser Ansicht erhellet, daß eine andere Frage, ob nämlich eine zur Hebamme ordnungsmäßig gewählte, und von dem Hebammenlehrer qualificirt gefundene Frau **gezwungen** werden könne, dieses Amt

anzunehmen? nicht geradezu bejahet werden kann. Gäbe es nicht viele Fälle, wo, bei einem wohlbestellten **Hebammenwesen**, dem Bedürfnisse, dergleichen Personen im Staate zu haben, auf keine Art als durch Wahl abgeholfen werden kann: so würde die Antwort verneinend und die Materie als geschlossen zu betrachten seyn. Nur diese, aus Vorurtheil, Eigensinn und Unkunde entspringenden Fälle habe ich vor Augen, wo das sic volo der Regierung allerdings Statt findet. Denn wenn man von der Nothwendigkeit oder dem Zwecke der Hebammen überzeugt ist, so muß man auch die Mittel wollen. Muß sich doch jeder streitbare Mann gefallen lassen, zur Conscription gezogen zu werden, um seine Pflicht als Vaterlandsvertheidiger zu erfüllen; fragt man doch Keinen, ob er eine Vormundschaft oder ein anderes beschwerliches Communalamt übernehmen will: nur wenn einem eigensinnigen Weibe, ausersehen zum ehrenvollen Berufe der Lebenserhaltung künftiger Bürger, mit Nachdruck zugesetzt werden muß, dieses Amt zu übernehmen, schreit wohl mancher über Beeinträchtigung der Menschenrechte — und vergißt dabei Mittel an die Hand zu geben, wie es dann gehen soll, wenn alle, zum Hebammendienste Ausgewählten auf ihrer Weigerung bestehen, eine Obliegenheit, die fast jede Frau ungern übernimmt, sich aufbürden zu lassen. Gerade in dem Umstande, daß bei diesem wichtigen Gegenstande, aus Nachlässigkeit und Mangel an gründlicher Würdigung der Sache, der Willkühr zu viel eingeräumt worden ist, liegt eine Hauptursache der elenden Beschaffenheit oder des Verfalls des Hebammenwesens — selbst in den Ländern, wo man mit andern Staatseinrichtungen so vornehm thut. Uebrigens ist die Sache auch nicht so schlimm, als sie aus Empfindelei betrachtet zu werden pflegt. Mir sind Fälle bekannt, wo der Eigensinn der Weiber, welche wegen ihres Haus- und Familienwesens sehr

gut Hebammen seyn konnten, sich aber weder durch gute Worte noch durch Drohungen zur Annahme dieses Geschäftes bewegen ließen, durch Arrest gebeugt wurde: sie besuchten hierauf den Unterricht Anfangs mit einigem Widerwillen, in der Folge mit Vergnügen, und gaben endlich gute Hebammen. Gerade da, wo viele von der Obrigkeit ordnungsmäßig gewählte Weiber Abneigung gegen das Hebammenamt zeigen, giebt es eben so viele, die, in dem Besitze eines alten Hebammen-Lehrbuchs, namentlich der entdeckten weiblichen Geheimnisse von Alberto magno, und einiger empirischen Routine, sich weise genug dünkend, Gebärenden beizustehen, freiwillig sich an das Bett der Kreißenden, zum Beistande drängen, und nur durch Straferkenntnisse von ihrer unbefugten Afterpraxis abgehalten werden können. Es liegt in dem Freiheitsgefühle des Menschen, lieber selbst ein Uebel freiwillig zu wählen, als sich zum Guten zwingen zu lassen — und in der Natur des Esels, erst dann über einen Graben zu springen, wenn man ihn am Schwanze rückwärts zu ziehen versucht.

§. 428.

Die andere Frage: durch wen die Hebammen gewählt werden sollen? wird nur derjenige, welcher mit diesem Verwaltungsgegenstande zu thun hat, wichtig finden. Die Natur der Sache entscheidet bei der ersten Ansicht für die freie Wahl der Weiber. Sie sollen in Augenblicken, wo zwischen dem Bette und dem Grabe nicht selten nur eine kurze Spanne ist, ihr und ihrer Frucht Leben einer Person anvertrauen, welche auf diese Alternative einen so wichtigen Einfluß hat. Dieses setzt ein eigenes, aus freier Willensbestimmung hervorgehendes Zutrauen voraus, welches nicht aufgedrungen werden sollte. Die Erfahrung hat aber gelehrt, daß, wenn die Bestellung der Hebammen auf diesem Wege allein zu Stande kommen soll,

Unkunde, Parteilichkeit und Unvollkommenheiten, welche selbst aus den örtlichen Verhältnissen fließen, zum Nachtheile der Gebärenden sich einmischen, und die gute Absicht der Regierung vereiteln.

In mehreren Ländern wurde von jeher den Pfarrern, wahrscheinlich aus dem Grunde, weil sie am ersten und fast ausschließlich aus Menschenliebe sich um das Hebammenwesen bekümmert haben, allein, oder mit Zuziehung der Kirchenvorsteher, die Wahl der Hebammen überlassen. Es ist nicht zu läugnen, daß die Pfarrer die beste Kenntniß von den Individuen ihrer Gemeinden haben; auch ist die Hebamme in catholischen Ländern, nach bestehenden Synodal-Statuten gewissermaßen Dienerin der Kirche: sie hat die Nothtaufe zu verrichten, darüber an den Pfarrer Bericht zu erstatten, das Kind bei demselben zur förmlichen Taufe anzuzeigen, ihn bei dieser Handlung und der Administration anderer Sacramente zu assistiren, die Frauen zum ersten Kirchengange anzumelden und sie dahin zu begleiten, und in mehreren andern, die Entbundene und das Neugeborne betreffenden Angelegenheiten sich an den Seelsorger zu wenden. Indessen ist in einigen ältern Medicinalordnungen des protestantischen Deutschlandes, z. B. in der Hessen-Darmstädtischen Verordnung von 1727 den Pfarrern alle Einmischung bei der Annahme und Entlassung der Hebammen nachdrücklich untersagt. Die Erfahrungen, welche diesem Verbote mögen vorgeleuchtet haben, lassen sich noch täglich machen. Gewöhnlich entstehen Collisionen zwischen dem Beamten und Geistlichen, die sich mit Aufwiegelung, halsstarriger Weigerung, Straferkenntnissen und Kosten für die Weiber und Unzufriedenheit der Gemeinden endigen. Man sollte jenen Grundsatz allgemein gelten lassen, und dem Pfarrer kein anderes Befugniß bei diesem Geschäfte einräumen, als über das Alter und die Moralität der Gewählten die erforderlichen Zeugnisse

auszustellen; dann wird, nach meiner Erfahrung, alles ruhig und gut gehen.

Wenn die Beamten die Wahl besorgen sollen, so entsteht die Frage: welchen von ihnen sie einzuräumen sey? Ueberläßt man sie den Justiz- und Polizei-Officianten, und übergeht dabei die Magistrate, zumal wenn diese bisher in dem Besitze dieses vermeintlichen Rechts waren: so glauben dieselben dadurch zurück gesetzt zu seyn, und dieses hat wegen der Untersuchungs-Emolumente aus den städtischen Aerarien, und in mancher andern Hinsicht für das Ganze nachtheilige Wirkungen. Davon auch weggesehen, daß bei manchem Beamten, dem diese wichtige Sache allein übertragen ist, sich Leidenschaften einmengen können: so ist es doch gewiß, daß ihm nicht selten die nöthige Local- und Personal-Kenntniß mangelt, besonders wenn die Hebammen außerhalb seines beständigen Wohnsitzes angeordnet werden sollen, wo überdieß, wenn er sich jedesmal an Ort und Stelle begeben müßte, die Wahl für die Gemeinden sehr kostspielig werden würde. Endlich fehlen ihm auch die dabei nie zu übersehenden technischen Kenntnisse in demselben Verhältnisse, als der Districtsarzt die polizeilichen und oeconomischen Rücksichten nicht immer gehörig einzusehen und zu beobachten vermag, wenn diesem die Auswahl der Hebammen allein zugestanden werden sollte.

§. 429.

Aus diesen Gründen ist das in Frage stehende Geschäft in geschlossenen Ortschaften den Weibern, welche in dem Falle sind oder darein kommen können, eine Hebamme zu gebrauchen, jedoch unter Aufsicht und Leitung des Orts-Polizei-Beamten — also in Städten und Flecken des amtirenden Burgermeisters, auf dem Lande des Schultheißen (Maire) — lediglich zu überlassen. Liegen aber die Höfe und Häuser auf

dem Lande so zerstreut, daß das Stimmensammeln mit besondern, die Sache selbst hemmenden Schwierigkeiten verbunden wäre, oder käme bei dem Vorhandenseyn tauglicher Subjecte, aus entstandenen Irrungen und Zwiespalt, durch Zureden und nachdrückliche Warnung, binnen einer kurzen Frist von etwa 14 Tagen die Wahl doch nicht zu Stande: so muß von Polizei wegen durchgegriffen, und die Sache quovis meliori modo erlediget werden. Der Districts-Polizeibeamte hat alsdann, jedoch mit Zuziehung des öffentlich angestellten Arztes und des Ortsvorstandes, auf Kosten der Gemeindsglieder, diesen Act zu vollziehen. Der Ortsvorstand giebt dem Beamten eine Liste von denjenigen Weibern, welche wegen ihres öffentlichen guten Rufes und Betragens die Achtung der weiblichen Gemeindsglieder vorzüglich besitzen, und das Hebammenamt zu übernehmen in öconomischer Hinsicht nicht gehindert sind; der Gesundheitsbeamte prüft und beurtheilt die Eigenschaften derselben, welche zur Bekleidung dieses Amtes, wie der folgende § zeigt, erforderlich sind, und schlägt zwei bis drei der tauglichsten Subjecte dem Beamten vor; und dieser wählt eins als Hebamme aus, welches von der Regierung bestätiget und in den Lehrcurs befördert befördert wird. Ueber diese Handlung wird ein Protocoll aufgenommen. Der Districtsarzt sollte bei diesem Gegenstande, so wie in andern, auf das Hebammenwesen Bezug habenden Fällen, immer mitwirkend seyn. Ein nachlässiger Beamter, der die Wahl ungebührlich verzögert und dadurch das Leben der Mütter und Kinder in Gefahr setzt, kann für künftige Fälle aufmerksamer und thätiger gemacht werden, wenn auf seine Kosten die Hebamme durch einen Commissär ausgewählt, unterrichtet und approbirt wird. Die Regierung muß aber nicht gleich zu den äußersten Mitteln greifen, so lange noch zu einer freiwilligen Wahl Hoffnung vorhanden ist. Wenn den Einwoh-

nern mit Ernste erklärt wird, daß dieser Act durch das Loos entschieden — ihr Bezirk, wo es angeht, mit einem benachbarten verbunden — oder eine Hebamme von einem andern Orte, auf Kosten der Widerspänstigen, eingesetzt werden sollte; dann pflegen am Ende die abweichenden Meinungen zu Einem Zwecke zu harmoniren.

§. 430.

Bei der Wahl sind folgende wesentliche Punkte zu beobachten.

1.) Wenn eine Hebamme, die in einem bestimmten Orte oder Bezirke angestellt ist, mit Tode abgeht, oder wegen Alters, unheilbarer Krankheit, und andern Ursachen, ihr Amt nicht mehr versehen kann, macht der Ortspolizei-Vorstand solches dem Districtsbeamten bekannt. Dieser ersucht den Pfarrer des Kirchspiels von der Kanzel zu verkündigen, daß die gebärungsfähigen Frauenspersonen des Bezirks an einem bestimmten Tage, da, wo die Gesetze verkündiget werden, sich versammeln, und, in Beiseyn des Ortsvorstandes, die neu zu bestellende Hebamme aus ihrer Mitte wählen sollen. Ist der Bezirk über 100 Familien stark, so muß auf zwei, bei steigender Bevölkerung auf drei Personen gestimmt werden. Jede Frau giebt ihre Stimme dem anwesenden Ortsvorstande zum Protocoll, welches der Schullehrer führen kann. Diejenigen, welche einstimmig gewählt sind, oder die meisten (über zweidrittheil) Stimmen haben, werden mit einem, von dem Pfarrer ausgestellten Attestat über ihr Alter und ihre Moralität, und mit einem Zeugnisse von dem Gemeindsvorstande, daß die mit Tauf- und Geschlechtsnamen, Alter, Wohnort u. s. w. bezeichneten Inhaberinnen, **wirklich** die zum Hebammenamte förmlich gewählten Personen sind, und ihrer Anstellung nichts im Wege stehe, dem Hebammenlehrer zugeschickt. Der Hebammenlehrer

sucht alsdann, nach Vorschrift der Hebammenordnung, die tauglichste zu diesem Geschäfte aus; wobei er aber vorzüglich auf diejenige Frau, welche die meisten Stimmen, folglich das größte Zutrauen ihrer Mitbürgerinnen, und das beste Zeugniß von ihren Vorgesetzten hat, oder, wenn unter den Gewählten die Tochter einer Hebamme ist, und dieselbe Geburtsfällen etwa schon beigewohnt hat, Rücksicht nehmen soll. Bei der Stimmengleichheit zweier Personen von gleichen Qualitäten entscheidet das Loos; bei ungleichen Eigenschaften die Gewissenhaftigkeit des Lehrers. Die Uebrigen werden entlassen; um aber ihr Ehrgefühl zu schonen, und bei künftigen Wahlen keine, aus Vorurtheil entstehenden Umstände zu verursachen, hat sie der Hebammenlehrer mit einem offenen Schreiben an den Ortsvorstand zu versehen, in welchem gesagt wird, daß sie von der Verbindlichkeit, wegen ihrer guten Eigenschaften das ehrenvolle Amt einer Hebamme zu übernehmen, aus vorwaltenden Gründen für dießmal befreiet seyn sollten.

2.) In Ansehung der **Eigenschaften** der zum Hebammenamte Gewählten ist vorzüglich das Alter zu berücksichtigen. Sehr alte Personen können nicht den nöthigen Unterricht fassen, darüber nachdenken, und ihn richtig anwenden. Es ist ein Widerspruch, mit steifen Gelenken und Fingern eine Entbindung zu verrichten. Und da Personen von 60 Jahren und darüber nach 10 Jahren einer neuen Generation Platz machen müssen, so würden neue und am Ende drückende Kosten für die Gemeinden daraus entstehen. Die gesetzlichen Vorschriften über das Alter einer anzustellenden Hebamme weichen bekanntlich von einander ab. Nach meiner aus der Erfahrung bestätigten Ueberzeugung sollte ein solches Subject nicht unter 25, und nicht über 40 Jahre zählen. Daß jede Hebamme selbst Kinder geboren haben müsse, wenn sie zu diesem Amte geschickt seyn soll, ist ein Vorur-

theil, welches sich aus den Zeiten und Ländern herschreibt, wo die älteste Frau im Orte ipso facto Hebamme ist. Obgleich es nun klar ist, daß der geschickte und glücklich entbindende Geburshelfer auch keine Kinder geboren hat, und der Wundarzt einen Bruch gerade heilen kann, ohne je selbst in dem Falle gewesen zu seyn, ein Bein gebrochen zu haben: so ist doch dieses Vorurtheil bei dem Volke in den niedern und höhern Ständen so stark eingewurzelt, daß man, wo es zu vermeiden ist, keine ledige Person wählen sollte. Es ist aber auch ein vernünftiger Grund vorhanden, warum der von Einigen gemachte Vorschlag, **junge Mädchen** in der Hebammenkunst zu unterrichten, nicht als allgemeine Norm zu empfehlen ist. Die Staatsregierung befiehlt, daß den Schwangern, welche von ihrem Zustande nie in Gesellschaft lediger Personen reden, mit Achtung begegnet werden soll: wie kann sie nun, ohne inconsequent zu handeln, denselben zugleich zumuthen, ihre weibliche Schamhaftigkeit so bei Seite zu setzen, um bei einer ledigen, in Rücksicht der Moralität gewöhnlich verdächtigen Person, der überdieß die auf eigenes Gefühl gegründete Erfahrung über das Kindergebären mangelt, Hülfe zu suchen? Nichts scheint mehr dazu geeignet, die Delicatesse des Weibes zu beleidigen, und den Stand der Hebammen verächtlich zu machen, weil man immer gegen ledige Geburtshelferinnen eingenommen seyn wird. Noth hat übrigens kein Gesetz, und nur diese rechtfertiget, in seltenen Fällen, die Ausnahme von der Regel. — Die Gewählte muß mit natürlichem Verstande und Begreifungsvermögen begabt, von untadelhaftem sittlichen Wandel, gesunder Leibesbeschaffenheit und ohne äußerliche körperliche Gebrechen seyn — vollkommene Sinneswerkzeuge, besonders ein feines Gefühl in den Fingerspitzen, und reine, wohlgestaltete, weiche und geschmeidige Hände besitzen — fertig lesen, und wo möglich schreiben können — und

aus körperlicher Schwäche keine Abneigung gegen die mit einer Gebärung verbundenen Umgebungen haben. Weiber, die mit diesen Eigenschaften ein Verlangen äußern, das Hebammenamt freiwillig zu übernehmen, sind andern, die sich dessen weigern wollen, vorzuziehen. Frauen, ohne festen Wohnsitz, als wandernde Beiliegerinnen, Weiber von garnisonirenden Militärpersonen und andere sollten nie gewählt werden.

3.) In Territorien, wo das Hebammenwesen noch so in der Kindheit liegt, daß das wichtige Geschäft einer Geburtshelferin in die Hände nach der Ancienität bestimmter Weiber gegeben ist, und einer solchen Afterpraxis durch eine vernünftige Einrichtung abgeholfen werden soll, sind die brauchbaren, nicht zu alten, um die Gebärenden nicht ganz ohne Unterstützung zu lassen, theilweise in den Lehrcurs zu befördern, und, nebst diesen, Statt der Untauglichen, fähige Subjecte zugleich zu unterrichten.

4.) Die Kosten für die Reise, Transport, Versäumniß, Verköstigung und Wohnung, Unterricht, Approbation und Verpflichtung der Hebammen mögen nun aus der allgemeinen Staatscasse, oder besser von den Kirchspielen und Communen, nach der Zahl der Häuser, Familien oder einzelner Personen, gemäß der Größe des steuerbaren Grundvermögens eines jeden bezahlt werden: so sollte hierüber eine feste und billige Taxe bestehen, und hauptsächlich die Dauer des Unterrichts nicht von einer gewissen Geld-Summe abhängig gemacht, oder der Hebamme solche zur Bestreitung derselben ausgesetzt werden. Denn gewöhnlich ist diese Summe äußerst gering gegriffen, oder die Hebamme will etwas davon ersparen, hungert, liegt dem Lehrer täglich um Entlassung vor den Ohren, oder entläuft ihm gar. Um Kosten zu ersparen, ist es nicht nöthig, daß der Vorsteher die Hebamme in den Lehrcurs bringt und abholt. Der Hebammenlehrer kann am besten für Kost und Logis derselben

in seinem Wohnorte einen billigen Accord abschließen; er soll aber nicht selbst Schülerinnen in das Haus nehmen, weil zu besorgen ist, daß sie, durch Aufbürdung von häuslichen Arbeiten, vom Unterrichte leicht abgezogen werden.

§. 431.

Das Dienstverhältniß der servirenden Apotheker steht mit dem Vorgetragenen in nächster Verbindung. Es ist für die Gehülfen und Provisoren sehr traurig und für Eigenthümer vor Officinen und das Publicum gleich nachtheilig, daß bei der gegenwärtigen unvollkommenen Einrichtung des Dienstwechsels der conditionirenden Pharmaceuten, mancher, bei der gegebenen oder genommenen Aufkündigung seiner Stelle, nicht weiß, auf welche schnelle und angemessenste Art er wieder eine andere und für ihn passende Condition erlangen könne. Ist das pharmaceutische Institut nach dem oben (Th. II. §. 256) modificirten Wenderoth'schen Plane organisirt, so hören alle Bedenklichkeiten auf. So lange dieß aber nicht ist, sollten in Deutschland wenigstens drei pharmaceutische Conditions-Bureaus errichtet seyn. Nämlich für den nördlichen Theil Deutschlandes — die an der Ost- und Nord-See gelegenen Königl. Preußischen und Dänischen Staaten, die Staaten von Mecklenburg, Holstein, Sachsen, Westphalen, Anhalt, Reuß, Lippe, und Schwarzburg — eins zu Braunschweig; für den südlichen Theil Deutschlandes — Oesterreich, Bayern, Würtemberg, und Baden — eins zu Augsburg; und für die zwischen Nord- und Süd-Deutschland gelegenen Länder — Frankfurt, Hessen, Würzburg, Berg, Nassau, Isenburg, Waldeck, Salm u. s. w. eins zu Frankfurt am Mayn. Böhmen und Mähren, Preußen, Schlesien, und die Schweiz erfordern eigene. Ein Vorsteher und Secretär machen das ganze Personale aus. Jener

muß ein öffentlich geachteter und einsichtsvoller Mann, am besten ein Apotheker seyn, Neigung und Muße zu diesem Geschäfte haben, und in einer der genannten Hauptstädte oder in der Mitte der angeführten Staaten wohnen.

Alle pharmaceutischen, dienstsuchenden Personen haben an den Vorsteher ihr Gesuch postfrei einzusenden, und jeder muß die Eigenschaften, welche er selbst in sich vereiniget, und bei der gesuchten Stelle wünscht, genau bestimmen. Der Principal giebt z. B. an, die Einrichtung und Beschaffenheit seiner Apotheke, den Umfang und die Dauer der täglichen Arbeiten in derselben, die Eigenschaften und das öffentliche Dienstverhältniß des Gehülfen oder Vorstandes der Officin, und das zu zahlende Honorar, Reisegeld u. s. w. Der Provisor oder der Gehülfe hat glaubhafte Zeugnisse von seinen Lehrherren, Principalen und öffentlichen Behörden über seinen Character und seine Sitten, Kenntnisse, Geschicklichkeit und besondere Fertigkeiten, besonders wo und wie lange er die Pharmacie erlernt, ein Bildungsinstitut besucht, etwa in einer gesetzlichen Prüfung bestanden, wo und wie lange er conditionirt, namentlich wie lange er seinen letztern Dienst und in welcher Eigenschaft verwaltet habe u. s. w. beizubringen. Ist er schon eine geraume Zeit außer Condition, so muß er die Ursache davon anführen und bescheinigen. Endlich hat er genau anzugeben, was er leisten will, und die Bedingungen zu bestimmen, unter welchen er seine Versprechungen zu erfüllen gedenkt. Lehrlinge, welche gesucht oder untergebracht werden sollen, gehören mit in diesen Plan. Der Vorsteher macht diese Bestimmungen speciell durch den Druck öffentlich bekannt, und versendet das Avertissement an alle approbirte Apotheker seines Wirkungskreises. Der Secretär führt die Correspondenz und das Hauptjournal, in welches die Resultate des Briefwechsels in der angege-

benen zweifachen Beziehung eingetragen werden. Das Honorar für seine Bemühungen dürfte nicht zu hoch gegriffen werden; würde dieses nur auf zwei Thaler festgesetzt, und bestimmt, daß der Principal und der in seinen Dienst tretende Provisor oder Gehülfe dieses, und die besonders zu vergütenden Correspondenzkosten zu gleichen Theilen tragen sollten: so würde jeder Interessent mit dieser Einrichtung zufrieden seyn. Diese Bureaus, welche meines Erachtens, aber nicht über das im 421ten §. bestimmte Verhältniß vermehret werden dürfen, wenn sie einen Mann angemessen beschäftigen, ihm einigen Vortheil bringen, folglich von Dauer seyn sollen, können als **Privatanstalten** wohl zu Stande kommen; besser ist es aber, wenn aufgeklärte Regierungen solche durch gesetzliche Normen unterstützen und befördern, weil sie in staatspolizeilicher Hinsicht einen ausgedehntern Nutzen, als bloß die Realisirung eines Mittels zur ärztlichen Besorgung des kranken Theils des Publicums gewähren.

Beilagen.

No. 4.

(Siehe §. 407.)

Verpflichtungsformeln.

(Die Pflichten der Medicinal-Direction, §. 435 und 436 — des Medicinal-Raths, §. 437 — des Medicinal-Fiscals, §. 438 — der Lehrer an den höhern medicinischen Bildungs-Instituten, §. 446 — und der ordentlichen und correspondirenden Mitglieder des Medicinal-Collegs, §. 447 sind in die sie betreffenden Eides-Formeln wesentlich aufzunehmen, und diese Staats-Medicinal-Officianten werden auf dieselben, nach folgender Norm, welche mutatis mutandis auch hier Statt findet, verpflichtet).

Eid des Amts-Arztes.

Ihr N. N. sollt angeloben, und zu Gott dem Allmächtigen einen leiblichen Eid schwören: daß Ihr dem Großherzoge, unserm gnädigsten Landesfürsten, treu und gehorsam seyn — das allgemeine Beste des Staats befördern helfen — die Berufspflichten eines Arztes überhaupt, und die Verbindlichkeiten eines Amtsarztes insbesondere, nach dem Maße Euerer Kräfte und Einsichten erfüllen — mithin alles, wodurch das allgemeine Wohl der Gesundheit und des Lebens gefährdet werden könnte, nach Möglichkeit entfernen, oder der geeigneten Behörde officiell anzeigen, und zur Abhülfe desselben die angemessensten Vorschläge thun — alle hierauf Bezug habenden Geschäfte, zu welchen Ihr Euch von selbst aufgefordert findet, oder die Euch von Euern vorgesetzten Behörden, oder, nach geschehener Requisition von dem Orts-Beamten aufgetragen werden, nach den allgemein angenommenen Grundsätzen der Gesundheitspolizei und

der gerichtlichen Arzneikunde, mit Einsicht, Fleiß und strenger Redlichkeit verrichten — und endlich, in Ansehung des Euch anvertrauten Geschäfts- und Responsabilitäts-Kreises, und Euerer persönlichen Verhältnisse und Amtsführung, diejenigen aus jenen Grundsätzen fließenden speciellen Normen, welche die allgemeine Dienstordnung (§. 439 — 444) enthält, oder von der Regierung Euch besonders ertheilt werden, pünctlich befolgen wollt!

Eid des Amts-Chirurgen.

Ihr N. N. sollt angeloben, und einen leiblichen Eid zu dem allmächtigen Gott schwören: daß Ihr dem Großherzog, unserm gnädigsten Landesfürsten, treu und gehorsam seyn — das allgemeine Beste befördern helfen — die Berufspflichten eines Wundarztes überhaupt, und die Verbindlichkeiten eines Amts-Chirurgen insbesondere, nach dem Maße Euerer Kräfte und Einsichten, erfüllen — mithin alles, wodurch das allgemeine Wohl in Rücksicht der Gesundheit und des Lebens gefährdet werden könnte, dem Amtsarzte bei Zeiten anzeigen — und alle Aufträge, die Euch in dieser Absicht ertheilt werden, gemäß der Dienstordnung, mit Fleiß und Redlichkeit befolgen wollt!

Eid des Heilkünstlers

(nach geleistetem homagio).

Ihr N. N. sollt geloben und schwören: daß Ihr die Euch als Arzt obliegenden Geschäfte in dem Euch gesetzlich angewiesenen Wirkungskreise mit Ueberlegung, gewissenhaft, unverdrossen, uneigennützig, und mit gleichem Eifer, ohne Rücksicht der Personen, ihres Vermögens und ihres Ranges besorgen — die Wiedergenesung Euerer Kranken, so viel als in Euern Kräften steht, befördern, und keine Krankheit des

Gewinnes, oder anderer unmoralischen Absichten wegen in die Länge zu ziehen suchen — in Euerm Berufe sittsam, mäßig, nüchtern und verschwiegen seyn — mit Euern Mitärzten und andern Medicinalpersonen zwar in guter Eintracht leben, aber mit denselben keine den Patienten nachtheilige Verbindung eingehen — in schweren und bedenklichen Fällen die Zuziehung und den Rath anderer geschickten Aerzte selbst vorschlagen, und in keinem Falle Euch derselben widersetzen, noch weniger einen Patienten heimlich hinter einem andern Arzte behandeln — keine Versuche auf die Gefahr Euerer Patienten anstellen, Gift und heftig wirkende Arzneien zu bösen Absichten nie mißbrauchen — keine Geheimniß-Krämerei treiben — was auf das allgemeine Gesundheitswohl Einfluß hat, genau beobachten, und Mängel in der öffentlichen Gesundheitspflege gehörigen Orts zeitig anzeigen — über Euere Amtsführung und Kranke ein zweckmäßiges Tagebuch führen — über Krankheiten und medicinisch-gerichtliche Fälle, wenn Ihr dazu aufgefordert werdet, ohne irgend eine Rücksicht, vielmehr nach bestem Wissen und Gewissen Zeugnisse und Gutachten ausstellen — und endlich die schon bestehenden, und noch zu gebenden, Euch angehenden Medicinalgesetze genau befolgen wollt!

Eid des Thierarztes.

Ihr N. N. sollt geloben und mit einem Eide versprechen: daß Ihr gewissenhaft, unverdrossen, und mit Ueberlegung die Euch obliegenden Geschäfte als Thierarzt verrichten — uneigennützig und mit gleichem Eifer Armen und Vermögenden in Krankheiten ihres Viehes rathen und beistehen — mit der Behandlung innerlicher und äußerlicher Krankheiten der Menschen Euch nicht befassen — eine billige, Euern geleisteten Bemühungen und den Vermögensumständen der Vieh-

besitzer angemessene Taxe beobachten — keine Krankheit in die Länge zu ziehen suchen — Gift und heftig wirkende Arzneien nicht mißbrauchen, auch die Anwendung abergläubischer, schädlicher Mittel in Viehkrankheiten, so viel in Euern Kräften steht, verhindern — die Landleute über Mißbräuche und schädliche Handlungen, welche der Gesundheit und Veredelung des Viehstandes überhaupt entgegen stehen, deßgleichen über die Pflege und Behandlung der gesunden und kranken Thiere insbesondere belehren, so wie den sich bei Euch meldenden Beschlagschmieden den erforderlichen anatomischen Unterricht von der Structur des Hufes und die Grundsätze des regelmäßigen Beschlags vorschriftmäßig ertheilen — alles, was auf die Gesundheit der landwirthschaftlichen Thiere Einfluß haben kann, sorgfältig beobachten — einreißende Seuchen unter dem Vieh schleunig der Obrigkeit anzeigen — alle Aufträge, die Euch deßhalb von dem Beamten oder Amtsarzte gegeben werden, gewissenhaft besorgen — über die Euch vorkommenden wichtigern Viehkrankheiten, besonders bei herrschenden Seuchen, ein Tagebuch halten — bei gerichtlichen Fällen, die Vieharzneikunst betreffend, ohne Nebenabsicht, nach bestem Wissen und Gewissen, die Euch abgeforderten Zeugnisse und Gutachten aufstellen — und endlich die Euch angehenden Medicinalgesetze genau befolgen wollt!

Eid des Chirurgen,

der nicht zugleich auf die Ausübung der innern Heilkunde approbirt ist.

Ihr N. N. sollt durch einen feierlichen Eid angeloben: daß Ihr die Euch als Wundarzt aufliegenden Geschäfte gewissenhaft, unverdrossen, mit Ueberlegung und mit möglichster Schonung der Kranken verrichten — uneigennützig, und mit gleichem Eifer Armen und Vermögenden in chirurgischen Krankheiten, zu

jeder Stunde und ohne Zeitverlust, rathen und beistehen, und ihr Bestes mit ganzem Ernste suchen — stets nüchtern, in geheimen Verbrechen verschwiegen, mit Euern Kunstgenossen verträglich, und bei weiblichen Kranken ehrbar und sittsam seyn — sogenannte innerliche Curen, bei der Behandlung wichtiger chirurgischen Krankheiten, bloß unter Leitung eines approbirten Arztes unternehmen — die Heilung derselben aus Gewinnsucht oder wegen anderer unerlaubten Beweggründe nicht geflissentlich verzögern, sondern möglichst befördern — mit den übrigen Medicinalpersonen keine den Patienten nachtheilige Verbindung eingehen — in bedenklichen Fällen Euch der Zuziehung eines andern Wundarztes nicht widersetzen, sondern selbst darauf antragen, und in dieser Absicht die Gefahr der Patienten frühzeitig den Anverwandten derselben entdecken — keine Versuche auf Gefahr des Lebens Euerer Patienten anstellen — bei Scheintodten die Erweckungsmittel mit größter Sorgfalt und andauernder Mühe anwenden — über alle Euch vorkommende Krankheits-Fälle ein zweckmäßiges Tagebuch führen — alles, was auf das allgemeine Gesundheitswohl Einfluß haben kann, genau beobachten, und Mängel in der öffentlichen Medicinalpflege zeitig bei der Behörde anzeigen — über Krankheiten und gerichtliche medicinisch-chirurgische Besichtigungen und Leichenöffnungen nach bestem Wissen und Gewissen Zeugniß geben — und endlich die Euch angehenden schon bestehenden, und noch zu gebenden Medicinalgesetze genau befolgen wollt!

Eid des Geburtshelfers.

Ihr N. N. sollt geloben und mit einem Eide versprechen: daß Ihr gewissenhaft, nüchtern, mit Ueberlegung und Sittsamkeit Euere Geschäfte als Geburtshelfer verrichten, und Euch jedesmal, wenn Ihr zu

einer Gebärenden, sie sey arm oder vermögend, gerufen werdet, bei Tag oder Nacht, in oder außer Euerm Wohnorte, sogleich einstellen, und nach gehöriger Untersuchung, gemäß der vorliegenden Anzeigen, Euere Hülfe, nach bestem Wissen und Gewissen, mit Muth, aber ohne Verwegenheit anwenden — nach vollendeter kunstmäßigen Entbindung für die nöthige Verpflegung der Mutter und des Kindes sorgen, mithin, in Rücksicht des Verhaltens der Kindbetterin, der Hebamme, der Wärterin, oder den Anverwandten die zweckdienlichsten Vorschriften hierüber ertheilen, und in Krankheiten der Entbundenen und Neugebornen frühzeitig auf ärztliche Hülfe bedacht seyn — zur Rettung der todtscheinenden Gebärerinnen und Kinder die erprobtesten Wiederbelebungs-Versuche sorgfältig anstellen, nnd so lange, als noch die Möglichkeit oder Wahrscheinlichkeit, das Leben derselben zurück zu führen, vorhanden ist, mit ausdauerndem Fleiße fortsetzen — von jeder Schwangern, die kurz vor oder während der Entbindung stirbt, und nur noch die mindeste Hoffnung übrig ist, den lebendigen Fötus zu erhalten, solchen ohne Zeitverlust, nach den Regeln der Entbindungskunst, auf die Welt zu befördern suchen, und in solchen Fällen, wenn die Schwangere wirklich todt seyn sollte, nach Verschiedenheit der Anzeigen, die Wendung, die Anlegung der Zange, oder den Kaiserschnitt, mit derselben Vorsicht, wie bei Lebenden machen — wenn Euch aber bei der Anwendung eines dieser Rettungsmittel, wozu Ihr auch unaufgefordert verpflichtet seyd, von den Angehörigen Schwierigkeiten in den Weg gelegt werden wollen, solches dem Pfarrer des Orts anzeigen, und selbst bei der Obrigkeit zur Erreichung dieser Absicht Unterstützung suchen — über alle von Euch Entbundenen ein vollständiges Tagebuch halten — alles, was in geburtshülflicher Hinsicht auf den Bevölkerungsstand Einfluß hat, genau beobachten, und Mängel die daraus her-

vorgehen, gehörigen Orts zeitig anzeigen — bei gerichtlichen in die Entbindungskunst einschlagenden Untersuchungen, nach geschehener Aufforderung, der reinen Wahrheit gemäß, Gutachten und Zeugnisse ausstellen — und endlich die auf Euere Amtsführung Bezug habenden Medicinalgesetze pflichtmäßig befolgen wollt!

Eid des Hebammenlehrers.

Ihr N. N. sollt Euch mit einem feierlichen Eide verbindlich machen: daß Ihr von den zum Hebammen-Amte bestimmten Weibern nur solche, welche die in der Verordnung bestimmten Eigenschaften haben, in dem theoretischen und practischen Theile der Hebammenkunst gründlich unterrichten — diesen Unterricht, nach den allgemein geltenden Grundsätzen der Entbindungslehre, so lange, bis die Schülerinnen denselben richtig begriffen haben, gewissenhaft und fleißig fortsetzen — dieselben vor ihrer Entlassung, in Beiseyn der Ortsobrigkeit, über den wesentlichen Inhalt der Hebammenkunst vorschriftsmäßig prüfen — über alle approbirten Hebammen ein Verzeichniß führen — denselben, wenn sie schwer Gebärenden nicht helfen können, auf Verlangen mit Rath und That beistehen — den Unterrichts-Apparat stets in einem vollständigen und brauchbaren Zustand erhalten — Euere vorgesetzte Behörde durch bestimmte Anträge auf ausführbare Vervollkommnung des Hebammenwesens bescheiden aufmerksam machen — alles, was zum Besten desselben entweder verhütet oder bewirkt werden kann, nach Kräften beitragen — und endlich die hierauf abzweckenden und Euch besonders angehenden Gesetze und Verfügungen gewissenhaft und pflichtmäßig befolgen wollt!

Eid der Hebamme.

Ihr N. N. sollt schwören und geloben: daß Ihr alles, was Euch der Hebammen-Lehrer gelehrt hat,

gewissenhaft und pünctlich befolgen — den Schwangern mit Rath und That an die Hand gehen — den Gebärenden, ohne Unterschied des Standes und Vermögens, in natürlich leichten, und natürlich schweren Geburten, zu jeder Stunde und ohne Zeitverlust, den nöthigen möglichen Beistand leisten — bei der ersten Erkenntniß der wirklich regelwidrigen oder widernatürlich werdenden Fälle, oder da, wo Ihr nicht helfen könnt, bei dem Vater des Kindes, oder den nächsten Anverwandten, oder Umstehenden, auf schleunige Herbeiholung eines approbirten Geburtshelfers dringen — in dem Falle, wenn jene die Herbeirufung des Geburtshelfers verzögern, oder gar verweigern, solches dem Geistlichen oder Vorstande des Orts, damit diese, auf Kosten der Nachlässigen, die nöthige Hülfe herbeischaffen können, unverzüglich anzeigen — auch dieses bei Gebärenden, die unentbunden sterben, um, wo möglich die Frucht zu retten, beobachten — zur Rettung der todtscheinenden Kinder und Gebärerinnen die Versuche zur Wiederbelebung so lange, bis keine Hoffnung mehr übrig ist, fortsetzen — für Ertheilung der Nothtaufe, nach Vorschrift der catholischen Kirche *), sorgen — Kindbetterinnen und Neugeborne sorgfältig verpflegen — den Erstgebärenden über die zweckmäßigste Verpflegung der Kinder den nöthigen Unterricht ertheilen — alles, was die allgemeine Verbreitung der Schutzpockenimpfung befördern kann, thun, und alles, was dieser Absicht entgegen steht, unterlassen — verdächtige Schwangerschaften und Geburten überhaupt nicht verhehlen, sondern solche den nächsten Anver-

*) In Schlesien sind die protestantischen Hebammen verbunden, bei catholischen Aeltern, auf derselben Verlangen, den noch nicht völlig zur Welt gebrachten Kindern, wenn nur einige Zeichen des Lebens vorhanden sind, die Nothtaufe zu geben. Catholische Hebammen und Geburtshelfer sollten bei Gebärerinnen evangelischen Glaubens, diese formelle Handlung nie für sich, und nicht ohne Einwilligung der Aeltern verrichten.

wandten, dem Beamten und dem Pfarrer anzeigen — weder Müttern, noch Kindern, noch sonst Jemanden Arzneimittel zum äußerlichen und innerlichen Gebrauche geben — bei medecinisch-gerichtlichen Fällen und Untersuchungen, nach bestem Wissen und Gewissen, die reine Wahrheit aussagen — und den ganzen Inhalt der Hebammenordnung, so weit er Euch angeht, genau befolgen wollt!

Eid des Apothekers.

Ihr N. N. sollt durch einen förmlichen Eid versprechen und geloben: daß ihr die Pflichten eines gewissenhaften Apothekers genau erfüllen — die unter Euerer Aufsicht und Verwaltung stehende Apotheke vorschriftmäßig einrichten — solche mit den in der gesetzlich eingeführten Pharmacopöe vorgeschriebenen einfachen und zusammengesetzten Arzneimitteln, in der erforderlichen Menge und von der besten Beschaffenheit, versehen — dieselben nach Vorschrift des Dispensatoriums zubereiten, zusammensetzen, besonders die gangbarsten chemischen Präparate selbst verfertigen — ohne obrigkeitliche Erlaubniß, und ohne einen andern legalisirten Apotheker substituirt zu haben, nicht über Nacht verreisen — mit der Ausübung der innern und äußern Heilkunde Euch nicht befassen — die von ordentlich angestellten Aerzten kunstmäßig verschriebenen Arzneimittel nach dem Inhalte der Recepte bereiten, dabei richtiges Maß und Gewicht gebrauchen, besonders nicht willkührlich, ohne Erlaubniß des Arztes, Statt eines verordneten Arzneimittels ein anderes substituiren, und solches durch Euere Gehülfen und Lehrlinge nicht geschehen lassen — Gifte, welche, nebst den dazu bestimmten Wagen und Geschirren von den eigentlichen Medicamenten durchaus abgesondert seyn müssen, ohne glaubhafte Sicherheitsscheine, nicht verkaufen, und keine starkwirkenden und zusammengesetzten Arzneimittel, ohne Vorwissen eines

legalisirten Arztes, dispensiren — die zu der Bereitung und Aufbewahrung der Arzneimittel bestimmten Gefässe von einem der Gesundheit nicht nachtheiligen Material verfertigen lassen — die Arzneien nicht verderben lassen, und diese nicht über die gesetzliche Taxe verkaufen — mit Aerzten, Chirurgen und Euern Collegen zwar in guter Eintracht leben, aber mit denselben keine den Patienten nachtheilige Verbindung eingehen — wenn Ihr in gerichtlichen medicinischen Fällen als Techniker mit zugezogen werdet, die chemische Untersuchung der Gifte und anderer Natursubstanzen gründlich und genau vornehmen, und über die Resultate ein vollständiges Gutachten gewissenhaft ausstellen — die sämmtlichen Geschäftsbücher eines Apothekers, nämlich das Waaren-Rechnungsbuch, die Defecten-Manuale, das Tagebuch, die Receptur, das Contobuch nebst Repertorium, das Cassabuch, die Giftcontrole und das allgemeine Inventarium in der vorschriftmäßigen Ordnung halten und führen — und endlich die schon bestehenden und noch zu gebenden Medicinalgesetze, welche Euern Beruf angehen, pflichtmäßig befolgen wollt! *)

---

*) Nach dem Rathe Einiger soll jeder Apotheker, wenn er auch bei seiner Anstellung im Allgemeinen verpflichtet worden ist, **jährlich** darüber einen förmlichen Eid schwören: daß er die ihn angehenden Gesetze, insbesondere die **Arzneitaxe**, genau beobachtet habe. Bei der Visitation seiner Officin soll er eidlich erhärten: daß die vorräthigen Arzneimittel zur Zeit sein wahres Eigenthum und nicht geborgt sind, auch aus seiner Apotheke wirklich an Kranke dispensirt, und nicht durch einen fingirten Kaufcontract nachher wieder an den Verkäufer, oder einen Andern veräußert werden sollen.

Ob diese bis zum Mißtrauen gesteigerte Vorsicht überall dem Zwecke entsprechen werde? Ist der Apotheker kein Mann von Ehre und moralischem Gefühle, so ist dieser Zusatz, so wie die Beeidigung überhaupt, vergeblich. In dem Herzogthum Westphalen wird kein Apotheker auf diese Punkte beeidigt.

Eid des Apotheker-Gehülfen.

Ihr N. N. sollt schwören und geloben, daß Ihr bei allen Euch als Apotheker-Gehülfen obliegenden Geschäften Ordnung, Fleiß und gewissenhafte Redlichkeit, so wohl gegen das Publicum, als gegen Euern Vorgesetzten beobachten — die von legalisirten Medicinalpersonen kunstmäßig verschriebenen Arzneimittel, nach dem Inhalte der Recepte zusammensetzen, und besonders nicht willkührlich Statt eines verordneten Arzneimittels ein anderes substituiren — die Regeln, welche bei der Verfertigung und Dispensirung der Arzneimittel beobachtet werden müssen, mit gehöriger Aufmerksamkeit anwenden, und die Fehler, die dabei vorfallen können, sorgfältig vermeiden — kein Gift, ohne glaubhafte Sicherheitsscheine, verkaufen, und keine heroischen oder gefährlichen Arzneien, sie mögen roh, zubereitet, oder zusammengesetzt seyn, ohne Vorwissen eines ordentlich angestellten Arztes, aus der Hand dispensiren — und endlich die bestehenden Medicinalgesetze, in so weit sie auf chemische Zubereitung, Dispensirung und Taxirung der Arzneimittel Bezug haben, genau befolgen wollt!

Eid des Arzneihändlers (Materialisten).

Ihr N. N. sollt Euch mit einem feierlichen Eide verbindlich machen: daß Ihr alle rohen oder einfachen Arzneistoffe aus der ersten Hand des Großhändlers in erforderlicher Menge und bester Beschaffenheit beziehen — solche um die billigsten Preise nur an Apotheker absetzen — keine verderbten, schlechten oder verfälschten Droguen führen — richtige, mit den billigen Preisen der Arzneiwaaren anderer Materialisten verhältnißmäßig übereinstimmende Preißcouranten ausgeben — mit den Apothekern keine heimlichen, die Gesetzgebung umgehenden und dem Publicum nachtheiligen Contracte verabreden und förmlich abschließen — die Quittungen über die wirklich an den Apotheker ab-

geschickten und von demselben behaltenen Arzneien unter der Rechnung in dem Facturabuche desselben selbst schreiben, oder auf eine andere völlig glaubhafte Art ausstellen — und die Euch angehenden besondern Gesetze der Medicinalpolizei treu und pflichtmäßig halten wollt. *)

Eid des Giftverkäufers.

Ihr N. N. sollt mit einem feierlichen Eid Euch verbinden: daß Ihr als ein von der Obrigkeit angestellter Giftverkäufer die erforderlichen Kenntnisse von den Giften und giftigen Substanzen und ihren Wirkungen Euch verschaffen — diese in der Verordnung bestimmten Naturkörper von einem Materialisten beziehen — sie, nebst den dazu gehörigen Wagen, Gewicht und Geschirren, in einem für Euch allein zugänglichen, stets zu verschließenden Zimmer in verschlossenen Behältern aufbewahren — bei der Behandlung und dem Verkaufe derselben die größte Vorsicht anwenden — solche nur an diejenigen Personen, welche in der Verordnung namentlich angeführt sind, zu den daselbst angegebenen Zwecken, gegen glaubhafte Sicherheitsscheine, um einen billigen Preis verkaufen — überhaupt mit diesen, der Gesundheit und dem Leben der Menschen höchst gefährlichen Naturkörpern keinen Mißbrauch treiben — die vorschriftmäßige Giftcontrole genau führen, und solche, so oft es verlangt wird, der Obrigkeit vorlegen — Leute, die zur Vertilgung schädlicher Thiere Gift verkaufen, und von der Staatspolizei nicht dazu auctorisirt sind **), der Ortsobrigceit ungesäumt anzeigen — und endlich die auf den Gifthandel abzweckenden Gesetze gewissenhaft und pflichtmäßig befolgen wollt!

*) Werden die Arzneien, in Ermangelung eines inländischen Arznei-Waaren-Depots, von ausländischen Materialisten bezogen: so müssen die ihnen vorgesetzten Behörden ersucht werden, dieselben in der angegebenen Art zu verpflichten.

**) Sogenannte Kammerjäger oder Rattenfänger (gewöhnlich

Eid des Krankenwärters.

Ihr N. N. sollt geloben und schwören: daß Ihr die als Krankenwärter Euch obliegenden Geschäfte stets unter Leitung und Aufsicht eines approbirten Arztes oder Wundarztes besorgen, mithin ohne Wissen und Bewilligung dieser, keinen Patienten zur Verpflegung annehmen — die Armen, wie die Vermögenden, mit gleicher Liebe, Gelassenheit und Sorgfalt bedienen — dabei nüchtern, wachsam, unverdrossen und verschwiegen seyn — die Luft in den Krankenstuben, nach Verschiedenheit der Jahrszeit und der Krankheiten reinigen, abkühlen oder erwärmen — die Speisen, Getränke und Arzneien, nach der Vorschrift des Arztes pünctlich darreichen — die Reinlichkeit der Kranken in Bettung und Weißzeug, so viel als möglich ist, Euch angelegen seyn lassen — Einreibungen, Umschläge, Clystire und Bäder, nach der Angabe des Arztes oder Wundarztes, zubereiten und anwenden — auf die Zufälle in den Krankheiten fleißig Acht haben, und plötzliche und ungewöhnliche Erscheinungen, als: Irrereden, Zuckungen, starker Blutverlust, heftiges Erbrechen und dergleichen, dem Arzte ohne Verzögern anzeigen — Aberglauben, Quacksalberei, und den heimlichen Gebrauch von Hausmitteln meiden — alles, was auf den Kranken einen nachtheiligen Einfluß ha-

---

Juden und Vagabunden) werden im Herzogthum Westphalen nicht geduldet. Zwey angesessene Personen sind instruirt und mit einem Eide verpflichtet: jährlich zwei Mal diese Provinz zu durchreisen, und ihre, von der Medicinalbehörde untersuchten Mittel gegen überhand nehmende Ratten und Mäuse, welche aus gestoßenem Glase, ungelöschtem Kalk, Krähenaugen, Preßschwamm und Bohnenmehl mit einer s. g. Witterung bestehen, und denen in seltenen Fällen etwas Arsenik oder Sublimat zugesetzt wird, an sichere Personen, bei welchen kein Mißbrauch zu erwarten ist, gegen eigenhändig in ein besonderes Buch geschriebene, oder von öffentlichen Beamten certificirte Scheine um einen angemessenen Preis zu verkaufen. Sie haben sich bei dem Eintritte in einen Ort bei der Polizeistelle zuerst zu melden, nud derselben das Buch mit den Bescheinigungen vorzulegen.

ben, oder die Krankheit verschlimmern könnte, mit Behutsamkeit und Vorsicht entfernen — die Wiedergenesenden sorgfältigst pflegen — bei Scheintodten die allgemeinen Rettungsmittel, mit denen Ihr Euch genau bekannt machen müßt, bis zur Ankunft eines Arztes oder Wundarztes anwenden — und endlich alles, was Euch aufgetragen wird, nach bestem Wissen und Gewissen pflichtmäßig besorgen wollt!

Die Stabung

bei allen diesen Verpflichtungen ist gewöhnlich:

Ich gelobe und schwöre zu Gott dem Allmächtigen: daß ich dieß alles, was mir vorgelesen (bei Hebammen und Krankenwärtern: und erklärt) worden ist, und ich wohl verstanden habe, nach allen meinen Kräften pflichtmäßig und gewissenhaft erfüllen will: so wahr mir Gott helfe u. s. w.

Eindringender, und dem Geiste des Eides angemessener, ist folgende Formel:

Daß ich dieß alles u. s. w. erfüllen will, versichere ich bei Gott dem Allwissenden und Gerechten, der meine geheimsten Gesinnungen kennt, und frevelhafte Unwahrheiten unausbleiblich straft.

Die Uebereinstimmung oder Abweichung von den wesentlichen Pflichten der hier aufgeführten Medicinalpersonen in einigen dieser sie betreffenden Eidesformeln in Vergleichung derer, welche die Herren Rahn und May vorgeschlagen haben, wird der Literaturkenner bald gewahr werden. Ich habe auf das Bedürfniß in meinem Amtskreise vorzüglich Rücksicht genommen. Oertliche Verhältnisse bedingen ihre Abänderung, Beschränkung oder Ausdehnung; auch müssen sie nach dem Berufe der Medicinalpersonen bei der Armee, auf Schiffen, in Krankenhäusern u. s. w. anders bestimmt werden, wozu diese Schrift an mehreren Orten die erforderliche Anleitung giebt.

Staatswissenschaftliche Untersuchungen und Erfahrungen über das Medicinalwesen nach seiner Verfassung, Gesetzgebung und Verwaltung,

von

Dr. J. Stoll

Großherzoglich-Hessischem Medicinal-Rathe und Mitgliede der für das Herzogthum Westphalen angeordneten Regierung, Director des Medicinal-Collegs dieser Provinz, der Großherzoglich-Hessischen Landescultur-Gesellschaft in Arnsberg beständigem Secretär — der naturforschenden Gesellschaft in Zürich, und der Helvetischen Gesellschaft correspondirender Aerzte und Wundärzte Ehren-Mitgliede.

Dritten Theils.

Zweyte Abtheilung.

Zürich,
bei Orell, Füßli und Compagnie 1813.

Dritten Theils

Zweyte Abtheilung.

Inhalt.

Drittes Buch.

Von der Erhaltung eines wohl organisirten Medicinal-Etats.

Erster Abschnitt.

Pflichten und Rechte der Medicinal-Personen.

Erstes Capitel.

Obliegenheiten der Medicinalpersonen in Rücksicht ihres technischen Wirkungskreises und ihrer Amtsführung.

Zweites Capitel.

Lebensunterhalt der Medicinalpersonen.

Zweiter Abschnitt.

Anwendung der polizeilichen und rechtlichen Grundsätze auf die Ausübung der medicinischen Doctrinen.

Erstes Capitel.

Die legalisirten und öffentlich angestellten Medicinalpersonen als Gegenstand der Polizei- und Rechts-Wissenschaft, in Ansehung ihrer Amtsführung.

Zweites Capitel.

Unbefugte Ausübung der medicinischen Fächer.

Beilagen.

Drittes Buch.

Von der Erhaltung eines wohlorganisirten Medicinal-Staats; und von der Medicinal-Disciplin.

Erster Abschnitt.

Pflichten und Rechte der Medicinalpersonen.

Erstes Capitel.

Obliegenheiten der Medicinalpersonen in Rücksicht ihres technischen Wirkungskreises und ihrer Amtsführung.

Inhalt.

I. Staatsbürgerlicher Character der Medicinalpersonen. §. 432—433. II. Verhältniß derselben zur Regierung. §. 434. III. Obliegenheiten der Medicinal-Direction. §. 435—436. — IV. Der Medicinal-Räthe. §. 437. — V. Der Medicinal-Fiscale. §. 438. VI. Dienstordnung der öffentlichen Gesundheitsbeamten. §. 439—444. VII. Pflichten der übrigen Medicinalpersonen. §. 445. VIII. Obliegenheiten der Lehrer an den Bildungsinstituten. §. 446. IX. Geschäftskreis des Medicinal-Collegs. §. 447. X. Allgemeiner Grundsatz des Geschäftsganges für alle Officianten. §. 448. XI. Entwurf zu einer Canzleiordnung, für die in collegialischer Form bestehenden Medicinaldirection, und Medicinal-Collegien. §. 449. XII. Normen für den Geschäftsstyl und die Buchführung für alle Glieder des Medicinalstaats, besonders von der Buchführung der Apotheker. §. 450—451. XIII. Behandlung der officiellen Papiere öffentlicher Medicinalbeamten. §. 452.

§. 432.

I. Wir haben in dem vorhergehenden zweiten Buche gesehen, wie der Medicinalstaat in allen seinen Theilen und Beziehungen als äußere Verfassung gegründet seyn sollte. Jetzt wird noch zu untersuchen seyn, wie derselbe in seiner innern Organisation zu erhalten ist. Dieses geschieht: durch eine genaue Bestimmung der Pflichten und Obliegenheiten, welche die Medicinalpersonen dem Staate zu leisten schuldig sind — der Rechte, welche sie an den Staat dagegen machen können — und durch eine sorgfältige Medicinaldisciplin, oder Polizei der gesammten öffentlichen und privat Gesundheits- und gerichtlichen Arznei-Pflege.

Wenn ein Medicinalofficiant Pflichten übernimmt, und ihm die Gränzen seiner Befugniß und Verantwortlichkeit vorgezeichnet werden sollen: so müssen ihm auch bestimmte Rechte eingeräumt werden. So viel aber auch über jene und diese bereits geschrieben worden ist, so wenig hat man durchaus feste Normen hierüber aufgestellt. Die Ursache davon wird seyn, weil die Schriftsteller über die bürgerlichen Verhältnisse der Medicinal-Officianten zum Staate überhaupt verschiedene Ansichten haben, daher Einer von denselben zu viele, der Andere zu wenige Dienstleistungen fordert, und Rechte ihnen dagegen zugesteht. Hieraus folgt, daß unsere, diese Beziehungen betreffende Aufgabe erst dann befriedigend erörtert werden kann, wenn wir vorläufig untersuchen: ob, und in wie fern die zum Medicinaletat gehörigen Glieder auch Staats-Officianten sind?

Wir müssen bei dieser Untersuchung, über den staatsbürgerlichen Character des Arztes, den Faden der Geschichte ergreifen, und es wird alsdann bei der Betrachtung der Arzneikunde, wie sie die Noth geboren und die Erfahrung erweitert hat, der fragliche

Gegenstand sich in eine Ansicht stellen, aus welcher das Problem aufgefaßt und mit sicherm Erfolge gelöset werden kann.

Von Menschenliebe getrieben, theilte Einer dem Andern seine an sich selbst gemachten Erfahrungen über die Entstehung, den Verlauf, die Behandlung und die Ausgänge der gewöhnlich vorkommenden Krankheiten unentgeltlich mit. Dieses hatte die Ausstellung der Kranken an öffentlichen Wegen und Eingängen in die Tempel, die in denselben aufgehängten Gesundheitstafeln, die Priester-Aerzte, und die ausübende Arzneikunde mit ihren Verzweigungen zur Folge. Die Sache hat sich in der Form geändert; nach Grund und Zweck betrachtet, ist sie aber noch immer dieselbe. Seinen, an Krankheiten leidenden Nebenmenschen nach Vermögen, und zwar unentgeltlich, beizustehen, ist eine allgemeine, aus Liebe nothwendig fließende Verpflichtung. Der heutige Arzt, der demnach Kranke bloß für Geld besorgt, kommt mit dieser Pflicht in Widerspruch, treibt mit Erfüllung derselben gleichsam Wucher, verliert seinen Rang als moralische Person im Staate, und hat in Gefolge dieses keinen staatsbürgerlichen Character. Da aber bei der gegenwärtigen Lage der Dinge nun einmal Aerzte im Staate nöthig sind. — Niemand zur Erlernung der medicinischen Wissenschaften gezwungen werden darf — derjenige, welcher sich freiwillig dem viel Geld und Zeit erfordernden Studium derselben dahin giebt, kein anderes Fach daneben studiren, und noch weniger demnächst ausüben kann, um sich davon zu ernähren — ihm aber die Pflicht der eigenen Lebenserhaltung zunächst aufliegt: so folgt daraus, daß, wenn es Aerzte im Staate geben soll, dieselben für ihre Mühe bezahlt, oder eigentlich für die Vernachlässigung eines andern bürgerlichen Gewerbes, das ihnen den nöthigen Unterhalt verschaffen könnte, aus der Staatscasse und von der Dankbarkeit der einzelnen Bürger im Staate entschädigt werden müssen.

Nach dieser Ansicht hat Herr **Erhard** in seiner Theorie der MedicinaleOrdnung S. 113. den Grundsatz aufgestellt, daß der Arzt kein Gewerbsmann, sondern ein Staatsdiener sey, d. i. nicht in dem Dienste einzelner Bürger, sondern des Staats, der ihn für seine Dienste entschädige, stehe: dadurch werde der Widerspruch zwischen dem Zwecke seiner Kunst und seinem Erwerbe aufgehoben.

§. 433.

In so fern der Arzt hier im weitesten Sinne des Wortes und nach dem in dieser Schrift wiederholt angedeuteten Begriffe verstanden wird, bin ich mit dem genannten Verfasser gleicher Meinung. Den bloßen Heilkünstler aber möchte ich eben so wenig als das übrige, den Zwecken des Arztes in der höchsten Potenz untergeordnete Personale, wozu der angeführte Schriftsteller den Apotheker, und (nicht ganz richtig) den Chirurgen zählt, in diese Categorie bringen. Der von der Staats-Regierung für gewisse Dienstleistungen vertragsmäßig öffentlich angestellte und besoldete Arzt, welche Sphäre der für das gesammte Publicum bezielten Wirksamkeit er auch einnimmt, ist Staatsbeamter. Der practicirende Heilkünstler hingegen steht im Dienste der Kranken, und lebt von seinem Erwerbe im Staate; auf ihn sind folglich, bei dem Vorhandenseyn Jenes, die in der angezogenen Stelle des Erhard'schen Werkes entwickelten Reflexionen nicht anwendbar. Der Heilkünstler kann Staatsofficiant werden, wenn seine durch Nacheiferung erlangten Kenntnisse zur Bekleidung eines Staats-Amtes bewährt sind, und ihm solches übertragen wird. Wenn die im Vorhergehenden mehrmals berührten Criterien von dem Arzte und dem Heilkünstler mit dem, was Herr **Erhard** von den bürgerlichen Verhältnissen des Chirurgen und des Apothekers zum Staate gesagt hat, mit einander verglichen werden: so wird meine hier

niedergelegte individuelle Ueberzeugung nicht zweideutig seyn — man müßte denn jeden, der zur Ausführung der gesammten Staatszwecke etwas beiträgt, Staatsdiener nennen, somit am Ende die Agenten der Regierung mit dem Staatsgesinde überhaupt in ein gleiches Verhältniß stellen wollen. Die Regierung muß aber eine Scheidungslinie ziehen, wenn von den Rechten oder der Besoldung eines Jeden, nach dem Maße und der Beschaffenheit seines Wirkens die Rede ist; und diese Linie wird bestimmt durch das allgemeine Merkmal begränzt, wo die Medicinalperson die ihr von der Regierung direct aufgetragenen andauernden Geschäfte in Beziehung auf Gesundheit und Leben der Staatsglieder in Masse vertragsmäßig besorgt — und wo sie dem Einzelnen in Krankheit und andern Anständen des physischen Zustandes, gegen eine stipulirte Belohnung für jeden einzelnen Fall, mit Rath und That Dienste leistet. Weil der Heilkünstler, in dieser Eigenschaft als Individuum gedacht, mit dem Arzte, der in seiner Person auch den Heilkünstler vereiniget, in der nämlichen Sphäre gemeinschaftlich wirkt, so ist hieraus die Ansicht von gemeinsamen Rechten hervorgetreten; ich wüßte aber keine andern, als die in dem Folgenden über die Pflichten oder Verhältnisse des Arztes zur Staatsregierung sich von selbst darbieten.

§. 434.

II. Wenn gleich der Arzt, in Beziehung auf sein Wissen, das Eigenthümliche und das Recht hat, als Heilkünstler das Princip für die Ausübung seiner Wissenschaft sich selbst zu geben, und in allem, was zu dieser Ausübung gehört, ohne befehlende Einmischung, seiner eigenen, auf technische Grundsätze gestützten Ueberzeugung zu folgen — und wenn ihm dieser Vorzug, den er vor allen übrigen Staatsdienern hat, von der Regierung auch dann eingeräumt wird,

wenn sie bestimmt, wie bei gewissen, die Gesundheit und das Leben der Bürger betreffenden Ereignissen gehandelt werden soll, weil die Normen zu dem befohlenen Verfahren immer Aussprüche der Aerzte sind: so kann doch er den Staatsgliedern nicht gebieten, daß sie seine Rathschläge befolgen sollen; sondern er hat bloß ein votum consultativum in der Gesetzgebung über medicinische Gegenstände, und seine Anträge müssen nach vorausgegangener Prüfung, ob sie sich zu Gesetzen eignen, als solche von der Regierung sanctionirt werden. Auf der andern Seite kann aber die Regierung ein Gesetz, das die Kenntniß der medicinischen Fächer voraussetzt, ohne Billigung der Aerzte, nicht einseitig geben. Der letzte und höchste Zweck des Arztes, der alle seine Verpflichtungen in sich begreift, soll seyn: sich selbst, alle Medicinalanstalten und die dabei beschäftigten Personen in der bürgerlichen Gesellschaft **entbehrlich** zu machen. Da er aber dieses, durch Beschränkung von außen, nicht kann: so muß sein Streben wenigstens dahin gehen, alle der Gesundheit und dem Leben nachtheiligen Einflüsse möglichst so zu lenken, daß sie keine große Gefahr bringen. Die Regierung hat zur Erreichung dieses, in der Idee Staat selbst gegründeten Zweckes die angewandte Naturlehre oder die Arzneiwissenschaft nöthig; es ist folglich ihre Pflicht, daß sie die Repräsentanten dieser Wissenschaft, die Aerzte, so interessirt, daß dieselben dasjenige, was Act ihres freien Willens ist, für den Staatszweck **nothwendig** ausüben. Dieses gründet sich auf einen wechselseitigen **Vertrag**. Der Arzt übernimmt und vollzieht gewisse Verpflichtungen, die auf den letzten Zweck seines Wissens und Handelns in einem, seine Kräfte nicht übersteigenden Wirkungskreise sich beziehen; und die Regierung sorgt für das Wohl des Arztes, und, was damit nothwendig verbunden ist, für das Wohl der übrigen Staatsglieder, daß sie ihm eine seinen Be-

mühungen angemessene Belohnung zusichert, welche ihn in den Stand setzt, seine Bedürfnisse zu befriedigen, und ohne Nahrungssorgen, ohne Beschränkungen von außen, und ohne Gefahr gegen seine Pflichten zu handeln, dem endlichen Ziele seines Wirkens sich annähern zu können.

Aus diesem Gesichtspuncte ergiebt sich das Verhältniß des Arztes, als Staatsbeamten, zur Regierung. Alle Medicinalanstalten und das gesammte Personale sind ihm Mittel zur Erreichung seiner, vertragsmäßig eingegangenen Zwecke; und seine Verpflichtungen gegen sich selbst in Ansehung der fortschreitenden Bildung, gegen das Publicum, gegen die ihm vorgesetzten öffentlichen Behörden, und gegen die ihm untergeordneten Institute und Personen fließen gerade zu aus diesem Verhältnisse.

Ganz anders verhält sich's mit dem Heilkünstler, oder medicinischen Practiker. Er steht im Dienste der einzelnen Bürger, und lebt von dem Lohne, welchen ihm die Dankbarkeit seiner Kranken entrichtet; mit der Regierung hat er keine besondern, auf die allgemeine Gesundheitspflege sich beziehenden Bedingungen von Pflichten und Rechten eingegangen. Wollte die Regierung ihm zur Verbindlichkeit machen, gleich dem öffentlichen Gesundheitsbeamten, wenn er könnte, alle Krankheiten zu verhüten: so müßte sie ihn auch dem Widerspruche nicht länger aussetzen, sich von Quellen zu ernähren, deren Verstopfung ihm Pflicht wäre — sie müßte ihm, wie jenem, aus der Staatscasse die Mittel zu seiner Erhaltung verabreichen lassen. So lange aber das Verhältniß der Aerzte den wirklichen Sanitätsbedürfnissen nicht angemessen, und die Zahl derselben, wie jetzt, übergroß ist, wird immer ein Ueberschuß von ihnen für Geld die Kranken besorgen, und sich in dieser, dem Zwecke des Gesundheitsbeamten gleichwohl förderlichen subordinirten Gewerbslage, als in einer Vorschule der höhern Wir-

kungskreise des Arztes in der allgemeinsten Bedeutung, erhalten müssen, weil es doch eine baare Unmöglichkeit ist, daß die Regierung einem Jeden Besoldungen verabreichen kann, und, wenn sie dieß auch wollte, die öffentlichen Fonds, wegen anderer eben so nothwendigen Aufwände, für diesen Zweck nicht zureichend befunden werden würden. Was von dem Heilkünstler überhaupt gesagt ist, gilt auch von den practicirenden Wundärzten, Geburtshelfern, Apothekern, Hebammen und Krankenwärtern insbesondere.

Diejenigen, welche zum Wohle der Gesammtheit der Staatsbürger zu bestimmten, aus den Zwecken der Gesundheitspolizei fließenden Dienstleistungen von der Regierung vertragsmäßig verpflichtet werden, sind: die Lehrer und ihre Gehülfen an den medicinischen Bildungsinstituten, welchen, nach den hier aufgestellten Begriffen, das Prädicat von Staatsbeamten schlechthin zukommt, obgleich einige berühmte Schriftsteller Anstand nehmen, ihnen solches zuzuerkennen; die im ersten Capitel der zweiten Unter-Abtheilung aufgeführten Staats-Medicinal-Behörden und Officianten, als: die Medicinal-Direction, die Medicinal-Collegien, die Medicinal-Räthe und Fiscale; die Gesundheitsbeamten, nebst ihren Adjuncten, die Bezirks-Wundärzte; die öffentlichen Districts-Thierärzte, welche in Ansehung der landwirthschaftlichen Thiere mit den vorhergehenden zur Regierung in gleichem Verhältnisse stehen; und die bei der Land- und See-Macht, bei den Contumazanstalten, in Hospitälern, an Schutzpocken-Impfinstituten u. s. w. angestellten Heilkünstler.

An diese schließen sich nun die übrigen, zwar zum Medicinaletat gehörigen, aber nicht im Dienste des Staats stehenden Personen.

§. 435.

III. Nach dieser nöthigen Voraussetzung schreiten

wir nun zur nähern Bestimmung des Geschäfts- und Responsabilitäts-Kreises der eben namentlich angeführten Staats-Medicinalbeamten. Der Zweck dieser Schrift steckt uns auch hier die Gränze, welche nicht über die allgemeinen Gesichtspuncte hinausgeht; doch werden wir die wesentlichen Puncte, mit Entfernung alles Fremdartigen, womit mehrere Medicinalordnungen überladen sind, als Resultat der critischen Prüfung, besonders bemerklich machen.

Die Medicinaldirection hat nach §. 343 die zweifache Function der Gesetzgebung und Oberaufsicht und Leitung des Medicinalwesens.

Was die erstere betrifft, so muß der Gesetzgeber die im 3ten Capitel des 2ten Theils von dem Organisations-Commissar bemerkten Eigenschaften und Kenntnisse besitzen, und die im 170ten §. desselben Theils aufgestellten allgemeinen Grundsätze, welche bei der Abfassung der die Gesundheitspolizei betreffenden Verordnungen beobachtet werden müssen, stets vor Augen haben. Diese Centralbehörde muß sich vor Uebereilung und Einseitigkeit wohl in Acht nehmen, deßhalb auf das sorgfältigste prüfen, ob der Gegenstand zur Gesetzgebung oder Belehrung geeignet sey? im erstern Falle untersuchen, ob über Gegenstände, welche auf dem gebietenden Wege berichtiget werden sollen, schon Gesetze vorhanden sind? und wenn dieses, welchen Erfolg sie gehabt haben? Ob das Gesetz nur temporär oder local wirken soll? u. s. w. weil der Umstand, daß diese Bedingungen oft übersehen werden, die Regel, sie in allen Fällen nicht außer Augen zu setzen, gerade um so dringender macht.

Den Leichtsinn mancher Verordnungs-Fabricanten, über die wichtigsten Gegenstände, nach ihren vorherrschenden Ideen und etwa bei einer Pfeife Taback, Gesetze zu entwerfen, hat man schon längst, aber noch nicht genug gerügt. Es ist unverantwortlich, wenn dergleichen Entwürfe in einem berathschlagenden

Collegio erst dann, wenn viele andere Sachen bereits vorgetragen sind, oder die Zeit der Sitzung zu Ende gehen will, den durch den Drang der Ideen ermüdeten, zerstreuten, vielleicht mit Blähungen und Hunger gequälten Mitgliedern vorgelesen und so fort Beschlüsse darüber gefaßt werden. Zuweilen mag es gelingen, daß übermächtige Stimmangeber durch diesen absichtlich angelegten Kunstgriff jeden Widerspruch gegen ihre Meinung abwenden, und so ihre Absicht leichter durchsetzen; aber der Erfolg ist in diesem und jenem Falle gewiß nicht ersprießlich. Was kann anders dabei herauskommen, als einseitige, der Natur des Gegenstandes und sich in ihrem Inhalte selbst widersprechende Producte, die auf Gerathewohl in das Publicum gehen, und, um ihnen bei den, aus besserer Ueberzeugung sich dagegen Sträubenden Eingang zu verschaffen, durch Execution in Wirksamkeit gesetzt werden müssen, wenn, was dessen ungeachtet selten geschieht, sie ihren Zweck nicht ganz verfehlen sollen. Bei der medicinischen Gesetzgebung mögen diese Fehlgriffe schon um deßwillen weit seltener als bei andern Gegenständen geschehen, weil sich dort das Interesse der Sache wohl am reinsten ausspricht, wenigstens selbst für den Egoisten keine Einladung zum Gegentheile vorhanden ist. Dahingegen sind die Objecte derselben in einer andern, von der wissenschaftlichen Seite abhängigen Hinsicht um so bedenklicher, da die Lehrsätze der Aerzte durchgehends in der Idee und Wirklichkeit keine so festen Grundlagen haben, als z. B. die Dogmen der Rechtsgelehrten, und Zeit- Personal- und Orts-Verhältnisse der Ausführung allgemeiner Grundsätze zu sehr in den Weg treten. Hierin liegt hauptsächlich die erste Aufforderung für die Direction, Medicinal- und Dienst-Ordnungen zur systematischen Behandlung der ganzen Landes-Medicinalverfassung, Instructionen über die Zwecke, Gerechtsame und Pflichten einer jeden öffentlich angestellten

Medicinalperson, Lehrnormen u. s. w. nie für sich allein zu entwerfen und zur gesetzlichen Ausführung zu bringen, ohne die wissenschaftlichen Behörden, die Medicinalräthe und die Gesundheitsbeamten mit ihren gutachtlichen Berichten gehört zu haben. Wenn ein Gegenstand der Gesetzgebung nicht bloß technisch-medicinischen Inhalts ist, und mit dem Ressort anderer Verwaltungsbehörden in nächster Beziehung steht, wie dieß bei der Ausarbeitung der Staats-Medicinal-Constitution und nähern Bestimmung der Verhältnisse der Direction zu höhern und Unter-Behörden, und dieser zu jenen, der Fall ist; so müssen die competenten Sachkenner im Staatsrathe mitwirkend seyn. Jeder, auch unbedeutend scheinende Gesetzes-Entwurf sollte unter den Mitgliedern eines Collegs circuliren, jedes ein gründlich ausgearbeitetes Particular-Votum darüber schriftlich beifügen, die Sache in einer besondern Sitzung wieder zur Berathung genommen, und daselbst Punct für Punct unter Aller Zustimmung ausgearbeitet werden. Die Direction muß es übrigens mit Lobe erkennen, wenn ihr von untergeordneten Beamten zweckmäßige Entwürfe zur Gesetzgebung unaufgefordert übergeben werden. Es verräth einen kleinlichen Stolz, Trägheit oder Unkunde, wenn ausgesagt wird, daß Unterbehörden, wenn sie nicht gefragt würden, auch nicht zu berichten hätten. Man prüfe nur mit Gewissenhaftigkeit ihre Vorschläge, die oft besser sind, als die Einfälle ihrer Befehlshaber.

§. 436.

Die Oberaufsicht der Medicinaldirection erstreckt sich über folgende Objecte. 1.) Untersuchung des physischen Zustandes der Einwohner, und aller auf die Erhaltung ihrer Gesundheit sich beziehenden physischen Einflüsse, mit Rücksicht auf die pathologischen Verhältnisse, oder die von Zeit zu Zeit erfolgenden Veränderungen in der Form und Beschaffenheit der Krank-

heiten. — Nämlich: Beschaffenheit der Atmosphäre, des Bodens, der Nahrungsmittel, Wohnung und Bekleidung der Menschen; die öffentlichen Vergnügungen, Sitten und Gebräuche; die mit dem Gesundheitswohle in Einwirkung stehenden Nahrungswege und Erwerbmittel; Behandlung der Schwangern, Gebärenden, Kindbetterinnen, Neugebornen, und die physische Erziehung der Kinder; Hindernisse und Beförderungsmittel einer gesunden Nachkommenschaft; Behandlung der Kranken, Sterbenden, Scheintodten und Verstorbenen; diejenigen Dinge, welche durch Zufall oder gewisse schädliche Handlungen dem Leben gefährlich werden können; Krankheiten, welche bestimmten Gegenden eigen sind, zu gewissen Zeiten epidemisch oder ansteckend herrschen, oder einzelne Individuen unter Menschen und Vieh befallen, und die dagegen gerichtete Krankenpflege und Medicinalanstalten. 2.) Leitung des ganzen Bevölkerungswesens, in Gemäßheit der hier angedeuteten Gesichtspuncte; worunter auch die Revision und Benutzung der Tabellen über den Volksstand, die Gebornen, Verstorbenen und Copulirten — der Viehstandslisten — und der medicinischen Topographieen gehören. 3.) Aufsicht über das ganze Medicinalpersonale, und über alle directe und indirecte Anstalten in physisch-medicinischer und Gesundheitspolizeilicher Hinsicht. Die Direction besorgt in Gemeinschaft mit dem Curator der Lehr- und Unterrichts-Institute alle Gegenstände der Bildung; stellt die im §. 380. b. angeführten Medicinalpersonen an, und zieht nach Umständen ihre Anstellungspatente wieder ein; wacht für die Befolgung der gegebenen Medicinalgesetze und ordnungsmäßige Ausübung der Kunst; befördert den Wohlstand der Medicinalpersonen vorzüglich durch Lenkung der fortschreitenden Cultur bei den Approbirten und Angestellten, und Unterdrückung der Pfuscher, Quacksalber und unbefugten Arzneikrämer; organisirt das Kriegs-Medi-

cinalwesen, bestellt das feldärztliche Personale und giebt die Normen zur Errichtung der Spitäler an, zieht die Resultate aus den Berichten über die während des Feldzuges vorgekommenen Krankheitsformen, Zahl der Verwundeten und anderer Kranken, Verhältniß der Gestorbenen zu den Genesenden mit Rücksicht auf das Heilverfahren, Abgang der jungen Heilkünstler, Krankenwärter u. s. w.

Jährlich muß auf dem Büreau der Direction über den ganzen Medicinalzustand im Staate eine Generaltabelle entworfen werden, welche aus den Specialtabellen der Medicinal-Räthe, und diese aus den Particulartabellen der Districtsärzte entsteht, und über die Zahl und Beschaffenheit sämmtlicher Medicinal-Anstalten und Personen und über die wichtigsten Ereignisse in dem Gebiete der Staatsarzneikunde vollständige Auskunft giebt. Im 200ten §. des 2ten Theils sind die Rubriken zur Mustertabelle enthalten; für die Unter-Officianten werden die besondern Schemata folgen, nach welchen jene noch erweitert werden kann. Hieran schließen sich die Conduitenlisten, Berichte, Sammlungen von Medicinalgesetzen und Verordnungen, nebst Repertorien darüber.

Was hier nicht ausdrücklich genannt ist, gehöret auch nicht in den Geschäftskreis der Central-Medicinal-Behörde — z. B. Prüfungen, Entwerfung der Reglements zur Hemmung und Unterdrückung der gewöhnlich vorkommenden Volks- und Vieh-Seuchen, Beurtheilung gerichtlicher medicinischer Vorfälle in letzter Instanz, und Entscheidung wissenschaftlicher Streitigkeiten über practische Gegenstände (nicht Theorieen) — welches alles, um durch dergleichen Aufbürdungen den Organismus der Direction nicht zu lähmen, den ihr subordinirten technischen Behörden und Officianten lediglich zu überlassen ist.

Diese höchste Behörde soll ihren Posten mit Würde behaupten, und sich gegen ihre Untergebenen mit pflicht-

mäßigem Ernste benehmen, ohne die Humanität außer Augen zu setzen, die ein Staatsbeamter dem andern zu erweisen schuldig ist. Jeder, von dem dirigirenden Minister an bis zum Polizeidiener, trägt zur Ausführung des Ganzen bei; jener wird ohne diesen seine Zwecke nicht erreichen. Es liegt in dem Gefühle der Selbstschätzung des gebildeten Mannes, darauf einen seine Thätigkeit anspornenden Werth zu legen, wenn, außer dem Bewußtseyn, eine Handlung gut und pflichtmäßig verrichtet zu haben, dieser von seinen Vorgesetzten Gerechtigkeit widerfährt. Wie niederschlagend ist es dagegen, wenn Menschen, die durch glückliche Umstände den Beruf zu befehlen erlangt haben, und zum Gehorchen keine Talente besitzen, durch Vornehmthun sich geltend zu machen bestreben, oder gar in einer gebieterischen Sprache den vielleicht vernünftigern und bessern Unter-Officianten ihre Ueberlegenheit an Macht zeigen. Kaum läßt sich die Möglichkeit denken, daß noch heut zu Tage, wo das Publicum sich nicht durch Schein täuschen läßt, ein Mann, der sich noch dieses müßte empfehlen lassen, der folglich ohne Kenntnisse, Bildung und Grundsätze wäre, und das öffentliche Urtheil nicht scheuete, auf einen solchen Posten berufen werden dürfte.

§. 437.

IV. Von dem Medicinal-Rathe, als erstem Administrations-Officianten in dem Medicinaletat gilt das Nämliche, was eben vorgetragen ist. Er muß dieselben Kenntnisse von seinem Fache, von den Localitäten, den Medicinalanstalten, und den ihm untergeordneten Personen haben, die von der Directiv-Behörde, mit welcher er in nächster Amtsbeziehung steht und ihr subordinirt ist, als nothwendige Bedingung gefordert werden.

Die besondere Obliegenheiten desselben sind zwar, in Ansehung der seinen Functionen entsprechenden

Grundsätze, immer dieselben, wie sie aus der Natur der Sache fließen; jedoch ist zu unterscheiden, ob der Medicinal-Rath, wie nach der im 340ten §. aufgestellten Organisation vorausgesetzt wird, Mitglied einer Verwaltungsstelle (Regierung, Kreis-Commissariat, Präfectur), oder zugleich Vollziehungsbeamter (Fiscal) ist. Diese Verschiedenheit des Dienstverhältnisses hat auch Modificationen seines Geschäfts- und Responsabilitäts-Kreises zur Folge. In der Fürstl. Lippe-Detmold'schen Verordnung von 1789 sind zwar Medicinal-Räthe, Referenten, und der gewissermaßen die Stelle des Fiscals vertretende Landphysicus von einander getrennt, aber die ihnen auferlegten Obliegenheiten scheinen mir doch zu sehr in einander über zu fließen. Mit Unterricht und Prüfungen sollte sich weder der Eine noch der Andere befassen. Reiner sind die Geschäfte desselben in dem organischen Edicte über das Medicinalwesen im Königreiche Bayern, München den 8ten September 1808. Tit. III. §. 18 bestimmt. Nach demselben liegt den Medicinal Räthen bei den Kreis-Commissariaten besonders ob: „die Sorge für genaue Beobachtung der in dem Fache des Medicinalwesens bisher erlassenen, und die schleunige Execution der künftigen Verordnungen, sie mögen die Medicinal-Räthe, oder das ihnen untergeordnete Personal betreffen; die Sammlung aller von den Gerichts-Aerzten an sie gelangten Berichte, Anzeigen und Notizen, welche sie genau zu ordnen, und vierteljährig durch das Kreis-Commissariat höchsten Orts vorzulegen haben; die Uebersicht und Controle aller in dem Kreise befindlichen ärztlichen Individuen, besonders aber der Gerichts-Aerzte, derselben Geschäftsführung und Conduite; die Oberaufsicht auf alle in ihrem Kreise befindlichen, der Sanitäts-Polizei untergeordneten Anstalten; die Bearbeitung einzelner besonderer Gegenstände, welche ihnen auferlegt werden; die Begutachtung auf erledigte oder wieder zu bese-

ßende Stellen der Gerichtsärzte, der Aerzte an Instituten der Wohlthätigkeit u. s. w.; die Bewilligung der Reise-Licenzen der Gerichts-Aerzte, wenn ihre Entfernung nicht über vier Tage dauert; die Begutachtung einer allenfallsigen Vermehrung oder Reduction des einen oder andern Theils des ärztlichen Personals, nach den Verhältnissen der Localität und der Volksmenge; die Vorschläge und Begutachtungen zu verdienten Belobungen oder Ahndungen des medicinischen Personals ihres Kreises; die Entscheidung der auf das Wissenschaftliche oder Polizeiliche des Medicinalwesens Bezug habenden Zwiste desselben, wenn zu ihnen ein förmlicher Recurs genommen wird; die Oberaufsicht auf Medicinal- und Apotheker-Taxen, Apotheken-Visitationen, die Super-Revision dergleichen Rechnungen, wenn sie dazu aufgefordert oder damit beauftragt werden; die Leitung der polizeilichen und medicinischen Vorkehrungen bei ausbrechenden Epidemien, ansteckenden Krankheiten, Viehseuchen; die Ausmittelung, ob auswärtigen, durch ihre Kreise reisenden Aerzten, Operateurs u. s. w. die Ausübung ihrer Kunst verordnungsmäßig zu verstatten sey". — Nach meiner Ueberzeugung sollte der Medicinal-Rath seine medicinischen Kenntnisse und Erfahrungen zur Erhaltung und Beförderung einer gesunden Bevölkerung, des öffentlichen und privat Gesundheitswohls, und der Lebenssicherheit bloß in der genau begränzten Eigenschaft eines Verwaltungsbeamten anwenden. Es ist ein Mißstand im Staats-Organismus, dem die Ausführung der Gesetze zu übertragen, der sie selbst verfaßt, oder zu ihrer Entstehung Veranlassung gegeben hat. Selbst in der eben angeführten Instruction berühren sich beide Thätigkeiten, und die Medicinal-Räthe treten zugleich als Executiv-Officianten hervor, was mit ihrem eigentlichen Berufe der Verwaltung nicht ganz vereinbarlich scheint. Der offenbare Grund davon ist, weil in der Medicinalmaschine ein Beam-

ter fehlt, dessen Verrichtungen im folgenden §. erörtert werden — wodurch auch der Sinn dieser Stelle sich aufklären wird. Bei Gegenständen, welche bloß technisch sind, muß sein auf wissenschaftliche Gründe gestützter Antrag im Rathe als entscheidende Stimme gelten; nur das Formelle, besonders in rechtlicher Hinsicht, und staatswirthschaftliche örtliche Beziehungen machen eine gemeinschaftliche Berathung und Verfügung der Totalität der politischen Behörde, deren Mitglied er ist, nothwendig, um bei der Vollziehung seiner Anträge keine Blößen zu geben. Alle Medicinal-Räthe eines Staates sollten in einer gesetzlich gebotenen Correspondenz und Geschäftsverbindung stehen, und über ihre zu machenden Anträge, bei wichtigen und den ganzen Staat betreffenden Gegenständen sich vorher vereinigen, damit jeder Mißstand in den Verordnungen und Verfügungen z. B. über Schutzpockenimpfung, Taxbestimmungen, Instructionen, Errichtung von allgemeinen Anstalten u. s. w. welcher aus einer isolirten Behandlung fließt, vermieden, und die mit der Cultur der medicinischen Doctrinen und den Gesundheitsbedürfnissen übereinstimmende Einheit in der Gesetzgebung und Verwaltung überall offenbar werde. Es ist schon oben gesagt, daß der Medicinal-Rath mit der ausübenden Heilkunde sich nicht beschäftigen sollte. Denn sein eigentlicher, viele Arbeit umfassender Beruf würde in den meisten Fällen darunter leiden; und — von mehreren andern Gründen weggesehen — seine Amtswürde erfordert, mit den ihm untergebenen Practikern Collisionen zu verhüten, die bei der Krankenbesorgung und gemeinschaftlichen medicinischen Berathung in mehr als einer Hinsicht unvermeidlich, und seiner Geschäftsführung, zumal wenn ihm die controlirende Aufsicht über seine Untergebenen obliegt, hinderlich sind. Als Referent hat er das Nämliche zu beobachten, was hernach über den Geschäftsgang bei dem Medicinalcolleg gesagt werden

wird. Dem Arzte in einem Justiztribunale wüßte ich keine andere Instruction zu ertheilen, als bei den ihm vorkommenden gerichtlichen medicinischen Fällen nach den Lehrbegriffen der medicinæ forensis und der Criminal-Prozeß-Ordnung zu verfahren. Da aber die Beurtheilung dieser Fälle, nach dem Grundsatze, daß Urtheilen die Sache Vieler seyn müsse, am besten der technisch-wissenschaftlichen Behörde (Medicinal-Colleg) überlassen bleibt, und die den Districtsärzten über die Ausübung der gerichtlichen Medicin zu ertheilenden Normen zum Theil auch hier ihre Anwendung finden: so lassen wir diesen Punct noch ausgesetzt. Sind dem Medicinal-Rathe die Geschäfte des Medicinal-Fiscals ausdrücklich oder stillschweigend mit übertragen, so macht der folgende §. einen Theil seiner Dienstordnung aus.

§. 438.

V. Der Medicinal-Fiscal soll ein mit den medicinischen Wissenschaften und den Staats-Medicinal-Gesetzen vollkommen vertrauter und redlicher Mann seyn; über alle unter der Gesundheitspolizei stehenden Anstalten und Personen seines Districts vollständige Tabellen und Notizen führen, und sich den größten Theil des Jahres über immer auf Reisen in dem ihm zugewiesenen Departement befinden. Seine Pflichten sind: darauf zu sehen, daß die Medicinal-Polizei-Verwaltung in allen ihren Richtungen erhalten und befördert werde; die öffentlichen Institute in dem vorschriftsmäßigen Stande sind; die dabei angestellten Officianten nach ihren Instructionen handeln; und überhaupt die bestehenden Medicinalgesetze zur Ausführung gekommen sind, und befolgt werden. Ueber alle diese Gegenstände muß er zuverläßige Nachrichten einziehen; darauf achten, daß kein Unbefugter einen Theil der medicinischen Doctrinen ausübe; die legitimirten Medicinalpersonen einen sittlichen Lebenswandel

führen, und in keinem Stücke die Medicinalordnung übertreten Er soll, insbesondere auch zu ungewöhnlichen Zeiten, Apotheken, öffentliche Instrumentensammlungen, und die Registraturen, Instrumente, und literärischen Hülfsmittel der Medicinalpersonen visitiren; bei einreißenden Volks- und Vieh-Seuchen in Gemeinschaft mit den Bezirks-Aerzten die Aufträge der Regierung in medicinisch-polizeilicher Hinsicht vollziehen; vor allen aber das ganze Hebammenwesen und die Amtsführung der Hebammen controliren, in dieser Absicht sich von ihnen practische Fälle erzählen lassen, und sie darüber prüfen, belehren und zurecht weisen; und endlich alles, was zur Verbreitung der Schutzpockenimpfung gehöret, unter seine specielle Aufsicht nehmen.

Entdeckt er Fehler, Mängel oder Vernachlässigungen — werden ihm Beschwerden von den Unterthanen gegen Medicinalpersonen, oder dieser gegen jene, oder Klagen öffentlicher Beamten gegen ihre Untergebenen, und umgekehrt u. s. w. vorgebracht: so hat er zu unterscheiden, ob bestimmte Gesetze vorliegen, nach welchen diese Gegenstände beurtheilt und geschlichtet werden können, oder nicht? Im erstern Falle wird, nach vorhergegangenem Benehmen mit der competenten polizeilichen Behörde und unter Mitwirkung derselben, die Sache untersucht, ein Protocoll darüber aufgenommen, und so fort auf der Stelle verfügt. Kein Recurs an eine Justizstelle darf Statt finden; und selbst bei der Ergreifung der Appellation an eine höhere Polizeibehörde muß in dem Vollzug der Verfügung stracklich vorangeschritten werden. Im andern Falle aber, wo der Gegenstand in der Medicinalordnung nicht berührt, oder das Gesetz dunkel und zweideutig ist, oder derselbe unter das allgemeine Gesetz nicht subsumirt werden kann, hat der Fiscal an die Regierung zu berichten, oder, wenn er zugleich Medicinal-Referent ist, solchen in derselben zum Vor-

trag zu bringen, und auf eine bestimmte Gesetzgebung anzutragen.

Das Amt dieses Mannes ist für die Erhaltung und Beförderung des Medicinalwesens so wichtig, daß die Staatsregierung keine seegenbringendern Ausgaben machen kann, als wenn sie diesen Officianten so besoldet, daß ihn keine Nahrungssorgen drücken, und er nicht genöthiget ist, ein Amt zu übernehmen, das ihn bei der Beobachtung seiner Pflichten in Widerspruch mit sich selbst setzen könnte: ja es müßte ihm zur ausdrücklichen Bedingung gemacht werden, die Arzneiwissenschaft oder einen Theil derselben weder zu lehren, noch auszuüben, um sich in einer Lage zu erhalten, wo er mit der größten Unparteilichkeit für und gegen Jeden, der sich mit der Behandlung aller, auf Gesundheit und Lebenserhaltung abzweckenden Maßregeln beschäftiget, auftreten soll.

Hat die Staatsregierung bereits einen Fiscal für alle Verwaltungs- und Vollziehungs-Beamten — das beste Mittel, sie zur Thätigkeit und strengen Erfüllung ihrer Amtspflichten anzuspornen — angeordnet, wie dieß in dem ehemaligen Churfürstenthum Hessen der rühmliche Fall war: so kann dieser einstweilen und so lange die hier genannten Geschäfte zum Theil besorgen, bis diese Lücke in dem Medicinaletat durch Anstellung eines Technikers ausgefüllt ist.

§. 439.

VI. Bei den Districts- oder Gerichts-Aerzten haben wir 1.) die persönlichen Verhältnisse derselben zu ihren vorgesetzten Behörden, den mit ihnen wirkenden Justiz- und Polizei-Beamten, den Districts-Chirurgen, und den übrigen Medicinalpersonen — 2.) ihre Amtsführung — und 3.) ihren Geschäfts- und Responsabilitäts-Kreis zu betrachten.

Ich will die wesentlichen Puncte aus der von mir im Jahre 1808 für die Amtsärzte im Herzogthum

Westphalen verfaßten provisorischen Dienstordnung hersetzen, und meine seit dieser Zeit weiter gemachten Erfahrungen, mit Rücksicht einiger neuern Instructionen gleichen Inhalts, damit in Verbindung bringen, woraus alsdann die Obliegenheiten dieser Officianten unter allen Verhältnissen oder verschiedenen Staatsformen sich vollkommen werden ermessen und bestimmen lassen.

Die dem Amtsarzte als Staatsbeamten zunächst vorgesetzten Behörden sind: die **Regierung**, an welche die Amtsberichte über alle Gegenstände, welche das allgemeine Gesundheitswohl betreffen, und in das Gebiet der Staats-Medicinalpolizei gehören, zu erstatten sind. Als schriftsässige Person und in Hinsicht der vorkommenden gerichtlichen medicinischen Fälle steht derselbe unmittelbar unter dem **Justiztribunale**, oder unter den Anordnungen desselben. In allen wissenschaftlichen Gegenständen ist er dem **Medicinal-Colleg** untergeordnet. Jeder Amtsarzt hat über solche Gegenstände, welche in das Ressort desselben gehören, nach geschehener Aufforderung Bericht an dasselbe zu erstatten, und auch unaufgefordert Gutachten und Vorschläge, welche mit diesen Objecten in Verbindung stehen, dahin gelangen zu lassen.

Die Verhältnisse dieses Officianten zu den Local-**Justiz- und Polizei-Stellen** sind in mehreren, zumal ältern Instructionen entweder gar nicht, oder nach verschiedenen Grundsätzen bestimmt. Die Erfahrung hat aber nun gelehrt, daß dieser Gegenstand sehr wichtig ist, und die Zwecke der Gesundheits-Polizei durch pflichtmäßiges Zusammenwirken derselben am schnellsten und sichersten erreicht werden können: beide müssen sich wechselseitig mit Zutrauen, Achtung und Humanität, die ein Staatsdiener dem andern schuldig ist, begegnen, und zur Beförderung des allgemeinen Wohls einander freundschaftlich die Hände bieten. Ich bin daher nicht der Meinung

derjenigen, welche die öffentlichen Aerzte den Justiz- und Polizei-Beamten ihres Bezirkes unterordnen. Hieraus entstehen, zum Nachtheile des Publicums viele Plackereien, welche zu verhüten sind, wenn ihre staatsbürgerlichen Würden gleich gestellt werden. Dieses Verhältniß fließt aus der Natur und dem Zwecke der Sache, welches bei dem Beamten, dessen Object Gesundheit und Leben der Staatsglieder ist, nicht geringer seyn kann, als bei dem, dessen Amtsthätigkeit auf Sicherheit des Eigenthums, Ordnung und Wohlstand der Bürger überhaupt geht *). Aus dieser Ansicht folgen nachstehende Beziehungen.

Der Amtsarzt hat den schriftlichen, und in dringenden Fällen mündlichen Requisitionen des Justiz- und Polizei-Beamten, in dessen Bezirke er angestellt ist, so wie auch eines benachbarten oder von den geeigneten Behörden committirten Beamten, welcher in medicinisch-technischer Hinsicht seiner bedarf, in allen polizeilichen und gerichtlichen Fällen Folge zu leisten, und das Erforderliche zu besorgen. — Dahingegen ist auch der Amtsarzt pflichtmäßig befugt und verbunden, den Amtmann auf Uebel, welche der Gesundheit und dem Leben der Unterthanen gefährlich sind, aufmerksam zu machen, und, wegen Abhaltung oder Entfernung derselben, dessen Beistand zu fordern. — Träte aber der unerwartete Fall ein, daß ein Amtsarzt, ohne gesetzliche Ursache, sich weigern

*) Nach der Königl. Bayern'schen Verordnung, die Organisation der Gerichts-Aerzte betreffend, München den 6ten October 1809. §. III. „sind die Stellen dieser Aerzte nur berathend und nicht exequirend; dieselben haben daher alle Verfügungen, welche die Ausübung ihres Amtes nothwendig macht, durch ihre betreffenden Untergerichte oder Polizeistellen zu veranlassen". Dieses erfordert die Form; schließt aber gewiß nicht die Folge in sich, daß die Justiz- und Polizei-Beamten die Anträge der Gerichts-Aerzte bloß als gute Rathschläge anzuhören hätten, und es lediglich ihrer Einsicht und ihrem gut findenden Ermessen überlassen sey, ob sie dieselben vollziehen wollen, oder nicht.

wollte, den officiellen Aufforderungen des Ortsbeamten in den angeführten Fällen Genüge zu leisten: so hat der Beamte solches unverzüglich, zumal wenn Gefahr auf dem Verzuge haftet, der competenten Behörde anzuzeigen. — Wenn im Gegentheile der Amtsarzt mit seinen Anzeigen und Vorschlägen, welche Gegenstände der Staatsarzneikunde betreffen, bei dem Amtmann kein Gehör finden, und selbst durch eine wiederholte Erinnerung seinen pflichtmäßigen Zweck nicht erreichen könnte: so ist er verbunden, deßfalls an die Regierung die erforderliche Anzeige zu machen. — In allen diesen Fällen ist dem Fiscal die Untersuchung und Erledigung der Sache zu übertragen.

Der Districts-Chirurg ist Staatsdiener, schriftsässig, und in Hinsicht seiner Amtsführung in gerichtlichen medicinischen Fällen, als ein dem Amtsarzte beigeordneter Gehülfe (Adjunct) zu betrachten. Der Chirurg soll dem Arzte deßwegen nicht subordinirt seyn, weil jener die ärztlichen Grundsätze und Bildung mit diesem gemein haben, und zugleich practicirender Heilkünstler seyn muß; und weil in der alten abhängigen Lage an keine Möglichkeit der Vereinigung der Chirurgie mit der Medicin in der Ausführung zu denken ist. Es muß daher dem Amtsarzte zur besondern Pflicht gemacht werden, seinem beigeordneten Gehülfen, der seine Obliegenheiten erfüllt, bei jeder Gelegenheit, besonders da, wo das allgemeine Wohl der Gesundheit und des Lebens in Betrachtung kommt, mit Zutrauen, Achtung und Humanität zu begegnen, damit durch ihr einträchtiges Handeln der gute Zweck erreicht werde. — In allen geeigneten Amtsfällen hat der Amtsarzt den Chirurgen schriftlich zu requiriren, und dieser ist verpflichtet, nicht allein die ihm ertheilten Aufträge pünctlich und gewissenhaft zu besorgen, sondern auch seine officiellen Anzeigen, Berichte und Fundscheine an den Amtsarzt einzusenden, der sie, nach geschehener Durchsicht und Beglaubigung, an

die einschlägige Stelle zu befördern hat. — Der Amtschirurg soll die in dem Amtsbezirke etwa entdeckten Mängel und Gebrechen der Gesundheits-Polizei, unaufgefordert dem Amtsarzte anzeigen. — Erfolgt hierauf keine Abhülfe: so hat er seine Anzeige an den Amtmann, oder erforderlichen Falles an das einschlägige Dicasterium gelangen zu lassen. — Wenn ein Amtschirurg, nach geschehener Aufforderung, die ihm ertheilten Aufträge, ohne gesetzliche Gründe, von sich ablehnen wollte, oder diese nicht pflichtmäßig besorgte: so hat der Amtsarzt in dringenden Fällen sich gerade zu an den Ortsbeamten zu wenden, und von diesem zu erwarten, daß jener durch angemessene Zwangsmittel zur Erfüllung seiner Obliegenheit angehalten werde. — Würde aber ein Amtschirurg zu der Qualität eines pflichtvergessenen Mannes herab sinken, und wären seine Handlungen in Unfähigkeit, gefährlichem Leichtsinne, oder bösem Willen gegründet: so ist die Regierung ungesäumt davon in Kenntniß zu setzen, um durch den Fiscal die nöthige Untersuchung anlegen zu lassen, und das Erforderliche zu verfügen.

Dem Amtsarzte ist die Aufsicht über das gesammte Medicinalpersonale in seinem Bezirke, nämlich über die practicirenden Heilkünstler, Thierärzte, Chirurgen (worunter auch die Amtschirurgen in der Eigenschaft als Practiker gehören), Geburtshelfer, Apotheker, nebst ihren Provisoren, Gehülfen und Lehrlingen, Hebammen und Krankenwärter, nach denjenigen Normen, welche in den nächstfolgenden §§. bestimmt werden, übertragen, und diese Personen sind, in wissenschaftlicher Beziehung auf die Gesundheitspflege, ihm untergeordnet.

§. 440.

Die Amtsführung dieser Officianten begreift vorzüglich drei Gegenstände, nämlich die Berichtserstattung, die Registratur, und einige allgemeine Dienstnormen in sich.

Jeder Amtsarzt hat gewöhnliche und außergewöhnliche Berichte zu erstatten. Unter die erstern gehören: die Jahresberichte über die Medicinalpflege in seinem Bezirke, über den Fortgang der Schutzpocken-Impfung (2ter Theil. §. 282. 8.) — Visitation der Apotheken, und andere Gegenstände, welche in seinen Geschäftskreis einschlagen, z. B. Zahl der Wahnsinnigen, Epileptischen, Blinden, Taubstummen, mit der venerischen Krankheit Behafteten, verlassenen Kranken, Schwangern, Kinder und anderer, zur öffentlichen Versorgung geeigneten Personen. Das Verzeichniß über diese Unglückliche, in welchem der Wohnort, Namen, die bisherige Beschäftigung, das Alter, die Krankheit, ihre wahrscheinliche Ursache, Dauer, Möglichkeit der Heilung, und die Vermögensumstände derselben zu bemerken sind, ist am Schlusse des Jahres, in einzelnen dringenden Fällen aber ohne Zeitverlust, an die Regierung einzuschicken, um zu ermessen, welche von diesen Kranken vorzüglich geeignet sind, in einer besondern Anstalt in Aufsicht und Pflege genommen zu werden. In die Categorie der gewöhnlichen Berichtserstattung gehöret auch die Einsendung der jährlichen Sterbelisten, wo die Todtenbeschau gesetzlich eingeführt ist, mit den Rubriken: Namen und Stand des Verstorbenen; Alter; Familienstand; Wohnort; Krankheit; Namen des Arztes, welcher den Kranken behandelt hat; Tag und Stunde des Ablebens; Tag und Stunde der Leichenbeschau; Zeit des Begräbnisses; Bemerkungen. — Die Einsendung außerordentlicher Berichte findet Statt: in allen dringenden Fällen, z. B. bei der Annäherung oder dem wirklichen Ausbruche einer allgemeinen Seuche unter Menschen und Thieren; wenn der Amtsarzt von einer seiner vorgesetzten Behörden zum Berichte aufgefordert wird; wenn er der Regierung einen außergewöhnlichen Fall anzuzeigen hat, als die Erledigung der Stelle einer ihm untergeordneten Medicinalperson,

pflichtwidriges Betragen derselben, Mangel an Unterstützung von Seiten des Beamten u. s. w.; und in solchen Fällen, worüber noch keine gesetzlich bestimmten Normen vorhanden sind, und er Anstand nimmt, nach den allgemeinen Grundsätzen der Staatsarzneikunde für sich zu handeln.

Ueber die Form der Berichte, Schreiben — und die Behandlung der officiellen Papiere dieser öffentlichen Beamten werden in den beiden letzten Absätzen dieses Capitels besondere Normen ertheilt.

Die wesentlichen allgemeinen Dienstobliegenheiten derselben sind: Der Amtsarzt und Amtschirurg dürfen ohne Noth nicht zugleich einen Tag aus ihrem Bezirke abwesend seyn. Jeder von ihnen hat eine, über drei Tage dauernde Entfernung aus dem Amte dem Amtmanne anzuzeigen, und zugleich einen benachbarten Amtsarzt und respective Chirurgen zu benennen, der einstweilen die Stelle vertritt. Zu einer Abwesenheit von acht und mehrern Tagen bedarf es aber nicht nur der Anzeige an die Regierung, sondern auch, unter der Bedingung eines getroffenen Provisorii, der ausdrücklichen Erlaubniß derselben. Die Zurückkunft ist der Regierung und dem Ortsbeamten anzuzeigen: dieses muß auch geschehen, wenn von der ertheilten Urlaubs-Licenz kein Gebrauch gemacht wurde. Wenn ein Amtsarzt wegen langwieriger Krankheit sein Amt nicht versehen kann, oder mit Tode abgeht: so hat der Beamte des Districts solches an die ihm vorgesetzte Verwaltungs-Behörde zu berichten, und einstweilen den nächsten öffentlichen Arzt oder Chirurgen in vorkommenden Fällen zuzuziehen. Ohne Wissen und Bewilligung der Staatsregierung darf keine Ortsveränderung und kein Dienstwechsel dieser Officianten Statt finden. — Zur Verminderung des Kleider-Aufwandes und zur angemessenen Auszeichnung ist fast überall, nach dem Beispiele in Frankreich, für sämmtliche Staatsofficianten, namentlich

auch für die Gerichtsärzte, eine bestimmte Amtskleidung vorgeschrieben. Die meisten und wichtigsten Gründe sprechen für diese in öffentlichen Blättern angefochtene und vertheidigte Anordnung. Ich glaube, daß es am zweckmäßigsten seyn würde, wenn den Beamten bewilliget und aufgegeben würde, während ihrer Amtverrichtungen eine **Binde um den Oberarm** zu tragen; sie kann nach den Graden der Aemter von Zwirn, baumwollenem Garne oder Seide einer oder mehrerer Farben, mit Silber- oder Gold-Faden gewirkt u. s. w. seyn. Der Staatsdiener wählt alsdann die Farbe und den Schnitt des Kleides, wenn es nur anständig ist, nach der Mode, seinem Geschmacke, Alter und Bedürfnisse. Jeder Anstand, in Ansehung der Uniformen der Civilisten, hebt sich dadurch für immer.

§. 441.

Der Geschäfts- und Responsabilitäts-Kreis des Amtsarztes schließt das ganze Gebiet der Staatsarzneikunde, oder, nach der wissenschaftlichen Abtheilung derselben, die Gesundheits- Kranken- gerichtliche Arznei- und Medicinal-Pflege in sich.

Die Gesundheits-Pflege zerfällt in die Vorsorge für die Gesundheit im Allgemeinen, und in besondern Fällen. Die erste Pflicht des Amtsarztes ist: alle Einflüsse, durch welche das öffentliche Gesundheitswohl gefährdet werden könnte, möglichst zu beseitigen, und, wo dieses nicht geschehen kann, sie so zu leiten, daß ihre Schädlichkeit, so viel als möglich, beschränkt werde. In dieser Hinsicht ist er Gesundheitsbeamter, macht als solcher ein Glied der obrigkeitlichen Behörde in seinem Bezirke aus, und von ihm hängt zunächst die Leitung der medicinischen Polizei in demselben ab. Um aber diese Einflüsse, die in der eigenthümlichen Beschaffenheit des Volkes und des Landes bedingt sind, genau kennen zu lernen, ist es nothwen-

dig, daß er eine genaue Darstellung aller Localitäts-Verhältnisse, welche mit dem Gesundheitswohle der Einwohner in einer nähern oder entferntern Beziehung stehen — eine medicinische Topographie seines Bezirkes — entwirft, und, durch fortgesetzte reine Beobachtung geleitet, ausarbeitet. Der Nutzen derselben — die Aerzte mit ihrem Wirkungskreise näher bekannt zu machen, und sie selbst aus dieser, vielseitige Beurtheilung darbietenden Arbeit kennen zu lernen — ist zu wichtig, um einer für das Wohl der Staatsglieder ernstlich besorgten Regierung den Rath zu geben, wie einige Schreier gethan haben, von dieser Forderung abzustehen. Da über den Character einer solchen Ortsbeschreibung, und von den Leitungsbegriffen bei der Abfassung derselben bereits oben das Nöthige vorgetragen ist *): so bemerke ich hier nur noch Folgendes.

Es wird den Gesundheitsbeamten zur besondern Empfehlung gereichen, wenn sie die mit in die Beurtheilung fallenden geographischen, geschichtlichen und statistischen Gegenstände mit den physischen in eine solche Verbindung bringen und bearbeiten, daß auch die Landeskunde dabei gewinnt, die, wenn man glaubt, sie von andern Beamten erwarten zu dürfen, ein Staatsproblem bleiben wird. Auch sind die Amtsärzte aufzufordern, von den Gift- und Heil-

*) M. s. den 2ten Theil dieser Schrift, §. 197. Nach diesem, bloß die Gleichförmigkeit bezielenden Schema haben die Amtsärzte in dem Herzogthum Westphalen ihre, zum Theil vortreffliche Topographien aufgestellt. Hiernach kann auch die medicinische Ortsbeschreibung einer Festung, eines Standquartiers der Truppen, oder einer Flotte entworfen werden, wobei nur auf die den Soldaten zunächst umgebenden, und mit seinem Berufe unmittelbar verbundenen physischen Einflüsse hauptsächlich Rücksicht zu nehmen ist. Das von der K. K. Oesterreichischen medicinisch-chirurgischen Josephs Academie unterm 1ten August 1810 deßhalb aufgestellte Regulativ ist aus der Salzburger medicinisch-chirurgischen Zeitung 1810. 3 Band No. 71. als Muster bekannt.

Pflanzen ihres Bezirkes ein Herbarium, so wie eine Sammlung von den darin befindlichen Mineralien anzulegen, und von beiden ein Exemplar an die für die Bildung künftiger Staatsbeamten bestimmte Gymnasien oder Bibliothek einzusenden. In der Voraussetzung, daß die meisten Amtsärzte diejenigen Bezirke, in welchen sie angestellt sind, aus mehrjähriger Erfahrung bereits kennen, ist denselben eine Frist von Einem Jahre zu bestimmen, während welcher Zeit sie die medicinische Ortsbeschreibung in ihren Grundzügen zu entwerfen, und eine Abschrift davon an die Regierung einzuschicken haben. Die Vollendung derselben in ihren einzelnen Theilen geschieht allmälig. Bei jeder Veränderung, Versetzung oder Todesfall eines Amtsarztes, hat sein Nachfolger diese Arbeit zu revidiren, und die von ihm gemachten Zusätze, nach Abfluß eines Jahres, an die genannte Behörde einzusenden.

Hat der Amtsarzt die medicinische Topographie seines Bezirkes nach diesen Grundsätzen genau entworfen, und jeden Gegenstand, der das Wohl der Gesundheit betrifft, dabei berücksichtiget: so wird er auch im Stande seyn, durch specielle Anwendung der damit erlangten Kenntnisse, alle, wegen der Gesundheitspflege ihm obliegenden Verpflichtungen — bei Anzeigen an den Ortsbeamten, erhaltenen Aufträgen, und der Berichtserstattung über Mängel und Gebrechen derselben — leicht zu erfüllen. Uebrigens haben die Polizeibehörden bei vorkommenden Gegenständen, welche das Sanitätswesen, als: die Reinheit der Luft, gesunde Beschaffenheit der Wohnungen, der Nahrungsmittel, zufällige Gefahren der Gesundheit und des Lebens u. s. w. betreffen, jedesmal den competenten Amtsarzt mit seinem technischen Gutachten zu hören, und bei der Ausführung hiernach voran zu schreiten. In größern Städten dürfte es besser seyn, wenn der Amtsarzt zum Mitgliede der Polizeibehörde er=

nannt, und in dieser Eigenschaft besonders instruirt würde.

Die Vorsorge für die Gesundheit in besondern Fällen erstreckt sich nicht allein auf die Erhaltung der vorhandenen einzelnen Bürger, sondern geht auch auf die Vermehrung derselben, mithin auf die zukünftigen Staatsglieder. Dieser Zweck wird hauptsächlich durch Cultur des Hebammenwesens, und allgemeinste Verbreitung der Schutzpocken-Impfung erreicht, worüber das Nöthige in dem Verlaufe dieser Schrift bereits vorgetragen ist.

§. 442.

Krankheitspflege im Allgemeinen. Kein Unterthan ist in Krankheiten an den bestellten Amtsarzt gebunden, sondern es bleibt jedem frei gestellt, an einen andern approbirten Arzt, welcher ihm etwa näher ist, oder zu dem er mehr Zutrauen hat, sich zu wenden. Nur gerichtliche medicinische Fälle machen eine Ausnahme. Jedoch kann bei diesen und andern Veranlassungen, in Abwesenheit oder Krankheit des Amts-Medicinalpersonals, jede andere approbirte und besonders verpflichtete Medicinalperson zur Vollziehung einer gerichtlichen Obduction, Krankenbesorgung und Entbindung adhibirt werden. — Kein Amtsarzt ist auf den ihm angewiesenen Bezirk als Praktiker beschränkt, sondern jeder kann auch in den Amtsbezirk eines andern berufen werden, und seine Praxis dahin ausdehnen, in so fern nämlich dieses ohne Vernachlässigung der ihm als Amtsarzt obliegenden Pflichten geschieht. — Der Arzt, welcher Kranke besorgt, soll in Gemäßheit der Instruction verfahren, die er bei dem Antritte seines Berufes beschworen hat. — Es ist Pflicht des Amtsarztes und des Amtschirurgen, den armen Kranken ihres Bezirkes, deßgleichen den erkrankenden Wanderern, die nicht weiter zu reisen vermögen, ganz unentgeltlich mit Rath und That bei-

zustehen. Hiervon sind aber die Kranken der Spitäler, Verpflegungs- und Gefangen-Häuser auszunehmen, weil dafür besonders besoldete Aerzte angestellt werden müssen *). — Damit den weniger bemittelten Kranken der Weg zum Arzte erleichtert werde: so haben billige und ihren Beruf schätzende Aerzte bei Krankheiten der Unterthanen in ihren Wohnörtern, die über eine Woche dauern, nicht jeden erforderlichen Besuch taxmäßig in Rechnung zu bringen, sondern sich überhaupt mit einem billigen, ihren Verrichtungen und den Vermögensumständen der Patienten angemessenen Honorar zu begnügen.

Krankenpflege in besondern Fällen. Wenn in seinem Amtsbezirke eine Krankheit plötzlich einreißet, die zu gleicher Zeit mehrere Menschen befällt und zum Theil tödtet: so hat der Amtsarzt die Beschaffenheit, Zufälle, Ursachen, und den Grad der Tödtlichkeit derselben schleunig an Ort und Stelle zu untersuchen; davon an das Amt Anzeige zu machen; mit dem Ortsbeamten die nöthigen medicinisch-polizeilichen Maßregeln eintreten zu lassen; wegen der Vermögenslosen mit dem Armenvorstande das Erforderliche einzuleiten; die Behandlung der Kranken zu übernehmen; über den Verlauf und die Dauer der Krankheit, mit steter Rücksicht auf den festgesetzten Heilplan, ein zweckmäßig eingerichtetes Tagebuch zu führen; und die Re-

*) Im Herzogthum Westphalen, wo jedes Kirchspiel seine Armen aus eigenen, dazu bestimmten Fonds, oder, in Ermangelung derselben, durch Beiträge nach dem Vermögensstande und Schatzungsfuße der Pfarrei-Eingesessenen zu verpflegen hat, sind nur die besoldeten Aerzte und Chirurgen verbunden, alle Armen in ihren Wohnörtern unentgeltlich zu behandeln, auch außerhalb derselben sich keine Diäten anzurechnen: doch werden im letztern Falle Transport- und Zehrungs-Kosten, Botenlohn und eigene Auslagen aus öffentlichen Cassen vergütet. Den vom Staate nicht besoldeten practicirenden Aerzten kann man mit Recht diese, in verschiedenen neuern Medicinalordnungen bestimmte Verpflichtung nicht auflegen.

sultate daraus, nebst den Sterbe-Tabellen, in welchen die Zahl der Kranken, nach Verschiedenheit des Alters und Geschlechts, der Verstorbenen und Genesenden bemerkt sind, in achttägigen Fristen, mit Bericht an die ihm vorgesetzte Behörde einzuschicken. — Viehseuchen, wohin auch die von wüthenden Thieren verursachten Verletzungen und ihre Folgen gehören, hat der Amtsarzt, mit dem deßfalls von ihm zu requirirenden nächsten approbirten Thierarzte, gemeinschaftlich zu untersuchen, mit dem Polizeibeamten in Ansehung der Verwahrungs- und Heil-Mittel das Nöthige zu besorgen, und an die Regierung zu berichten. — Wenn Unglücksfälle, welche das Gesundheitswohl gefährden, nicht ganz verhütet werden können: so ist doch dafür zu sorgen, daß bei dergleichen Vorfällen die nöthigen Hülfsmittel, vorzüglich Rettungs-Apparate zur Wiederbelebung der Scheintodten in jedem Amte und immer vorhanden sind. Des Amtsarztes Pflicht ist es, in solchen Fällen, namentlich bei ausgebrochener Feuersbrunst und Ueberschwemmung, auf die erste Nachricht, ungerufen sich mit dem Amtschirurgen (in Abwesenheit jenes, dieser allein) zu den Verunglückten zu begeben, und ihnen die mögliche Hülfe zu leisten.

§. 443.

Alle gerichtliche medicinische Fälle, als: Verletzungen — zweifelhafte Fälle über Beischlaf, Zeugung und Geburt — zweideutige Krankheiten, besonders bei Militärpflichtigen — Bestimmungen über Alter und Dauer des Lebens — und alle Gegenstände der sogenannten polizeilichen gerichtlichen Chemie soll der Amtsarzt, nach geschehener Aufforderung der obrigkeitlichen Behörde, mit Zuziehung des Amtschirurgen, und bei Objecten, wo chemische Versuche gemacht werden müssen, z. B. bei Vergiftungen, des in seinem Bezirke befindlichen oder eines andern approbirten Apo-

thekers, sorgfältig und genau untersuchen, und über den Befund ein gründliches Gutachten ausstellen. Gefährliche Verletzungen und Verwundungen, welche in seiner Praxis vorkommen, heimliche Gebärungen, Verdacht eines veranlaßten Abortus, einer Vergiftung u. d. g. hat derselbe unaufgefordert der competenten Gerichtsstelle zur gesetzlichen Besichtigung anzuzeigen.

Bei der Behandlung dieser Gegenstände sind **Untersuchung** und **Urtheil** zu trennen. Für die Wahrheit der gefundenen Thatsachen sind der Amtsarzt und der zur Untersuchung adhibirte Chirurg oder Apotheker verantwortlich; das aus dem Thatbestande gefolgerte Gutachten muß mit den Grundsätzen der Arzneikunde überhaupt, und den der medicinæ forensis insbesondere übereinstimmen.

So bald der Amtsarzt von der Obrigkeit zur Besichtigung einer verwundeten oder auf eine andere Art gewaltsam verletzten Person — welche von dem Augenblicke der geschehenen Mißhandlung an, unter ihrer besondern Aufsicht und Vorsorge stehen muß — requirirt ist, hat derselbe, gemeinschaftlich mit dem Wundarzte, die Untersuchung von allen Verletzungen an Ort und Stelle vorzunehmen, über die Beschaffenheit derselben einen Fundschein aufzusetzen, denselben durch seine und des Wundarztes Unterschrift zu beglaubigen, und solchen an die Obrigkeit, welche ihn requirirt hat, einzuschicken. Die chirurgische Cur besorgt der Wundarzt, unter Leitung des Amtsarztes. Es findet aber keinen Anstand, daß in bedenklichen Fällen, zumal wenn es der Verwundete und Thäter verlangen, noch ein anderer approbirter Arzt oder Chirurg consulirt, und zur ärztlichen Behandlung des Kranken mit zugezogen werde *). — Da in vielen

*) Bei dieser Vorschrift bin ich meiner Ueberzeugung gefolgt. Nach §. 140 des allgemeinen Criminalrechts für die Preußischen Staaten, Berlin 1806, muß bei körperlichen Verletzun-

Fällen die Intensität einer Verletzung nur aus dem Gange und Verlaufe der Krankheit, verglichen mit der dabei Statt gefundenen Behandlung, hinlänglich beurtheilt werden kann: so ist es den Amtsärzten und Chirurgen zur unerläßlichen Pflicht zu machen, bei jeder, auch unbedeutend scheinenden Verwundung, alle Veränderungen des Verletzten während der Cur, mit sorgfältiger Rücksicht der Einflüsse, die auf den Kranken wirkten, und der aus einer approbirten Apotheke angewandten Arzneimittel, nebst deren wahrnehmbarem Erfolge, in ihren clinischen Tagebüchern zu bemerken, um in nöthigen Fällen sich damit zu legitimiren. — So wie es sich ohnehin versteht, daß bei plötzlichen Todesfällen überhaupt von dem herbei geholten oder von der Obrigkeit committirten Arzte und Chirurgen, wenn nur noch einige Wahrscheinlichkeit zur Belebung des vielleicht nur Scheintodten vorhanden ist, alle zweckdienlichen Rettungsversuche angestellt, und mit ausdauerndem Fleiße so lange fortgesetzt werden müssen, bis die Möglichkeit das Leben zu erhalten aufhört: so sollen dergleichen Versuche, wo die Ursache des Stillstandes der organischen Verrich-

---

gen das Attest eines approbirten Chirurgen ad acta gebracht werden. Bei wichtigen und bedenklichen Fällen, bei lebensgefährlichen und solchen Verletzungen, die den Verwundeten auf längere Zeit in einen kranken Zustand versetzen, oder Verstümmelungen des Körpers zurücklassen können, oder so bald das Attest eines Wundarztes nach dem Augenscheine des Richters übertrieben, oder auch sonst nur verdächtig zu seyn scheint, soll der Richter bei der Besichtigung einen Physicus oder einen approbirten Arzt, oder einen zweiten approbirten Wundarzt zuziehen. Die Sachverständigen haben gemeinschaftlich, oder, bei obwaltender Differenz, jeder insbesondere zu berichten, und in jedem Falle Gutachten beizufügen.

Bei der Besichtigung lebender Verwundeter ist die Gegenwart des Richters nur auf den Fall nöthig, wenn eine zweite Untersuchung erfordert wird. — Nach §. 159 kann bei Sectionen die Stelle eines ordentlichen Physicus im Nothfalle durch einen Regiments- oder Bataillons-Chirurgus oder durch einen besonders zu vereidenden Arzt ersetzt werden; die Stelle eines Wundarztes kann ein zweiter Arzt vertreten.

tungen dunkel, zweifelhaft und verdächtig ist, niemals versäumt werden. Dieß gilt namentlich von Vergiftungen und Erstickungen, sie mögen aus Unvorsichtigkeit, Zufall, oder Absicht geschehen seyn.

Wenn aber bei einem wirklich todten Menschen, er sey nun eines gewaltsamen Todes auf der Stelle, oder an den Folgen der Verletzung, oder aus andern verdächtigen Ursachen, oder als Selbstmörder gestorben, von der Gerichtsperson und dem Amtsarzte zugleich, oder von einem derselben, eine Legal-Besichtigung und Leichenöffnung nöthig befunden wird: so ist diese Handlung — aber nicht unter 24 Stunden nach erfolgtem Ableben — in Beiseyn des Gerichtspersonals, und, erforderlichen Falles, unter Beiwohnung derjenigen Aerzte und Chirurgen, welche den Verwundeten während seiner Krankheit mit besorgt haben, von dem Amts-Arzte und Chirurgen, mit Beobachtung der rechtlichen Formen, und mit Befolgung aller aus den Grundsätzen der medicinæ forensis fließenden Vorschriften vorzunehmen.

Vor jeder Legal-Obduction sollen erst die vorausgegangenen Umstände, welche auf den Inquisiten und das corpus delicti sich beziehen, und auf die Beurtheilung der bei der Inspection und Section des letztern gefundenen Erscheinungen Einfluß haben, von dem Richter, in Beiseyn des Gerichtsarztes, und, was das Technische betrifft, gemeinschaftlich mit demselben, eruirt, und ein besonderes Protocoll darüber aufgenommen werden. Dieser Vorbereitungs-Act ist in allen Fällen, besonders aber bei Untersuchungen über heimliche Gebärungen und todtgefundener neugeborner Kinder durchaus nothwendig, obgleich derselbe beinahe immer vernachlässiget, oder bei der General-Inquisition nur unvollkommen beobachtet wird. Die auf den geschichtlichen Theil der Gebärung sich beziehenden Puncte und Fragen sind: das Alter, die Leibesconstitution, und vorhergegangene Gesundheitsbe-

schaffenheit; ob die Inquisitin Erstgebärerin sey, oder schon mehrere, und wie viele Kinder geboren habe? Zeit der Schwängerung, der ersten Bewegung der Frucht, und der Geburt; Gesundheitszustand oder krankhafte Erscheinungen während der Schwangerschaft; Bewegung des Kindes von der Hälfte der Schwangerschaft an, bis zum Acte der Gebärung, und kurz vor und in derselben; Ort und dessen Umgebungen, wo die Inquisitin geboren hat — deßgleichen Beschaffenheit des Bettes, der Bettdecke und des Bett-Tuches — Wo sie die Wehen verarbeitet habe, nämlich auf dem Bette, unter der Bettdecke, außer dem Bette, und, im letztern Falle, auf welcher Stelle? Ob und wer ihr bei der Gebärung Beistand geleistet habe, und auf welche Art? Ob sie die Wehen im Sitzen, Liegen auf dem Rücken, auf dem Bauche, auf einer Seite, auf den Knieen, oder im Stehen verarbeitet habe? Wie lange die Gebärung gedauert habe? Hauptsächlich aber wo und auf welche Weise das Kind geboren (aus den Geburtstheilen hervorgegangen) sey? — nämlich, im Stehen, Liegen, Sitzen, Knieen, wo außer dem Bette, oder auf demselben, oder unter der Bettdecke, welcher letzterer Umstand genau zu inquiriren ist. Mit welchem Theile das Kind zuerst geboren — ob es von ihr geschossen sey, und wohin? Ob sie selbst Hand angelegt habe, um es auf die Welt zu befördern, und wie, im letztern Falle, sie dabei zu Werke gegangen sey? In welcher Lage das Kind nach der Geburt sich befunden habe — mit dem Gesichte nach oben oder unten, oder wie? Ob sie dasselbe in dieser Lage gelassen, oder in eine andere, und wohin gebracht habe? Ob das Kind nach der Geburt sich geregt, mit Armen und Beinen bewegt, oder geschrieen — und aus der (nicht unterbundenen) Nabelschnur geblutet habe? Ob sie die Nabelschnur selbst abgerissen — und wie sie das gemacht habe? Wann und auf welche Weise

die Nachgeburt von ihr gegangen, und wo dieselbe hingekommen sey? Wie die Inquisitin sich vor, während, und nach der Gebärung befunden habe — bei vollem Bewußtseyn, in Ohnmacht, im Blute liegend, oder ob sie aufgestanden sey? u. s. w.

Zu dieser Untersuchung gehöret auch die Geschichte der Verwundung und Krankheit des Verletzten in allen Beziehungen; die Beurtheilung der vorgefundenen Verletzungswerkzeuge, des loci delicti, u. d. g.

Die Obduction zerfällt in die Besichtigung aller äußerlichen Theile und Höhlen des Leichnams, und in die Section. Nach vollständiger Aufstellung jener, wird zu dieser geschritten, wobei in jedem Falle alle innere Höhlen des Körpers *) und die darin enthaltenen Theile untersucht werden müssen. Gemäß des 168ten §. des Königl. Preußischen Criminalrechts soll der Richter über die Obduction selbst ein vollständiges Protocoll führen, jeden wesentlichen Schritt der Sachverständigen in demselben bezeugen, und sich dasjenige, was durch die äußere Sinne wahrgenommen werden kann, vorzeigen lassen, außer dem Thatbestande das Resultat der Obduction und das Gutachten der Sachverständigen im Allgemeinen zu Protocoll bringen, die Gründe des Gutachtens aber dem Obductionsberichte vorbehalten, und das Protocoll von ihnen unterschreiben lassen.

Daß die Legalität des Acts einen höhern juridischen Werth erhält, wenn die Gerichtsperson über die Art der geschehenen Vollziehung desselben ein besonders Protocoll führt, ist einleuchtend, und der Wich-

---

*) Es ist auffallend, daß nicht allein in den Compendien, sondern sogar in Verordnungen nur immer von drei Höhlen (Kopf, Brust und Unterleib) die Rede ist, da doch eine vierte, der Hals, mit Luft- und Speise-Röhre, den genannten an Wichtigkeit nicht nachsteht. Bei todtgefundenen neugebornen Kindern ist auch die Rückenmarkshöhle, besonders der obere Theil derselben, nicht außer Acht zu lassen.

tigkeit der Sache angemessen; jedoch kann dasjenige, was während der Obduction geschieht, und auf ihre Resultate Einfluß hat, in dem allgemeinen Sections-Protocolle bemerkt werden. Das medicinische Gutachten sollte aber meines Erachtens nicht in dieses Protocoll aufgenommen werden, weil die Aufstellung dieses Resultats mehr Zeit erfordert, und mancher Obducent verleitet werden könnte, die hinterher zu gebenden Gründe seinem, vielleicht übereilten Urtheile, um sich consequent zu bleiben, anzupassen. — Das Protocoll über die von den Obducenten gefundenen *) Erscheinungen dictirt der Amtsarzt, während er solches selbst zu seinem eigenen Gebrauche bei Abfassung des Gutachtens schreibt; und der Actuar ist verpflichtet, die eigenen Worte desselben aufzunehmen. Nach geendigter Untersuchung wird dasselbe dem Arzte und Chirurgen zur Revision vorgelegt, und von ihnen, so wie von dem Richter und Actuar unterschrieben. — Der Obductionsbericht, oder das medicinisch-chirurgische Gutachten der Sachverständigen, ist innerhalb drei Tagen, nach geschehener Obduction, an die Gerichtsbehörde zu übergeben. Die Obducenten müssen in demselben die Beschaffenheit des Körpers überhaupt, und der Lebensorgane insbesondere — die Beschreibung der innern und äußern Verletzungen, mit Rücksicht auf die Größe der erlittenen Schädlichkeiten, und die Natur der verletzten Theile — bei neugebornen Kindern die Wahrnehmungen über Reife, Lebensfähigkeit und Leben vor, in, und nach der Geburt aufnehmen; ihre auf wissenschaftliche Gründe gestützte Urtheile über die Tödtlichkeit der Verletzungen und die

*) Wenn die Sachverständigen auch angeben, was sie bei der Leichenöffnung nicht gefunden haben: so beweiset dieß, daß sie auf alles Rücksicht genommen haben, was bei der Beurtheilung dieser Fälle nöthig ist; nicht selten verräth dieser Modus aber auch ein vorgefaßtes Urtheil. Eigentlich kann nichts mehr gefordert werden, als daß sie nur das vom natürlichen Zustande Abweichende anführen.

Ursachen des Todes beifügen, und ihn unterschreiben, und mit dem Amtssiegel des Gerichtsarztes versehen.

Nach dem allgemeinen Criminalrecht für die Preußischen Staaten §. 169. müssen die Sachverständigen folgende drei Fragen ganz bestimmt beantworten, oder die Gründe, aus welchen es nicht geschehen kann, angeben. 1.) Ob die Verletzung so beschaffen sey, daß sie unbedingt und unter allen Umständen in dem Alter des Verletzten für sich allein den Tod zur Folge haben müsse? 2.) Ob die Verletzung in dem Alter des Verletzten nach dessen individueller Beschaffenheit, für sich allein den Tod zur Folge haben müsse? 3.) Ob sie in dem Alter des Verletzten entweder aus dem Mangel eines zur Heilung erforderlichen Umstandes (Accidens) oder durch Zutritt einer äußern Schädlichkeit den Tod zur Folge gehabt habe? Diese früher von Herrn Kausch vorgeschlagene Classification ist bestimmter als die gewöhnliche alte, wenn sie auch nicht die vollkommenste seyn sollte.

Im Allgemeinen mag es wohl am besten gethan seyn, wenn den Obducenten die Verpflichtung aufgelegt wird, durch eine vollständige Section bloß die Thatsachen auszumitteln, und das Gutachten selbst über Ursache und Letalität in jedem Falle von einer wissenschaftlichen Behörde einzuholen, weil zuverläßig mancher gerichtliche Arzt das Sectionsprotocoll dem anticipirten Gutachten angemessen macht. Ungeachtet dieses höchst sträflichen Verfahrens, trage ich doch Bedenken, zu jener Norm zu rathen, weil die Abfassung gründlicher Gutachten das wichtigste Mittel ist, die dem Arzte so nöthige Urtheilskraft zu üben und auszubilden. Daher sollte nur in folgenden Fällen der Richter dem Medicinal-Colleg bestimmte Fragen zur Beantwortung, und zugleich, zur vollständigen Uebersicht der Sache, die Untersuchungs-Acten *)

*) Während Einige tadeln, daß dem Physico zur Stellung eines Gutachtens keine Einsicht der Acten gestattet werde, da doch

vorlegen, und von demselben ein mit wissenschaftlichen Gründen unterstütztes Gutachten ohne Zeitverlust gesinnen. Nämlich: wenn die Obducenten sich nicht getrauen, ein bestimmtes sachverständiges Urtheil abzulegen; wenn sie unter einander in diesem Urtheile nicht übereinstimmen; wenn zwischen dem Sectionsprotocolle und dem Obductionsberichte in wesentlichen Puncten eine Differenz Statt findet, und das aus dem befundenen Thatbestande gefolgerte Urtheil auf die Entscheidung von erheblichem Einflusse ist; und wenn sich in dem erstattetem Obductionsberichte solche Dunkelheiten oder Widersprüche finden, welche die Obducenten auf eine befriedigende Weise nicht zu heben vermögen, und wodurch bei dem Richter ein gegründeter Zweifel gegen die Richtigkeit des abgegebenen Gutachtens entsteht. Diese Norm ist in dem §. 174 des Preußischen Criminalrechts gesetzlich bestimmt, und allgemein anwendbar.

Wenn Menschen auf irgend eine Weise gewaltsam um das Leben kommen, oder gefährlich verletzt werden: so ist jedesmal, außer dem Justiztribunale, auch der Regierung davon Anzeige zu machen, damit zur Abwendung mancher zufälliger, mit Lebensverlust verbundener Gefahren landespolizeiliche Einschreitungen

---

dieselben jenen Collegien, welche über die Gutachten der Gerichtsärzte Responsa geben, offen ständen, und dieser Fehler dadurch um so auffallender sey, weil solche Gutachten selten einer höhern Beurtheilung vorgelegt würden, und daher bei vielen Criminalfällen die Untersuchung des Verhältnisses der Acten zu dem medicinischen Gutachten wegfalle u. s. w. befürchten Andere, daß Obducenten, welche unfähig sind, zu sehen und zu finden, was sie sollten, sich bemühen würden, jene aus den Acten entnommene Umstände zur Richtschnur der Obduction zu machen, und das Resultat derselben ihrer vorgefaßten Meinung anzupassen. Nach einer Verfügung des Königl. Preußischen Ober-Medicinal-Collegs vom 8ten März 1790 sollen daher die Physiker ihr Gutachten lediglich auf den Befund der Körper einschränken. — Die Wahrheit liegt auch hier in der Mitte, und jeder Anstand wird durch die vorhin bemerkte vorläufige Untersuchung gehoben.

für die Zukunft bei Zeiten vorsorglich getroffen werden können. Die Amtsärzte haben diese ihnen bekannt werdenden Fälle dem Beamten, wenn er bereits nicht davon benachrichtiget ist, anzuzeigen, und nach Umständen selbst an ihre vorgesetzte Behörde zu berichten.

§. 444.

Die Medicinalpflege begreift die Aufsicht über die Medicinalpersonen und Anstalten, und die Beförderung des gesammten Medicinalwesens in sich.

Jeder Amtsarzt soll regelmäßig alle sechs Monate seinen Bezirk bereisen, welches schicklich in der für die Gesammt-Impfung der Schutzpocken bestimmten Zeit geschehen kann, und ein genaues Verzeichniß der darin angestellten und ihm untergeordneten Medicinalpersonen, mit Benennung der Wohnorte, Namen und Functionen derselben aufstellen, welches mit einem Begleitungsberichte jährlich an die Regierung eingeschickt wird. In dem Berichte sind hauptsächlich folgende Fragen zu erledigen: ob die Medicinalofficianten, nach ihren verschiedenen Aemtern und Berufspflichten, in Gemäßheit der vorhandenen Medicinalgesetze und der ihnen ertheilten Instructionen, ihre Schuldigkeit thun? Ob sie sich in den Gränzen der Befugnisse halten, wozu sie in ihren Anstellungs-Decreten angewiesen sind? Ob ihre Anzahl zu vermindern oder zu vermehren sey? Ob eine von diesen Personen ihre Stelle verlassen, mit Tode abgegangen, oder zur fernern Führung des Amts untauglich geworden sey? Ob in Ansehung der nach Localverhältnissen abgetheilten Hebammen-Bezirke etwa in der Folge hier oder dort eine Abänderung, und welche getroffen werden müsse? Ob die Zahl der fremden und einheimischen festsitzenden und herumziehenden Quacksalber abgenommen habe? u. s. w. — Die besondern Obliegenheiten, die aus der polizeilichen Aufsicht des

Amtsarztes über die Ausübung der Wissenschaft und Kunst der Medicinalpersonen seines Bezirkes fließen, sind: daß er auf Befolgung der ihnen ertheilten Vorschriften und Befehle seine Aufmerksamkeit richtet; sich aber auch gegen seine Kunstverwandten, die approbirten Aerzte, human und freundschaftlich benimmt; die Chirurgen und Hebammen, wo es nöthig ist, belehrt und mit seinem Rathe unterstützt; bei unbedeutenden Fehlern sie mit Nachsicht zu recht weiset, und nur Polizei-Uebertretungen in ärztlicher Hinsicht, wenn sie sich deren zu Schulden kommen lassen, dem Ortsbeamten, und, erforderlichen Falles, der Regierung anzeigt. — Findet der Amtsarzt zur Erleichterung dieser Aufsicht, oder in besondern Fällen nöthig, das ärztlich technische Verfahren der ihm untergeordneten Wundärzte und Hebammen durch Einforderung der Tabellen zu controliren, so ist das Muster dazu nach folgenden stehenden Rubriken zu entwerfen: Namen, Beruf und Wohnort der Medicinalperson; Jahr und Monat; Wohnort, Namen, Alter und Stand des Patienten; Form der Krankheit. Wegen der Hebammen wird er sich in den meisten Fällen mit ihren pflichtmäßigen mündlichen Angaben über die Anzahl der Entbundenen und Kinder — ob die Letztern ehelich, unehelich, reif, lebendig, todt, mit oder ohne Beistand eines Geburtshelfers geboren worden sind? — und über den Erfolg der Entbindung für Mutter und Kind begnügen lassen müssen; oder ihnen mit diesen Rubriken versehene gedruckte Tabellen in die Hände geben, und sie über die Anwendung derselben belehren. Er kann auch gleiche Tabellen von den Geburtshelfern und Thierärzten über die Resultate ihrer Praxis einfordern. Das Wichtigste von allen wird in den Jahresbericht aufgenommen.

Unter den Titel: Aufsicht über die Medicinalanstalten, gehören zwar auch die Unterrichts-Institute für die Medicinalpersonen, und die Hülfsmittel der

medicinischen Belehrung. Vorzüglich sind aber darunter begriffen: diejenigen, welche zur Heilung der Krankheiten abzwecken, als: Apotheken, über deren Visitation in dem Capitel von der Medicinaldisciplin specielle Normen aufgestellt werden sollen; Mineralbrunnen und Bäder; Kranken- Siech- und andere Verpflegungs-Häuser; Rettungsanstalten, und die zur ärztlichen Ausübung geeigneten Apparate, Geburtslager, und Instrumente der Wundärzte; deßgleichen einige andere, mit dem Gesundheitswohle in Verbindung stehende Einrichtungen — Schulhäuser, besonders in Rücksicht der Größe und Beschaffenheit, Lehrstühle, Abtritte und Rauchfänge derselben — Gefängnisse und Begräbnißplätze. In dem Berichte über diese Gegenstände hat der Amtsarzt über die Lage, Beschaffenheit und Folgen dieser Anstalten, in so weit solche in seinem Bezirke bereits vorhanden sind, das Nöthige anzuführen, und über die Erweiterung oder neue Einrichtung derselben, wenn sie für das allgemeine Wohl nothwendig seyn sollten, angemessene und ausführbare Vorschläge zu thun.

Um das Medicinalwesen nach allen Kräften im Allgemeinen zu befördern, muß die Pflicht des Amtsarztes auch dahin gerichtet seyn, sich mit den übrigen Staatsbeamten, besonders mit den Pfarrern als Volkslehrern, in ein gutes Vernehmen zu setzen, und mit ihnen gemeinschaftlich zum Wohle des Gemein-Wesens zu streben. Sein Beruf, der ihn mit der Natur und ihren Kräften und Wirkungen bekannt macht, setzt ihn in den Stand, auf dem Wege der Belehrung, bei Unkundigen zur Ausrottung schädlicher Vorurtheile über Gegenstände der Gesundheit und des Lebens, und zur Aufklärung des Volkes überhaupt mitzuwirken. Er soll also keine schickliche Gelegenheit vorbei gehen lassen, seine Kenntnisse und Erfahrungen Andern zu ihrem Besten mitzutheilen. Wenn ihm aber bei seinen hierauf abzweckenden Bemühungen — von

wem es auch sey — Hindernisse in den Weg gelegt werden wollten: so hat er dieses ungesäumt der Regierung anzuzeigen, und Unterstützung zu gewärtigen. Insbesondere wird aber das Medicinalwesen dadurch befördert, wenn dasselbe von der unbefugten Ausübung der Afterärzte gereiniget wird, und jeder Amtsarzt diejenigen Pflichten, die er in Hinsicht seiner Wissenschaft sich selbst schuldig ist, erfüllt.

In den beiden letzten Capiteln dieses Buches kommen wir auf die Anwendung dieser Grundsätze wieder zurück.

§. 445.

VII. Die wesentlichen Pflichten der practicirenden Heilkünstler, Chirurgen, Geburtshelfer, Thierärzte, Apotheker, Hebammen, und Krankenwärter ergeben sich aus den Verpflichtungsformeln für dieselben (§. 407 und Beilage IV dieses Theils), nach welchen sich die speciellen Normen leicht entwickeln lassen. Außerdem liegen mehrere, zum Theil vortreffliche Muster vor, z. B. die Lippe-Detmoldische, Hildesheimische und vorzüglich die Salzburgische Medicinalordnung *), welche nur mit Rücksicht der oben aufgestellten allgemeinen und besondern Grundsätze der Medicinalorganisation überhaupt, und der Localitäten, benutzt werden dürfen, um für die hier genannten Medicinalpersonen eine ihrer Amtsführung in allen Beziehungen entsprechende Dienstordnung aufzustellen, welche ihre Verpflichtungen genau enthält, ohne ihren Rechten zu nahe zu treten, und mit den Zwecken der höhern Behörden, dem Interesse des Publicums, folglich mit dem Organismus der Medicinal-Verfassung und Ver-

---

*) Sammlung teutscher Polizeigesetze, nach der Ordnung des Handbuchs des teutschen Polizeirechts von G. H. von Berg. Zweiten Theils erster Band. Zweites Hauptstück. Erste Abth. S. 129 u. f. f. 1806.

waltung vollkommen harmonirt. Bei der Abfassung derselben muß aber der Gesetzgeber hauptsächlich den Gesichtspunct fest halten, daß die Obliegenheiten derjenigen, welche irgend einen Theil der Arzneikunde ausüben, namentlich der Heilkünstler sich vorzüglich auf die Krankenbesorgung erstrecken müssen, und daß ihnen nicht solche auferlegt werden können, welche in den Kreis der von dem Staate öffentlich angestellten Aerzte gehören. In dieser Hinsicht sind auch die besten Medicinalordnungen nicht ganz fehlerfrei: man bürdet z. B. dem medicinischen Practiker die unentgeltliche Besorgung der Armen, ohne eine Vergütung aus der Staatscasse auf, und macht in Hinsicht der öffentlichen Gesundheitspflege, der Ausübung der gerichtlichen Medicin u. d. g. Forderungen an ihn, welche zu erfüllen er nicht verpflichtet werden kann. Mehreres, was hiermit in Verbindung steht, ist in dem Verlaufe dieser Untersuchungen bereits gesagt worden, und wird in dem Folgenden noch vorgetragen werden. Aus diesem Grunde wird der Leser hier keine detaillirte Entwickelung dieser Pflichten, oder Wiederholung bekannter Sachen erwarten, zumal da wir den Raum der noch übrigen Blätter zur Darstellung wichtigerer Dinge zu benutzen haben.

§. 446.

VIII. Die Lehrer an den Bildungsinstituten haben doppelte Verpflichtungen, in so fern nämlich auf die aus ihnen gebildete Corporation, oder auf jedes einzelne Mitglied gesehen wird. Die gesammte Facultät muß die gesetzlichen Normen über Vocation von Gelehrten, Lehrvorträge, und alle Geschäfte, welche ihr von der Direction und Curatorium ertheilt werden, namentlich was die Prüfungen und Promotionen betrifft, genau befolgen. Mehreres ist darüber oben in dem Capitel von der Organisation der Lehr-

anstalten gesagt worden; andere Vorschriften sind in dieser Hinsicht musterhaft *).

Der einzelne Lehrer erfüllt seine Obliegenheiten nicht, wenn er nach Willkühr Ferien macht; außer der Vacanz, es sey denn in dringenden Angelegenheiten, sich von seinem Wohnorte entfernt, oder die Lehrstunden aussetzt und versäumt, und, wenn dieses geschehen ist, solche in besondern Stunden nicht wieder nachholt; die öffentlichen Vorlesungen abkürzt oder oberflächlich hält, um die Studirenden zur Besuchung der Privatcollegien zu zwingen, oder wenn die Zahl der Zuhörer (Honorarien) nicht groß genug ist, den ganzen Semester nicht liest; in seinem Privathause, zum Nachtheile der Gesundheit seiner Mitbewohner, einen anatomischen Winkelsaal errichtet, u. s. w.

Bei Ertheilung der Zeugnisse für die Studirenden wird er mit der größten Unparteilichkeit und Gewissenhaftigkeit zu Werke gehen, und dabei mehr auf den moralischen als wissenschaftlichen Werth derselben Rücksicht nehmen; über den letztern giebt die Prüfung ohnehin Aufschluß, und in dieser Hinsicht sind selbst die gewöhnlichen Bescheinigungen über die besuchten Vorlesungen überflüssig. — Der Lehrer soll in seinen Vorträgen stets den Gesichtspunct fest halten, daß sein Beruf nur auf Bildung ausgehe. Der Professor der Staatsarzneikunde, hat sich bei den die Ver-

---

*) M. v. Fürstl. Würzburgische Verfügungen und Einrichtungen bei der anatomischen Anstalt — Vorschriften in Rücksicht auf die Vorlesungen über die Geburtshülfe und die practischen Uebungen in derselben — und für die immatriculirten Candidaten, welche das chirurgische Clinicum im Juliushospitale besuchen wollen. Med. chir. Zeitung. Salzburg 1791. 2. B. S. 203. 317 und 335. — Deßgleichen die K. K. Oesterreichische Studienordnung, in Bezug auf Arzneikunde u. s. w. Salzburger med. chir. Zeitung, 1804. 2. B. S. 199. — Königl. Bayerische Verordnung, die Prüfungen der medicinischen Candidaten, und ihre Promotionen betreffend. München den 8ten Dec. 1808.

fassung und Verwaltung des Medicinalwesens betreffenden Gegenständen besonders zu hüten, in den Fehler der Einseitigkeit zu fallen, oder die Sprache des Gesetzgebers zu führen; vielmehr soll er sich bloß innerhalb der Sphäre der historischen Untersuchung, der Vergleichung des Mannichfaltigen unter sich zu einem Zwecke fixiren; und nicht von der demonstrativen Darstellung abweichen. Der Lehrvortrag soll, wenn auch kein anderer, aus der Natur der Sache fließender Grund vorhanden wäre, schon um der studirender Ausländer willen allgemein seyn, d. i. bloß das Wesentliche der Doctrin, was folglich überall und unter allen Umständen gilt, enthalten. Nur Hauptsätze und literärische Notizen sollten von den Schülern nachgeschrieben werden; denn die gewöhnlichen Collegienhefte führen nie zur gründlichen Einsicht des Faches. Es muß dem Lehrer aber zur ausdrücklichen Pflicht gemacht werden, die zukünftigen ärztlichen Staatsbeamten des Landes, in welchem und für welches er zunächst angestellt ist, mit den Gegenständen ihres dereinstigen Wirkens individuell bekannt zu machen, somit einen Fehler zu vermeiden, der manchen Lehrern der Rechtswissenschaft zum gegründeten Vorwurfe gereicht, daß sie nämlich ihren Zuhörern den Inhalt des corporis juris civilis, und was daraus weiter entstanden ist, vortragen, ihnen aber überlassen, sich mit den Landesgesetzen dann bekannt zu machen, wenn sie solche als Geschäftsmänner anwenden sollen. Endemische Krankheiten, jährlich wiederkehrende Epidemiceen und Viehseuchen, ferner Gegenstände der Gesundheitspolizei, welche die Aufmerksamkeit der Regierung vorzüglich verdienen, besonders was auf das Hebammenwesen des Landes Bezug hat, gehören hierher. Am Ende eines jeden Monats sollte jeder Lehrer eine öffentliche Prüfung über das Vorgetragene halten, deßgleichen von den fähigsten Studirenden über wichtige Gegenstände der gesammten Me-

dicin schriftliche Aufsätze verfertigen lassen, solche beurtheilen, und mit seinen Bemerkungen zurückgeben. Daß der Vortrag sich durch Gründlichkeit, Ernst und Würde auszeichnen, und doch lebhaft, einnehmend und unterhaltend seyn könne, bedarf keines Beweises für den, welcher Vergleichungen der Lehrer angestellt hat. Der Spaßmacher oder Zotenreißer kann nur auf den Beifall leichtfertiger und ungebildeter Bursche rechnen; erregt aber bei verständigen und wohlgezogenen jungen Männern Aergerniß; oder ist wohl gar so unglücklich, auch von diesen Manche zur Nachahmung seiner Unarten zu reizen. Verschiedene Aerzte aus der Schule eines wegen seiner Gelehrsamkeit und Bizarerien bekannten, in meiner Nachbarschaft verstorbenen academischen Lehrers lernten ihm seine massiven Manieren in Sprache, Geberden und Handlungen ab, und machten, als sie in das bürgerliche Leben traten, einen solchen Gebrauch davon, daß sie kein Zutrauen am Krankenbette bekamen, und dem Publicum wenig oder nichts nützten. — Den Studirenden Anleitung zu geben, wie sie sich in ihrem zukünftigen Wirkungskreise benehmen müssen, um allgemeines Zutrauen zu gewinnen und zu erhalten, ist eine Hauptpflicht der Lehrer auf academischen Bildungsanstalten.

Die Gehülfen der Lehrer der naturwissenschaftlichen Fächer müssen gehörig instruirt seyn. So hat z. B. der Anatomiewärter die Leichname herbeizuschaffen, dieselben zu waschen, von dem Haupthaare zu reinigen, die Ueberreste derselben in die Todtenkammer zu bringen, solche in wohlverschlossenen Särgen aufzubewahren, oder zu begraben, die Materie und Instrumente beim Einspritzen zuzubereiten, die Knochen vom Fleische zu reinigen, und zu bleichen, u. s. w.

§. 447.

IX. In den Geschäftskreis des Medicinal-Collegs gehören folgende Gegenstände:

1.) Die Leitung der wissenschaftlichen Cultur aller Medicinalofficianten. Dieser wichtige Punct sollte nicht, wie bis jetzt allgemein geschieht, der Willkühr der Medicinalpersonen anheim gestellt, sondern von Staatspolizei wegen befördert werden. Durch die denselben zu bewilligenden Besoldungen, welche den Zweck haben, sich Bücher und andere literärische Hülfsmittel anzuschaffen, erkennt man das Bedürfniß an, daß die Staats-Medicinalglieder bei den erlernten Lehrbegriffen ihres Faches nicht stehen bleiben, sondern mit dem Geiste der wahren medicinischen Aufklärung fortschreiten sollen; aber die Ausführung fehlt fast überall. Daher giebt es noch viele Aerzte, die unnöthige und luxuriöse Ausgaben nicht scheuen, ihre Pflichten gegen Wissenschaft und Kunst aber vergessen, und zu diesem nothwendigen Bedürfnisse nichts verwenden. In dieser Hinsicht und in Erwägung des Hauptgrundsatzes, daß die Staatsregierung vorzüglich auf dem Wege der Belehrung wirken soll, damit die Gesetzgebung nicht immer und in jedem Falle in das Geschäftsleben der Officianten durch positive Vorschriften einzugreifen brauche, ist es der eigentliche und erste Beruf des Medicinal-Collegs, in dreifacher Beziehung zur Erreichung dieser Absicht wirksam zu seyn. Nämlich: A.) Sämmtliche Gerichtsärzte und ihre Adjuncten, die Amtschirurgen, haben sich mit andern Medicinalpersonen zu einem Lese-Cirkel zu verbinden, der unter der unmittelbaren Aufsicht und Leitung des Collegii medici steht. Der von mir entworfene Plan zu einem solchen Institute für sämmtliche legalisirte Medicinalpersonen im Herzogthum Westphalen (mit Ausschluß der Hebammen) das dem beabsichtigten Zwecke vollkommen entspricht, und, nach meiner Erfahrung, das wohlfeilste Mittel zur Befriedigung

literärischer Bedürfnisse ist, enthält die Beilage VI. — B. Hiermit sind in Verbindung zu bringen: regelmäßige Versammlungen der Medicinalpersonen, in welchen wissenschaftliche Gegenstände abgehandelt werden, und wo man sich über Medicinalpflege, Amtsführung u. d. g. bespricht. Diese eröffnen den Weg zu einem engern wissenschaftlichen Vereine, wo nämlich die ausgezeichnetsten sich zu einer gelehrten medicinischen Gesellschaft constituiren, und ihre Erfahrungen und Resultate des Nachdenkens öffentlich darlegen. Das Publicum gewinnt dabei mehr, als durch die Popular-Medicin, wenn nämlich diese Ausbeute zu gemeinnützigen Zwecken verwendet wird *). — C. Jeder Medicinalperson ist es außerdem zur Verbindlichkeit zu machen, jährlich eine Krankheitsgeschichte, einen wissenschaftlich erörterten medicinisch-polizeilichen oder gerichtlichen Fall, oder die Beschreibung eines wichtigen chemischen Processes, oder eine merkwürdige, wenig bekannte, oder in Vergessenheit gekommene Beobachtung aus einem medicinischen Classiker an das Medicinal-Colleg einzuschicken, welches dafür zu sorgen hat, daß die besten Aufsätze (vorläufig auf Kosten der Regierung) gedruckt werden. Die Auswahl der Materie kann den bessern überlassen, jedem aber, dessen fortschreitende Cultur zweifel-

*) Die Schweiz ist in dieser Hinsicht andern Staaten mit einem rühmlichen Beispiele vorangegangen; fast in jedem Canton existiren solche Verbindungen, und vermehren sich noch immer. Die Einrichtuug und Gesetze der medicinisch-chirurgischen Gesellschaft des Cantons Bern (Med. chir. Zeitung. Salzburg 1810. 1 B. S. 299) sind vortrefflich. Auch die Statuten der privilegirten medicinisch-chirurgischen Gesellschaft im Großherzogthum Berg (die angeführte Zeitung, 1811, 1 B. S. 397) — deßgleichen die bekannten Statuten der Gesellschaft von Naturforschern und Aerzten in Schwaben, und andere können bei der Errichtung solcher Gesellschaften, mit Rücksicht auf die Localitäten, als Muster dienen.

haft geworden ist, ein bestimmter Gegenstand zur wissenschaftlichen Bearbeitung vorgeschrieben werden. Diese Hülfsmittel befördern ungemein die Cultur des Medicinalwesens, tragen zur Erhaltung und Erweiterung der Medicinal-Anstalten am meisten bei, und machen die Medicinalpersonen mit ihren Verpflichtungen so vertraut, daß es bei ehrliebenden und von moralischem Gefühle belebten Männern keiner rigorösen Disciplin bedarf, um sie zur Erfüllung ihrer Amtsobliegenheiten anzuspornen. — Bei dieser Gelegenheit wiederhole ich einen schon vor mehreren Jahren öffentlich geäußerten Wunsch, und empfehle ihn Allen, die an der Staatsregierung Theil nehmen, zur Beherzigung. Es ist noch immer ein literärisches Bedürfniß, daß kein Recensions-Institut besteht, in welchem die an dasselbe einzusendenden **Manuscripte, vor deren Abdrucke, von verpflichteten Recensenten beurtheilt**, und mit den wichtigsten Bemerkungen derselben an ihre Verfasser, zur angemessenen Benutzung beim Ausfeilen ihrer Producte, zurückgeschickt werden. Man mache einmal den Versuch, um die Nützlichkeit dieses Vorschlags zu prüfen, in Ansehung der Erstlinge angehender medicinischer Schriftsteller; auctorisire die Medicinal-Collegien zu diesem Zwecke, wie dieß in Ansehung der von dem Decan der medicinischen Facultät zu revidirenden Inauguraldissertationen schon längst der Fall war, und unterwerfe alle Schriften über Popularmedicin, ehe sie in die Welt geschickt werden, folglich die Bemerkungen und Warnungen der Censoren post festum kommen, der strengen Critik und Begutachtung dieser wissenschaftlichen Behörde.

2.) Die Prüfungen aller Glieder des Medicinalstaates, ohne Unterschied ihrer Aemter und Berufs-

pflichten, gehören lediglich in das Ressort des Medicinal-Collegs. Ferner

3.) Die Abfassung medicinisch-chirurgischer Responsen, und die Prüfung ärztlicher Gutachten, Atteste und Sectionsprotocolle, wenn das Collegium von einer Gerichtsbehörde, oder auch von Privatpersonen in nicht gerichtlichen Fällen, darum ersucht werden sollte; deßgleichen Retaxation und Ermäßigung der Deserviten der Aerzte und Apotheker-Rechnungen, nach geschehener Aufforderung einer Behörde, oder von Privaten, wenn diese aus eigener Bewegung dergleichen Rechnungen an dasselbe gelangen lassen, oder bei Gerichten — auch in dem Falle, wenn der Gerichtsarzt solche moderirt hat — auf eine höhere Erkenntniß antragen. Wenn aber über die Größe des Sostrums und die Ablieferung der Medicinalwaaren Streit obwaltet, und ausdrücklich auf rechtliches Erkenntniß angetragen wird, so geht die Sache an die Betheiligten mit der Weisung zurück, solche bei dem ordentlichen Richter anzubringen. — Was bei der collegialischen Berathung und Abfassung der Gutachten über gerichtliche medicinische Fälle beobachtet werden muß, darüber haben schon **Bohn**, **Hebenstreit** und besonders **Baumer** Regeln gegeben, die immer noch sehr brauchbar sind. In der Königl. Bayerischen Verordnung vom 8ten December 1808, die Organisation der Medicinal-Commiteen zu München, Bamberg und Trient betreffend — deren Obliegenheiten übrigens bloß auf die Prüfung der Aerzte und Apotheker, und die Bearbeitung der nur bei den Appellations-Gerichten anhängigen gerichtlichen oder peinlichen Fälle, über welche eine medicinisch wissenschaftliche Entscheidung nothwendig ist, beschränkt sind, enthält der §. 5. in dieser Hinsicht Vorschriften, welche vor andern bekannten einen

in die Augen springenden Vorzug haben. Die zu retaxirenden und moderirenden Deserviten müssen nach Zeit und Ort verordnungsmäßig angegeben seyn — keine Widersprüche, nichts Unrechtes und kein lucrum cessans enthalten. Wenn ein Attestat die Wahrheit einer Rechnung z. B. von abgelieferten Arzneiwaaren bescheiniget: so muß der Aussteller desselben von der wirklichen Ablieferung und zweckmäßigen Verwendung dieser Waaren, als ein hinlänglich unterrichteter und beglaubigter Mann überzeugt, für sein Zeugniß verantwortlich, und bei der Sache selbst nicht persönlich betheiligt seyn.

4.) Die zur Staats-Medicinalpolizei geeigneten, Kunsterkenntniß erfordernden Gegenstände, z. B. Verhütung von Seuchen und medicinische Maßregeln dagegen, Prüfung der Arznei- und Nahrungs-Mittel, und Mineralwässer u. s w. gehören zwar bestimmt in den Geschäftskreis des Medicinal-Raths; manche von diesen Objecten erheischen aber eine vielseitige, auf genaue Localkenntnisse gestützte Ansicht und Beurtheilung. In diesen Fällen ist das Medicinal-Colleg, wenn der Medicinal-Rath ausdrücklich darauf anträgt, mit seinem technischen Gutachten zu hören; und in dieser Beziehung ist ihm auch die Aufstellung von medicinischen Preisfragen, und selbst ein Einfluß auf die Amtsführung und den Beruf der Medicinalpersonen in literärischen Angelegenheiten, und auf die Beförderung einiger Medicinalanstalten, z. B. der Schutzpocken-Institute, Rettungsapparate u. d. g. einzuräumen.

Die correspondirenden Mitglieder des Collegii medici entsprechen den schriftlichen Anfragen und Aufträgen dieses Collegs durch schnelle Antwort und Erledigung; befördern die Umlaufschreiben von demselben an die Amtsärzte ihres Districts;

beobachten den Gang des Medicinalwesens, und das Dienstbetragen der angestellten oder ihre Kunst ausübenden Personen des Sanitätsfaches; machen über die ihnen zu Ohren kommenden wichtigen Ereignisse officielle Anzeige, und sind der Amtsführung des Fiscals beförderlich.

§. 448.

X. Wir haben nun von der Amtsführung in technischer Beziehung oder von dem Geschäftsgange der Medicinalofficianten, und zwar in Beziehung der Berichtserstattung und der Einrichtung der Registratur zu handeln.

Der Hauptgrundsatz, worauf diese ganze Sache beruht, ist: daß alles, was jede Medicinalperson, von dem Director an, bis zum Krankenwärter, in Rücksicht des Berufs und der Geschäftsbehandlung betrifft, schlechterdings auf dem officiellen Wege ausgemacht werde. Dieser Grundsatz ist von so großer Wichtigkeit, daß ich ihn zur Förderung des Zweckes dieser Schrift nicht ohne Erläuterung dahinstellen darf.

Wenn man die von den bewährtesten ältern und neuern Schriftstellern gründlich entwickelten Ursachen des Verfalls und Untergangs der politischen Verbindungen der Völker zusammenhält: so lassen sich dieselben vornehmlich auf gehemmte Cultur und Preßfreiheit, übermäßigen Luxus, Sittenverderbniß unter den höhern und niedern Ständen, schlechte Finanzverwaltung, Druck der Unterthanen, Mißverhältniß zwischen den bürgerlichen Casten, langwierige Kriege, und in dessen Gefolge tödtliche Seuchen, Auswanderungen u. d. g. zurückführen. Außer diesen Ursachen, die mehrere Verzweigungen haben, giebt es aber noch ein anderes, im Finstern schleichendes Ungeheuer, das in den Eingeweiden kleinerer Staaten wüthet, den Verfall derselben schneller und gewisser

als die ebenangeführten Bedingungen, welche, wenn ich mich nicht sehr irre, größtentheils nur Folgen davon sind, herbeizieht, und um so furchtbarer ist, da die Natur und Wirkungen desselben nicht genau bekannt zu seyn scheinen. Ich meine:

Die Privatcorrespondenz zwischen einzelnen Mitgliedern der höhern und höchsten Staatsbehörden unter sich, mit untergeordneten Officianten, oder auch mit andern, bei einer Sache interessirten Personen über officielle Gegenstände.

Verständige Männer, die nur Fingerzeige bedürfen, um eine Sache nach Gründen und Folgen einzusehen, und in der Lage sind, solche mit weltbürgerlich gesinntem Herzen zu prüfen, werden, ohne weitere Entwickelung dieses befremdenden aber unumstößlich wahren Satzes, bei eigenem Nachdenken und Vergleichung selbst gemachter Erfahrungen zu der nicht erfreulichen Ueberzeugung gelangen, daß dieß die Hauptquelle ist, aus welcher sich folgende Uebel ergießen: Dem Egoismus wird ein weiter, verborgener Spielraum eröffnet, und zugleich der Gemeingeist unterdrückt; es bilden sich Cliken, Factionen und eine höchstschädliche Bureauschaft, ein wirklicher Status in Statu; zwischen dem Regenten und denjenigen Staatsdienern, welche ohne Nebenrücksichten den geraden Weg ihrer Amtspflichten gehen, wird eine Scheidewand gezogen — der Nepotismus, besonders bei Aemterbesetzungen, in vollem Maße befriediget — mancher redliche und für den Staatsdienst brauchbare Mann gegen den Ignoranten und Schuft, der als Glied in einer solchen Kette erscheint, zurückgesetzt, oder in seinem Streben, dem allgemeinen Wohl zu nützen, gelähmt — Ordnung und Gerechtigkeit gehemmt, das Gute hintertrieben, das Böse befördert, folglich der Staat selbst in seinen Grundvesten erschüt-

tert, und zum Verfalle gebracht. — Mancher, der mir dieß alles oder nur einen Theil meiner Folgerung zugiebt, könnte fragen: welche Nachtheile diese gleichsam geheime politische Verbindung auf das Medicinalwesen habe? Ich antworte mit der Rückfrage: ob ein Glied gesund seyn könne, wenn der ganze Organismus des Körpers gestört ist, oder die Verrichtungen der Hauptorgane krankhaft verändert sind? Wer das aufgestellte Prognostikon mit der angegebenen Aetiologie ganz in Abrede stellt, steht entweder mit der Erfahrung oder seinem Gewissen im Widerspruche. Kurz, die schon ihrer Natur nach verdächtige Privatcorrespondenz einzelner öffentlicher Beamten über officielle Gegenstände, welcher, durch die mehreren Staatsofficianten verliehene Portofreiheit, Vorschub geleistet wird, ist, nach meiner lebendigen Ueberzeugung — aus dem Grunde, weil durch diese präparatorische Behandlung der Gegenstände, ehe sie zur amtlichen, d. i. zum Zwecke des Staats förderlichen, unparteiischen Untersuchung, Berathung und Entscheidung gelangen, in der Regel nur selbstsüchtige Absichten erreicht werden sollen — ein Staatsverbrechen, das in jedem überwiesenen Falle, nach Umständen, mit einer sehr fühlbaren Geldstrafe, oder Suspension, oder gänzlicher Entfernung vom Amte, mit und ohne Confiscation des Vermögens, und Ehrlosigkeit, oder, nach Wichtigkeit der Sache, mit dem Tode auf dem Blutgerüste bestraft werden sollte.

Wenn auch in dieser Schrift nichts enthalten wäre, was die Aufmerksamkeit der Regenten und Staatsbehörden verdiente: so glaube ich doch mir die Gerechtigkeit schuldig zu seyn, das, worauf ich hier hingewiesen habe, mir zum wirklichen Verdienste für das gesammte Publicum anrechnen zu dürfen. Die Palme des Dankes werde aber demjenigen von seinen Mitbürgern zum Preise, dem es gelingt, diesem staatswidrigen Verhältnisse abzuhelfen.

§. 449.

Bei den in collegialischer Form bestehenden Behörden muß in Ansehung des Geschäftsganges — Versammlung der Mitglieder, Einlauf, Zutheilung und Bearbeitung, Canzlei, Expedition und Registratur — eine gewisse Ordnung Statt finden, und in derselben das Amtsverhältniß des Directors, der Mitglieder, und der Subalternen genau bestimmt werden. Was in dieser Beziehung in der Instruction für die sämmtlichen Königl. Preußischen Provinzial-Collegia medica et sanitatis vom 21ten April 1800, und in der Instruction für den Churfürstlich Salzburgischen Medicinal-Rath, Salzburg den 2ten Juli 1804, vorgeschrieben ist, übertrifft andere Vorschriften über diesen Gegenstand. Ich setze den Inhalt derselben als bekannt voraus, und füge, in Rücksicht der vorgeschlagenen Medicinalorganisation, noch einige Puncte hinzu, welche, nach meiner Ueberzeugung, die Basis einer vollständigen Canzleiordnung ausmachen.

1.) Dem Director — wenn, was immer besser ist, seine an sich ganz überflüssige Stelle von dem ältesten Mitgliede nicht mit versehen wird — darf nichts eingeräumt werden, das ihn verleiten könnte, eine gewisse Präponderanz gegen die übrigen Mitglieder eines Collegs sich anzumaßen, und am Ende diese nur als Arbeiter auf einem Bureau zu behandeln *). Der alte Satz, daß vier Augen bedingt mehr sehen, als zwei, ist noch nicht widerlegt. Manches Mitglied eines, zumal urtheilenden Collegs kömmt durch Nachdenken und Erfahrung z. B. bei Prüfungen der Qualificationen der Medicinalpersonen, Untersuchung gerichtlicher medicinischer Fälle u. d. g. vielleicht auf Resul-

*) Hier ist nämlich von einem Collegio, nicht von Einem Officianten, dem die Leitung des Medicinalwesens allein übertragen — oder ein Bureau förmlich untergeordnet ist, die Rede.

tate, die für das allgemeine Wohl von Nutzen sind; es behält sie aber gewiß bei sich, wenn ihm die Stellung des Directors in der Art im Wege steht, daß es befürchten muß, seine Vorschläge dürften von einem egoistischen Manne übel aufgenommen, oder gar nicht ausgeführt werden. In dieser Hinsicht ist schon die angemaßte, oder — wie in einer neuern Medicinalordnung zu lesen ist — zugestandene Benennung: Directorium, Directorial-Bureau, eben weil damit eine gleichsam für sich bestehende Behörde angedeutet wird, dem Director nicht nachzusehen; daher sollte ihm weder ein eigener Secretär, noch die einseitige Berichtserstattung, ohne Vorwissen der übrigen Mitglieder (Directorial-Berichte, die nicht selten den Character der im vorigen §. erwähnten Privatcorrespondenz in officiellen Sachen haben) verstattet werden. Er ist primus inter pares, hat Eine Stimme, und bei gleichen Stimmen giebt die Seinige den Ausschlag. Die ihm obliegenden Verrichtungen erstrecken sich lediglich auf die Leitung des Geschäftsganges, ohne daß er von der Verbindlichkeit, gleich jedem andern Mitgliede des Collegs, zu referiren, ausgeschlossen wäre.

2.) Einlauf der Exhibiten. Die eingelaufenen und von dem Pedell dem Director eingehändigten Berichte, Schreiben rc. hat derselbe vor dem Anfange einer jeden Sitzung, in einer zur sogenannten Specialconferenz bestimmten Stunde, in Beiseyn zweier Mitglieder zu eröffnen, und durch den Secretär die Rubrik oder den Inhalt kurz angeben oder vorlesen zu lassen, damit auf die dringenden Sachen gleich ein Beschluß gefaßt, dieser concipirt und ausgefertiget werde. Diejenigen eingereichten Schriften, welche nicht eilen, werden, gleich den vorhergenannten, von dem Secretär auf dem obersten Rande des Blattes in einer fort-

laufenden Reihe, mit ausdrücklicher Benennung oder den vorgesetzten Anfangs-Buchstaben der Behörde, mit Zahlen, welche von einem Jahre in das andere ununterbrochen fortgeführt werden, bezeichnet, mit dem Präsentatum und dem unterstrichenen vollen Namen des Referenten und des Correferenten versehen, und der Tag der Ausstellung dabei bemerkt: z. B. W. M. C. (Westphälisches Medicinal-Colleg) Num. 1. Präsentirt Arnsberg den 2ten Januar 1812. Ref. Stoll Corref. Brisken. Ausgestellt den 3ten desselben Monates und Jahres. Diese Actenstücke werden nun in das Exhibitions-Protocoll, nach dem angegebenen Muster *), eingetragen, dessen Einsicht jedem Mitgliede offen liegt.

3.) Ausstellung der Exhibiten. Jeder Referent muß sein bestimmtes Departement haben, und dafür besonders verpflichtet seyn. Dem willkührlichen Wechseln derselben in Einer Sache liegen nicht selten unreine Absichten zum Grunde; selbst der Geschäftsgang wird dadurch gehemmt, und der gute Willen der Mitglieder geschwächt. Des Directors Pflicht ist es, dafür zu sorgen, daß die Exhibiten, mit den von dem Registrator beigelegten sämmtlichen oder nur concurrenten Voracten, demjenigen Referenten, in dessen Fach sie schlägt (Vergl. §. 345), durch den Pedell versiegelt zugestellt werden. Es ist gut, wenn derselbe mit jeder Ausstellung ein von dem Registrator zu verfertigendes, bloß mit den Numern der Exhibiten versehenes Verzeichniß der ihm überlieferten Sachen enthält, weil dieses zu ihrer Legitimation dient, und Statt der sonst gewöhnlichen Referenten-Tabellen, welche vierteljährig dem Director einzuliefern sind, gebraucht werden kann. Der

*) Beilage V. Tab. A. 1.

Registrator hat dieß alles in der concernenten Rubrik des Exhibitions-Protocolles, oder in einem Journale, welches zugleich noch einige andere, auf seine Dienstverrichtungen weisende Rubriken enthält, zu bemerken *).

4.) Versammlung und Referat. Das Locale, wo die Sitzungen gehalten werden, muß aus drei Zimmern für die Sessionen, Registratur und Wartung bestehen. Der Director bestimmt die Zusammenkünfte, hat in denselben den Vorsitz, und dafür zu sorgen, daß die in dem Collegio eingeführte gute Ordnung erhalten, jeder Gegenstand schleunig, gründlich und pflichtmäßig bearbeitet, und mit Ernst und Würde vorgetragen werde. Er ist verpflichtet, außergewöhnliche Sitzungen ansagen, und dringende Sachen ad votandum circuliren zu lassen; deßgleichen die Sessionen in einer bestimmten Zeit zu eröffnen, zu schließen, und, wenn er es nöthig findet, aufzuheben — nicht aber sie ungebührlich zu verlängern. Dieses ist besonders bei den Prüfungen zu beobachten: vier Stunden Vormittags und eben so viele Nachmittags ist das Höchste, was man den Examinatoren und den Respondenten zumuthen kann, wenn diese nicht die Geduld verlieren, und jene, wie Herr J. P. F. Richter sagt, mit den Sessionen nicht die Sedes einbüßen sollen. Wenn der Director wegen Krankheit, Abwesenheit oder anderer Amtsgeschäfte der Sitzung nicht beiwohnen kann, so vertritt das in der Nomination folgende Mitglied seine Stelle. Was da beschlossen wird, geht ihn weiter nichts an; er hat nichts abzuändern, oder Sachen zum zweiten Male zum Vortrage und Beschlusse zu reproponiren; auch liegt ihm keine Verantwortlichkeit

*) Rubriken des Registratur-Protocolles, oder des Ausstellungs-Buches; s. Beil. V. T. A. 2.

darüber auf. Nur in dem Falle, wenn der Geschäfte des Collegs sehr viele wären, ist dem Dirigenten vor der Sitzung von jedem Mitgliede ein Verzeichniß der vorzutragenden Sachen vorzulegen, damit die wichtigsten vorgenommen werden; im entgegengesetzten, wahrscheinlich häufigsten Falle aber ist diese Geduld und Zeit raubende Manipulation nicht nöthig. Ohne dringende und gültige Ursache, welche vor der Sitzung dem Director schriftlich anzuzeigen ist, darf kein Mitglied in dieselbe zu spät, oder gar nicht kommen. Zu einer gültigen Sitzung gehören, außer dem Director, zwei Mitglieder. Bei der Eröffnung und während derselben hat der Secretär ein Protocoll zu führen, in welches, nach der Bemerkung des Tages, Monates und Jahres, und der Anwesenden, die Beschlüsse aufzunehmen sind. Er und der Director unterzeichnen dasselbe, und bei dem Anfange der nächsten Versammlung des Collegs wird es vorgelesen, um die Resolutionen mit den bis dahin fertigen Concepten zu controliren. Die Aufmerksamkeit aller Anwesenden muß auf den vorgetragenen Gegenstand gerichtet seyn; Unnöthiges Ab- und Zu-gehen, Erzählung von Anecdoten, Disputiren über fremdartige Gegenstände, Weintrinken während der Prüfung ꝛc. sind aus dem Versammlungsorte verbannt; Verschwiegenheit über die abgehandelten Sachen sollte aber den Mitgliedern nicht bloß anempfohlen, sondern jede Uebertretung in dieser Hinsicht exemplarisch bestraft werden. Der Referent trägt entweder mündlich, oder bei verwickelten, weitläufigen und wichtigen Sachen, besonders gerichtliche medicinische Fälle schriftlich vor; er giebt die Veranlassung an, geht dann zur Geschichts-Erzählung, mit Hinweisung auf die vorzulesenden vorzüglichen Acten-Producte über, und schließt mit der Recapitulation des wesentlichen Punctes, wor-

auf es hauptsächlich ankommt, mit einem, auf Gründe gestützten bestimmten Antrag, der durch Mehrheit der, von dem Dirigenten durch Umfrage von unten nach oben gesammelten Stimmen angenommen oder verworfen wird. Sind die Gründe von beiden Seiten von der Art, daß mehr auf die Wichtigkeit derselben als auf die Majorität gesehen werden muß: so läßt der Vorstand außer der Session schriftlich votiren, und abermals vortragen, wo dann der Beschluß gefaßt wird, und allenfalls die einzelnen Vota mit beigelegt werden. Auch muß es jedem Referenten frei stehen, seine Meinung, wenn das Colleg mit derselben nicht einverstanden ist, zu den Acten zu legen, oder an die höhere Stelle einzusenden; dieses darf aber nicht ohne Vorwissen des ganzen Raths geschehen, und der Secretär hat über einen solchen Vorfall ein besonderes Protocoll aufzunehmen.

5.) Vollziehung der Beschlüsse. Den wesentlichen (materiellen) Inhalt der Resolutionen trägt der Director, mit Bemerkung des Tages, unter der darauf sprechenden Rubrick des Exhibitions-Protocolles ein, und der Secretär notirt sich denselben zugleich in sein Protocoll. Die strenge Ordnung im Geschäftsgange muß nothwendig gewinnen, wenn der Referent die Form des Beschlusses, z. B. Antwortschreiben, dem Amtsarzte N. zu N zum Berichte u. s. w. auf der Rückseite des Exhibiti bemerkt. Größere Resolutionen mit Entscheidungsgründen, oder sogenannte motivirte Decrete, und Berichte concipirt der Referent selbst, — die resolutiones pro stylo, oder Decrete, deren Inhalt kurz angegebeu werden kann, der Secretär. Um dieses zu bemerken, ist in größern Collegien eine besondere Controle, Raths- oder Conferenz-Protocoll, welches das in der Nomi-

nation jüngste Mitglied während der Sitzung führt, üblich, die aber füglich entbehrt, und mit dem Exhibitions-Protocolle in Verbindung gebracht werden kann *). Alle Resolutionen müssen mit der nächsten Sitzung, in dringenden Fällen früher, von den Mitgliedern, welche dem Vortrage beigewohnt haben, signirt, zum Abschreiben befördert, die Munda von dem Director, Referenten und Correferenten unterschrieben, von dem Secretär contrasignirt, besiegelt, von der Botenmeisterei expedirt, und die Acten an die Registratur zurück gegeben werden. Berichte unterschreiben der Director, alle Mitglieder nach der Nominations-Reihe, und der Secretär. Auch hierüber giebt es mehrere Schemata, von denen das Botenmeister-Protocoll das wichtigste ist **). Die Reproduction der Exhibiten erfordert eine vorzügliche Rücksicht des Chefs der Canzlei, weil die Achtung des ganzen Collegs sehr von der Behandlung dieses Gegenstandes abhängt. Denn wenn eine in Anregung gebrachte Sache aus zufällig oder absichtlich unterlassener Reproduction liegen bleibt: so schließen die subalternen Beamten nicht mit Unrecht, daß es mit den übrigen nicht viel besser gehe; man bekommt eine üble Meinung von der Rathsversammlung; überdieß kann auch dadurch positiver Schaden angerichtet werden. Indessen ist dieser Act der collegialischen Geschäftsführung mit Schwierigkeiten verbunden. Eigentlich sollten alle Einläufe, so lange der Gegenstand noch nicht definitiv erlediget ist, zu einer bestimmten Zeit reproducirt werden. Außerdem sollte jeder Referent den Reproductionstag nicht allein unten am Actenstücke, sondern auch in

---

*) Beilage V. Tabelle A. 5 und 6.
**) Ebendas. Tabelle A. 4.

einem, für ihn bestimmten und in dem Sitzungszimmer niedergelegten Kalender bemerken, und nach Ablauf des Termins die Reproducenda wieder zur Ausstellung befördern. Dieser Modus läßt sich aber nur von genauen, fleißigen und Pflicht liebenden Männern erwarten: nachlässige Referenten und Registratoren bekümmern sich nicht darum. Auf einem Bureau, wo die Anstellung subalterner Officianten von dem Chef abhängt, läßt sich die Sache eher erzwingen — in so fern nämlich auf diesem Wege der Staatsdienst gefördert werden kann. Unter diesen Umständen muß man sich mit dem gewöhnlichen Reproductions-Protocolle *), oder bei einer mäßigen, leicht zu übersehenden Menge der Geschäfte, mit einer dem Exhibitions-Protocolle angehängten Rubrik, unter welche der Reproductionstag, Termin der Prüfungen u. d. g. zu bemerken sind, behelfen. Von ausgezeichnetem Nutzen ist ein Protocoll, in welches während der Sitzung die von dem Collegio angenommenen allgemeinen Grundsätze, die entweder noch nicht in Anwendung gekommen oder unbestimmt waren, deßgleichen die von den höhern Behörden ihm zugehenden allgemeinen, nicht zur Publication bestimmte Verfügungen aufgezeichnet werden, damit sich das Collegium in seinen Beschlüssen consequent bleibe, und nicht widerspreche.

Die übrigen Vorschriften, z. B. Formulare zu dem Repertorium über das Exhibitionsprotocoll, das zwar alphabetisch, aber nicht nominal, sondern nach den Rubriken geführt werden muß, übrigens aber durch das, einen Index darbietende Ausstellungsprotocoll des Registrators controlirt wird — zu den Defecten-Controlen d. i. Auszüge, der noch nicht zum Referat oder zur Aus-

*) Beilage V. Tabelle A. 5.

fertigung gebrachten Exhibiten und Concepte — Sporteln- und Strafregister, Porto-Berechnung, Insinuationsbuch des Pedells, und endlich zur Aufstellung eines Repertoriums über die gesammte Registratur, können in mehreren Canzlei-Ordnungen nachgesehen, und, wie ich glaube, nach den angegebenen Mustern sehr vereinfacht werden.

§. 450.

XII. Nach Maßgabe dieser Normen wird nun der Geschäftsgang in Beziehung der einen oder andern Form der Directiv- und Verwaltungs-Behörden leicht zu bestimmen seyn.

Ueber den Geschäfts-Styl glaube ich Folgendes sagen zu dürfen. Die Rescripte und Schreiben der höhern Behörden an die untergeordneten, alle Ausfertigungen des Medicinal-Collegs, und die Schreiben, wenn zwei gleiche Stellen mit einander communiciren, sind oben bloß mit dem Namen der Behörde, Ort und Datum, Nummer des Exhibiti, und Rubrik, unten aber mit der Adresse zu versehen, und im positiven Style (in Patents- oder Decrets-Form) auszufertigen. In Berichten drückt man sich, mit Weglassung überflüssiger Curialien, gründlich, bescheiden, wahr und freimüthig aus. In Antwortschreiben an Auswärtige beobachtet man die nämliche Form. Der sonst übliche stylus relativus der Protocollar-Extracte in Rescripten, sogenannten Signaturen und Communicaten mit dem sonderbaren Epitheton: „in Freundschaft" sollte — weil bei dem Gebrauche desselben der Mensch anders schreibt, als er denkt, und durch die Unbestimmtheit der Hülfswörter Seyn und Haben nicht selten eine Verwechselung der in Rede stehenden und angeredeten Person, und dieser mit der Sache, mithin Verwirrung entsteht, welches besonders bei Auszügen eines solchen, auch in Rücksicht der barschen Diction sich auszeichnenden Scriptums

in einem Berichte oder Vortrage auffällt — in die Rüstkammer lächerlich gewordener Reichs-Canzlei-Styls-Alterthümer, aus welcher er genommen ist, wieder zurück gelegt w.rden. Wir haben so viel Außerwesentliches den Franzosen nachgeahmt; warum bleiben wir in dieser Sache so weit gegen sie zurück? *)

Die medicinische Facultät fertiget ihre technische Gutachten auf gebrochenen Bogen in Notenform aus. Die Diplome über academische Würden sollten geschrieben, wenigstens nicht alle nach stehenden Typen ausgefertiget, sondern die Grade der geprüften Gelehrsamkeit in allen Abstufungen der Promotion durch bestimmte, mit der Sache übereinstimmende Worte ausgedrückt, von dem Rector, Canzlar, und Decan eigenhändig unterschrieben, und von dem Facultäts-Secretär, der diese Urkunde siegelt, eigenhändig unterschrieben seyn. Die Atteſtate, welche von einzelnen Lehrern ausgegeben werden, sollten nicht bloß erwähnen, welche Collegia der Studirende bei ihm frequentirt, daß er sie mit Aufmerksamkeit angehöret habe u. s. w. sondern vielmehr, wie sie in den mit ihnen vorzunehmenden monatlichen und Semester-Prüfungen, über die vorgetragenen Gegenstände geantwortet haben, und besonders wie ihr sittlicher Lebenswandel beschaffen gewesen sey. Ich setze voraus, daß es in den Pflichten des Lehrers liege, nicht allein den Kopf, sondern, was höher zu achten ist, auch das Herz der sich ihm anvertrauenden Schüler zu bilden, folglich auf ihr moralisches Betragen ein wachsames Auge zu haben. Academische Sittengerichte werden doch hoffentlich nicht bis an das Ende der Welt ein frommer Wunsch bleiben; so lange sie aber noch nicht

*) Ein vortreffliches Muster sind die mit Präcision und Humanität abgefaßten Ausfertigungen des Großherzoglich Hessischen Ober-Kriegs-Collegs zu Darmstadt, deren Form schon die ihnen gebührende Achtung von jedem gebildeten Manne erweckt.

allgemein der Vernunft zur Ehre constituirt sind, wird man die Pedelle und Carcerknechte am zweckmäßigsten dazu benutzen können, daß sie wenigstens von der öffentlichen Aufführung der sich so nennenden Bursche Notiz nehmen, und den Lehrern darüber pflichtmäßig referiren.

Die Medicinalräthe beobachten die Norm des Geschäftes und Styls derjenigen Behörden, bei welchen sie angestellt sind. Die Instruction für die Königl. Bayerische General-Kreis-Commissariate von 1808 enthält hierüber einen musterhaften Abschnitt.

Der Fiscal hat bei seinen Vorträgen, Berichten und Ausfertigungen sich an die Formen zu halten, welche hierüber angegeben oder gesetzlich eingeführt sind. Auf ihn findet dieselbe Anwendung Statt, die von den folgenden Officianten gilt.

Die Berichte der Amtsärzte, deren Form sich im Allgemeinen nach dem Geschäftsstyle der höhern Behörden richtet, müssen kurz, gründlich und deutlich seyn. In einem Berichte dürfen nicht zwei und mehrere, besonders fremdartige Gegenstände zusammen abgehandelt, sondern einer muß von dem andern getrennt, richtig rubricirt, und auf besondern Bogen von vorzuschreibender Länge und Breite dargestellt werden. Am Schlusse solcher Berichte, welche die Verbesserung des Medicinalwesens betreffen, sind bestimmte Anträge zu machen. Wo es angeht, ist die tabellarische Form zu gebrauchen. Die Schreiben der Beamten an die Amtsärzte, und umgekehrt, so wie die der übrigen, den letztern untergeordneten Medicinalpersonen sind in Form officieller Noten — in der Mitte gebrochene Bogen, auf der vorliegenden linken Seite die Adresse, auf der rechten, unter der Numer und Rubrik, der wesentliche Inhalt, ohne Etiquette und Schlußformel — abzufassen. — Die Buchführung dieser Officianten verdient um so mehr eine besondere Rücksicht, da dieser wichtige Theil der

Amtsführung auch jetzt noch kaum beachtet wird. Die Amtsärzte haben oben auf der rechten Seite eines jeden Actenstücks, welches sie von ihren vorgesetzten Behörden, den Justiz- und Polizei-Beamten, und den ihnen bei- oder unter-geordneten Medicinalpersonen erhalten, den Namen des Physicats-Bezirkes, die fortlaufende Nummer, und den Tag des Empfangs — auf der gegen überstehenden Seite aber einen Buchstaben, nach der Ordnung des Alphabets, welcher die Stelle desselben in dem Actenfascikel nachweiset, zu bezeichnen; ferner die Rubrik und den kurzen materiellen Inhalt ihrer Berichte, Anzeigen und Antworten, nebst dem Expeditionstage, in ein Journal, welches die Form des Exhibitions-Protocolles hat, einzutragen. Gut ist es in manchen Fällen, wenn derselbe sich auch ein Ausstellungsregister hält, worin Tag und Datum der abgegebenen Actenstücke, die Rubrik, der Namen des Empfängers, und Tag und Datum der Zurückgabe bemerkt sind. Die Grundsätze der allgemeinen Registratur-Ordnung müssen auch auf diesen Gegenstand angewandt werden und mit demselben übereinstimmen. — Ist der Amtsarzt zugleich practicirender Heilkünstler, so muß er auch ein meteorologisches und ein clinisches Tagebuch führen. Die Nothwendigkeit derselben wird von keinem vernünftigen Manne verkannt werden, indem sie dem Publicum Zutrauen gegen die Aerzte einflößen — zur eigenen Ausbildung der Heilkünstler, zweckmäßigen Regulirung des Heilplans, consequenter Behandlung der Kranken, und Rechtfertigung des Heilverfahrens in gerichtlichen und medicinischen Fällen, herrschenden Seuchen u. s. w. dienen — und vorzüglich zur Vervollkommnung der Medicin, besonders aber zur Erreichung mannichfaltiger Zwecke der Staats-Medicinalpolizei beitragen. Einige Muster dazu habe ich meinem Versuche einer medicinischen Beobachtungskunst angehängt; das von Schmidtmüller in seinen Bei-

trägen zur Vervollkommnung der Staatsarzneikunde S. 138 aufgestellte Schema, mit den Rubriken: Namen, Geschlecht, Alter, Wohnort des Kranken; Besuche; Individualität des Kranken bestimmt durch Außendinge — seine Organisation; Form des Uebelseyns; Verordnungen; andere Bemerkungen; ist für medicinische Practiker ganz brauchbar, wenn es mit den meteorologischen Notizen in eine zweckmäßige Verbindung gebracht wird. Außerdem muß der Heilkünstler auch ein besonderes Deserviten-Buch halten, weil, wenn er z. B. in Concurssachen eine Rechnung einzureichen hat, und in die gesetzlich bestimmte Classe der Gläubiger gesetzt zu werden verlangt, er dasselbe auflegen und prævia collatione die Richtigkeit desselben beschwören muß. Die übrigen Medicinalpersonen können ihre Tagebücher nach diesen Normen leicht einrichten; die Aerzte bei den See- und Land-Truppen haben um der genauern Ordnung willen die Zahl der ihrer Sorge anvertrauten Mannschaft, und die Ab- und Zu-Gehenden, mit Bemerkung der einzelnen Abtheilungen, Namen des Regiments, Schiffs, Lazareths und Compagnie in den stehenden Rubriken aufzuführen. Die Muster zu den wichtigsten tabellarischen Arbeiten der Medicinal-Officianten sind hinten angehängt *).

§. 451.

Zu der Polizei der Apothekerkunst, oder zur innern Einrichtung und Oeconomie der pharmaceutischen Officinen gehöret vorzüglich die Buchhaltung. Diese ist aber bisher von allen mir bekannten Apothekern sehr vernachlässiget worden, und mehrere von ihnen haben entweder keine oder unrichtige Begriffe davon. Dieser Gegenstand ist aber sowohl für das Publicum als auch für den Apotheker selbst viel zu wichtig, als

*) Beilag V. Tabelle B.

daß nicht endlich einmal mit Ernst darauf gedacht werden sollte, diesem wesentlichen Mangel abzuhelfen. Denn so lange der Apotheker keine Registratur oder solche nicht in der Ordnung und von dem Umfange, wie ich gleich angeben werde, hält, kann er seine Geschäfte nicht genau führen, und, was in polizeilicher Hinsicht wichtig ist, seine Handlungen nicht verbürgen. Wer darf ihm z. B. bei der Visitation der Officin auf das bloße Wort glauben, daß er fehlende Arzneimittel von dem Materialisten oder aus einem Arznei-Depot verschrieben, diese Arzneien da oder dort her bezogen, jene angeblich so zubereitet habe u. s. w. wenn er dieses nicht durch seine Bücher glaubhaft nachweiset? Ohne dieselben ist keine gründliche Revision der Taxen, keine Inventarisirung und Taxirung der Officin beim Verkaufe und Verpachtung derselben möglich; und die Buchschulden der Apotheker können nicht eher auf einen ihnen billig zukommenden Vorzug jener der Kaufleute, deren Glaubwürdigkeit bei Gerichten erst durch einen Eid vollständig verificirt werden, Anspruch machen, bis diese Bücher gesetzlich eingeführt sind. Hieraus ergiebt sich nicht allein ihre Nützlichkeit und Nothwendigkeit, sondern auch die Befugniß der Staatsregierung, den Apothekern die Einführung derselben — wie es auf meinen Antrag seit 1808 in dem Herzogthum Westphalen wirklich der Fall ist — zum Gesetze zu machen.

Die Buchhaltung des Apothekers soll folgende Stücke in sich begreifen.

1.) **Das Factura- oder Waaren-Rechnungs-Buch.** In dasselbe werden die von den Materialisten oder aus der allgemeinen Arznei-Waaren-Niederlage eingehenden Medicinal-Artikel, welche der Apotheker zu seinem Geschäftsbetriebe behält, mit Bestimmung des Orts und Namens des Lieferanten, des Gewichtes, Maßes und Preises, und der Zeit des Empfanges — und diejenigen,

welche als untauglich wieder zurück geschickt werden, specificirt. Die von ihm selbst oder für ihn von andern Personen eingesammelten Kräuter, Wurzeln und andre Arzneistoffe, werden auf der gegen über stehenden Seite dieses zu rubricirenden Buches angemerkt. Wein, Branntwein, Essig, Oel, welche nicht zur Zubereitung der zusammengesetzten Arzneimittel bestimmt sind, deßgleichen Gewürze, Färbestoffe und andere Kramer-Waaren, mit welchen der Apotheker Handel zu treiben etwa befugt ist, und dergleichen zu seinem eigenen Bedarfe bestimmten Artikel soll er nicht in das Factura-Buch mit den Arzneimitteln zusammen stellen, sondern von diesen, nach der Bestimmung derselben, auch unter sich getrennt, in ein besonderes Manual aufzeichnen. Die Materialisten und Apotheker müssen verbunden seyn, daß von den erstern die empfangenen ganze und theilweise Zahlungen für die Arzneiwaaren in dieses Buch unter der Rechnung quittirt werden, weil dieses einen sicherern Maßstab zur Bestimmung der Arzneipreise, als der gewöhnliche, mündlichen Verabredungen unterworfene Preis-Courant gewähret, und die wirklich bezogene Waarenmasse mit dem Absatze, und dem in der Apotheke befindlichen Arzneivorrathe, sich leichter vergleichen läßt. Die Controle des Factura-Buches sind die beizulegenden Briefe der Handlung.

2.) Das Defecten-Buch. Es zerfällt in zwei Theile: a) in das große — nachweisend, welche und wie viele Arzneien in einer bestimmten Zeit, im Sommer und Herbst, nach geschehener Hauptrevision des Arzneivorraths, von den Materialisten verschrieben, und laut des Facturabuches wieder bezogen worden sind; und
b) in das kleine, in welchem bemerkt ist, welche und wie viele von den in der Officin abgängig

gewordenen Arzneien aus der Vorrathskammer wieder ersetzt sind. Mit dem letztern controlirt sich:

3.) Das Tage- oder Elaborations-Buch, welches über die wöchentlich von dem Apotheker selbst, von dem Provisor, oder von dem Gehülfen im chemischen Laboratorium verfertigten Arznei-Zubereitungen, welche die Defecten ersetzen sollen, Auskunft giebt. Dabei ist zu bemerken, ob bei den vorgenommenen Arbeiten nach der gesetzlich eingeführten Pharmacopoe, oder nach andern allgemein anerkannten richtigen Grundsätzen verfahren ist; das Gewicht und Maß der gebrauchten rohen Stoffe, und die Educte und Producte sind in dasselbe möglichst genau einzutragen; und am Schlusse werden allgemeine Bemerkungen, besonders über die mit Reagentien geprüften chemischen Präparate beigefügt.

4.) Receptur. Der Nutzen des in der Fürstlich Lippe-Detmoldischen Medicinalordnung und in mehreren Ländern gesetzlich gebotenen Receptbuches, in welches die Apotheker die eingegangenen Arzneiverschreibungen vollständig copiren sollen, wurde bekanntlich von dem Hofapotheker Meyer zu Stettin, in der Schrift: was fordern die Medicinalordnungen von den Apothekern? Berlin 1803 in Zweifel gezogen, und in heftigen Ausdrücken dasselbe für Zeit raubend, unzweckmäßig und überflüßig erkärt. Herr Sponitzer ist dahingegen mit Herrn Scherf anderer Meinung. Durch dasselbe glauben sie folgende Vortheile zu erreichen: zu verhüten, daß die Apotheker die Taxe nicht überschreiten; Quacksalbereien zu entdecken, und die Afterärzte einzuschränken; das Heilverfahren der Heilkünstler in einzelnen Fällen zu untersuchen (in so fern dieß ohne Krankheitsgeschichte geschehen kann), somit auch den Grad der Cultur der Medicin in verschiedenen Gegenden des Landes zu be-

Beilage V.

...edici

Dritter Theil. §. 449.

Tag ...usstellusses.	Tag der Ausfertigung.

Beilage V.

Ueber

Dritter Theil §. 450.

ſa

h 14 Jah- außer- n	des ganzen Volkes.	
Soldaten.	Weiblich.	Totalſumme.
n		

– Geburt r leicht, er — durch Geburts- : vollendet	rkungen. oder nach dem Tode der s-Verſuche und deren Er-

en für Physiker, Geburtslisten für Hebammen,
r abgekürzt oder ausgedehnt werden müssen, zur

abgetragen.

...nat	Tag
...rz	30

...äfts ...eis
un...

...r.	Pf.

messen; in Ansehung der Apotheker selbst die Einnahme von der Receptur mit der Casse des Handverkaufs zu controliren, und sich gegen die Unredlichkeit des Dienstpersonals zu sichern; und endlich den Ertrag einer Apotheke bei Verkauf und Verpachtung derselben ungefähr auszumitteln. Es ist nicht zu läugnen, daß diese Vortheile wichtig sind; ich bin aber überzeugt, daß sie auch auf einem andern, eben so sichern und minder lästigen, oder, wenn in größern Officinen den Apothekern gar zur Pflicht gemacht werden sollte, für dieses Geschäft eine eigene Person zu halten, und für jede Copie des Recepts ein paar Pfenninge auf die ohnehin theuern Arzneien zu schlagen, auf einem weder dem Apotheker noch dem Publicum Kosten verursachenden Wege, nämlich durch Aufbewahrung der taxirten Recepte, erreicht werden könne. Unparteiisch muß ich gestehen, daß, nach meiner Erfahrung, das Receptbuch in mehreren Apotheken dem beabsichtigten Nutzen nicht entsprach, im Gegentheile die Quacksalberei der Apotheker und die Bequemlichkeit der Aerzte beförderte. Viele medicinische Practiker hielten sich deßhalb auf eine unverantwortliche Weise keine clinischen Tagebücher, und gerade diese drangen mit Nachdruck auf Einführung derselben, und wußten es überall dahin zu bringen, daß den Apothekern eine Zeit versplitternde Arbeit mehr aufgelastet wurde. Mancher Heilkünstler, der bei der zweiten Ordination nicht mehr wußte, was er dem Patienten bei der ersten verschrieben hatte, ließ sich jedesmal das Receptbuch aus der Apotheke nach Haus holen, und schwächte dadurch sein Ansehen und Zutrauen. „Die Polizeigewalt soll diesen Mißbrauch nicht dulden". Recht! Wozu aber die Wirksamkeit dieser nicht immer wachsamen, nicht allwissenden, nicht immer thätigen und in

ihrem Erfolge nicht immer glücklichen Gewalt, wenn andere Wege offen stehen, denselben Zweck zu erreichen? Nach meiner Meinung wäre also der Apotheker mit Führung dieses Buches, und was demselben gleich ist *), zu verschonen; dahingegen ist alles, was auf die sogenannte Receptur Beziehung hat, anders und besser, als es bisher war, einzurichten.

Der Vorstand der Apotheke muß sorgen, daß jeden Abend nach zehn Uhr alle am Tage über eingegangenen Recepte alphabetisch zusammen gelegt, die für einheimische und auswärtige Kranken verschriebenen, die bezahlten und nicht bezahlten, und diese wieder von den einzelnen abgesondert werden. Wöchentlich hat er die für Einen Kranken verfertigten Arzneiverschreibungen chronologisch zu ordnen, alle vier Wochen in einem Monatsfascikel zusammen zu verbinden und zu rubriciren; alle sechs Monate die nicht bezahlten in das Contobuch einzutragen, und zugleich die Meßrechnungen auszuschreiben. Die Originalien sollen, wo nicht, wie einige ältere Medicinalordnungen fordern, Ein Hundert Jahre, doch zwanzig bis dreißig Jahre aufbewahret, und bloß treue Abschriften davon, gegen mäßige Copialgebühren, von dem verpflichteten Apotheker an den Arzt, der sie verschrieben hat, und, mit Bewilligung desselben, an die Patienten, auf deren Namen sie gestellt

---

*) Z. B. daß die Apotheker auf der Rückseite der s. g. Signaturen der Aerzte an den Arznei-Gefäßen jedesmal sämmtliche Ingredienzen, wie auch die Menge der zubereiteten Arznei, aufzeichnen sollten — welches größere Theurung der Medicamente, Verzögerung bei der Ablieferung derselben, Gemächlichkeit und unordentliche Amtsführung der Aerzte, Zwiespalt unter den Medicinalpersonen und Familiengliedern, geschwächtes Zutrauen zu jenen, Beförderung der Quacksalberei durch Nichtärzte, und andere Unannehmlichkeiten, welche aus den aufgezählten entspringen, unfehlbar zur Folge haben würde.

sind, verabfolgt werden. Die Recepte (Arzneizettel) müssen aber in Zukunft eine solche Form und Beschaffenheit haben, daß sie in streitigen Fällen für glaubwürdige Documente und Beweisthümer gelten können. Die meisten Receptschreiber stellen diese wichtigen Actenstücke so leichtsinnig und unvollkommen aus, daß man glauben sollte, es sey ihnen lästig, diese ihre einzige und Hauptarbeit zu Stande zu bringen. — Das Papier zu Recepten soll von gleichem Formate (ein achtel Bogen, oder die Hälfte eines halben Bogens) mit dem Wasserzeichen „Receptpapier" oder einem andern willkührlichen Zeichen des Apothekers versehen seyn. Die Ingredienzen und das Gewicht derselben müssen, um Irrthum und Unrecht zu vermeiden, mit Buchstaben bezeichnet, und die Wörter leserlich und ganz ausgeschrieben werden. Unter der Signatur ist zu bemerken: der Namen des Patienten, der Ort und die Zeit der Verschreibung, und der Namen des legalisirten Heilkünstlers. Derjenige, welcher die verschriebenen Arzneien zusammensetzt und ausgiebt — was vom Anfange bis zum Ende dieser Arbeit jedesmal durch eine und dieselbe Person, ohne Unterbrechung durch andere Arbeiten geschehen soll, — bemerkt noch weiter auf dem Recepte: die Zeit, wann dasselbe angelangt, die Stunde, wann die Arznei verfertiget, und Wann und durch Wen dieselbe abgeholt oder abgeschickt worden ist, nebst seinem eigenen Namen. Die Taxe wird in nicht eilenden Fällen von dem Arzte auf dem Rücken des Recepts mit Buchstaben geschrieben; alle willkührlichen Zeichen, worunter sich nur der Eigennutz versteckt, sind zu verbannen. Die Signaturen sind, um Verwechselungen zu verhüten, wenn die Arzneien zum innerlichen Gebrauche bestimmt sind, auf weißes, wenn zum äußerlichen, auf blaues

oder gefärbtes Papier, das mit dem vorhin erwähnten Zeichen versehen ist, zu schreiben, und unter oder auf der Rückseite, der Namen dessen, der die Arzneimischung besorgt hat, die Zeit, wann sie ausgegeben worden ist, und der Preis derselben mit Ziffern von dem Vorstande oder seinem Substituten deutlich zu bemerken. So gewiß es jedem inländischen Arzte zur Pflicht gemacht werden kann, die von ihm ausgestellten Recepte mit seinem Namen zu unterzeichnen, und erforderlichen Falles, wenigstens bei medicinisch-gerichtlichen Fällen, die Arzneiformeln des Chirurgen zu contrasigniren: so würden diese Maßregeln, wegen der auswärtigen Aerzte, doch erst dann allgemein ausführbar und durchgehends zweckmäßig seyn, wenn man durch Communication mit den benachbarten Regierungen eine gleiche Verordnung in ihren Gebieten veranlaßt. Recepte von durchreisenden unbekannten Medicinalpersonen, oder aus entlegenen Orten, welche nicht unterschrieben sind, oder seyn könnten, sollen von dem Districtsarzte visirt, und von dem Apotheker der Namen des Abholers, des Patienten, und des Orts, wohin die Medicin verlangt wird, auf denselben bemerkt werden. Der Namen des Patienten und des Boten bleiben weg, wenn der erstere zu verschweigen ist, in welchem Falle: „für einen dem Arzte bekannten Kranken" auf den Arzneizettel und die Signatur zu setzen ist. — Die Behauptung ist nicht selten, daß ein Originalrecept dem Eigenthümer, der es gegen eine Abschrift oder nur zur Einsicht zurück verlangt, mit keinem Rechte versagt werden könne. Nicht jeder wird die Richtigkeit dieses Satzes zugeben, weil Mißbrauch damit getrieben werden kann, wenn z. B. der Patient, um dem Arzte vielleicht das geringe Honorar für die Repetition zu entziehen,

das Recept, nach seinem oder der Umstehenden Gutdünken, an einem andern Orte wieder verfertigen läßt, was für sein Leben gefährlich, und bei einem zweideutigen Ausgange der Krankheit für das Zutrauen des Arztes nachtheilig werden kann, und weil laut der Erfahrung daraus schon oft Veranlassung zu Verläumdungen gegen Arzt und Apotheker gegeben worden ist. Der Patient muß nur in nöthigen Fällen sich eben so gut mit der von dem Apotheker beglaubigten Abschrift des Recepts, als ein Client mit der Copie von einer durch seinen Advocaten bey Gericht übergebenen Schrift begnügen. Die Medicinal-Landesstellen haben aber das Recht, in Fällen, wo das Verfahren des Arztes, oder etwa Verfälschungen der Recepte durch den Apotheker u. d. g. untersucht werden sollen, die Originalien zur Einsicht sich einhändigen zu lassen.

5.) Das Contobuch. Obgleich dieses wohl bei allen Apothekern, wenn sie auch keine andern Literalien über ihren Geschäftsbetrieb aufzuweisen haben, anzutreffen ist: so bleibt doch in Ansehung seiner gewöhnlichen Einrichtung nach Manches zu wünschen übrig. Eine nicht unbedeutende Schwierigkeit ist die Nominal-Bezeichnung der abgelieferten Arzneien, welche ehemals, als die Heilkünstler auf die Signaturen noch die Wirkungen derselben, z. B. Brechpulver, Laxirpillen, Magen stärkendes Tränkchen u. s. w. bemerkten, sich genauer als jetzt, seitdem die Medicin für eine Wissenschaft, und jenes Verfahren für eine Charlatanerie der ältern Empiriker erklärt wird, bestimmen ließ. Die Haupterfordernisse desselben sind: daß jeder Empfänger sein eigenes Blatt hat; der Namen des Patienten, der Tag der Ablieferung, die Form und der Gebrauch oder die Hauptbenennung des Arzneimttels, und der taxmäßige Preis unter eigenen Rubriken bemerkt werden.

Mit dem Contobuche steht

6.) Das Repertorium, oder Register der ausgeschriebenen Rechnungen in Verbindung, welches alphabetisch einzurichten und mit auf der Seite vorspringenden Buchstaben zu versehen ist.

7.) Das Cassabuch ist dem Schuldbuche No. 5. anzuhängen, und enthält in wöchentlichen Auszügen was a.) für bezahlte Recepte, b.) von dem Handverkaufe, und c.) durch Absatz von Nebenartikeln, Specereiwaaren u. d. g. baar in die Casse geflossen ist.

8.) Die Gift-Controle. In Ansehung des Verkaufs der Gifte, oder solcher Substanzen, welche gleich Giften wirken können, gilt die allgemeine Regel, daß solche nur an unverdächtige, wohl bekannte Personen, und zwar an diese unmittelbar und nicht durch Dienstboten und Kinder, zum Behufe technischer Arbeiten, da, wo keine verpflichteten Gifthändler sind, von Apothekern, welche aber alsdann mit Gewürzen und eßbaren Dingen keinen Handel treiben dürfen, gegen Sicherheitsscheine, welche von öffentlichen Gesundheits- oder Polizei-Beamten ausgestellt sind, wohl verwahrt und besonders bezeichnet abgegeben werden dürfen. Der Apotheker sammelt nun entweder diese Scheine, und bemerkt sich auf denselben die Zeit, den eigentlichen Namen der Giftsubstanz, die Absicht des Gebrauchs, und den Preis derselben; oder trägt, was besser ist, dieses alles in ein besonderes rubricirtes Buch ein.

9.) Jeder Apotheker sollte ein vollständiges, von Zeit zu Zeit zu erneuerndes, alphabetisch geordnetes, allgemeines Inventarium über die auf der Materialkammer, dem Kräuterboden, im Keller, und in dem chemischen Laboratorio befindlichen sämmtlichen Arzneien und Geräthschaften, deßgleichen einzelne Cataloge über diese in jedem Ge-

mache vorfindliche Gegenstände halten, welche einen wesentlichen Bestandtheil seiner Registratur ausmachen, und in derselben niederzulegen sind.

Die hier genannten Bücher müssen von gleichem Formate, in Folio, paginirt, und, um öffentlichen und gerichtlichen Glauben zu haben, von dem competenten Ortsbeamten am untern Rande eines jeden Blattes paraphirt seyn *).

§. 452.

XIII. So wie die allgemeine Registratur der höhern Staatsbehörden nach einem bestimmten System zweckmäßig geordnet, richtig rubricirt, und in Ordnung und Vollständigkeit erhalten werden muß, so ist dieß eben so nöthig in Beziehung der Amts-Papiere der untergeordneten Officianten. Alles, was die äußere und innere Einrichtung, Repertorien, Ausstellungsregister u. s. w. jener betrifft, gehöret nicht zu meinem Zwecke; nur über die Behandlung dieser habe ich, wegen ihrer ausgezeichneten Wichtigkeit für den öffentlichen Dienst, aus der Dienstordnung für das Amts-Medicinalpersonale in dem Herzogthum Westphalen zum Schlusse dieses Capitels noch Folgendes nachzutragen.

Die Amts-Aerzte und Chirurgen sollen alle über das Medicinalwesen erschienenen, und durch das officielle Blatt, oder von ihren vorgesetzten Behörden, dem Amte und Medicinalpersonen ihnen zugehenden Verordnungen, Publicate, Befehle, Entschließungen, und Schreiben — deßgleichen treue Abschriften der von ihnen ausgestellten officiellen Berichte, Gutachten, Atteste, Antworten u. s. w. kurz, alle ihre Amtsführung betreffenden Actenstücke, systematisch d. i. nach den Hauptrubriken der Staatsarzneikunde — Ge-

*) Die Formulare zur zweckmäßigen Einrichtung der vorzüglichsten enthält die Beilage V. Tab. C.

sundheitspolizei, Krankenpflege, gerichtliche Arneikunde, und Medicinalpflege — nach Classen, Sectionen und Convoluten chronologisch ordnen; jedem Actenfascikel ein Verzeichniß der einzelnen Stücke beifügen; über alle ein allgemeines Repertorium verfertigen, und solche, von ihren Privatpapieren abgesondert, in aus der Amtscasse anzuschaffenden Schränken aufbewahren. Ein solcher tragbarer Repositur-Schrank, der aus trockenem, nicht im Safte gefällten Holze genau zusammengefügt, und mit Oehlfarbe nicht angestrichen ist, hat in der Höhe 2 Fuß, 3 Zoll — in der Länge 3 Fuß, 8 Zoll, und in der Tiefe 1 Fuß, 6 Zoll — zwei zu verschließende Thüren, auf jeder Seite einen eisernen Tragering, und auf dem Rücken oben und unten eine starke, drei Zoll breite Leiste, damit die Schränke nicht zu nahe an der Wand stehen, und im Nothfalle bei eintretender Feuersgefahr von Einem Manne fortgeschleppt werden können. Damit die Tragringe frei liegen, und das Herausheben einzelner Kasten nicht gehindert werde, muß die Vorderwand der Schränke auf beiden Seiten etwa zwei Zoll breit vorstehen, und auf jeder Thür ein Ring in der Mitte befestigt werden. Der innere Raum der Schränke wird ins Kreuz getheilt, wodurch vier Fächer entstehen, deren jedes zwei Acten-Convolute bequem neben einander fassen kann.

Der Ortsbeamte hat dafür zu sorgen, daß in dem Falle, wenn der Arzt, Chirurg oder Thierarzt von seinem Posten abgehen oder sterben sollte, diese Registratur, nebst der benöthigten Anzahl von gedruckten Formularien zu Berichten, Tabellen und Zeugnissen, das Amtssiegel, Instrumente und Apparate, welche etwa auf öffentliche Kosten angeschafft worden sind, als ein Eigenthum des Staats, in amtliche Verwahrung genommen, dem Nachfolger im Amte vollständig eingehändiget, von diesem darüber ein Empfangschein ausgestellt, und solcher mit dem Verzeichnisse

der vorgefundenen Actenstücke an die ihm vorgesetzte Behörde eingeschickt werde.

Zweites Capitel.

Von dem Lebensunterhalte der Medicinalpersonen.

Inhalt.

§. 453.

I. Der Staat hat für die Subsistenz der dem öffentlichen Dienste sich widmenden Medicinalpersonen, jedoch mit Rücksicht auf Schätzung ihrer verschiedenen Berufspflichten, und der Wichtigkeit ihrer Arbeit, zu sorgen. Dieses geschieht durch Bestimmung von fixen Gehältern, Emolumenten und Taxen. Auch hat die Regierung Verpflichtungen, die bürgerliche Ehre derselben durch Ertheilung von Würden und Gratificationen zu heben. Im hohen Alter, oder bei gänzlichem schuldlosen Unvermögen aus irgend einer andern Ursache, muß jeder Officiant auf eine angemessene Unterstützung für sich, und im Falle seines Ablebens für seine hinterlassenen Kinder und Wittwe auf eine Pension rechnen können.

Diese Verbindlichkeit des Staats gründet sich auf Billigkeit und Recht *). Es ist billig, daß der Arzt, dem seine Studien mehr als irgend einem andern Facultätsgelehrten kosten, von dem man so viele und weit umfassende Kenntnisse fordert, und von seinen, durch große und wichtige Pflichten bestimmten Arbeiten keine gemeinen Früchte für die bürgerliche Gesellschaft erwartet, der, wenn er es mit sich, der Menschheit, und seinem Berufe ehrlich meint, mit seiner Wissenschaft fortgehen, und in dieser Absicht theuere Bücher und andere literärische Hülfsmittel sich anschaffen soll, durch häusliche Sorgen für den Unterhalt seiner Familie nicht niedergebeugt, und in Krankheit der traurigen Lage, zu hungern, oder von der Barmherzigkeit wohlthätiger Menschen sein Leben hin zu fristen, nicht ausgesetzt werde. Es ist aber auch gerecht, daß die Regierung in dieser Hinsicht für Lehrer und Gesundheitsbeamten sorgt, weil dieselben ihre Dienst-

*) Diſs. jurid: de officio et jure medicorum. Auct. F. Sachs. Argent. 1706.

obliegenheiten freiwillig, gleichsam contractmäßig übernehmen, folglich von denselben, mit Verzichtleistung auf die damit verbundenen Vortheile, sich auch wieder los sagen können; überdieß der Beruf eines großen Theils der die Heilkunst ausübenden öffentlichen Officianten mit vielen Mühseligkeiten, Lebensgefahr, und — Undankbarkeit verbunden ist.

§. 454.

Es wird vorerst näher zu bestimmen seyn, was im Eingange des vorigen Capitels bei der Erörterung des staatsbürgerlichen Characters schon im Allgemeinen angedeutet ist, welche Medicinalpersonen auf diese Vorsorge des Staats Ansprüche zu machen haben, daß sie für ihre Dienstleistungen ganz, oder zum Theile, mit einem festen Jahrsgehalte entschädiget werden müssen? und welche zwar auf keinen fixen Gehalt, doch aber auf Sicherung ihres Nahrungsweges rechnen dürfen?

Unter die erstern gehören die oben als Staatsdiener speciell aufgeführten Directiv-Verwaltungs- und Vollziehungs-Beamten in dem Medicinaletat, ohne Unterschied, ob sie in Civil- oder in Militär-Diensten stehen, und die Lehrer an den Bildungsinstituten, nebst den ihrer Amtswirksamkeit bei- oder untergeordneten Individuen, welche zum Zwecke des Ganzen dienstleistend sind.

Der Heilkünstler steht im Dienste des Kranken, und nur dieser ist Object seines pflichtmäßigen Wirkens. Er hat die Zwecke des Gesundheitsbeamten nicht, er steht nicht, wie dieser, im Verhältnisse zum Staate; er hat also, da ihm nicht dieselben Verpflichtungen aufliegen, auch nicht auf dieselben Rechte Ansprüche zu machen. Die Regierung hat für ihn, wie für jedes andere Staatsglied, zu sorgen, daß ihm sein Erwerbszweig gesichert sey, und er von seinem Gewerbe anständig leben kann. Im Falle des Unvermö-

gens, seine Kunst fortzusetzen, und leben zu können, wird freilich der Staat ihn ernähren müssen. Dieses ist Folge, weil er Bürger im Staate — nicht weil er Arzt ist. In der Eigenschaft des Letztern kann er auf die öffentliche Unterstützung keinen Anspruch machen. Dahingegen kann er aber auch nicht gezwungen werden, die Heilkunde zum Dienste des Staats z. B. bei einreißenden Seuchen, Schutzpockenimpfung u. d. g. auszuüben; ja, es muß ihm sogar frei stehen, sein Gewerbe aufzugeben *).

Nimmt die Staatsregierung darauf Bedacht, durch Belehrung des Landmanns über die beste Pflege, Verhütung der Krankheiten, und Beurtheilung zweideutiger Zustände bei dem Handel des Viehes diesen staatswirthschaftlichen Gegenstand auf den höchst möglichen Grad der Vollkommenheit zu bringen, dann muß der Thierarzt als Staatsdiener besoldet werden. Hält man aber dieses aus Gründen, die wenigstens mir unbegreiflich sind, für überflüssig, und begnügt sich bloß damit, Leuten die Erlaubniß zu geben, den Unterthanen in Viehkrankheiten für Geld Rath zu ertheilen, dann steht der Thierarzt mit dem Heilkünstler in gleicher bürgerlichen Lage **).

Der practicirende Chirurg, der Geburtshelfer, der Apotheker, und alle Personen, die entweder einen Theil der zum Heilungsplane gehörigen Geschäfte

---

*) Aus diesem Verhältnisse läßt sich die früher aufgeworfene Frage: in wie weit es einem Arzte zulässig sey, des in ihn gesetzten allgemeinen Zutrauens ungeachtet, seine Praxis entweder ganz aufzugeben, oder nur auf solche Kranke einzuschränken, bei denen die gewöhnlichen Unannehmlichkeiten des practischen Lebens weniger zu befürchten sind? leicht beantworten.

**) Der Vorschlag zur Errichtung eines Viecharzneibundes (Allgemeine Polizeiblätter No. 51. 1809) beweiset die Nothwendigkeit öffentlich angestellter Thierärzte, und daß die Unterthanen, in die Rechte der obersten Staatsbehörden, welche in diesem Stücke ihre Schuldigkeit nicht thun, eingreifend, sich selbst, so gut sie können, zu helfen suchen.

ausüben, oder die Verordnungen des Arztes besorgen, durch wirkliches Handlangen dienen, deren Kenntnisse aber nicht hinreichend sind, die größtentheils vom Zufalle abhängenden Objecte ihres Wirkens — wie der Arzt soll — zu verhüten, wenn besonders diese Kenntnisse nicht einmal zureichen, alle Fälle nach ihren verschiedenen Beziehungen zu beurtheilen und zu beseitigen — sind gleichfalls nicht als Staatsofficianten, sondern als Gehülfen des Arztes zu betrachten, und stehen in Rücksicht ihrer bürgerlichen Verhältnisse selbst unter den Anordnungen des Heilkünstlers.

Endlich haben auch diejenigen, welche **freiwillig** z. B. als Assistenten in Feldlazarethen, zur Erweiterung und Vervollkommnung ihrer Kenntnisse dienen, keinen fixen Gehalt, oder solche Nutzungen, welche Statt dessen angewiesen zu werden pflegen, zu genießen.

§. 455.

II. Wegen der Art der Belohnung und Größe der Gehälter für die Lehrer der Arzneiwissenschaft und Medicinal-Officianten sind die Grundsätze billiger geworden, als sie vorher waren, wo man die mit den Berufspflichten dieser Beamten verbundenen Bemühungen den gemein käuflichen Dingen etwa verhältnißmäßig gleich taxirte; doch sind darüber noch verschiedene Maximen im Gange, welche die positive Bestimmung folgender Principien nöthig machen.

1.) Die Größe der Besoldung richtet sich nach dem Vermögensaufwande, die zu einem bestimmten Amte erforderlichen Kenntnisse zu erwerben, solche mit der fortschreitenden Cultur des Faches zu erweitern, und dieselben anzuwenden; nach dem Umfange und der Beschaffenheit der übernommenen Dienstobliegenheiten und Arbeiten; und nach den größern oder geringern Bedürfnissen des Staatsdieners, d. i. in Beziehung auf Theurung der nothwendigen Lebensbedürfnisse und der Lebensweise in

dem ihm angewiesenen Wirkungskreise, somit nach dem höhern oder mindern staatsbürgerlichen Range des Officianten, und der daraus fließenden Nothwendigkeit, im öffentlichen Leben auf eine seiner Würde entsprechende Art zu erscheinen. So erfordert z. B. die Ehre des Dienstes bei höhern Beamten in Beziehung auf Subalterne einige Aufopferungen, welche dem Publicum wieder zu Gute kommen.

2.) Hieraus folgt, daß die Maxime, laut welcher die Dienstleistungen der Staatsdiener nach der Summe der mit den Aemtern fixirten Besoldung, und nicht diese nach jenen, bestimmt werden, falsch sey. Müssen, in Gefolge dieser Maxime, am Ende die Ansprüche auf Fähigkeit und Kenntnisse der Officianten nach den geringen etatsmäßigen Gehältern bemessen werden, wie dieß bei einigen gar nicht oder äußerst niedrig besoldeten Medicinalpersonen der Fall ist, so leidet auch das Wohl des Publicums darunter.

3.) Der Gehalt der Medicinal-Staatsdiener muß zwar hinreichend seyn, sie vor drückenden Nahrungssorgen zu sichern; er darf aber nicht so hoch gegriffen werden, daß er das Verhältniß der übrigen Staatsabgaben übersteigt, und für die Beitragspflichtigen lästig wird.

4.) Zu der Bestreitung der Besoldungen muß jeder Staatsbürger in der Art beitragen, daß keinem eine Abgabe zugemuthet werde, welche im Verhältnisse zu seinem Erwerbe und Vermögen zu groß ist.

5.) Die Art der Erhebung muß nicht kostspielig, den Umständen der verschiedenen Classen von Staatsbürgern anpassend, vor Unterschleif gesichert, und der Würde der Besoldeten angemessen seyn.

6.) Da durch bloße Geldbesoldungen die Subsistenz der Officianten, wegen der wechselnden und in der Regel immer steigenden Lebensbedürfnisse, nicht

hinlänglich gesichert ist; Besoldungen in Naturalien nicht überall gegeben werden können; mit der Erhebung derselben Schwierigkeiten, Vervortheilung und drückende Willkühr verbunden zu seyn pflegen; auch solche schon um deßwillen etwas Gehässiges haben, weil sie manchem Staatsdiener von minderm Ehrgefühle, zur Fruchtmäckelei und zum Wucher Veranlassung geben: so sollten die Gehälter in dem bestimmten Maße und Gattung einer Körnerfrucht, wie z. B. bei dem ehemaligen Rathe der Alten und Fünfhunderte in Frankreich, in Waizen ausgeschlagen, und deren Werth nach dem laufenden Marktpreise in Geld bezahlet werden. Wo dieses Verfahren nicht Statt findet, ist der Besoldungsetat, bei dem Preise der Lebensmittel von Zeit zu Zeit diesem angemessen zu reguliren.

§. 456.

III. Was die Fonds betrifft, aus welchen die Medicinalofficianten besoldet, und die Medicinalanstalten errichtet, unterhalten und erweitert werden, so ist dabei im Allgemeinen Folgendes zu bemerken.

Die Fragen sind: Wie viel Geld müssen wir haben für die **nothwendigen**, und dann nach diesem für die **nützlichen** Ausgaben im Medicinaletate? und aus welchen Fonds sollen die hierzu erforderlichen Summen genommen werden? — Hierbei muß man bedenken, daß das Medicinalwesen nur Ein Theil der vielen Verwaltungszweige im Staate ist, und daher, eingedenk des Grundsatzes, daß der, welcher ohne Geld nichts ausrichten kann, mit Geld auch nicht viel zu leisten vermag, die Voranschläge immer mäßig bestimmen. Viele sogenannte Techniker bekümmern sich nicht um diesen Umstand, sehen von ihrem Standpuncte keinen andern Zweck im Staate als die Realisirung ihrer Pläne, projectiren in das Blaue hinein, setzen große Zahlen auf das Papier, überlassen es der

Regierung zu untersuchen, ob das Geld auch aufgetrieben werden könne, und sehen am Ende, wie nichts ausgeführet wird. Ich bin der Meinung, daß jedes Project zu Verbesserungen im Staate nichts taugt, wenigstens bestimmt seinen Zweck verfehlt, wenn es nur auf die nöthige Summe, und nicht auf die genau geprüften Beitragskräfte der Unterthanen und den Etat von den gesammten Einkünften und Ausgaben des Staats eine wohl erwogene Rücksicht nimmt. Der Techniker muß mit diesen Notizen bekannt seyn, und nach denselben sein in Vorschlag zu bringendes Werk mit den Ansprüchen der Regierung modificiren. Mit einer zum Zwecke einer Anstalt bestimmten, aber dazu nicht hinreichenden Summe, in der trüglichen Hoffnung von glücklichen Ereignissen, von den Unterthanen zu erzwingenden jährlichen Nachschüssen u. s. w. zur Ausführung derselben zu schreiten, heißt sich den Folgen einer halben Maßregel unterwerfen, und durch die Erfahrung, daß auf solche Voraussetzungen manche gut angefangene Anstalten zum größten Nachtheile für das gemeine Wesen unvollendet geblieben sind, von einer Unbesonnenheit nicht abhalten lassen.

§. 457.

Bei der Ausmittelung der Fonds wird vorerst zu unterscheiden seyn, ob die Regierung, Namens der Regenten, dieselben aus den Beiträgen der Unterthanen zu bestimmen unbeschränkt ermächtiget sey? oder ob in den Staaten, in welchen die ständische Repräsentation existirt, ein Benehmen, und welches, mit derselben einzutreten habe? Von größern Reichen kann hier keine Rede seyn, da die Beherrscher derselben nur allein ihrem vernünftigen Willen zu folgen haben, um zur Beglückung der Staatsbürger ungemessene Summe erheben zu lassen. In diesen Staaten sind, wie man aus öffentlichen Nachrichten weiß, für den

in Frage stehenden Zweck, entweder bestimmte Summen angewiesen, oder sie können aus größern, zu allgemein nützlichen Anstalten fixirten überschießenden Fonds genommen werden. Selbst in solchen souverainen Staaten, wo die Stände noch eine entscheidende Stimme in den Berathungen über die Staatsverwaltung haben, ist der gute Wille dem gerechten Wunsche in solchen Fällen, wie namentlich die Contumazanstalten im österreichischen Kaiserreiche an der türkischen Gränze, die in das Große gehenden Schutzpocken-Impfanstalten u. d. g. sind, rühmlich entgegen gekommen. In den deutschen Bundesstaaten sind in dieser Hinsicht die sonst von Seiten der Stände gewöhnlich vorwaltenden Schwierigkeiten bei Anträgen der Fürstlichen Commissarien zur Verwilligung außerordentlichen Steuern für die Medicinalanstalten beseitiget *); denn wo auch die ständische Repräsentation noch fortdauert, haben die Glieder derselben nur ein votum consultativum, und so wird der Wille des Souverains und die Wohlfahrt des Volkes am angemessensten gehandhabt. Wo dieses aber auch anders wäre, dürften die Stände, bei der gegenwärtigen politischen Verfassung der Staaten, mit ihren ehemaligen Maximen doch nicht auslangen, wenn sie ihre Mitwirkung bei diesem Gegenstande als eine Art der Gesetzgebung wollten gelten lassen. Die Medicinalpolizei ist, wie schon mehrmals gesagt, ein Theil der Polizei überhaupt, und diese fließt aus den Rechten des Landesherrn, dessen Pflicht ist, zum Wohle seiner Unterthanen das Medicinalwesen, so wie er es am zweckmäßigsten findet, neu errichten oder verändern zu lassen. Hier kann von keiner Beeinträchtigung gegründeter Rechte des Volkes oder seiner Stellvertreter die Rede seyn. Nach dem §. 62 des Reichsde-

*) von Berg's Handbuch des deutschen Polizeirechts. 1 Th. S. 196. und 2 Th. S. 61. ff.

putations-Friedenschlusses sind den Regenten die Hände nicht gebunden, in der Civil-Administration Verbesserungen vorzunehmen; folglich haben die Stände auch vor der, den deutschen Fürsten, nach der Rheinischen Conföderation, zukommenden Souverainetät, und der daraus fließenden Rechte der obersten Gesetzgebung, Polizei und Besteurung nur Wünsche und Vorschläge über diesen Verwaltungs-Gegenstand vorzubringen, und die zur Ausführung nöthigen Summen zu verwilligen gehabt: wo man, unter andern Verhältnissen, weiter gehen wollte, wurde, wie mehrere Beispiele gelehrt haben, ohne Weiteres durchgegriffen. Uebrigens ist bei dieser wichtigen Angelegenheit das Benehmen des Regenten oder seiner Commissarien mit vernünftigen Repräsentanten, die den Staat und das Volk kennen, und das Zutrauen des letztern besitzen, der guten Sache eher beförderlich, als hinderlich.

§. 458.

Alle Verbesserungen oder neue Anordnungen im Medicinalwesen zwecken unmittelbar zum Wohl der Unterthanen ab; mithin sind diese auch verpflichtet, die erforderlichen Kosten dazu herzugeben. Nach der ältern und bisherigen Verfassung und Observanz in Deutschland hat der staatsherrliche Fiscus, als solcher, nie dazu beigetragen. Wiewohl die Sache, genau betrachtet, bloß auf einer Selbsttäuschung zu beruhen scheint, wenn diejenigen, welche der Vervielfältigung der Cassen, nach der Verschiedenheit der einzelnen Departements, Gott weiß, aus welchen Gründen, das Wort reden, glauben, daß es ein wesentlicher Unterschied sey, das Hof-Medicinalpersonale aus der Hofmarschallscasse, die Militärärzte aus der Kriegscasse, und die Civil-Sanitätsbeamten aus der allgemeinen Staatscasse u. s. w. zu bezahlen, oder dem einen und andern Emolumente aus den Cameralgefällen oder aus einer andern aparten Casse zuzule-

gen — da doch alle diese Cassen aus der gemeinschaftlichen Quelle der von den Unterthanen geleisteten Staatsabgaben fließen. Statt diese von der Einheit in der Finanz-Administration abweichende Norm des Besoldungs-Etats der Medicinalpersonen in mannichfaltigen Farbenspielen nachzuweisen, oder den Unterschied derselben von der Art des Empfangs der Besoldungen, wie sie jetzt in Frankreich sehr zweckmäßig besteht, bemerklich zu machen, wird die jedem Staatswirthe einleuchtende Versicherung genügen, daß diese Einrichtung weder überhaupt, noch bei dem vorliegenden besondern Gegenstande ersprießlich sey. Dieses ergiebt sich aus einer andern Ansicht der Sache, welche mit dem hier Vorgetragenen in Beziehung steht.

§. 459.

Die Fonds nämlich, von welchen die Rede ist, dürfen nicht zufällig oder wandelbaren Umständen ausgesetzt seyn. Alle Einrichtungen in dem Medicinalwesen, sie betreffen Personen oder Anstalten, müssen durch sichere und dauernde Geldmittel in der ersten Anlage fest gegründet werden. Dieß ist vorzüglich nöthig, wenn Dinge neu organisirt werden sollen, die vorher nicht da waren: denn was da geschieht, ist in der Regel auf Jahrhunderte berechnet; selten geschieht, nach der allgemeinen Erfahrung, etwas zur Verbesserung derselben, wenn sie etwa in Verfall gerathen, und mit der Beschaffenheit ihrer Verfassung auch die Verwaltung stockt und endlich verdirbt. Daher sind indirecte Steuern, zur Deckung der Kosten für Medicinalanstalten, unsicher, zweckwidrig, und können selbst zu ungerechten Handlungen Veranlassung geben. Hierher gehören: Das Dongratuit bei dem Wechsel des Landesfürsten; die sogenannten Ueberschüsse von dem reinen Ertrage der Domainen, welche in vielen Fällen gewiß sehr problematisch sind; die von einzelnen Bürgern, z. B. von den Neuverheura-

theten oder Gebärenden zu entrichtenden Abgaben für Hebammenanstalten; die sonst dem Cameralfiscus zufließenden Strafgelder saumseliger Beamten und Quacksalber; die während der erledigten Medicinalstellen fortlaufenden Besoldungen; Sporteln; die so oft zur Erhaltung des Lebens und der Gesundheit der Staatsbürger in Vorschlag gebrachte Hundesteuer; Interessen von frommen Stiftungen; Procente von Zinsen der Local-Armenfonds; ein Theil der indirecten Steuer von Luxusartikeln, Lebensmitteln und Gewerben; die freiwilligen Beiträge einzelner Körperschaften, z. B. der Kaufmannschaft in Seehäfen und Fabrickstädten, der Knapschaften auf Berg- Hütten- und Hammer-Werken, der Studirenden zur Unterhaltung academischer Anstalten, u. d. g.

Wenn auch in einigen deutschen Ländern dergleichen Beiträge bestimmt zu Medicinalanstalten erhoben werden, so ist dabei nicht zu übersehen, daß man sicher auf dieselben rechnen kann, und sie mit dem Zwecke selbst in einer ursachlichen Verbindung stehen, z. B. die oben (§. 235) empfohlenen Beiträge von Entbundenen zur Unterstützung eines Entbindungshauses. Hier steigt und fällt die Wirkung mit ihrer Ursache nach dem jedesmaligen Bevölkerungszustande. Dann sind auch solche Institute durch andere sichere Fonds gedeckt, so daß, wenn die indirecten Beiträge ganz aufhören, sie dennoch, wenn auch nicht in so großer Ausdehnung ihres wohlthätigen Zweckes, fortdauern würden. Es wird übrigens nicht in Abrede gestellt, daß manche dieser Beiträge zur Beförderung der Zwecke des Medicinalwesens sehr nützlich verwendet werden können.

§. 460.

Vorzüglich ist dieser Grundsatz bei der Gehaltsbestimmung der medicinischen Lehrer nicht zu übersehen. Ob es besser sey, wie es jetzt in Deutschland fast

überall ist, den academischen Lehrern ihr in Grundstücken, Capitalien, Zehnten und Gefällen bestehendes Vermögen, von dessen Ertrage sie besoldet werden, zu lassen, oder diese Fonds zur Staatscasse zu ziehen, und aus dieser jene Officianten zu bezahlen? ist eine Frage die sich nicht zu allen Zeiten genügend beantworten läßt. Wenn man die dabei unmittelbar interessirten Personen um ihre Meinung fragen wollte, so dürften die meisten antworten: in der gegenwärtigen Verfassung, wie dieselbe auch bei den untern Schulen mit offenbarem Nutzen besteht, nichts abzuändern, und die weniger bemittelten Universitäten nur reicher zu dotiren, damit die Lehrer anständig honorirt werden können. — Sie fürchten für ihre Subsistenz (§. 211) wenn die Mittel derselben, besonders bei der jetzigen, gewißermaßen revolutionären politischen Lage der Dinge, in die allgemeine Masse der Staatsgelder geworfen, und vielleicht in derselben verschlungen würden. Sie scheinen aber nicht daran zu denken, daß z. B. während der französischen Revolution das von dem allgemeinen Schatze abgesonderte Vermögen der Bildungsanstalten gerade die lockende Veranlassung war, daß mit der Einziehung jenes, nothwendig auch diese eine Zeit lang in Verfall gerathen mußten; sie verschweigen, daß der gelehrte Zunftzwang, und was weiter daraus folgt, durch das von der allgemeinen Staats-Finanzverwaltung unabhängige Eigenthum der Universitäten unterhalten und befördert wird, so wie auf die Anstellung des Personals selbst nicht immer den besten Einfluß hat. Unter einer einsichtsvollen und humanen Regierung, der es um Cultur der Wissenschaften wahrer Ernst ist, muß und wird für die Unterhaltung der Unterrichtsanstalten und Lehrer gesorgt werden; und da man dieß in jedem civilisirten Staate voraussetzen muß, weil im Falle des Gegentheils auch die eigene Verwaltung des Vermögens keine größere Sicherheit desselben ge-

währen würde: so scheint es aus den angeführten Gründen um der Gleichförmigkeit willen in der auf Vereinfachung der Geschäfte abzweckenden Administration angemessener zu seyn, die medicinischen Lehrer, gleich den übrigen Medicinal-Staatsdienern, von der mit den wissenschaftlichen Beschäftigungen ohnehin unverträglichen Besorgung oeconomischer Gegenstände zu befreien, sie aus Einer Casse zu bezahlen, und das Universitätsvermögen zur Staatscasse einzuziehen.

§. 461.

Die sicherste und gerechteste Art jene Fonds herbeizuschaffen, ist eine allgemeine Besteurung aller Unterthanen. Diese ist jetzt, nach aufgehobener Steuerfreiheit der vormaligen Befreiten, leichter, als vorhin, in das Werk zu richten. Der Maßstab der Besteurung sollte aber nicht die Zahl der Menschenköpfe, Familien, Häuser oder Feuerheerde seyn, wie dieß bei Ausmittelung und Erhebung der Physicatsbesoldungen bisher der allgemeine Fall war. Denn obgleich die auf die Häuser oder Familien ausgeschlagenen Beiträge für die vermögende Classe der Unterthanen gering seyn würde, so ist doch diese Verfahrungsart für die übrigen wenig Begüterten drückend und unbillig, weil dadurch die Last der Abgaben auf Armen und Reichen im gleichen Verhältnisse ruhen würde. Zudem ist die Erhebung mit vielen Schwierigkeiten verbunden: es müßte die Beitragssumme, wegen der vermehrten Häuser und Familien (vorausgesetzt, daß letztere, wie dieß bei der Theilbarkeit der Güter der Fall ist, nicht so häufig und nicht in so großer Anzahl ihre Wohnörter verändern, welches die Ausführung dieser Art Besteurung, wenigstens eine Gleichheit derselben fast unmöglich macht) alle zehn Jahre neu rectificirt werden, um immer das fixirte Besoldungsquantum herauszubringen, und den Erhebern keine Gelegenheit zu Unterschleifen zu geben.

Endlich ist es auch für einen Staatsbeamten, der für das öffentliche Gesundheitswohl sorgen soll, kränkend, wenn das Volk Veranlassung bekommt, bei der Erhebung der Physicatsbesoldung, nach der allgemeinen Erfahrung, sein Mißvergnügen über diese Abgabe laut werdeu zu lassen, und ihn mit dem Namen Groschen-Doctor u. s. w. belegt.

Um diesen Schwierigkeiten auszuweichen, müssen die Besoldungen und andere Gelder nach dem auf Grundvermögen berechneten Schatzfuß, mit den übrigen Staatsbeiträgen, ausgeschlagen, ausgeschrieben, durch die dazu bestimmten Receptoren erhoben, an die General-Casse abgeliefert, und von dem Cassier derselben auf Anweisung der Medicinaldirection für gemeinnützige Anstalten, an die Medicinalofficianten aber, unter den erforderlichen Rechnungsbelegen, gegen Quittung, in vierteljährigen Terminen ausgezahlt, und die Summe in Ausgabe verrechnet werden.

Dieser Modus hat allerdings auch seine Schwierigkeiten, wenn die Grundstücke nicht vermessen und bonitirt sind. Ungleichheit bei der Subrepartition ist alsdann unvermeidlich; indessen ist er doch der gewöhnliche, dem Sinne der Unterthanen entsprechender als jeder andere, und im Ganzen auch der Billigkeit angemessen.

§. 462.

IV. Ehe wir in die Einzelnheiten bei der Bestimmung der fixen Gehälter übergehen, wird es nöthig seyn, zuvor die Frage zu beantworten: ob jedem Medicinalofficianten, ohne Unterschied seines Berufes, ein solcher Gehalt auszusetzen sey, daß er, ohne Rücksicht auf einen aus andern Quellen fließenden Erwerb, standesmäßig davon leben könne; dahingegen er aber alle in dem ihm angewiesenen Wirkungskreise vorfallenden Amtsverrichtungen **unentgeltlich** besorgen müsse?

Von höhern Medicinalbeamten versteht sich dieß wohl von selbst; nur in Ansehung der zugleich die Heilkunde ausübenden öffentlichen Gerichtsärzte ist diese Art der Belohnung von solchen Aerzten, denen aus der Praxis ein kärgliches Einkommen zufloß, und die in müssigen Stunden, einer Anstellung entgegen sehend, ihre Wünsche zur Verbesserung des Medicinalwesens laut werden ließen, in Vorschlag gebracht, und, mit dem Anstriche einer edeln Absicht, zur Ausführung dringend empfohlen worden. Sie fanden aber Widerspruch, und nicht mit Unrecht. Man sagte: Aerzte, von den Pflichten ihres Berufes beseelt, werden für eine sorgenfreie Belohnung ihre ganze Thätigkeit, ihre Ruhe, und ihr Leben dem Wohle des Publicums widmen — dahingegen weniger pflichtmäßige oder nur zur Gemächlichkeit Neigung habende Männer, eben weil die angestrengtesten Bemühungen ihnen nicht höher als die minder sorgfältige Betreibung ihrer Geschäfte bezahlt wird, ihre Amtsausübung vernachlässigen. Wiewohl nun ein kräftiges Gouvernement durch Warnungen, Verweise, Strafe, Suspension und Entsetzung vom Amte solche Einschreitungen machen kann, um die für das Publicum gefürchteten Nachtheile nachlässiger und pflichtvergessener Officianten abzuwehren: so bin ich doch der Meinung, daß man nach dem allgemeinen Grundsatze: zukünftige Uebel im Staate vorzubeugen — es nicht so weit soll kommen lassen. Denn wie nun, wenn der Geist der Trägheit und Indolenz den größten Theil der Aerzte ergriffen hätte? Sollen diese insgesammt außer Dienstverrichtungen gesetzt werden? Und was soll es am Ende geben? Uebrigens würden auf der andern Seite die Forderungen, besonders, wie die tägliche Erfahrung lehrt, aus der niedern, ungebildeten Classe, an den Arzt, den sie nun umsonst haben können, sein physisches Vermögen, oder die Möglichkeit, jedem zu Dienste zu ste-

hen, übersteigen. Nicht zu gedenken, daß die Ausmittelung des Gehalts, welche für die Lehrer und wirklichen Gesundheitsbeamten schon mit vielen Schwierigkeiten verbunden ist, auch auf die practicirenden Heilkünstler ausgedehnt, noch weit schwieriger, ja fast unmöglich seyn würde, weil dieses eine genaue, nur durch mehrjährige Erfahrung zu erwerbende Localkenntniß eines jeden Districts voraussetzt, damit die Belohnung gleichmäßig bestimmt werden könne. Endlich würde auch nach der Verschiedenheit der Sanitätsbedürfnisse und der aus den vorhin aufgestellten Grundsätzen fließenden Modificationen entweder (in der Regel gewiß) der Gehalt nicht zureichend seyn, oder unangemessen groß, folglich staatszweckwidrig ausfallen.

§. 463.

In Beziehung einer Classe von Medicinalofficianten, der Districtsärzte, hat Herr Mende ein Auskunftsmittel vorgeschlagen, um die Idee, ohne an die hier erwähnten Bedenklichkeiten anzustoßen, glücklich durchzuführen. Derselbe räth *):

„Die Geschäfte eines Gesundheitsbeamten, die eine kluge, väterliche Sorgfalt in den Bayerischen Staaten dem Arzte aufgelegt hat, müßten in jedem Lande zu seiner Wirkungssphäre gezogen werden, wofür ihm dann ein zweckmäßiger Gehalt auszumitteln wäre. Hierdurch würde das doppelte Personale eines Physicus und eines davon verschiedenen practischen Arztes unnöthig. Für eigentliche ärztliche Bemühungen (Besorgung der Kranken) müßte der Arzt, nach Maßgabe dieser, belohnt werden, und zwar so: Nach den Grundsätzen für die Festsetzung einer Taxe, würde

---

*) Scherf's allg. Archiv der Gesundheits-Polizei. 1 B. 3 St. S. 38.

eine solche errichtet und angenommen, nach welcher der Arzt jede Bemühung entweder alle halbe Jahr, oder bei dem Schlusse jedes Jahres, nicht von den behandelten Kranken, oder ihren Angehörigen, sondern von eigends dazu verordneten Staatsbehörden, bezahlt erhielte. Durch diese Anordnung würde dem Arzte seine Belohnung gesichert, diese aber von seiner genauen Pflichtübung abhängig gemacht. Ferner wäre der Arzt in Hinsicht seiner Besuche nicht durch die Willkühr des Kranken beschränkt; er könnte unnöthige Besuche verbitten, ohne der Vernachlässigung angeklagt zu werden; bei gefährlichen Kranken seine Besuche wiederholen, ohne die Furcht desselben für eine nachkommende große Rechnung scheuen zu dürfen; und endlich würde selbst der Pfuscherei der Wundärzte dadurch vorgebeugt werden".

Ist aber dieser Vorschlag von jenem, den der Rathgeber in dem angeführten Aufsatze selbst für unpassend erklärt, wesentlich verschieden? Die Bedenklichkeit wegen Nachlässigkeit der Aerzte wird durch diese Einrichtung vielleicht gehoben; es ist aber eine andere, nämlich, um die Bedürfnisse durch die einzureichenden Jahrsrechnungen zu decken, eine übergroße, vielleicht den Kranken nachtheilige Thätigkeit d. i. viele unnöthige Besuche und Ordinationen der Heilkünstler zu besorgen. Der gewissenlose Arzt würde kein Bedenken tragen, Spaziergänge auf das Land und Conversationsvisiten mit Krankenbesuchen zu identificiren, und nicht geleistete Bemühungen auf die Rechnung zu setzen, wie dieß von andern gemeinen Handwerkern, welche auf öffentliche Kosten arbeiten, zu geschehen pflegt; der Medicinaletat dürfte unter diesen Umständen, und wegen der schwierigen Administration, die in Ansehung der Ausschläge, Erhebung, Auszahlung, Berechnung und Controlirung der Gelder ein eigenes Personale erfordert, viel zu

kostspielig werden; und selbst der Personalbestand müßte, in Rücksicht der aus der Staatsarzneikunde fließenden Geschäfte, weil nach diesem Plane alle Heilkünstler sich damit befassen sollen, um die Hälfte zu groß ausfallen. Die Folge von diesem wäre, daß durch diese Zersplitterung der Geschäfte, deren Nachtheile schon oben angedeutet sind, die Cultur der Staatsarzneikunde, wegen Mangels an Uebung nicht befördert werden, manches Geschäft in unrechte Hände kommen, und die ganze Medicinalmaschine in Unordnung gerathen würde.

Man muß so wohl dieses, als ein anderes, offenbar mit Ungerechtigkeit gepaartes Extrem, nämlich den medicinischen Practikern die Obliegenheiten der Gesundheitsbeamten, gegen eine erhöhete Arzneitaxe von einzelnen, kranken Bürgern im Staate zu übertragen, bei der Regulirung dieses Gegenstandes vermeiden, und denjenigen Mittelweg inne halten, den die Natur der Sache an die Hand giebt.

§. 464.

Dem Zwecke des Medicinalwesens scheint demnach folgende Besoldungs-Norm angemessen zu seyn.

1.) Die Officianten bei den Directiv- und Verwaltungs-Behörden, folglich die Medicinal-Directoren, Räthe, und Fiscale sind auf einen fixen Gehalt zu setzen von dem sie ohne Rücksicht auf einen Nebenerwerb aus der ärztlichen Praxis, Sporteln u. s. w. anständig leben können. Dem Erstern wäre die Besoldung eines Ministerial-Referenten oder Staatsrathes, mithin nicht unter dreitausend Gulden rheinisch, ohne die Büreaukosten — jedem der beiden andern aber fünfzehnhundert Gulden, ohne die Remuneration für Commissionsgeschäfte, und Taggelder in Privatsachen, außerhalb ihrer Wohnörter, zuzubilligen.

2.) Die medicinischen Lehrer auf der Universität und an andern Bildungsanstalten sollten wenigstens

zwei Drittheile der zu ihrer Subsistenz nöthigen Einnahme, als einen festen Gehalt, aus der Staatscasse, das Uebrige aber in bestimmten gleichen Honorarien von ihren Schülern angewiesen bekommen. Diese Honorarien stehen mit den Accidentien, von welchen hernach noch einiges gesagt werden wird, in gleichem Verhältnisse. Das Quantum der fixen Besoldung der Lehrer muß aber doch so hoch bestimmt werden, daß dieselben auch ohne Nebeneinkommen von eigenem Vermögen, Verdienst mit der Praxis, Schriftstellerei, Vorlesungen, oder einer andern Erwerbsquelle, mit Familie, mehr als nothdürftig leben können. Der Grundsatz, daß die Besoldungen dem Zeit- und Kräfte-Aufwande der Staatsdiener angemessen seyn müssen, sollte bei den Lehrern der Arzneiwissenschaft dahin modificirt werden, daß sie alle, ohne Unterschied, welche Doctrin jeder vorträgt, gleich seyen — damit in Zukunft Brodneid, Haß, Verfolgung, und was diesen gleich ist, aus den Musensitzen verbannt werden. Eintausend bis fünfzehnhundert Gulden für jeden, welcher, nach dem oben aufgestellten Tableau (§. 420), eine, mit ihren verwandten Doctrinen geschlossene Lehrstelle bekleidet, werden demnach zu diesem Behufe als der geringste Anschlag im Etat für das Lehrpersonale anzusehen seyn. Lehrer, die für einen bestimmten Zweig nicht allein angestellt sind, keine andern Vorlesungen halten, oder ein anderes Amt darneben versehen können, z. B. Professores extraordinarii, der Lehrer der Pflanzenkunde, und der Prosector am anatomischen Theater dürften sich mit 500 und respective 300 Gulden — der Aufwärter in diesem Theater, außer der freien Wohnung, mit 200 Gulden — der Kunstgärtner mit denselben Emolumenten, nebst der freien Benutzung der Gartengewächse zu seinem Vortheile — und jeder Gartenknecht mit 50 Gulden begnügen.

3.) Es wäre zu wünschen, daß die Mitglieder

der Medicinal-Collegien auf einen solchen Gehalt gesetzt würden, von welchem sie größtentheils leben könnten, und die Mittel ihres nöthigen Unterhaltes nicht von der Ausübung ihrer Fächer erwarten dürften. In diesem Falle könnte man es ihnen zur Verbindlichkeit machen, die in ihren Geschäftskreis verwiesenen Arbeiten unweigerlich zu verrichten. Läßt die Regierung die zukünftigen Medicinalofficianten auf Kosten des Staats prüfen, so wird dieser Act schärfer, als gewöhnlich zu geschehen pflegt, abgehalten, und der, manchen Prüfungsbehörden nachtheilige Verdacht der Parteilichkeit verhütet werden. In Rücksicht der gerichtlichen medicinischen Gutachten wäre dieß besonders gut. Für jedes Mitglied würde wenigstens der Gehalt eines Gerichtsarztes zu bestimmen seyn. Mir ist indessen kein Medicinalcolleg bekannt, dessen Mitglieder besoldet sind; sondern sie haben bloß den Genuß der aus ihren collegialischen Arbeiten resultirenden geringen Gebühren. Die Gründe davon werden seyn, weil jedes Mitglied einen practischen Erwerbszweig hat, oder ein mit Besoldung verknüpftes Neben-Amt bekleidet, der größte Theil der bei diesem Collegio vorfallenden Geschäfte Parteisachen sind, und dem Staate, der in unsern Tagen zu viele Diener zu ernähren hat, nicht zuzumuthen sey, ohne Noth und vielleicht über sein Vermögen Besoldungen auszuspenden. So lange nun diese Rücksichten das Uebergewicht gegen die Billigkeit behalten, wird auch das öconomische Verhältniß dieser wissenschaftlichen Behörden, oder die Besoldung ihrer Glieder, gegen die Natur der Sache, ein frommer Wunsch bleiben. Von den zufälligen Honorarien und Sporteln derselben soll hernach geredet werden.

4.) Man soll die geschicktesten und schon als practicirende Heilkünstler oder Districts-Wundärzte im Staate angestellte Aerzte auf die Stellen der Gesundheitsbeamten befördern, und ihnen für die Besorgung

der medicinisch-polizeilichen und gerichtlichen Geschäfte einen Gehalt festsetzen, der ihre Subsistenz zwar sichert, doch zur Erhaltung ihrer Familien und zu einem möglichst sorgenfreien Leben noch andern Erwerb nöthig macht, den er, als medicinischer Practiker, nach einer gerechten und billigen Taxe, von den vermögenden Kranken zu beziehen hat. Durch diese Einrichtung wird freilich der Beruf des Arztes von dem Willen seiner Mitbürger nicht ganz unabhängig gemacht, und ein Theil seines Erwerbs bleibt unsicher; aber auf der andern Seite wird der Zweck seines doppelten Amtes im Dienste des Staats und im Dienste des Kranken, durch die innigere Verbindung dieser Berufspflichten, gewisser als auf irgend einem andern Wege erreicht. Nach reiflicher Ueberlegung und aus Erfahrung bin ich überzeugt, daß es für die Districtsärzte und für das Publicum gut sey, wenn die Salarien der erstern gleich sind. Dadurch wird der Neid unter den Söhnen des Aesculaps verhütet, und man kann versichert seyn, daß jede erledigte Stelle gesucht wird. Uebrigens ist bei dem gleichmäßigen Gehalte derselben doch eine Verschiedenheit ihrer bürgerlichen Lage, wodurch die Nacheiferung, sich zu verbessern, erhalten wird. Denn da sie insgesammt einerlei Obligenheiten haben, so folgt schon daraus eine gleiche Belohnung ihrer Dienste; da sie aber auch practiciren sollen, so ist vorauszusehen, daß diejenigen, welche in unwirthbaren Gegenden, oder auf dem Lande eine spärliche Praxis haben, sich bemühen werden, in die Städte, oder dahin, wo mehr zu verdienen ist, zu kommen. Sonach behält die Regierung das Mittel in den Händen, ihren Diensteifer zu erhalten und zu belohnen. Bekanntlich haben Se. Königliche Majestät in Bayern, Maximilian Joseph, für jeden Landgerichtsarzt jährlich sechs hundert Gulden fixen Gehalt, und, nach seinem Tode, die Hälfte dieser Summe der Wittwe als Pension auf sichere

Einkünfte huldvoll angewiesen. Dafür sind denselben die unentgeltliche Besorgung kranker Armen, und medicinisch-gerichtlicher Fälle, so wie verschiedene officielle Berichtserstattungen zur besondern Verpflichtung gemacht worden. Wenn auch dieser Gehalt, weil er ungewöhnlich ist, etwas hoch gegriffen zu seyn scheint, so steht derselbe doch — abgerechnet, was die Güte des menschenfreundlichen Regenten hinzuthat — mit den Obliegenheiten des Physicus in keinem Mißverhältnisse, und dürfte wohl nur da geringer auszuwerfen seyn, wo die Staatsbeiträge der Unterthanen für diese Officianten eine neue, bisher nicht übliche Auflage werden, und dieselben beträchtliche Abgaben zur Bestreitung der schon bestehenden Staatsbedürfnisse zu entrichten verpflichtet sind, oder andere besondere Anstände vorliegen. Unter diesen Umständen könnte der Gehalt doch nicht geringer als zur Hälfte an Geld und freie Fourage auf ein Pferd bestimmt werden. Denn da die meisten Districtsärzte, zumal bei übler Beschaffenheit der Wege, ein Reitpferd zu halten genöthiget sind, und dieses etwa ein hundert Reichsthaler jährlich zu unterhalten kostet: so ist es billig, daß dem erstern doch etwas mehr als dem letztern zum nothdürftigen Lebensunterhalte ausgesetzt werde. Dabei verstände es sich von selbst, daß dem Arzte nichts mehr als die unentgeltliche Besorgung der unbemittelten Kranken in seinem Wohnorte und gelegentliche Besuche auf dem Lande, neben seinen officiellen Dienstverrichtungen, aufgebürdet werden können, medicinisch gerichtliche Fälle in Parteisachen aber taxmäßig bezahlt werden müßten.

5.) Der Districts-Thierarzt ist, weil sein Fach denselben Aufwand an Zeit und Kosten zum Studium und zur Ausführung als die Heilkunst fordert, dem Vorhergehenden in der Besoldung gleich zu setzen. Liegen ihm aber, außer der amtlichen Berichtserstattung über den Viehstand seines Bezirkes, keine an-

dern unentgeltlichen Dienstverrichtungen — Besorgung des kranken Viehes bei Epizootieen, gerichtliche Viehbeschau, Belehrung des Landmannes über die Pflege der nützlichen Hausthiere, Unterricht der Beschlagschmiede und Viehwärter, Verrichtungen bei einer Gestütsanstalt u. d. g. — auf: so dürfte der Gehalt desselben doch nicht geringer, als der des Adjuncten des Gerichtsarztes (Amts-Chirurgen) seyn. Die Erfahrung lehrt übrigens, daß Thierärzte, wenn sie auch nach der oben (§. 421) angegebenen Norm angestellt werden, von ihrem practischen Verdienste und diesem geringen Salar nicht anständig leben können; sie müssen folglich noch etwas neben ihrer gewöhnlichen Praxis treiben — sich mit Oeconomie beschäftigen, Pferde abrichten, mit Handel und Verleihen derselben sich abgeben, größere landwirthschaftliche Thiere castriren, oder, was ich vorzüglich empfehle, ein kleines Spital für Thiere, die an langwierigen Uebeln leiden, in ihrer Wohnung errichten, um dem Landmanne, der sie gern dahin bringen und die erforderliche Fourage aus eigenen Mitteln hergeben wird, die oft den Werth des Thieres übersteigenden Kosten zu ersparen, und durch die unmittelbare und andauernde Beobachtung der Krankheit und Leitung der Pflege die gründliche Heilung zu beschleunigen. Dadurch wird für sie und das Publicum besser gesorgt, als wenn man ihnen, zur Erleichterung ihres Nahrungsweges, das auf Quacksalberei führende Selbstdispensiren der Arzneien, nach dem übeln Rathe einiger Scribenten, unbedingt einräumt.

6.) Aerzte an öffentlichen Krankeninstituten, besonders bei Irrenanstalten, sollten so salarirt werden, daß sie außerhalb derselben nicht für Geld zu practiciren brauchten; der Gehalt eines Districtsarztes würde demnach zum gewöhnlichen Maßstabe zu nehmen, und derselbe bis 1200 Gulden zu steigern seyn. Impf-

ärzte an Schutzpockenanstalten sind nach dem Umfange ihrer Bemühungen jährlich mit 1 bis 2 hundert Gulden zu belohnen. Dem Adjuncten in einem Spitale wären etwa 300 Gulden, nebst freier Wohnung in dem Krankenhause zuzubilligen, und den Krankenwärtern der Tagelohn der Handwerksgesellen, oder das Honorar einer Landhebamme.

7.) In den meisten deutschen Staaten bekommen die Amtswundärzte keinen fixen Gehalt. Dieses finde ich nicht allein begreiflich, sondern auch erklärbar, warum mancher dieser Staatsofficianten der Weinschenk, Briefträger, Pförtner, Wegknecht u. d. g. nebenher macht. Daß es aber in unsern Tagen noch sogenannte medicinische Gesetzgeber giebt, welche behaupten: „Wundärzte brauchten nicht vom Staate besoldet zu werden, und könnten allein von ihrem Verdienste leben —" ist unbegreiflich. Wenn die handwerksmäßigen Feld- und Bart-Scherer, wie es scheint, hierunter begriffen sind: so ist die Behauptung in so fern richtig, daß diese Subjecte, welche in manchen Gegenden zu Districts-Chirurgen gemacht und mit einem Staatsalmosen begnadiget sind, gar keine Besoldung, wenn sie auch der eines Thorschreibers nicht einmal gleich käme, haben sollten — nicht, „weil sie von ihrem Verdienste (Quacksalberei) leben können", sondern um diese unnützen Knechte, durch möglichste Erschwerung ihrer Subsistenz, aus dem Medicinalpersonale auszurotten. Ist aber von einem wissenschaftlich gebildeten Heilkünstler, dem die Functionen der bisherigen Amtswundärzte und damit die unentgeltliche Besorgung chirurgischer Kranken übertragen sind, die Rede: so ist derselbe in dieser Eigenschaft als beigeordneter Gehülfe des Districtsarztes Staatsofficiant, und aus diesem Grunde muß er, gleich diesem, vom Staate einen solchen Gehalt bekommen, der zu seinem nothwendigen Unterhalte hinreicht. In Erwägung, daß die chirurgischen Krank-

heiten kaum einen Fünftel aller körperlichen Uebel ausmachen — der Verdienst eines Mannes, der sich hauptsächlich mit der Behandlung dieser Uebel beschäftigen will, durch eine unkluge, hier und da noch fortbestehende Abtheilung von handwerksmäßigen Zahn- Augen-Bruch 2c. Aerzten noch mehr geschmälert wird — die örtlichen oder Organisations-Krankheiten meistens Arme oder Unvermögende treffen, mithin der Chirurg verhältnißmäßig mehr als der Arzt (Medicus) Gelegenheit bekommt, dem Publicum unentgeltlich zu nützen — außerdem derselbe auch mehrere Hülfsmittel, Instrumente, Bandagen und Maschinen, als jener, anschaffen muß — und endlich die Praxis des Arztes, wegen des Vorurtheils, daß die medicinische Erfahrung an das Alter geknüpft sey, mit dem Alter sich vermehrt, die des Chirurgen hingegen, wegen Schwäche des Gesichts und zitternder Hände im Alter so abnimmt, daß dem Manne, der den wichtigsten Theil der Heilkunde bisher ausübte, vielleicht der traurige Trost nur noch übrig bleibt, in den Häusern seiner ehemaligen Patienten Brod zu heischen — würde ich vorschlagen: dem Districtschirurgen wo nicht einen höhern, doch wenigstens gleichen Gehalt des Gerichtsarztes zuzubilligen, wenn ich nicht durchgehends voraussetzte, daß er zugleich die innere Heilkunde auszuüben befugt seyn sollte. Bloß aus diesem Grunde, und weil der Wirkungskreis des Districtsarztes, wegen der ihm allein auferlegten officiellen Arbeiten, ausgebreiteter ist, die Erlernung und Anwendung seiner Kenntnisse eine größere Geistesbildung und Anstrengung, und sein staatsbürgerlicher Stand mehrere Bedürfnisse und selbst in Rücksicht des mit seinem Berufe verschlungenen geselligen Lebens einen beträchtlichern Aufwand erfordern, kann das Besoldungsquantum des Chirurgen verhältnißmäßig, jedoch nicht unter der Hälfte geringer seyn, als das des Arztes. So scheint mir die Belohnung für

die Dienstleistungen beider Officianten angemessen zu seyn, und die geringere Besoldung der Wundärzte ist immer groß genug, um Candidaten anzulocken, sich darum zu bewerben, in der Hoffnung, nach geschehener Vorbereitung, auf die erledigten Stellen der Gerichtsärzte weiter befördert zu werden.

8.) Die Militär-Chirurgen bei der Landarmee und Seemacht sind gewöhnlich nach dem Range der Officiere geordnet und diesen gleich besoldet. Ehemals war dieß nicht der Fall; je mehr sich aber die militärische Tendenz als ein großes Interesse für die Menschheit entwickelte, wurden auch die Aerzte bei den Truppencorps so gut bezahlt, daß jetzt zur Empfehlung ihres Schicksals nichts mehr braucht gesagt zu werden. Bei der englischen Armee hatte vor 20 Jahren ein Regimentschirurg täglich 4, und der Unterchirurg 3 ½ Schilling; jetzt ist der Gehalt beider beträchtlich vermehrt. Doch wird schwerlich eine Armee existiren, bei welcher die Militär-Aerzte und Chirurgen so hoch salarirt sind, als die kaiserlich französischen. Die Unterwundärzte und Krankenwärter bei andern Truppen bekommen in der Regel zu wenig; und den in Lazarethen angestellten Chirurgen wäre der Gehalt eines Hauptmannes deßwegen zu gönnen, weil derjenige, welcher während eines Krieges mit Lebensgefahr nur Eine Compagnie Soldaten erhält, eben so viel zu verdienen scheint, als der, welcher sie mit derselben Gefahr commandirt. Für den Seedienst sollte eine gewisse Anzahl von Heilkünstlern immer besoldet werden. Wo dergleichen Officianten, so bald man ihrer nicht mehr bedarf, ohne Pension oder Wartgeld verabschiedet werden, wie dieß z. B. in Dänemark üblich war, melden sich zu diesem wichtigen Dienste immer nur mittelmäßige Menschen.

9.) Leib- Hof- Marstalls- und Jagd-Aerzte und Chirurgen genießen gewöhnlich Besoldungen, mit welchen sie um so mehr zufrieden zu seyn scheinen, je sel-

tener das Beispiel ist, daß eine in Hofdiensten stehende Medicinalperson in Staats-Civildienste tritt, was umgekehrt häufiger geschieht. Sollte ein in die Augen springendes Mißverhältniß der Besoldungen hiervon die Ursache seyn: so ist dieß wenigstens nicht die Folge eines zweckmäßig geordneten Medicinaletats im Ganzen.

10.) Nach diesen in graduellen Abstufungen im Allgemeinen angedeuteten Besoldungsverhältnissen lassen sich die Salarien sowohl derjenigen Medicinaloffizianten, welche hier nicht ausdrücklich aufgeführt sind, als auch der genannten, nach den örtlichen- und Zeit-Umständen, annähernd bestimmen.

Der Nahrungsweg der übrigen muß durch gesetzliche Anordnungen gesichert werden, die wir nun einzeln durchgehen wollen.

§. 465.

V. Ist die Regierung befugt, die Dienstleistungen solcher Medicinalpersonen, die nicht im Dienste und Besoldung des Staates stehen, gleich den, der Polizeitaxe unterworfenen Professionisten und Verkäufer, zu taxiren, oder gesetzlich zu bestimmen, was doch eigentlich nur Folge eines Contractes zwischen dem, der zu Hülfleistungen aufgefordert wird, und dem, der Hülfe wünscht und erhält, ist?

Es ist unter der Würde des Arztes mit dem Patienten, vor geschehener Heilung der Krankheit, einen Contract abzuschließen; ein solcher Vertrag kann auch keine rechtliche Gültigkeit haben, weil der Heilkünstler wegen der zufälligen Umstände, die nicht in seiner Gewalt sind, den sichern und glücklichen Ausgang der Krankheit nicht verbürgen kann; überdieß können dergleichen Stipulationen nicht in jedem einzelnen Falle, und die Dienstleistungen der Medicinalpersonen von

keinem Laien in der Arzneikunde bestimmt werden *). Da nun ferner manche Medicinalpersonen ihre Forderungen leicht übertreiben, ihr Fach zum Gegenstande eines mercantilischen Gewinnes herabwürdigen können, wodurch sich minder bemittelte Nothleidende scheuen dürften, frühzeitige Hülfe bei dem ordentlichen Arzte zu suchen, und sich lieber an Quacksalber wenden — dahingegen aber auch manche vermögende Kranke ihrem Arzte wenig oder nichts bezahlen würden — und endlich bei Streitigkeiten über den Arztlohn und die Arzneipreise eine Norm zum Grunde liegen muß, nach welcher die competente Behörde über das Recht des einen oder des andern Theils zu urtheilen in den Stand gesetzt werde: so ist die Staatsregierung, die dieses nicht gleichgültig ansehen darf, nicht allein befugt, sondern auch verpflichtet, die stillschweigend vertragsmäßig eingegangenen, wechselseitigen Verbindlichkeiten zwischen Hülfsbedürftigen und Hülfeleistenden so zu bestimmen und gesetzlich zu sanctioniren, daß auf keiner Seite Billigkeit und Gerechtigkeit verletzt werden.

---

*) Die ältern Rechtsgelehrten hatten hierüber verschiedene, von dem Vorgetragenen abweichende Ansichten, welche in einer, unter Scherz Präsidio von Winter vertheidigten Inaugural-Dissertation, de pacto medici cum ægroto pro salute. Argent. 1718. ausführlich dargestellt sind.

Wenn eine oder mehrere Familien dem Heilkünstler ein bestimmtes Jahrgeld aussetzen, so verpflichtet ihn dieses nur zur Gegenverbindlichkeit, ihnen in Krankheitsfällen seine Hülfe nicht zu verweigern. Wollen sämmtliche Einwohner eines Orts oder Bezirkes dem in ihrer Mitte ohne Besoldung angestellten Heilkünstler, Thierarzt u. s. w. ein bestimmtes jährliches Unterstützungshonorar aus Privatmitteln freiwillig zufließen lassen: so kann dieses in staatspolizeilicher Hinsicht wohl geschehen, und die Regierung wird keinen Anstand nehmen, nicht allein dieses, sondern auch die Bedingung, daß der Arzt dagegen in Concurrenzfällen die Patienten dieses Bezirkes vorzugsweise bediene, förmlich zu bestätigen. Es versteht sich übrigens von selbst, daß in jedem Bezirke für hinlängliche ärztliche Hülfe gesorgt ist.

§. 466.

Bei der Bestimmung der Taxen treten dieselben allgemeine Grundsätze ein, die bei der Ausmittelung der Gehälter festgesetzt sind. Die Verschiedenheit der bürgerlichen Lage und Berufspflichten der Medicinalpersonen, deren Subsistenz von Honorarien abhängig ist, in Beziehung auf die Staatsbürger, bietet aber einen Unterschied dar, welcher bei der Ausführung des Gegenstandes nach folgenden Regeln bemessen wird.

1.) Jedes im Dienste der Kranken stehende Medicinalglied muß für das Vermögen und die Kräfte, welche dasselbe zum Studium seines Faches in objectiver Hinsicht verwendet hat, und für die Arbeiten, Mühseligkeiten und Gefahren seines Berufes von der bürgerlichen Gesellschaft, der es sich gewissermaßen opfert, in der Art dankbar entschädiget werden, daß diese Entschädigung nicht allein für die standesmäßige Unterhaltung seiner, die Ernährung seiner Familie, und die Erziehung seiner Kinder zu jeder Zeit hinreicht, sondern daß ihm auch so viel davon übrig bleibt, in Krankheiten keine Noth zu leiden, sich literärische Hülfsmittel anzuschaffen, und nach seinem Tode im Geringsten so viel nachzulassen, als die von ihm zum Wohle des Publicums aus eigenen Mitteln aufgeopferte Summe ausmacht. Dieses ist jetzt, zu einer Zeit, wo die Aerzte in catholischen Ländern, einen sonst sichern Verdienst, der sich aus den nun säcularisirten geistlichen Fürstlichen Höfen, Damenstiftern und Klöstern resultirte, ohne Ersatz verloren haben, wo Armuth und Noth auf dem Lande überhand nehmen, und selbst der Adel, wegen aufgehobenen Steuerfreiheit, den Arzt nicht mehr so reichlich als vorhin honoriren kann, besonders zu beachten.

2.) Die Taxen müssen dem bürgerlichen Berufe der Officianten, ihren Arbeiten und Bedürfnissen verhältnißmäßig angemessen seyn. Jedoch ist beson-

ders zu unterscheiden, zwischen dem vom Staate angestellten und besoldeten, und den bloß im Dienste der Kranken stehenden Medicinalpersonen, so wie zwischen diesen und den ihnen zum Dienste stehenden oder untergeordneten Individuen. Die Besoldeten sind auf geringere Taxen zu setzen, als die Practiker, und diese höher als die letzt Genannten.

3.) Dieselben dürfen aber nicht so hoch seyn, daß den Nothleidenden der Weg zur ärztlichen Hülfe erschwert werde. Einige neuere, gesetzlich eingeführte Taxen trifft dieß ganz vorzüglich. Wie viele Kranken können z. B. für den ersten Besuch in einer gewöhnlich vorkommenden Krankheit im Wohnorte des Arztes diesem einen Reichsthaler, bei Nacht einen Laubthaler, und wenn die Krankheit eine sogenannte ansteckende hitzige ist, vier Gulden bezahlen?

4.) Sie sollen aber auch den Patienten nicht beschränken, sein Honorar nach Willkühr zu erhöhen; nur die Bezahlung unter der Taxe ist nicht zu gestatten. Bei den Hebammen ist dieß durchaus nöthig, wenn das Hebammenwesen, durch Erhöhung der überall äußerst geringen Gebühren, empor gebracht werden soll *).

5.) In der Taxe müssen alle in der Praxis vorkommenden Fälle aufgeführt seyn, wo das öconomische Interesse der Medicinalperson und des Kranken in Collision kommen können.

*) Heimliche Contracte zwischen den Ortsvorständen und den anzustellenden Hebammen, worin sich letztere bei der Wahl verbindlich erklären, für die alten, geringern, als die gesetzlich bestimmten Gebühren die ihnen obliegenden Dienstverrichtungen zu besorgen, werden, nach einem Regierungsbeschluße d. d. Arnsberg den 14ten Februar 1809, cassirt, und die Urheber nach Befinden der Umstände, wenn z. B. List und Ueberredung dabei mitgewirkt haben, gestraft. Wenn die Hebamme auf einen Theil des Honorars Verzicht leistet, so muß derselbe, zum Besten des Armenfonds, doch erlegt werden, damit die Sache, wegen der Nachfolgerin im Amte, im gesetzlichen Gange bleibt.

6.) Dem Heilkünstler, welcher sogenannte innerliche Krankheiten behandelt, sollte für seine Bemühungen in ansteckenden fieberhaften Krankheiten keine größere Belohnung ausgesetzt werden, als für die Besorgung der gewöhnlichen, weil dieses, wegen der schweren Bestimmung, was denn eigentlich ein ansteckendes Fieber sey, zu unbilligen und drückenden Forderungen Veranlassung geben kann — weil allgemein herrschende, wirklich ansteckende, und die Bevölkerung vermindernde Krankheiten gerade eine billige Rücksicht des Arztes für das Publicum nothwendig machen — und weil überhaupt auf das Gefährliche und Mühselige seines Berufes in dem Ansatze seiner Bezahlung Rücksicht genommen wird. Nur bei chirurgischen Hülfleistungen in der Wasserscheu, bei venerischen, mit dem offenen Krebse und dergleichen Krankheiten behafteten Personen, kann dem Wundarzte die Erhöhung der gewöhnlichen Taxe um ein Drittheil bewilliget werden; so wie es auch billig ist, daß ihm die ausgelegten Kosten für angeschaffte Verbandstücke, Instrumente und Maschinen, welche entweder nur ein Mal gebraucht werden, oder der Kranke zu seinem fernern Gebrauche behält, oder bei einem andern Patienten nicht wieder angewandt werden dürfen, besonders vergütet werden. Ob übrigens der Kranke geneset oder stirbt, macht, wie längst Detharding in einer Inaugural-Dissertation gut ausgeführt hat, wenn der Arzt in seinem Gewissen überzeugt ist, seine Pflichten erfüllt zu haben, in dem Quanto der Deserviten keinen Unterschied. Ob die in einigen Taxen enthaltene Bestimmung, daß für ein todt zur Welt befördertes Kind, welches kurz vor der künstlichen Entbindung noch gelebt hat, dem Geburtshelfer nur die Hälfte der Taxe als die für ein lebendig gebornes Kind bezahlt werden soll, vielleicht den Zweck hat, denselben bei dem Entbindungsgeschäfte vorsichtiger und behutsamer zu machen, und in dieser Hinsicht in man-

chen Fällen von Nutzen sey, will ich nicht in Abrede stellen. Genau genommen stimmt dieß mit den übrigen Grundsätzen der Taxordnung und der Medicinalverwaltung nicht überein.

7.) Die Taxordnung muß von Zeit zu Zeit, nach dem Preise der Lebensbedürfnisse, nothwendig verändert werden. Eine Taxe vom Anfange des vorigen Jahrhunderts paßt eben so wenig auf das jetzt laufende und folgende Säculum, als ein Marktzettel aus jener Zeit der Maßstab des Preises seyn wird für den, welcher heute Lebensmittel einkaufen will.

§. 467.

VI. Bei der Anwendung dieser Grundsätze kommt der sub N. 3 vorzüglich in Betrachtung. Hieraus fließt die nähere Bestimmung, daß die Taxen in concreto **nach dem Stande und Vermögen der Staatsbürger verschieden seyn müssen.** Ohne ungerecht zu seyn, darf diese wichtige Rücksicht nicht übersehen werden, obgleich nicht zu läugnen ist, daß die Ausführung manche Schwierigkeiten darbietet.

Ich glaube folgende drei Classen annehmen zu müssen.

a.) **Vermögende.** Darunter gehören: hoch besoldete Staatsbeamten, reiche Gutsbesitzer und Capitalisten, Kaufleute, Fabrikanten, und andere Personen, deren Einkommen höher ist, als was sie, oder der Arzt zur angemessenen Subsistenz gebrauchen.

b.) **Mittelmäßige.** Gering besoldete Staatsdiener, Krämer, gewöhnliche Künstler, größere Professionisten, Landleute, die Feldwirthschaft treiben und von dem Ertrage derselben leben, Personen, welche von ihrer Händearbeit ein anständiges Auskommen haben, Pensionärs, und alle die zum Bedientenstande gehörigen Personen, sie mögen nun selbst bezahlen, oder, was billiger ist, in

Krankheiten auf Kosten ihrer Herrschaften ärztlich besorgt werden.

c.) Arme, die von Unterstützung und Almosen leben, geringe Dienstboten und Tagelöhner.

Die erstern hätten das ganze Sostrum, die zweiten die Hälfte desselben, und die letztern, weil sie von dem besoldeten Districts-Medicinalpersonale unentgeltlich besorgt werden müssen, nichts zu bezahlen.

Nach einer wahrscheinlichen Berechnung der Anzahl der Kranken eines bestimmten ärztlichen Bezirkes in der Durchschnittssumme von fünf Jahren, verglichen mit der Lebensweise in dem Bezirke der Medicinalpersonen, dem täglichen Bedürfnisse derselben, der Beschwerlichkeit des Berufes, der größern oder geringern Theurung, dem Geldcourse, und der Volksmenge kann ein sicherer Maßstab ausgemittelt werden, wie hoch die Taxen nach Verhältniß zu bestimmen sind. Hieraus ergiebt sich der Umstand, daß eine allgemeine, oder für einen aus mehreren Provinzen bestehenden Staat angenommene Taxe nicht möglich sey, sondern Billigkeit und gütliche Uebereinkunft zwischen den Medicinalpersonen und Kranken in vielen außergerichtlichen Fällen Statt finden müssen, um die Deserviten mit den gesetzlich bestimmten Taxen in Einklang zu bringen. Die allgemeine Norm unterliegt also in jeder Provinz Modificationen, die sich selbst bis auf gerichtliche medicinische Fälle erstrecken.

§. 468.

Setzt man auch voraus, daß diese Beurtheilungs-Momente bei den neuesten Taxen in Anwendung gekommen sind, so wird man genöthiget anzunehmen, daß einige, z. B. die Churfürstl. Hannöverische vom 3ten Februar 1800, die Königl. Preußische vom 30ten April 1802, und andere, welchen diese zum Grunde gelegt worden ist, so wie auch die von Schmidtmüller vorgetragenen Honorarien für die practischen

Aerzte (Thierärzte) Chirurgen, und Geburtshelfer *) in dem höchsten Anschlage aufgestellt sind, und daß diese von Vermögenden ganz, von Mittelmäßigen aber, nach der eben angegebenen Classification, nur zur Hälfte entrichtet werden können.

Zur Empfehlung der Annahme dieses Grundsatzes bestimmt mich noch der besondere Umstand, daß, nach meiner Erfahrung, hohe Taxen das Mittel nicht sind, das Schicksal der nicht besoldeten Medicinalpersonen, namentlich auch der Apotheker, zu erleichtern. Der Grund davon liegt vor Augen. Denn gewiß wird der Heilkünstler die meisten Patienten aus den mittlern Ständen zu besorgen haben, und diese werden, seine billigen Rechnungen nicht scheuend, jedesmal und öfter, selbst bei geringen Veranlassungen, seinen Beistand suchen, und ihn dankbar dafür belohnen — so, daß durch die Frequenz seiner Bemühungen am Ende des Jahres eine größere Einnahme für ihn erwachsen wird, als wenn er das Doppelte zu fordern berechtiget wäre. Somit wird, nebst dem daß das Publicum offenbar bei dieser Einschränkung gewinnt, auch die Thätigkeit und das Interesse des Arztes dadurch am zweckmäßigsten befördert.

Wenn Schmidtmüllers Entwurf nach den hier aufgestellten Grundsätzen gesichtet wird, und die gewöhnlichen und selten vorkommenden Dienstverrichtungen der mediciniſchen Practiker nach ihren verschiedenen bürgerlichen Verhältnissen — z. B. Districts Heilkünstler, welche vom Staate eine Besoldung von 600 Gulden und eine Pferderation haben — Wundärzte mit 150 Gulden fixen Gehalt, und Fourage für ein Pferd — Thierärzte mit 300 Gulden Salar — Heilkünstler, Chirurgen, Geburtshelfer, Krankenwärter ohne Besoldung u. s. w. — berücksichtiget werden: so

---

*) Beiträge zur Vervollkommnung der Staatsarzneikunde. Landshut 1806 u. s. w.

kann er zum Muster der in Frage stehenden Taxe dienen. Der Raum verstattet nicht, eine solche hier ausführlich aufzustellen. Wegen der Hebammen- und Apotheker-Taxen treten Umstände ein, die wir besonders untersuchen müssen.

§. 469.

Am Schlusse des 2ten Buches ist davon die Rede gewesen, daß die Hebammen, besonders die auf dem Lande im allgemeinen so gering bezahlt werden, daß ihr Verdienst selten dem Lohne einer Dienstmagd gleich kommt. Hierin und in der geringen Auszeichnung liegt der Grund, warum nur gemeine Weiber aus der Classe der Beilieger und Bettler, die keine Anlage, keine Bildung, und kein feines Pflicht- und Ehr-Gefühl haben, sich ohne Zwang zur Annahme der wichtigsten Geschäfte einer Hebamme bewegen lassen. Diese rohen Menschen betrachten, was ihnen beinahe nicht zu verdenken ist, dieses Amt als eine Nebensache, welche ihren Geschäften im Hause und auf dem Felde nachstehen müsse. Die gefährliche Quacksalberei dieser Personen hat einzig und allein hierin ihre Quelle. Ein zweckwidriger Unterricht weckt dieselbe, und Noth und Eigennutz fördern sie zur Reife. Aber wie viel müßte ich darüber schreiben, wenn die Leser streng von mir forderten, die Resultate meiner Beobachtungen hier nur in kurzen Sätzen aufzustellen! Es ist fast unglaublich, daß noch vor wenigen Jahren, und ohne Zweifel in manchen Gegenden noch jetzt, die Taxe der Hebammen für den Beistand bei einer Gebärung, Besorgung und Pflege der Kindbetterin und des Neugebornen, welche in der Regel einige Wochen dauert, nebst Uebernahme der Geschäfte der Hausfrau und Magd, so gering war, daß ein Hebammenlehrer, um das Hebammenwesen empor zu bringen, sich veranlaßt fand, die Regierung zu ersuchen, die Verfügung zu treffen, daß der Hebamme, Statt

des bisherigen Almosens, für jeden Geburtsfall 45 Kreuzer gezahlt würden. Die Regierung aber glaubte, weil die Hebammen auf dem Lande ihren Lohn meistens in Naturalien erhielten, und es den Landleuten oft an baarem Gelde fehle, mithin eine solche Auflage den Gebärenden zum Nachtheile gereichen könne, daß es besser sey, die Sache bey dem hierunter bestehenden Herbringen, nämlich 15 bis 20 Stübern von ehelichen, und 1 Reichsthaler von unehelichen Kindern, lediglich zu belassen.

Das Herbringen oder die Verfassung des Districtes oder Ortes kann demnach, wie einige meinen, der Maßstab nicht seyn, um darnach das Honorar der Hebammen zu bestimmen. In der Regel sollten sie auf den vierten Theil der Taxe für die Geburtshelfer gesetzt seyn, der, nach der Wichtigkeit und Dauer des Geschäftes, und der Vermögensumstände der Entbundenen auf ein Drittheil zu erhöhen ist.

§. 470.

Die Hebammen ganz auf fixen Gehalt zu setzen, würde eine sehr große Summe erfordern. Man nehme an einen Landesbezirk von 150,000 Personen, worin 200 Hebammen befindlich sind, und setze einer jeden nur den mäßigen Gehalt von 100 Gulden aus: so beträgt dieß 20,000 Gulden. Was wird das Finanzministerium dagegen einwenden? In dem ehemaligen Rheinischen Erzstifte trug der Medicinalrath unter der Regierung des Churfürsten Max. Friedrich von Cölln bei den versammelten Ständen auf zehn Thaler Besoldung für Jede Hebamme an. Dieses wurde aber zu viel befunden, weil 207 Hebammen alsdann dem Staate jährlich 2070 Thaler kosten würden! Sie bekamen daher gar kein Fixum. Abgesehen von diesem möglichen Anstande, was kann eine Frau, die sich bei der Festsetzung eines Salars wahrscheinlich mit ihrer Händearbeit nicht ernähren soll, jährlich mit hun-

dert Gulden anfangen? Billig wäre es, daß, weil die Hebamme eine öffentliche Person des Staats ist, auch jeder Kopf, nach dem Besteurungsfuße, zu ihrem Lebensunterhalte etwas beitrüge, und wenn dieses auch nur jährlich in 24 bis 30 Thalern bestände *). Außerdem müßte die Gemeinde ihrer Hebamme, nach den Localitäten, ein Stück ertragsfähigen Communal-Landes, Garten oder Wiese von wenigstens einem halben Morgen (in kleinen Orten etwas mehr) innerhalb der Feldmark, oder eine freie Wohnung, oder ein paar Fuder Brandholz, frei vor die Thüre gefahren, oder den freien und unentgeltlichen Mitgenuß der gemeinen Nutzung, namentlich der Weide, als Unterstützungsmittel zufließen lassen. In diesem Falle könnte dann auch das Honorar für jeden Geburtsfall geringer gegriffen werden; welches im Gegentheile auf das Doppelte der folgenden Norm zu setzen ist.

§. 471.

Die von mir entworfene, in dem Herzogthum Westphalen gesetzlich eingeführte Taxordnung für Hebammen, scheint mir unter gleichen Umständen überall billig und anwendbar zu seyn.

Nach derselben ist

1.) Die Hebamme, nebst ihrem Ehemanne, oder, wenn sie Wittwe ist, ihr ältestes Kind, von dem sie Verpflegung erhält, von allen persönlichen Staats- und Gemeinheits-Lasten — Frohndiensten, Wegbau,

---

*) In einer aus Catholiken und Evangelischen gemischten Gemeinde wird, wegen der Nothtaufe, eine Hebamme catholischen Glaubens nothwendig erachtet. Ehemals wurde in Ländern, wo die catholische Ansicht des Christenthums die herrschende war, wohl der ganzen Gemeinde auferlegt, zu der Besoldung der Hebamme auch dann nach Vermögen beizutragen, wenn die Protestanten mit einer eigenen approbirten Hebamme ihrer Confession versehen waren. Sollte der Fall jetzt eintreten: so wird wohl die Gleichheit der Rechte beider Religions-Parteien bei der Bestimmung der Besoldung und Gebühren für die Hebamme zum Grunde gelegt werden.

Nachtwachen, Botengängen, Einquartirung in Friedenszeiten u. d. g. — frei.

2.) Sie erhält, während der Dauer ihrer Dienstzeit, eins von den im vorigen §. angeführten jährlichen Unterstützungsmitteln, oder dessen wahren Werth in Geld vergütet. — Es ist billig, daß dieses Emolument von derjenigen Gemeinde, in welcher die Hebamme wohnt, nicht aber von den Filialdörfern, welche die beständige Gegenwart der Hebamme entbehren, und sie für ihre Wege besonders bezahlen müssen, geleistet werde.

3.) Für den Beistand bei einer Gebärenden in natürlichen Geburtsfällen, und die erste Pflege der Kindbetterin und des Neugebornen, soll der Hebamme in ihrem Wohnorte von Zahlungsfähigen ein Reichsthaler, von Armen aber die Hälfte aus der Gemeinheitscasse entrichtet werden. Erste oder zweite, eheliche oder uneheliche Geburt machen keinen Unterschied. Dieses Honorar erhält auch die Hebamme, wenn ein Geburtshelfer, oder, Statt ihrer, eine andere, außer dem Districte wohnende Hebamme zugezogen wird; vorausgesetzt, daß jene nicht krank, abwesend, oder anderwärts beschäftiget ist. Dem Reichen ist es frei gelassen, nach Willkühr über diese Taxe zu bezahlen. Für jeden Weg auf das Land wird, nach Entfernung des Orts, der Beschaffenheit der Jahrszeit und Wege, etwas besonders vergütet, welches aber nicht unter zwölf Stüber jedesmal betragen darf. — Man hat hierbei vorausgesetzt, daß jeder billige Hausvater die Hebamme in diesem Falle an seinem Tische Theil nehmen lassen werde; deßwegen ist es im Gesetze, um keine nachtheilige Consequenz für die Bewohner der Oerter, wo die Hebammen domicilirt sind, daraus herzuleiten, und üble Folgen zu verhüten *), nicht

*) Der Gebrauch, daß die Hebammen nach vollendeter Hülfleistung bei Gebärenden Kaffee bekommen, muß durchaus abge-

ausdrücklich bestimmt. Die Landleute finden es leichter, das Honorar in Naturalien als in Geld zu bezahlen, und in den meisten Fällen möchte auch den Hebammen lieber damit gedient seyn. Will dieselbe nun, Statt des baaren Geldes, Naturalien nehmen, so muß sie in die Art und Gattung derselben, nach dem Werthe des laufenden Preises, willigen. Für ein Zeugniß in gerichtlichen medicinischen Fällen, welche aber ohne Ausnahme dem Amtsarzte obliegen, wird Nichts, für die Application eines Clystiers etwas Willkührliches bezahlt.

4.) Im Falle eine Hebamme wegen Alters oder Krankheit unvermögend wird, ihren Dienst fernerhin zu versehen: so soll sie, besonders wenn sie kein eigenes hinlängliches Vermögen besitzt, zu gleichen Theilen aus der Gemeindscasse und den Armenfonds angemessen unterstützt werden, ohne ihrer Nachfolgerin im Amte zuzumuthen, etwas von ihrem Gehalte, zum Vortheile jener, schwinden zu lassen — welches eben so nachtheilig ist, als den alten Hebammen aufzugeben, junge, eben aus dem Unterrichte entlassene anzuziehen, und das Honorar mit ihnen zu theilen. Diese Pension wird gewöhnlich auf die Hälfte ihres bisherigen jährlichen Verdienstes, in einer Durchschnittssumme von mehreren Jahren bestimmt.

Mit dieser Belohnung sind die Hebammen durchgehends zufrieden, und sie ist auch für die Untertha-

---

schafft werden. Ich weiß zuverläßig, daß manche Hebamme, um auf diesen Lieblingstrank der gemeinen Volksclasse nicht lange warten zu müssen, die Geburt oft auf eine barbarische Art zu beschleunigen gesucht, und dadurch Mutter und Kind in Lebensgefahr gesetzt hat.

Ein anderer Mißbrauch ist's, daß unehelich Geschwängerte der Hebamme, so wie dem Pfarrer und dem Küster, doppelte und höhere Gebühren für die Entbindung und Taufe ihrer Leibesfrucht bezahlen müssen. Dieses, in Verbindung des Umstandes, daß nicht überall ein Gesetz befiehlt, daß jede unehelich Schwangere frühzeitig der Ortsobrigkeit ihren Zustand anzeigen muß — führt zum Kindermorde.

nen nicht drückend. Ich bin überzeugt, daß wenn nur jede Hebamme ein jährliches Fixum von zwölf Thaler (welches für diese Provinz für etwas mehr als 200 Individuen ungefähr dritthalbtausend Thaler ausmacht) zugelegt würde, und man dieselben, z. B. durch Anweisung eines besondern Kirchenstandes oben und nach der Frau des Ortsvorstandes, von andern Gemeindsgliedern noch mehr öffentlich auszeichnete, das Hebammenwesen von dieser Seite zu einer hohen Vollkommenheit, das nichts mehr zu wünschen übrig ließ, gebracht werden könnte.

§. 472.

VII. **Die Arznei-Taxe für Apotheker** in der Art zu bestimmen, daß das Publicum die Medicamente in bester Beschaffenheit um den möglichst niedrigen Preis erhalte, und der Apotheker von seinem billigen und gerechten Gewinn angemessen leben könne, ist eine sehr schwere Aufgabe. Alle oben angegebenen Rücksichten, welche bei der Anlage und Taxation einer Apotheke vorgebracht worden sind, kommen auch hier in Betrachtung, und machen eben den Gegenstand schwierig. Der Grund davon liegt hauptsächlich darin, daß alle Umstände, welche bei der Verfertigung einer Medicamenten-Taxordnung berücksichtiget werden müssen, vielseitig, unter sich verschieden, und fast bei jeder Apotheke wandelbar sind. Es ist bald gesagt: das von dem Apotheker angelegte Capital zur Einrichtung eines Hauses für seine Geschäfte, deßgleichen für angeschaffte rohe Stoffe, Präparate und Werkzeuge — der jährliche Schaden an Instrumenten und verderbten Arzneimitteln — die Unterhaltung des nothwendigen Personals — und die Mühewaltung des Apothekers, und die Gefahr, der er sich bei manchen Arbeiten aussetzt, enthalten, mit Rücksicht auf die Menge des Absatzes, die Bestimmungsgründe, wie viele Procente auf die Arzneien zu schla-

gen sind; so wie nach dem Werthe der rohen Stoffe, und der im Großen bereiteten zusammengesetzten Arzneimittel — der Mühe und Unkosten für Verfertigung der Recepte, und der Vehikel, in welchen er die Arzneien liefert, der eigentliche Preis für die Stoffe und ihre Form berechnet werde.

Untersucht man diese Bedingungen etwas genauer, so heißt das mit andern Worten, was wirklich in allem Ernste als Regel empfohlen ist: Man soll vorerst die Kosten und Auslagen die jeder Apotheker hat, ehe er das Material selbst wieder roh oder verarbeitet verkaufen kann, als: die Einkaufssumme für die Arzneiwaaren, die Kosten für das Einpacken und die Fracht derselben, die Auflagen auf Schiffe oder Wagen, Weggeld, Zoll- und Mauthgebühren, Accise, Umgeld, und andere Auslagen, die der Apotheker zu machen hat, ehe er die Materialien in seinem Hause sieht, das Anfahren derselben an seine Wohnung, Porto für Briefe und Gelder, den Verlust am Gewichte durch Eintrocknen und Verdunsten — ferner, die Kosten für Anschaffung, Reparatur und Abgang der Mörser, Feilen, Messer, Reibsteine, Durchschläge, Seiher, Siebe, Pressen, Filtrirmaschinen, Trichter, Löffel, Kessel, Pfannen, Schalen, Phiolen, Tiegel, Destilirgefäße, Retorten, Heber, Vorlagen, Wagen, Büchsen, und physicalischen Instrumente — sodann, die Interessen von dem auf die Arzneikörper und Geräthschaften verwandten Capital, die im Waarenlager und Schuldbuche steckende Summe, die Preise der nothwendigen Lebens- und Haushaltungs-Bedürfnisse, öffentliche Abgaben — weiter, den Lohn für die verarbeiteten Materialien, nach ihrem individuellen Verhalten, und nach dem Mittel zwischen den längsten und kürzesten Tagen, so wie das Verstauben und der Abgang an unnützen Ueberbleibseln — und schließlich, in Ansehung der Gewinnung chemischer Producte, die Menge und Be-

schaffenheit der verschiedenen, hierzu nöthigen Materialien, Geräthschaften, Kohlen zur Feuerung, die Ausbeute, die benutzbaren und unbenutzbaren Nebenproducte, die Zeit, in welcher eine gewisse Quantität des Products verbraucht werden könne, mit Hinsicht der Zeit und Genauigkeit, welche die nach den Recepten nöthigen Arbeiten z. B. bei der Bereitung von Bissen, Pillen, Decocten, Pflastern u. s. w. erfordern, und die Vehikel, in welchen sie ausgegeben werden, in Anschlag bringen, und darnach die Procente oder Preise der Medicamente bestimmen.

§. 473.

Jeder denkende Mann, wenn er auch nicht vom Fache ist, mag urtheilen, ob diese Bedingungen zum Maßstabe der Regulirung einer allgemeinen Arzneitaxe für alle deutsche Staaten, oder in einem weitläufigen Lande für alle Theile desselben genommen werden können. Sie beweisen bloß, daß dem Apotheker, in Rücksicht der wissenschaftlichen Bildung, des nöthigen Aufwandes, des großen Wagnisses, und der vielen Mühe desselben, höhere Procente *), als dem gewöhnlichen Kaufmanne, Wechsler und Sortiments-Buchhändler zugebilliget werden müssen. Es ist also eine, bis auf diese Stunde fortdauernde Verwechselung der Begriffe, wenn man räth und glaubt, hierauf eine Medicamententaxe zu gründen — was bis jetzt noch nicht geschehen ist, und nicht geschehen wird. Es läßt sich daher auch erklären, warum die dem

*) Die hohen Preise mancher Arzneien sind in der Zeit zu suchen, wo ausländische Waaren schwer, nur mit großen Kosten und Risiko, und Gefahr zur Pestzeit zu erhalten waren; sie blieben in der Folge stehen, wegen der noch jetzt steigenden Einkaufspreise derselben, der erhöheten Kosten für Fracht, Tagelöhner und Lebensmittel, des größern Luxus, und wegen der einfachern, wenigern und wohlfeilern Vorschriften der Aerzte, bei welchen der Apotheker seine kostbaren Vorräthe nicht unterbringen kann.

Apotheker zugestandenen Procente, bei der Vergleichung von mehreren Taxen eine so große Verschiedenheit darbieten. Die Fuldaische Taxe läßt z. B. etwa 38, die Frankfurter ungefähr 49 Procente von den rohen Materialien zu; gleiche Abweichungen von 25 bis 100 Procente und darüber anderer Taxen aus nahe verbundenen Ländern wurden entdeckt, als eine genaue Vergleichung derselben vorgenommen wurde. Nach jenen vielseitigen Gesichtspuncten müßte für jeden Apotheker eine besondere Taxe gegeben werden, was freilich das sicherste Mittel seyn dürfte, wenn auch hier die Schwierigkeit nicht vorwaltete, daß man deßwegen auf diesem Wege mit der Sache nicht ins Reine kommt, weil alles auf den eigenen Angaben des Einzelnen beruhet.

In Erwägung dieser Umstände möchte man beinahe verleitet werden, auf die Seite derjenigen zu treten, welche gar keine Taxen, sondern alles dem Pflichtgefühle und Diensteide des Apothekers, der am besten wissen könne, in welchem Verhältnisse die vorhin genannten Dinge unter sich stehen, lediglich und um so mehr überlassen haben wollen, oder, im schlimmsten Falle zu einem, immer verzweifelten Mittel — Vermehrung der Apotheker, um durch Concurrenz wohlfeile Preise zu bewirken — rathen, weil einem gewissenlosen Pharmaceuten doch nicht alle Wege versperrt werden könnten, das Publicum durch allerlei schwer zu entdeckende Kunstgriffe, vornehmlich bei Zusammensetzung der Arzneien, durch Unterschieben schlechter und wohlfeiler Waaren für die verordneten bessern und kostbarern, oder Gewichtsverminderung dieser u. d. g. ungeahndet zu vervortheilen. Indessen ist die Nothwendigkeit gesetzlicher Arzneitaxen schon aus dem Grunde anerkannt, weil es nur wenige Apotheker giebt, deren kaufmännisches Interesse ein so unbedingtes Zutrauen der reinen Pflichtmäßigkeit verdienen dürfte. Es muß daher ein Weg aus-

findig gemacht werden, auf welchem der Zweck nicht bloß im Einzelnen, sondern, wie es die Natur der Gesetzgebung mit sich bringt, zum Wohle des Publicums im Ganzen zu erreichen steht.

Seit dem Jahre 1794, wo die Societät der Wissenschaften zu Göttingen die bekannte Preisfrage über die Verminderung der Arzneipreise und die zu diesem Behufe erforderliche Einrichtung der Dispensatorien und Taxen ausgestellt hat, ist dieser Gegenstand in den dadurch veranlaßten Schriften von den Herrn Jugler, Krügelstein und Westrumb nach richtigern Ansichten und Grundsätzen, als vorher behandelt worden; aber in Rücksicht der Hauptsache, der dem Apotheker zu bestimmenden Procente, weichen die Verfasser in ihren Principien und Resultaten doch sehr von einander ab. Der Verfasser der gekrönten Preisschrift macht zuerst auf die Schwierigkeiten aufmerksam, den jährlichen standesmäßigen Unterhalt des Apothekers, und den Ertrag einer Apotheke zu ermessen; geht sodann nach richtigen Voraussetzungen, besonders in Ansehung der Dispensatorien, zu der Untersuchung der Hauptfrage über Gewinnst an rohen Materialien, Interesse für Capital und Nebenauslagen, und Arbeitsverdienst bei zusammengesetzten Mitteln über; und nimmt fünfzig Procent Gewinnst von den rohen Materialwaaren an, welche nach mehreren Preiscouranten auf zehn Jahre ausgeworfen, und dann die nach dieser Bestimmung bald steigenden und fallenden Arzneimittel auf einen Mittelpreis von zehn Jahren gesetzt werden sollen. Ueber diese Procente aber sollen die Fracht, ausgemittelt durch die Frachtzettel von einer gleichen Reihe von Jahren, das Stoßen und Schneiden, und der Verlust durch das Sieben, nach einem Medium, besonders gerechnet werden.

Ein anderer Concurrent, Herr Jugler, setzt für die einfachen und solche Waaren, welche der Apothe-

ker nicht selbst bereiten kann, sondern kaufen muß, ohne Unterschied, und ohne die Seltenheit des Gebrauchs oder den täglichen Abgang in Anschlag zu bringen, hundert Procent fest. Bei den zubereiteten und zusammengesetzten Arzneien sollen in Beziehung der Procente angeschlagen werden: das Gewicht der einzelnen Ingredientien und der Simplicien, die zu einer zubereiteten Arznei erforderlich sind, dieselben zu 100 Procent gerechnet; das Product von dieser aus jenen in einer runden Mittelzahl zu Gunsten des Apothekers angenommen; die berechneten Kosten des Hauptpräparats; Taxation der Arbeiten, nach ihrer Verschiedenheit, als Concentration durch Kälte, Schneiden und Stoßen, Pulverisation, Mischung, Elitriation, Digestion, Niederschlagung, Kochung u. s. w. mit den Unterabtheilungen dieser Scale. Für die Geräthe sey, um Unterschleife zu verhüten, nichts zu vergüten.

Herr Westrumb bemerkt in seinem trefflichen Gutachten über diese Schriften ganz richtig: daß die vielen Calculationen für die Arbeiten der Apotheker zu umständlich sind, und bei der Revision unsägliche Mühe, bunte Berechnungen und Erörterungen veranlassen. Man soll sich darauf nicht einlassen, die Sache vereinfachen, und dem Apotheker für die unbereiteten Waaren, die mechanischen und simpeln, und feinen chemischen Arbeiten bestimmte Procente gestatten. Dieser Verfasser, selbst practischer Apotheker, interessirt sich aber zu sehr für den Vortheil seiner Kunstverwandten, wenn er bei seiner Behauptung stehen bleibt, daß dieselben beim alterum tantum des Einkaufspreises nicht bestehen könnten. Dieses wird allerdings der Fall seyn, wenn man bei der Festsetzung der Procente zwischen dem reinen Ertrage, und dem Gewinn, von dem die Apotheke, und alles was dazu gehört, unterhalten werden muß, keinen Unterschied macht. Jenen haben

die Apotheker, die reich werden wollen — diesen die Staatsärzte vor Augen.

Der neueste Versuch, welcher, außer den genannten, bei der Beurtheilung dieses Gegenstandes vorzüglich in Betrachtung gezogen werden muß, ist von Herrn Flachsland *). Bekanntlich hat derselbe die rohen Materialien in sechs Classen abgetheilt, und nach folgendem, in den Eigenschaften der Arzneikörper selbst liegenden Unterschied, dem Apotheker einen verschiedenen Gewinn zugestanden. Nämlich: 1.) für rohe Arzneikörper, welche lange, ohne zu verderben oder Verlust zu erleiden, aufbewahrt werden können, dreißig Procent; 2.) für solche, welche nach einiger Zeit an der Qualität, oder an dem Gewichte etwas verlieren, oder sonst Abgang erleiden, vierzig Procent; 3.) für die, welche mehr flüchtige Bestandtheile besitzen, und an Gewicht, oder an Kraft mehr verlieren, und schneller unverkäuflich werden, fünfzig Procent; 4.) für jene, welche sehr flüchtig, vertrocknend, anhängend, oder auch mit Gefahr zu transportiren und abzugeben sind, sechszig Procent; 5.) für die noch feinern und verflüchtigenden, siebenzig Procent; und endlich 6.) für die feinsten achtzig Procent. Zur 1ten Classe sind gezählt; 154, zur 2ten 133, zur 3ten 28, zur 4ten 19, zur 5ten 4, und zur 6ten 2 Arzneikörper. Der nach neuern Verfügungen auf einige Materialien gelegte starke Impost konnte dabei nicht in Anschlag gebracht werden. — Für die zusammengesetzten, oder chemisch pharmaceutisch bereiteten Arzneien sollen dem Apotheker, außer dem für die dazu erforderlichen rohen Materialien bestimmten Gewinn nach der angegebenen Verschiedenheit dieser Substanzen, für seinen Zeitaufwand bei der Bereitung nach Verschiedenheit der Dauer derselben eine bis auf

*) Apotheker-Taxe zur neu eingeführten Preußischen Pharmacopoe. Carlsruhe, bei Müller 1809.

zwei Gulden und dreißig Kreuzer für den ganzen Tag steigende Vergütung, und für die dazu nöthigen Kohlen und Gefäße 10 — 15 — 30 bis 40 Procent zugerechnet werden. Die geringen Nebenproducte, welche er bei der Bereitung mancher Präparate gewinnen kann, kommen dabei nicht in Abzug. Für das Pulverisiren und Alcoholisiren sind ihm, nach Verhältniß der verschiedenen Zähigkeit und Härte der Arzneikörper, und dem damit verbundenen Verlust durch Verstäuben und Rückbleibsel von Stengeln und Fasern, 8, 10, 16, 20 bis 25 Procent Abgang, und je nachdem mehr oder weniger Mühe, Zeit und Gefahr bei stark wirkenden Droguen mit dem Zerstoßen, Pulverisiren und Alcoholisiren derselben verbunden sind, für das medicinische Pfund 12, 18, 24, 27, 36, 48, 54 bis 96 Kreuzer — für das Zerschneiden harter und zäher Wurzeln, Rinden und Hölzer 10 Procent — und endlich für die übrigen mechanischen Arbeiten von den nach Vorschrift der Aerzte sogleich zu bereitenden und abzugebenden Arzneimittel, nebst Vehikeln, noch ein bestimmter Aufschlag zugestanden. Dagegen darf der Apotheker für das Durchseihen der Aufgüsse und Abkochungen, Auflösung der Salze und Extracte in den flüssigen Arzneien, Zusammensetzung einer gewöhnlichen Mixtur, Mischung eines Pulvers, einer Lattwerge, einer Salbe, und für das gewöhnliche leichte Zerschneiden getrockneter Pflanzen nichts besonders anrechnen.

Es ist nicht zu verkennen, daß Herrn Flachslands Methode von jenen, und den bisher üblichen, abweicht, und sich auf Grundsätze stützt, die zum Theil mit der Natur des Gegenstandes übereinstimmen. Es ist aber nicht in Abrede zu stellen, daß die dadurch nothwendig werdenden Berechnungen, was Herr F. selbst einräumt, immer noch zu zusammengesetzt ist. Eine halbjährige Revision der Taxe nach diesen Forderungen ist wahrlich eine mit großen Schwierigkeiten ver-

bundene, sehr mühsame, und in mehrerer Hinsicht vergebliche Arbeit. In einem deutschen Staate wurde jüngst nach diesen wesentlichen Grundsätzen eine Medicamententaxe ausgearbeitet; bei einer sorgfältigen, mit eisernem Fleiße unternommenen Vergleichung ergaben sich aber nicht allein große Abweichungen in beiden Taxen, sondern auch in jeder insbesondere — so, daß am Ende zwischen den Principien und den Resultaten kein Causalnexus mehr zu erkennen, und der Preis der Arzneien noch immer zu **hoch** war. Man mache nur den Versuch, um sich selbst davon zu überzeugen.

Hieraus dürfte folgen, daß dieser wichtige Gegenstand noch nicht als geschlossen zu betrachten, und jeder Versuch, der Wahrheit näher zu kommen, keine undankbare Arbeit sey. Ich will die wesentlichen Puncte, welche bei dem Entwurfe einer Arzneitaxordnung berücksichtiget werden müssen, hier aufstellen — in der Hoffnung, daß, wenn auch die Preisbestimmung der Arzneien, nach meiner Ansicht, bis jetzt noch unvollkommen seyn sollte, doch der Weg zur Lösung dieses Problems gebahnt werde, und man anfange, eine noch immer von der Willkühr abhängende Sache nach **wissenschaftlichen**, und mit der Natur der Staatsarzneikunde übereinstimmenden Grundsätzen zu behandeln.

§. 474.

VIII. Die Verfertigung der Arzneitaxe muß, um Einseitigkeit und Parteilichkeit zu verhüten, weder den Aerzten, noch den Apothekern **allein**, sondern einer aus diesen Medicinalpersonen zusammengesetzten **Commission**, worunter sich ein der Handlungswissenschaft kundiger Mann befinden soll, übertragen werden.

Diese Commission hat ihr Geschäft damit zu beginnen, daß sie zuerst die Frage untersucht und beant-

wortet: welche Ansprüche kann der Apotheker in dieser Eigenschaft, oder in Rücksicht seiner bürgerlichen Verhältnisse an das Publicum machen?

Der Apotheker ist nicht Staatsdiener, sondern treibt eine wissenschaftliche Kunst. Der Staat ist ihm daher nichts mehr schuldig, als ihn bei seinem Gewerbe zu schützen. Seine Ansprüche an das Publicum dürfen folglich nicht über die Gränzen seines wissenschaftlichen Werthes hinausgehen, und können, nach dem scientifischen Maßstabe nicht höher und nicht niedriger als die eines practicirenden Heilkünstlers gewürdiget werden. Daß sie im Durchschnitte bisher höher gestanden haben, beweiset der sonnenklare Umstand, daß in Rücksicht des äußern Wohlstandes gewiß 20 Apotheker gegen Einen medicinischen Practiker überall nachgewiesen werden können. Darin liegt nun eben der Fehler, daß wohl die meisten Apotheker mit ihrer, zwischen dem Gelehrten und Handwerker mitten inne stehenden bürgerlichen Berufslage nicht zufrieden sind, sondern sich aus derselben in höhere Verhältnisse zu drängen streben, die Rolle der Vornehmen spielen, oder, was dasselbe ist, einen ihre redlichen Verdienst übersteigenden Aufwand machen, und darneben reich werden wollen. Diese sind es denn gerade, welche von hundert und mehreren Procenten reden, und dabei immer über schlechte Zeiten klagen. Der Umstand, daß manche Apotheker in der Physic und Chemie ausgezeichnete Kenntnisse und Verdienste haben, mithin auf das sorgenfreie Leben eines Gelehrten gerechte Ansprüche machen können, begründet hierin keinen Unterschied; denn ihr gelehrter Beruf ordnet sie zu einer eigenen Classe von Staatsbürgern, und als solche sind sie auch in dem Genusse einer eigenen Erwerbsquelle, gleichviel ob sich dieser Erwerb aus der Schriftstellerei, oder aus einem pharmaceutischen Institute zur Bildung wissenschaftlicher Apotheker u. s. w. resultirt.

Wollte man annehmen, daß die Apotheker in den Hauptstädten einen größern Aufwand zu machen genöthiget wären, als die Landapotheker, somit ihr Verdienst auch höher seyn müßte, so genießen sie auf der andern Seite auch größere Vortheile. Sie setzen ihre Waaren schneller, in größerer Menge, und weniger auf Credit um; erhalten sie eben deßwegen wohlfeiler von dem Materialisten; können sich manche Nebenverdienste machen, und die Bedürfnisse und Annehmlichkeiten des Lebens, namentlich was die geistige Cultur betrifft, mit geringerm Aufwande verschaffen; und haben Gelegenheit ihre Kinder mit weit geringern Kosten als in der isolirten Lage auf dem Lande zu erziehen. Diese Vortheile sind anerkannt: daher stimmen alle Vorschriften über Arzneitaxen darin zusammen, daß den Apothekern auf dem Lande höhere Procente, als den in den Städten vom ersten Range statuirt werden sollen. Diese Ansicht ist irrig; denn eben weil die letztern einen größern Absatz haben, können sie sich auch mit geringern Procenten begnügen, und die geringern Procente verschaffen ihnen umgekehrt, zum Nachtheile des Landesapothekers, einen größern Absatz. Die Landbewohner in der Nähe der Hauptstadt werden daher ihren Arzneibedarf lieber hier, als in der theuern Apotheke ihres Bezirkes nehmen; um consequent zu bleiben, müßten daher die Procente in der letztern in demselben Verhältnisse und weit über das alterum tantum wachsen, jemehr sich der Absatz verminderte. Was sollte nun am Ende daraus werden? Bringt man aber in Anschlag, daß der Landapotheker sich mehr einschränken, im ganzen wohlfeiler leben, die meisten officiellen Pflanzen, mit der Aussicht eines vortheilhaften Absatzes, selbst ziehen, oder um einen geringen Preis einsammeln lassen kann; ihm Zeit genug übrig bleibt, die chemisch pharmaceutischen Zubereitungen selbst zu verfertigen; und es nicht auffält, wenn er, neben seinen Berufsgeschäf-

ten, ein damit verträgliches Aemtchen z. B. Kämmerei, Steuerreceptur, Postexpedition u. d. g. verwaltet: so werden sich die Vortheile von beiden Seiten gegen einander ausgleichen.

Hieraus folgt nun, daß die Procente eines jeden Apothekers gleich seyn sollten. Durch diese Vereinfachung des Princips ist schon sehr viel gewonnen in der Möglichkeit, eine Taxe fest zu setzen.

§. 475.

Auf eine allgemeine Arzneitaxe für sämmtliche Apotheker in einem großen Staate muß man nun einmal Verzicht leisten, weil die von der größern oder geringern Entfernung der Handelsplätze, woher die Arzneiwaaren bezogen werden, abhangenden Frachtkosten, die Abgaben, und die Preise der Lebensbedürfnisse in den verschiedenen Theilen desselben Reiches einen merklichen, die Ausführung erschwerenden Unterschied darbieten; eben so wenig kann für jeden einzelnen Apotheker eine besondere Taxe gemacht werden, obgleich dieses, wenn die allgemeinen Grundsätze berichtiget sind, in vielen Fällen mit wenigen Schwierigkeiten möglich ist. Ich nehme daher eine Provinz oder ein Departement, worin etwa zwanzig Apotheken sind, als Maximum des äußern Objects dieser Art der Gesetzgebung an.

Die Größe der Summe, die der Apotheker braucht, um anständig leben zu können, wird, um das aufgestellte Gleichheitsprincip, mit billiger Rücksicht auf die gegenwärtige bürgerliche und öconomische Lage der Apotheker, anzuwenden, auf folgende Weise ausgemittelt. Die Eigenthümer und Verwalter der Apotheken sind von der Commission durch die Ortsbeamten aufzufordern, aus ihren beschwornen Geschäftsbüchern im zehnjährigen Durchschnitte die Summe anzugeben, welche sie zur Gründung ihres Geschäftes, nothwendig angelegt, wie viele Arznei-

waaren durch Receptur und Handverkauf abgesetzt, an baarem Gelde eingenommen im Schuldbuche stecken, und an Creditoren verloren haben. Dadurch wird man erfahren, wie viel jeder Apotheker, ein Jahr in das andere gerechnet, entübriget, und zu seinem Unterhalte gebraucht hat. Der allgemeine Wohlstand derselben bürgt dafür, daß diese Summe nicht unter die Einnahme eines ehrbaren, und ein einträgliches Gewerbe treibenden Bürgers fallen werde.

Nimmt man von zwanzig Apotheken in einer Provinz die jährliche (nicht reine, sondern zur Unterhaltung der Officin und des Pharmaceuten nöthige) Einnahme Einer Apotheke, nach Abzug der Auslagen, Kosten, verlornen Buchschulden u. s. w., im höchsten sten Anschlage zu 2000 fl. im niedrigsten zu 400 fl., und, um die Annäherungssummen in gleichen Zahlen auszudrücken, immer zwei Apotheken von höherm und niedrigen Ertrage zwischen diesen Extremen in folgendem Verhältnisse gleich an —

z. B. jede Apotheke von N.		erträgt jährlich:	
1 u. 2			2000 fl.
— — — —	3 : 4	— —	1500 „
— — — —	5 : 6	— —	1200 „
— — — —	7 : 8	— —	1000 „
— — — —	9 : 10	— —	900 „
— — — —	11 : 10	— —	800 „
— — — —	13 : 14	— —	700 „
— — — —	15 : 16	— —	600 „
— — — —	17 : 18	— —	500 „
— — — —	19 : 20	— —	400 „

so wird die Durchschnittssumme 960 Gulden seyn. Diese, oder etwa ein tausend Gulden nehme ich als **Normalsumme** für die Subsistenz eines jeden Apothekers in einem Territorio, in welchem zwanzig Apotheken seyn sollen, für nothwendig an. Mit diesem, auf Gleichheit gestütztem Verdienste kann sich auch jeder begnügen, weil er zu seinem anständigen Lebensunterhalte hinreicht, der Erfahrung entspricht, und

dem Berufe des Apothekers angemessen ist. Es ist billig, daß die in der zweiten Hälfte unter dieser Normalsumme stehenden Apotheker jenen der ersten Hälfte, nach Verhältniß, gleich gestellt werden, weil sie sonst in die gemeine Krämerzunft sinken, und ihren wissenschaftlichen Werth einbüßen; dahingegen es den von No. 1 bis 7 wohl geziemet, den großen Ton herabzustimmen, und sich ihrem Berufe gemäß einzuschränken. Dieses wird durch eine gleichmäßige Vertheilung der Apotheken nach Sanitätsbedürfnissen bewirkt.

Haben wir nun die den Apothekern zuzubilligende Erwerbssumme auf die vorgeschlagene Weise, welche sich auf die Buchführung derselben gründet, gefunden: so ist der zweite Schritt zur Bestimmung der Arzneitaxe geschehen.

§. 476.

Die dritte und wichtigste Bedingung, ohne welche die ebengenannte Procedur ganz vergeblich, ja in manchem Betrachte ungerecht seyn würde, ist: daß jeder Apotheker in den Stand gesetzt werde, diese Normalsumme zu erwerben. Dieses setzt mehrere Maßregeln von Seiten der Staatspolizei voraus.

1.) Die Regierung muß sorgen, daß keinem die Concession, eine Apotheke zu halten, ertheilt werde, der sich nicht als ein geschickter, fleißiger, ordnungsliebender, ehrbarer und pflichtmäßiger Mann hinlänglich legitimirt hat. Nur unter dieser Voraussetzung können gleiche Verdienste auf gleiche Belohnung Anspruch machen.

2.) Die Zahl der Apotheken muß, nach den oben angeführten Grundsätzen (§. 416 u. s. w.) gesetzlich bestimmt seyn, und dieselben dürfen, ohne hinlängliche Gründe, wobei jedoch der Nahrungsweg der bereits concessionirten Apotheker durchaus nicht gefährdet werden darf, nicht vermehrt werden.

3.) Niemanden, außer denselben, darf Arzneien,

und andere damit verwandte Waaren im Einzelnen zu verkaufen erlaubt werden. Mehrere Verordnungen bestimmen, daß die Materialisten mit dem, den Apothekern unter gewissen Einschränkungen allein zustehenden Handverkaufe wirklicher roher und zubereiteter Arzneimittel und Gifte sich nicht befassen, und nur benannte Waaren an sichere Personen, und in einer bestimmten Quantität verkaufen sollen. Ich bin aber der Meinung, daß, um der Ordnung und Sicherheit willen, denselben gar nicht zu verstatten sey, ihre Droguen an Jemand anders, als an concessionirte Apotheker oder unter polizeilicher Aufsicht stehende Arzneidepots verkäuflich zu verabfolgen. Die Fabricanten, Gold- und Silberarbeiter, Färber, Cattundrucker, Maler, Anstreicher, Bleicher u. d. g. sollten die zu ihrem Gewerbe nöthigen Naturkörper, als: die concentrirten Säuren, Grünspan, Arsenik, Gummigutt, rohes, präcipitirtes und sublimirtes Quecksilber, Bleikalk u. s. w. nur gegen gültige Scheine, und um einen etwas erhöheten Einkaufspreis aus den Apotheken beziehen.

Winkelapotheken dürfen unter keinem Titel geduldet werden. In catholischen Ländern haben mehrere Klöster eigene Apotheken. Wenn bei der Anlage derselben nicht zugleich auf das Bedürfniß des gesammten Publicums innerhalb eines Bezirkes, in welchem eine Apotheke seyn soll, Rücksicht genommen ist: so sollte denselben von polizeiwegen aufgegeben werden, an Niemanden als nur an das Klosterpersonale Arzneien verabfolgen zu lassen — wie dieß längst in Wien, Prag, und, wenn ich nicht irre, überall in dem österreichischen Kaiserreiche, gesetzlich eingeführt ist. Hat man aber bei der Errichtung derselben das allgemeine Bedürfniß des Publicums vor Augen gehabt: so muß man sich bei der Gründung neuer Officinen hiernach bemessen, und die schon bestehende unter gehörige Aufsicht nehmen. Dieser Grundsatz findet auch bei den

Apotheken der Waisenhäuser und anderer Corporationen seine Anwendung.

4.) In größern Städten, wo mehrere Apotheken, Militär, Universität, Dicasterien, oder Armen-Gefangen- und Kranken-Häuser sind, müssen die Medicamente abwechselnd aus jeder Apotheke bezogen werden, um durch Vertheilung des Profits die Apotheker in den Stand zu setzen, ihren Arzneivorrath zum Wohle des Publicums öfters zu erneuern, unter einander zu wetteifern, und sich selbst aufzuhelfen. In den Residenzstädten sollten das Hofpersonale, das Stallamt, die Garnison u. s. w. nicht aus Einer Apotheke den Arzneibedarf beziehen, sondern jeder Stab seine angewiesene pharmaceutische Officin haben, oder mit denselben gewechselt werden.

5. Der Handverkauf von Waaren, die der Krämer aus seinem Laden als Haushaltungs-Bedürfnisse verkauft, und theils Nahrungsmittel sind, oder zur Zubereitung derselben dienen — deßgleichen Naturkörper zu technischen Zwecken — und rohe, einfache, unschädliche, unter dem Volke durch langen Gebrauch schon angewöhnte, und gelinde wirkende Arzneien, welche von übrigens gesunden Menschen, bei leicht vorübergehenden Unpäßlichkeiten, namentlich und ausdrücklich gefordert, und als Hausmittel gebraucht werden, muß jedem Apotheker, ohne Vorschrift eines legalisirten Arztes, zu dispensiren erlaubt seyn. Die Medicinalpolizei sieht dieß aus guten Gründen überall in Deutschland *) nach, weil Apotheken, als wohl-

*) Die Königl. Würtembergische General-Verordnung, die Form der Recepte und die Abgabe der Gifte betreffend, Stuttgart den 14ten Juni 1809, läßt in dieser Absicht den Verkauf folgender Artikel zu: Schußwasser, Riechessig, Hirschhorngeist, Hoffmannischer Liquor, Cöllnisch Wasser, Zimmet- Anis- und Schwarzkirschen-Wasser, Kalkwasser, rectificirter Weingeist, Syrupe (wahrscheinlich mit Ausschluß des Syrupi opiati u. a.) Pimpinellessenz, Wachholdergesälz (?), Zahnbalsam (?) Calmus, Milchzucker, Krebssteine, Magnesia,

thätige öffentliche Anstalten, nicht wohl bestehen würden, wenn dem Apotheker, zumal jetzt bei dem sehr eingeschränkten Apparate von Arzneimitteln, die der Arzt zu seinen Zwecken bedarf, bloß auf die Dispensirung derselben nach den ärztlichen Ordinationen beschränkt seyn sollte; der Apotheker auch den Detail der Waarenkunde und des Arzneihandels kennen soll, mithin zur Begründung seines Nahrungsweges manchen Artikel, der keine eigentliche Arznei ist, dem Materialisten abnehmen muß, um die wirklichen Arzneiwaaren in einem möglichst billigen Preise zu erhalten, was bei dem, auf diese allein eingeschränkten Einkaufe nicht geschehen würde; die Gränzlinien zwischen Arzneien, Nahrungsmittel und Specereien nicht genau gezogen werden können, und die letztern, nach der allgemeinen Erfahrung, in den Apotheken besser als in Kramläden zu bekommen sind; der Handel mit diesen Materialien mit dem kaufmännischen Geschäfte des Apothekers wohl bestehen kann, und da, wo keine Kaufmannsgilden sind, denen der Verkauf dieser Waaren ausschließlich zugestanden ist, Niemand dadurch gefährdet, im Gegentheile für die Lebenssicherheit mehr gesorgt wird; und endlich der Apotheker in den meisten Städten als Bürger betrachtet wird, und in dieser Eigenschaft zum Communal-Aerar beitragen muß, folglich auch auf die Vortheile eines Stadtbewohners billigen Anspruch machen kann. — Ist es dem Apotheker in der gesetzlich eingeführten Pharmacopoe zur Pflicht gemacht, Artikel (medicamenta simplicia), welche die Stelle von Nahrungsmitteln

Sternanis, Pfeffermünzküchelchen, Chamillen, Wollenblumen, Pfeffermünz, Schafgarben, Hollunderblüthe, Schlehenblüthe, Süßholzsaft, Hustenteig (vielleicht pasta Althaeæ), eingemachte Früchte, schwarzes Pflaster (emplastrum sulphuratum ?), Seidelbast, Senfmehl, und Hirschunschlitt. (Die bittern und gewürzhaften Species zu Ansätzen auf Wein, Essig und Branntwein möchten vorzüglich darunter gehören).

oder Arzneien zugleich vertreten, oder in Specereiladen verkäuflich vorkommen, anzuschaffen: so muß es ihm auch verstattet werden, solche aus der Hand zu verkaufen. Nach der pharmacopoea borussica hat es demnach keinen Anstand, wenn hierher gezählet werden: die als Nahrungsmittel zubereiteten Getreidekörner: Stärkmehl, Sago, geschälte Gerste, Reis, Mandeln, Rosinen, Obst, z. B. Pflaumen und Feigen, Cacao und Chocolade, Caffee, Thee, Schmalz, Fette, Oele, Honig, Zucker, Küchensalz, Essig, Wein, Branntwein, Taback — als Gewürze: Cardamomen, Gewürznelken, Zimmt, Cubeben, Safran, Muskaten-Blüthe und Nüsse, Pfeffer, Anis, Fenchel, Coriander, Kümmel, Wachholderbeeren, Lorbeeren, Senf, Citronen, Weihrauch, Hopfen, verschiedene überzuckerte Saamen, Wurzeln, Schaalen ꝛc. — und zu technischen Zwecken: Schwefel, Alaun, Borax, Salpeter, Bleiglätte, Bleiweiß, Mennige, Zinnober, Grünspan, Wachs, Geigenharz, Potasche, Seife, Campeschenholz, andere Färbehölzer, Cochenille, Galläpfel, Hausenblasen, Schwämme, giftige Substanzen, und andere, in Rücksicht ihrer Bestandtheile und ihres Gebrauchs verwandte Artikel. — Es versteht sich übrigens von selbst, daß der Vorstand der Apotheke diese Materialien von den eigentlichen Arzneien in der Officin trennen und besonders aufstellen, und derselbe für alle Folgen, die durch den ausgedehnten Handel mit diesen Waaren für die Verwaltung der pharmaceutischen Geschäfte etwa entstehen möchten, besonders verantwortlich gemacht werden muß.

6.) Die Regierung muß sorgen, daß der Apotheker ohne Schwierigkeit zur Bezahlung seiner liquiden Buchschulden, ohne allen Abzug gelange. Diese, gleich den Deserviten der Advocaten, von den Schuldnern durch sogenannte Generalmandate sogleich durch Execution beizutreiben, entspricht zwar der Billigkeit,

weil der Apotheker keinem Kranken, er sey vermögend oder arm, den Credit verweigern soll — ist aber der neuen Civilgesetzgebung in manchen Ländern entgegen. Denn der Apotheker steht, in Hinsicht der creditirten Waaren, mit dem Kaufmanne in gleicher Categorie: sein Handelsbuch bewirkt nur einen unvollständigen Beweis, der durch den Erfüllungseid ergänzt werden muß. Da nun wegen völlig liquider Forderungen, wohin die Deserviten der Advocaten, deren Richtigkeit sich aus den Acten ergiebt, gehören, gegen den Schuldner mit der Execution vorangeschritten werden kann: so wird dieses Verfahren in Bezug auf die Buchschulden des Apothekers nur unter der Voraussetzung eintreten können, wenn ihren Conto-Büchern volle Beweiskraft beigelegt wird. Daß dieses weder rathsam noch zweckmäßig sey, kann ich, nach meiner Ueberzeugung, nicht behaupten, zumal wenn die Registratur des Apothekers diejenige Beschaffenheit hat, die ich oben (§. 451) von derselben gefordert habe, und der Arzt die Richtigkeit derselben und der Recepte auf seine Pflichten vidimirt. Außerdem wird es wohl keinen Anstand haben, daß das Creditgeben des Apothekers gesetzlich limitirt *), derselbe beim Concurse in die erste Classe der Gläubiger gesetzt, und ihm jedes, für wirkliche Arme abgelieferte Arzneimittel, nach Abzug der Hälfte der ihm zukommenden Procente, aus öffentlichen Fonds bezahlet werde.

*) In Napoleons bürgerlichem Gesetzbuche ist dafür gesorgt: „Die Klage der Aerzte, Wundärzte und Apotheker, in Ansehung ihrer Besuche, Operationen, und Arzneimittel verjähren in einem Jahre". Drittes Buch, 20 Tit. 5 Capit. 4 Absch. Art. 2272. — In einigen andern Staaten müssen die Arzneirechnungen, nach Abfluß dieser Zeit, bei Gericht übergeben und bezahlt seyn. Nach einer Kaiserl. Oesterreichischen Verordnnng vom 28ten Sept. 1795 kann der Apotheker, wenn eine Rechnung länger als ein Jahr unbezahlt bleibt, für die weitere Zeit, vier von hundert Zinsen anrechnen. Andere schlagen 10 Procent vor; jener Modus scheint mir aber angemessener zu seyn.

7.) Alle Apotheker müssen, durch eine allgemeine Anordnung, bei den sie betreffenden unvorhergesehenen Unglücksfällen, z. B. Brand, vor dem gänzlichen Ruine gesichert werden.

Eine Brandversicherungsanstalt sämmtlicher Apotheken eines Staats ist nicht allein für die Eigenthümer derselben, die das nicht seltene Unglück gehabt haben, ihre Officin durch eine Feuersbrunst zu verlieren; sondern vorzüglich auch für das Publicum nützlich. Nicht das vielleicht schon assecurirte Wohnhaus und Mobilien, sondern bloß die Arzneimittel, Gefäße, Repositurren und Werkzeuge sind Gegenstände dieser Versicherung. Die Anstalt bedarf zwar keiner Garantie, aber sie muß doch unter öffentlicher Autorität und dem Schutze der Staatspolizei stehen. Sämmtliche Apotheken, in dem angeführten Sinne des Worts, werden in Classen gebracht, und nach ihrem effectiven Werthe taxirt — und Schemata entworfen, worin alles Nothwendige für eine Apotheke aufgezeichnet, und in Geldeswerth angeschlagen ist. Jeder Apotheker bezahlt jährlich $\frac{1}{6}$ Procent von dem Capitale, das den wahren Werth seiner Officin bestimmt, zur Entschädigung seines durch Brand verunglückten Mitbruders. Werden z. B. drei Classen angenommen, so ist der jährliche Beitrag:

von der Apotheke der 1ten Classe à 3000 fl. 5 fl.
— — — — 2ten — à 2000 fl. 3 fl. 20 Kr.
— — — — 3ten — à 1000 fl. 1 fl. 40 Kr.

Es können aber auch mehrere Classen, z. B. sechs von 3000 — 2500 — 2000 — 1500 — 1000 — und 500 Gulden gemacht werden. Ausländer können an diesem Institute Theil nehmen, wenn ihre Landesregierungen Mit-Garantie leisten. Sie werden dieß um so lieber thun, da, wenn nur ein hundert Apotheken zu diesem Zwecke zusammentreten, der Werth ihrer Officinen, somit auch der Credit der Pharmaceuten sehr erhöhet wird. Die jährlichen Beiträge sind ge-

gen sichere Hypothek zu landesüblichen Zinsen auszuleihen, und die Zinsen zu Capital anzulegen. Der Rechnungsführer einer Häuser-Brand-Societät wird, gegen ein billiges Honorar, die Verwaltung und Berechnung dieser Gelder gern mit besorgen. Außerdem sind zwei Directoren nöthig, welche in der Hauptstadt aus der Mitte der Apotheker gewählt werden, und dafür zu sorgen haben, daß der Abgebrannte auf das zweckmäßigste entschädiget werde. Diese Entschädigung darf aber nicht in baarem Gelde bestehen, weil dieses von einem Familienvater leicht zugesetzt werden könnte; sie darf auch nicht durch Unterstützung an Materialien von jedem einzelnen Mitgliede geschehen, weil dieß Saumseligkeit, Verwirrung über das Abzuliefernde, Kosten, welche vielleicht den Werth des Beitrags weit übersteigen, zumal wenn die Apotheker der letzten Classe von dem Brandbeschädigten weit entfernt wohnen, und Unterschleife verursachen würde. Die Directoren müssen vielmehr in den ersten Jahren, wo die Fonds noch nicht gegründet sind, das assecurirte Capital borgen, oder, in der Folge, solches aus der Casse, gegen Quittung, sich auszahlen lassen, die nöthigsten Materialien, Gefäße und Werkzeuge in der nächsten Handelsstadt kaufen, und bald möglichst dem Brandbeschädigten zuliefern, damit er bald wieder in Thätigkeit kommt. Für den ersten Augenblick könnten nur für die Hälfte des versicherten Capitals Arzneien angeschaft werden, weil doch zuletzt zwischen der Casseverwaltung und dem Verunglückten in der Hinsicht Abrechnung Statt finden muß, wenn während des Brandes Materialien und Utensilien gerettet worden sind, welche gerichtlich inventarisirt, taxirt, und von der assecurirten Summe abgezogen werden müssen — und wenn der Apotheker in seinem Wohnorte schon hölzerne Gefäße u. d. g. auf Kosten der Masse hätte machen lassen. Der Ueberschuß oder das Fehlende wird alsdann von einer oder der andern Seite berichtiget.

Wächst das Capital durch Interessen, so können die Directoren, die im Anfange für ihre Bemühungen auf eine numeräre Belohnung Verzicht leisten, bezahlt, und die Abgebrannten kräftiger unterstützt werden *).

8.) Endlich rechne ich noch hierher, die Abschaffung gewisser, noch in vielen Ländern herrschenden Mißbräuche, als: Neujahrsgeschenke der Apotheker an ihre Kunden und Aerzte; drückende Visitations-Gebühren, und große Patentsteur; Droguerie zwischen den Aerzten und Apothekern, daß diese nämlich jenen, nach der Menge der Recepte, gewisse Procente abgeben u. d. g.

§. 477.

Die vierte Bedingung ist ein allgemeines Dispensatorium.

Ich spreche es dreist als meine Ueberzeugung aus, daß die Grundsätze, nach welchen ein solches verfaßt seyn soll, noch nicht berichtiget sind. Von **Valerius Cordus** an, welcher 1542 auf Befehl des Nürnberger Raths das erste gesetzliche Dispensatorium geschrieben hat, bis auf unsere Zeiten, wo beinahe jedes Land eine eigene Pharmacopoe besitzt, sind unzählige Schriften über diesen Gegenstand, von denen sich einige, z. B. von Herrn **Christoph Mayr**, durch große Vollständigkeit auszeichnen, erschienen; man vermißt aber fast bei allen **Zweckmäßigkeit**. Daß

---

*) Diese Organisationspuncte einer Brandversicherungs-Anstalt für Apotheker sind das Resultat einer vor mehreren Jahren geschehenen mündlichen Unterhaltung zwischen dem Verfasser und dem geschickten und braven Apotheker Herrn Rink zu Traisa im Königreiche Westphalen. Später hat derselbe seinen ausführbaren Plan für die ehemaligen Churhessischen Länder in Piepenbrings Archiv für die Pharmacie und ärztliche Naturkunde 2 B. 3 St. I. 1804, aber ohne Erfolg, entwickelt. Im Wesentlichen wird das hier und dort Gesagte mit einander übereinstimmen.

hierin der Hauptfehler liege, werden aufgeklärte Aerzte einräumen.

Der eigentliche Zweck des Dispensatoriums ist: für alle Apotheker im Staate eine Norm zu haben, die gesetzlich bestimmt, welche Arzneikörper in den Officinen seyn — und hauptsächlich, wie dieselben mechanisch oder chemisch zubereitet und zusammen gesetzt seyn sollen. Was man sonst noch weiter hineinbrachte, als: naturhistorische Beschreibung und Classification der Medicamente, Angabe der Charactere, Unterscheidungszeichen und Bestandtheile derselben, Merkmale ihrer Aechtheit oder Verfälschung, nebst Aufzählung und Analyse der Reagentien, Anweisung zum Sammeln, Trocknen und Aufbewahren vegetabilischer Substanzen, Cautelen bei der chemisch pharmaceutischen Bereitung und Mischung der Arzneikörper, Bestimmung der Kräfte, der Gaben, und des Gebrauchs derselben, Erläuterung der chemisch-pharmaceutischen Zeichen, Gewichte, Maße, und Geräthschaften u. s. w. sind Gegenstände der pharmaceutischen Waarenkunde, der Arzneimittellehre und Therapie — gehören folglich nicht in ein Dispensatorium. Es kann also nach folgenden allgemeinen Grundsätzen ganz kurz abgefaßt werden.

1.) Dasselbe muß eine zweckmäßige Auswahl der bewährtesten, nicht leicht verderbenden, einfachen rohen, zubereiteten, und chemisch-pharmaceutisch zusammengesetzten inländischen, und durchaus unentbehrlichen ausländischen, durch reine Erfahrung erprobten, zu den verschiedenen Sanitätsbedürfnissen der Aerzte, Chirurgen, und Thierärzte nothwendigen Arzneikörper, in nachstehender Classification enthalten.

a.) Einfache und zum ärztlichen Gebrauche zubereitete Medicamente, welche zu jeder Zeit in den Officinen vorräthig seyn sollen. Sind die Journale der medicinischen Practiker und Apotheker in Ordnung: so läßt sich, was mir besonders wich-

tig scheint, auch die Quantität eines jeden zugleich angeben. Um Unterschleife zu verhüten, dürfen mehrere Sorten von Arzneimitteln, hauptsächlich von den gegenwärtig noch nicht entbehrlichen ausländischen, nicht statuirt werden, sondern von jedem nur Eine und die beste.

b.) Arzneien, welche ex tempore zubereitet werden, und sich nicht lange, ohne von ihrer Wirkung zu verlieren, aufbewahren lassen.

c.) Die chemisch-pharmaceutischen Präparate. Die Vorschriften sie zu verfertigen, müssen in einer kurzen, klaren und genau bestimmenden Sprache abgefaßt — chemische Zeichen der Körper, des Gewichtes, und der Manipulationen vermieden — und dabei auf den Geist einer geläuterten Chemie Rücksicht genommen werden.

d.) Einige alte, beinahe außer Gebrauch gekommene, aber immer noch wirksame zusammengesetzte Arzneimittel, z. B. Hoffmanns balsamische Pillen, Kleins Elixir u. d. g.; deßgleichen Gegengifte.

e.) Ein Verzeichniß der unwirksamen, veralteten und außer den allgemeinen Gebrauch gekommenen Heilmittel, die kein vernünftiger Arzt mehr verschreibt. Man sollte sich schämen, sie um des Vorurtheils willen beizubehalten, weil gerade diese den Apothekern einen scheinbaren und gerechten Vorwand zu höhern Preisen anderer Medicamente geben.

2.) Zu unserm Zwecke ist es nöthig, daß die Gesetzgebung bei diesem Gegenstande nicht bloß auf eine Sichtung aller Arzneikörper, sondern vielmehr auf Verminderung derselben, und vorzüglich der theuern Compositionen ausgehe. Der wissenschaftliche Grund, warum in den Apotheken großer Städte ein größerer Apparat von Medicamenten als in den Landapotheken seyn soll, ist nicht einzusehen. Uebermäßige Sparsamkeit und Verschwendung müssen sich gleich

weit voneinander entfernen. In dieser Hinsicht scheint mir der Selectus medicaminum, quæ in officinis minorum oppidorum legitime prostabunt — Anhang der pharmacopoeæ borussicæ — oder die pharmacopoea austriaco-castrensis ad mand. S. C. R. Majest Wien 1795 um so mehr überall hinreichend zu seyn, da selbst in jener Auswahl einige Arzneien entbehrlich erscheinen, und in der Folge, wenn die Aerzte ihr Heil am Krankenbette mehr in der auf naturwissenschaftliche Einsicht gegründeten Leitung der Lebensordnung suchen, gewiß noch mehr vereinfacht werden dürfte.

3.) In Armen- und andern Instituten, auf Schiffen und bei dem Militär sind die aus diesen individuellen Verhältnissen entspringenden Rücksichten bei der Bestimmung des Arzneivorraths vorzüglich zu beobachten. Wenn jeder Arzt die Wirkungen und den Preis der Arzneien genau kennt, nicht aus Vorurtheil oder Nachahmung an gewissen Lieblingsmitteln hängt, und das gesetzliche Dispensatorium von dem überflüssigen Wuste gereiniget ist — dann ist eine Armen-Pharmacopoe entbehrlich; im Gegentheile aber ist sie nöthig und nützlich, und bei der gegenwärtigen Lage der Dinge, wo zwar die Armen, nicht aber in demselben Verhältnisse die Armenfonds zunehmen, und Arzneien und Lebensbedürfnisse in einem hohen Preise stehen, die sich immer dringender empfehlende Maxime: was mit Wenigem geschehen kann, nicht durch Vieles zu thun, und, wo es nur möglich ist, zu entbehren und zu sparen — werth auch bei den Aerzten allgemeiner werden zu lassen. Bei wenig Bemittelten, ganz Armen, besonders zu Zeiten einer Epidemie, und in langwierigen Krankheiten sollte man recht sorgfältig hierauf Bedacht nehmen, damit auch der Afterpraxis der Quacksalber mehr gesteuert werde. — Diejenige Militär-Pharmacopoe, welche nur wenige einfache und wirksame Arzneien, und ein paar gute

Zusammensetzungen enthält, ist die beste, weil Ruhe, Wartung, Bekleidung und angemessene Nahrung die wichtigsten Bedingungen zur Heilung der kranken Soldaten im Felde sind. Die angeführte Kaiserlich Oesterreichische hat in dieser Hinsicht einen entschiedenen Vorzug vor mehrern anderen *). -- Eine pharmacopœa nautica ist noch ein Bedürfniß; sie soll und kann ganz einfach seyn, wenn Herrn A. Bacheracht's physisch-diätetische Anleitung, die Gesundheit der Seeleute zu erhalten, St. Petersburg 1790, bei jeder Marine beherziget wird.

4.) Das Dispensatorium muß in lateinischer, deutscher, und, wegen der Zeitumstände, auch in französischen Sprache geschrieben seyn. Neben den naturhistorisch-systematischen und chemisch-pharmaceutischen Benennungen, sind die gewöhnlichen deutschen und alten beizubehalten, und die Terminologieen in sich wechselseitig erklärenden Registern anzufügen **).

5.) Dasselbe ist alle fünf Jahre, mit den erforderlichen, durch die neuern Entdeckungen gewonnenen Nachträgen zu vermehren, und, wenn es nöthig ist, ganz umzuarbeiten.

6.) Die medicinischen Practiker müssen gehalten seyn, keine andern Zusammensetzungen von Arzneimitteln, nach nicht gesetzlich eingeführten Dispensatorien, bei Verlust ihres Honorars zu verschreiben ***).

§. 478.

Wenn durchgehends der Grundsatz als richtig anerkannt wäre, daß der Apotheker nur einen bestimm-

---

*) Ueber die vernünftige Wirthschaft mit Arzneien in Feldspitälern. Von D. Mederer von Wuthwehr. Frankf. 1798. Handel's Pharmacopoea laconica. Hadamar 1801.

**) Versuch eines Beitrags zu den Sprachbereicherungen für die deutsche Chemie. Von J. F. Westrumb. Hannover 1793.

***) Beherzigungswerthe Winke bei der Ausarbeitung eines Dispensatoriums, enthält vorzüglich: Herrn F. A. Mai's Palatini dispensatorii prototypus. 1802.

ten Vorrath von Arzneimitteln haben, solche aus einem Arzneidepot, welches sie aus der ersten Hand empfing, beziehen, ein hundert Procent Gewinnst darauf schlagen, und die Heilkünstler keine andern als die gesetzlich bestimmten Heilmittel verschreiben sollten: so wäre der kürzeste Weg, um den Schwierigkeiten eines Tax-Tarifs überhoben zu seyn, der: das auf Decimaltheile reducirte Apotheker-Gewicht und Maß um die Hälfte kleiner und leichter, als das gemeine bürgerliche ist, zu machen, und jedem Apotheker aufzugeben, dasjenige, was er in diesem eingekauft hat, in jenem um denselben Preis — folglich mit ein hundert Procent Profit im Durchschnitte — wieder zu verkaufen. Die noch jetzt bestehende Verschiedenheit des Apotheker- und bürgerlichen Gewichts leitet auf die Vermuthung, daß vorhin kein anderes Maß der Taxbestimmung bestanden habe. Denn wenn z. B. der Apotheker die Chinarinde im Civilgewichte à 32 Loth das Pfund um 15 Gulden einkauft, und im Apothekergewichte à 24 Loth das Pfund um den Einkaufspreis wieder dispensirt: so nimmt er doch für das Loth 37 und $\frac{1}{6}$ Kreuzer ein, während es ihm selbst nur 28 $\frac{1}{8}$ Kreuzer kostet. Dieses sind fünf und zwanzig Procent, womit er sich in ältern Zeiten wahrscheinlich begnügt hat. Hätte die Verschiedenheit des Gewichts nicht diesen Grund, so müßte man annehmen, daß das Silbergewicht in den Apotheken ein Resultat des Betrugs sey. Wenn demnach eine bekannte Taxe den Apothekern vorschreibt, auf den Einkaufspreis der rohen Arzneimittel, nach der Frankfurter Waaren-Taxe, noch fünf und zwanzig Procent zu legen, so heißt dieß, denselben im Durchschnitte fünfzig Procent, ein Drittel mehr als die Buchhändler sich stipuliren, gewähren. Kommt nun noch hinzu, daß er, außer dem Werthe der Vehikel, für die Zubereitung und Zusammensetzung der Arzneien noch einen bestimmten Arbeitslohn anrechnen darf; so ist

diese Taxe nicht so unbillig, als sie manchem Habsüchtigen scheinen mag. Es verstände sich, daß die Präparate mit den Simplicien keinen Unterschied machen dürften; die Sache wird nämlich so angesehen, wie wenn man die Kosten der rohen Wolle, das Spinnen, Färben, und Weben derselben zu Tuch, auf die kürzern oder längern Elle schlägt. Auch scheint diese Einrichtung sich dadurch zu empfehlen, daß der Apotheker bei den ausländischen, theuern, aber wegen des Verderbens mit größerm Risiko verbundenen Artikel, auch den höchsten Nutzen hätte; jeder Arzt, wenn er nur den öffentlich bekannt zu machenden Preiscourant des Arznei-Waaren-Depots zur Hand nimmt, die Taxe der Medicin auf dem Recepte zu bestimmen vermag; das Gewicht, nach Umständen, von Zeit zu Zeit leicht verändert, oder schriftliche Nachträge zu den Preisbestimmungen für die Apotheker gemacht werden könnten; und die etwa obwaltenden Anstände bei der Ausführung in Beziehung der inländischen selbst gesammelten Arzneistoffe und ihrer Zubereitung sich ohne Schwierigkeiten beseitigen ließen.

Dessen ungeachtet ist es nicht die Meinung, diese Methode in der Absicht ernstlich anzupreisen, um sie unbedingt in Anwendung zu bringen, und ihre Güte in der Erfahrung zu prüfen; sie ladet vielmehr zur Beobachtung des Gegentheils ein. Jenes möchte für Sachkenner schwerlich einer Erläuterung bedürfen; dieses wird in der folgenden Entwickelung seine Bestätigung finden.

§. 479.

Wenn ein Krämer von jedem Artikel seiner Waaren einen gleichen Profit nehmen, z. B. an dem Taback nicht mehr als an den irdenen Pfeifen gewinnen wollte, so würde dieß jedermann lächerlich finden. Dahingegen nahm man keinen Anstand, bei der Verfertigung der Arzneitaxen im Allgemeinen für alle und

jede Artikel gleiche Procente zu setzen. Wenn aber der Apotheker denselben Gewinn von der Chinarinde beziehen dürfte, den er von Chamillenblumen nimmt, würde nicht daraus folgen, daß außer Reichen Niemand jenes, schon an sich theure Arzneimittel zu bezahlen im Stande sey? Wären auch im Durchschnitte ein hundert Procente bestimmt, so wird der Vortheil, von den einheimischen Arzneimitteln doch immer zu gering, eine kleine Menge inländischer Pflanzen nicht wohl zu taxiren seyn, weil z. B. ein Loth Chamillenblumen selbst unter den Werth der geringsten Münze fallen würde. Manche Präparate erfordern viel Arbeit, aber keinen großen Kostenaufwand, z. B. der Spiesglanzgoldschwefel; bei andern verhält sichs umgekehrt. Wie soll er diese unter sich und gegen die auf gleiche Procente gesetzten einfachen Arzneimittel angemessen und billig taxiren?

Diese Rücksichten machen es recht klar, daß die sämmtlichen Arzneikörper in Classen getheilt, und für jede Classe besondere Procente bestimmt werden müssen.

Es giebt einen zweifachen Weg, diese Classification zu bewirken. Der erste ist: sämmtliche einfache und zusammengesetzte Arzneimittel, nach den geringern, höhern und höchsten Preisen derselben, wie er sich aus den Ansätzen der Materialisten ergiebt, in etwa sechs Abtheilungen aufzustellen, und auf jede Classe bestimmte Procente zu setzen; jedoch mit dem Unterschiede, daß auf die wohlfeilen die höchsten, und auf die theuersten die niedrigsten Procente zu stehen kommen. Dieser Weg ist freilich der kürzeste und dem kaufmännischen Geschäfte am angemessensten; aber er hat keine wissenschaftliche Grundlage, und dabei wird, von andern Schwierigkeiten weggesehen, der Willkühr der Materialisten zu viel eingeräumt. Der andere Weg, den wir betreten wollen, nähert sich mehr den Grundsätzen des Herrn Flachsland,

obgleich die eben angedeutete Bestimmung der Procente eine merkliche Verschiedenheit der Preise der Arzneimittel überhaupt und in Rücksicht der einzelnen Artikel derselben darbieten dürfte.

Die in dem Dispensatorio gesetzlich bestimmten Arzneimittel werden

A) in rohe oder einfache, und zwar

a.) in Colonial-Arznei-Producte — welche von Nationen, in deren Händen der Seehandel ist, aus den nicht europäischen Ländern über das Meer dem Continente zugeführt werden —

b.) in ausländische Arzneikörper — welche auf schiffbaren Flüssen und auf der Axe aus europäischen Reichen, Frankreich, Italien, Schweiz u. s. w. nach Deutschland gebracht werden —

c.) in inländische Arzneisubstanzen — welche nicht auf einem bestimmten Boden erzeugt, sondern überall in Deutschland gewonnen werden —

und

B.) in zubereitete, oder chemisch-pharmaceutisch zusammengesetzte abgetheilt.

Jene, die Simplicia, zerfallen in sechs Classen.

Erste Classe.

Inländische rohe oder einfache Arzneimittel — Kräuter, Wurzeln, Blätter, Blumen, Rinden, Saamen und Früchte — welche der Apotheker selbst im Garten zieht, oder von approbirten Kräutermännern einsammeln lassen kann; thierische Substanzen von einheimischen oder Haüsthieren; und Mineralien, welche er sich aus der ersten Hand innerhalb des Wirkungskreises seiner Apotheke zu verschaffen im Stande ist.

Für jeden dieser Körper, von welchen der Apotheker den höchsten Profit haben soll, wird die Durchschnittssumme, welche sich aus drei bis vier

Preiscouranten der nächstwohnenden Materialisten resultirt, als Einkaufspreis angenommen, und der Apotheker setzt jeden derselben, in so fern er einfach oder in Zusammensetzungen als Arzneimittel erscheint, mit einem Vortheile von

150 Procent

um.

Hierunter gehören zum Beispiel: Acetum. Adeps suilla. Amylum, Baccæ juniperi. Calcaria. Cera. Cornu cervi. Cortex Hippocastani — Mezerei — Quercus — Salicis laureæ. Fel Tauri. Flores Arnicæ — Chamomillæ Romanæ et vulgares — Lavendulæ — Meliloti citrini — Millefolii — Rhœados — Rosarum — Sambuci — Verbasci — Violarum. Folia uvæ ursi. Fructus Quercus. Herba Absinthii — Aconiti — Althææ — Anagallidis — Arnicæ — Belladonnæ — Cardui Benedicti — Centaurii minoris — Chenopodii ambrosiaci — Cicutæ maculatæ et virosæ — Cochleariæ — Conii maculati — Digitalis — Gratiolæ — Hyoscyami — Lichenis Jslandici — Malvæ — Marrubii albi — Melissæ — Menthæ crispæ et piperitæ — Millefolii — Nicotianæ — Origani cretici et vulgaris — Pulegii — Roris marini — Salviæ — Saponariæ — Serpilli — Tanaceti — Taraxaci — Thymi — Trifolii fibrini — Violæ tricoloris. Hirudines. Lycopodium. Mel. Radix Ari — Bardanæ — Bryoniæ — Calami — Caricis arenariæ — Caryophyllatæ — Filicis — Graminis rubri — Enulæ — Peoniæ — Pempinellæ albai — Polygalæ amaræ germanic. — Saponariæ — Taraxaci — Tormentillæ — Valerianæ minoris. Semen Cannabis — Carvi — Cydoniorum — Erucæ et Sinapeos — Lini — Papaveris albi — Phellandrii. Sevum ovillum. Stipites dulcamaræ. Strobuli Lupuli. Turiones Pini u. d. g.

Zweite Classe.

Hat der Apotheker die unter jene Classe gehörigen Arzneisubstanzen nicht selbst gezogen, sammeln lassen, oder aus der ersten Hand gekauft, sondern von einem Materialisten oder aus einer inländischen Arzneiwaaren-Niederlage (welcher, nach §. 252 des 2ten Th., 10 Procent Gewinn zugestanden sind) erhalten: so gebühren ihm davon

100 Procent.

Hierunter werden mehrere begriffen seyn, welche der Apotheker nothwendig von dem Materialisten beziehen muß, weil sie bei ihm gar nicht, oder nicht in der erforderlichen Menge erzeugt werden — namentlich die meisten Mineralien, Salze, Metalle, deßgleichen solche Arzneistoffe, welche als inländische und ausländische zugleich vorkommen.

Z. B. Aerugo. Alumen crudum. Ammonium muriaticum germanic. Amygdalæ. Argentum. Arsenicum album. Asphaltum. Baryta sulphurica nativa Bismuthum. Bolus Armena. Castoreum germanic. Cerussa alba. Cobaltum. Colophonium. Cortex ulmi interior. Crocus austriacus. Cuprum. Ferrum. Hydrargyrum. Kali carbonicum. Kali nitricum. Lapis calaminaris — Hæmatites — Lapides cancrorum. Lithargyrum. Magnesia sulphurica. Manganesium oxydatum nativum. Minium. Natrum carbonicum. Natrum muriaticum. Oxalium. Plumbum. Resina Burgundica — Pini. Saccharum Saturni. Semen Anisi vulgaris — Coriandri — Fœniculi — Fœni græci — Psyllii. Stannum. Stibium sulphuratum. Sulphur. Tartarus. Terebinthina. Turpetum minerale. Tutia. Vinum. Zincum. u. a.

Dritte Classe.

Ausländische Arzneimittel, welche, wenn sie

einige Zeit aufbewahrt werden, durch Verdünsten, Eintrocknen, Anhangen u. s. w. mehr oder weniger an ihrer Beschaffenheit, Kraft und Gewicht verlieren oder sonst Abgang erleiden, nicht selten unverkäuflich liegen bleiben, mit Gefahr zu transportiren oder abzugeben sind, werfen

75 Procent

ab.

Als: Baccæ Lauri. Cantharides. Caricæ. Cortex aurantiorum et Citri. Helminthochorton. Oleum olivarum — Ricini. Poma Citri. Piper Hispanicus. Radix Angelicæ — bistortæ — Carlinæ — Dictamni albi — gentianæ — Hellebori nigri — Jmperatoriæ — Jridis Florentinæ — Liquiritiæ — Polygalæ amaræ — Pyrethri — Rubiæ — Sapo albus. Succus Citri.

Vierte Classe.

Bei ausländischen Arzneimitteln, welche lange Zeit ohne Schaden aufbewahrt werden können, und bei welchen der Apotheker überhaupt kein Risiko hat, finden Statt:

50 Procent.

Nämlich: Colocynthis Conchæ. Cortex et Flores Granatorum. Folia Aurantii – Lauro-Cerasi. Manna. Poma Aurantii immatura. Saccharum Lactis. Succinum.

Fünfte Classe.

Für Colonial-Arznei-Producte, welche, wenn sie nicht schnell umgesetzt werden, wegen der Flüchtigkeit ihrer Bestandtheile u. s. w. an Beschaffenheit, Kraft und Gewicht viel verlieren:

25 Procent.

Balsamum Copaivæ — Jndicum — de Mecca. Benzoë. Borax. Cacao. Camphora. Canella alba. Cardamomum minus. Caryo-

phylli. Caſsia cinnamomea et Fistula. Castoreum Canadense et Sibiricum. Cetaceum. Cortex Aurantiorum Curraſsaviensium. Cubebæ. Euphorbium. Gummi animæ — Bdellii — Elemi — Hederæ — Styracis Calamitæ et in Granis. Macis. Moschus. Nuces moschatæ. Oleum de Bergamo — Cajeput — de Cedro. Opium. Piper — Piper longum. Radix Galangæ — Serpentariæ. Semen Amomi — Anisi stellati — Cinæ — Cumini — Sabadilli, Siliqua dulcis et hirsuta. Tamarindi. Vaniglia.

Sechste Claſſe.

Bei denjenigen Colonialproducten, welche durch das längere Aufbewahren nichts einbüßen, ſind anzunehmen:

10 Procent.

Aloë lucida. Ambra grisea. Ammoniacum. Asa fœtida. Catechu. Coccionella. Cortex Angusturæ — Caribæus — Cascarillæ — Chinæ fuscus, flavus et ruber — Geoffreæ Surinamensis — Guajaci — Quaſsiæ — Simarubæ — Winteranus. Faba St. Jgnatii Folia Sennæ. Gallæ. Galbanum. Gummi arabicum — Guttæ — Tragacanthæ. Herba spigeliæ anthelmintic. Jchthyocolla. Kino. Lacca in ramulis. Lignum Campechiense — Guajaci — Quaſsiæ — Santal. rubr. — Saſsafras. Mastiche — Myrrha. Nuces Behen — Vomicæ. Olibanum. Opoponax. Radix Chinæ — Columbo — Contrajervæ — Jalapæ — Jpecacuanhæ — Rhei — Salep — Sarsaparillæ — Scillæ — Senegæ — Zedoariæ — Zinziberis albi. Resina elastica — Guajaci. Saccharum indicum. Tiglia grana.

Die Procente für die chemiſch-pharmaceutiſch zuſammen geſetzten und zubereiteten Arzneimittel, *Præparata* et *Composita*, ſind ſchwerer zu beſtimmen.

Es kommen hierbei in Betrachtung:

a.) die Materialien oder rohe Arzneisubstanzen, und

b.) der Arbeitslohn.

Jene werden nach den Classen angeschlagen, in welche sie gehören; dieser wird nach Verschiedenheit der Mühe und Gefahr berechnet. Den Arbeitslohn kann man aber aus dem einzigen Grunde nicht auf Taggeld festsetzen, weil die Pharmaceuten nicht mit gleicher Fertigkeit und Genauigkeit arbeiten, mehrere Sachen gewöhnlich zu gleicher Zeit bereitet werden, und, aus Mangel einer Controle, (weil die Elaborationsbücher keine vollkommene Gewißheit darüber gewähren) der Willkühr zu viel eingeräumt würde. Es ist in dieser wichtigen Sache schon ein Schritt weiter gethan, wenn wir vorerst nur dieses als unbezweifelt richtig anzunehmen genöthiget sind. Wir nähern uns aber dem Ziele zur Wahrheit, wenn wir den Arbeitslohn nach der Menge eines Präparats bestimmen. Verschiedene Berechnungen haben mich gelehrt, daß folgende Ansätze der Billigkeit entsprechen, und mit observanzmäßigen Preisen mehrerer einzelner Artikel übereinstimmen.

Arbeiten	Gewicht	Arbeitslohn.	
Heißer Aufguß — —	12 Unzen	6	Kreuzer.
Kalter Aufguß — —	» —	4	»
Absud — —	» —	6	»
Auszug aus dem Wasserbade	» —	12	»
Digestion von 2 bis 7 Stunden	1 bis 3 Pf.	6	»
» » 8 » 15 —	» —	12	»
» » 16 » 23 —	» —	16	»
» » 2 bis 3 Tagen	» —	20	»
Bereitung einer Tinctur » eines Pflasters » einer Salbe	1 Unze	1	»
Destillation der Wässer, des Essigs und des Branntweins —	1 Pfund	12	»

Filtriren einer Flüssigkeit — 4 Unzen 1 Kreuzer.
Bereitung der Pillen — 1 Unze 10 bis 16 „

Nach diesem Verhältnisse wird auch der Arbeitslohn für die Bereitung der Extracte, Syrupe, Oele, u. d. g. auszumitteln seyn. Von pharmaceutisch-chemischen Präparaten, welche der Apotheker von Materialisten, oder aus dem Arzneidepot, bezieht, dürfen ihm höchstens nur 10 Procente Aufschlag auf den Einkaufspreis zugebilliget werden; wenn er sie aber selbst verfertiget, so wären ihm 20 Procente zu vergüten.

§. 480.

Zur Erläuterung des eben Angeführten muß ich noch folgende Bemerkungen beifügen, welche zugleich die nähern Bedingungen bei der Bearbeitung einer Arzneitaxe nach diesen Grundsätzen enthalten.

1.) In der Classification der rohen und einfachen Arzneikörper sind nicht alle officinellen Medicamente aufgezählt, welche die Pharmacopoea borussica enthält; einige andere hingegen, die in derselben keinen Platz gefunden haben, sind in jene mit aufgenommen. Zum ärztlichen Bedarfe halte ich die Angeführten nicht allein für hinlänglich, sondern glaube auch, daß sie noch mehr eingeschränkt werden können. Die Fehlenden wird der Sachkenner, nach den angegebenen allgemeinen Merkmalen, ihren respectiven Classen ohne Mühe beizufügen wissen. Die meisten gehören in die erste.

2.) Die Classification darf man, wie ich glaube, nicht weiter ausdehnen, als im vorigen §. geschehen ist. Die geringe Verschiedenheit des Ankaufspreises der Arzneimittel einer Classe, die mindere oder größere Gefahr ihrer Verderbniß, der öftere oder seltene Umsatz einiger Waarenartikel, und andere Rücksichten, welche dem Habsüchtigen einen Vor-

wand zu höhern Preisen geben würden, dürfen bei dieser Taxationsmethode, wobei Auslagen, Wagniß, Umsatz, Verlust und Arbeiten mit in die Beurtheilung gezogen sind, nicht besonders in Anschlag gebracht werden.

3.) Solche Producte, welche auch in Kramladen vorkommen, und im §. 476 benannt sind, muß der Apotheker im Handverkaufe, um sich des Absatzes derselben zu versichern, in dem nämlichen Preise, um welche sie die Krämer verkaufen, ablassen; werden sie aber als Arzneimittel verschrieben, oder zu pharmaceutisch-chemischen Zusammensetzungen gebraucht: so sind sie nach den Procenten derjenigen Classen, zu welchen sie gehören, zu taxiren. Jeder Apotheker wird übrigens sich auch nach den mit ihm concurrirenden Collegen im Preise überhaupt richten müssen.

4.) Es giebt mehrere rohe Arzneimittel, bei welchen der Apotheker aus einem bürgerlichen Pfunde keine 16 Unzen auswiegen kann, weil immer etwas durch das Verdünsten, Eintrocknen und Verstauben beim Pulverisiren verloren geht; er hat für die Arzneimittel der Classen 2 bis 6 inclusive, außer dem Einkaufspreise, Transport und Accise zu bezahlen; und für den Abgang durch Verstauben, deßgleichen für das Stoßen, Zerschneiden, Alcoholisiren und Sieben trockner, harter, zäher und giftiger Körper, so wie für das Reinigen der Schleimharze u. d. g. soll ihm nichts besonders vergütet werden, weil in der Procenten-Bestimmung, welche im Durchschnitte, nach dem angegebenen Schema, 68 $\frac{1}{3}$ von Hundert beträgt, darauf Rücksicht genommen ist. Für alles dieses wird ihm der wichtige, die Procente um ein Viertheil erhöhende Vortheil zugestanden, die im bürgerlichen Gewichte eingekauften Arzneimittel im Medicinalgewichte, folglich 24 Loth für 32 Loth,

wieder zu verkaufen. Auch kann er keine Vergütung für Kohlen, Geräthe und Verlust bei den zusammengesetzten Arzneien (Präparaten) anrechnen, weil bei der Bestimmung der Procente auf die rohen Artikel ebenfalls im Allgemeinen hierauf Rücksicht genommen ist, und weil die gewonnenen Nebenproducte, die doch immer von einigem, wenigstens öconomischen Werthe sind, ihm nicht in Abzug gebracht werden.

5.) Der Preis der Arzneimittel ist, um allen Unterschleifen vorzubeugen, nicht bloß nach Pfunden, sondern in Quentchen, Scrupel und Gran zu bestimmen. Zur schnellern Regulirung der Ankaufspreise mit dem Aufschlag der Procente nach Classen, dient ein sogenannter Rechenknecht, den sich jeder Kenner der Arithmetik leicht selbst verfertigen kann. Bei Brüchen von Pfenningen muß der Ausschlag zum Vortheile des Apothekers gesetzt werden. Für eine sehr geringe, unter die Taxe fallende Dose von Arzneimitteln, wäre für jeden Tropfen und Gran ein Kreuzer zu vergüten.

6.) Für die pharmaceutischen mechanischen Arbeiten in der Officin bei Verfertigung der verschriebenen Arzneimittel, und für die zur Abgabe der Mittel nöthigen Gefäße, Vehikel, Einpacken u. s. w. finden diejenigen Vergütungen Statt, die in mehrern neuern Arzneitaxen, fast durchgehends nach gleichen Normen, angenommen sind.

Diese Bestimmungen sind das Resultat genau angestellter vergleichender Berechnungen, zum Entwurfe einer Medicamententaxe, die freilich hier nur in Grundzügen angedeutet — erforderlichen Falles aber, zur Ueberzeugung und Befriedigung aller dabei interessirten Personen in ihren Einzelnheiten erläutert, und die Richtigkeit derselben nachgewiesen werden kann. Ich kann mich übrigens noch zur Zeit nicht davon überzeugen, daß örtliche Verhältnisse eine Erhöhung der

Procente — zu 25 — 50 — 75 — 100 — 150 — und 200, Statt der angenommenen zur Folge haben dürften; ich gebe aber zu, daß vielleicht einige wenige Arzneimittel ihre Classen wechseln, oder in höhere gesetzt werden müssen — und daß in Ansehung des Arbeitslohns des Apothekers meine subjective Ansicht, durch das Urtheil gründlicher Forscher, die mehr Zeit und Fleiß auf diesen Gegenstand verwenden können, früher berichtiget seyn wird, ehe ich meine mühesamen Untersuchungen darüber werde geschlossen haben.

§. 481.

IX. Eine nach diesen Grundsätzen verfertigte Taxe hat eine wissenschaftliche Basis, weil sich die Bestimmungsgründe derselben nachweisen lassen; sie kann leicht von dem Heilkünstler und selbst von dem Patienten, wenn er den Preiscourant zur Hand nimmt, revidirt werden; sie ist für den Apotheker, den Arzt und Kranken gleich vortheilhaft, weil sie auf die Natur der Sache, Billigkeit, und die wechselseitige Rücksicht dieser Personen gegründet ist, und selbst die Willkühr der Materialisten beschränkt. Der Apotheker wird die Arzneikörper aus dem Pflanzenreiche, und die wenigen aus den übrigen Reichen, in seinem Wirkungskreise selbst unmittelbar zu erlangen, und die Präparate selbst zu verfertigen sich angelegen seyn lassen; die Arzneien können nun zweckmäßiger, nicht bloß nach ihrer Form, und alphabetischer Benennung, sondern nach den von ihnen zu beziehenden Procenten in besondern Fachwerken der Officin abgetheilt werden; der Erwerb des Apothekers wird durch die höhern Procente der inländischen, im Einkaufe wohlfeilen Arzneiwaaren, und durch den öftern Umsatz der nun auch weit wohlfeilern ausländischen Medicamente erleichtert; der Arzt wird, um den Kranken durch hohe Arzneipreise nicht von seiner Hülfe abzuschrecken, und zugleich den Apotheker zufrieden zu stellen, sich angewöhnen, die im Ganzen doch immer

wohlfeilern inländischen Arzneimittel zu verschreiben; und der Kranke findet alsdann keine Ursache, den Rath des Heilkünstlers, aus Furcht vor überspannten Arzneirechnungen, vielleicht zu spät zu suchen. Außerdem läßt sich erwarten, daß mehrere Aerzte von dem in unsern Tagen für das Publicum kostbaren Verfahren, aus Vorurtheil, Unkunde, Charlatanismus, oder um des eigenen Nutzens willen, der Habsucht mancher Apotheker Vorschub zu leisten, theure ausländische Arzneimittel zu verschreiben, abstehen, ihre Patienten einfacher — folglich naturgemäßer behandeln, und eben deßwegen reinere Beobachtungen liefern werden.

Ein Staats Medicinal-Beamter, dem ich meine Grundsätze im ersten Umrisse mittheilte, hat mir folgenden Einwurf dagegen gemacht. „Die vorgeschlagene Taxe ist zwar für den ärmern Theil des Publicums sehr wünschenswerth, auch wird sie den Arzt mancher Verlegenheit entheben; wenn wir aber bei den kostbaren Arzneien dem Apotheker den wahren laufenden Werth, und überdieß nur die angegebenen geringen Procente zulassen: so gewinnt zwar hier an wenigen Arzneimitteln das Publicum. Wir müssen aber, zur Entschädigung des Apothekers, eine große Zahl der täglich gebräuchlichen Arzneien, zwei, drei Mal höher, als ihr Werth ist, taxiren. Die Apotheker werden dieß zufrieden seyn; das Publicum aber bezahlt die frequentesten Arzneien viel zu hoch. Man könnte zwar entgegnen, daß hierdurch der Preis der kostbaren Arzneien um etwas vermindert würde, es sonach dem Publicum wieder zum Vortheile gereiche, wenn es diese wohlfeiler erhalte. Allein würden nicht zehn und mehrere Haushaltungen, welche jährlich zwar mancherlei Medicamente, aber keine China, keinen Moschus, kein Bibergeil u. d. g. bedürfen, für einen Kranken, welchem diese Mittel nöthig sind, eine bedeutende Summe bezahlen müssen? Sind wir berech-

tiget dieses onus dem größten Theile des Publicums aufzubürden? Jeder Arzt hütet sich, so lange es möglich ist, bei unbemittelten Personen kostbare Arzneien zu verschreiben, und auch bei einer solchen Taxe würden die genannten Mittel immer kostbar bleiben. Bei dem, der bezahlen kann, ohne daß es ihm wehe thut, geht der Practiker eher zu den theuern Mitteln über. Würde also nicht der Unbemittelte durch den erhöheten Preis der inländischen Arzneien dem Reichen die theure China bezahlen helfen müssen, wenn der Preis dieser auf Unkosten jener vermindert werden soll?"

Ließe sich auch gegen diese Bedenklichkeit nichts einwenden, so sind doch die aufgezählten Vortheile weit überwiegend. Aber ich habe mich vollkommen überzeugt, daß nach der vorgeschlagenen Taxe **viele** inländische Arzneimittel **wohlfeiler** verkauft werden müssen, als der Preis derselben in den meisten Taxen ohne Ausnahme jetzt erscheint. Gesetzt aber, dieses wäre im Allgemeinen der Fall nicht, so werden der Baldrian, Calmus, die Chamillenblumen u. d. g. doch nie so hoch zu stehen kommen, daß sie nicht jedermann für eine **sehr geringe** Ausgabe erhalten könnte: d. i. man wird eher zehnmal diese Mittel zu bezahlen im Stande seyn, als eine Mixtur von China. Herr **Sponitzer** hat in seiner, gegen **Meyer** gerichteten Schrift über das Apotheker-Wesen S. 194 eine Tabelle aufgestellt, woraus sich ergiebt, daß die Apotheker in Preußen, nach der Arzneitaxe von 1800 — 1804, folgende Vortheile zu genießen hatten:

An zwei	Loth	Bisam	80	Procente,
»	»	»	rother China	80	»
»	»	»	Kali nitric. depur.	178 ¼	»
»	»	»	Ammon. muriat. dep.	204 ¾	»
»	»	»	Galban. depurat.	231	»
»	»	»	Mohnsaft.	384 ⅙	»
»	einem	»	Serpent. virg.	405 ¼	»
»	»	»	Rhabarber	433 ⅓	»

Ist diese Berechnung genau, so hat man Ursache, darüber zu erschrecken.

Ich gebe übrigens zu, daß die in der angegebenen Art verfertigte Taxe, wenn auch alle Bedingungen ihrer Möglichkeit erfüllt sind, in der ersten Zeit ihrer Einführung manche Schwierigkeiten und Unvollkommenheiten darbieten wird; diesen läßt sich aber in der Folge abhelfen, wenn nämlich manche andere noch jetzt bestehende Unregelmäßigkeiten berichtiget seyn werden, welche die Begründung und Ausführung der Sache, mehr in einzelnen Staaten als im Allgemeinen, erschweren, z. B. das Willkührliche bei der Bestimmung des Handverkaufs, des Lehrgeldes für die Lehrlinge, des Honorars der Gehülfen und Provisoren — die Verschiedenheit des Maßes und Gewichts, besonders in Beziehung des Einkaufs der rohen Arzneiwaaren *) — und der ungleiche Münzfuß.

---

*) Ein sehr lehrreicher Aufsatz über die dyadischen Verhältnisse des Gewichts der Griechen und Römer von Herrn Kuhn steht in Piepenbrings Archiv für die Pharmacie und ärztliche Naturkunde 2 B. 4tes St. 1804. Das Centnergewicht ist bekanntlich nicht gleich, und von dem Civilgewichte giebt es viele Arten, deren Gleichstellung die Regierung in Bayern und Würtemberg jüngst gesetzlich verordnet haben. Nach dem Civilgewichte wurde ehemals in Frankreich das Apothekergewicht eingetheilt. Dieses war daher mit dem in den übrigen europäischen Ländern üblichen nicht dasselbe; obgleich im Allgemeinen die, auch in Deutschland entdeckten Abweichungen des in Nürnberg fabrikmäßig verfertigten Apothekergewichts nicht sehr bedeutend sind. Die Einführung des französischen Meters ist möglich, und aus dem angeführten Grunde wünschenswerth; jedoch auch mit eigenen Schwierigkeiten verbunden. In dem Rapport, fait à la Société de médecine de Paris, sur l'application de nouveaux poids et mesures dans les usages de la médicine; par les citoyens Biron, Brasdor et Pelletier — publié par ordre du ministre de l'interieur. A Paris An X — wird auf die allgemeine Einführung des Decimal-Meters in den Apotheken bestimmt angetragen. Das Gewicht soll mit Buchstaben ausgedrückt werden. S. 17. wird der Bedenklichkeit in Ansehung der beiden Wörter: *déca* gramme und *déci* gramme, wo durch die zufällige Verwechselung der beiden Buchstaben *a* und *i* eine große Gefahr für die Kranken (und durch absichtliche

§. 482.

Der gemeine empirische Weg zur Aufstellung der Arzneitaxe sollte nur im Nothfalle, und um dem augenblicklichen Bedürfnisse abzuhelfen, eingeschlagen werden. Die Sache beruhet nämlich darauf. In den ersten Zeiten, als Apotheken errichtet wurden, war natürlich keine Norm zu einer Arzneitaxe, und folglich diese selbst nicht vorhanden. Aerzte und Pharmaceuten setzten nach Willkühr, etwa nur mit Rücksicht auf ihr angelegtes Capital, ihre täglichen Bedürfnisse, die Vermögensumstände der Kranken, und Localverhältnisse, solche Preise auf die einzelnen Artikel, daß sie mit Vortheil dabei auskommen konnten. Viele Medicamente galten für Arcana und mußten als solche bezahlt werden. Wie sich die Apotheken, wegen ihrer Einträglichkeit, vermehrten, war jeder Apotheker genöthiget, mit seinen Nachbarn gleiche Preise zu halten; Concurrenz verursachte Wohlfeilheit, und auch den Untergang manches Unternehmers, der nicht richtig gerechnet, oder zu geringe Preise genommen hatte. Damit nun nicht mehrere diesem Schicksale unterlägen, traf man unter sich die Vereinbarung, bestimmte Arzneien um bestimmte Preise zu verkaufen. Den Apothekern selbst mußte viel daran gelegen seyn, gesetzliche Taxen zu haben. Sie wußten daher die Aerzte, welche sie zu entwerfen beauftragt wurden, durch

---

Veränderung derselben Täuschung und Betrug) entstehen kann, erwähnt und davor gewarnt. Wie wichtig dieser Umstand ist, ergiebt sich daraus, weil man sogar wieder zu Zeichen seine Zuflucht genommen hat, um dieses Gewichts-Verhältniß genau zu bestimmen. Das französische Gramme (etwas weniger als 19 Gran) wird in Paris durch Null, die Decimaltheilung — Decigramme, Centigramme, Milligramme — durch einen, zwei, drei Querstriche unterwärts — die Decimalvermehrung — Decagramme, Hectogramme, Kilogramme, — durch eben so viele Querstriche oberwärts bezeichnet. Dieses scheint mir in mancher Hinsicht nach bedenklicher zu seyn.

Neujahrsgeschenke, und was dem gleich ist, in ihr Interesse zu ziehen, oder verblendeten sie, um hohe Procente zu gewinnen, mit den oben aufgestellten in Anschlag zu bringenden vielseitigen Rücksichten des Wagnisses. So entstanden Arzneitaxen, welche nun, eben weil sie öffentlich bekannt gemacht wurden, einen Character von innerer Wahrheit und Billigkeit erhielten, welcher sich in einzelnen Fällen deßwegen wirklich nachweisen ließ, weil durch den Organismus des Handels, der Preis mancher Artikel, ohne absichtliches Einwirken, regulirt wurde. In den meisten Staaten sind die Arzneitaxen aus diesem Gange der Sachen entsprungen; auf Grundsätze sind sie nicht gebauet. Ein Land, das eine solche Taxe ursprünglich oder zuerst hatte, theilte sie dem, mit ihm in gleichen örtlichen Verhältnissen stehenden, benachbarten mit; das dritte nahm sie von dem zweiten an u. s. w.; man änderte nach den äußern Umständen — durch Krieg erschwerten Handel, Entfernung des Materialisten, Beschaffenheit der Wege, Verschiedenheit der Fracht, öffentliche Abgaben, und steigende Lebensbedürfnisse des Apothekers — hier und da etwas ab; nahm, nach den veränderten Preisen der rohen Materialwaaren, auch wohl eine jährliche Revision vor, und glaubte endlich alles gethan zu haben, wenn die Resultate in Nachträgen zur gesetzlich bestimmten Taxe, oder durch öffentliche Blätter dem Publicum bekannt gemacht wurden.

Vergleicht man nun diese Taxen mehrerer zusammenhängender Provinzen miteinander, und zieht den **Durchschnittspreis eines jeden Artikels aus**: so erhält man eine auf diesem empirischen Wege gefundene Norm, welche den observanzmäßigen Preisen der Arzneimittel entspricht, und wenigstens den Vortheil hat, daß sie **gleichmäßig** ist, und selbst bei der halbjährigen Abänderung der im Preise gestiegenen und gefallenen Artikel durch eine öffentliche technische

Behörde gleichmäßig erhalten werden kann. Vielleicht läßt sich dieser Versuch, in der angeführten Absicht, ohne Schwierigkeit und mit gutem Erfolge in den aus mehreren ehemaligen Reichsterritorien zusammengesetzten Staaten, in welchen verschiedene, von einander abweichende Arzneitaxen üblich sind, ausführen, und zugleich die Zulänglichkeit desselben in der Erfahrung prüfen.

§. 483.

X. Wegen der Sporteln, Accidentien und Taggelder, in Beziehung auf öffentliche Medicinalstellen und Officianten, glaube ich Folgendes überhaupt bemerken zu müssen.

Interesse ist nun einmal das große Triebrad der Handlungen bei den meisten Menschen, und dieses fließt aus einer natürlichen, an sich guten Quelle — der Liebe zur Selbsterhaltung. Bei dem nach Pflichten handelnden Manne wird dieses Interesse nie nachtheilig auf Sittlichkeit und Gesetzmäßigkeit wirken, und in dieser Rücksicht werden verordnungsmäßig bestimmte Nebengefälle keine Nachtheile bringen. Vielmehr reizen sie zur Thätigkeit; machen manches beschwerliche Amt, für die augenblickliche Entschädigung mühsamer Arbeiten, annehmlicher; erleichtern die Oeconomie der Officianten, welche nun nicht so leicht, wegen unvorhergesehener Ausgaben, in Verlegenheit kommen; und sind selbst der Ausführung mancher Zwecke der Regierung, welche Arbeiten ex officio erheischen, förderlich.

Es ist übrigens zu unterscheiden, ob dergleichen Gefälle aus actenmäßigen Arbeiten zur Bestreitung der Büreaukosten fließen, oder als Emolumente für die einzelnen Officianten angesehen werden sollen; und ob die Veranlassung zu außergewöhnlichen und auswärtigen Geschäften aus den Dienstobliegenheiten eines Beamten für den Staat überhaupt hervorgehe,

oder ob es eine Parteisache zwischen Privatpersonen oder Gemeinden, oder jenen und dem Fiscus sey? In jenem Falle entspricht es der Billigkeit, daß Taggelder und Zehrungskosten ganz wegfallen. Der Grund ist, weil es in der übernommenen Verbindlichkeit des gehörig besoldeten Staatsdieners liegt, für seinen Gehalt zu arbeiten; dieß mag nun in oder außer dem Hause geschehen, und die Dienstverrichtung mag heißen, wie sie will. Nach meinem Gefühle stimmt es mit den Pflichten und der Ehre eines anständig salarirten Beamten nicht überein, aus den kleinlichen Gründen: „auswärts sey es theuerer als zu Hause, man verderbe auf Reisen mehr an Kleidern, müsse an fremden Orten manchen ungewöhnlichen Aufwand machen, Ehrenmalzeiten geben u. d. g.", für ein Geschäfte von wenigen Tagen beträchtliche Diäten, welche zu einer Zeit gemacht worden sind, wo die Staatsbeamten noch keinen, oder einen sehr geringen Gehalt angewiesen bekamen, in Anrechnung zu bringen; oder für jede Dienstleistung, welcher in seiner Instruction nicht wörtlich erwähnet ist, eine besondere, bloß auf Diätenfang ausgehende Vergütung zu fordern. Diese lohnsüchtige Denkungsart des Officianten verräth einen hohen Grad von Undankbarkeit, weil der Staat ihm doch seine Besoldung fortwährend auszahlen läßt, wenn er krank und unvermögend ist. Dauert das außergewöhnliche Geschäft aber Monate lang, so wäre für die eben berührten, erwiesenen Aufopferungen, höchstens eine Remuneration aus den betreffenden Gemeinheits-Cassen, oder, wenn das Ganze dabei interessirt war, aus dem Staatsschatze zu bewilligen. Hat der Fiscus Kosten zu bezahlen, so sollten sich diese nur auf die mit belegten Bescheinigungen specificirten baaren Auslagen für Zehrung, Transport, und Botenlohn — mit Ausschluß der Diäten — erstrecken.

§. 484.

Gegenstände, welche das allgemeine Staatswohl betreffen, können auf keine Art sportulirt werden; zu allen hierauf Bezug habenden Ausfertigungen, Anzeigen, Berichten und Rescripten wird auch kein Stempelpapier genommen. Dahingegen ist es billig, daß zur Bestreitung der Verwaltungskosten, bei Gegenständen, welche den Privatvortheil einzelner Personen treffen, Sporteln entrichtet werden. Indessen sollte man die Regel gelten lassen, bei der neuen Gründung des Medicinaletats hierin nach billigen Ansätzen zu verfahren, namentlich in Ansehung der Anstellungsdecrete — damit durch allzuhohe Gebühren geschickte aber minder vermögende Medicinalpersonen nicht abgeschreckt werden, eine Anstellung zu suchen. In jedem Lande ist das Herkömmliche, oder hierüber gesetzlich Bestimmte verschieden. Ich bemerke daher nur, daß das Großherzoglich Hessische Geheime Staatsministerium, in Rücksicht der Bestallungsdecrete für die in dieser Provinz angestellte Medicinalpersonen, eine große, wahrhaft musterhafte Mäßigung beobachtet. Ein Amtsarzt bezahlt z. B. 16 fl. 30 Kreuzer; ein practicirender Heilkünstler 10 fl.; der Chirurg 4 fl. 45 Kr.; und die Concession, eine Apotheke zu halten, kostet 15 fl. 45 Kr. Die Approbation eines Provisors, welche von der hiesigen Regierung ausgefertiget wird, beträgt 8 fl. 40 Kr. und so nach Verhältniß bei den übrigen, zum Medicinalwesen gehörigen Personen, noch weit weniger. Doch mögen die übrigen Canzleigebühren etwa 20 bis 25 Gulden in manchen Fällen ausmachen. Die Hebammenpatente werden von der Regierung unentgeltlich ausgefertiget *).

---

*) In Bonn wurden ehemals zehn Thaler für jedes genommen. In Erwägung, daß diese Ausgabe, wenn sie auch im Durchschnitte alle zehn Jahre einer Gemeinde zu Last fällt, doch

Es ist schon oben gesagt, daß den Mitgliedern der medicinischen Facultät gleiche Besoldungen aus der Staatscasse oder den Universitäts-Fonds ausgesetzt werden sollten; eben so wäre es mit den Honorarien für ihre Vorlesungen zu halten. Die Besoldungen der Lehrer aus den beträchtlichen Einschreib- und Prüfungs-Gebühren der Candidaten zu bestreiten, wie es, laut des Decrets vom 20ten Prairial im Jahre XI. (9ten Juni 1803), in Frankreich eingeführt ist, dürfte zur Folge haben, daß die medicinischen Schulen nicht zahlreich besucht werden, u. s. w. Da aber die ausübende Heilkunde lucrativer Stand wird, in welchem Ehre und Gewinn sich vereinigen: so ist es billig, daß die Lehrer für Unterricht, Prüfung, und Gradverleihungen von den Zöglingen angemessen belohnt werden. Uebrigens muß ihnen anheim gestellt werden, von diesen gesetzlich zu bestimmenden Gebühren, nach Belieben, etwas abgehen zu lassen. Der Lehrer dürfte, wenn er wöchentlich vier bis sechs Mal täglich eine Stunde lies't, und die Zahl der Zuhörer unter zehn ist, sich mit eilf Gulden, wenn sie über zehn ist, mit neun Gulden halbjährig von jedem begnügen lassen können. Nach diesem Maßstabe sind die Honorarien zu bestimmen, wenn der Unterricht täglich mehrere oder wenigere Stunden erfordert *). Privatissima werden vertragsmäßig bezahlt. Die öffentlichen unentgeltlichen Vorlesungen sollten da, wo

zu hoch und dem gemeinen Wesen nachtheilig ist, bemerkte der letzte Churfürst mit Recht darüber: „Accidentien gründen sich auf actus meræ voluntatis; die Anstellung einer Hebamme aber ist durch die Natur und deren Prüfung durch Gesetze res necessitatis geworden, die folglich nicht in dem willkührlichen Thun und Lassen der Gemeinde steht. Aus diesem Grunde müssen dieselben mit Canzleigebühren der Art verschont und höchstens bloß die Schreibgebühren bezahlt werden".

*) Für den Unterricht einer Hebamme sind dem Amtsarzte, in der Eigenschaft als Hebammenlehrer, 9 bis 11 Gulden, nicht aber von den respectiven Gemeinden, sondern, wo es angeht, aus der Amtscasse zu vergüten.

ein jeder solche observanzmäßig zu halten verbunden ist, beibehalten werden, obgleich sie in der Regel zu den honorirten — wie eine gemeine Garküche zur table d'hôte, sich verhalten. Für ein Responsum, wenn solches ein Kranker oder eine Privatperson über medicinische Gegenstände begehrt, wären 1 — 3 bis 6 Pistolen zu passiren. Gutachten in medicinisch policeilichen und gerichtlichen Fällen haben nur die Medicinalcollegien auszustellen. — Für die Promotion eines **Ausländers** zum Doctor, mit Einschluß der Prüfung, wird es genug seyn, wenn dem Rectori magnifico 11 Gulden — dem Canzler 9 Gulden — dem Decan 22 Gulden (für besondere Arbeiten desselben ist nichts zu vergüten, weil der Candidat seine Dissertation, Theses u. d. g. selbst schreiben, auch ohne Präses disputiren muß) — jedem Mitgliede der medicinischen Facultät 9 Gulden — dem Secretär 2, und jedem Pedell 1 Laubthaler bezahlt werden. Tractament, woran alle Mitglieder sämmtlicher Facultäten Theil nehmen, oder Bezahlung desselben, Beitrag zur Universitäts-Wittwen-Casse, Bibliothek u. d. g. müssen aufhören. Bei diesem, wie mir scheint, billigen Ansatze, wird nur im seltenen Falle Jemand einen geringern academischen Grad, der etwa ein Drittheil weniger kosten dürfte, suchen. **Inländer** sollten ohne Ausnahme nur die **Hälfte** dieser Taxe zu entrichten verbunden seyn; arme Candidaten aber von ausgezeichneter Gelehrsamkeit und Moralität umsonst promovirt werden. Das noch auf einigen Universitäten bestehende Monopol, daß der Candidat seine Dissertation und Theses bei dem Universitätsbuchdrucker drucken, und dafür eine bestimmte, nicht geringe Summe bezahlen muß, sollte billig überall nicht mehr Statt finden, weil mancher dadurch veranlaßt wird, seine Dissertation, welche eigentlich immer bei dem Promotionsacte aufgelegt, nie nachgeliefert werden sollte, mit Bezeichnung des Universitäts-Ortes, ander-

wärts drucken zu lassen, und — mit der Erlangung einer Würde zugleich ein Falsum zu begehen. Diese Kosten dürfen die, bei jedem andern Buchdrucker üblichen nicht übersteigen.

Für alle Verrichtungen der Medicinalcollegien muß eine genaue Taxe vorhanden seyn. In dem Herzogthum Westphalen soll in zahlbaren Fällen, welche vermögende Privatpersonen betreffen, die Regiegierungs-Sporteltaxe beobachtet werden. Nämlich: für die erste und letzte Ausstellung jedesmal 1 fl. 7 ½ Kr.; für die übrigen Ausstellungen jedesmal 45 Kr.; pro lectione actorum, jeder Bogen 20 Kr.; für jedes einfache Decret 22 ½ Kr. — wird es auf einem besondern Bogen als Patent ausgefertiget, 45 Kr.; für jeden Bericht, Schreiben, oder eine mit dem Siegel versehene Bescheinigung 45 Kr.; für Abschrift jeder Bogen 15 Kr. Der Betrag des Stempelpapiers ist nicht mit eingeschlossen. Bei Resolutionen auf die zuerst einkommenden Exhibita, so wie bei solchen, die auf den ersten einkommenden Bericht, bloß auf mündlichen und nicht schriftlichen Vortrag ertheilt werden, finden keine jura evolutionis Statt; dahingegen sind diese Gebühren bei den nach erfolgenden Ausstellungen, so wie auch jedesmal dann, wenn vorher priora concernentia aufgesucht und den Exhibiten beigelegt werden müssen, und die hierauf erfolgenden Beschlüsse nicht bloß präparatorisch sind, anzusetzen. — Die verordnungsmäßige Examinationsgebühren betragen: Für einen Arzt, über den ganzen Umfang der Heilkunde: 33 fl. — für einen Wundarzt und Geburtshelfer, deßgleichen für einen Thierarzt: 24 fl. — für einen Apotheker, oder Vorstand einer Apotheke *) in

*) Dieser, nicht der Principal, sollte die Prüfungskosten bezahlen, weil er ohne vorhergegangenem Examen und Approbation einer Apotheke nicht vorstehen darf; es sey denn, daß die Contrahenten eine gütliche Uebereinkunft hierüber unter sich getroffen hätten.

größern Städten: 22 fl. 30 Kr.; für einen Apotheker oder Provisor auf dem Lande, und für einen Apotheker-Gehülfen: 12 fl. — für einen Operateur und dergleichen Personen, welche aber bis jetzt nicht über einzelne Theile der Chirurgie geprüft worden sind: 8 bis 15 fl. Außerdem muß jeder Geprüfte 1 fl. 30 Kr. Expeditionsgebühren, und für Bücher und Instrumente nach Belieben einen, nicht unter drei Gulden zu bestimmenden Beitrag entrichten. Das Letztere liegt eigentlich dem Staate auf; weil aber die inländischen Medicinalpersonen von den Instrumenten, zu deren Unterhaltung diese Gelder verwandt werden, einen unentgeltlichen Gebrauch machen können, so wird von dieser gesetzlichen Verfügung nicht abgegangen. Die Examinationsgebühren sollten, um Anstände, wegen der in der Prüfung nicht bestehenden Candidaten, zumal wenn sie Ausländer *) sind, und jeden Verdacht der Parteilichkeit oder einer Art Bestechung zu verhüten, wie die Königl. Preußische Gesetzgebung bestimmt, vor dem Prüfungsacte, an den Berechner der Casse gegen Quittung ausgezahlt werden. Es versteht sich hierbei von selbst, daß keiner Medicinalperson die Prüfung verweigert werden darf, wenn sie diese Gebühren nicht bezahlen kann; in welchem Falle sie bei gänzlichem Unvermögen ganz zu erlassen, oder, nach Umständen, um die Hälfte herabzusetzen, oder zu creditiren sind. Dahingegen scheint es mir in Ansehung der übrigen Gegenstände des Medicinalcollegs vernünftig und billig zu seyn, daß den Mitgliedern, wenn sie, wie gewöhnlich, nicht auf fixen Gehalt gesetzt sind, keine officiellen (nicht zu sportulirenden) Arbeiten aufgebürdet, sondern sol-

*) In Pavia hat der Arzt 12, der Chirurg 7 1/3, und der Apotheker 17 1/3 Ducaten — der Ausländer aber das Doppelte — für die Prüfung zu bezahlen. Im Herzogthume Westphalen werden Inländer und Ausländer in dieser Beziehung gleich gehalten.

che, wenigstens die gerichtlichen medicinischen Gutachten, beim Unvermögen der Parteien, gleichwie es in Ansehung der in der Regel nur auf eine Formalität hinauslaufenden Vertheidigungsschriften der Advocaten gehalten zu werden pflegt, aus dem staatsherrlichen Fiscus bezahlt werden. — Die eingehenden Gebühren sind in einer besondern Casse zu verwahren, und jährlich in der Art zu vertheilen, daß von zehn gleich zu machenden Theilen der Director, wenn er, außer den ihm als solchem obliegenden Geschäften, dieselbe Anzahl von Sachen, die jedes andere Mitglied hat, in das Referat nimmt, 2 — außerdem, gleich jedem der vier Mitglieder 1 — der Secretär $\frac{1}{2}$ — und der Pedell $\frac{1}{4}$ Theil erhält. Das Uebrige wird der Anordnung des Directors überlassen, um davon denjenigen Mitgliedern, welche sich einer nicht gewöhnlichen, oder weitläufigen verdienstlichen Arbeit unterzogen haben, ein außerordentliches Honorar zufließen, so wie auch unvorhergesehene, unvermeidliche, das Colleg angehende Ausgaben bestreiten zu lassen. Dieses Verhältniß leidet eine Abänderung, wenn ein Mitglied nicht in dem Orte, wo das Medicinalcolleg niedergesetzt ist, wohnt. So oft dasselbe einberufen wird, sind dessen Diäten und Zehrung erst in Abzug zu bringen, und der Rest ist in der angegebenen Norm, oder, wie es hier in Arnsberg eingeführt ist, nach gleichen Theilen unter den Dirigenten und die Mitglieder zu vertheilen.

In Parteisachen zwischen Privaten und Communen können einem Mitgliede der Medicinaldirection, wenn dasselbe je in den Fall kommen sollte, außerhalb seines Wohnortes Geschäfte zu besorgen, dieselben Diäten und Zehrung nebst Fuhrwerk, welche gewöhnlich für Officianten der höchsten Staatsbehörde bestimmt sind, so wie dem Medicinalrathe und Fiscal die Diäten eines Provinzial-Dicasterialbeamten zugebilliget werden. In Bayern und Würzburg sind die

Taggelder für die Gesundheitsbeamten (Gerichtsärzte), mit Ausschluß der etwa nöthigen Transportkosten, auf fünf Gulden für einen ganzen, und auf zwei Gulden dreißig Kreuzer für einen halben Tag, festgesetzt. Dieser, in jeder Hinsicht billige Ansatz scheint mir überall anwendbar zu seyn.

§. 485.

Auszeichnungen tragen zur Erhaltung des Medicinalwesens viel bei, und wirken auf das Ehrgefühl und die Thätigkeit mancher Officianten nicht selten mehr, als hohe Taxen und fixe Gehälter. Die französische Regierung ließ **Desault** und **Bichat** Denkmäler setzen, die österreichische erhebt ausgezeichnete Aerzte in den Adelstand, und in Bayern und Würtenberg werden sie mit Orden geziert. Aber auch geringe Officianten sollten in dieser Hinsicht mehr berücksichtiget werden, als im Allgemeinen zu geschehen pflegt. Prämien für die in der Prüfung am besten bestandenen Hebammen und Krankenwärter, und eine ehrenvollere Auszeichnung der erstern in der Gemeinde — Ehren-Medaillen, oder, nach Beschaffenheit der Umstände, eine Belohnung in Geld und literärischen Hülfsmitteln für diejenigen, welche sich um das öffentliche Gesundheitswohl besonders verdient gemacht, die meisten Kinder vaccinirt, Scheintodte oder viele Kranke bei einer gefährlichen Epidemie glücklich gerettet, selten vorkommende chirurgische Operationen mit dem besten Erfolge verrichtet haben — freies Bürgerrecht, verbunden mit der unentgeltlichen Benutzung der Gemeinheitsgüter, wenn die Communen nicht dadurch beschwert werden, und Befreiung von persönlichen Staats- und Gemeinde-Lasten für approbirte wissenschaftliche Heilkünstler und Hebammen — besonders Belobungsdecrete u. d. g. werden diesem Zwecke vollkommen entsprechen. Die Ertheilung von Titeln will ich, um einem unter den Deutschen vorzüglich einge-

rissenen, beinahe lächerlich gewordenen Mißbrauche das Wort nicht zu reden, nicht empfehlen. Wozu dient es z. B. practicirenden Heilkünstlern und Apothekern, sich zu Medicinalräthen ernannt zu sehen, die, wenn sie auch die Kenntnisse hätten, nicht befugt sind, in Medicinalsachen Rath zu ertheilen? Besser als Titel, wäre die Bestimmung des Ranges der Medicinalpersonen; und zwar anders, als man in verschiedenen Ranglisten erblickt: wo z. B. in einer derselben der Doctor der Arzneiwissenschaft und der Büchsenspanner, nebst dem Backschreiber, in einer der letztern Classe zusammenstehen. Nach der in Rußland üblichen vortrefflichen Einrichtung, daß jeder Civilist den Rang eines Officiers hat, ist, wie **Vannotti** berichtet, gleich: der General-Stabsmedicus, dem General-Major — der General-Stabschirurg, dem Brigadier — der Oberchirurg, dem Obristlieutenant — die ältern Chirurgen der ersten Classe (deßgleichen der Doctor medicinæ), dem Premier-Major — in der zweiten Classe dem Stabscapitain; die jüngern Chirurgen haben Officiers Rang. In Oesterreich und Preußen bildeten, außer den Stabs- und Regiments-Feldärzten, die übrigen eine Mittelclasse zwischen Officier und Feldwebel.

Besonders sollten da, wo es noch nicht geschehen ist, die Aerzte israelitischen Glaubens mit mehr Humanität behandelt werden. Die Zeiten, wo die christlichen Unterthanen, welche ohne Noth sich eines jüdischen Arztes bedienten, mit dem Kirchenbanne bedrohet wurden *), sind freilich auch in den Ländern, wo die Bekenner der mosaischen Religion den Christen noch nicht politisch gleich gesetzt sind, längst vorbei; allein es ist noch nicht genug, wenn man den israe-

*) Judenordnung vom 28ten Juni 1700, in der Churcöllnischen Edicten-Sammlung. 1 B. S. 226. Vergl. 1ten Theil dieser Schrift. §. 85. am Schlusse.

litischen Arzt von seinen Glaubensgenossen dadurch glaubt ausgezeichnet zu haben, wenn ihm in großen Städten verstattet wird, zur bessern Bedienung seiner Patienten, außerhalb der Judengasse in der Stadt zu wohnen (ein Vortheil, der den christlichen Einwohnern zu Statten kommt) — sie von dem Retracte bei dem Ankaufe von Häusern, in äußerst seltenen Fällen von Grundstücken, dispensirt — und ihnen leere Titel giebt; sondern sie müssen auch nach Verdienst zu wirklichen Aemtern befördert werden. Nach dem Constitutions Edicte über die kirchliche Verfassung im Großherzogthum Baden, Art. 8. sind die Juden nur von den Directiv- und Administrations- nicht aber von den Executiv-Stellen ausgeschlossen. Es ist auch nicht einzusehen, was den Juden, als solchen, unfähig machen sollte, z. B. den Posten eines öffentlichen und besoldeten Districtsarztes zu verwalten, da ihnen die Erlaubniß zur Ausübung der medicinischen Doctrinen überhaupt ertheilt wird, und sie Mitglieder von gelehrten medicinischen Corporationen werden können *). „Den Amtsärzten liegt die Pflicht auf, die Entbindungskunst auszuüben, und mit dieser Praxis tritt nicht selten der Fall ein, die Nothtaufe, eine mit dem Judenthume unverträgliche Handlung, zu verrichten". Abgesehen davon, daß der Jude durch die Frage: wer denn das erste Kind getauft habe? manchen hochwürdigen Herrn in Verlegenheit setzen könnte; so kann nach dieser Ansicht auch keinem Juden die Erlaubniß zur Ausübung der Geburtshülfe ertheilt werden — was aber doch, wahrscheinlich in der Voraussetzung geschieht, daß diese Formalität durch die bei jeder Gebärung immer anwe-

*) In dem Herzogthum Westphalen ist ein Arzt von der mosaischen Religion characterisirter Hofmedicus und außerordentliches Mitglied des Großherzogl. Collegii medici — und sein Sohn erhielt die Stelle eines wirklichen Amtsarztes.

sende christliche Hebamme abgethan werden soll. Ist es nun Intoleranz, Aberglauben, oder was sonst, daß kenntnißreiche, verdienstvolle und rechtliche Männer, deren Vorfahren, zur Zeit der Wiederherstellung der Wissenschaften, um die neue Begründung der Arzneikunde zum Wohle der Menschheit sich ausgezeichnet haben, um ihrer individuellen religiösen Ueberzeugung willen, hier und da an den oeconomischen Vortheilen derselben für ihre Person keinen Antheil haben sollen?

§. 486.

Der Staat soll für den Unterhalt solcher Medicinaldiener, die ihre Kräfte und Gesundheit dem öffentlichen Wohle zum Opfer gebracht haben, so wie auch, im Falle des Todes derselben, für ihre Hinterlassenen sorgen. Der untüchtig gewordene Staats-Medicinalofficiant sollte, nach zehnjähriger Dienstzeit, wenigstens die Hälfte seines Gehaltes als Pension fort genießen, und die Unterstützungssumme für die Wittwe und Waisen des Directors auf ein Viertheil, des Medicinalraths und Fiscals auf den Drittheil, und der Districts-Aerzte, Thierärzte und Chirurgen, so wie der übrigen Civil- und Militär-Medicinalpersonen, auf die Hälfte des etatsmäßigen Gehalts der Verblichenen gesetzt seyn.

Nach der Großherzoglich Hessischen Verordnung vom 2ten October 1808 sind sämmtliche in Civildiensten des Staats und in Hofdiensten stehende Individuen in zehn Classen getheilt, von denen jedes $\frac{1}{8}$ seiner fixen Besoldung und ständigen Emolumente, Antrittsgelder — und jährlich ein Procent Beitrag zu einer aus verschiedenen andern Fonds gebildeten Wittwen- und Waisen-Casse zu entrichten hat. Die öffentlichen Aerzte wurden, in Ansehung des Ertrags ihrer Praxis, in drei Classen getheilt, und hiernach die andauernden Emolumente bestimmt.

Die Pensionsverhältnisse sind:

Classe	Character	Pension für Wittwen u. Waisen
3	wirkliche Leibärzte	300 fl.
„	Medicinalräthe	300 „
5	wirkliche Hofmedici	200 „
„	Stadt- u. Amts-Physici	200 „
„	Districts Thierärzte	—
6	Hofchirurgen	150 „
7	Hofzahnarzt	125 „
„	Hof-Pferdeärzte	125 „

Nach Verlauf einiger Jahre sollen diese Pensionen, nach Verhältniß des Wachsthums der Fonds, erhöhet werden. Die Wittwe bleibt im Genusse derselben bis zu ihrem Tode, oder ihrer Wiederverehelichung — die Kinder beziehen sie bis zum Eintritt in das 21te Jahr, oder einer frühern anständigen Versorgung und Heurath.

Diejenigen Medicinalpersonen, welche nicht in besoldeten Diensten des Staats stehen, können im Falle der Armuth nur auf eine wohlthätige Unterstützung desselben rechnen. Daher sollte die Regierung wenigstens dafür sorgen, daß sie unter sich selbst eine Casse errichteten, um in dringenden Fällen eines Hülfsmittels gewiß zu seyn, das sie der Unannehmlichkeit, ihr Ehrgefühl durch Annehmung eines Almosens zu erniedrigen, überhebt. Ihren Kindern wären in öffentlichen Bildungsinstituten Freitische und Stipendien vorzüglich zu bewilligen. Die Vermögenslosen sollten aber auch selbst darauf bedacht seyn, von ihrem Verdienste mit der Praxis einen Theil zu entübrigen, und solchen, zum Wohle ihrer Familienglieder, in eine Sterbecasse, wie dergleichen in mehreren Städten durch privatgesellschaftliche Verbindungen bestehen, anzulegen.

§. 487.

Insbesondere verdienen die alten, armen, im

Dienste verunglückten, rechtschaffenen Apotheker-Gehülfen, welche keine Aussicht haben, ihre letzten Lebenstage mit der dem schwachen Alter nöthigen Verpflegung zu beendigen, eine vorzügliche Rücksicht. Die Sache ist wichtig und dringend; durch Declamationen und lustige Projecte wird aber dem Uebel nicht abgeholfen. Wer hier ausführbare Vorschläge zu geben, und sie wirklich in Anwendung zu bringen vermag, macht sich wahrhaft um einen großen Theil der nothleidenden Menschheit verdient.

Die Herren **C. F. Bucholz** und **A. F. Gehlen** schlagen in dieser Absicht vor *): Es sollen zureichende Fonds gesammelt werden, um in den verschiedenen Staaten Deutschlandes, oder nach ihrer Größe für mehrere zusammen, Gebäude für ausgediente Apotheker-Gehülfen zu errichten — und um ein Bestandscapital zu haben, dessen Zinsen zur Versorgung dieser Individuen verwendet werden. Die Gebäude sind, nach diesem Plane, in Gegenden, mit einer schönen Umgebung, welche mit Gartenanlagen versehen werden können, und wo die Lebensmittel wohlfeil sind, anzulegen; die Gehülfen werden hier zusammengebracht; jeder erhält Stube, Kammer und einen Antheil vom Garten: dieselben werden an einer gemeinschaftlichen Tafel mit guter, sauber zubereiteten, bürgerlichen Kost gespeiset, und führen überhaupt ein sorgenfreies, angenehmes Leben. Die Fonds sollen zusammengebracht werden: durch einen freiwilligen Beitrag von Apothekern und deren Gehülfen, Aerzten, human

*) Gedanken und Vorschläge über die Verbesserung der Lage armer Individuen aus der dienenden Classe der Apotheker im Alter, und dadurch zugleich zur bessern Ausübung der Kunst selbst. Journal für die Chemie, Physik und Mineralogie von Bernhardt u. s. w. 9ter B. 1 Heft. Januar 1809. S. 189. — In dem neuen Journal für Chemie und Physik 3 B. 1 Heft S. 121. herausgegeben von D. J. S. C. Schweigger 1811, wo von dem Fortgange dieser Anstalt Nachricht gegeben wird, erscheint der Plan etwas verändert.

gesinnten Mitgliedern des großen Publicums, und durch Unterstützung von Seiten der Regierungen, die geneigt seyn möchten, *aufgehobene Klöster* mit Garten zu diesem Behufe herzugeben; dazu sollen kommen: Vermächtnisse von wohlhabenden Menschenfreunden, besonders Apothekern, und endlich ein jährlicher Beitrag von allen Individuen eines Landes, von etwa vier Kreuzer.

Bei den gegenwärtigen Verhältnissen der Dinge wird dieser Vorschlag nie zur Ausführung kommen: er ist sogar bedenklich. Aufgehobene Klöster werden einmal bestimmt zu diesem Behufe nicht hergegeben; auch die meisten übrigen Vorschläge lassen sich eher auf dem Papiere als in der Wirklichkeit ausführen. Und — man denke sich die vielen in der Regel eigensinnigen, bizarren Menschen in Einem Hause, in einer dem Irrenhause gleichen Anstalt beisammen, und urtheile, ob dieselben, wie der Plan angiebt, einträchtig und glücklich bei einander wohnen können? — Ich bescheide mich zwar gern, daß ich, mit Verwerfung dieses Plans, kein anderes, unter allen Verhältnissen durchgreifendes, und überall sicher ausführbares Mittel, den Zweck zu erreichen, an die Hand zu geben vermag; doch scheint es mir einfacher und besser zu seyn, wenn von den sämmtlichen Apothekern, welche sich zu der vorhin angegebenen Brandversicherungs-Anstalt (§. 476. Art. 7.) in jedem Staatsgebiete besonders verbunden haben, und ihren Gehülfen (wozu sich auch Aerzte und Medicinalpersonen jedes Berufs aus Menschenliebe geneigt finden dürften) ein jährlicher bestimmter Beitrag von etwa einem Gulden oder Thaler gesammelt, und die dadurch zusammengebrachte Summe zur Unterstützung der in Rede stehenden Personen in der Art verwandt würde, daß sie entweder bei ihren nächsten Anverwandten, oder, in Ermangelung derselben, in eine große pharmaceutische Werkstätte, oder Lehrinstitut für Apothe-

ker, gegen ein billiges Kostgeld, untergebracht würden, wo sie zu Verrichtungen kleiner, nicht beschwerlicher mechanischen Arbeiten immer noch mit Nutzen gebraucht werden könnten. Hätte jeder servirende Pharmaceute vorläufig nur diese Aussicht, so würde sich die Zahl dieser Unglücklichen, die es größtentheils aus Mißmuth über ihr verworrenes Schicksal und daraus entstehender Neigung zum Trunke werden, vermindern. Die Ausführung dieses Privatunternehmens müßte unter der Leitung eines, wegen seiner Kenntnisse und Moralität bekannten Mannes, oder der Directoren der erwähnten Societät stehen, und könnte auch unter dieser Vermittelung, in Ansehung der Berechnung über Einnahme und Ausgabe, am leichtesten erzweckt werden. Ich würde mich sehr freuen, wenn Männer, wie die Herren **Trommsdorf, Gehlen, Bucholz** u. a. sind, diese, wahrlich Beherzigung verdienende Idee, in der angegebenen Art weiter ausbildeten, und zur glücklichen Ausführung brächten.

Zweiter Abschnitt.

Anwendung der polizeilichen und rechtlichen Grundsätze auf die Ausübung der medicischen Doctrinen.

Erstes Capitel.

Die legalisirten und öffentlich angestellten Medicinalpersonen, als Gegenstand der Polizei und Rechtswissenschaft, in Ansehung ihrer Amtsführung.

Inhalt.

§. 488.

I. Die Medicinal-Disciplin, oder die Aufsicht und Vorsorge der Staatsregierung über die zweckmäßige Anwendung der medicinischen Grundsätze, so wie über die sämmtlichen Personen, welche sich näher oder ganz unmittelbar damit beschäftigen, ist oben (§. 433) als die dritte Bedingung, um die innere Organisation der Medicinalmaschine zu erhalten, angedeutet worden. Der Inbegriff von Verhaltungsregeln für die Medicinalpersonen, auf deren Beobachtung die Fortdauer der innern und äußern Ordnung des Medicinalwesens beruhet, geht aus dem bereits Vorgetragenen überhaupt, besonders aus den Pflichten und Obliegenheiten derselben (z. B. III. B. 1 Absch. 1 Capit.) zur Genüge hervor; wir können also dasjenige, was die Amtsführung dieser Officianten in polizeilicher und rechtlicher Hinsicht eigentlich betrifft, hier kurz zusammen fassen.

Die Gränzlinie der Medicinaldisciplin ist dadurch genau abgesteckt, daß sie nur die Handlungsweise

der Medicinalpersonen, nicht aber die Verwaltungs-objecte in concreto, welche zur Gesundheitspolizei und gerichtlichen Medicin im engern Sinne gehören, in sich schließt.

Vorerst ist im Allgemeinen zu bemerken, daß jeder, welcher zum Zwecke der Regierung in Beziehung der öffentlichen und privat Gesundheits- und gerichtlichen Arznei-Pflege beiträgt, für seine Handlungen, und die daraus entstehenden Folgen, verantwortlich seyn soll. Man liest sehr häufig in den amtlichen Ausfertigungen der obern Behörden an ihre Untergebenen, daß dieß oder jenes ihrer Responsabilität anheim gegeben sey — man bei eigener Verantwortung erwarte, daß u. s. w. Dieß ist nichts mehr und nichts weniger als ein Canzleischnörkel, der allgemein ohne Wirkung, folglich ohne reale Bedeutung ist. Begeht ein solcher Gestalt verantwortlich gemachter Beamter eine Handlung, deren üble Folgen er gewußt hat, oder die ihm warnend gezeigt worden waren: so wird ihm dieß hinterher mißfällig zu erkennen gegeben, mit der Warnung, daß man sich in Zukunft des nicht wieder zu ihm versehe, oder er zu gewärtigen habe, daß er scharf dafür angesehen werden sollte. Daß aber ein aus Unwissenheit, Leichtsinn, Nachlässigkeit oder bösem Willen handelnder Medicinal-Officiant nach Gesetzen, welche alle Fälle seines Vergehens, in sich begreifen (angenommen, daß kein Criminalverbrechen vorliegt) von der ihm vorgesetzten Behörde angemessen bestraft werde, ist deßwegen ein seltener Fall, weil dergleichen gesetzliche Bestimmnngen in den meisten Staaten noch unter die frommen Wünsche gehören, und Erkenntnisse nach gemeinen Rechten nicht immer auf die vorliegenden Fälle Anwendung leiden; überdieß schwere Polizei-Vergehungen formell nicht vor das juridische Forum gezogen werden können — oft deßhalb Collisionen entstehen, wobei der Uebertreter nicht selten ungestraft

davon kommt. Der Medicinal-Fiscal, in dessen Amtskreis die Regulirung der Pflichtverhältnisse der Medicinalpersonen unter sich, gegen ihre Vorgesetzten und das Publicum gehöret, kann nach seiner Instruction, wenn die Normen bestimmt sind, zur Erreichung des Zweckes — Erhaltung der Medicinalorganisation — viel thun; aber die Medicinaldisciplin schließt weit mehr in sich, was durch die Gesetzgebung, ausgehend auf Verhütung künftiger Uebel im Staate, näher bezeichnet werden muß.

Die Sache ist zu wichtig, als daß sie nicht verdiente, besonders-erwähnt zu werden; obgleich der Verfasser sich gern bescheidet, daß er mehr Bruchstücke, Beiträge zu einem vollständigen Medicinal-Codex, als diesen selbst hier zu liefern im Stande ist.

§. 489.

II. Die Regierung muß 1.) durch zweckmäßige Polizei-Anordnungen und Maßregeln verhüten, daß jedes Glied des Medicinal-Etats nicht leicht in den Fall komme, die es angehenden Gesetze und Normen zu verletzen, seine Rechte und Befugnisse zu überschreiten, und gegen Pflicht und Recht zu handeln; und 2.) wirkliche Uebertretungen derselben gegen Dienstobliegenheit, in jeder Beziehung, angemessen bestrafen.

In der ersten Hinsicht muß, durch die Organisation des Lese-Instituts *) und anderer, im §. 447 erwähnten Mittel, die medicinische Cultur befördert werden. Die Medicinal-Gesetze, Verordnungen, Instructionen und Normen müssen vollständig und so genau bestimmt seyn, daß sie keine zweideutige Auslegung zulassen. Dieß gilt besonders von den, die Amtsführung der Medicinalpersonen bestimmenden Gesetzen. Sodann sind Conduitenlisten über sämmtliche Medicinalpersonen einzuführen, welche sich wech-

*) Beilage VI.

selseitig controliren. In der Dienstordnung für das Amts-Medicinalpersonal (besonders im §. 444) sind stehende Rubriken zur Einrichtung derselben angegeben. Die Amts- oder Districts-Aerzte und Thierärzte schicken solche an die Regierung, der Medicinalrath verfertiget daraus eine Specialtabelle, welche mit den nöthigen Bemerkungen an die Direction eingesandt wird, und diese nimmt daraus die Materialien zu allgemeinen Verfügungen, oder in bestimmten Fällen zur speciellen Instruction für den Medicinalfiscal. Es versteht sich hierbei von selbst, daß keine Parteilichkeit oder persönliche Umstände in die Bemerkungen sich mit einschleichen. Um arglistigen Kunstgriffen vorzubeugen, müssen diese Listen für jeden, den sie betreffen, und der sie einsehen will, in den Registraturen offen hingelegt werden. Dieses ist die eigentliche Ansicht von der Medicinalpflege, welche in der angeführten Dienstordnung für die in dieser Provinz angestellten öffentlichen Medicinalpersonen von selbst in die Augen springt. Mit dieser officiellen Berichtserstattung steht in engster Verbindung die jährliche Visitation der Registratur, Tagebücher, literärischen und technischen Hülfsmittel der Districts-Medicinalpersonen und der öffentlichen Instrumentensammlung durch den Fiscal — deßgleichen die polizeimäßige Besichtigung der Arzneiwaaren-Niederlagen und Apotheken, und anderer öffentlichen Anstalten.

In Ansehung der Apotheken möchten diejenigen Vorschriften, welche ich für das Herzogthum Westphalen entworfen habe, und zur gesetzlichen Ausführung gekommen sind, vielleicht überall zweckmäßig befunden werden. Deßwegen stelle ich sie in dem folgenden §. besonders auf, und will einige aus der Erfahrung weiter geschöpften nöthigen Zusätze dem wörtlichen Inhalte der deßhalb erlassenen Instruction in Klammern beifügen.

§. 490.

1.) Jeder Amtsarzt ist verpflichtet, so oft er es nöthig findet, die in seinem Bezirke befindlichen Apotheken für sich zu visitiren, und jedem Vorstande derselben seine gegründeten Bemerkungen über ihre Einrichtung, Verwaltung und Beschaffenheit einzelner Artikel in der Absicht mitzutheilen, um den etwa entdeckten Abnormitäten ohne weitere Maßregeln abzuhelfen.

2.) Da aber der beabsichtigte Zweck auf diesem Wege nicht immer erreicht wird, so soll jede Apotheke jährlich ein Mal (nach der Herbstmesse, wenn die Apotheker frische Waaren erhalten haben, und zwar, um das wechselseitige Ausleihen der Arzneien zu verhüten, alle in Einer Woche zugleich) polizeimäßig visitirt werden.

3.) Der Amtmann und Amtsarzt haben in dieser Absicht gemeinschaftlich den Tag der Visitation zu verabreden, und sind dafür verantwortlich, daß der Vorstand der Apotheke nicht eher etwas davon gewahr wird, als bis jene, mit dem zur Führung des Protocolles zugezogenen Amtsschreiber, die Officin betreten, und ihre Geschäfte anfangen. (Es ist nur in dem Falle die Zuziehung des pharmaceutischen Mitglieds des Medicinalcollegs nöthig, wenn der Amtsarzt, was aber nie seyn sollte, keine hinlänglichen chemischen Kenntnisse besitzt. Die übrigen practicirenden Aerzte des Orts können der Besichtigung mit beiwohnen, besonders wenn Parteilichkeit zu besorgen ist. Alle zur Visitation gehörigen Personen müssen so lange in ununterbrochener Wirksamkeit beisammen bleiben, bis der Act geschlossen ist).

4.) Der Apotheker, dessen Gehülfen und Lehrlinge, sind, unter Angelobung an Eides Statt, anzuweisen, über alles, was mit der Einrichtung,

Verwaltung und Beschaffenheit der Apotheke in Beziehung steht, genaue Auskunft zu geben, und alle Medicamente, Geräthe (und Literalien), welche zur Einsicht verlangt werden, den Visitatoren vorzulegen.

5.) Hierauf sind die Materialienkammer, der Keller (aquarium) der Kräuterboden, die Stoßkammer, und, wenn gerade keine chemischen Arzneimittel in der Arbeit sind, auch das Laboratorium zu verschließen, und mit dem Amtssiegel zu belegen. Diese bleiben so lange verschlossen, bis die zuerst vorzunehmende Visitation der Officin oder des Arzneisaals beendiget ist.

6.) Die Visitatoren richten ihr Augenmerk bei diesem Geschäfte: auf den äußern Zustand der Apotheke, auf die innere Beschaffenheit, und Oeconomie derselben.

In der erstern Rücksicht wird sorgfältig und gewissenhaft untersucht:

a.) Die Beschaffenheit des Locals, welches hinlänglich geräumig seyn, und Reinlichkeit und Ordnung darin herrschen muß;

b.) Die Beschaffenheit der zur Aufbewahrung der Medicamente bestimmten Gefäße, nämlich: daß das Materiale derselben der Gesundheit nicht nachtheilig ist, solche mit leserlichen Aufschriften versehen, wohl verwahret, und zweckmäßig geordnet sind;

c.) Die Beschaffenheit der zur Zubereitung der Arzneien bestimmten Gefäße: ob die Wagen, das Gewicht und die Mensuren richtig, die kleinen Wagen von Horn, die Mörser und Gefäße von Eisen, Marmor, Porzellan, Steinarten und Glas, mithin die Gefäße von Kupfer und Zinn verbannt — die Gifte, sammt ihren eigenen Wagen, Gewichten, Mensuren, Mörsern u. d. g. an einem abgesonderten Orte

außerhalb der Officin, in einem verschlossenen Schranke aufbewahret sind.

d.) Das Laboratorium soll feuerfest mit den nöthigen Oefen und andern, zur Bereitung der chemischen Präparate erforderlichen Werkzeugen versehen seyn; auch ist darauf zu sehen, daß die Materialienkammer dieselbe äußere Einrichtung, wie eine zweckmäßig geordnete Officin, hat, und diese, deßgleichen der Kräuterboden und das von dem öconomischen Theile des Kellers abgesonderte aquarium trocken und durchlüftet sind. (Die Stoßkammer muß von dem Laboratorium getrennt seyn; wenigstens sollte, wenn chemische Präparate verfertiget werden, das gleichzeitige Stoßen der Arzneikörper, um jene durch das Verstauben nicht zu verunreinigen, Statt finden).

7.) Bei der Untersuchung der innern Beschaffenheit der Apotheke sind nachstehende Vorschriften zu beobachten:

a.) Die rohen und einfachen, zubereiteten und zusammengesetzten Arzneimittel, müssen nach dem Inhalte der gesetzlich eingeführten Pharmacopoe, in einer der Frequenz der Apotheke und den Sanitätsbedürfnissen angemessenen Menge und in gehöriger Beschaffenheit vorhanden seyn.

b.) Bei der Untersuchung der Beschaffenheit der Arzneikörper (wobei auf die rohen mehr Rücksicht zu nehmen ist, als gewöhnlich zu geschehen pflegt), soll der Amtsarzt nach chemisch-pharmaceutischen Grundsätzen verfahren, deßhalb jene Körper, besonders die chemisch zubereiteten, nicht bloß durch die innern Sinne prüfen, sondern vermittelst der Reagentien sich von ihrer Aechtheit überzeugen *).

---

*) Faßliche Anleitung, die Reinheit und Unverfälschtheit der vorzüglichsten chemischen Fabricate einfach und doch sicher zu prüfen. Von G. W. Rüde. Cassel 1806.

c.) Wenn sich zu alte und unwirksame, verderbte oder gar verfälschte Medicamente vorfinden sollten: so sind diese auf der Stelle wegzuschaffen, und unter den Augen der Commission zu zerstören; dem Vorstande der Apotheke ist bei willkührlicher Strafe aufzugeben, Statt jener, andere und gute Arzneimittel in einer möglichst kurzen bestimmten Frist aufzustellen, und, wenn dieses geschehen ist, den zur Visitation beauftragten Beamten anzuzeigen, damit auf einem, zwischen diesen verabredeten Tage, die Beschaffenheit derselben untersucht, und das Resultat dem Protocolle beigefügt werde. Eben so soll es mit unrichtigen, verfälschten oder der Gesundheit schädlichen Geräthschaften, und andern hierher gehörigen Gegenständen in der Officin gehalten werden.

d.) In dem Falle, wenn der Vorstand der Apotheke die Unächtheit oder Verfälschung eines untersuchten Arzneikörpers in Abrede stellt, oder wenn es überhaupt zweifelhaft ist, ob bei der Zubereitung derselben Absicht, Unkunde, Nachlässigkeit oder Zufall gewirkt habe, ist der gesammte Vorrath davon, mit dem Amtssiegel versiegelt, an das Großherzogl. Medicinal-Collegium in Arnsberg zu überschicken, welches ein Gutachten darüber aufzustellen, und solches, mit dem untersuchten Arzneikörper, dem Amtmanne und Amtsarzte, zur weitern Bemessung zuzusenden hat.

8.) Was endlich die innere Oeconomie der Officin betrifft, so muß die Untersuchung derselben auf die Registratur, und das Dienstpersonale des Apothekers gerichtet seyn.

a.) Der Apotheker soll sämmtliche, zu seiner Amtsführung gehörigen Bücher, (wie sie im §. 451 dieses Werks, und in der Beil. V. Tab. C.

angegeben sind) in der vorschriftsmäßigen Ordnung halten, und auflegen.

b.) Einige von den Recepten, mit dem Contobuche verglichen, sind nach der jährlich zu revidirenden Taxe zu retaxiren, um sich zu überzeugen, ob der Apotheker hierbei seine Pflicht beobachtet habe.

c) Der Apotheker soll ein wissenschaftlich gebildeter Mann, mit einer gültigen Concessions-Urkunde versehen, und jeder Gehülfe desselben ordnungsmäßig geprüft und approbirt seyn. Jeder Lehrling der Apothekerkunst soll, vor seiner Annahme in die Lehre, von dem Amtsarzte, in Beiseyn des Amtmanns, geprüft, sodann, wenn er die nöthigen Vorkenntnisse besitzt, gegen einen Schein von diesem, in den Unterricht genommen, und dieses in dem Protocolle bemerkt werden.

9.) Da früher, wegen örtlicher Verhältnisse in manchen Gegenden dieser Provinz, Aerzten Concessionen zur Aufrichtung von Apotheken, die durch approbirte Provisoren verwaltet werden, ertheilt worden sind, und der Fall eintreten dürfte, daß einem oder dem andern die Stelle eines Amtsarztes übertragen würde: so sollen diese, als Eigenthümer der in ihren Bezirken befindlichen Apotheken, solche nicht visitiren, sondern der Ortsbeamte hat den nächsten Amtsarzt zu diesem Geschäfte zu requiriren. (Auch dürfte es gut seyn, wenn zuweilen ein Physicus beauftragt würde, die Apotheke in dem benachbarten Amte zu visitiren).

10.) Wenn die Regierung in außergewöhnlichen Fällen die Visitation einer Apotheke durch einen Commissar für nöthig hält, hat der Amtmann, nebst dem Amtsarzte, derselben mit beizuwohnen.

11.) Das aufgenommene, von den Commissarien und dem Apotheker zu unterschreibende Protocoll, muß

den Zustand der Apotheke in allen Beziehungen genau darstellen *), und ist acht Tage nach geschehener Besichtigung in duplo, mit Bericht und Gutachten an die Regierung einzuschicken. Ein Exemplar erhält das Amt mit den nöthigen Weisungen zurück, und wird bei der nächsten Visitation wieder zum Grunde gelegt, um die Resultate gegen einander vergleichen zu können.

12.) Die auf dem Protocolle zu bemerkenden ordnungsmäßigen Diäten für die Visitation, die, wenn nicht besondere Umstände eintreten, zur Vermeidung überflüssiger Kosten, in zwei Tagen füglich abgethan werden kann, sollen zur Hälfte von den Apothekern, und, weil diese Veranstaltnng auch zum Besten der Unterthanen abzweckt, die andere Hälfte aus den Amtscassen bezahlt werden **).

§. 491.

III. Ungeachtet dieser Maßregeln, welche insgesammt darauf abzwecken, die Medicinalpersonen bei der Ausübung ihrer Berufspflichten in den Schranken der gesetzlichen Ordnung zu halten, können doch pflichtwidrige Vergehungen derselben Statt finden, welche bestraft werden müssen.

Es versteht sich wohl ohne weitere Erläuterung von selbst, daß hier nur von solchen Fällen, welche die Ausübung der Dienstpflichten der Medicinalper-

*) In den ersten Jahren errichteten die meisten Amtsärzte in dieser Provinz förmliche Inventarien. Bei jedem, namentlich aufgeführten Arzneimittel war die Menge und Beschaffenheit desselben genau angegeben. In der Folge wurde dieß nur bei den wichtigsten und frequentesten beobachtet.

**) Es ist nicht rathsam, die Visitationsgebühren von bestimmten Procenten der aus dem inländischen Arzneidepot bezogenen Medicamente, Strafgeldern von nachlässigen und unrecht handelnden Apothekern, und andern gleichen Fonds zu bestreiten. Die Geschichte des Apothekerwesens in dem ehemaligen Cölnischen Erzstifte läßt mir keinen Zweifel übrig, daß der oben angegebene Ausweg der angemessenste ist.

sonen betreffen, als solchen, die Rede seyn könne, und daß allgemeine, jedem Bürger im Staate gemeinschaftliche Vergehungen, welche nach allgemeinen, in der Medicinalordnung nicht besonders bestimmten Gesetzen von dem ordentlichen Richter ermessen und bestraft werden, nicht hierher gehören. Herr Erhard nennt dieß: die Anwendung der gerichtlichen Heilkunde auf das Personale der Heilkunde. Diese Benennung scheint mir nicht passend zu seyn, weil sie nicht mit dem wahren Begriffe der gerichtlichen Medicin harmonirt, und in diesen Fällen andere, aus der Polizei und Rechtswissenschaft überhaupt fließende Grundsätze in Anwendung kommen, welche nicht in der medicina forensis liegen, weil diese, selbst nach des genannten Herrn Verfassers richtigen Ansicht, eine bloß judiciale (subsidiarische) Doctrin zum Dienste der Gesetzgebung, und der Justiz- und der Polizei-Verwaltung ist.

Die Vergehungen der Medicinalofficianten sind von zweierlei Art: nämlich, in so fern sie ihre Amtsführung und Dienstpflichten — oder Beleidigungen (nicht gemeine bürgerliche Injurien) gegen ihre Amtsgenossen betreffen. In der erstern Hinsicht gehören hierher: Vernachlässigung der Befolgung der Amtsobliegenheiten aus Unwissenheit, Leichtsinn, Gemächlichkeit, und bösem Willen gegen das Publicum überhaupt, oder in einzelnen Fällen; in der zweiten: heimliche oder öffentliche Handlungen, wodurch ein anderer an seiner Achtung leidet, oder auf irgend eine Weise in Schaden gebracht wird.

Die Mannichfaltigkeit der hier denkbaren Fälle, macht auch eine graduelle Verschiedenheit der Strafe nothwendig. Diese sind demnach auf Geldbuße, zum Besten der Medicinalanstalten — Arrest, wo es angeht, z. B. in großen Städten, wo mehrere im öffentlichen Rufe stehenden Aerzte sind, jedoch auf wenige Tage oder Wochen — Suspension, in wichtigen

Fällen bis zum Urtheile — und Dienstentsetzung zu bestimmen. Die Privatsatisfaction, welche der Richter zu erkennen hat, besteht in Schadensersatz an den Beleidigten durch Abbitte und Ehrenerklärung. Confiscation, Züchtigung am Leibe, schimpfliche Strafen, und Verurtheilung zu Zwangsarbeiten gehören schon für gemeine Quacksalber.

§. 492.

Nach dem K. K. österreichischen Gesetzbuche über Verbrechen und schwere Polizei-Uebertretungen *) finden diese Strafansätze in folgender Art Statt.

Unbefugte Ausübung der Arznei- und Wundarznei-Kunst, als Gewerbe. Arrest von 1 bis 6 Monate. Ist der Uebertreter ein Ausländer: Landesverweisung, nach vollendeter Strafzeit. **Verkauf verbotener Arzneimittel.** Der Eigenthümer, wenn er nicht davon gewußt hat: Geldbuße von 25 bis 50 Gulden; bei dem zweiten Falle, 50 bis 100 Gulden; bei dem dritten Uebertretungsfalle wird ihm die Führung der Apotheke genommen, und ein Provisor bestellt. — Hat er davon gewußt: im ersten Uebertretungsfalle Geldbuße von 50 bis 100, im zweiten von 100 bis 200 Gulden, und, ist durch das gegebene Arzneimittel Jemand zu Schaden gekommen, noch besonders — nach den mehr oder minder wichtigen Folgen — strenger Arrest von 1 bis 6 Monaten. — Fällt dem Provisor eine Nachlässigkeit dabei zur Last: das erste Mal Arrest von 3 Tagen bis zu 1 Monate; das zweite Mal Entfernung von seinem Dienste. Hatte er von dem Verkaufe der verbotenen Arznei Kenntniß, so ist er mit strengem Arrest von 1 bis 6 Monaten zu bestrafen, und für unfähig zu

*) Wien 1803. 2 Theile, und namentlich, was die Medicinalpersonen besonders interessirt, im 2ten Theile §. 98 u. s. w. „Von den schweren Polizei-Uebertretungen gegen die Sicherheit des Lebens".

erklären, ferner in einer Apotheke zu dienen. — Hat der Apothekergesell mit Vorwissen seines Herrn verbotene Arzneien verkauft: Arrest von 1 bis 3 Monaten; geschahe es ohne Kenntniß des Herrn: strenger Arrest von 3 bis 6 Monaten; im zweiten Falle: Verlust des Lehrbriefs und der Approbation als Apotheker Gesell ferner zu dienen.

Falsche oder schlechte Bereitung der Arzneien, welche jeder Arzt, dem ein Fall dieser Art bei einem Kranken vorkommt, unter eigener Verantwortung, der Obrigkeit anzuzeigen verpflichtet ist. Dem Apotheker-Gesellen: das erste Mal Arrest von 1 Woche; das zweite Mal geschärfter Arrest von gleicher Dauer; das dritte Mal Zurücksetzung in den Lehrlingsstand, so lange, bis er in einer neuen Prüfung Beweise zureichender Kenntnisse, und der in Bereitung der Arzneien erforderlichen Genauigkeit gegeben hat. — Dem Eigenthümer: das erste Mal 50 — bei Wiederholung 100 Gulden; in öftern Fällen: Ansetzung eines Provisors auf unbestimmte Zeit. — Dem Provisor: Arrest von 1 Woche; das zweite Mal: Schärfung des Arrestes durch Fasten; bei öftern Wiederholungen: Entfernung von dem Provisorate.

Verwechselungen der Arzneien in den Apotheken. Demjenigen, der sie unrichtig ausgegeben hat: Arrest von 1 Woche — nach Umständen geschärft bis zu 3 Monaten.

Unberechtigter Verkauf innerer oder äußerlicher Heilmittel. Arrest von 1 bis 3 Monaten, nach Umständen geschärft von 1 bis 6 Monaten; deßgleichen Confiscation des unter doppelter Strafe der Obrigkeit einzuliefernden Vorraths von Materialien, zubereiteten Arzneien und Geräthschaften. Ausländer werden aus den sämmtlichen Erbstaaten fortgeschaft.

Unwissenheit der Aerzte und Chirurgen. Einem Heilarzte, der, nach dem Erkenntnisse der Facultät, bei Behandlung eines Kranken solche Feh-

ler begangen hat, woraus Unwissenheit am Tage liegt, ist, wenn der Kranke gestorben, oder in den Stand einer Siechheit und Erwerbsunfähigkeit gesetzt worden, die Praxis so lange zu untersagen, bis er in einer neuen Prüfung bei der Facultät dargethan hat, die ihm mangelnden Kenntnisse nachgeholt zu haben. Eben diese Bestrafung findet Statt gegen den Wundarzt, nach einer ungeschickten Operirung eines Kranken, der davon entweder gestorben, oder dadurch an seinem Körper wesentlich verunglückt ist.

Vernachlässigung des Kranken von Seiten der Aerzte und Wundärzte. Geldstrafe von 50 bis 200 Gulden; von Seiten seiner Angehörigen: Arrest von 1 bis 6 Monaten.

Ein Arzt, Geburtshelfer, oder eine Hebamme, welche die **Geheimnisse** der ihrer Pflege anvertrauten Person, Jemanden (außer der amtlich fragenden Obrigkeit) **entdecken**: das erste Mal Untersagung der Praxis auf drei Monate; das zweite Mal auf ein Jahr; das dritte Mal auf immer.

Der Apotheker (Eigenthümer oder Provisor) welcher von den einkommenden Recepten, Jemand die Geheimnisse eines Kranken zu entdecken, Mißbrauch macht, soll für jeden Fall mit 50 Gulden — der Gesell mit Arrest, der, nach Umständen, durch Fasten und engere Verschließung zu schärfen ist, bestraft werden.

Eben so genau sind die gelindern oder schärfern Strafen bestimmt: in Ansehung des unbefugten **Handels mit Gift** — gegen die dazu nicht berechtigten Handelsleute, wenn sie die gesetzlichen Vorschriften darüber beobachtet haben, und wenn dieses nicht geschehen ist — gegen die wandernden Gifthändler — gegen Unvorsichtigkeit bei dem Giftverkaufe z. B. ohne obrigkeitlichen Schein, ohne Führung des Vormerkbuches. — Nachlässigkeit in Aufbewahrung und Absonderung des Giftes, besonders wenn Jemand dadurch in Schaden gekommen ist — gegen Gewerbs-

leute, welche einen technischen Gebrauch von Giften machen und die gegebenen Vorschriften dabei nicht beobachten — und gegen den Verkauf unbekannter Materialwaaren; Ferner: wegen unrichtiger Anzeige des Todes; Ammen, welche mit einer schädlichen Krankheit behaftet sind, und solche verheimlichen; Verheblen einer sich äußernden Sinnesverwirrung; unterlassener Anzeige eines mit der Wuth behafteten Thieres; Pestanstalten, wenn z. B. Jemand die Geräthschaften eines an einer ansteckenden Krankheit Verstorbenen verhehlet — wenn Krankenwärter, Dienstleute und Hausgenossen etwas wissentlich davon verkauft; Verunreinigung der Brunnen-Cisternen; Fleischverkaufs, von einem nicht nach Vorschrift beschauten Vieh; Uebertretungen, der bei einer Viehseuche gegebenen Vorschriften; Verfälschung der Getränke, auf eine der Gesundheit schädliche Art; und wegen Fälschung des Zinngeschirres *).

§. 493.

Zur Vergleichung setze ich einige Artikel aus dem neuen K. K. französischen peinlichen und Polizei-Strafgesetzbuche vom Jahre 1810 hierher, welche die Medicinalpersonen zunächst betreffen.

Strafen, welche auf bestimmte Verbrechen und Vergehen der Staatsbeamten überhaupt, z. B. auf Mißbrauch ihrer Amtsgewalt, Bestechung, falsche Attestationen u. d. g. gesetzt sind, finden auch auf die öffentlich angestellten Medicinalpersonen Anwendung.

Aerzte, Wundärzte, Apotheker, Hebammen u. s. w. welche die ihnen anvertrauten Geheimnisse ihres Standes, außer dem gesetzlichen Falle, verrathen: Gefängniß von 1 bis 6 Monaten, und eine Geldbuße von 100 bis 500 Franken.

*) Vergl. medicinisch-chirurgische Zeitung. Salzburg 1803. 4. B. S. 382. ff.

Wer einer Entbindung beiwohnt, und die vorgeschriebenen Anzeigen unterläßt: Gefängniß von 6 Tagen bis 6 Monate, und 16 bis 300 Franken.

Wer mit Speisen, Tränken, Arzneien, Gewaltthätigkeit ꝛc. die Leibesfrucht abtreibt, mit oder ohne Einwilligung der Schwangern: Einsperrung; Aerzte, Wundärzte und Apotheker, wenn sie Mittel dieser Art mit Erfolg verordnet haben: zeitliche Zwangsarbeit *).

Der durch Ungeschicklichkeit, Unvorsichtigkeit, Unbedachtsamkeit, Nachlässigkeit oder Nichtbeobachtungen der Verordnungen eine Tödtung unfreiwillig begeht, hat Gefängniß von drei Monaten bis zu 2 Jahre, und eine Geldbuße von 50 — 600 Franken — wenn aus Mangel an Geschicklichkeit oder Vorsicht Wunden oder Streiche erfolgten — Gefängniß auf 6 Tage bis 2 Monate, und 16 bis 100 Franken Strafe zu erwarten.

Wer verfälschte Getränke absetzt, welche schädliche Mischungen enthalten: Gefängniß von 6 Tagen bis 2 Jahre, Geldbuße von 16 bis 500 Franken, und Confiscation der verfälschten Getränke, wenn solche erweislich dem Verkäufer oder Absetzer gehören. (Nach dem österreichischen Gesetzbuche: unbedingte Confiscation, Geldbuße von 100 bis 500 Gulden; bei der zweiten Uebertretung: doppelte Geldstrafe; bei der dritten: nebst dieser Geldstrafe, Verlust des Handels, Gewerbes oder Ausschankes; ist der beigemischte Zusatz in einem hohen Grade schädlich: Vertilgung des Getränkes, Verlust des Handels ꝛc. mit lebenslänglicher Unfähigkeit zu demselben, und sechs monatlicher strenger Arrest).

Für diejenigen, welche eine verstorbene Person, ohne Erlaubniß des Beamten, oder allzufrühe, beerdigen lassen: Gefängniß von 6 Tagen bis 2 Monate, und eine Geldbuße von 16 — 50 Franken, unbe-

---

*) Vergl. Criminalgesetze von Toscana. Art. LXXI. Abortus.

schadet des Verfahrens gegen die Verbrechen, welche dem Urheber dieses Vergehens, bei diesem Umstande angeschuldigt werden könnten; wer aber den Leichnam einer getödteten, an Verwundung oder Stichen gestorbenen Person verhehlt: Gefängniß von 6 Monaten — 2 Jahre, und 50 — 400 Franken. (Der österreische Codex bestimmt für denjenigen, der bei der Todtenbesichtigung die Zeit, wenn Jemand gestorben ist, unrichtig anzeigt, und dadurch veranlaßt, daß der Verstorbene früher begraben oder zergliedert wird, als, um der Eröffnung und Begrabung der Scheintodten zuvor zu kommen, gesetzlich vorgeschrieben ist, zur Strafe: strengen Arrest von einem bis zu sechs Monaten).

Jeder Inhaber oder Hüter von Vieh, welches den Anschein einer ansteckenden Krankheit hat, im Falle er nicht dem Maire die Anzeige macht: Gefängniß von 6 Tagen bis 2 Monate, und eine Geldbuße von 16 — 200 Franken; die, welche, ungeachtet der Verbote von der Verwaltung, ihre angesteckten Thiere mit einander zusammen kommen lassen: Gefängniß von 2 — 6 Monaten, und 100 — 500 Franken; bei Entstehung einer Seuche unter dem andern Vieh: dem Uebertreter Gefängniß von 2 — 5 Jahren, und 100 — 1000 Franken; ohne Nachtheil der zu vollziehenden Gesetze und Verantwortung über Viehseuchen und deren Strafen. (Laut des österreichischen Gesetzbuches: der Uebertreter der bei einer Viehseuche gegebenen Vorschriften aus dem Bauernstande soll mit Arrest von 3 Tagen bis zu 1 Monat, und während der Verhaftzeit mit öffentlicher Gemeindearbeit — Uebertreter von den übrigen Classen aber mit Arrest von 1 — 3 Monaten bestraft werden; bei Verbreitung des Uebels: Verdoppelung der Strafe, nach Umständen, auch strenger Arrest).

Der gesetzlich abgerufene, abgesetzte, bestimmt oder unbestimmt von öffentlichen Aemtern entlassene Staats-

beamte hat, bei Fortführung seines Amtes, oder, wer erwählt, oder auf eine gewisse Zeit ernannt, es beibehalten hat, obgleich er durch einen andern schon ersetzt war, Gefängniß von wenigstens 6 Monaten und höchstens 2 Jahren, mit einer Geldbuße von 100 — 500 Franken, und Untersagung irgend eines öffentlichen Amtes, während wenigstens 5 bis höchstens 10 Jahre zu erwarten.

§. 494.

Es ist zwar allerdings richtig, daß die hier genannten und andere damit verwandte Vergehungen nach allgemeinen Grundsätzen des Criminal- und Civil-Rechts bestraft werden können, und vieles dem arbitrio judicis überlassen werden muß; es ist aber doch wahrhaftig sehr erspriesslich für die Verwaltung, wenn nur bestimmte Vorschriften da sind, nach welchen Recht und Ordnung gehandhabt werden soll. Denn eben weil diese Normen bisher unbestimmt waren, und die Bestrafung dem Richter oder der vorgesetzten Behörde überlassen blieb, so wurde etwa nur in constatirten Criminalverbrechen eine bestimmte Strafe angesetzt — ein Disciplinarvergehen aber allenfalls mit Warnungen und Verweisen gerügt. Nicht minder bleibt es wahr, daß dergleichen Verbrechen und Polizeiübertretungen an sich, noch mehr aber nach ihren Motiven schwer auszumitteln sind. Dieß muß aber bei jener Unbestimmtheit noch fühlbarer seyn. Hier und dort sollen die Strafen der Absicht und dem Erfolge der Vergehungen angemessen seyn: mir scheint, dieß Maß ließe sich leichter finden, wenn die hierunter begriffenen concreten Fälle gehörig geschieden sind.

Der Wunsch, daß diese Gesetze in allen Staaten, wo ein Medicinalwesen besteht, aufgenommen und in Anwendung gebracht werden möchten, muß jedem gebildeten Staatsarzte nahe liegen. In dieser Rücksicht müssen sie noch vermehrt werden; weil es verschiedene

andere Vergehungen im Dienste und gegen Amtsgenossen giebt, welche eine Bestrafung zur Folge haben sollten. Ich will einige, im täglichen Leben vorkommenden hierhersetzen, und die Strafbestimmung denen überlassen, welche im Dienste der Nemesis stehen.

Jeder Mißbrauch des dem Arzte geschenkten Zutrauens ist eben so strafbar, als die gesetzwidrige Anwendung der medicinischen Grundsätze zum Privatvortheile des Heilkünstlers. Verbrechen oder Vergehungen, welche aus dem vertrauten Umgange zwischen Aerzten und Kranken, dort durch Einschmeichelung, hier aus Dankbarkeit und Schwäche, entstehen könnten, z. B. Verführung sonst tugendhafter Frauenspersonen zur Untreue und Unzucht, sollten in diesem Falle härter bestraft werden, als die Gesetze darüber für andere Personen im Allgemeinen bestimmen. Daß dergleichen Fälle selten offenbar werden, entkräftet meine Vermuthung nicht, daß sie häufig geschehen, und auch entdeckt werden können.

Ein anderes Object sind die Berathschlagungen der Aerzte am Krankenbette. Wie egoistisch, unbescheiden und ärgerlich es zuweilen dabei hergehet, ist leider nur zu bekannt. Nichtärzte sollten, wenn mehrere Heilkünstler consultirend zusammen treten, nie gegenwärtig seyn; das Gefühl des Kranken muß, wenn er ausdrücklich dergleichen Berathschlagungen in seinem Beiseyn verlangt, sehr geschont und ihm nichts Unangenehmes vorgebracht werden; die Rathschlagenden sollen sich mit Humanität, Mäßigung und Vernunft dabei benehmen; der zuerst gerufene Arzt des Kranken ist verpflichtet, die Krankheitsgeschichte und angewandten Heilmittel den Consulanten treulich zu eröffnen; der ordinirende Arzt, dem die Ausführung des verabredeten Heilplans zukommt, darf, ohne Zustimmung der übrigen Aerzte, in demselben keine wesentliche Abänderung treffen, oder hinter den Rücken derselben dem Patienten nicht heimlich Arznei verordnen;

deßwegen ist die Zubereitung der Arzneien durch denselben selbst nur in wichtigen Fällen, wenn es z. B. kranke Personen von hohem Stande fordern, und zwar mit Zuziehung eines verpflichteten Apothekers zu empfehlen; für das Resultat der Consultation, welches den dabei Interessirten mitgetheilt werden kann, sollten alle daran Theil habenden Medici oder Chirurgen gleich verantwortlich seyn u. s. w. Wer gegen diese Vorschriften handelt, ist straffällig — es mögen nun hieraus üble Folgen für den Kranken entstanden seyn, oder nicht; nur sollte im erstern Falle die Strafe doppelt und scharf seyn.

Eben so wäre das der Ehre des Arztes, der Kunst, dem Kranken und dem Publicum gleich nachtheilige Verfahren einiger Krankenwerber, welche, durch bekannte elende Mittel, ihren Collegen Kunden abwendig machen, mit einer nachdrücklichen Strafe zu belegen; diese müßte verdoppelt werden, wenn der medicinische Parteigänger Verläumdung, Lügen und Injurien gegen den bisherigen Arzt der angeworbenen Kranken gebraucht hätte. Besonders ist dieß auf die Apotheker anzuwenden, die sich erdreisten, gewöhnlich aus Eigennutz, den Ruf öffentlich angestellter Aerzte durch zweideutige Urtheile über ihre Arzneiverschreibungen zu schwächen, und ihnen das Zutrauen der Kranken zu rauben. Zank zweier Medicinalpersonen in öffentlichen Blättern geführt, verdient eine Disciplinarstrafe, ohne Rücksicht auf die von der competenten Gerichtsbehörde zu verpönende Injurie, weil man dem Urtheile der wissenschaftlichen Stelle, vor welche die Sache gebracht werden sollte, vorgreift. Ihre Entscheidungen aber können gedruckt werden. — Diese Grundsätze müssen selbst bei den Amtsverrichtungen der Hebammen Statt finden *).

---

*) In dem Herzogthum Westphalen bestehen darüber folgende Verfügungen:

Andere strafbare Fälle sind: wenn eine Medicinalperson die Gränzen ihrer in dem Anstellungsdecrete bestimmten Befugniß übertritt; fremde ausländische Heilkünstler, ohne Erlaubnißschein von einer inländi-

Jede Gebärerin ist schuldig und gehalten, in Beiseyn der in ihrem Orte oder Bezirke angestellten Hebamme (wenn in einem Bezirke mehrere sind, der nächstwohnenden) sich entbinden zu lassen. Wenn eine Gebärende zu einer andern approbirten Hebamme mehr Zutrauen hat, als zu der in ihrem Districte, oder sich von einem Geburtshelfer entbinden lassen will: so soll ihr nicht verwehrt seyn, solche kommen zu lassen. In jedem dieser Fälle aber soll die Orts- oder Bezirks-Hebamme, wenn nicht besondere und wichtige Gründe vorwalten, der Geburt mit beiwohnen, wenn auch die auswärtige Hebamme oder der Geburtshelfer der Gebärerin allein Beistand leistet. Die Orts- oder Bezirks-Hebamme erhält auch die verordnungsmäßigen Gebühren; sie hat dem Pfarrer die Entbindung anzuzeigen, das Kind zur Taufe zu tragen, und die erste Pflege desselben und der Kindbetterin zu besorgen, wenn die fremde Hebamme solche nicht übernehmen will, oder wegen Entfernung des Orts, oder anderer aus ihren Dienstverhältnissen fließenden Ursachen sich derselben nicht unterziehen kann. Die herbeigeholte auswärtige Hebamme muß sich in einzelnen Fällen bei der Orts-Polizeibehörde des Districts, wohin sie gerufen ist, durch Auflegung ihres Approbations-Patinats, und durch ein Attestat von ihrer Obrigkeit, daß sie aus ihrem Wirkungskreise abkommen kann, legitimiren; wenn während ihrer Abwesenheit bei Gebärenden oder Entbundenen in ihrem Bezirke etwas versäumt wird, soll sie für die daraus entstehenden Folgen verantwortlich seyn. Da bei Gebärenden nicht selten lebensgefährliche Zufälle eintreten, die durch schleunige Anwendung von Hülfsmitteln durch die im Orte anwesende Hebamme glücklich gehoben, bei verzögerter Hülfe aber tödtlich werden können: so ist in einem solchen Falle gegen die nachlässigen eine strenge Untersuchung anzulegen.

Durch diese Maßregeln wird jedem Nachtheile vorgebeugt, der durch den unbedingten Gebrauch fremder Hebammen, ohne Zuziehung der einheimischen, entsteht. — Man handelt Unrecht gegen diejenige Commune, welche die Hebamme auf ihre Kosten hat unterrichten lassen, solche unbeschränkt und ohne dringende Veranlassung in andere Bezirke zu ziehen; die Gesetze über das Hebammenwesen und ihre Handhaber leiden dadurch an ihrem Ansehen, und werden in ihren wohlthätigen Wirkungen gehemmt; dem Eigensinne einzelner Individuen wird Vorschub geleistet, und zugleich das Publicum in vielfacher Hinsicht gefährdet. Die Gefahr, worin jede Gebährende schwebt, die Bestimmung über die

schen Behörde die Praxis über ihre geographischen Gränzen ausdehnen; und sich sogar zu gerichtlichen medicinischen Fällen zudrängen; Medicinalpersonen aus dem ihnen angewiesenen Wirkungskreise, ohne höhere Erlaubniß, sich entfernen, und anderwärts im Lande niederlassen; öffentlich angestellte Aerzte mehrere Tage und Wochen ohne Urlaub verreisen, oder über die ihnen bewilligte Urlaubszeit ausbleiben; die Apotheker willkührlich ungeprüfte Lehrlinge annehmen, und Gehülfen oder Provisoren nicht zur gehörigen Zeit anstellen — diese entlassen, ehe ihre Stellen durch andere Subjecte ersetzt sind — die Weiber und Töchter der Apotheker, oder Beiläufer, kurz, nicht legalisirte Personen, Arzneien dispensiren, die Arzneipreise über die Taxe ansetzen u. d. g.; die öffentlichen Officianten in der regelmäßigen und außergewöhnlichen Berichtserstattung saumselig sind, und dadurch Jemandem Nachtheil zufließt. Monitorien auf Stempelpapier, Strafbedrohung, wirkliche Geldstrafe, und Steigerung derselben sind in diesem Falle nicht so sehr zu empfehlen, als strackliche Execution, d. i. daß man durch expresse auf Kosten der Säumigen abgeschickte Boten die Berichte abholen läßt, oder die Erledigung der Berichtserstattung einem von dem Nachlässigen zu bezahlenden Commissar aufträgt.

Es müßten hier alle Obliegenheiten eines jeden Medicinalgliedes wiederholt werden, wenn jede Verletzung derselben besonders herausgehoben in das Verhältniß eines Disciplinarvergehens, einer Polizeiübertretung, oder eines Criminalverbrechens gestellt werden

---

Erstgeburt bei einer Zwillings-Gebärung, das Zeugniß über Athemholen, Leben und Tod eines unehelich gebornen Kindes, die Nothtaufe bei lebenden Kindern nach den Grundsätzen der catholischen Kirche, und mehrere andere wichtige Rücksichten erfordern, daß die approbirte Orts-Hebamme bei den ersten Wehen der Gebärerin ohne Verzug herbeigeholt werde, und solche dem ganzen Geburtsacte beiwohne.

sollte, um hiernach die Größe der Strafe zu bestimmen. Dieses aus dem Vorhergehenden zu bemessen, bleibt der Beurtheilung der Sachkenner überlassen. Nur wegen der Form einiger hierher gehörigen Gegenstände sind noch ein paar Worte zu sagen übrig.

§. 495.

IV. So wahr es ist, daß man einen jeden Menschen so lange für gut halten soll, bis das Gegentheil erwiesen ist, so mangelhaft scheint mir dagegen die Gesetzgebung zu seyn, daß dieser Beweis mit juridischer Umständlichkeit gegen einen wegen seiner Amtsführung verdächtigen Officianten geführt werden soll. Es liegt jedem ob, selbst, immer und zu jeder Stunde seinen Vorgesetzten zu beweisen, daß er seine Pflichten beobachtet habe. Wird ein Officiant aus begründetem Verdachte einer nicht strengen Pflichterfüllung in Anspruch genommen, dann muß er durch schlichte Beweisführung das Gegentheil darlegen — sonst kommt bei dergleichen formellen Untersuchungen wenig oder nichts heraus. Ich weiß wohl, daß der strenge Rechtsgelehrte manches dagegen einwenden wird; so lange mir aber wenigstens ein Mittelweg möglich scheint, zwischen der affirmativen und negativen Beweisführung nach Rechtsbegriffen durchzukommen und zum Ziele zu gelangen, kann ich meine Ansicht nicht als einen Irrthum aufgeben. In dieser Beziehung muß den amtlichen Berichten der Vorgesetzten des eines Vergehens beschuldigten Officianten mehr Glauben beigemessen werden, als in juridischer Hinsicht gewöhnlich geschieht. Anzeigen, die ein Medicinalbeamter über solche Gegenstände macht, die unmittelbar aus seinem Wirkungskreise fließen oder in demselben liegen, worüber er beeidiget ist, und wo er als öffentlicher Agent der Regierung auftritt, müssen vollen Glauben haben, und zur Basis der Entscheidung genommen werden. Nur Mangel an gesetz-

lichen Normen ist Ursache, wenn Sachen, welche das allgemeine und privat Gesundheitswohl betreffen, in einen Proceß eingeleitet und verschleppt werden, wo doch die Polizei auf der Stelle durchgreifen sollte. Ich bin zwar überzeugt, daß nicht jede Anzeige, welche von dem Districtsarzte über seine Untergebenen, z. B. über das Betragen der Apotheker, Wundärzte u. s. w. herrührt, eine amtliche ist, und sich mannichmal persönliches oder privat Interesse mit einmischen, oder der Anzeige allein zum Grunde liegen mag. Ich möchte sie aber dennoch nicht als die bloße Angabe eines Denuncianten ansehen, welche nach den davon geltenden rechtlichen Grundsätzen gewürdiget werden müsse.

Der scharfsichtige Beurtheiler wird, wenn ihm die Obliegenheiten eines jeden Gliedes in dem Medicinalpersonale, und die bisherige Amtsführung, so wie der wissenschaftliche und moralische Werth des Berichtsstellers bekannt sind, bald unterscheiden, was der Sache oder der schwer davon zu trennenden Person angehöret. Doch ist auch nicht alles auf persönliche oder privat Rücksichten des Anzeigers zu beziehen, was so scheint. Dieß ist namentlich der Fall bei Anzeigen über unbefugte Praxis *).

Alles was in dem technischen Wirkungskreise eines verpflichteten Beamten liegt, oder damit in mittelba-

*) Mir steht ein casus in terminis aus den neunziger Jahren vor, wo man den verpflichteten Physicus, der die Winkelpraxis eines nicht legalisirten Doctors der Medicin zur Kenntniß der ihm vorgesetzten Polizei- und Justiz-Behörde brachte, zur Bezahlung der Sporteln in Anspruch nahm, und zugleich dem unbefugten Practiker die Ausübung der medicinischen Fächer bei Strafe untersagte. Man hielt also diesen Gegenstand für eine Parteisache, wo der Berichtssteller nicht ex officio und um des allgemeinen, sondern als Ankläger um seines eigenen Nutzens willen gehandelt habe; fand auch die Angabe gegründet, und die Afterpraxis eines nicht Approbirten für unrecht; und beschloß dessen ungeachtet den Bescheid in der angegebenen merkwürdigen Art.

rer oder unmittelbarer Verbindung steht, gehöret auch zu seinem Amte; alle sich darauf beziehenden Anzeigen haben einen officiellen Character, und müssen in dieser Eigenschaft in Fällen der Anwendung gewürdiget werden — wenn sie in Rücksicht der innern Wahrheit nicht verdächtig sind, oder das Gegentheil offenbar hervorgeht. Dieses gilt vor allen von den berichtlichen Anzeigen des Medicinalfiscals. Aber auch hier, wie überall, wo der Beleidigte eine Sache anhängig gemacht hat, muß der Beschuldigte erst mit Bericht und Verantwortung gehört werden. Hierbei ist zu bemerken, daß Entschuldigungen, welche sich auf Ignoranz gründen, die ihn zur Führung des Amts untüchtig macht, gleich bei den Pfuschern, nicht allein nichtig sind, sondern auch nach Umständen eine Schärfung der Strafe zur Folge haben sollten.

§. 496.

Es wäre hier der Ort, über die Rechtskraft der ärztlichen Berichte in gerichtlichen medicinischen Fällen das Erforderliche vorzutragen, wenn dieses nicht bereits von einem andern Staatsarzte mit solcher Gründlichkeit und mannichfaltiger Umsicht geschehen wäre, daß fast nichts mehr darüber gesagt werden kann. Ich muß also lediglich darauf verweisen, was Herr **Erhard** so wohl hierüber als über die Erfordernisse eines medicinischen Urtheils für den Richter, und die Pflichten des zur gerichtlichen Arzneikunde nothwendigen Personals gelehrt hat *). Die Ausführung dieser wichtigen Materie gehört unter die gelungensten des ganzen vortrefflichen Werkes, und jeder medicus forensis wird die Lehre von den Formalien, nach welchen ein medicinisches Gutachten einzurichten ist, und von den Cautelen, die der Arzt dabei in Acht

*) Theorie der Gesetze u. s. w. Dritter Abschnitt. 3. 4. und 5tes Capitel. S. 177.

zu nehmen hat — ferner, was über die Berichtserstattung der Medicinalpersonen verschiedener Berufspflichten in Beziehung auf gerichtliche Gegenstände, dogmatisches und casuistisches Urtheil der Aerzte, Perhorrescenz desselben, Berufung, Revision der Gutachten, und ihre innere Wahrheit mit bündiger Kürze vorgetragen ist, mit Vergnügen lesen.

Wie es in diesen Fällen in dem Herzogthum Westphalen gehalten zu werden pflegt, ist in dem Vorhergehenden, namentlich in der Dienstordnung der Amtsärzte in Beziehung auf die gerichtliche Arzneipflege ausführlich dargestellt.

§. 497.

V. Die Suspension ist ein Act, wo ein in Untersuchung stehender Officiant so lange außer Amtswirksamkeit gesetzt wird, bis sein künftiges Dienstverhältniß durch ein rechtskräftiges Urtheil bestimmt ist. Die Vergehungen, welche eine Suspension zur Folge haben, betreffen entweder die Amts- und Geschäftsführung, oder sind als gesetzlich unerlaubte Handlungen gegen einen andern (delictum commune) anzusehen. In der ersten Hinsicht kann sie von der dem Officianten vorgesetzten (administrativ-) Behörde, oder ihren Bevollmächtigten, ausgesprochen werden; in der andern Beziehung wird sie nach rechtlichen Grundsätzen von dem Justiztribunale erkannt. In jenem Falle, von dem hier nur die Rede ist, sollte keine Berufung an die Justizstelle, kein effectus suspensivus, und kein abänderndes Erkenntniß Statt finden, so bald aus Thatsachen völlig erwiesen ist, daß der Officiant, gegen die bestehenden Verordnungen, Instructionen und Vorschriften, in Erfüllung seiner Amtspflichten und Obliegenheiten nachlässig ist — verhehlte, oder aus eigener Schuld entstandene Unfähigkeit *) ihn

*) Zufällige Untüchtigkeit zum Dienste aus Alter, Krankheit u. d. g. hat die Entbindung von Berufspflichten und Ver-

außer Stand setzt, das übernommene Amt zu verwalten — oder einen, mit der Amtslehre unverträglichen Lebenswandel führt, und vorausgegangene ordnungsmäßige Strafen, nach Umständen zu bestimmende Geldbußen, Verdoppelung derselben, Executions-Belegung, und Androhung einer temporären Suspension vom Amte und Gehalte fruchtlos gewesen sind, folglich das Publicum durch ihn gefährdet wird, und demselben unter diesen Umständen die Führung seines Amtes mit Sicherheit nicht länger überlassen werden kann.

Im Allgemeinen gilt der Grundsatz, daß nur diejenige Behörde, von welcher eine Medicinalperson approbirt ist, und von der sie nach ihren Amtsverhältnissen abhängt, die Suspension verhängen kann; in dringenden Fällen muß aber jeder Officiant befugt und verpflichtet seyn, seinen Untergebenen die Dienstverrichtungen zu untersagen, und dieses der einschlägigen vorgesetzten Stelle berichtlich anzuzeigen.

In Ansehung der (von den Dienstfehlern verschiedenen) Vergehen und ihren Folgen, dolosen und culposen Amtsverletzungen, fehlt es noch in manchen Ländern an allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen, welche das Verhältniß des Staatsdieners zum Staatsdienste in dieser Hinsicht erschöpfend darstellen *). Auch hier scheinen die Formen der Erreichung des Zweckes nicht förderlich zu seyn. Kann die Verwaltungsbehörde nur Corrections-Strafe und auf eine bestimmte Zeit beschränkte Suspension, die förmliche Absetzung aber lediglich die Justizstelle durch Urtheil und Recht erkennen: so sollte es doch, wie mir scheint,

---

waltung des Amtes durch einen Dritten, nicht aber eine Suspension zur Folge.

*) Grundsätze der Criminal-Rechtswissenschaft. Von Grolmann. §. 360. — Der Staatsdienst aus dem Gesichtspuncte des Rechts und der National-Oeconomie betrachtet. Von Gönner. §. CIV.

in der Befugniß jener liegen, bei wirklichen Vergehungen (gesetzlich unerlaubten Handlungen) der ihr untergebenen Officialen gegen dieselben den öffentlichen Ankläger zu machen, und ein technisches Gutachten über die Amtsführung des Angeklagten auszustellen, welches die Justizbehörde zu prüfen, die darin angegebenen Facta rechtlich zu constatiren, und dann formell darüber zu urtheilen hätte, ob die Suspension als Strafe fortdauern, oder Dienstentsetzung u. s. w. eintreten soll.

Bei der Vollziehung der Suspension muß dem Officianten jede Dienstverrichtung bei einer willkührlichen Strafe untersagt, und, nach Umständen, wenn er z. B. wegen eines Criminalverbrechens, oder schwerer Polizei-Uebertretung in Untersuchung steht, und in Arrest genommen ist, oder, außer diesen Fällen, sich und die Seinigen aus eigenen Mitteln ernähren kann, die Auszahlung seiner Besoldung ganz oder zum Theil eingestellt — einer benachbarten Medicinalperson desselben Berufs die Besorgung der Geschäfte übertragen, oder ein interimistischer Amtsverwalter angeordnet — demselben die Registratur, und was dazu gehört, durch einen dazu Beauftragten abgeliefert — dieses alles den zusammen berufenen Unter-Officianten, oder den mit dem Suspendirten in Dienstverhältnissen gestandenen Personen, oder, nach Beschaffenheit der Sache, dem dabei interessirten Theile des Publicums bekannt gemacht — an die höhere Behörde Bericht erstattet — die Untersuchung der gegen ihn vorliegenden Puncte fortgesetzt, beschleuniget, zur endlichen Erkenntniß eingeleitet, und die Sache an das Justiztribunal zum Spruche abgegeben werden.

§. 498.

Ein, der Suspension fast gleicher Act ist die amtliche Verschließung einer Apotheke. Sie findet Statt:

wenn der Eigenthümer oder Besitzer derselben mit keiner gültigen Concession versehen ist; derselbe die Bedingungen nicht erfüllt, welche er mit der ihm ertheilten Concession übernommen hat, z. B. die Apotheke in einer bestimmten Zeit nicht völlig einrichtet, keinen ordentlich geprüften, bewährt befundenen, approbirten und verpflichteten Provisor und Gehülfen hält, sondern durch nicht legalisirte Personen dispensiren läßt; der Vorstand physisch und moralisch unfähig geworden ist, sein Amt länger zu führen, z. B. aus langwieriger Krankheit, Geisteszerrüttung, und Neigung zum Genusse berauschender Getränke; und wenn solche Mängel und Gebrechen in der Verwaltung entdeckt werden, wodurch das Publicum offenbar an Vermögen und Gesundheit Schaden leidet.

Dem in seinen Nachlässigkeiten unverbesserlichen Vorstande der Apotheke wird — noch vorausgegangenen gelindern, aber fruchtlosen Corrections-Mitteln, und Warnungen — durch ein Decret von der Ober-Polizeibehörde förmlich bekannt gemacht, daß er sich, bei einer willkührlichen Strafe, nicht mehr mit dem Verkaufe und Dispensiren der Arzneimittel abgeben soll. Ist er krank oder wahnsinnig, so wird dieses Decret seinen Angehörigen oder Erben insinuirt. Zu gleicher Zeit ist der Orts-Polizeibeamte zu beauftragen, mit Zuziehung des Districtsarztes, die Officin, das chemische Laboratorium, die Materialien-Kammer, den Kräuterboden, Keller, die sämmtlichen Geschäftsbücher, die auf die bisherige Verwaltung der Apotheke sprechenden Literalien und Recepte zu verschließen, und mit dem Amtssiegel zu belegen. Leidet der Apotheker an einer unheilbaren Krankheit, namentlich an Geisteszerrüttung, wohin auch die Neigung zum Trunke — welche nichts anders als ein bestimmter Grad von Wahnsinn ist — gehöret, so, daß voraus zu sehen ist, daß er zur fernern Führung seines Geschäftes keine Capacität mehr erlangen wird; ist die

Apotheke fremdes Eigenthum und in Pacht gegeben; sind Kinder aus zweierlei Ehen vorhanden; ist das Vermögen des Apothekers verschuldet: so muß in diesem und allen gleichen Fällen, vor der Versiegelung, unter gerichtlicher Autorität, ein vollständiges Inventarium errichtet, und zugleich eine Vormundschaft angeordnet werden.

Die Officin mit ihren Theilen, bleibt so lange verschlossen, bis der Apotheker alle mit seinem Amte verknüpften Verbindlichkeiten zu leisten im Stande ist, und darüber eine hinlängliche Bürgschaft stellt; oder, wenn ihm die Selbstverwaltung der Apotheke auch für die Zukunft nicht mehr anvertraut werden kann, bis er einen wissenschaftlichen, moralisch guten und erfahrnen Pharmaceuten als Provisor zum Examen, und, nach befundener Tüchtigkeit, zur Approbation und Verpflichtung stellt. Dieses haben auch in den respectiven Fällen dessen Erben zu bewirken; oder die Regierung schreitet als Vormundschaftsrath selbst zu dieser Maßregel. Wird in sechs Monaten der Gegenstand auf diesem Wege nicht erlediget, so ist die Concession einzuziehen, und nach den oben aufgestellten Grundsätzen weiter darüber zu verfügen.

Die practicirenden Medicinalpersonen sind genöthiget, während die Apotheke verschlossen ist, aus den benachbarten approbirten Officinen ihren Arzneibedarf zu verschreiben; indessen kann, nach Beschaffenheit der Umstände, wie im §. 392 als Ausnahme von der allgemeinen Regel zugegeben ist, dem Districtsarzte erlaubt werden, einstweilen uud für dringende Fälle, einen kleinen Vorrath von den wichtigsten Arzneimitteln anzuschaffen, und ihn nach Nothdurft zu dispensiren, und durch andere medicinische Practiker seines Bezirkes an ihre Kranken verabreichen zu lassen.

Von jeder Veränderung, welche mit einer Apotheke in der angegebenen Art vorgeht, muß das Publicum unterrichtet werden.

Uebrigens kann ich bei dieser Gelegenheit nicht genug empfehlen, in diesem Puncte streng zu seyn. Die schleunige Verschließung schlechter Apotheken, oder nur die Bedrohung, daß man dazu schreiten würde, ist nach meiner, aus mehreren Fällen meiner Amtsführung erprobten Erfahrung ein durchgreifendes und vortreffliches Mittel ein zerrüttetes Apothekerwesen in Ordnung zu bringen. Doch fordert diese Maßregel in der Anwendung Behutsamkeit. Sie greift sehr in die Freiheit der Rechte des Eigenthums, und setzt den Vorstand der Apotheke einem Rufe aus, der für das Publicum nachtheilig werden kann. Auf das bloße Ansinnen eines Districtsarztes, und auf bloße Autorität eines öffentlichen Beamten sollte nie eine Apotheke versiegelt werden. Die Regierung hat sie zu verfügen, wenn eine oder mehrere der genannten und gleiche zureichende Ursachen vorhanden sind; und diese Stelle ist der höchsten Staatsbehörde für eine solche Verfügung und ihre Folgen verantwortlich.

§. 499.

VI. Das gerichtliche Verfahren in Suspensions-Fällen, Vertheidigung, Recurs und Revision von Seiten des außer Amtswirksamkeit gesetzten Staatsdieners sind an gewisse Formalitäten geknüpft, welche aus allgemeinen Rechtsbegriffen fließen, und nicht hier gesucht werden können.

Wird die Suspension wieder aufgehoben, so hören auch die deßfalls getroffenen Maßregeln auf. Fährt der in Untersuchung stehende Officiant, während der Suspension fort, sein Amt und Fach auszuüben, so muß nicht allein die Strafe des Ungehorsams ohne Aufschub an ihm exequirt, sondern er, nach Verhältniß des Gegenstandes, auch außer Stand zu schaden gesetzt werden. Dahingegen bleibt demselben in der Hinsicht eine Entschädigungs- und Satisfactions-Klage rechtlich vorbehalten, wenn der Grund

zur Suspension nicht hinlänglich war, und der Officiant losgesprochen wird.

Das endliche Urtheil muß stracklich in Vollziehung gesetzt, und öffentlich bekannt gemacht werden.

Die Resultate des Urtheils sind, nach den vorliegenden Fällen oder den sie begründenden Ursachen, verschieden.

Nämlich:

1.) **Wiedereinsetzung in das Amt.** Sie ist unbedingt, wenn der Suspendirte völlig unschuldig befunden, oder die Suspension ihm als Strafe eines Vergehens angerechnet worden ist; bedingt, z. B. nach einer neuen strengen Prüfung, Leistung von Schadensersatz u. d. g. War die Suspension keine, durch einseitige Berichtserstattung und Entstellung von Thatsachen voreilige Maßregel, und der Suspendirte nicht ohne Schuld, so ist zu rathen, ihm einen andern Wirkungskreis anzuweisen, weil er an seiner bürgerlichen Achtung eingebüßt hat, und wohl schwerlich das Zutrauen seines Publicums wieder in dem Grade gewinnen wird, um für das öffentliche Wohl angemessen wirksam zu seyn.

2.) **Versetzung auf einen andern Posten.** Als Strafe betrachtet, muß dabei das Publicum nicht leiden, sondern nur der Officiant, nämlich in Hinsicht des Einkommens, der Amtsehre, und anderer aus dem geselligen Leben entspringenden Vortheile. Ganz verschieden davon ist der von der Regierung nothwendig erachtete Wechsel der Aemter. In diesem Falle ist darauf Rücksicht zu nehmen, daß der versetzte Diener angemessen entschädigt werde, wenn er etwa nicht deßwegen auf einen andern Posten gestellt wird, weil der Zweck seines bisherigen Amtes aufhörte, und er nur einstweilen zur Erledigung eines bestimmten Geschäftes in Dienst genommen war.

3.) **Herabsetzung im Amte.** Die Verschiedenheit in dem Personalstande bietet eine Mannichfaltigkeit in der Anwendung dieses Erkenntnisses dar, wodurch mancher Verurtheilte auf den seinen Fähigkeiten angemessenen Posten gestellt werden kann. Z. B. der Medicinalrath oder Fiscal wird zum Districtsarzte, dieser zum bloßen Heilkünstler, der Feld-Stabs-Medicus zum Regimentschirurgen, der Vorstand einer Apotheke zum Gehülfen u. s. w. gemacht.

4.) **Entlassung mit Pension.** Letztere wäre nicht von der Justizbehörde, sondern von der Staatsregierung, und verhältnißmäßig nicht unter dem Drittheile und nicht über die Hälfte der bisher bezogenen festen Besoldung zu bestimmen. Nicht in jedem Falle ist dem pensionirten Medicinalofficianten die Fortsetzung der Praxis zu verstatten, und besonders dann nicht, wenn er aus Unwissenheit oder wegen physischen Unvermögens, sein Amt gehörig zu versehen, in den Pensionsstand versetzt worden ist. Aus Alter, Krankheit oder einer andern Ursache dienstunfähig gewordene und pensionirte Hebammen sind nachdrücklich, selbst bei einer nahmhaften Strafe und Execution zu bedeuten, sich mit der Ausübung ihres Faches nicht mehr abzugeben, und die ihre Hülfe Suchenden an ihre Nachfolgerin im Amte zu verweisen.

5.) **Entsetzung vom Amte.** Die Ursachen, welche den Verlust des öffentlichen Amtes und des damit verbundenen Gehaltes, und, nach dem Ermessen des Richters, überdieß noch Geldbuße, Gefängniß u. s. w. nach sich ziehen, sind: wenn ein Staatsdiener eines peinlichen Verbrechens schuldig befunden wird, welches in thesi die Gesetze mit einer Leibes-Strafe belegen; Mißbrauch der Amtsgewalt aus gewinnsüchtigen Absichten; Gelderpres-

sung oder Bestechung *); Verwendung anvertrauter öffentlicher Gelder zum Privatnutzen; Falsum im Amte, oder in privat Verhältnissen begangen, namentlich Ausstellung von falschen Attestaten, Erstattung von Berichten, welche absichtlich Unwahrheiten enthalten, Verfälschung der Actenstücke u. d. g.; fortdauernde Dienstnachlässigkeit, wenn alle gelinden Besserungsmittel fruchtlos sind; Ungehorsam, Widersetzlichkeit und Weigerung, die Befehle seiner Vorgesetzten zu erfüllen; gänzliche Unfähigkeit zur Verwaltung eines Amtes, wenn sie erweislich durch eigene Schuld entstanden ist; und ein mit der eminenten bürgerlichen Amts-Ehre unverträgliches schändliches Betragen, oder infamirende Handlungen, welche Folgen eigener Schuld sind, z. B. Neigung zum Trunke **), grobe Real-Injurien im Amte u. s. w.

---

*) Kein Officiant darf selbst, oder durch die Seinigen, von Untergebenen wegen einer Amtsverrichtung Geschenke nehmen.

Unter die Bestechungen gehören auch die Neujahrsgeschenke der Apotheker an die Aerzte. Nach der Königl. Preußischen Verordnung vom 17ten November 1798 wird jeder Apotheker und jeder ausübender Arzt, welcher überwiesen werden kann, daß er dergleichen Geschenke angeboten und respective angenommen hat, in eine fiscalische Strafe von zwanzig Thaler verurtheilt; dem Denuncianten hat er die Hälfte dieser Strafe besonders zu bezahlen. Ist der Arzt, welcher das Geschenk genommen hat, der Physicus des Orts, so verliert er dadurch, neben der bestimmten Geldstrafe, die Oberaufsicht über einen solchen Apotheker, und das Recht und die Emolumente, die Apotheke des Geschenkgebers zu visitiren; der Letztere wird dem nächsten Physicus unterworfen, und seine Officin wird sogleich außerordentlich, und alle drei Jahre auf seine Kosten visitirt. In der Regel sollen die Heilkünstler einen Apotheker für den andern nicht vorschlagen und empfehlen.

Wäre auch keine Geldstrafe darauf gesetzt, sondern nur bestimmt, daß der Betrag der Geschenke kranken Armen zufließen sollte; so würde dieser schädliche Mißbrauch überall aufhören.

**) Eine Medicinalperson, die hitzige Getränke täglich und in solcher Menge zu sich nimmt, daß die Wirkungen davon auf ihre Handlungen einen nachtheiligen Einfluß haben, sollte,

Mit der Cassation eines Staats-Medicinalbeamten des höhern Ranges sollte, meines Bedünkens, wenn das Urtheil nicht ausdrücklich auf Degradation zum Heilkünstler lautet, auch in der Regel **Verlust der Praxis** verbunden seyn. Einem Manne, der sich mit seinem Gewissen so abgefunden hat, daß er den geleisteten Eid durch Lügen brechen, ein falsches Zeugniß ausstellen u. s. w. kann, fehlt das zarte Gefühl, welches dem medicinischen Practiker, der sich mit so wichtigen Gegenständen, als die Gesundheit und das Leben der Menschen sind, befaßt, eigen seyn soll. War jugendlicher Leichtsinn der erste Grund des zur Cassation führenden Vergehens, so dürften ein musterhafter guter Lebenswandel, und ausgezeichnete Kenntnisse in den heilkundigen Fächern, namentlich in der Chirurgie und Entbindungskunst, vielleicht eine Ausnahme in der Art zu lassen, daß dem Abgesetzten **in der Folge** die Ausübung derselben wieder zu bewilligen sey. Es versteht sich übrigens von selbst, daß der Verurtheilte **alle** Aemter niederlegen muß, die er bisher bekleidete, wenn er auch nur eins durch Urtheil und Recht verliert. Derselbe hat außerdem vom Staate nichts, keinen sogenannten Gnaden-Gehalt zu erwarten: er muß sehen, wie er fortkommt, und am Wegbau oder in einem Arbeitshause sein Brod suchen, um nicht in schlimmern Verhältnissen der Criminaljustiz in die Hände zu fallen.

---

wenn nur dieses erwiesen ist, ohne daß dieselbe gerade in dem Rufe eines Säufers steht, nach meiner lebendigen Ueberzeugung, ohne weiteres von ihrem Amte entsetzt werden. Will man Warnungen, Verweise, Geldbuße, Arrest, Suspension und provisorische Verwaltung des Amtes durch einen Substituten vorausgehen lassen: so kann dieß um der gewöhnlichen Ordnung willen geschehen; es wird aber in den meisten Fällen wahrhaftig nichts helfen. In Rücksicht der Hebammen wird in dem Herzogthum Westphalen gerade so verfahren, wie ich hier im Allgemeinen vorschlage.

§. 500.

Die übrigen Glieder des heilkundigen Personals, welche nicht im Dienste des Staats, sondern als Practiker im Dienste des Kranken stehen, können sich solche Vergehungen zu Schulden kommen lassen, daß ihnen die Ausübung ihrer respectiven Fächer verboten werden muß. In vielen einzelnen Fällen ist es fast unmöglich, gegen einen Heilkünstler den unbedingt nothwendigen oder juridischen Beweis zu führen, daß er aus Unwissenheit, Leichtsinn, Nachlässigkeit, oder böser Absicht die Gesundheit und das Leben eines Menschen aufgeopfert habe. Ihm stehen aus seiner Doctrin so viele Mittel zu Gebote, die Schuld von sich abzuwälzen, und sie in äußern oder zufälligen Umständen (wenigstens scheinbar) zu begründen, daß die formale Ueberführung — der üble Ausgang seines Heilverfahrens habe an ihm gelegen — vergeblich ist. Wie viele Ausflüchte hat der Heilkünstler, wenn er z. B. beschuldiget wird, den Tod eines an Nervenkrankheit leidenden Kindes durch den Gebrauch des Opiums herbeigeführt zu haben, da hier alles auf die Ursachen, Form und den Grad der Krankheit — Zubereitung, Form, Menge und Anwendung des Arzneimittels — und auf die zufälligen, außer der Macht des Arztes liegenden Dinge u. d. g. ankommt! Es ist dabei nicht zu übersehen, daß gewöhnlich Brodneid und andere Leidenschaften von schlecht denkenden Kunstverwandten der Anklage zum Grunde liegen. Unglückliche Entbindungen, welche den Verlust des Lebens der Gebärenden nach sich ziehen, gehören vor allen andern unter diese Categorie, und die öffentlichen Verhandlungen über diese Fälle verrathen mehr oder weniger ihre Abkunft aus dieser gehässigen Quelle.

Fälle, welche unter den eben angeführten nicht begriffen werden können, sind: absichtliche Vergiftung, welche wohl nie, oder höchst selten vorkommen

dürfte; geflissentlich veranstaltetes Mißgebären oder Tödtung der Frucht in Mutterleibe; gänzliche Vernachlässigung des Patienten; leichtsinnige Anwendung solcher Potenzen, welche nach der allgemeinen Erfahrung den Verlust der Gesundheit und des Lebens zur Folge haben, oder eine unüberlegte, tollkühne chirurgische Operation mit tödtlichem Ausgange; wenn der Practiker die Anzeigen zu dem kunstgemäßen Verfahren nicht achtet, sondern, was in Gebärungsfällen zuweilen wirklich geschieht, gerade dagegen handelt, und wenn er überwiesen werden kann, daß seine Behandlungsart bei Patienten der allgemeinen Erfahrung und den Grundsätzen der Aerzte aller Secten und Schulen widerspricht, und mehrere Kranken nacheinander daran gestorben, oder auf immer siech geworden sind — d. i. die Aderlässe und ausleerende Mittel in Fiebern mit positiver Schwäche und in der Ruhr, reizende Arzneien hingegen in der wahren (sthenischen) Lungenentzündung anwendet, die Arzneimittel in zu starken Gaben vorschreibt u. d. g.

Ob der Angeklagte als doloser oder culposer Criminalverbrecher, Pfuscher, oder gemeiner Quacksalber, außer dem Verluste der Praxis, mit andern und welchen Strafen zu belegen sey, ist nach vorliegenden bestimmten Gesetzen, oder nach gemeinen Rechtsgrundsätzen zu ermessen.

§. 501.

Die Physicats-Ordnung und Instruction für die Badenschen Lande vom 2ten März 1793 ist die, wenigstens mir bekannte einzige, in welcher im 5ten §. das wechselseitige Verhältniß zwischen dem Regenten und öffentlichen Gesundheitsbeamten als ein rechtsgültiger Contract gesetzlich ausgesprochen ist. Ueber die Richtigkeit dieses Verhältnisses ist kein Zweifel. Jedem Staatsofficianten muß es unverwehrt seyn, den Dienst aufzukündigen, und die Entlassung in

Ehre zu erwarten. Hat der Diener seine Pflichten erfüllt, sind von ihm keine rückständigen Arbeiten mehr zu leisten, und ist kein Nothfall vorhanden, der ihn an die eingegangenen Verpflichtungen fesselt, z. B. der Dienst des Arztes im Kriege, wenn er keinen andern für sich stellen kann, allgemein herrschende Seuche u. d. g.: so ist ihm das Entlassungs-Decret in humanen Ausdrücken, mit der Bemerkung der Dienstzeit, und daß er auf seine Bitte seines bisher treu und gut verwalteten Amtes entbunden sey, ohne Verzögerung zu ertheilen, damit er wegen etwa eingegangener anderweitigen Anstellung nicht in Verlegenheit komme. In keinem Falle aber harmonirt es mit der Würde der Staatsregierung, einem Officianten, der durch Urtheil und Recht abgesetzt werden muß, an die Hand zu geben, diesem durch Bitte um Entlassung (mit, oder ohne Pension) zuvorzukommen. Der Abschied wird übrigens von der Behörde, welche die Approbations- und Anstellungs-Urkunde ausgefertiget hat, ertheilt; bei den Medicinal-Unterofficianten des Militärs sollte die Unterschrift von dem Befehlshaber der Truppen-Abtheilung und von dem Ober-Feldarzte gemeinschaftlich vollzogen werden.

Die Dienstzeit der Provisoren und Apotheker-Gehülfen sollte nie unter einem vollen Jahre bestimmt, und keiner vor dem wirklichen Dienstabtritte seines Nachfolgers entlassen werden. Hat man für Conditions-Bureau's (§. 431) gesorgt, dann hat die Sache gar keine Schwierigkeit, und dann könnte man die Wechselzeit ein für alle Mal in die letzte Hälfte des Monates Juni, wo es ohnehin nicht viele Kranke giebt, und in der Regel gutes Reisewetter zu seyn pflegt, festsetzen.

Zweites Capitel.

Von der unbefugten Ausübung der medicinischen Fächer.

Inhalt.

I. Begriff der medicinisch-chirurgischen Quacksalberei, und der davon verschiedenen Pfuscherei. §. 502 — 593. II. Allgemeine Quelle derselben. §. 504. III. Besondere Ursachen von Seiten der Staatsregierung, der Aerzte und des Volks. §. 505 — 507. IV. Welche bürgerliche Beschäftigungen zur Quacksalberei führen. Kunstgriffe der Medicaster, um die gerichtliche Untersuchung gegen sich zu vereiteln — und wie sie zu entdecken sind. §. 508 — 510. V. Radicale Mittel zur Vertilgung der Quacksalberei und Pfuscherei. §. 511. VI. Verhütungsmittel, um denselben Gränzen zu setzen. §. 512. VII. Strafmittel gegen bestehende Quacksalber. §. 513 — 516. VIII. Verfahren gegen Pfuscher in den medicinischen Doctrinen. §. 517 — 518.

§. 502.

I. Nicht ohne Schüchternheit gehe ich an diesen Gegenstand, der, wegen des allgemeinen Aufhebens und der ewigen Klagen darüber, vernünftigen Menschen zum Ekel, und in mehr als einer Hinsicht verdächtig geworden ist. Es giebt nur wenige medicinische Schriften, in welchen von Quacksalbern und Pfuschern die Rede nicht ist; in den Handbüchern der Staatsarzneikunde nimmt diese Materie den vorzüglichsten Rang ein; und viele öffentliche Beamten und selbst Aerzte glauben im Ernste, daß dieß das wichtigste Object der Staats-Medicinalpolizei sey. Daher hört man, wenn von höhern Stellen und Officianten nach der Beschaffenheit des Medicinalwesens geforscht wird, gewöhnlich zuerst die Frage: wie sieht es denn mit der Quacksalberei in Ihrem Wirkungskreise aus? Was Wunder, wenn so vieles und täglich hierüber

geschrieben wird! Indessen scheint dieser Umstand gerade zu beweisen, daß noch nicht genug davon geschrieben sey; und ich finde mich dadurch um so mehr aufgefordert, diesen, seinem wesentlichen Inhalte nach in das vorige Capitel gehörigen Gegenstand, wegen seiner Eigenthümlichkeit, hier, am Ende dieser Untersuchungen, besonders abzuhandeln, da die Art, wie man die Vertilgung der medicinischen Afterpraxis jetzt versucht, schwerlich den allgemeinen Beifall finden und den gesuchten Zweck herbeiführen dürfte.

§. 503.

Die Begriffe Quacksalber und Pfuscher sind nicht einerlei, obwohl sie gewöhnlich dafür genommen werden.

Quacksalber (eine Benennung, deren Ursprung mir unbekannt ist) heißt eine Person, welche die Heilkunde, oder einen Theil derselben, gar nicht, oder doch nicht regelmäßig, wissenschaftlich studirt hat — in derselben nicht ordnungsmäßig geprüft, bewährt gefunden, approbirt, verpflichtet und angestellt, mithin von der Regierung als Glied des Medicinalpersonals nicht anerkannt ist — dessen ungeachtet mit der Ausübung der heilkundigen Fächer sich befaßt, und bei Kranken diätetische, pharmaceutische, chirurgische, auch sympatetische Mittel empfiehlt und anwendet. Ob eine solche Person dieses Geschäft ausschließlich eines andern oder als eine Nebensache treibt, Gewinn davon zieht oder nicht, ändert im Wesentlichen der Sache nichts ab, und gewährt, mit Berücksichtigung des Erfolgs ihrer unerlaubten Handlungen, bloß einen Beurtheilungs-Moment bei der Bestimmung der höhern oder mindern Strafe. Aerztliche Dienstleistungen, die ein Mensch dem andern in der Noth und bei Ermangelung ordentlicher Hülfe unentgeltlich angedeihen läßt, können daher eben so wenig unter die strafbaren Quacksalbereien gerechnet werden,

als die Selbsthülfe eines Patienten — vorausgesetzt, daß er nicht gewaltsam verletzt ist, wo er alsdann unter der besondern Aufsicht der Obrigkeit steht. Wer dahingegen seinem kranken Nebenmenschen, der ordentliche Hülfe haben kann, einen medicinischen Rath oder ein, in einigen ähnlichen Krankheitsfällen mit gutem Erfolge angewandtes Mittel giebt, oder sonst einen Dienst leistet, der den legalisirten Medicinalpersonen zukommt, treibt medicinische Quacksalberei, wenn er es auch in der guten Absicht thut, ein Uebel zu lindern und zu heilen, der Erfolg wirklich gut ist, und der Afterarzt keine Bezahlung dafür nimmt. Sie ist, weil sie gewöhnlich als ein Liebeswerk betrachtet wird, häufiger als die Quacksalberei im gewöhnlichen Sinne, die für Lohn dient, und kann eben deßwegen in ihren Folgen weit nachtheiliger werden.

Pfuscher ist jeder wirkliche, aber nicht approbirte und practicirende Heilkünstler; der gemeine Empiriker, welcher zwar eine Urkunde zur Ausübung eines Theils der Heilkunde erschlichen hat, in dem ihm angewiesenen Kreise der Befugniß aber nicht stehen bleibt, sondern weiter um sich greift; die für ein bestimmtes Fach approbirte Medicinalperson, wenn sie sich in einem andern Zweige z. B. der Apotheker als medicinischer Practiker gebrauchen läßt; und endlich der Halbwisser, welcher, ungeachtet er ein Approbationsdecret besitzt, sein Fach nicht gehörig versteht, von den Ursachen, Kennzeichen und Folgen der Krankheiten die allgemein als richtig angenommenen Begriffe nicht hat, mithin auch die Gefahr derselben nicht einzusehen vermag, und die Wirkungen der von ihm verordneten Arzneimittel nicht zu bestimmen weiß. Es ist nicht zu läugnen, daß unter diese Categorie auch Leute mit dem medicinischen Doctorhuthe gestellt werden können, und daß, wenn es ein Ideal der Medicin gäbe, dem sich anzunähern nur ausgezeichneten

Talenten beschieden sey, die Zahl der medicinischen Pfuscher größer als die der Quacksalber anzunehmen ist. Diese werden aber nur in so fern von der Nemesis in Anspruch genommen, wenn ihnen in einzelnen Fällen, bei der etwa in Frage stehenden Behandlung der Kranken, solche Negationen nachgewiesen werden können, welche den eben angeführten Halbwisser überhaupt characterisiren. So lange noch das Zwittergeschlecht in dem heilkundigen Personale, der gewöhnliche Zunftchirurg im Staate geduldet und gepflegt wird, muß man fest bestimmen, ob und in welchen Fällen derselbe innerliche Mittel verordnen dürfe? Diese Frage ist schwer zu beantworten, weil die Sache selbst keine vernünftige Grundlage hat. Vielleicht langt man damit aus, wenn die Gränzlinie in der Art abgesteckt wird, daß den Chirurgen, welche nicht zugleich medici sind, nachgesehen werde, ihren Patienten solche Arzneimittel innerlich zu verschreiben, welche auf die Heilung äußerlicher (chirurgischer) Krankheiten, besonders der Wunden und Geschwüre, unmittelbar Bezug haben, und nothwendig sind; dahingegen sind sie als Pfuscher zu bestrafen, wenn sie Patienten, welche keine örtliche Krankheiten haben, mit sogenannten innerlichen Mitteln behandeln. Die in den meisten Lehrbüchern beobachtete Abtheilung der medicinischen und chirurgischen Krankheiten wird hierbei zum Maßstabe genommen werden müssen. Stellt sich eine approbirte Medicinalperson nicht in dem ihr angewiesenen Wirkungskreise, so ist ihr, vor geschehener Verpflichtung, das Approbations-Decret wieder abzunehmen, solches öffentlich bekannt zu machen, und, wenn sie doch practicirt, als Pfuscher zu bestrafen. Wenn ein suspendirter oder vom Amte entsetzter Medicinalofficiant fortfährt sein Fach auszuüben, so gehört er ebenfalls unter die zu bestrafenden Pfuscher.

Dieser Unterschied zwischen Quacksalber und Pfu-

scher ist deßwegen bemerklich gemacht, weil er auf die Bestimmung der Strafansätze in Betretungsfällen Einfluß hat.

§. 504.

II. Die medicinisch-chirurgische Quacksalberei und After-Praxis hat, wie die vom Staate in Schutz genommene Arzneikunde, denselben Anfang genommen. Ihre Quelle ist edel; sie entspringt aus dem Triebe der Selbsterhaltung und dem Mitleiden. War die Heilkunst in ihrer Entstehung etwas anderes als Quacksalberei, und würde sie es nicht noch seyn, wenn man durch das fortgesetzte Studium der Natur sie nicht zu einer in Gründen und Folgen zusammenhängenden Scienz, so weit es bis jetzt möglich ist, ausgebildet hätte? Der Quacksalber bekümmert sich nun nicht um die Naturlehre; dadurch unterscheidet er sich von dem wahren Arzte. Er benutzt bloß unverständig aufgegriffene Sätze aus der Heilkunde, und seine einseitigen Wahrnehmungen (oft aus Mangel an Einsicht auch diese nicht einmal), um durch seine Veranstaltungen und Rathschläge am Krankenbette Gewinn zu ziehen. Seine Zwecke sind unrein, wie seine Begriffe. Der Egoismus tritt vereint mit der Gewinnsucht in Wirksamkeit, und eins ist dem andern förderlich. Ohne eine psychologische Deduction ist dieses dem Beobachter des verkehrten Treibens der Kranken und ihrer Helfer verständlich; er weiß, daß die Selbstsucht, in ihren unzähligen Ausgeburten, das Aftergebäude Quacksalberei in seinen an sich morschen Stützen vorzüglich dadurch zusammenhält, indem viele um Geld und Gesundheit Betrogene noch darin eine Beruhigung suchen, wenn sie ihre leichtgläubigen Nachbarn zu einer gleichen Einbuße überreden können. Dieses ist freilich das Extrem des Egoismus von einer schwarzen Seite, die sich aber nicht wegvernünfteln läßt. Aber eben so wirksam

ist er in der Vorstellung, sich seinen Arzt selbst bestimmen zu wollen, und zwar in einem solchen, zu dem man Zutrauen hat. Hier erscheint der Egoist von der lächerlichen Seite. Giebt es wohl eine größere Täuschung als diese Selbstgenügsamkeit, gegen eine nothwendige Beschränkung des freien Willens der Staatsbürger, seine Gesundheit und sein Leben auf das Spiel zu setzen? Man schreiet immer über die Rohheit des großen Haufens und über seine Anhänglichkeit an das Wunderbare, wenn die Quelle der Quacksalberei aufgesucht wird. Nein, aus dieser Wurzel zieht sie nicht allein ihre Nahrung. Wenigstens bei dem großen Haufen, der in öffentlichen Aemtern sitzt und zu Roß und Wagen die Panacee des Quacksalbers sucht, diese hegt u. d. g. wirkt ein anderes Motiv, das ihm dictirt, sich seinen Arzt zu bestimmen. Damit wird nicht in Abrede gestellt, daß, wenn alle zu dem einen und dem andern Haufen Gezählten besser, als es in den Trivialschulen geschieht, über Gegenstände der Natur überhaupt, so wie über den wunderbaren Bau und die Verrichtungen des thierischen Körpers und die Wirkungen der Naturproducte unterrichtet geworden wären, das Reich der Quacksalberei schon längst ein Ende genommen haben, und der Pfuscher in der Medicin des noch heute genießenden Vortheils, mit dem wahren Arzte unter eine Kappe gebracht worden zu seyn, verlustig seyn würde.

§. 505.

III. Die aus diesen Quellen entspringenden besondern Ursachen der Quacksalberei sind daher mannichfaltig, und, wie andere Staatsgebrechen, vorerst in dem Staate selbst aufzusuchen.

Die Staatsregierung begünstiget, oder, was dasselbe ist, treibt selbst Quacksalberei,

1.) Wenn sie nicht für eine hinlängliche Anzahl wohlbe-

schaffener Bildungs- und Unterrichts-Anstalten in allen Zweigen der medicinischen Doctrinen und für geschickte, angemessen besoldete Lehrer sorgt; und wenn sie den Promotionsunfug fortdauern läßt, besonders die Graduirung gemeiner Chirurgen und Apotheker nicht einschränkt, wodurch sich das Heer der schlechten Aerzte vermehrt.

2.) Wenn sie sich nicht darum bekümmert, daß alle Landesbezirke, zumal wenn die Bevölkerung und mit dieser die Zahl der Kranken und der Krankheitsformen zunimmt, mit der erforderlichen Menge und Beschaffenheit von Medicinalanstalten, und besoldeter oder in ihrem Erwerbe durch billige Taxen hinlänglich gesicherten Personen versehen sind, folglich in diesem leider gewöhnlichen Falle dem Kranken nichts anders übrig bleibt, als für sich, und in Krankheiten seines Viehes, bei Quacksalbern Hülfe zu suchen. Wenn daher ganze Gemeinden um Nachsicht, Schonung und Beibehaltung der Quacksalber, deren gefährliches Handwerk durch ein Rechtsurtheil gelegt werden soll, bei den obern Behörden, bei dem Regenten selbst, supplicando einkommen: so beweiset dieß nicht bloß Mangel an Aufklärung, sondern vielmehr, daß bessere Hülfe fehlt.

3.) Wenn Approbationen auf eine theilweise Ausübung der Heilkunde ausgefertiget werden. Dieses gilt nicht allein von den Zunftchirurgen, sondern auch von mehreren zerstückelten Gliedern der Chirurgie, Augenärzten, Bruchärzten, Einrichtern u. s. w. bis zu den Hühneraugenschneidern herab. Der Zahnbrecher z. B. sollte schon um deßwillen nicht geduldet werden, weil dergleichen habsüchtige Leute manche Zähne ausziehen, die nicht brauchten ausgenommen zu werden. Wäre dieß der Fall nicht, so ließe sich's nicht begreifen, daß nicht selten Ein sogenannter Dentist in Einer Familie acht bis zehn

Stücke aus den respectiven Kiefern gleichzeitig aushebt. Die Wundärzte verlieren dadurch die Uebung in ihrer erlangten Geschicklichkeit; es ist folglich möglich, daß dem Marktschreier diese Operation mannichmal besser gelingt. Sprengt dieser aber Kinnladen, reißt er Arterien ab, worauf gefährliche, ja tödtliche Blutungen erfolgen, die er nicht zu stillen vermag, oder richtet er anderes Unheil an, wodurch Caries, Zahnfisteln und, wie die Erfahrung gelehrt hat, durch Mittheilung selbst venerische Geschwüre entstehen: dann — geht er mit dem englischen Schlüssel über die Gränzen. Dergleichen Vagabunden (meistens Juden) treiben auch wohl andere verdächtige Dinge nebenher, wo ihnen das concessionirte Zahnbrecherhandwerk bloß zum Deckmantel dient, und worauf das Polizei- und Criminalgerichts-Personale aufmerksam seyn sollte.

4.) Wenn die Regierung glaubt, dadurch den aus der Quacksalberei entspringenden Uebeln auf dem Lande zuvor zu kommen, oder einen Damm entgegen zu setzen, daß sie etwa den zukünftigen Seelsorgern zur Pflicht macht, während ihrer academischen Jahre bei eigens dazu beauftragten Lehrern der Arzneikunde über medicinische Volksschriften Vorlesungen zu hören, um, neben ihrem geistlichen Amte, auch das körperliche Wohl ihrer Pfarrkinder zu besorgen; welches, laut der darüber gemachten Erfahrung, nichts anders heißt, als die medicinische Quacksalberei durch medicinische Pfuscher verdrängen *).

*) Der Beruf des Heilkünstlers erfordert besondere Talente; die meisten Pfarrer, welche für ihre Heerde in physischer Hinsicht fruchtbringend wirken wollen, haben keine Zeit zur Besorgung ärztlicher Geschäfte übrig, besonders da viele Geistliche, wegen der geringen Besoldung, sich mit der für sie am meisten einträglichen Oeconomie abgeben müssen; den meisten

5.) Die mangelhafte oder unvollkommene Gesetzgebung über diesen Gegenstand ist aber eine vorzügliche Ursache, warum so wenig gegen das in Rede stehende Uebel ausgerichtet wird. Die in jedem Staate und Ländchen in großer Anzahl dagegen erschienenen Verordnungen entkräften die Wahrheit dieser Behauptung nicht. Geht man sie der Reihe nach durch, so entdeckt sich Folgendes. In den meisten Medicinalordnungen, welche diesen Gegenstand berücksichtigen, sind die Begriffe, Eigenthümlichkeiten und Folgen der Quacksalberei und Pfuscherei nicht gehörig entwickelt, und auf die Grade des Vergehens bei den Strafansätzen ist fast gar keine Rücksicht genommen. Bei Holzgerichten wird dem Förster auf seine amtliche Versicherung Glauben beigemessen, und der Holzfrevler, wenn er auch läugnet, mit einer Geldstrafe belegt, von der jener einen Theil erhält; aber das will manchem Gesetzgeber nicht genügen, daß der öffentliche Gesundheitsbeamte die Quacksalberei, Frevel an Gesundheit und Leben der Men-

---

Theologie Studirenden fehlt es an Vermögen, die Heilkunde nur im allgemeinen Umrisse zu erlernen, und sich in der Folge durch Anschaffung an literärischen Hülfsmitteln gründlicher auszubilden; der Priester-Arzt steht in Gefahr sein Zutrauen als Geistlicher zu verlieren, wenn er das als (nicht immer glücklich heilender) Arzt nicht länger behaupten kann; gebrauchen, was gewiß geschieht, mehrere seiner Pfarrkinder Quacksalber, dann ist seine Warnung gegen diese ohne den mindesten Nutzen; gerade die Fälle, wo oft schleunige Hülfe erforderlich ist, nämlich künstliche Entbindungen, werden viele Pfarrer (die catholischen wahrscheinlich ohne Ausnahme) von sich abweisen; und andere damit in Beziehung stehende Dinge lassen sich nicht in Anwendung bringen.

Der Pfarrer, der seine Gemeinde über die Pflicht der Lebenserhaltung im ganzen Umfange des Worts aufklärt, dem Arzte durch zweckmäßige Krankheitsberichte an die Hand geht, und so viel von der Krankenpflege und allgemeinen Lebensordnung versteht, um durch seinen Rath offenbare Schädlichkeiten abzuwehren, nützt der Menschheit mehr, als wenn er sich selbst mit Curiren befaßt, was am Ende doch auf Pfuscherei oder gar Quacksalberei hinaus läuft.

schen, officiell zur gerichtlichen Untersuchung und Bestrafung anzeigt, sondern er soll die Fälle coram judice dem Quacksalber beweisen, vielleicht sich wegen seiner Aussagen, gleich denen eines jeden andern Denuncianten, mit dem Medicaster und seinen Ausflüchten confrontiren lassen. Diese inconsequente Procedur pflegt ein ehrliebender Mann zu scheuen, und läßt es, was nicht zu billigen ist, gehen, wie es geht. Und der Beamte? „Wo kein Kläger ist, da ist auch kein Richter!" folglich — —. Eine andere Folgewidrigkeit ist es, gegen jeden unerlaubten Eingriff in die Heilkunde eine und dieselbe Strafe zu setzen. Die so hergebrachte Taxe ist zwanzig bis dreißig Thaler, oder eine dieser Summe angemessene Leibesstrafe. Der billige Richter fühlt das Unzweckmäßige in der Sache, und um bei geringen Vergehungen nicht ungerecht zu seyn, straft er lieber gar nicht. In einigen andern Verordnungen ist nicht einmal der Gerichtsstand bestimmt, vor dessen Forum die Quacksalbereien gehören sollen, weil man die hierauf Beziehung habenden Untersuchung und Bestrafung bald für die Polizei, bald für die Justizstelle, und in Ansehung der Soldaten für die Militärbehörde geeignet hält. Eine Verordnnng verweiset diesen Gegenstand in den Amtskreis des Polizei-Präfecten, die andere an die Medicinaldirection, die dritte an die Regierung (Präfecten), die vierte an das Justiztribunal, die fünfte an die Provinzial-Medicinalcollegien, oder an den Fiscal, oder an den Orts-Justiz- und Polizeibeamten, mit und ohne Zuziehung des Gerichtsarztes u. s. w.

Wo aber auch bestimmte gesetzliche Normen hierüber vorhanden sind, fehlt es im Allgemeinen an der zweckmäßigen Ausführung derselben, welches wieder der Staatsregierung zur Last fällt,

und in der mangelhaften und unvollkommenen Gesetzgebung, zum Theil auch in andern Ursachen, z. B. in der schlechten Aufsicht über die Ausübung der Heilkunde, Unkunde der Polizeibeamten in medicinischen Dingen, und Mangel an wechselseitiger Vereinigung zwischen inländischen und ausländischen Behörden in Rücksicht medicinisch polizeilicher Gegenstände, gegründet ist.

6.) Eine Regierung, welche Quacksalber von der ihnen gerichtlich zuerkannten Strafe, aus einer schädlichen, mit Mitleiden oder mangelhafter Einsicht gepaarter Nachsicht, oder gar aus Eigennutz, z. B. unter der angenommenen Bedingung, ein paar Gulden an eine Steckenpferds-Kasse zu entrichten, dispensirt; welche zuläßt, daß man Gegenstände der Medicinalpolicei überhaupt nach altcameralistischen Zwecken behandelt, z. B. Leuten, die unter das Medicinalpersonale nicht gerechnet werden sollten, Concessionen giebt — für Geld Dispensationon von Medicinalgesetzen ertheilt — Schröpf- und Bad-Stuben verpachtet — angeblich Wundercuren verrichtende Heiligenbilder, und Mönche, die vorgeben, bloß durch Kraft von oben herab zu heilen, oder sich nebenher materieller Mittel bedienen, duldet, um an einem Orte jährlich eine Menge Menschen zusammen zu locken, die Geld verzehren, somit durch Unterhaltung des Aberglaubens den Wohlstand eines Landes zu befördern meinet — Medicamenten-Expeditionen in frommen Stiftungen, Bergwerks- oder Berghandlungs-Commissionen, Fabriken von Schneeberger aus weißer Nieswurzel bestehendem Schnupftoback u. d. g. anlegt, und solche, mit obrigkeitlicher Bewilligung verfertigte Fabrik-Medicamente durch Unkundige in die Welt zum Verkaufe schickt; und welche endlich ruhig zusieht, daß Arcana und versiegelte Recepte in den Zeitungen ausposaunt,

und medicinische Volksschriften, mit Curarten und Recepten, ohne Censur gedruckt und verkauft werden, oder sie gar selbst empfiehlt und privilegirt: eine solche Regierung, sage ich, treibt selbst medicinische Quacksalberei.

§. 506.

Außer der Regierung fällt ein großer Theil der Ursachen über die Fortdauer der Aftermedicin den Aerzten zur Last. Die Unvollkommenheit der Heilkunde, die Systemsucht der Originale und ihrer Copien, die grobe Unwissenheit einiger, und das unmoralische Betragen, Neid, Geiz, Kriecherei, Verläumdung u. s. w. anderer Aerzte benehmen der göttlich gepriesenen Kunst die nöthige Achtung und das Zutrauen bei den Laien. Bei weitem der größere Theil der Heilmeister studirt keine Menschenkunde, um Patienten aus verschiedenen Ständen angemessen zu behandeln. Die Landleute äußern sich darüber in folgender Art: Wir scheuen uns zu einem studirten Doctor zu gehen; sie setzen ihre Worte so hoch, daß man sie nicht versteht, und da sie nicht reden und thun wie wir, so glauben wir nicht, von ihnen verstanden zu werden, haben deßwegen kein Zutrauen zu ihnen und ihren Recepten u. s. w. Dieß ist vollkommen wahr. Der Kitzel, gelehrt scheinen zu wollen, besonders wenn während der gewöhnlich zu kurzen Unterredung mit Landleuten gebildete Menschen zugegen sind, und noch mehr als alles dieses — das herzlose Benehmen mancher Heilkünstler am Krankenbette, aus dem auch der gemeine Mann erräth, daß hier bloß für Geld gearbeitet wird — das achtungslose Betragen bei Consultationen — die neidischen Urtheile gegen Collegen — das Experimentiren an den Kranken, der unnöthige Aufwand mit kostbaren Arzneien, das Scharwenzeln mit gewissen Lieblingsmitteln, besonders bei häufig vorkommenden Krankheitsformen,

oder die stehenden Heilarten, welche am Ende lippis et tonsoribus bekannt werden — die stattlichen Deserviten-Verzeichnisse des Herrn Doctors und die besondern Rechnungen für den Apotheker, Chirurgen, Krankenwärter, und was weiter in seinem Gefolge ist, leisten der Quacksalberei mächtigen Vorschub.

Anders verhält sich's mit dem Medicaster. Er stellt sich in seiner Natürlichkeit den Kranken dar; hält es vorzüglich mit den Landleuten, und spricht und handelt wie sie; sein Wissen kommt, nach seiner treuherzigen Versicherung, von höherer Eingebung, oder aus geheimen Ueberlieferungen, und aus seltenen Schriften; was er aus diesen Quellen weiß, hat der Doctor auf Universitäten vergeblich zu lernen gesucht; er verfertiget und giebt die Arzneien selbst aus, und diese bestehen gewöhnlich aus wohlfeilen und gelind wirkenden Kräutern, den natürlichsten Erzeugnissen, welchen die Bibel nur allein Heilkräfte zuschreibt; er macht den Arzt, Apotheker und Krankenwärter in Einer Person; seine Dienstleistungen sind scheinbar sehr wohlfeil; Religion, Aberglaube und Vorurtheile benutzt er zu seinem Zwecke, und kraft des erlangten Zutrauens auch in vielen Fällen zum Vortheile der Kranken; geheilte Krankheiten — meistens eine Folge des zufällig glücklichen Zusammentreffens äußerer Einwirkungen und der innern Kraft des thierischen Organismus — eignet er sich als sein Werk zu — und das Volk stimmt darin um so mehr mit ihm zusammen, da der Quacksalber unheilbare Patienten durch besänftigende Mittel eine Zeitlang zu beruhigen, ja selbst eine scheinbare Heilung zu erzwecken sich bemühet; übrigens ist er ein, um seiner höhern Kunst willen, von den Aerzten aus Neid verfolgter, bedauernswürdiger Mann.

Welches Bild von Beiden spricht den, ärztliche Hülfe suchenden Menschen, von geringer geistiger Cultur, am lieblichsten an?

Die Aerzte tragen auf mancherlei Art zur Erzeugung der Quacksalber unmittelbar bei; ich kann wenigstens betheuern, in unzähligen Fällen es in der Erfahrung so gefunden zu haben. Die ergiebigste Quelle ist in dieser Hinsicht das Handwerk der Populärmedecin-Schreiber (populus et medicina!) — Manche ziehen sich Krankenwärter an, oder halten sich aus Bequemlichkeit sogenannte Patienten-Gesellen; übertragen die Besorgung minder bemittelter Kranken ihrem Herrn Leib-Barbier, oder, wenn sie eigene Apotheken haben, den Provisoren, welche sie zu ihren Kranken schicken und sich von ihnen Bericht erstatten lassen, oder lassen die Apotheker in ihrer Abwesenheit Arzneien verschreiben — woraus dann allmälig Quacksalber werden. Dieses erklärt vielleicht die von Einigen behauptete Wahrnehmung, daß es in Rußland keine Quacksalber, in Ländern hingegen, wo die Zahl der Medicinalpersonen übergroß ist, viele dergleichen gebe. Selbst die clinischen Privatinstitute haben das Gebiet der Pfuscher erweitern helfen. Es ist zwar gut, wenn die Candidaten der Heilkunde, unter der Anleitung und Aufsicht ihrer Lehrer, sich zur Practik vorbereiten. Oft treiben sie aber hiermit Mißbrauch; namentlich bei der Behandlung der venerischen Krankheiten. Die Gesundheitspolizei muß hierauf aufmerksam seyn, und untersuchen, ob der Studirende von einem Professor dazu beauftragt sey, oder für sich verfahre, um, durch Anwendung der Gesetze gegen unbefugte medicinische Praxis, ihn von dem Wege, ein Pfuscher zu werden, abzubringen. Unter allen Medicinalpersonen tragen aber viele Apotheker vielleicht das Meiste zur Fortdauer der gemeinen Quacksalber dadurch bei, daß sie ihnen bloß um des augenblicklichen Vortheils willen, ohne die mindeste Rücksicht auf das öffentliche Wohl, jede geforderte Arznei gegen Bezahlung verabfolgen lassen. Mir sind Fälle bekannt, daß manche von

ihnen für mehrere Thaler Arzneien, worunter Mercurial-Präparate zur Behandlung venerischer Kranken befindlich waren, an Quacksalber aus dem Bauernstande auf einmal verkauft haben.

Die Klagen der Aerzte über Aftermedicin mögen in manchen Fällen wohl übertrieben, oder die Ursachen davon in ihnen selbst zu finden seyn — nicht immer mag das Wohl der Menschheit, sondern vielmehr Privatinteresse sie zu officiellen Beschwerden gegen sie antreiben; aber manchen hält auch die Furcht zurück, um es mit dem Orts- Polizei- und Justiz-Beamten, dem Pfarrer oder einem andern mächtigen Protector des Medicasters nicht zu verderben, und selbst bei dem Publicum an der Nahrung keinen Schaden zu leiden, gegen diesen schädlichen Unfug Aufsehen zu machen, und, mit dem Quacksalber um das Brod streitend, vor Gericht zu treten. Diese Unterlassungs-Sünde ist ihnen aber nicht so hoch anzurechnen, weil das nicht so seyn würde, wenn die Regierung in diesem Falle, wo der Heilkünstler dem Gesundheitsbeamten gewissermaßen in den Weg tritt, sie kräftiger unterstützte.

§. 507.

Die in den beiden vorhergehenden §. §. angeführten Ursachen sind die wichtigsten und gewöhnlichsten der Aftermedicin. Von Seiten des Volks kommen nur, wie schon gesagt, Egoismus, Mangel an naturwissenschaftlichen Kenntnissen, Vorurtheile, der durch unaufgeklärte Priester erzeugte Glauben an das Wunderbare und Unbegreifliche, Leichtgläubigkeit, und daß Viele, selbst aus der gebildeten Classe, den Werth eines wahren Arztes nicht zu schätzen wissen, in Betrachtung. Gerade weil die Wortführer der rationellen Heilkunde die Sache von dieser Seite vorzüglich herausgehoben und bearbeitet haben, nach meiner Ueberzeugung und Erfahrung aber durch Prunkreden

hierin nichts geändert wird, überdieß die Unmündigen am Geiste — deren Schuld es wahrlich nicht ist, wenn sie sich in der ihren Anlagen, Bedürfnissen und natürlichen Einsichten entsprechenden bessern Lage nicht befinden — durch die Wirksamkeit ihrer erleuchteten Vorgesetzten leicht, bei Gott, sehr leicht, von ihren Irrthümern ab und zur Ueberzeugung der Wahrheit geleitet werden können: so ist dieser Punct aus meiner Aetiologie der Medicasterei proscribirt. Was auf dem Wege der Belehrung hierüber durch die Regierung überhaupt geschehen muß, ist in mehreren Stellen dieser Schrift schon bemerklich gemacht worden; einiges, was auf den in Rede stehenden Gegenstand sich unmittelbar bezieht, soll hernach mit ein paar Worten angedeutet werden.

§. 508.

IV. Mit der Aftermedicin befassen sich mehr oder weniger beinahe alle Menschen: denn wer sollte im Jahre nicht einige Male in den Fall kommen, einen ärztlichen Rath zu geben, oder anzunehmen.

Aus der gebildeten Classe gehören besonders hierher solche, **die sich mit dem Studium der naturwissenschaftlichen Fächer** abgeben. Andere, die aus eitelm Wahne sich in dem Besitze physicalischer Kenntnisse und medicinischer Erfahrungen dünken, und aus unzeitigem Mitleiden ihre geheimen, gewöhnlich selbst verfertigten Arzneien an Kranke austheilen, — mitleidige Frauenzimmer, welche die aus Familienarchiven entnommenen unfehlbaren Mittel gegen schwere Nervenkrankheiten anwenden — und Kloster-Geistliche mit ihren Arcanen, machen hievon keine Ausnahme.

Pfarrer und **Schullehrer** geben sich gern damit ab, weil sie auf dem Lande die erste Instanz fast in allen häuslichen Angelegenheiten des gemeinen Mannes sind, und auch Zeit und Gelegenheit haben, sich

mit dem Inhalte der Schriften über die sogenaunte Popularmedicin bekannt zu machen, und sie nach ihrer Art in Anwendung zu bringen. Geistliche in catholischen Ländern, obgleich ihnen auf Kirchenversammlungen und in Synodalstatuten verboten ist, sich mit der Ausübung der Medicin und Chirurgie zu befassen *), kehren sich doch nicht daran, und treiben gerade die schlimmste Art von Quacksalberei, die zugleich den Aberglauben befördert.

An sie schließen sich die Traumdeuter, Wahrsager, Hürker d. i. Leute, die durch Betasten, Streichen und Auflegen der Hände Krankheiten zu heilen vorgeben, und solche, welche sich der sympathetischen Mittel bedienen.

Jäger und **Hirten** werden durch den Umgang mit der Natur und ihren Beruf zur Quacksalberei an Thieren, und demnächst an Menschen eingeladen. Sie können aber nicht nach Regeln beobachten, und ihre oberflächlichen Wahrnehmungen führen sie nicht zur wahren Erfahrung, sondern auf Trugschlüsse und verkehrte Handlungen. Ihnen werden von dem großen Haufen die wichtigsten, selbst an das Wunderbare gränzenden Curen zugeschrieben; untersucht man sie aber gerichtlich, so verschwinden sie wie Seifenblasen.

Die **Scharfrichter** und **Wasenmeister** sind größtentheils Quacksalber, jedoch übernehmen sie vorzugsweise chirurgische Krankheiten. Die diesen Leu-

*) Decret. Synodal. D. D. Maximil. Henrici Archiepiscopi Coloniens. Part. 3. Tit. 53, wo es heißt: „per verba Cerici sacris initiati aut beneficiati artem quoque chirurgicam non excerceant". Nach dem römischen Kirchenrechte (vergl. 1 Th. §. 85) ist ihnen dieses, und ausdrücklich auch das Brennen verboten. Und doch brennen einige von ihnen noch gesunde Stellen des Körpers der von wüthenden oder der Wuth verdächtigen Thieren gebissenen Menschen mit geweiheten Hubertusschlüsseln, und überlassen die Leichtgläubigen mit dem Gifte in der Wunde ruhig dem Schicksale.

ten eigenthümliche Medicasterei rührt, wie ich glaube, aus den Zeiten her, wo die Tortur noch allgemein war. Sie mußten die mit Maschinen ausgerenkten Glieder wieder einrichten, und bedienten sich zur Heilung derselben, und der durch das Foltern entstandenen Wunden und Geschwüre selbst verfertigter Salben aus thierischen Fetten *). Sie erwarben sich dadurch eine Fertigkeit, daß sie bei Vorfällen dieser Art auch von Andern zu Rathe gezogen und gebraucht wurden — und ergriffen gern jede Gelegenheit, sich mit Menschen aus andern Ständen in Berührung zu setzen und ihnen wichtig zu werden, weil dieß ein Mittel war, den ihrer Berufsart anklebenden verächtlichen Zustand weniger auffallend zu machen. Die schweren Concessionsgebühren in manchen Ländern, Vervortheilung durch Verheimlichen oder Verschleppen des gefallenen Viehes und Armuth, reizte sie zu diesem Nebenverdienste; und so kam es dann, daß sie lange Zeit hindurch die Stellen der Chirurgen ersetzten, und hier und da noch dafür gelten **).

Die in der Prüfung untüchtig befundenen und abgewiesenen **Medicinalpersonen**, verunglückte Apotheker, außer Brod gesetzte Subalternen aus den Militär-Feld-Spitälern, Leute, von einigen chemischen Kenntnissen, die keine bestimmten Geschäfte ha-

---

*) Churcölnische Edicten-Sammlung. B. 1. S. 696.

**) Der in Herrn Kopps Jahrbuche der Staatsarzneikunde erzählte auffallende Umstand, daß ehemals in der Mark Brandenburg ein Scharfrichter, welcher gewisse Jahre seinen Dienst gut versehen, d. i. eine bestimmte Anzahl Köpfe abgeschlagen hatte, licentiam practicandi als Arzt bekam, hat wahrscheinlich in dem Angeführten seinen Grund.

Der jedesmalige Scharfrichter der ehemals geistlichen Badenschen Herrschaft Salen war bis in das Jahr 1807 befugt, ohne die Medicin wissenschaftlich erlernt und Prüfung erstanden zu haben, vermöge seiner herkömmlichen Dienstinstruction, auf welche er schwören mußte, sowohl die innerliche Heilkunde an Menschen als die Chirurgie auszuüben. Deutsche Justiz- und Polizei-Fama. 1807. No. 46. S. 364.

ben, oder von der Langenweile geplagt werden, Bader, Einrichter, Krankenpfleger u. s. w. machen einen besondern Trupp von Afterärzten aus; sie sind die Verwegensten, gebrauchen heroische Mittel, und ihre Praxis ist gefährlicher als die der vorhin Genannten.

In Ansehung des unerlaubten Arzneitrödels sind die Materialisten, welche Arzneikörper im Kleinen verkaufen — Privat- und Winkel-Apotheker — Destillateurs — Kaufleute, die mit Färbestoffen und andern zum technischen Gebrauche bestimmten Producten, und unter diesem Deckmantel mit Medicamenten handeln — und endlich die Thüringer, Steyermarker und die Ungarn vorzüglich zu bemerken. Wenn ein Liebhaber der neulich wieder hervorgegangenen und angepriesenen Kunst, welcher unedele Metalle in edele verwandeln oder das specifike Gewicht der leztern vermehren zu können wähnt, für sich laborirt, so kann dieß der Polizei gleichgültig seyn; zieht der Hermeneutiker aber andere in sein alchimistisches Interesse, und sind seine Processe auf Betrug und Geldschmiederei abgesehen, so muß die Polizei allerdings in das Mittel treten, und den Adepten wie jeden Quacksalber behandeln.

§. 509.

Es ist von äußerster Wichtigkeit, die Kunstgriffe dieser Leute genau kennen zu lernen, um hinter ihre gefährliche Schliche zu kommen.

Die für Geld arbeitenden Quacksalber ertheilen, nach ihrem Vorgeben, bloß aus Mitleiden ärztliche Rathschläge, oder geben nur ein durch mehrjährige Erfahrung der Familie erprobtes Heilmittelchen zum Versuche hin, weil sie dem zudringlichen Bitten der Leidenden, welche alle ordentliche Aerzte in ihrer Umgebung mit schweren Kosten schon gebraucht haben, nicht länger hätten widerstehen können; sie lassen sich

von Aerzten als Krankenwärter gebrauchen, setzen sich mit denselben in Correspondenz, und produciren dann dieß bei der gegen sie angelegten Untersuchung als Rechtfertigungsmittel; sie wissen sich von öffentlich angestellten Personen Atteste über gelungene Curen zu verschaffen, wenn diese auch weit weniger beweisen, als wenn ein Gewürzkrämer attestirt, daß eine Apotheke im gehörigen Stande sey, oder ein Schneider bezeuget, daß er an dem Hufbeschlagen eines Reitpferdes nichts auszusetzen finde; weisen zuweilen gefährliche Patienten an den Bezirksarzt, um sich zu seiner Zeit damit zu legitimiren, und consuliren ihn, gegen Zahlung eines ansehnlichen Honorars, in vorgeschützten Krankheiten, an denen sie selbst zu leiden vorgeben, oder mit welchen andere Personen in ihrer Familie befallen seyn sollen, um demnächst von den mitgetheilten Recepten und Vorschriften in den ihnen wirklich vorkommenden Krankheitsfällen einen gewinnsüchtigen Gebrauch zu machen; beziehen wohl gar ihre Arzneien aus der Apotheke des Herrn Landphysicus, wie es dergleichen schändliche Beispiele gegeben hat; halten sich mit dem Ortsbeamten, und wissen durch reelle Mittel seine wohlwollende Nachsicht zu gewinnen; schlagen ihren Wohnsitz in Gränzörtern auf, um desto leichter der Untersuchung zu entschlüpfen; sprengen unter den unvernünftigen Landleuten aus, sich fest machen, und diejenigen, welche sie zu arretiren versuchten, durch Sympathie auf eine auffallende Art am Körper bezeichnen zu können, u. s. w.

Die herumziehenden, sich so nennenden privilegirten eidgeschwornen Operateurs bedienen sich lateinischer Phrasen und biblischer Stellen in ihren gedruckten unverschämten Ankündigungen, curiren, laut derselben, alles in der kürzesten Zeit mit der Hülfe Gottes; warnen vor Marktschreiern, und zeigen zum Beweise ihrer Geschicklichkeit eine Menge erschlichener und selbst gemachter Atteste vor; verstehen selbst

von obrigkeitlichen Behörden Erlaubnißscheine zu erschmeicheln, bloß Zähne zu putzen und einzusetzen, Hühneraugen zu schneiden u. d. g.? und quacksalbern heimlich an allen Uebeln, die ihnen vorkommen; erbieten sich, Arme umsonst zu heilen; wollen gewissenhaft sagen, wem zu helfen ist, oder nicht; preisen ihre Kunst in Beschauung des Urins, und verweisen kranke Weiber und Mädchen an ihre Frauen.

Die Waaren der Thüringer und Ungarn bestehen größtentheils aus gefärbtem Brantwein, ätherischen Oelen mit Olivenöl verfälscht, heftigen Laxirmitteln aus Galappenharz, Coloquinten, Tillkörnern und versüßtem Quecksilber, ferner aus Bleizubereitungen, Opiaten, Niesmitteln, und Pflastern und Salben, deren Hauptingredienzen Bleikalk und Olivenöl sind. Nach öffentlichen Verhandlungen in dem allgemeinen Anzeiger der Deutschen waren die Schwarzburger Arzneihändler im Verdachte, sogar eine Auflösung von Arsenik gegen das Wechselfieber verkauft, und damit Menschen getödtet zu haben. Ganz rein schien die Sache, selbst laut der Erklärung des Arztes, der sich dazu gebrauchen läßt, unter seiner Aufsicht diese Waaren verfertigen zu lassen, nicht zu seyn. — Die Umgängler selbst sind in der Regel rohe, dem Branntweintrinken ergebene Menschen, und haben durchaus keine Kenntnisse von den Wirkungen ihrer Waare *). Bei diesen gefährlichen Subjecten zweckt alles auf Geldprellerei ab, und sie wissen daher ihre Betrügereien fein anzulegen. Wenn sie z. B. in irgend einem Lande ihre Arzneien verkaufen wollen, so

*) In meinem vorigen Amtskreise wurde einstmalen ein wahnsinnig gewordener Glashändler aus Thüringen, mit Königseer Arzneiwaaren hausirend, von der Polizei ertappt. Ein berüchtigter Quacksalber, ein Schäfer, wurde wahnsinnig, und mußte befestiget werden. Dessen ungeachtet fuhren die Leichtgläubigen fort, ihn zutrauensvoll an der Kette zu consuliren, weil sie seine wahnsinnigen Aeußerungen — für Folgen einer höhern Eingebung hielten!

lassen sie in ihre Passirbücher setzen, daß sie durch dieses Land, gewöhnlich nach Holland und in die Niederlande zu reisen vorhabens wären; oder sie lassen ihre größern Vorräthe in den Gränzörtern stehen, nehmen nur einen geringen Theil davon mit in ein benachbartes Land, von dem sie erfahren haben, daß in demselben die Gesundheitspolizei schläft, und setzen so nach und nach ihr Magazin ab; oder sie verbergen den durch Schleichwege eingeführten Theil der Fabrik-Medicamente in den Taschen, und gehen nun als Leute, die andere Geschäfte abzumachen haben, hausiren — auf welchem, durch genaue Polizeiaufsicht schwer zu entdeckenden Wege ich, als vormaliger Physicus, einige Thüringer zufällig erwischte, die, mit meinem Amtsverhältnisse unbekannt, mir in meinem Zimmer ihre in besondern Schubsäcken verborgenen Schachteln und Gläser mit Arzneien feil boten. Einige von ihnen füllen die obere Schachtel ganz, und die übrigen oben zum Theil mit Schreibmaterialien, Sämereien oder Heiligenbildern, und täuschen dadurch Schultheißen und Polizeidiener, wenn ja einmal einer, aus Neugierde oder Gewinnsucht getrieben, hinein schaut. Auch legen sie einen Vorrath von Arzneien selbst bei Ortsvorständen, Gemeinheitsdienern, Wirthen und sogenannten Chirurgen auf dem Lande nieder, unterrichten sie über den Namen, Preis und Gebrauch derselben, und weisen dann ihre ständigen Kunden an jene an, um auch während ihrer Abwesenheit die verderbliche Waare an den Mann zu bringen.

Genug von diesen Kniffen, worüber sich ein Betrugslexicon schreiben ließe.

§. 510.

Ein vorzüglicher Grund, daß die Quacksalberei so tief eingewurzelt, fortwachsend und schwer auszurotten ist, liegt nicht allein in der besondern Beschaffenheit

ihrer Ursachen, sondern vielmehr darin, daß, wie wir eben gehört haben, sie nicht leicht entdeckt, überdieß oberflächlich angezeigt, eben so untersucht, folglich, nach Art dieser Vorgänge, auch gerichtlich behandelt wird. So lange der Ankläger und Angeber eines Quacksalbers nicht besondere, mit Zeit, Ort, Personen und Umständen bestimmte Fälle angiebt, kann die geeignete Behörde nicht nach rechtlichen Formen voranschreiten und entscheiden. Allgemeine Anzeigen, wie man sie gewöhnlich in den Klag-Berichten der Aerzte liest, z. B. dieser oder jener quacksalbert, läßt Ader, läuft auf dem Lande herum und besucht Kranke, giebt Arzneien aus, soll dieß und jenes gethan haben u. s. w. werden in der Regel, aus dem angeführten Grunde, ad acta resolvirt, und die Quacksalberei dauert fort. Die Medicaster werden überdieß unglaublich frech, weil sie sehen, daß die Gerichte still sitzen. Mir sind Fälle bekannt, daß einige von der ganz gemeinen Classe — Bauern, Schäfer — zur Bestreitung ihrer weitläuftigen Praxis sich Reitpferde hielten; andere, auch reitende Quacksalber, hatten eine Art clinisches Institut errichtet, in welches sie Patienten aus entfernten Orten aufnahmen; wieder andere gaben sich den Namen und Character in Ruf stehender Aerzte, und schlichen sich in Orte und Häuser, wo sie persönlich unbekannt waren, bei den Patienten ein.

Unter allen vorgeschlagenen Mitteln, die Quacksalberei und Pfuscherei zu entdecken, ist unstreitig das zuverlässigste, daß die in vieler andern Hinsicht sehr wichtige Todtenbeschau durch verpflichtete Medicinalpersonen allgemein gesetzlich eingeführt werde. In den deßfalls aufzustellenden Tabellen müßte eine stehende Rubrik seyn, unter welche der Namen, Beruf und Ort desjenigen, welcher während der Krankheit des Verstorbenen die Arzneimittel verordnet oder die Cur besorgt hat, zu bemerken ist. Es könnte auch den

Pfarrern aufgegeben werden, bei jedem Sterbfalle die Krankheit, an welcher der Entseelte verblichen ist, die Namen derjenigen, welche den Kranken ärztlich behandelt haben, und die angewandten Arzneimittel von den Angehörigen auszuforschen, die eingezogenen Notizen in eine Liste zusammen zu stellrn, und diese alle 3 — 6 Monate an den Ortsbeamten, und nach gemachtem Gebrauche von diesem an die Regierung einzuschicken, um jene Tabellen mit diesen, rücksichtlich ihrer Uebereinstimmung, vergleichen.

In dem schlimmsten Falle, z. B. bei herrschenden Seuchen, sind für die Denunciauten der Quacksalber und derer, die sich ihrer bedienen, so wie für diejenigen, welche einen herumziehenden verderblichen Quacksalber anzeigen (auch wenn sie ihn selbst gebraucht haben), oder zur gefänglichen Haft bringen, **Prämien**, welche aus der Brüchtencasse der Quacksalber oder von den Strafansätzen der bei diesem Gegenstande sich nachlässig bewiesenen Mitgliedern der Polizeistellen ex propriis zu bezahlen sind, auszusetzen. Das bei mehreren andern Veranlassungen beliebte Mittel, die Angeber zu belohnen, kann freilich von der practischen Vernunft nicht ganz gebilliget werden, weil es Pflicht jedes Menschen ist, zur Erhaltung und Beförderung der gesellschaftlichen Ordnung, ohne eigennützige Absicht, so viel er kann, beizutragen. Es ist auch nicht selten der Fall, daß dergleichen Denunciationen unlautere Zwecke zum Grunde liegen, durch dieselben die Untersuchung erschwert, vereitelt, und überhaupt dem edeln Gemeingeiste entgegen gearbeitet wird. Allein der practische Geschäftsmann muß, wenn er vernünftige, allgemein wohlthätige Zwecke erreichen will, die Objecte seines pflichtmäigen Wirkens oft anders ansehen und behandeln, als der speculative Philosoph, der die Handlungen der Menschen nach categorischen Imperativen würdiget. In diesem Betrachte wird man die Ausnahme von der

allgemeinen Regel in dem ausdrücklich ausbedungenen schlimmsten Falle der hier in Frage stehenden Sache gelten lassen.

§. 511.

V. Quacksalberei und Pfuscherei müssen nicht allein vermindert, sondern wo möglich, zumal was die erstere betrifft, gänzlich ausgerottet werden.

Die gegen diese im Staate schleichende Pest empfohlenen und angewandten Mittel gehen insgesammt darauf aus, durch **Bestrafung** der Quacksalber und allenfalls derer, die sich ihrer bedienen, das Uebel zu vermindern. Diese Erfahrung ist niederschlagend; denn man giebt dadurch zu erkennen, daß das Uebel selbst nicht mehr ausgerottet werden könne — daß es, wie der Krieg, von Anbeginn der Welt da gewesen sey, und, nach der Logik dieser Philosophen, auch ferner fort bestehen werde, folglich (um etwa die angeblich übergroße Anzahl der Menschen eines Theils durch Krieg und Seuchen, und andern Theils durch die Quacksalber zu vermindern?) **nothwendig** sey. So lange keine andern Mittel angewandt werden, ist kein Heil zu hoffen. Wer in Krankheiten, welche eine gründliche Heilung zulassen, bloße Palliativmittel anwendet, ist ein Pfuscher: wer glaubt genug gethan zu haben, wenn, wie sie es nennen, der Quacksalberei nur gesteuert — welches auch so viel heißen kann, als nachgeholfen — werde, steht mit dem lindernden Arzte in gleicher Categorie. Wer folglich mit gutem Erfolge kräftig gegen Quacksalberei wirken will, darf selbst nicht Quacksalber (in der Regierungskunst) seyn, oder dergleichen Mittel anwenden.

Wir haben hier das Ziel vor Augen, die Quellen der Quacksalberei zu verstopfen, und das Uebel mit der Wurzel auszurotten. Die Mittel dazu ergeben sich aus dem Vorgetragenen von selbst: die der Staatsregierung, den Aerzten und dem Volke zur

Last gelegten Ursachen der Quacksalberei müssen nämlich vor allen andern Einschreitungen beseitiget werden. Die wichtigsten sind:

1.) Die Regierung muß in Beziehung dieses Gegenstandes ihr erstes Augenmerk auf die Bildungsanstalten für die Medicinalpersonen richten, und dasjenige berücksichtigen, was im zweiten Theile hierüber ausführlich vorgetragen worden ist.

2.) Sie muß eine hinlängliche Anzahl approbirter, besoldeter im Erwerbe ihrer Nahrung gesicherter Medicinalpersonen jedes Berufs, jedoch ohne Approbation auf eine theilweise Ausübung der Heilkunde, nach den örtlichen Verhältnissen und Gesundheitsbedürfnissen, wie oben angegeben ist, in jeder Provinz gleichmäßig vertheilen.

3.) Die unter einer zweckmäßigen Communal-Armenpflege stehenden Unvermögenden müssen sich der medicinischen und chirurgischen Hülfe, nebst Arznei, Nahrungsmitteln und Pflege, unentgeltlich zu erfreuen haben.

4.) Die Taxen für die Medicinalpersonen und Arzneimittel sind mit der oben angeführten Rücksicht auf Vermögende und mittelmäßig Begüterte genau zu bestimmen, und Uebertretungen unnachsichtlich und hart zu bestrafen.

5.) Eine aufgeklärte Regierung wird auch den bloßen Schein vermeiden, daß sie die Aftermedicin begünstige, oder an ihrem pecuniären Vortheile selbst Theil nehme. Die an den Aerzten selbst liegenden Ursachen muß sie durch angemessene Mittel aus dem Wege räumen, und endlich dafür sorgen, daß die Kinder in den Schulen durch zweckmäßige Lehrbücher und die Erwachsenen zu Hause durch den Kalender, oder durch Anhänge an die Gesang- und Gebet-Bücher, so wie auch durch die Aerzte und Pfarrer über die Pflicht der Lebenserhaltung und den Werth der Gesundheit, die Schädlich-

keit der Quacksalber und die Nützlichkeit der öffentlich angestellten Aerzte in auffallenden Beispielen, belehrt werden *). In dieser Beziehung ist ferner nöthig, daß wunderthätige Heiligenbilder verschlossen, oder, was eben so wirksam und sicherer ist, die Bettelmönche von ihnen getrennt, und in ein anderes Kloster gesperrt werden. Eben so wenig sind die Hausirer mit medicinischen Volksschriften zu dulden, ja alle Werke über Populärmedicin, welche ohne strenge Censur und Genehmigung der Staats-Medicinaldirection in die Welt geschickt werden, sind, gleich Winkelapotheken und Thüringer Arzneiwaaren, zu confisciren, und die ausgemittelten Verfasser, Verleger, Drucker und Verbreiter als Giftmischer zu behandeln **). Geheime Mittel dürfen von Niemanden weder verkauft noch unentgeltlich ausgetheilt werden. Giebt ein Arzt vor, in dem Besitze geheimer Mittel (z. B. pâte vulneraire, Kaiserpillen, Kräuter gegen Lungensucht u. d. g.) gegen gewisse Krankheitsformen zu seyn, so muß er die Bestandtheile derselben, die Art des Gebrauchs, und den

---

*) In dieser Hinsicht, nämlich zur Würdigung und Achtung des ärztlichen Standes, verdient die Schrift von Herrn D. Breinersdorf über die falsche Beurtheilung des Arztes vom Nichtarzte, Breslau 1807, besonders empfohlen zu werden.

**) Eine vortreffliche Anleitung, den gesunden Nichtarzt von der Medicin ganz unabhängig zu machen, enthält: die Glückseligkeitslehre für das physische Leben des Menschen, oder die Kunst das Leben zu benutzen und dabei Gesundheit, Schönheit, Körper- und Geistes-Stärke zu erhalten und zu vervollkommnen. Von Ph. K. Hartmann. Dessau und Leipzig 1808.

Das Gegentheil davon sind die Schriften über Volksarzneikunde, welche für einen großen Theil der Menschheit als schleichende Gifte wirken. Hat die aquetta tella Toffnina (gewöhnlich aqua Toffana), dessen Bestandtheile diejenigen, welche Fridrich Hoffmanns Schriften gelesen haben, genau wissen, mehr Unheil angestiftet, als nur eine von den vielen Scharteken, deren Verfasser (doctorirte medicinische Quacksalber) ich nicht nennen mag?

Zweck, welchen er nach vorgelegten theoretischen Grundsätzen oder richtigen Erfahrungsfällen davon erwartet, der Regierung anzeigen, um dieselben von dem Medicinalcolleg prüfen zu lassen. Wenn dasselbe solche, nach gemachten und erprobten Versuchen in Krankenhäusern, billiget und das medicinische Publicum von den Resultaten unterrichtet hat, dann mag der damit etwa auf gewisse Jahre zu patentisirende Geheimnißkrämer einen lucrativen Gebrauch davon machen. In der Regel ist Charlatanerie dahinter verborgen *).

6.) Die Gesetzgebung muß, mit der Anwendung der Belehrungsmittel, durch Promulgation eines Medicinalcodex gegen unbefugte Ausübung der medicinischen Fächer zugleich wirksam seyn. Derselbe zerfällt in zwei Abschnitte, deren ersterer War-

*) Der schädliche Mißbrauch, welcher in Frankreich mit der Erlaubniß zum Verkaufe geheim gehaltener Heilmittel und Recepte von jeher getrieben wurde, und an Monsieur Gachet einen eigenen Apologisten gefunden hat, wird wahrscheinlich die Decrete vom 18ten August und 15ten October 1810 veranlaßt haben, laut welcher eine aus fünf Mitgliedern bestehende Commission sich regelmäßig monatlich zwei Mal in der Centralapotheke der Hospitäler von Paris versammeln, und die ihr durch den Minister des Innern zugesandten Arcana prüfen soll. Vergl. Allg. Justiz- und Polizei-Blätter S. 90 und 123. 1810. Es widerspricht übrigens den Grundsätzen der Heilkunde, daß es gegen bestimmte Krankheitsformen bestimmte Heilmittel, zumal zusammengesetzte, gebe, und diese ohne Rücksicht auf Alter, Geschlecht, Körperbeschaffenheit, Ursache, Dauer und Grad der Krankheit rc. angewandt werden können. Discite *methodum* medendi meam, sagte ein großer Lehrer der Arzneikunde, et habebitis mea arcana! Die einfachste naturgemäße Heilmethode der Aerzte ist ein wichtiges Mittel gegen Quacksalberei. Wie viel Unheil haben die gemeinen Chirurgen bei der Behandlung der Wunden und Geschwüre mit Salben nnd Pflastern angerichtet! Herr Kern in Wien hat aus seinen Erfahrungen bewiesen, daß man sie entbehren, mit ungleich besserm Erfolge sich des lauwarmen Wassers bedienen, und die Heilung der innern (angemessen unterstützten) Naturthätigkeit überlassen kann. Zur Stillung des Bluts wendet dieser Arzt bloß kaltes Wasser an.

nungsgesetze enthält, um die Quacksalberei und Pfuscherei zum Theil zu verhüten, und der zweite Abschnitt die Strafansätze für die verschiedenen Uebertretungsfälle der Aftermedicin in sich begreift. Er muß vollständig — mit Rücksicht auf alle mögliche Fälle genau bestimmt, und ohne Zweideutigkeit d. i. in einer klaren, allgemein verständlichen Sprache abgefaßt seyn; und der wesentliche Inhalt desselben ist durch alle Wege zur allgemeinen Kenntniß des Publicums zu bringen. Jedermann wird einräumen, daß, wenn diese radicale Mittel, nach ihrem ganzen Umfange, in Anwendung gebracht werden, die Quacksalberei und Pfuscherei nachlassen und allmälig eben so gewiß aufhören müsse, als die Astrologie und die damit verwandten unsinnigen Künste gleicherweise ihr Ende erreicht haben. Erst wenn dieses geschehen ist, muß folgen, womit man bisher immer den Anfang gemacht hat, nämlich gegen die bestehenden Medicaster mit Macht zu Feld ziehen. Wir wollen diesen Punct näher untersuchen.

§. 512.

VI. Die Quacksalberei und Pfuscherei wird größtentheils verhütet, und ihrem Umgriffe unmittelbar Gränze gesetzt, wenn folgende Vorschläge zur Ausführung kommen.

1.) Die Namen und Verrichtungen einer jeden Medicinalperson, welche vom Staate berechtiget ist, in irgend einem Zweige der Heilkunde von ihren approbirten Kenntnissen einen öffentlichen Gebrauch zu machen, müssen von der obern Polizeibehörde durch das Regierungsblatt dem Publicum bekannt gemacht werden *). Wer dieses nicht vor sich

*) Der französische Arzt J. J. Menuret empfiehlt: daß die Aerzte (wenigstens in großen Städten) sich durch eine ein-

hat, und doch practicirt, ist Medicaster. Um das Publicum noch vollständiger zu unterrichten, welche Individuen zur Praxis gesetzlich auctorisirt sind, muß jeder Ortsbeamte, nach geschehener Verpflichtung der angestellten Medicinalperson, den wesentlichen Inhalt der ihr vorgewiesenen Concessionsurkunde den Amtsunterthanen gehörig bekannt machen. Auch ist ein vollständiges Verzeichniß derselben nicht allein in dem Adreß-Handbuche, sondern vielmehr in dem von den Bauern gelesenen Landkalender jährlich einzutragen — deßgleichen ein Abdruck davon in jeder concessionirten Apotheke an die Seite des Receptirtisches zu befestigen, damit der, gewöhnlich sich mit Unwissenheit entschuldigende Apotheker weiß, von Wem nur er die zu verfertigenden Recept einnehmen darf. In Ansehung der auswärtigen, benachbarten, legalisirten Medicinalpersonen ist von den competenten Behörden ein gleiches Verzeichniß zu diesem Zwecke zu gesinnen.

2.) Obgleich sich es von selbst versteht, daß Niemand als eine Medicinalperson sich gebrauchen lassen darf, wenn verbietende Gesetze darüber vorhanden sind, und die Polizei auch Mittel in den Händen haben muß, um die gegebenen Gesetze aufrecht zu erhalten: so vergiebt sich doch die Regierung von ihrer Würde nichts, wenn sie jede schickliche Gelegenheit benutzt, die Beobachtung der Gesetze unter irgend einem Präjudiz einzuschärfen. Daher halte ich es nicht für unzweckmäßig, wenn in die Apotheker-Concessionen, Geleits-Decrete der Juden, Belehnungs-Patente des Scharfrich-

fache und bescheidene Amtskleidung, und durch ein Zeichen an ihren Wohnungen kenntlich machen sollten, damit man in dringenden Fällen der Gefahr nicht ausgesetzt sey, einen Fehlgang zu thun, und Jemanden um Hülfe anzusprechen, der kein Arzt ist.

ter und Wasenmeister u. a. gesetzt wird: daß sie der Concession, des Schutzes und respective des Dienstes verlustig erklärt werden sollten, wenn sie der Quacksalberei überwiesen würden. Es dürfte nur Ein abschreckendes Beispiel zur Warnung aufgestellt werden, um sich von der guten Wirkung dieses Vorschlags zu überzeugen.

3.) Die Polizeibeamten sind durch eine besondere Instruction anzuweisen, daß sie sich für diese Gegenstände, zur Aufrechthaltung des Medicinalwesens, mehr interessiren, jede Uebertretung der desfalls bestehenden Gesetze selbst erledigen, oder an die competente Behörde zur rechtlichen Ahndung einberichten. Wenn diese Beamten den Nahrungsstand, die Gewerbs- und Lebens-Art und den Aufwand mancher Personen, welche, außer Quacksalberei, keinen bestimmten Beruf angeben können, vorzüglich in das Auge fassen, und sie bloß in dieser Beziehung als **Müßiggänger** oder Vagabunden in Anspruch nehmen und behandeln: so ist das besser, als wenn dieses bestimmt um der Quacksalberei willen geschieht; der Zweck in Absicht der öffentlichen Gesundheitspflege wird dadurch doch erreicht. Hauptsächlich muß der Beamte die **Entstehung** eines Quacksalbers zu verhüten bemühet seyn. Dieß geschieht am sichersten, wenn er den **ersten** Fall so hart bestraft, daß dem Neomedicaster die Lust vergeht, sein Gewerbe fortzusetzen. Auf diejenigen, welche unter irgend einem Titel Arznei herum tragen, müssen sie vorzüglich ein wachsames Auge haben, weil diese die ergiebigste Unterhaltungs-Quelle der Quacksalber sind. Deßwegen ist es noch lange nicht hinreichend, daß, wie gewöhnlich die Vorschriften lauten, ihnen nicht der geringste Handel erlaubt, und, wenn sie Jemanden von ihren Waaren verkauft haben, der ganze Vorrath derselben confis-

cirt werden soll; sondern das bloße **Durchreisen** durch das Land, und das bloße **Anbieten** der Arzneiwaaren muß denselben in öffentlichen Blättern verboten werden — mit der Warnung: daß sie im Betretungsfalle, mit dem Medicinkasten, wenn sie auch nicht gehandelt haben, auf ihre Kosten, durch den Amtsdiener aus dem Amtsbezirke über die Landesgränze gebracht, falls sie aber erweislich Arzneien feil geboten haben, oder sich zum zweiten Male betreten lassen, nebst Confiscirung des Arzneivorraths, mit der ordnungsmäßigen Geld- oder Leibes-Strafe belegt werden sollen. Außerdem müssen die Herbergen, in welchen sie sich sonst aufzuhalten pflegen, in Beiseyn des Ortsvorstandes, von den Polizeidienern oft und unversehens untersucht, und die Wirthe, durch ein feierliches Handgelöbniß, oder bei hinlänglichem Verdachte, daß sie mit den Arzneiträgern einverstanden sind, durch Zwangsmittel angehalten werden, die bei ihnen niedergelegten Waaren auszuliefern. Diese Visitationen sind auch in den Laden der Specerei- und Färbstoff-Händler nöthig. Mehr Uebels, als diese, richten diejenigen Apotheker und Materialisten an, welche unter dem Titel von Handverkaufe an nicht legalisirte Medicinalpersonen und Quacksalber Arzneien verabfolgen lassen. Solche Pflicht- und ehrlose Menschen müssen im ersten Falle mit einer Geldbuße von wenigstens 50 Thalern, und im zweiten mit Verlust der Concession, eine Apotheke zu führen, und des Handels, unnachsichtlich bestraft werden. **Dieses ist ein zuverlässiges Mittel, die Quacksalberei zu verhüten und zu unterdrücken.** Den Beamten ist endlich zu erklären, daß, bei befundener Nachsicht und Saumseligkeit; **wider** sie mit Vollstreckung der im Medicinalcodex bestimmten Strafe gegen den ver-

nachlässigten Fall verfahren werden soll; wenn sie aber ihre Schuldigkeit beobachten, ist ihnen ein Drittheil der von dem Quacksalber und Pfuscher exequirten Geldstrafe als Nebengebühr für ihre Bemühungen zuzusichern. Ich beziehe mich übrigens wegen dieses Vorschlags, der in dem Herzogthum Westphalen seit 1779 gesetzlich besteht, und dessen Vortrefflichkeit in Fällen der Anwendung ich aus Erfahrung kenne, auf dasjenige, was vorhin von den Prämien bemerkt worden ist.

4.) Der Gerichtsarzt muß für jeden medicinisch-chirurgischen Quacksalber und Winkelapotheker, welche er in seinem Bezirke aufkommen und in demselben ihre Praxis ungehindert treiben läßt, in der Art verantwortlich gemacht werden, daß die Strafe der von dem Medicinalfiscal oder einem andern Officianten des Medicinaletats entdeckten Medicaster-Fälle auf ihn angewandt und vollzogen werde. Ein öffentlicher Gesundheitsbeamter, der um seines Vortheils willen mit Quacksalbern gemeinschaftliche Sache macht, kann mit Ehre nicht länger auf seinem Posten bleiben.

§. 513.

VII. Wir schreiten nun zur Untersuchung der Frage: was der Polizei, nach den genommenen vorgetragenen Maßregeln, gegen die bestehenden Medicaster obliege?

Diejenigen, welche vorgeschlagen haben, daß sich Niemand um sie bekümmern soll, um ihrer am ersten los zu werden, oder welche die Quacksalberei für ein nothwendiges Uebel im Staate ansehen, oder welche den Aerzten, ihren Collegen, empfehlen, sich, gleich den Quacksalbern, auf das Urinbeschauen zu legen, um die Leute mehr an sich zu gewöhnen u. s. w. nehmen die Sache wie sie jetzt leider ist, und scheinen die eben angegebenen Mittel zu verkennen, wo-

durch es anders werden kann, und, wenn dem gesunden Menschenverstande kein Hohn gesprochen werden soll, auch besser werden muß. Oft hörte ich den rohen Ausdruck von übrigens gebildeten Aerzten: es hilft alles nichts, so lange die Quacksalber, gleich wüthenden Hunden, welche bei weitem nicht so vielen Schaden der Menschheit zufügen als jene, nicht erschlagen werden. Diese Ausbrüche der **Verzweifelung**, beurkunden die alte Erfahrung, daß der Mensch, welcher die Vernunft und ihre Wege zur Wahrheit verläßt, von ihr wieder verlassen werde, und — in Wahnsinn verfalle.

Ich bin daher durchaus nicht der Meinung, gleich vom Anfange mit Keulen darein zu schlagen, um die Quacksalber zu zähmen. Die Bedenklichkeit, daß dergleichen Leute im Drange der Noth und Nahrungslosigkeit dem Staate auf eine andere Art gefährlich werden dürften, bestimmt mich nicht zu einer Mäßigung, die doch keine andere Folge haben könnte, als daß nun zuletzt mit ihnen geschehen müßte, was vielleicht besser im Anfange hätte geschehen sollen — nämlich sie extra statum nocendi zu setzen. Bin ich im Stande, Mittel an die Hand zu geben, die Masse der Quacksalber auf eine rechtliche Weise zu vermindern, und den Rest von der schädlichen Medicasterei abzuziehen, und ihn für das Publicum zugleich brauchbar und nützlich zu machen: so ist dieser Ausweg doch unstreitig der beste.

Die erste Absicht, positive Verminderung der Quacksalber, wird dadurch erreicht, wenn man eine Musterung über sie hält, wo sich dann entdecken wird, daß viele kein Recht haben, an den Vortheilen der bürgerlichen Gesellschaft Theil zu nehmen. Fremde also, die sich in das Staatsgebiet eingeschlichen, und, ohne wirkliche Unterthanen zu seyn, darin niedergelassen haben, sich von Quacksalberei nähren, und dabei ein Vagabundenleben führen, sind mit ei-

nem Laufpasse, in welchem die Ursache der Verweisung anzugeben ist, unter der Warnung, beim Wiederbetretungsfalle in das Arbeits- oder Zuchthaus gesperrt zu werden, über die Landesgränze und in ihre Heimath zu schicken. Auch gegen die inländischen Vagabunden sind die deßfalls bestehenden Gesetze in Anwendung zu bringen.

Wir hätten es nun, nach Abzug jener, noch mit den als Unterthanen angesessenen Quacksalbern zu thun. Den meisten von ihnen fehlt es nicht an Anlagen, Gewandtheit des Geistes und Körpers, Menschenkunde, Bekanntschaft mit manchen medicinischen Dingen, oder wenigstens Fertigkeit bei Anwendung derselben. Diese sind, wie bereits oben §. 269 vorgeschlagen ist, von den Amtsärzten in der Krankenwärterlehre zu unterrichten, zu prüfen, auf eine Instruction zu verpflichten, und in dieser Eigenschaft anzustellen. Der Staat kann auf diese Weise von dem, was an ihnen gut ist, noch einen nützlichen Gebrauch machen; dem großen und wichtigen Bedürfnisse in Ansehung der Krankenpflege auf dem Lande wird dadurch einigermaßen abgeholfen; die zu Krankenwärtern umgebildete Quacksalber kommen unter gesetzliche und unmittelbar controlirende medicinisch polizeiliche Aufsicht, und können, wenn Beamten und Gerichtsärzte nur ihre Schuldigkeit thun wollen, nicht mehr schaden.

Ich versehe mich eines Einwurfs, der mit einigem Scheine der Wahrheit gegen diesen Vorschlag gemacht werden kann. Man wird sagen: daß diese Krankenwärter nie sich innerhalb der Schranken ihrer Befugniß halten, und nun, gerade unter einer gesetzlichen Duldung ihrer Person, einen freiern Spielraum, dem Publicum als Quacksalber ferner zu schaden, bekommen würden. Mein Rath gründet sich auf verschiedene, im Herzogthum Westphalen gemachte Versuche, von deren Zweckmäßigkeit ich fest über-

zeugt bin, wenn auch (von Aerzten) noch so viele Zweifel dagegen erhoben werden sollten. Geht einer oder der andere mannichmal über die Gränze seiner Befugniß hinaus, so liegt die Schuld an denen, die sie unter Aufsicht haben, und wohl in den Schranken der Ordnung halten können. Als Krankenwärter nützt ein solcher Mensch dem Publicum mehr, als er durch einzelne Uebertretungen seiner Instruction demselben schadet, und das Letztere kommt gegen dasjenige, was er vorhin als heimlicher oder öffentlicher Quacksalber Uebels stiftete, kaum in Betrachtung. Ich habe Ursachen zu glauben, daß in manchen andern Ländern mein Vorschlag mit wenigern Schwierigkeiten und sicherer auszuführen sey, als in dieser Provinz.

Man würde mich übrigens sehr mißverstehen, wenn man aus dem Vorgetragenen die Folgerung ableiten wollte, daß die Regierung darauf ausgehen sollte, die Krankenwärter immer aus der Schule der Quacksalber zu ergänzen. Dieses kann meine Meinung nicht seyn, weil es Quacksalber giebt, die zum Krankenwärterdienste völlig untauglich sind, oder wegen ihrer bürgerlichen Verhältnisse nicht dazu gebraucht werden können. Eine aufgeklärte Regierung wird ihr Hauptaugenmerk stets darauf richten, daß diese Quelle allmälig versiege. Dieses kann nach meiner lebendigen Ueberzeugung bei festem Willen der obern Behörden, Beamten, vorzüglich Aerzte, und des vernünftigen Theils des Publicums zuverlässig geschehen.

§. 514.

Eine für unsern Zweck wichtige Behauptung ist: daß die unbefugte medicinische Praxis dadurch am ersten ausgerottet werden würde, wenn die Aerzte sich nicht damit befaßten, sondern die dagegen anzuwendenden Maßregeln lediglich der Polizeibehörde überließen. Hier wird vorausgesetzt, daß die Aerzte,

wenn sie gegen Quacksalberei ihre Stimmen erheben, bloß aus Parteilichkeit und um ihres eigenen Vortheils willen handelten, oder dieses wenigstens von ihnen geglaubt würde. Viele Polizeibeamten scheinen selbst davon überzeugt zu seyn; vielleicht ist an der Sache, wie oben bereits zugegeben ist, auch etwas wahres — und dann wäre dieser Vorschlag nicht ganz zu verwerfen. Aber gerade in dem bisherigen Verfahren, daß den Gerichtsärzten bei diesem Gegenstande keine andere Befugniß eingeräumt war, als bloß die Anzeige bei der Polizei des Districts zu machen, daß ein Unberufener ohne Erlaubniß practicire, und die Polizeistelle die Untersuchung nicht nach den Grundsätzen der Polizei anlegte, sondern einen Civilprozeß daraus formirte, wo der Anzeiger als Kläger erscheinen mußte, liegt eine wichtige Ursache, warum die Sache geblieben ist, wie sie in unvordenklichen Zeiten war. Daß die Justiz- und Polizei-Beamten den Unfug der Quacksalber am ersten bemerkten, ist ein eiteles, durch die Erfahrung aller Zeiten und Länder widerlegtes Vorgeben; und wenn dieses auch als Ausnahme richtig wäre, so ist es doch gewiß, daß diese Beamten nicht Zeit und oft nicht guten Willen genug haben, neben ihren Justiz- Polizei- und vielen andern Geschäften, auf das Medicinalwesen ihre besondere Aufmerksamkeit zu richten. Dazu kommt noch der wichtige, nicht zu übersehende Umstand, daß der mehr genannte Beamte, bei einer gründlichen Untersuchung der Medicasterei, nur das Allgemeine ausmitteln, nicht aber das nach technischen (medicinischen) Grundsätzen zu würdigende Specielle auffassen kann: dieses darf man nicht in der Ausnahme, vielweniger als Regel bei ihm voraussetzen, sondern ist Aufgabe für den Gerichtsarzt. Ein Versuch würde zeigen, wie wenig sich von dieser Seite allein hoffen läßt, und daß die Aerzte bei der Bekämpfung dieses Ungeheuers nicht ausgeschlossen

werden dürfen. Nach einer bewährten Maxime soll man nicht aus einem Extrem in das andere fallen. Dieses würde vielleicht geschehen, wenn der Gesundheitsbeamte, laut des Reglements der Sanitätscommission zu *** „jeden Quacksalber und Pfuscher bei dem Kopf nehmen, und, als erste Instanz, ihn gerade so, wie es der Codex vorschreibt, abstrafen soll" — denn hier könnten die wesentlichen rechtlichen Formen leicht übersehen, und dadurch Willkühr und Ungerechtigkeit befördert werden. Auf diese Ansicht der Sache gründen sich folgende, zwischen beiden Extremen zum Ziele glücklich durchführenden, und in dem Herzogthum Westphalen gesetzlich bestimmten Normen, die sich überall in der Erfahrung als nützlich bewähren werden, um die Zwecke des Medicinalwesens gegen die unbefugte Praxis zu handhaben.

§. 515.

1.) Wenn irgend eine Person, welche zur Ausübung der Heilkunde, in allen Beziehungen des Worts, nicht befugt ist, in dem gegründeten Verdachte steht, daß sie sich mit den Verrichtungen einer legalisirten Medicinalperson befaßt: so muß der Districtsarzt, in der ihm übertragenen Eigenschaft als Polizeibehörde, die Quacksalberei präparatorisch quoad factum so weit constatiren, daß von der Justizbehörde, an welche die Sache zur gesetzlichen Verfügung abzugeben ist, festen Fußes vorangeschritten werden kann. Derselbe hat in dieser Absicht ein Protocoll aufzunehmen, in welchem, nach vorausgeschickten allgemeinen Notizen über den Namen, Wohnort und bürgerlichen Stand des Quacksalbers zu bemerken ist: der Namen und Wohnort des Kranken, die Krankheitsform, deren Ursache, die gebrauchten oder zum Gebrauche bestimmten Mittel, im erstern Falle mit Rücksicht auf das Stadium der Krankheit, in

welchem sie genommen worden sind, und ob und in wie fern die erfolgten Wirkungen mit jenen Mitteln in einer ursachlichen Verknüpfung stehen. Arzneikörper, die durch die äußere Untersuchung mit den Sinnen nicht zu erkennen sind, müssen, wenn sie ihre Abkunft aus dem Mineralreiche verrathen, mit ächten Reagentien geprüft, mit Pflanzenkörpern aber an Thieren vergleichende Versuche angestellt werden. Dieses ist um so nöthiger, wenn der Patient gefährliche Zufälle hat, oder bedenkliche Folgen und unheilbare Nachkrankheiten zurückgeblieben sind, oder der Kranke unter den Händen des Quacksalbers gestorben ist. Im letztern Falle muß — was gewöhnlich vernachlässiget wird, und daher der Quacksalber als Mörder in Ansehung der rechtlichen Formen gesichert ist — eine gesetzmäßige Leichenöffnung vorgenommen werden. Barbarische Entbindungen, verwegene chirurgische Operationen, und die Behandlung örtlicher Krankheiten mit tödtlichem Ausgange machen diese immer nothwendig.

2.) Dieses Protocoll wird dem Justiz- und Polizeibeamten des Districts zur weitern gerichtlichen Untersuchung, wobei zuweilen die Communication mit andern Beamten nothwendig ist, und zur rechtlichen Verfügung übergeben. Derselbe hat nun bloß zu ermessen, ob in dem vorliegenden Falle auf die in dem Strafcodex bestimmte Strafe zu erkennen ist, oder ob, wenn der Fall etwa criminal ist, die Untersuchungsacten an das höhere Gerichts-Tribunal zur endlichen Entscheidung abzugeben sind.

3.) Der Quacksalber muß nicht allein, weil er eine staatswidrige Handlung begangen hat, gestraft werden, sondern es muß auch jedem von ihm übel Behandelten, zum Krüppel Geheilten rc. vorbehalten bleiben, seinen Regreß an ihm zu nehmen.

Herr Erhard behauptet zwar: „wegen Vernachlässigung und zweckwidriger Behandlung der Patienten, wenn keine offenbare Vergiftung dabei Statt hat, ist kein Pfuscher (Quacksalber) verklagbar; denn der Beschädigte hat es sich selbst beizumessen, weil er die Vorsorge des Staats vernachlässigte". Dieses setzt aber nicht allein voraus, daß die Staatsregierung überall für ärztliche Hülfe gesorgt habe, sondern hauptsächlich, daß es den Unterthanen gesetzlich verboten gewesen sey, sich der Quacksalber zu bedienen. Außerdem fallen ja bei Vergehungen der Heilkünstler alle Entschuldigungen, welche sich auf Ignoranz gründen, die sie zur Ausübung der Heilkunde untüchtig macht, weg. Dieser Grundsatz ist noch mehr auf Quacksalber anwendbar, weil sie bei erwiesener Ignoranz practiciren, und ihre Nächsten gewissenlos der Gefahr aussetzen, von ihnen gemordet zu werden. Ich glaube daher, daß die Klage auf Schadensersatz allerdings Statt finde. Der Quacksalber in der Thierarzneikunde wird, wie ich aus verschiedenen Fällen weiß, zur Vergütung der unter seinen Händen verunglückten Thiere rechtlich angehalten, wenn der Eigenthümer auch einen approbirten Thierarzt in der Nähe erlangen konnte, und es ihm nicht verboten war, jenen zu gebrauchen.

4.) Die Quacksalberei hat, von dem medicinischen Rathe an, den ein Mensch dem andern ertheilt, bis zum Mordhandwerke des Medicasters in der höchsten Potenz, viele Stufen. Aus diesem Grunde müssen die Strafansätze gegen dieselben, eben so wie die Taxen für die mannichfaltigen Verrichtungen der Heilkünstler, auch graduell verschieden seyn. Folgende Ansätze sollen nicht als absoluter Maßstab der richterlichen Erkenntniß, weil sich diese nach verschiedenen Umständen in

Absicht der Größe des Schadens, der Vermögensverhältnisse, Standes ꝛc. des Quacksalbers modificirt, sondern nur als Beispiel, um die Differenz des Vergehens bemerklich zu machen, gelten.

a.) Eine medicinische Rathsertheilung, wenn sie von demselben Individuo mehrmals und bei verschiedenen Personen geschieht, und nicht mit nachtheiligen Folgen verbunden gewesen ist, ist mit Drohung einer bestimmten Strafe von 1 bis 5 Thaler zu verbieten. Bei Wiederholungen, oder wenn Arzneimittel, Familien-Arcana, dabei ausgegeben worden sind, oder der Erfolg nachtheilig war, was er in der Hinsicht, weil die Hülfe des Heilkünstlers in schnell verlaufenden Krankheiten zur rechten Zeit vernachlässiget wird, fast immer ist, wird auf Vollziehung der angedroheten Strafe zu erkennen seyn.

b.) Dieselbe Strafe bis zu 10 Thaler, dürfte in den Fällen Statt finden, wenn Jemand sich ausschließlich mit der unbefugten Behandlung Einer Krankheitsform oder Einer chirurgischen Operation befaßte.

c.) Wer von der Quacksalberei in voller Ausdehnung Profession macht, ist bei dem ersten Falle mit 30 Reichsthaler *), beim zweiten mit dem Doppelten, und zum dritten Male mit einer temporären Zuchthausstrafe zu belegen. Unverbesserliche Subjecte müssen in einem Arbeitshause auf Lebenszeit **wirklich** **) extra statum nocendi gesetzt werden. Was von der

*) Die französischen Gesetze bestimmen tausend Franks. Nach Menuret bestand in Montpellier ehemals die Strafe des Quacksalbers, in einem öffentlichen Spazierritte auf einem Esel.

**) Dieses durch Druck ausgezeichnete Wort ist kein überflüssiges Epitheton. Es resultirt sich aus einer unglaublichen Begebenheit, daß nämlich in einem gewissen Criminalgefängnisse arre-

Landesverweisung der Verbrecher überhaupt zu halten sey, darüber sind die Stimmen ungetheilt. Diese Strafe sollte nur bei fremden und herumziehenden Quacksalbern, nach Vollziehung einer für Vagabunden bestimmten körperlichen Züchtigung, in Anwendung kommen. Wer die Strafe in Geld nicht erlegen kann, muß sie, was vielleicht immer das beste seyn wird, mit Arrest, abwechselnd bei Wasser und Brod, verbüßen, oder am Wegbau und durch andere öffentliche Arbeiten abverdienen. In manchen Fällen ist dieß das einzige Mittel, die Straferkenntnisse zu vollstrecken; z. B. wenn eine nicht approbirte Hebamme, wegen unbefugter und unglücklich abgelaufener geburtshülflicher Verrichtungen, in die gesetzmäßige Strafe und Kosten verurtheilt und darauf Execution erkannt wird, die Bestrafte aber kein Vermögen hat, die gezogenen Pfänder dem Manne gehören, und zwischen den Eheleuten keine Güter-Gemeinschaft Statt findet. — Auf die Erben eines während der Untersuchung verstorbenen Quacksalbers kann ein Straferkenntniß nicht wirken; sie sind aber zum Schadensersatze anzuhalten, wenn sich aus den Untersuchungsacten ergiebt, daß der Quacksalber zur Leistung desselben würde verurtheilt worden seyn.

d.) Ist der Erfolg offenbar tödtlich gewesen, so sind die gegen den Mord geltenden Gesetze in Anwendung zu bringen. Kein vernünftiger Mensch wird dieses zu hart finden. Straft man doch denjenigen, der falsche Münzen schlägt, mit dem Tode oder ewiger Gefangenschaft: warum

tirte Medicaster sich nie — einer stärkern Praxis zu erfreuen hatten, als an diesem Orte, wo, wie man meinen sollte, alle Quacksalberei ein Ende haben müßte — und Richter und Aufseher darum wußten!

nicht eben so den, welcher aus Unkunde oder Eigennutz Menschen tödtet?

e.) Die den Arzneihändlern confiscirten Waaren sind in Beiseyn einer Gerichtsperson von dem Bezirksarzte ex officio zu inventarisiren, und, wenn sich unbekannte oder verdächtige Waaren darunter befinden, mit Zuziehung des Apothekers, chemisch zu untersuchen; darüber ist ein Protocoll abzufassen, welches, mit dem ärztlichen Gutachten, in der Absicht an die Landespolizeibehörde einzusenden ist, daß, wenn sich schädliche Sachen vorgefunden haben sollten, das Publicum zur Warnung und Bemessung davon in Kenntniß gesetzt werde; und der Arzneivorrath muß alsdann auf eine der Gesundheit nicht nachtheilige Art vernichtet, vergraben oder verbrannt werden. Der Wirth, der eine Niederlage von diesen Waaren bei sich geduldet und zur Verbreitung derselben mitgewirkt hat, so wie auch der Umgängler selbst, sind wie Quacksalber von Profession zu bestrafen, und in die aufgegangenen Kosten zu verurtheilen. Winkelapotheken, sie mögen nun von Medicinal- oder andern Personen gehalten werden, sind von dem deßfalls speciell zu beauftragenden Ortsbeamten, mit Zuziehung des Gerichtsarztes, unversehens zu visitiren, die Arzneivorräthe und dazu eingerichteten Gefäße, deßgleichen Recepte und andere damit in Verbindung stehende Literalien, in sichere Verwahrung zu nehmen, zu inventarisiren, und unter gerichtliches Siegel zu legen — Eigenthümer und Vorstand coram protocollo zu vernehmen, in welcher Absicht sie die zu einer Winkelapotheke gehörigen Effecten haben und gebrauchen — die Medicinalpersonen des Orts aufzufordern, specielle Facta anzugeben: wann, wo und an

Wen Arzneimittel aus der Afterofficin verabreicht worden sind — und das Untersuchungsprotocoll, nebst Inventar und Gutachten des Arztes, während dem Winkelapothekern das fernere Dispensiren auf das nachdrücklichste untersagt werden muß, an die dem Beamten vorgesetzte Behörde zu schicken. Uebrigens ist mit Winkelapotheken gerade so zu verfahren, wie mit den Waaren der Arzneiträger; nur versteht es sich, daß die Zerstörung derselben sich nicht auf Reposituren, Gefäße u. d. g. erstrecken dürfe. Diese können beim Unvermögen des Eigenthümers, zur Bezahlung der Strafe, von etwa 20 bis 30 Reichsthaler, und der Kosten verkauft werden.

f.) Wenn eine Regierung einem Apotheker, Wundarzte u. d. g. die Ausübung der heilkundigen Fächer, wozu sie nicht befugt sind, in ihrem Lande bei schwerer Strafe verbietet, ihnen aber erlaubt, Patienten aus den benachbarten Ländern anzunehmen, so ist dieses Unrecht; geht diese Lizenz aber gar auf gemeine Quacksalber über, so ist dieß schändlich. Eine auswärtige öffentliche Behörde von Ehre wird in einem solchen Falle keine Repressalien gebrauchen, sondern zur Publicität ihre Zuflucht nehmen, den jenseitigen Quacksalber im Betretungsfalle arretiren, und ihn nach ihren Gesetzen bestrafen lassen. Ausländische festsitzende Medicaster müssen, wenn sie sich auf einem fremden Territorio betreten lassen, zum ersten Male fortgewiesen, ihrer Obrigkeit zur Warnung angezeigt, und in wiederholten Fällen arretirt und am Leibe gestraft werden. Am besten würde der Zweck erreicht, wenn die Regierungen sich die Afterärzte, wie die Forstfrevler, zur Bestrafung wechselseitig auslieferten. Bei flüchtig gewor-

denen Medicastern, verfährt man wie bei den herumziehenden: sie werden durch offene Steckbriefe verfolgt, und die Polizeibeamten, durch Mittheilung der Beschreibung der Flüchtlinge, aufgefordert, sie zu arretiren, und wohl verwahrt an die Behörde abzuliefern. Ein Ortsvorstand der unterläßt, einen solchen Landstreicher im Betretungsfalle zur gefänglichen Haft zu bringen, ist mit einer Strafe von 30 bis 50 Thaler zu belegen — die nur demjenigen, welcher den Quacksalber entweder durch Anzeige bei dem Beamten, oder auf eine andere Art zur Haft bringt, zugesichert werden dürfen, um den Zweck unfehlbar zu erreichen. Der Beweis ist zwar schwer zu führen, daß ein Ortsvorstand seine Schuldigkeit nicht gethan habe, und deßwegen in Strafe genommen werden müsse; indessen bewirkt diese Maßregel doch, daß der Quacksalber flüchtig wird, und den mit der Bezeichnung desselben versehenen Polizei-Soldaten *) leichter in die Hände fällt, — welchen eine außergewöhnliche Belohnung aus einer öffentlichen Casse dafür zu bewilligen wäre. Sucht der Quacksalber um einen salvum conductum nach, so ist ihm dieser von der obern Polizeibehörde unter den gewöhnlichen Beschränkungen — daß er nämlich, nach einer geleisteten hinlänglichen gerichtlichen Caution oder Erlegung der baaren Summe, so oft er von der Gerichtsbehörde vorgeladen wird, sich bei der-

*) Die Landdragoner in dem Herzogthum Westphalen sind unter andern auch instruirt: jeden Quacksalber dem Beamten zur ordnungsmäßigen Bestrafung anzuzeigen, und im Falle zu befürchten ist, daß er sich durch die Flucht der Strafe entziehen werde, ihn zu arretiren, und an das Amt einzuliefern. Dieses soll auch mit den herumziehenden Arzneihändlern geschehen, wenn sich etwa einer in das Land heimlich einschleicht.

selben stelle, und von dem sichern Geleite nur so lange Gebrauch machen könne, als nichts Peinliches gegen ihn erkannt wird — um deßwillen zu ertheilen, weil dieses vielleicht das einzige Mittel ist, seiner habhaft zu werden.

Das Herzogthum Westphalen ist durch diese Maßregeln von medicinischen und chirurgischen Quacksalbern, so groß auch ihre Anzahl und Verwegenheit noch vor acht Jahren war, fast gänzlich gereiniget; einige wenige von dem Ueberreste haben, was vorauszusehen war, der Verfolgung müde, endlich bei den Amtsärzten selbst Schutz gesucht, und, um ihren Lebensunterhalt redlich zu verdienen, sich zum Krankenwärterdienste dargestellt.

§. 516.

Ob den Staatsbürgern verboten werden dürfe, sich einer in- oder ausländischen nicht approbirten Medicinalperson zu bedienen, und ihnen eine Strafe auferlegt werden könne, wenn sie einen Quacksalber gebrauchen? sind bestrittene und noch nicht befriedigend aufgelösete Fragen. Während einige Staatsärzte ein solches Verbot für ein sinn- und zweckloses und unrechtliches Mittel erklären, haben andere diese Maßregel den aus den Rechtsbegriffen fließenden Analogieen angemessen gefunden, solche vertheidiget und in sanctionirte Medicinalordnungen aufgenommen. Es ist wahr, daß ein solches Gesetz tief in die bürgerliche Freiheit und privatrechtlichen Verhältnisse eingreift, Zutrauen eben so wenig als Hochachtung und Liebe anbefohlen werden kann, und Nichtärzte nicht beurtheilen können, wer ein tüchtiger Arzt, ein scientifischer oder technischer Stümper oder Quacksalber ist: deßwegen sollten diese wichtigen Rücksichten in der Regel nicht außer Augen gesetzt werden, und die obern Behörden vorzüglich darauf Bedacht nehmen, solche Mittel anzuwenden, daß die Quacksalber selbst

von ihrem schädlichen Handwerke abstehen. Indessen lassen sich auch von der andern Seite Gründe aufstellen, die nicht allein die scheinbare Härte des Gesetzes mildern, sondern solches in bestimmten Fällen — bei Landseuchen, ansteckenden Krankheiten, schweren Entbindungen, chirurgischen Operationen u. d. g. *) — nothwendig machen. Hat die Staatsregierung, was immer vorausgesetzt wird, dafür gesorgt, daß es in keinem Bezirke an geschickten und rechtlichen Medicinalpersonen fehle, und hat sie die übrigen Maßregeln ergriffen, um die Quacksalberei aus der Wurzel zu vertilgen: dann kann sie auch den Gebrauch fremder unbekannter Heilmeister und Quacksalber bei Strafe untersagen, und diese in den, unter den vorausgesetzten Bedingungen gewiß sehr seltenen Fällen, wo die Medicaster, mit denen, welche ihren Rath suchen, an der Zahl abnehmen, vollstrecken lassen. Die Regierung kann folglich die Patienten, welche einen Afterarzt gebraucht haben, anhalten, dem ordentlich angestellten Bezirksarzte die ihm entzogenen Gebühren zu bezahlen — welches der Sache angemessener seyn wird, als wenn, nach dem Vorschlage Einiger, der Quacksalber schuldig erklärt werden sollte, dem Amtsarzte und Chirurgen das entwendete Sostrum wieder zu erstatten; findet man aber dieses zu streng, so ist nichts dagegen einzuwenden, wenn Patient und Quacksalber zu gleichen Theilen diese Ge-

*) Die Fürstlich Waldeckische Regierung verurtheilte unterm 22ten April 1805 einen Richter, weil er aus eigennützigen Absichten in einer vom Anfange nicht gefährlichen aber tödtlich abgelaufenen Krankheit seines Sohnes einen (ausländischen) Medicaster (der sogar als gemeiner Wundarzt approbirt war) gebraucht, folglich seine väterliche Pflicht und seine Obliegenheiten als Vorgesetzter der Gemeinde vernachlässiget hatte, in eine fiscalische Strafe von fünfzig Thaler, und ließ das Urtheil durch das Intelligenzblatt (No. 19. 1805) dem Publicum, und der Gemeinde bei Glockenschlag besonders publiciren.

bühren entrichten. So gehässig der Eigennuß an sich ist, so wenig kann ich mich davon überzeugen, daß durch diese Vorkehrung die Ehre der Medicinalpersonen beeinträchtiget und dem Zwecke des Medicinalwesens geschadet werde: wer am Altare dient, muß von demselben leben. Ist es billiger und gerechter, daß die von den Patienten, welche sich der Quacksalber bedient haben, gesetzlich exequirte Strafe von zwanzig und mehreren Thalern dem Staatsherrlichen Fisco anheim falle? Härtere Straferkenntnisse, als das hier angegebene, sollten aber meines Erachtens nie Statt finden, weil sie das Uebel in der Hinsicht ärger machen, daß sich eben deßwegen nicht leicht Jemand zur Anzeige verstehen wird, und der Leichtgläubige für seinen gutmüthigen Irrthum ohnehin schwer büßt; nur bei gefährlichen und schnell tödtenden Volksseuchen geht es an, daß diejenigen, welche während der von einem Quacksalber besorgten Cur gestorben sind, im Stillen, ohne die gewöhnlichen Begräbniß-Feierlichkeiten, an einem abgesonderten Orte des Todtenhofs begraben werden.

§. 517.

VIII. In Ansehung der fremden Personen, welche im Inlande als Heilkünstler gebraucht werden, ist Behutsamkeit nöthig. Hat ein angränzender geschickter Arzt bei der Landesbehörde wegen seiner Approbation sich legitimirt, und unterwirft er sich den Medicinalgesetzen des ihm auswärtigen Staats, in welchem er practiciren will, dann sollte man ihm die Ausübung seines Faches in demselben Umfange zulassen, der ihm in seinem Approbationsdecrete zugestanden ist; andere, gewöhnliche Aerzte, die selbst in dem Lande, wo sie wohnen, in dem Rufe einer vorzüglichen Geschicklichkeit nicht stehen, oder denen die Praxis durch Urtheil und Recht niedergelegt ist (was in allgemein gelesenen Blättern bekannt gemacht wer-

den sollte) sind von der Ertheilung dieser Erlaubniß auszuschließen.

Die nicht approbirten, wissenschaftlich gebildeten Medicinalpersonen sind zur Prüfung anzuhalten; Versuchärzte und Hebammen, welche in fremden Bezirken ohne Beiseyn der Districtshebammen entbinden, müssen zur Verantwortung und zu der auf die unbefugte Praxis gesetzten Strafe gezogen werden. Die Ueberschreitung der in dem Approbationsdecrete ausgedrückten Befugniß ist mit einer willkührlichen Strafe zu belegen, deren Größe nach der Beschaffenheit der Mittel und dem Erfolge ermessen wird, und in Geldbuße, Gefängnißstrafe und gänzlicher Einziehung der Approbation besteht. Der in verschiedenen Gegenden noch herrschende Aderlaß-Unfug gemeiner Wundärzte gehöret unter die nachdrücklich zu verpönende Pfuscherei.

Diejenigen Fälle, welche approbirten Medicinalpersonen als Pfuschereien zugeschrieben werden, erfordern um so mehr eine scharfsinnige Beurtheilung, da die Beschwerden meistens von Laien in der Medicin oder aus Neid und andern leidenschaftlichen Absichten der Kunstverwandten erhoben werden. In dem §. 500 des vorhergehenden Capitels ist in einem Beispiele gezeigt, wie schwer die Beweisführung in solchen Fällen sey. Ich muß mich auf das dort Vorgetragene um so mehr beziehen, weil dieser Gegenstand hier nicht wiederholt werden darf, und im Allgemeinen bereits erörtert ist.

§. 518.

Schließlich ist wegen der Vollziehung der Straferkenntnisse gegen Quacksalberei und Pfuscherei noch Folgendes zu bemerken.

1.) Wo das Gesetz im Codex klar spricht, muß der Uebertretung desselben nicht Drohung, sondern unnachsichtlich Strafe folgen.

2.) Kein privilegirter Stand — Geistlichkeit, Adel,

Militär ꝛc. — darf in überwiesenen Fällen der unerlaubten medicinisch-chirurgischen Praxis von der bestimmten Strafe befreien. Die Behörde, der die Handhabung des Medicinalwesens anvertraut ist, muß bevollmächtiget seyn, ohne Ansehung der Person ihre Pflichten auszuüben.

3.) Von den Straferkenntnissen dieser Behörde darf keine Berufung an eine höhere Instanz oder an ein Justiztribunal zugelassen werden, und die Verfügungen derselben dürfen in allen diesen bestimmten Fällen keinen effectum suspensivum, noch weniger ein abänderndes Urtheil zur Folge haben.

4.) Die Strafgelder sind zu wohlthätigen Zwecken — Prämien auf medicinische Preisfragen, Anschaffung von Rettungs-Apparaten und nützlicher Volksschriften zur Beförderung des Gesundheitswohls, Preisaustheilung an Aerzte, welche Scheintodte gerettet, um die Schutzpockenimpfung sich verdient gemacht, bei der Behandlung epidemischer Krankheiten sich ausgezeichnet, oder eine wichtige chirurgische Operation verrichtet haben — zu verwenden, damit der Menschheit auf der einen Seite mit Interesse vergütet werde, was auf der andern an ihr verschuldet worden ist.

5.) Die Straferkenntnisse gegen Quacksalber und Pfuscher sind nicht allein durch das Regierungsblatt bekannt zu machen, sondern das Publicum auf dem Lande muß von der Regierung oder ihren Agenten, den öffentlichen Gesundheitsbeamten, durch eine kurze Geschichtserzählung von den traurigen Folgen der Medicasterei, auf angemessenem Wege in Kenntniß gesetzt und gewarnt werden.

Auch hier wird die Publicität wohlthätig wirken.

Beylagen.

No. 5.

Tabelle. A. §. 449.
„ B. „ 450.
„ C. „ 454.

(Diese drey Tabellen sind hinten an diese zweyte Abtheilung des dritten Theils zu heften).

No. 6.

(S. §. 447. und 489.)

Organisations-Puncte.

Das für das gesammte Medicinalpersonale in dem Herzogthum Westphalen bestehende literärische Institut betreffend.

1.) Nach der Dienstordnung für das Amts-Medicinalpersonale sind die Amtsärzte verpflichtet, sich zu einem Lese-Cirkel zu verbinden; es kann sich also keiner davon ausschließen. Die übrigen Medicinalpersonen sind direct nicht dazu verbunden; sie, namentlich die Amtschirurgen, wurden aber, in der Voraussetzung, daß die meisten dieses Bedürfniß zur fortschreitenden Bildung mit dem wahren Zeitgeiste fühlen, und demselben durch einen geringen Aufwand abzuhelfen wünschen würden, zum Beitritt förmlich aufgefordert. Jeder Theilnehmer mußte eine eigenhändig geschriebene Erklärung zu den Acten des Medicinalcollegs abgeben, daß er dem Institute beigetreten sey. Gegenwärtig belauft sich die Zahl derselben über fünfzig, und vermehret sich noch immer, wodurch, mit der

Ausdehnung dieser Anstalt, eine Erleichterung der dazu erforderlichen Kosten erreicht werden wird.

2.) Da systematische medicinische Werke, Lehrbücher und Abhandlungen über einzelne Gegenstände ein anhaltenderes Studium, mithin einen größern Zeitaufwand erfordern, daher nicht schnell circuliren können, und Männer, die es mit ihrem Fache ehrlich meinen, sich diese ohnehin anschaffen: so hat man sich vorläufig auf zwei und zwanzig der besten Zeitschriften aus allen Zweigen der Natur- und Arznei-Kunde beschränkt, welche von einer inländischen Buchhandlung um billige Preise transportfrei geliefert werden.

3.) Für die Anschaffung der Journale und Bestreitung der übrigen Kosten leistete im ersten Jahre (1808) jeder zum Beitritte verpflichtete Amtsarzt einen jährlichen Beitrag von vier französischen Cronenthalern, und von den übrigen Medicinalpersonen (in Erwägung, daß dieselben freiwillig an dem Institute Theil nahmen, die Amtschirurgen geringer als die Amtsärzte und die übrigen Medicinalglieder vom Staate nicht salarirt, und die meisten Journale für das Interesse der Amtsärzte berechnet sind) jede zwei franz. Cronenthaler in halbjähriger Vorausbezahlung. Vom 2ten Jahre an bis jetzt, sind diese Beiträge auf die Hälfte vermindert.

4.) Das Medicinalcolleg hat die Leitung dieses Instituts; ein Mitglied desselben ist aber beauftragt, alle damit in Beziehung stehenden Geschäfte nach folgenden Normen zu besorgen:

a.) Der Bevollmächtigte setzt sich mit der Buchhandlung und erforderlichen Falles mit einzelnen Mitgliedern der Lesegesellschaft in Correspondenz.

b.) Derselbe trägt die bestellten und eingegangenen Zeitschriften, mit Benennnng des Titels, der Zeit des Empfanges, und des Preises jeder

Schrift in ein rubricirtes Buch ein, in welchem jedes Journal ein besonderes, oder, wenn viele Hefte erscheinen, mehrere Blätter haben muß, um sie wenigstens ein Jahr hindurch in einer ununterbrochenen Ordnung fortführen zu können.

c.) Die broschirten Zeitschriften vertheilt er angemessen nach der Zahl der Amtsärzte — schickt sie emballirt mit der Post, welche den aus der Casse zu bezahlenden billig accordirten Portobetrag vierteljährig berechnet, an die Interessenten — nimmt solche, wenn sie in einem Amte von allen Theilnehmern durchgelesen und wieder nach Arnsberg geschickt sind, in Empfang, und sendet sie alsdann wieder in andere Aemter ab, in welchen sie noch nicht circulirt haben. Hierüber wird ein doppeltes Journal geführt. Das erste hat folgende Rubriken: Numer und Namen des Amtsbezirkes — Namen des Amtsarztes, an welchen die Journale zuerst geschickt werden, und der sie an die nachstehenden zu vertheilen hat — Namen der übrigen Medicinalpersonen im Amte, welche an dem Leseinstitut Theil nehmen — Namen der Zeitschriften — Zeit wann, und auf welchem Wege sie abgeschickt worden sind — Zeit wann, und durch wen sie zurückgekommen sind — Bemerkungen. Das andere Journal gewährt eine kurze Uebersicht darüber, welche Zeitschriften und in welchem Aemtern sie bereits circulirt haben, um solche in andere Aemter gleichmäßig zum Lesen zu befördern. Der hervorspringende Kopf des tabellarischen Verzeichnisses hat nur zwei Rubriken — nämlich die Numer und den Namen des Amtsbezirkes, und die Namen aller Zeitschriften in einer fortlaufenden, durch Columnen getrennte Reihe, z. B. Annalen der Physik von Gilbert — Archiv für Physiologie von

Reil und Autenrieth u. s. w. Unter jede Zeitschrift ist der Jahrgang, Band oder das Heft bemerkt, welches in das vorn bemerkte Amt abgegangen ist.

d.) Ueber Einnahme und Ausgabe führt der Bevollmächtigte, gegen eine jährliche geringe Entschädigung für seine außerordentliche Bemühung, eine besondere Rechnung, und trägt die Resultate, mit den erforderlichen Belegen, am Ende des Jahres in einer Sitzung des Medicinalcollegs vor, welche alsdann den Theilnehmern des Instituts durch ein Circularschreiben bekannt gemacht werden.

5.) In jedem Amte können, nach Maßgabe der Größe des Personals, die Zeitschriften nicht unter zwei und nicht über vier Wochen circuliren; bei längerm Verbleiben werden sie auf Kosten der Säumigen durch expresse Boten abgeholt. Wer ein Stück sehr beschmutzt, zerrissen oder mangelhaft zurück sendet, oder verliert, muß den Schaden in Natura oder Geld vergüten.

6.) Wenn eine zur Theilnahme an diesem Institute nicht verpflichtete und demselben doch beigetretene Medicinalperson wieder austreten will, so muß sie die Gründe ihres Entschlusses durch den Bevollmächtigten an das Medicinalcolleg schriftlich, und zwar ein halbes Jahr vor dem beabsichtigten Austritte gelangen lassen.

7.) Jeder sachkundige Interessent hat das Recht, auf eben diesem Wege, gegründete Bemerkungen und Vorschläge zur Vervollkommnung des Instituts, z. B. in Ansehung des Wechsels, der Vermehrung oder Verminderung der Schriften u. d. g. einzureichen, worauf die angemessene Rücksicht genommen wird.

8.) Die durchgelesenen Journale werden, nach dem Wunsche der meisten Interessenten, in Arnsberg

zum gemeinschaftlichen Gebrauche aufgestellt, und mit classischen Werken vermehrt, wozu bereits der Anfang gemacht ist.

No. 7.

Repertorium

über die für das Herzogthum Westphalen gegebenen Staats-Medicinalgesetze, Verordnungen und Regiminalverfügungen.

Organisation des Medicinalwesens.

1723. Churcöllnische Herzogthums Westphalen verbesserte Polizeiordnung. Tit. 41. Prüfung der Aerzte, Apotheker, Chirurgen und Hebammen; Visitation der Apotheken u. d. g.

1765. Bonn den 2ten März. Prüfung und Approbation der Medicinalpersonen.

1769. Churfürstl. Rescript d. d. Augsburg den 27ten Mai. Prüfung der Wundärzte.

1779. Bonn den 2ten März. Anordnung eines Medicinalraths (Collegii medici) und Handhabung des Medicinalwesens.

1787. Arnsberg den 24ten April, in der Convention der Stände. Vorläufige Instruction für den Landchirurgus.

1787. Bonn den 1ten September. Aufhebung des Medicinalraths; Bestimmung des Geschäftskreises des churcöllnischen Hofraths und der medicinischen Facultät zu Bonn; und Erörterung einiger zur medicinischen Polizei gehörigen Gegenstände.

1794. Bonn den 19ten Mai. Taxe für die Aerzte. (Eine frühere Verordnung gleichen Inhalts vom 27ten August 1792 wurde nicht publicirt).

1803. Provisorische Verfügungen der Hessischen

Regierung d. d. Arnsberg den 1ten August, 10ten October, 14ten und 28ten November, die Prüfung der Aerzte, Wundärzte, Apotheker und Provisoren; — und Einführung der Preußischen Pharmacopoe betreffend. A. den 11. Febr. 1803.

1804. Arnsberg den 20ten März. Diejenigen Wundärzte, welche sich nicht über den ganzen wesentlichen Inhalt der Chirurgie, sondern nur in einigen Theilen derselben, oder über die geringern chirurgischen Verrichtungen prüfen lassen, erhalten keine Erlaubniß, zu practiciren.

1804. Arnsberg den 20ten November. Allgemeine Ordination, das Aderlassen und Schröpfen der Unbefugten und Wundärzte, Dispensiren der zusammengesetzten Arzneimittel durch die Apotheker, und formelle Beschaffenheit der Recepte und Signaturen betreffend.

1804. Instructionen, auf welche die Aerzte und andere Medicinalpersonen verpflichtet werden sollen.

1805. Arnsberg den 30ten April. Anordnung eines Medicinalcollegs für das Herzogthum Westphalen.

1806. Darmstadt den 2ten Januar. Die Physici und approbirten graduirten Aerzte und Wundärzte sind schriftsässige Personen.

1807. Arnsberg den 11ten Mai. Das Medicinalcolleg macht die Bedingungen bekannt, unter welchen die auf Kosten der Landescasse angeschafften chirurgischen Instrumente und Bandagen ausgeliehen werden dürfen.

1807. Arnsberg den 19ten September. Oeffentlicher Aufruf zur Concurrenz der Amts-Physicate.

1807. Darmstadt den 20ten ejusdem. Die Studirenden der Medicin sollen das biennium academicum in Gießen halten, und nur hier promoviren.

1808. Arnsberg den 8ten März. Anstellung der Amtsärzte mit 300 fl. — und der Amtschirurgen mit 75 fl. jährlichem fixen Gehalte.

1808. Arnsberg den 23ten April. Provisorische Dienstordnung des Amts-Medicinal-Personals, die persönlichen Verhältnisse und Amtsführung betreffen.

1808. Arnsberg den 28ten Mai. Die Candidaten sollen das Facultäts-Examen bestanden haben, oder höchsten Orts davon dispensirt seyn, ehe sie zur Prüfung bei den Landes-Collegien zugelassen werden.

1808. Arnsberg den 11ten Juni. Provisorische Dienstordnung für die Amts-Aerzte und Chirurgen, in Beziehung ihres Geschäfts- und Responsabilitäts-Kreises.

1808. Arnsberg den 17ten September. Nähere Bestimmungen derselben, die aufzubewahrenden Amtspapiere, Verordnungen u. s. w. betreffend.

1808. Arnsberg den 8ten November. Gebühren für ärztliche Attestate, besonders von Soldaten.

1809. Arnsberg den 14ten März. Die Aerzte und Wundärzte sind in ihrem Amtsbezirke von Bezahlung des Weggeldes befreit.

1809. Gießen (Großh. Universität) den 2ten November. Die Mediciner sollen Vorlesungen über Logik, Psychologie, reine Mathematik, Naturlehre und Geschichte besuchen.

1811. Arnsberg den 10ten September. Zur Erhaltung der Registratur der Amts-Medicinalpersonen sollen transportable Schränke aus der Amtscasse angeschafft werden.

1812. Arnsberg den 14ten Januar. Erhöhung des jährlichen fixen Gehaltes der Amtschirurgen zu 150 Gulden.

1813. Arnsberg, 4. Mai. Die zum Verzapfen des Branntweins concessionirten Apotheker sollen die unter dem Namen Aquavit, Liqueur, u. d. g. vorkommenden geistigen Getränke nicht in der Officin, sondern in einem, gänzlich davon getrennten, besondern Zimmer, und nur durch Personen, welche mit Zubereitung und Dispensirung der Medicamente nicht beschäftiget sind, an Gäste verkaufen dürfen.

(Concurrenz zu erledigten Medicinalstellen, Besetzung derselben, Errichtung von Apotheken u. d. g. wird jedesmal durch die hiesige Zeitung und das Intelligenzblatt bekannt gemacht).

Gesundheitspflege.

a.) Sorge für Schwangere, Gebärende und neugeborne Kinder.

1748. Bonn den 18ten März. Prüfung und Beeidigung der Hebammen.

1749. Bonn den 8ten März. Examinationsgebühren von den Hebammen.

1788. Bonn den 20ten Februar. Hebammenordnung.

1788. Bonn den 13ten October. Aufforderung an die Beamten, wegen dieses Gegenstandes.

1791. Bonn den 26. März. } Aufruf zum Besuche des Lehrcurses für die Hebammen.
1792. » » 21. » }

(Dieses geschah durch eine churfürstliche Verordnung — später von der Regierung; jetzt macht der Hebammenlehrer jedesmal durch das Intelligenzblatt bekannt, wann der, in der Regel jährlich zwei Mal, in den Monaten Februar und Juli, zu haltende Lehrcurs eröffnet werden soll).

1805. Darmstadt den 14ten April. Neue Hebammenordnung für das Herzogthum Westphalen.

1809. Darmstadt den 21ten Januar. Die Kinder der evangelischen Unterthanen in den Großherzoglichen Staaten sollen in der Regel öffentlich in der Kirche, in den gewöhnlich kältern Monaten December, Januar und Februar aber insgemein und ohne Unterschied, wenn es die Aeltern verlangen, in Privathäusern getauft werden. Dieses ist auch in andern

Monaten bei etwa besonderer Kälte zu beobachten. Die Filialisten sind nicht mehr gehalten, ihre Kinder in die Mutterkirche über Land zur Taufe zu tragen, sondern die Seelsorger sind verpflichtet, jedes neugeborne Kind in seinem Geburtsorte zu taufen. Dieselben sollen sich bei jeder kalten Witterung des gewärmten Wassers zur Taufhandlung bedienen.

1809. Arnsberg den 14ten Februar. Nähere Bestimmungen zur Hebung einiger Anstände bei der Ausführung der Hebammenordnung vom 14ten April 1805.

1809. Arnsberg den 7ten December. Verfügung von Großherzogl. Kirchen- und Schul-Rathe, wodurch das in den kirchlichen Visitations-Recessen, und in einer Verordnung vom 12ten Juni 1765 bestimmte Gesetz — daß die Hebammen das Kind gleich nach der Taufe in das Haus der Mutter zurück bringen, und sich mit demselben nicht in Schenken aufhalten soll, u. s. w. — von neuem eingeschärft wird.

1811. Arnsberg den 5ten November. Für die auf dem gewöhnlichen Amtstage vorzunehmende Beeidigung einer Hebamme sollen nicht mehr als 45 Kreuzer bezahlt, andere Ansäße, als pro paritorio, Diäten für den Amtmann und Amtsschreiber, Termin, Bericht, Stempelpapier, Taxe u. s. w. nicht mehr in Anrechnung gebracht werden.

b.) Schutzpockenimpfung.

1807. Darmstadt den 6ten August. Schutzpocken-Impfungsanstalten in den Großherzogl. Hessischen Staaten.

1807. Darmstadt den 15ten September. Instruction für die Geistlichen.

1807. Darmstadt den 15ten September. Instruction für die Impfärzte.

1808. Arnsberg den 16ten Februar. Instruction für die Beamten.

1808. Arnsberg den 16ten Februar. Instruction für die an dem Impfinstitute angestellten Aerzte.

1808. Arnsberg den 28ten April. Eröffnung des Schutzpocken-Impfinstituts in Arnsberg, durch den unterm 19ten desselben Monats dabei angestellten ersten Impfarzt.

1809. Auerbach den 18ten Februar. Aeltern oder deren Stelle vertretende Verwandten eines jeden an den Menschenblattern erkrankenden Kindes sollen, wenn sie die ihnen vorher angebotene Schutzimpfung verweigert haben, mit vier wöchentlicher Zuchthausstrafe belegt werden.

1809. Arnsberg den 13ten Juni. Instruction für die Districts-Impfärzte, zur Errichtung der Particular- und General-Impftabellen.

1809. Arnsberg den 13ten Juni. Belehrung des Publicums über die Resultate der Schutzpockenimpfung in dem Herzogthum Westphalen, nebst polizeilichen Vorschriften. (Deßgl. vom 22ten Mai 1810, 18ten Juni 1811, 5ten Mai 1812, und 30ten März 1813. Wird fortgesetzt).

c.) Lebensmittel.

1803. Arnsberg den 13ten August. Verfügung der Hessischen Organisationscommission, wegen Reinigung des Roggens und der Gerste von Mutterkorn und Lolch (lolio temulento), u. s. w.

1809. Arnsberg den 21ten November. Die Amtsärzte sollen aus eigenem Antriebe, oder nach geschehener Aufforderung von der Polizeistelle, die Beschaffenheit des Weins, Branntweins, Biers und Essigs der Schenkwirthe und Krämer chemisch untersuchen.

1813. Arnsberg den 23ten März. Generalschreiben der Regierung wegen des übermäßigen Branntweintrinkens und der Beförderung des Bierbrauens.

d. Verkauf von Arzneien und Giften.

1774. Arnsberg den 16ten April. Den Apothekern und Provisoren ist bei fünfzig Goldgulden Strafe verboten: Opium, Mithridat u. d. g., ohne Vorzeigung eines von approbirten medico verschriebenen Recepts, an Jemanden zu verkaufen. Bei der nämlichen Strafe soll kein Unterthan diese Arzneikörper, ohne jenes Recept, abholen, gebrauchen, oder Andern eingeben. Wenn aber Jemand dennoch Kindern oder Erwachsenen davon eingeben, und dadurch der Tod erfolgen würde, soll derselbe mit der in den Rechten bestimmten Strafe belegt werden.

1804. Arnsberg den 28ten Februar. Die Apotheker haben die Arzneien zum innerlichen Gebrauche mit weißem Papier, und die zur äußerlichen Anwendung mit blauem Papier zu signiren — und bei heroischen Arzneimitteln die Signatur mit einem willkührlichen Zeichen zu versehen. Die Patienten und Krankenwärter sind darauf aufmerksam zu machen; auch soll das Medicinalmaß möglichst genau bestimmt werden.

1806. Arnsberg den 22ten November. Außer zwei approbirten und verpflichteten Personen, welchen der Verkauf der von der Medicinalbehörde geprüften Mittel gegen Ratten und Mäuse erlaubt worden ist, soll kein sogenannter Kammerjäger sich damit befassen und geduldet werden.

1806. Arnsberg den 9ten December. Verbot, Arsenik gegen Feldmäuse auf die Roggenfelder zu legen; Angabe anderer Mittel dagegen.

1808. Darmstadt den 3ten November. Allgemeine Verordnung wegen des Handels mit Gift.

e.) Medicinisch-chirurgische Quacksalberei, unerlaubter Handel mit Arzneien, Receptbüchern u. d. g.

1802. Arnsberg den 22. Nov. Die Regierung verbietet die medicinisch-chirurgische Pfuscherei; und

1803. Den 15ten Juli. Den Arzneiverkauf durch Ungarn und Thüringer.

1804. Arnsberg den 25ten Februar. Verbot des Hausirens der Colporteurs mit Koch- Recept- Arznei-Büchern und Liedern, bei Strafe der Confiscation derselben.

Ist wiederholt in der Verordnung, die Consumtions und Gewerbsteuer betreffend, d. d. Darmstadt den 24ten Juni 1808. §. 8. Art. 2. — und in der allgemeinen Vorschrift, den Verkauf der Schul- Gebet- und anderer Bücher auf Märkten, Processionstagen u. s. w. durch die Buchbinder. Arnsberg den 29ten Mai 1810.

1804. Arnsberg den 31ten März. Verfügung gegen unbefugte Ausübung der Heilkunst. Herumziehende Arznei- und Gift-Händler, Operateurs, Bruchschneider, Oculisten und Zahnärzte sollen nicht geduldet werden.

1804. Arnsberg den 21ten April. Wie es mit den ausländischen, festsitzenden, in diese Provinz kommenden Quacksalbern gehalten werden soll.

1806. Arnsberg den 28ten Januar. Aufforderung an die Pfarrer, Mängel und Gebrechen, welche die Polizei überhaupt, und die Gesundheitspolizei besonders angehen, dem Ortsbeamten schriftlich anzuzeigen, damit dem Unfuge der Pfuscher ꝛc. gesteuert werde.

1806. Arnsberg den 7ten März. Verurtheilung eines Pfuschers, wegen pflichtwidriger und aus Unwissenheit vernachlässigter Behandlung zweier Patienten, mit Verlust der ihm früher bewilligten Erlaubniß, als Wundarzt zu practiciren, und Gefängnißstrafe.

1807. Arnsberg den 27ten Januar. Verfolgung der Quacksalber durch offene Steckbriefe. Deßgleichen den 10ten März und 7ten Juli 1807 — 30ten September 1809 — 29ten Januar, 23ten Juli 1811 — und 10. Nov. 1812.

1809. Arnsberg den 11ten April. Straferkenntniß gegen Quacksalber. Deßgleichen den 22ten Mai 1810.

f.) Abwendung zufälliger Gefahren.

1804. Arnsberg den 25ten Februar. Die Landstraßen sollen jedesmal, wenn ein frischer Schnee fällt, durch Anwendung von Bahnschlitten oder Ausschaufeln offen gehalten werden.

1805. Arnsberg den 22ten October. Bei Errichtung eines ohne Stuhl bestehenden Daches, sind gleich Anfangs, unter die Sparren vom Giebel an, sogenannte Windlatten oder Schlagsporn anzulegen.

1808. Arnsberg den 7. April. Die Beamten werden angewiesen: wenn Menschen auf irgend eine Art gewaltsam um das Leben kommen, oder gefährlich verletzt werden, jedesmal der Regierung, als Ober-Polizeibehörde, Anzeige davon zu machen.

1808. Arnsberg den 23ten April. Alte baufällige Thore und Mauern der Städte und Freiheiten sollen ohne Verzug niedergerissen werden;

1809. Arnsberg den 22ten April. Deßgleichen jedes andere isolirt stehend, und den Einsturz drohende Mauerwerk an öffentlichen Wegen. Gebrechliche Gartenmauern haben die Besitzer oder Eigenthümer vollkommen unschädlich ausbessern zu lassen.

1809. Arnsberg den 10ten Januar und 7ten Nov. Brunnen, deren Oeffnungen mit dem Boden horizontal laufen, sollen so eingefaßt und bedeckt werden, daß das Verunglücken eines Menschen in denselben unmöglich ist.

1809. Arnsberg den 18ten Juli. Verbot des Schießens in oder nahe bei Ortschaften, besonders mit Böllern.

1809. Arnsberg den 19ten Sept. Die Nachtwächter haben sich, Statt des bisher üblichen Horns, entweder einer Klapper zu bedienen, oder, ohne Abrufung des Glockenschlags, acht Uhr mit einem Stoße

in das Horn, neun Uhr mit 2 u. s. w. und Nachmitternacht ein Uhr wieder mit einem Tone u. s. w. anzukündigen.

1809. Arnsberg, den 28ten November. Bretter und Schächte, womit mehrere Hausboden belegt sind, sollen dicht aneinander gefügt und fest aufgenagelt — feuergefährliche Stellen über dem Küchenfeuer auf der Tenne mit einem Estrich von Lehm verwahrt — und auf das zum Aufziehen und Herunterwerfen der Früchte bestimmte Bodenloch (Lücke) ein Vierspann von Holz, welches ein Quadratfuß dick ist, und von dem horizontalen Boden ein Fuß hoch hervorsteht, befestiget, und auf diesem eine Fallthüre von Brettern oder starken Latten angebracht werden.

1809. Arnsberg den 16ten December. Gaukler und Seiltänzer sollen, wenn sie nicht mit einem Passe und Erlaubniß der Regierung versehen sind, gar nicht geduldet, sondern wie Vagabunden behandelt werden.

1811. Arnsberg den 10ten September. Bestellung eines Aufsehers zur Handhabung der Ordnung, Ruhe und Sicherheit bei dem Schießen nach einem Ziele.

1811. Arnsberg den 31ten December. Vorsichtsmaßregeln bei Bedeckung und Ausbesserung der Thurmdächer.

Eine Verordnung wegen Schneidens des sogenannten Tollwurms der Hunde, Arnsberg den 22ten Nov. 1783 kam nicht zur allgemeinen Ausführung. In einem General-Rescripte vom 17ten Juli 1810 wurden die Beamten auf die allgemeinen Polizeimaßregeln in Beziehung des Hundehaltens aufmerksam gemacht; und

1812. Arnsberg den 11ten Februar ist eine Verfügung erlassen, wie es in Ansehung der wüthenden oder der Wuth verdächtigen Thiere gehalten werden soll.

1812. Arnsberg den 21ten April. Heimtückische, beißige, herrnlose, ohne die erforderliche Pflege und

Aufsicht frei oder gleichsam herrnlos herumlaufende Hunde armer Familien und Bettler, und läufige Hündinnen sollen nicht geduldet, sondern von dem Wasenmeister getödtet werden.

g. Behandlung und Begräbniß der Leichname.

1785. Bonn den 20ten December. Bei Ueberbringung der Leichen zu den Kirchhöfen sollen sich die Unterthanen des gewöhnlichen Fuhrweges bedienen.

1804. Darmstadt den 16ten September. Die Begräbnißplätze sind außerhalb der Städte und Dörfer zu verlegen.

1804. Arnsberg den 23ten October. Auch die todtgebornen Kinder sollen, nach geschehener Anzeige bei dem Ortspfarrer, ohne Unterschied innerhalb des Todtenhofs in die Reihe der verstorbenen Kinder ordnungsmäßig begraben werden.

Einige auf diesen Gegenstand sich beziehende Vorschriften, enthält:

1807. Darmstadt den 24ten September — Verordnung, die Führung der Geburts- Copulations- und Sterbe-Protocolle für alle drei christlichen Confessionen.

1810. Arnsberg den 11ten September. Vorschriften die Behandlung und Beerdigung der Verstorbenen betreffend.

Die aus den Amtscaßen angeschafften Schriften: Faust's Gesundheits-Catechismus, Seiler's Lesebuch, Becker's Noth- und Hülfsbüchlein und Struve's Rettungstafeln, sind in sämtliche Schulen des Herzogthums unentgeltlich vertheilt.

Krankheitspflege.

1713. Bonn den 4ten October. Vorkehrung gegen epidemische und ansteckende Fieber, Gesundheitsscheine u. d. g. betreffend. Deßgleichen vom 1ten December 1713 — 22ten December 1738, und 26ten September 1770.

1804. Darmstadt den 21ten December. Verordnung, das gelbe Fieber betreffend. Nähere Bestimmungen derselben — Arnsberg den 2ten und 9ten März 1805.

1806. Darmstadt den 26ten September. Bestimmung der Fonds, aus welchen die Verpflegungskosten für wahnsinnige Hospitaliten bestritten werden sollen.

1809. Arnsberg den 14ten März. Unterstützung kranker Armen, außer dem gewöhnlichen, in der Organisation des Armenwesens bestimmten Wege.

1812. Arnsberg den 11ten Febrnar. Heilung der erkrankten beurlaubten Soldaten — und nähere Bestimmung früherer Verfügungen hierüber vom 27ten April 1808, und 27ten Februar 1810.

Gerichtliche Arzneipflege.

1782. Arnsberg den 23ten Juli. Circulare, die Legalbesichtigung durch Aerzte und Wundärzte, und Einholung der medicinischen Gutachten von dem Medicinalrathe (Collegio medico) betreffend.

1784. Bonn den 23ten März. Nothgedinge und Besichtigungen sollen bei bekannten Unglücksfällen nicht gehalten werden.

1788. Bonn den 9ten September. Criminalgerichtsordnung; Gebühren der Aerzte und Wundärzte für Inspectionen und Sectionen.

Thierarzneikunde.

Aeltere churfürstlich cöllnische Verordnungen. Seuche unter Pferden und Hornvieh. — Den 3ten März 1732, 15ten Februar und 14ten April 1745. Rindviehpest, den 7ten October 1750, und 26ten September 1757. Verbotener Verkauf des Hornviehes außer Land, den 16ten Februar 1771. Viehseuche den 13ten Februar und 5ten März 1776.

1796. Recklinghausen den 29ten September. All-

gemeine Verfügungen, wie bei der Rindviehpest verfahren, und den Eigenthümern für das getödtete Vieh Ersatz geleistet werden soll.

1798. Den 23ten Juni, denselben Gegenstand betreffend.

1805. Arnsberg den 4ten und 14ten Mai. Verfügung wegen der Lungen-Entzündung unter den Pferden.

1805. Arnsberg den 23ten Juli. Verhalten bei der Bräune unter den Schweinen.

1806. Arnsberg den 6ten Mai. Ungeprüfte und nicht approbirte gemeine Empiriker — Schmiede, Hirten und Wasenmeister — sollen sich mit der Ausübung der Thierheilkunde nicht abgeben; noch weniger sollen die Beamten in medicinisch-gerichtlichen Fällen Zeugnisse oder Gutachten von denselben annehmen.

1809. Darmstadt den 10ten Februar. Jeder Viehschnitter soll künftig jährlich fünf Gulden Concessionsgeld an die Hofkammer der Provinz bezahlen, dahingegen die bisherige Abgabe cessiren.

1809. Arnsberg den 4ten Juli. Eintheilung der Bezirke für die Scharfrichter und Wasenmeister, nach dem Umfange der reorganisirten Aemter.

1809. Arnsberg den 18ten Juli. Anstellung approbirter Beschlagschmiede.

1811. Arnsberg den 16ten März. Einführung einer Landgestüts-Anstalt in dem Herzogthum Westphalen; deßgleichen vom 15ten Februar 1812.

1811. Arnsberg den 8ten Juni. Generale, die Beschaffenheit der Weidplätze für die größern landwirthschaftlichen Thiere, in medicinisch-polizeilicher Hinsicht betreffend.

1812. Arnsberg den 7ten April. Ausschreiben an die Beamten, daß gute Zuchtochsen und Eber in den Communen angeschafft werden sollen.

Seit Einführung der neuen Grundsteuer soll, außer den übrigen Beiträgen, zur Verpflegung eines Wahnsinnigen, Statt des sonst üblichen vierten Theils

einer einfachen Schatzung der Pfarrgemeinde, die noch ferner erforderliche Summe (sechszig Gulden) von der Regierung auf die respective Amtscasse angewiesen werden. Arnsberg den 21ten April 1812.

Regiminalverfügung, die Verpflegung und ärztliche Behandlung kranker Armen betreffend. Arnsberg den 20ten October 1812.

Das aufgehobene Capucinerkloster zu Marsberg soll zu einer Irren- und Kranken-Anstalt für diese Provinz eingerichtet werden; in welcher Absicht Se. Königliche Hoheit der Großherzog, außer den sämmtlichen Gebäuden, Grundstücken und Vermögen des Klosters, bestimmte Fonds zur Einrichtung und Erhaltung dieser Anstalt huldreichst bewilliget haben. Darmstadt den 27. December 1812.

Die mit Krätze und andern Hautausschlägen behafteten Kinder sollen aus den Schulen genommen, und von approbirten Aerzten geheilet werden. Arnsberg den 16ten Februar 1813.

Schlußbemerkungen.

Zur Aufbewahrung der angeführten Gegenstände halte ich die hier angedeutete äußere Ordnung besser, als ein strenges Registratur-System, welches jeder, nach der wissenschaftlichen Ansicht seines Faches, sich anders bildet, und doch nicht alle Schwierigkeiten beseitiget. Der wesentliche Inhalt der meisten, wichtigsten und jetzt noch gültigen Gesetze ist in dieses Werk selbst aufgenommen, oder hier kurz rubricirt. Wegen einiger, wo dieses nicht geschehen ist, beziehe ich mich auf die vorgetragenen allgemeinen Grundsätze, aus welchen sie geflossen sind. Dieselben, mit den Motiven, in voller Ausdehnung mitzutheilen, erlaubte die mir vorgesteckte Gränze der Schrift nicht; ich bin aber bereit, Staatsgelehrten und Medicinalpersonen in der Nähe meines Wohnortes, welche

etwa wegen ihres Amtes Interesse haben könnten, hierüber (so wie über alles, was mit meiner Amtsführung in Beziehung steht), Erläuterungen zu haben, auf Verlangen, solche zu geben. Die seit dem Jahre 1804 bis jetzt von der Regierung zu Arnsberg erlassenen Medicinalverfügungen, nebst einigen andern damit in Verbindung stehenden, habe ich verfaßt, deßgleichen zu allgemeinen Landesgesetzen, z. B. über die Schutzpockenimpfung, Handel mit Gift — Gutachten gegeben; mehrere Ordinationen aber, welche die Amtsführung der Medicinalpersonen, ihre Rechte und Pflichten, betreffen, gingen denselben in Schreiben zu, die ich nicht hier unter die Categorie von allgemeinen (öffentlichen) Verfügungen stellen konnte.

Schreib- und Druckfehler,

von welchen die meisten mit Tusche verbessert werden können, ohne dem Ansehen des Druckes zu schaden.

Erster Theil.

S.	Z.	v. o.	Statt	lies
14	5	—	sollen	soll
—	6	—	hervorbringen	hervorbringt
19	6	—	dieser	diesen
21	17	—	sichern	sicherer
—	28	—	ist	sind
22	31	—	künstich	künstlich
32	20	—	gesezt	del.
37	11	—	derselben	dieselbe
52	35	—	Feuersäule	Feuerseele
59	24	—	daß	das
—	33	—	geben	zeigen
65	29	—	lehrt	lehren
66	20	—	dem	den
74	12	—	als	wie
75	19	—	können	könnten
77	23	—	daß	das
—	30	—	wurde	wurden
81	14	—	wurde	wurden
82	31	—	Pazente	Patente
86	16	—	philantropische	philanthropische
98	14	—	war	waren
—	25	—	von der durch	in der von
—	27	—	gewisse	gewissen
—	28	—	Saamenflüsse	Saamenflüssen
101	22	—	gaben	gab
108	26	—	Rathschluß	Rathsschluß
109	5	—	bemerkungswerth	bemerkenswerth
110	17	—	den	dem
111	34	—	Leichnamen	Leichname
112	20	—	eines	eins
114	7	—	euratio	curatio
117	9	—	und	von
120	7	—	deren	dessen

S.	Z.	v. o.	Statt	Lies
122	18	—	Alemannicum	Allemannicum
—	19	—	den	die
—	32	—	uuig	uuip
—	33	—	ainen	ainer
123	4	—	notunnft	notnunft
134	12	—	ihrem	ihren
138	10	—	welchen	welche
141	1	—	Jahrhundert	Jahrhunderte
142	17	—	Vorkauf	Verkauf
144	24	—	kann	können
—	31	—	ärztliche	ärztlichen
145	34	—	jenem	jener
146	3	—	sind	ist
147	22	—	daß	das
150	14	—	Lehre von dem	Lehren von den
—	20	—	Entdeckung	Entdeckungen
151	32	—	angeführte	angeführter
153	8	—	hat	haben
—	23	—	Kunst chirurgischer	Kunst, chirurgische
—	33	—	m	an
158	2	—	dann	del.
175	1	—	ihrem	del.
176	31	—	Gesetzen	Gesetze
179	27	—	Zustand des Medicinal-Wesens mit seinen schreienden Abnormitäten	Abnormitäten des Medicinal-Wesens
180	36	—	Scheintodte	Scheintodter
185	3	—	erstern	erstere
—	12	—	die Sache erst ihre Form erhält	ihre Form erhalten
186	29	—	denn	dann
188	10	—	einzelne	einzelnen
191	12	—	ihrem	deren
198	21	—	Wohl	Wohls
202	2	—	dem	del.
210	4	—	die	der
214	28	—	Verwirrung	Verirrung
220	6	—	derselben	desselben
221	15	—	Krankenbesorgniß	Krankenbesorgung
—	24	—	welcher	welche
231	16	—	vergönnen	verpönen
236	16	—	welches	welcher
—	31	—	dem	den
249	2	—	würden	würde
250	23	—	Brückmann	Brinkmann
256	3	—	immermehr	nimmermehr
256	10	—	literärischen Umgang	literärischem Umgange

S.	Z.	v. o.	Statt	Lies
260	21	—	genommen	bekommen
263	34	—	Erleichtung	Erleichterung
269	8	—	nähren	nähern
272	4	—	daß	deß
—	10	—	versolgt	versorgt
—	30	—	ernstlich	erstlich
273	20	—	geint	gein
274	7	—	Erleubung	Erleebung
276	1	—	Apotecken	Apotecker
—	20	—	Opiatæ	Opiata

Zweiter Theil.

S.	Z.	v. o.	Statt	Lies
9	33	—	Dingen	Dinge
10	28	—	fließenden	fließende
11	30	—	Begriffen	Begriffe
13	30	—	desselben	derselben
14	16	—	ist	sind
17	19	—	16	161
21	34	—	könne	können
26	17	—	den	dann
51	18	—	des Nachtheils	dem Nachtheile
52	19	—	welches	welche
55	10	—	nach: Culturverhältnissen	fließenden Gesundheits-Bedürfnissen
42	7	—	höhern	del.
50	12	—	Medicinal-Personen	Medicinal-Personen oder Beamten
61	23	—	Schwierigkeit	Schwierigkeiten
66	14	—	Armen-Institute	Ammen-Institute
75	32	—	Constitutionen	Constitution
77	21	—	dem	den
82	19	—	nach: Schriften	von
86	24	—	in	auf
99	1	—	dieser	diese
116	9	—	Geistes-Tiramei	Geistes-Tyrannei
120	8	—	welchen	welche
123	10	—	macht	machen
132	3	—	seinen	ihren
161	5	—	Verköstung	Verköstigung
163	5	—	deren	dessen
165	15	—	geht	gehen
167	13	—	stable	stabile
168	6	—	stablen	stabilen
170	25	—	besondern	besondere

S.	Z.	v. o.	Statt	Lies
185	15	—	Bildungkunst verständiger	Bildung kunstverständiger
191	34	—	mit	del.
194	6	—	wird	werden
195	31	—	und der	aus den
198	21	—	eine	eines
204	4	—	Sulz	Schulz, Ritzel, Heine
206	17	—	Frauenzimmers	Frauenzimmer
208	23	—	dringend	dringen
220	34	—	könnte	könnten
226	15	—	derselben	demselben,
239	4	—	verlangt	erlangt
245	11	—	wo	wenn
263	12	—	nach: werden	wird
—	13	—	sind	ist
270	7	—	dem Besuche	den Besuch
272	14	—	dem	den
276	26	—	gehenden	gehende
285	3	—	ihnen	ihr
289	11	—	könnte	könne
292	16	—	verdächtiger	verdächtige
297	7	—	wird	wie
304	2	—	Armen	Armee
—	15	—	und	del.
—	17	—	nach: u. s. w.	gemäß
—	24	—	strattlichen	pünctlichen
306	3	—	leinerne	leinene
314	20	—	Riegen	Ringen
321	37	—	erhebende	erhebenden
324	23	—	zweckmäßiger	zweckmäßigen
327	12	—	geschlagen	schlagen
333	5	—	verengern	verengen
336	27	—	kommen	kamen
338	35	—	Spritze	Spritzen
341	29	—	kommen	kamen
342	7	—	zurückfallen und unheilbar bleiben	zurückfielen und unheilbar blieben
—	4	—	Kranke	Kranken
351	6	—	Verbesserung	Besserung
—	19	—	den	die
353	2	—	nach: muß	so
—	9	—	ein Pfund	einem Pfunde
—	12	—	nach: Schwächliche	einem
357	32	—	könnten	könnte
363	14	—	ihr	ihnen
364	4	—	verderblichen	verderbliche
370	30	—	andern	andere
380	8 u. 9	—	eine ... gehende Strafe	einer ... gehenden Strafe

385	17	—	entwickeln	entwickele
387	19	—	können	könne
391	29	—	des	der
395	10	—	ihrem	deren
—	20	—	zum	dem

Dritten Theils, erste Abtheilung.

S.	Z.	v. o.	Statt	Lies
4	16	—	dieser	diesen
5	16	—	hätte	hätten
—	34	—	Erfahrung	Erhaltung
7	5	—	nach: an,	auch diese
—	12	—	beobachtet	beachtet
15	8	—	Staathalters	Statthalters
16	26	—	jene sollen Vollziehung ꝛc.	die Respicienten aber auf eine schnelle Beendigung dersel- ben, u. Vollziehung
21	24	—	unterbrochenent	ununterbrochenem
34	25	—	keinen	keinem
37	1	—	Sanitsbedürfnisse	Sanitätsbedürfnisse
47	13	—	Thierarzneischüler	Thierarzneischulen
50	26	—	Gerichtbarkeit	Gerichtsbarkeit
57	16	—	Prüfung einer	Prüfung von einer
61	18	—	in	im
65	1	—	andere	Anderer,
66	17	—	D nn	Denn
73	21	—	nach: verfährt	so
83	33	—	nach: ist	sie
86	1	—	vom	vor
—	25	—	ästhetischen	diätetischen
88	26	—	ssch	sich
89	5	—	einees	eines
95	20	—	den Knaben	dem Kranken
98	7	—	der	den
99	31	—	succinci	succinici
—	—	—	Hyelrargyrum	Hydrargyrum
100	1 u. 2	—	Hydrurgyr.	Hydrargyr.
101	31	—	wird	werden
114	30	—	roganisirt	organisirt
115	33	—	crejerte nach	creirte noch
118	33	—	Unfung	Unfug
137	19 u. 29	—	Apotheker	Apotheken
141	12	—	Mangel	Monopol
144	12	—	idealisch	identisch

S.	Z.	v. o.	Statt	Lies
148	38	—	anzunehmen	abzunehmen
150	30	—	worden	werden
153	14	—	Medicinen	Officinen
155	3	—	Objecte	Subjecte
161	2	—	eine	einige
170	24	—	derselben	desselben
173	9	—	Vorrecht	Vorrechte
174	25	—	gemeinlich	gemeiniglich
180	13	—	angegehenen	angegebenen
182	20	—	Ansuchen	Ausnahme
184	16	—	weniger	wenigen
—	30	—	Erleichterung	Erleuchtung
185	8	—	derselben	desselben
—	31	—	nach: Rücksichten	theils aus
189	4	—	Antow	Anton
—	24	—	den	dem
—	32	—	zurückgenommenen	zurückgekommenen
192	9	—	Fremden	Fremde
—	18	—	aufzuheben	aufzugeben
195	36	—	die angehenden	die ihn angehenden
196	5	—	concurrenten	concernenten
197	28	—	Prüfungsbehörden	Prüfungsbehörde
204	34	—	wieder	wider
205	3	—	beförderlich	beförderlich
206	2	—	Acten	Acte
208	27	—	Armencorps	Armeecorps
209	23	—	practciren	practiciren
214	20	—	ihm	ihnen
216	5	—	sollten	sollen
—	26	—	dieser	diesen
217	25	—	lang	lange
227	9	—	und	del.
228	31	—	der Transport	den Transport
229	13	—	wurden	würde
230	4	—	Receyte	Recepte
233	6	—	Hebammenbezirke	Hebammenbezirken
—	14	—	Hebammen	Hebamme
238	15	—	geographische	geographischen
240	17 u. 24	—	Follen und Fohlen	Füllen
242	37	—	staatöconomischen	staatsöconomischen
244	31	—	der	den
245	18	—	Spitähler	Spitäler
254	15	—	Jünglinglinge	Jünglinge
256	37	—	udd	und
261	30	—	Hauytursache	Haupturſache
263	17	—	ihn	ihm
264	9	—	Untersuchungs-Emolumente	Unterstützungs-Emolumente
269	32	—	wlll	will

270	9	—	vor	von
276	25	—	aufſtellen	ausſtellen
277	3	—	Verbrechen	Gebrechen
280	3	—	Gebärenben	Gebärenden
281	4	—	medecinisch	medicinisch
282	5	—	geſeltzige	geſetzliche
284	28	—	Obrigceit	Obrigkeit

Druckfehler in der zweyten Abtheilung des dritten Theils.

S.	Z.	Statt	Lies
43	21	ſollen	ſollten
67	25	concurrenten	concernenten
—	26	ſie	die Sache
—	32	ihrer	ſeiner
78	21	nach: werden	muß
81	18	könne	können
89	22	gemachten	gerechten
96	34	Summe	Summen
—	25	der	des
97	16	außerordentlichen	außerordentlicher
104	19	wird	werden
113	11	der	den
116	20	Verkäufer	Verkäufern
118	30	aufgehobenen	aufgehobener
122	35	vorgetragenen	vorgeſchlagenen
130	35	der	den
132	24	Apotheker	Apotheken
136	20	Arzneimittel	Arzneimitteln
—	35	iſt	ſind
138	22	ihre	ihren
139	32	officiellen	officinellen
141	18	niedrigen	niedrigem
145	3	die	deſſen
148	14	Autotorität	Autorität
—	34	Apotheken	Apotheker
156	7	kürzern oder längern	kürzere oder längere
—	10	Artikel	Artikeln
159	31	albai	albæ
195	17	Statt finden	nicht Statt finden
—	33	innern	äußern
203	13	nach: Hausgenoſſen	etwas davon entziehen, wenn jemand
209	26	Patinats	Patents
215	2	Amtslehre	Amtsehre

S.	Z.	Statt	Lies
234	33	physischer	psychischer
245	21	Geldschmiederei	Geldschneiderei
250	10	vergleichen	zu vergleichen
256	16	Recept einnehmen	Recepte annehmen
—	32	des	der
270	4	Winkelapothekern	Winkelapotheker
279	28	welchem	welchen
285	15	Hebammen	Hebamme
—	22	Ansäße	Ansätze
287	5	von	vom
Tab.	C.	Aethor	Aether

Einige versetzte oder verwechselte Buchstaben und Schreibzeichen, wodurch der Sinn der Wörter nicht entstellt wird, werden der Nachsicht des Lesers empfohlen, weil der Verfasser, wegen Entfernung des Druckortes, die Correctur nicht selbst besorgen konnte.